
SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1860.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.

JAHRGANG 1860. — HEFT I BIS III.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1860.

INHALT.

Seite

Sitzung vom 7. März 1860.

Müller, Friedrich, Einiges über das ν ἐφελκυστικόν im Griechischen vom sprachwissenschaftlichen Standpuncte 3

— Zur Suffixlehre des indogermanischen Verbums 8

Huber, Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe . 17

Sitzung vom 14. März 1860.

Tomaschek, Über zwei ältere Rechtsgutachten der Wiener Universität . 58

Sitzung vom 21. März 1860.

Müller, Alois, Pharisäer und Sadducäer oder Judaismus und Mosaismus. Eine historisch-philosophische Untersuchung als Beitrag zur Religionsgeschichte Vorderasiens 95

Firnhaber, Actenstücke zur Aufhellung der ungrischen Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts 165

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 243

Sitzung vom 11. April 1860.

Wolf, Ferdinand, Dom Antonio José da Silva, der Verfasser der sogenannten „Opern des Juden" *(operas do Judeu)* 249

Sitzung vom 18. April 1860.

Haupt, Beiträge zur Kunde deutscher Sprachdenkmäler in Handschriften 279

Sitzung vom 25. April 1860.

Brücke, Beiträge zur Lautlehre der arabischen Sprache 307

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 357

Sitzung vom 9. Mai 1860.

v. Karajan, Bericht über die Thätigkeit der historischen Commission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, während des akademischen Verwaltungsjahres 1858 auf 1859 361

— Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Herausgabe der Acta Conciliorum Saeculi XV, während des akademischen Jahres 1858 auf 1859 370

Sitzung vom 16. Mai 1860.

Pfizmaier, Die Feldherren Han-sin, Peng-yuě und King-pu 371

Sitzung vom 24. Mai 1860.

Preisaufgaben 436

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 445

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXIV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1860. — MÄRZ.

SITZUNG VOM 7. MÄRZ 1860.

Vorgelegt:

Einiges über das ν ἐφελκυστικόν im Griechischen vom sprachwissenschaftlichen Standpuncte.

Von Dr. **Friedrich Müller,**
Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

Unter die räthselhaftesten Erscheinungen im Griechischen gehört unstreitig das sogenannte ν ἐφελκυστικόν, ein Buchstabe, der allem Anscheine nach sich an das Ende von Worten heftet, ohne ihnen irgend eine andere Bedeutung zu verleihen, daher kein Wunder, dass man ihm selbst keine zu vindiciren vermag. Eine Erklärung dieser sonderbaren Erscheinung ist mir nicht bekannt; denn einigen hie und da zerstreuten Muthmassungen kann man wohl das Prädicat einer Erklärung nicht geben. — Ich versuche es, in diesen Blättern einige Fälle dieser Erscheinung zu besprechen; ob mir die Lösung gelungen ist, das mögen Kräfte, die sich schon längere Zeit auf diesem schwierigen Gebiete bewegt haben, entscheiden, und zugleich an dem Anfänger Manches, was erst längere Übung vollkommener zu bieten vermag, entschuldigen.

Ich will gleich einen speciellen Fall herausgreifen. Die Formen ἔλεγε, εἶπε, ἔτυφε erscheinen im Griechischen bald so wie ich sie eben hergesetzt habe, bald — und zwar in der classischen Sprache vor Vocalen und in der Pause — als ἔλεγεν, εἶπεν, ἔτυφεν. Die Formen sind ganz klar, nur das angehängte ν bedarf einer Deutung. Ich bin sehr geneigt, in diesem ν gleich dem ν in der Negation ἀν (*an* in अन्य *[anya] alius)* ein altes Erbgut, nicht etwa einen späteren Eindringling, anzuerkennen und es auf ein *t* zurückzuführen.

Den Vorgang dieser allmählichen Entwickelung will ich zu zeigen versuchen.

Im Sanskrit ist das Zeichen der dritten Person im Allgemeinen त् *(t)*. Im Präsens und den damit zusammenhängenden Formen tritt noch das Zeichen der Gegenwart *i* hinzu und die Form lautet dann ति *(ti)*. Diese Form *ti* erscheint uns im Griechischen unversehrt in *ἐστί*; in *δίδωσι* finden wir das *t* schon aspirirt und in *φέρει* haben wir gar schon eine weitere Entwickelung der Aspirate *s* in *h* und Ausfall dieses flüchtigen Hauches (wie in *γένος*, gen. *γένεος* [eigentl. *genehos*] = *γένους*) vor uns, so dass die Reihe sich also darstellt:

φέρετι
φέρεσι
φέρεhi
φέρει.

Warum sollen wir nicht dasselbe bei *ἔλεγεν* etc. voraussetzen? — Im Sanskrit lauten diese Formen अभवत् *(ábhavat)*; sie lassen im Griechischen ein ursprüngliches *ἔλεγετ* denken. Für diese Form nehme ich ohne Anstand, in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten, eine Entwickelung in *ἔλεγες*, *ἔλεγεh* in Anspruch. Ich lasse vor der Hand dieses *ἔλεγεh* bei Seite und betrachte einen anderen Fall.

Bekannt ist, dass im Griechischen der älteren organischen Form *τύπτομες* in Übereinstimmung mit der Sanskritform भवामस् *(bhavámas)* ein späteres *τύπτομεν* entspricht; ebenso stehen sich *φέρετον* und भरथस् *(bharathas)*, भरतस् *(bharatas)* gegenüber, so dass *s* einem *n* gleich, als Entartung desselben, angenommen wird. Nebstdem kann man das prâkritische हिं *(hiṅ)* = Sanskr. भिस् *(bhis)* herbeiziehen. Wie ist der Vorgang eines Überganges des *s* in *n* zu erklären?

Ich denke mir denselben also: Das *s* am Ende des Wortes ging bald in ein Wisarga, einen dem *h* ähnlichen Laut, über und wurde bald so flüchtig durch die Nase gesprochen, dass es einer Trübung des vorhergehenden Vocales gleichsah. In dieser Eigenschaft kann man es mit einem Nasal identificiren; daher kein Wunder, wenn es in der Schrift als *n* fixirt wurde. Dass der Nasal lange Zeit eine unbestimmte, den Vocal trübende Aussprache gehabt habe und mehr als integrirender Theil des Vocales, denn als selbst-

ständiges consonantisches Element betrachtet wurde, beweisen Formen wie *τείνω* = *τεν-ί-ω* von *√τα*; denn nur dann, wenn man *τεñ* sprach, konnte sich *τειñ* bilden. Ich stellte also den Vorgang so dar:

τύπτομες
τύπτομεh
τύπτομεñ
τύπτομεν.

Als Parallele dieser Art Umschlagens der Aspirate in den Spiritus und dann in der Nasal führe ich die Verwandlung des *as* im Sanskrit in *ô* an. Hier ging *s* in *h* und dann in einen Nasal über, der sich in *u* verdumpfte, woraus endlich *a* + *u* = *ô* erwuchs. Beiläufig verweise ich auf das sendische 𐬀𐬢𐬭𐬋 *(añro)* = dem vedischen दस्र *(dasra)* und das Vortreten des 𐬢 *(ñ)* vor 𐬵 *(h)* — ein Beweis, dass dieses *h* schwach durch die Nase gesprochen wurde.

Wenn ich nun das *ν* in *ἔλεγεν*, *εἶπεν* etc. organisch fasste, als aus *t* entstanden, so ist es mir nicht möglich, dasselbe bei dem *ν* in *ἐστίν*, *τίθησιν*, *δίδωσιν* zu thun. Hier kann man entweder ein Hinübergreifen dieses *ν* aus dem Imperf. Aorist etc. annehmen, oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, den Antritt einer Partikel, etwa *νυ*, Sanskr. नु *(nu)*, sich denken, wie es wohl in *τύψον*, *λῦσον* etc. = *τυπ-σα-ν(υ)*, *λυ-σα-ν(υ)* unzweifelhaft vorliegt [1]). Im Imperativ ist die auffordernde Partikel am Platze, und verleiht dem Modus eine verstärkende Kraft, während ich dem Indicativ keine solche zuzusprechen im Stande bin. Dies entscheidet aber wenig; denn man weiss ja, welche schwache Kraft dieser Partikel im Sanskrit zukommt, so dass sie fast als expletiv, etwa wie das griechische *γε* — vedisch घ *(gha)*, ह *(ha)* — Sanskr. हि *(hi)*, send 𐬰𐬌 *(zi)* gelten kann.

Einen interessanten Fall, wo das *s* einen Nasal als Überrest seines früheren Daseins zurückgelassen, scheint das Altslovenische zu bieten. Der Genitiv singularis, Nominativ und Accusativ pluralis

---

1) Vergl. Pott, Etymolog. Forschungen, 2. Aufl. I. p. 396. Oder ist anzunehmen, τύψον, λῦσον seien organisch aus τύψαθι, λύσαθι entstanden; θι sei dann wie bei θές, δός in ς übergegangen und habe als Spur seines ehemaligen Daseins das ν zurückgelassen? Das Sanskrit fällt zwar mit dem Mangel des Imperativcharakters bei den Verben der bindevocalischen Conjugation schwer in's Gewicht, kann aber nicht als oberste Instanz angesehen werden.

lautet bei den Femininen, die einen weichen Vocal oder in Folge dessen einen weichen Consonanten vor dem Feminincharakter *a* stehen haben, in ѧ, z. B.: волѩ, змиѩ, доушѧ, ѥѩ, тоѩ, ѩ, denen im Sanskrit Formen in *âs* entsprechen, z. B. тоѩ = तस्यास् *(tasyâs)* = *ta(h)yâs*, доушѧ = *duχjâs* (vgl. शिवास् *(çivâs)* Nom. Acc. plur.). Miklosich hält mit Recht diese Formen mit den entsprechenden sanskritischen zusammen, sieht aber nach Abfall des *s* in den nasalirten Vocalen einen Ersatz für die Länge *(â)*, wie denn Lepsius Nasalirung des Vocals und Länge als zwei sich gegenseitig vertretende Processe ansehen will. — Die Sache ist also nicht unwahrscheinlich; falls aber unsere Vermuthung vom Ursprunge des *ν ἐφελκυστικόν* richtig ist, so dürfte man auch hier an eine Erklärung des Nasals aus dem *s* denken. Dieser Nasal ist später ganz verhallt und hat den vorhergehenden Vocal zu *u* getrübt (рѫıвѫı), wie wir dies an *ἵππους* = *ἵππονς* im Griechischen wahrnehmen.

Ein anderer, nicht minder interessanter Fall, wo das *ν ἐφελκυστικόν* auftritt, ist der Dativ plur. *σι*, respective *σιν*. Dieses *σι* geht, wie die homerischen Formen *σσι* beweisen, auf *σϝι* zurück, und findet in den Sendformen 𐬱𐬬𐬀 *(śva)*, 𐬵𐬬𐬀 *(hva)* seine nächste Parallele. Diese Formen besitzen, gegenüber der Sanskritform सु *(su)*, unstreitig den Anspruch auf ein höheres Alterthum. Schon früher, ehe ich *σιν* herbeizog, sah mir die Sendform *śva* so aus, als wenn sie aus *śvas* verstümmelt wäre; wenn ich nun die griechische Form herbeiziehe, scheint mir meine Hypothese einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Um mich über diesen Punct vollständiger zu erklären, will ich meine Ansicht über die Bildung des Locals, dem dieses Suffix *su, sua, σι* angehört, vorläufig hier niederlegen, indem ich die nähere Begründung einer grösseren Arbeit über die Casusformen vorbehalte.

Unter den Localzeichen im Singular *i, in, âm*, scheint mir eines, das sich beim Pronomen dritter Person vor Palatalen etc. findet, nämlich *ins*, das älteste zu sein. Ich fasse *s* als integrirenden Bestandtheil der Form und bin sehr geneigt *int, ant* (vgl. अन्त *(ant-a)* „das Ende“, eigentl. „Grenze des Inneren“) als Urform zu postuliren. Der Local bezeichnet darnach das Innere, z. B. वेशे *(veçe)*, *οἴκοι* „zu Hause“, d. h. „im Innern des Hauses“. Diese Form *ins*

finden wir schon verstümmelt in der anderen Form des Locals beim Pronomen als *in* mit Abfall des *s* (तस्मिन् *tasmin*), da das Sanskrit mit zwei Consonanten im Allgemeinen nicht schliessen darf, vgl. देवान् *(devân)* = *devans*, nach dem gothischen *fiskans* (oder dies aus *fiskan-as?*), so dass *n* = *m* das Objectszeichen und *as* Pluralzeichen darstellt; vgl. jedoch भिस् *(bhi-s)* und भ्यस् *(bhy-as)*. — Noch weiter griff die Verstümmelung um sich in der Form *i* statt i^n = *in*, die gewöhnlich in der Declination als Local sing. fungirt. Die Femininform *âm* scheint mir aus *ans (ins)* = *ant* hervorgegangen zu sein, indem, nach einem ähnlichen Lautgesetze wie bei *in* = *ins*, der auslautende Consonant abfiel und zum Unterschied von der Masculinform eine Ersatzdehnung eintrat.

Nachdem wir nun *ans*, *ins* als ursprüngliche Form des Locals gefunden haben, so erklärt sich die Form *ôs* im Dual = *a* + *us* ganz leicht. Ich nehme eine Weiterentwickelung des *ans* in *us* an, wie im Griechischen *οντι* = *ουσι* und *ambo* = sanskr. उभौ *(ubhâu)* und उस् *(us)* = अन्त् *(ant)*. Diese Form *us* erblicke ich auch in der Pluralform सु *(su)* mit Nachschlag des Vocals, wie es sonst oft vorkommt, z. B. धम् *(dham)*, ध्मा *(dhmâ)*; दर्श् *(darç)*, द्रश् *(draç)*; *μαν*, *μνη*; *πέρθω*, *ἔπραθον* etc. An diesen Casusexponenten *us* = *su* trat nun das Pluralzeichen *as* (wie in *ans*, *bhis*, *bhyas*), so dass als das vollständige Zeichen für den Local plur. *suas* sich ergibt. Im Send haben wir noch *sua*, während das Griechische *σιν* bietet. — Wenn wir oben in dem *ν* eine Abschwächung des *t* = *s* fanden, so können wir denselben Vorgang auch hier voraussetzen und *σιν* einem *su-as* gleichstellen. Wir gewinnen auf diese Weise eine passende Erklärung für den ganzen Local und das sonst ganz sinnlose *ν ἐφελκυστικόν* im Griechischen.

Sollten diese Zeilen, die ein Bruchstück einer allgemeinen Grammatik, an der der Verfasser arbeitet, bilden, einigen Beifall sich erringen, so wird er dies als Ermunterung betrachten, mit seiner Arbeit bald an's Tageslicht zu treten und seine Ansichten einer unbefangenen Kritik vorzutragen.

Zur Suffixlehre des indogermanischen Verbums.

Von **Dr. Friedrich Müller,**

Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

In einer der kais. Akademie im December 1857 überreichten Abhandlung betitelt: „Der Verbalausdruck im ârisch-semitischen Sprachkreise" — (Sitzungsb. Bd. XXV, S. 379) habe ich, gestützt auf eine umfassende Analyse, besonders des indogermanischen Verbums, den Satz zu erweisen gesucht, dass der Verbalausdruck sich in zwei Theile sondere, einen nominalen und pronominalen, — einen prädicativen und subjectiven, entsprechend den Theilen des Satzes, des einfachsten Gedankenausdruckes. Ich habe dort angedeutet, dass die im Verbum sich findenden Pronominaltheile besonders im Präsens selbst nicht rein, ohne äussere Beimischung, auftreten, sondern das *i* in *mi*, *si*, *ti*, das *a* in *ta*, *anta* und in *me* = *m* + *a* + *i*, *se* = *s* + *a* + *i* als selbstständige Elemente zu fassen seien. — Eine andauernde Beschäftigung mit diesem, für die Sprachwissenschaft äusserst wichtigen Gegenstande liess mich die feste Überzeugung gewinnen, dass meine dort vorgetragene Ansicht einen hohen Grad von Evidenz besitze, indem sie durch richtige Bloslegung des Organismus der Verbalsuffixe ihre Bestätigung finde.

Man weiss, dass Bopp, dem wir die scharfsinnige Entdeckung verdanken, dass am Verbum Pronominaltheile sich angefügt finden, die mit den Formen des persönlichen Pronomens in genetischem Zusammenhange stehen, bei seiner Entdeckung von den Suffixen des Präsens ausging und nothwendiger Weise dann die anderen Suffixe, die diesen gegenüber als kürzer erscheinen, als Abschwächungen derselben auffassen musste. Das *i* selbst musste ihm als Schwächung von *a* erscheinen, und eine andere Erklärung der Atmanepadamsuffixe — *(m)e*, *se*, *te* — als durch Wiederholung der Parasmaipadamsuffixe und Verstümmelung — die ihres Gleichen nirgends hat — also

me = *mami*, *se* = *sasi* etc. war dann nicht möglich. Dies ging wohl so beim Singular an, beim Plural und Dual musste der grosse Sprachanatom selbst einen anderen Vorgang aufstellen als im Singular; daher hat seine Theorie in diesem Theile der Grammatik wenig Consequenz und man vermisst hier, wie nirgends, bitter eine Einheit in Durchführung eines Principes, die wir doch in der Sprache überall antreffen.

Es sei uns gestattet hier von einem anderen Gesichtspuncte auszugehen und einestheils die kürzere Form der Suffixe, anderestheils ein Tempus oder einen Modus, der besonderer Accidentien so ziemlich entkleidet ist, zum Ausgangspunct zu nehmen.

Offenbar bietet sich vor allen anderen Formen der Optativ oder Potential dar. Er ist ein Modus, der durch ein eigenes Zeichen gekennzeichnet ist, und zur Tempusbezeichnung keines Elementes bedarf, da er ausser aller Zeit steht. — Eine Zusammenstellung mit dem Imperfect oder Aorist und eine vernünftige Rechtfertigung der Anwendung von, diesen beiden Formen zukommenden Suffixen geht eben von der Voraussetzung aus, die den betreffenden beiden Zeiten eigenthümlichen Suffixe seien hier erborgt, — kann also nicht gelten. Zudem fällt der noch so ziemlich stichhältige Grund einer Verkürzung der Form am Ende, als bedingt durch das vorne antretende und den Ton tragende Augment weg, denn der Optativ hat kein Augment. Der Vorwand aber, die Verkürzung der Suffixe sei durch Vermehrung der Form im Innern, durch den eingeschobenen Modalcharakter bewirkt worden, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhältig. Denn man kann fragen: Warum bewirken nicht dieselbe Erscheinung die an die Wurzel tretenden Classensylben im Präsens? — ferner warum geht der Accent über den Modalcharakter zurück? Denn offenbar müsste das betreffende Element, gleich dem Augmente, das es kennzeichnende und die Veränderung hervorrufende Moment behalten, falls die Sprache von ihm solche lautliche Veränderungen abhängig gemacht hätte. — Dies geschieht aber nicht; folglich ist sowohl eine Erborgung des Suffixes vom Imperfect und Aorist, als eine Rechtfertigung der Verstümmelung, bedingt durch gewisse Elemente, unstatthaft. —

Ich will die Suffixe des Potential — die bis auf die dritte Person Pluralis auch den Formen des Augment-Präteritums angehören, — aus dem Sanskrit hersetzen. Sie lauten:

(a)m	*va*	*ma*
s	*tam*	*ta*
t	*tâm*	*us.*

Die Zusammengehörigkeit der Elemente *m, s, t* mit den Pronominalstämmen *ma, tva* (σύ), *ta, sua* ist sicher und anerkannt. Was *va, ma, ta* betrifft, so fasse ich sie als Verstümmelungen von *vas, mas, tas (vah, mah, tah)* und erblicke darin regelmässige Pluralformen der eben berührten Singularelemente. — Wie man aber diese rein substantivischen Pluralformen rechtfertigen könne, davon später. — *tam* und *tâm* stelle ich mit dem im Dual erhaltenen Suffixe *âm* (in *bhy-âm* gegenüber von *bhi-s, bhy-as*) und dem wahrscheinlichen Pluralsuffix *am* (in *asmabhyam, jusmabhyam)* zusammen; eine Differenzirung von *tam* und *tâm* darf hier nicht auffallen; sie findet in der von *s* und *t* (vgl. *a-thus, a-tus*) ihre Parallele. — *us,* welches dem Optativ im Gegensatz vom sogenannten Augment-Präteritum (Imperfect, Aorist) zukommt, stelle ich mit Bopp [1]) mit dem ihm entsprechenden Elemente des Augment-Präteritums *an,* dessen ältere Form *ant* lautet, zusammen, und fasse *u* als Trübung von *an* (vgl. ουσι = οντι, ἵππους = ἵππονς). Daher berücksichtige ich bei der Erklärung nur die Form *ant.* Im Vergleich zu *t* enthält sie ein Element mehr, nämlich *n;* dieses habe ich schon früher als Pluralelement erkannt und mit dem Zeichen *ni* zusammengestellt [2]); jetzt verweise ich nebstdem auf die Verwandtschaft desselben mit dem oben angeführten *am, âm.*

Auf diese Weise gewinnen wir ein einfaches und klares Bild von den Pronominalsuffixen und der en natürlichem Zusammenhang. Ich stelle daher als älteste Formen hin:

m	*v-as*	*m-as*
(tu) s	*t-am*	*t-as*
t	*t-âm*	*a-n-t.*

Wenn wir von da zum Präsens übergehen und uns seine Suffixe vorstellen:

mi	*vas*	*mas*
si	*thas*	*tha*
ti	*tas*	*anti,*

[1]) Vergl. Gramm. II, 304.

[2]) Sitzb. XXV, 388.

so bemerken wir vorerst in den Formen *mi, si, ti, anti* eine Vermehrung der ursprünglichen Elemente *m, s, t, ant* um ein *i* am Ende, denen sich noch *mas* in seiner älteren Form *masi* [1]) beigesellt. Bei *vas* kann man nach Analogie von *masi* ein *vasi* erschliessen, wie sich später klar zeigen wird, und es bleiben uns noch *thas, tas, tha* zur Erklärung übrig. Erstere Formen, im Gegensatze zu denen des Optativ *tam, tâm* nach einer andern Weise gebildet, die den Plural später ausschliesslich (ausser *asmabhyam* etc.) in Besitz nahm, stehen, was ihren consonantischen Grundstock anbelangt, in schönster Harmonie mit den entsprechenden Singularformen *si, ti.* — Ich glaube, auch hier durch Annahme der Formen *thasi* und *tasi* der consequenten Formenentwickelung nicht Gewalt anzuthun, da wir in *masi* und den vier obenan aufgeführten Formen schlagende Analoga haben.

Was die Form *tha* betrifft, so hat sie unter allen ihren Schwestern die grösste Verstümmelung erfahren. In Bezug auf ihre Erklärung könnte man auf *ta* zurückgehen und den Einfluss eines verloren gegangenen *s* auf die Entwickelung der Aspirate *th* annehmen, aber der offenbare Zusammenhang mit *thas* lässt auf denselben Vorgang hier wie dort schliessen. Ja ich möchte eine ursprünglich völlige Identität beider behaupten und eine später eingetretene Differenzirung annehmen (vgl. lat. *tis* und Bopp II, 280). Warum aber gerade *tha*, nicht aber *thas* von dem Unglück betroffen wurde, in seinem hinteren Theile verstümmelt zu werden, dafür könnte ich vielleicht den häufigen Gebrauch des Plurals im Vergleich zum Dual, den ja ohnehin die meisten Sprachen als eine unnütze Last über Bord geworfen haben, anführen [2]).

Stellen wir uns nun die von mir für das Präsens postulirten Formen zusammen, so haben wir folgende Übersicht:

---

[1]) An *masi* knüpfe ich die armenischen Formen in մք an. ք entspricht eigentlich dem sanskritischen *su* gleich dem zendischen 𐬒 (vergl. Bopp I, 63) z. B.: քոյր *(qojr)* eigentlich früher gesprochen *qohr* „*soror*“ քուն *(qûn)* „*somnus*“, das früher *qovn* gesprochen worden sein muss, obschon dies Bopp bestreitet; in dem *v* ist aber nicht das *v* von *svapna*, sondern eine Erweichung von *p* zu suchen. Will man nicht an eine Verdumpfung des *i* zu *u* in *masi* denken, so bietet das Zend eine passende Parallele, indem 𐬒 vor *y* dort einem sanskritischen *s* (im Dialekt des 2. Theils der *Yaçna*) entspricht. Z. B. 𐬯𐬞𐬆𐬧𐬙𐬀𐬒𐬌𐬌𐬃 *(çpentaqyâ)* „*sancti*“. — Eine Vermittlung des armenischen մք aber, wie es Bopp thun will (II, 273) mit *mas*, ist nach êrânischen Lautgesetzen schlechtweg unmöglich.

[2]) Anders Bopp II, 279.

m-i *v-as-i* *m-as-i*
s-i *th-as-i* *th-as-i*
t-i *t-as-i* *a-n-t-i.*

In Ganzen sind diese Formen mit den oben von mir aufgestellten Urformen gleich und unterscheiden sich von denselben nur durch das hinten antretende Element *i*.

Es frägt sich eben um die Natur dieses Elementes. Dass wir es nicht als Schwächung von *a* in dem Sinne gelten lassen können, wie es Bopp will [1]), habe ich schon oben angedeutet. Eine weitere Frage ist die, welchen Werth man dem Element, sobald man es als ein selbstständiges fasst, zuschreiben soll? — Bereits früher [2]) habe ich *i* als selbstständiges Element aufgefasst und ihm die Bedeutung gegeben, dass es das subjective Element als das im Satze und Gedanken bedeutendste hervorhebe. Darnach wäre z. B.: *tudáti* = *tudá-t-i*, wobei aber gerade der Theil, der hervorheben soll *(i)*, ohne das Zeichen der Hervorhebung — den Accent — ausginge. Ich glaube in diesem *i* ein Zeichen der Zeit, das Bopp als überflüssig hinstellt [3]), gefunden zu haben. Ist meine Vermuthung richtig, so haben wir hier eine sinnvolle Bezeichnung der Gegenwart, die der Bezeichnung der Vergangenheit diametral entgegensteht. — Diese hat ihr Zeichen vorne, erstere hebt das im Pronominaltheil ruhende und als wirksam gedachte Subject als in der Gegenwart handelnd hervor. Eine solche Anschauung der Zeit entspricht der kindlichen Phantasie, die eigentlich nur in der Gegenwart und Vergangenheit lebt, von einer Zukunft aber noch keine Ahnung hat. Diese, als etwas Verhülltes, Verborgenes, schwebt ihr als Wunsch vor, — daher die verwandten Bezeichnungen des Optativs und Futurs.

Dass in den sogenannten Classensylben nicht etwa Zeichen der Gegenwart zu suchen seien, glaube ich in meinem citirten Aufsatze sattsam bewiesen zu haben; denn wäre dies der Fall, so lassen sich die Sanskritformen zweiter Classe gar nicht erklären.

Unsere hier vorgetragene Ansicht über die Entstehung der verschiedenen Formen der Personalelemente im Verbalausdruck wird nicht wenig gestützt und bestätigt, wenn wir einen Blick auf die

---

[1]) Vergl. Gramm. II, 270.
[2]) Sitzungsb. XXV, 387.
[3]) Vergl. Gramm. II, 369.

Suffixe des Atmanepadam werfen. Wir wollen hier die Suffixe des Präsens beider Formen einander gegenüberstellen:

Parasmaipadam:			Atmanepadam:		
m-i	*v-as(i)*	*mas-i*	*(m)e*	*vahe*	*mahe*
s-i	*th-as(i)*	*tha-(si)*	*se*	*âthe*	*dhve*
t-i	*t-as(i)*	*anti*	*te*	*âte*	*ante.*

Wenn wir, wie oben, vor allem *mi, si, ti, anti,* gegenüber von *(m)e,* griech. μαι, *se, te, ante* hervorheben, so sehen wir bei völliger Identität nur den Unterschied in den Endelementen *i* und *e.* Letzteres ist als geschlossener Diphthong auf *ai* zurückzuführen. Der Unterschied ruht also in dem vor das *i* tretenden *a.* Dieses *a* habe ich schon früher[1]) als selbstständiges Element erkannt und mit dem Reflexiv-, respective Pronominalstamme *sva* parallelisirt, so dass wir eine dem Latein und Slavischen gleiche Bildung vor uns haben. Das *a* kann also nur Zeichen des Reflexivs sein.

Betrachten wir aus der Summe der anderen Suffixe *vahe* und *mahe,* denen unter den Parasmaiformen *vas* und *mas (vasi, masi),* entsprechen, so finde ich erstens in dem Parallelismus derselben ein Recht, auf die Form *vasi,* nach Analogie von *masi,* geschlossen zu haben. Es sei mir erlaubt hier ähnliches zu versuchen. — Nachdem im Zend die Form 𐬨𐬀𐬌𐬜𐬈 *(maidhe)* und im Griechischen μεϑα der Sanskritform *mahe* entsprechen, so kann man auch analog der Form *madhe,* auf eine Form *vadhe* schliessen. Wir haben also: *mahe* = *madh-a-i, vadhe* = *vadh-a-i.* Vergleichen wir damit *mas-i, vas-i,* so fallen uns vor allem andern die Elemente *s* und *dh* auf, die sich offenbar entsprechen müssen. — Der Zischlaut *s* ist jedenfalls aus einem Dental *t, th* hervorgegangen; eine Zusammenstellung desselben aber, wie im vorliegenden Falle, mit *d, dh* klingt ziemlich anomal, hat aber in der 2. Person Imperativ *dhi* griech. ϑι und *si, dhve* und *tha* eine schlagende Analogie.

Es bleiben uns hier noch die Formen *âthe, âte, dhve* zu erklären übrig. Erstere Formen, mit ihren entsprechenden Parasmaiformen *(thas, tas)* zusammengestellt, wobei wir das lange *â* als zum Dual des im Verbalausdruck steckenden Nominalthema's gehörig ansehen, scheinen sich mit denselben schwer zu vertragen. Erinnern wir uns aber, dass wir oben mit grosser Wahrscheinlichkeit bei *tha* an eine ältere Form *thas-i* gedacht haben, so wird es uns

---

[1]) Sitzungsb. XXV, 387.

auch hier erlaubt sein, bei *the, te* eine Form *tha, ta*, aus *thas, tas* abgeschwächt, vorauszusetzen. In diesem Falle haben wir, da *tha* + *a* + *i*, *ta* + *a* + *i* = *thâi, tâi* ergeben, eine eigenthümliche Anomalie. Wir können uns entweder unregelmässige Verkürzung des Endvocales denken, wie es oft bei Suffixen zu geschehen pflegt, oder, was mir weniger wahrscheinlich vorkommt, annehmen, ein *a* habe vor dem *th, t* Platz gegriffen und es sei nach dem Gesetze der Compensation die Länge in *âthe, âte* entstanden. Bei *dhve* im Vergleich zu *tha* wäre ebenso an eine Verkürzung des Endvocales zu erinnern. Dieser Fall macht dieselbe auch in den obigen Formen wahrscheinlicher. — Was das *dh* betrifft, so könnte man an eine Entstehung desselben durch Einfluss des *v* glauben, und dieses *v* selbst wäre ein alter Überrest des in der zweiten Person erhaltenen *u*-Elementes (*tu-am*) [1]).

Nach dieser Deduction haben wir folgende Atmanepadam-Suffixe für das Präsens:

m-a-i	*v-adh-a-i*	*m-adh-a-i*
s-a-i	(*â*) *th-a-i*	*dhv-a-i*
t-a-i	(*â*) *t-a-i*	*an-t-a-i*

Wir gehen nun zum Augmentpräteritum und Potential über, und wollen uns dessen Suffixe vergegenwärtigen. Diese sind:

a, i	*vahi*	*mahi*
thâs	*âthâm*	*dhvam*
ta	*âtâm*	*anta, ran.*

Wir heben daraus besonders *ta, anta* hervor. Verglichen mit den Parasmai-Formen *t, ant* haben sie das die Atmane-Formen kennzeichnende reflexive *a* am Ende; ihre Bildung ist eine ganz regelrechte. Was *vahi, mahi* betrifft, so setzen sie *vadhi, madhi* voraus. Unserer Theorie consequent, müssten die Formen eigentlich *madha, vadha* lauten. Ich glaube, die Formen haben ehedem also gelautet und sind erst durch Schwächung in ihre jetzige Gestalt umgewandelt worden.

Die Formen *âthâm, âtâm, dhvam* sind formell mit den Formen *tam, tâm* zu auffallend übereinstimmend, als dass man sie nicht zusammenstellen sollte. Ihre Bildung geht offenbar von dem Dualsuffix *âm* aus, das ich oben bereits berührt habe. Die Form derselben aber gleicht eher einer activen als reflexiven, denn man ver-

---

1) Vergl. Bopp, II, 279.

misst an ihr das Charakterelement *a*. Ich nehme aber nicht Anstand, Formen wie *áthâm-a*, *á-tâm-a*, *dhvam-a* vorauszusetzen und einen späteren Verlust des schliessenden vocalischen Elements anzunehmen, wie wir dies bei *masi* gegenüber von *mas*, bei *mi* gegenüber von *m* in *sum*, բերեմ (*bérém*), bei *si* gegenüber von *s* und ς im Latein und Griechischen wahrnehmen, da überhaupt die vocalischen Elemente zu Ende des Verbalausdrucks gerne abfallen.

Es bleiben uns nun noch die Suffixe *a*, *i* und *thâs* zu erklären übrig. Was erstere betrifft, so führe ich sie auf die Form *m-a* zurück (vgl. griech. μην); der Ausfall von *m* ist ebenso wie bei *e* statt *me* zu erklären, und *i* = *a* wie in *vahi*, *mahi*. — *thâs* macht besondere Schwierigkeiten. Der Analogie zufolge sollte das Suffix *sa* oder *tha* lauten; wir haben im vorliegenden Falle um *as* mehr. Erstere Form *sa* findet sich im Griechischen σο factisch vor; in Bezug auf den Überschuss *as* in *thâs* wüsste ich keine bessere Parallele vorzuführen, als das griechische μην im Vergleich zu (*m*)*a*. Auch hier scheint μην = μα + αμ zu sein [1]). Was aber *am*, *as* bedeuten, darüber könnte man verschieden rathen. Die Erklärung, welche ich hier versuche, kommt mir ziemlich wahrscheinlich vor. Ich denke an eine Determinirung des das Reflexiv im Allgemeinen kennzeichnenden Elements *a* durch das bestimmtere Pronomen der betreffenden Person; also: ἐ-τυπτό-μην = ἐ-τυπτ-ο-μ-α-αμ, *átudathâs* = *á-tuda-th-a-as*, d. h. ich schlug selbst (mich), du schlugst selbst (dich).

Wie Jedermann aus unserer Deduction ersieht, so nehme ich bei Entwickelung der Formen einen innigen Zusammenhang der Singular- und Pluralformen an und zwar in der Weise, dass letztere von den ersteren durch regelrechte Anfügung des in der Nominaldeclination gebräuchlichen Pluralzeichens *as* (ältere Form *at*?) entstanden sind. Dies könnte Manchen befremden, zumal beim Pronomen, dem doch die Pronominalsuffixe des Verbums formell angehören, eine solche Pluralbildung sich nicht nachweisen lässt. Dies führt mich auf meine Ansicht vom Verbum als einem Nominalausdruck mit einem denselben determinirenden Pronomen. Ich bemerke aber im vorhinein, dass ich mir keineswegs diesen Process als rohe Agglutination denke und etwa mit einer Zusammensetzung eines fertigen Substantivs mit einem Pronomen auf gleiche Stufe setze. — *bodhâmi*

---

[1]) Anders Bopp, II, 314.

ist nichts anderes als *bodha* „erkennend“ + *m* „ich“ + *i* „jetzt“. Fasst man *bodha-m* „erkennend-ich“ als Einheit, im Sinne eines förmlichen Nomens, so dass ein denkendes Subject diesen Gedanken von sich aussagen kann, so ist eine Pluralität in der Form *bodhâmas* eben so wenig auffallend, als wenn man *bhavantas* als Plural von *bhavant* sagt. Dann stellt sich *bodhâmasi* so dar: *bodha* „erkennend“ + *m-as* „wir“ + *i* „jetzt“. Ebenso *á-bodh-a-m* = damals + erkennend + ich; *á-bodha-m-a(s)* = damals + erkennend + wir etc.

Dies bemerke ich in Kürze als Nachtrag zu meinem oben angeführten Aufsatze; ich denke durch diese Betrachtungen den organischen Zusammenhang der Formen mehr aufgedeckt und das Einzelne tiefer analysirt zu haben, als es bis jetzt geschehen ist.

Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe.

Von Dr. Alfons Huber,
Privatdocenten an der k. k. Universität zu Innsbruck.

Wenige Urkunden haben in der deutschen Geschichte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts eine solche Verwirrung herbeigeführt, als die österreichischen Freiheitsbriefe, nämlich das Privilegium Heinrich's IV. vom 4. October 1058, das sogenannte Majus Friedrich's I. vom 17. September 1156, das Privilegium König Heinrich's VII. vom 24. August 1228, die Bestätigung des Majus durch Friedrich II. vom Juni 1245 und die Bestätigung aller vorausgehenden durch König Rudolf vom 11. Juni 1283 [1]).

Ein Fortschritt auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte war in einzelnen Puncten fast unmöglich, so lange der Forscher echte Quellen in denselben sehen musste. Die Arbeiten Böhmer's [2]), Wattenbach's [3]), Chmel's [4]) und Jäger's [5]) haben die letzten Zweifel an der Unechtheit derselben beseitigt und damit den Schutt grösstentheils weggeräumt, welcher dem Forscher hemmend im Wege lag.

Anders aber ist es bezüglich ihrer Entstehungszeit, worüber eine Einstimmigkeit der Ansichten, so wünschenswerth sie auch bei der Wichtigkeit der Sache wäre, noch in keiner Weise erzielt ist.

---

[1]) Den besten Abdruck nach den Originalen liefert Wattenbach im Archiv für österreichische Geschichtsquellen 8, 108—119.

[2]) Bei Wattenbach, Iter austriacum, S. 3 ff. (österr. Archiv 14, 3 ff.).

[3]) Die österreichischen Freiheitsbriefe. Prüfung ihrer Echtheit und Forschungen über ihre Entstehung (österr. Archiv 8, 77—119).

[4]) Eine Hypothese (Sitzungsberichte der kais. Akademie 5, 806—816) und Versuch einer Begründung meiner „Hypothese“ über den Ursprung des „Privilegium majus“ von 1156 (a. a. O. 8, 435—481).

[5]) Beiträge zur österreichischen Geschichte. Wien 1855.

Während Wattenbach [1]) die schon von Anderen, besonders von Böhmer [2]) ausgesprochene Meinung, dass die österreichischen Hausprivilegien „unter Herzog Rudolf IV. von Österreich im Jahre 1358 oder 1359 entstanden" seien, worüber „Herzog Rudolf's Geschichte durch andere hiermit verwandte Versuche Aufschluss gebe", eingehend begründete, trat ihm Chmel [3]) mit Aufbietung einer seltenen Gelehrsamkeit entgegen, um eine gänzlich abweichende Ansicht durchzuführen. Dieser Gelehrte suchte Anfangs zu beweisen, dass das Majus „ein Machwerk der Kanzlei des Königs Ottokar II." und um das Jahr 1274 durch den königlichen Notar, den Italiener Heinrich von Isernia gefälscht sei, um dem Könige ein Recht auf Österreich, welches ihm von König Rudolf bestritten wurde, zu verschaffen".

An dieser Ansicht hielt Chmel wenigstens in soweit immer fest, als er nie von der Meinung abging, dass die Privilegien schon unter Otakar vorhanden gewesen seien. Dagegen glaubte er später ihre Entstehung in eine noch frühere Zeit zurückverlegen zu müssen; denn einmal meinte derselbe, sie könnten schon um 1247 fabricirt worden sein [4]), wie es scheint, um den Babenbergerinnen nach dem Tode Herzog Friedrich's des Streitbaren ein Erbrecht auf Österreich zu verschaffen; in letzter Zeit aber stellte er, „nicht mehr als Hypothese, sondern als Ergebniss gewissenhafter Forschung" den Satz auf, dass die österreichischen Freiheitsbriefe „ihr Dasein bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (und zwar noch unter den Babenbergern) erhalten haben, nicht aber, wie ein grosser Theil der Gelehrten in neuester Zeit behauptet oder annimmt, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts" [5]).

Die Ansicht Chmel's fand von einer Seite wenigstens in soferne Beistimmung, als A. Jäger [6]) den Beweis zu führen suchte, „dass das

---

[1]) Die österreichischen Freiheitsbriefe (österr. Archiv 8, 95—105).

[2]) Regesta Imperii 1198—1254, p. 199.

[3]) Ausser den oben angeführten Aufsätzen verfechten noch diese Ansicht die Abhandlungen: „Zur Streitfrage über den Ursprung des Fridericianum majus von 1156" (Sitzungsberichte 9, 616—642) und „Habsburgische Excurse V." (a. a. O. 11, 231. Anm.).

[4]) Monumenta Habsburgica 1. Abth. 2, XIV ff.

[5]) Die österreichischen Freiheitsbriefe (Sitzungsb. 23, 517—574 und 28, 91—126)

[6]) Ein Beitrag zur Privilegiumsfrage (Sitzungsb. 20, 3—16).

Privilegium vom Jahre 1228, und weil dieses das Majus voraussetzt, auch dieses im Jahre 1336 . . . und zwar als ein altes Privilegium der Herzoge von Österreich vorhanden war, folglich Herzog Rudolf weder der Fälscher des Majus, noch des vom Jahre 1228 war und sein konnte."

Die Ansichten gehen also, wie man sieht, in dieser Frage noch sehr weit aus einander. Dies ist aber von um so grösserer Bedeutung, als, wenn eine Fälschung schon am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stattgefunden hat, die später ausgestellten Privilegien echt sind und auch die gefälschten durch die nachfolgenden Bestätigungen Rechtskraft erhalten haben. Auch ist es sowohl für österreichische Geschichte als auch für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte gewiss nicht gleichgiltig, ob die Herzoge von Österreich schon im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts rechtlich eine völlig unabhängige Stellung im Reiche einnahmen, oder ob sie erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts einen Versuch machten, die factische Selbstständigkeit in eine rechtliche zu verwandeln.

Eine neue Prüfung dieser Frage dürfte daher wohl nicht unberechtigt erscheinen. Dabei werde ich, ohne mich von vorne herein für irgend eine Ansicht auszusprechen, untersuchen, ob sich vielleicht Anhaltspuncte finden, welche beweisen, dass die Privilegien zu irgend einer Zeit noch nicht vorhanden gewesen sein können, und dabei die Entstehungszeit möglichst heraufzurücken suchen. Weiter werde ich prüfen, zu welcher Zeit dieselben frühestens existirt haben müssen. Auf etwaige Umstände, welche für das Vorhandensein derselben in früherer Zeit, als wir nach unserer Erörterung annehmen müssten, sprechen würden, werde ich am Schlusse meiner Abhandlung zurückkommen, um dieselben einer Erörterung zu unterziehen.

I.

Eine Wiederholung der Gründe, welche gegen die Echtheit der Privilegien, besonders des Majus von 1156, sprechen, dürfte hier doch überflüssig sein, wenn es auch scheint, dass der eifrigste Vertheidiger der Ansicht, dass dieselben noch im dreizehnten Jahrhundert entstanden seien, nahe daran war, wieder auf den Punct zurück-

zukommen, von welchem man ausgegangen ist, auf die Echtheit [1]). Aber es ergibt sich bald, dass das Majus nicht einmal kurz nach 1156 entstanden sein könne; denn wir haben noch eine vollkommen unverdächtige Bestätigung des Minus vom Jahre 1245 [2]), welche die Existenz des Majus ausschliesst. Die Meinung, dass 1245 beide Privilegien, das Majus und das Minus, bestätigt worden seien, dürfte wohl kaum jemand sich aneignen wollen.

Wenn wir die Frage über die Entstehungszeit der Freiheitsbriefe weiter untersuchen wollen, so werden wir, da das Äussere derselben selbst Kenner täuschte [3]), auf den Inhalt und zwar vorzüglich darauf sehen müssen, ob in denselben Begriffe und Zustände erwähnt oder vorausgesetzt sind, welche vor einer bestimmten Zeit gar nicht vorhanden waren.

1. Einen solchen Anhaltspunct bietet uns die Erwähnung einer Mark ob der Enns, *marchia a superiori parte fluminis Anasi* oder *marchia supra Anasum*, welche nach dem Majus Heinrich der Löwe an Österreich abgetreten haben sollte.

Man konnte natürlich nicht eher behaupten, die Mark ob der Enns sei von Baiern getrennt und mit Österreich vereinigt worden, als bis das Land ob der Enns wirklich bei Österreich war. Es gilt also vor Allem die Zeit zu bestimmen, in welcher die Herzoge von Österreich in den Besitz des Landes ob der Enns gelangten.

Hierbei muss von dem Theile nördlich von der Donau, welcher später unter dem Namen des Mühlviertels zum Lande ob der Enns gehörte, von vorne herein abgesehen werden. Denn westlich von der grossen Mühel lag die zu Baiern gehörige Grafschaft im Ilzgau [4]);

---

1) Ruft doch Chmel in seinem letzten Artikel aus: „Möchte übrigens doch ein Vertheidiger der Echtheit des Majus auftreten, denn auch mir ist der Gedanke peinlich, dass Leopold der Glorreiche der Urheber gewesen sein sollte!“ (Sitzungsberichte 28, 125).

2) Die Echtheit des Minus und seiner Bestätigung von 1245 dürfte durch Ficker, Über die Echtheit des kleinern österreichischen Freiheitsbriefes, Wien 1857 (Sitzungsberichte 23, 487 ff.) hinreichend erwiesen sein.

3) Doch soll jetzt Stumpf auch paläographisch aus den Original-Urkunden erwiesen haben, „dass sämmtliche Majus-Urkunden aus der Kanzlei Rudolf's IV. stammen, dass sie zwar täuschend sind, aber Merkmale von Schriftzügen des XIV. Jahrhunderts unverkennbar an sich tragen.“ Nach einer Mittheilung von O. Lorenz, „Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen“. 2. Auflage, S. 22, Anm. 87. Leider sind die betreffenden Untersuchungen noch nicht veröffentlicht.

4) Mon. Boica 30, 56 und 28[a], 297.

von diesem Flusse oder vielleicht nur von der Rodel bis zum grossen Naarn dehnte sich die Riedmarch aus [1]). Eine Vergrösserung Österreich's in dieser Richtung konnte im Jahre 1156 nicht stattfinden, weil die Riedmarch schon in den Zeiten der österreichischen Markgrafen, wo die Ostmark gewiss nicht weiter als bis zur Enns reichte, im Besitze derselben war [2]); dann aber konnte man die Riedmarch nie als Mark ob der Enns bezeichnen, weil sie zur Enns in gar keiner Beziehung stand. Es kommt also hier nur das Land im Süden der Donau und im Westen der Enns in Betracht.

Man schreibt auch noch in neuester Zeit, dass im Jahre 1156 das Land ob der Enns mit Österreich vereinigt worden sei, und es fehlt allerdings nicht an Nachrichten, dass bei der Erhebung Österreichs zum Herzogthum auch eine Erweiterung desselben von der Enns bis zum Walde Rotensala bei Engelhardtszell stattgefunden habe [3]). Allein es frägt sich dabei doch, ob diese Angaben Thatsachen und nicht vielmehr blosse Ansprüche bezeichnen, welche nicht verwirklicht wurden [4]); denn es finden sich sehr bestimmte urkundliche Stellen, aus denen hervorgeht, dass die Gebiete westlich von der Enns nicht unter den Herzogen von Österreich standen.

Ich möchte dabei weniger Gewicht auf jene Stellen legen, welche zeigen, dass noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Enns die Grenze zwischen Baiern und Österreich bildete. So gewährt Herzog Ludwig von Baiern 1220 seinen Ministerialen das Recht, dem Kloster Gleink bei Steyer, *quod situm esse dinoscitur in inferioribus Noricorum partibus Austrie conterminis*, Güter zu schenken [5]); 1225 gibt er dieselbe Erlaubniss zu Gunsten des neuen Spitals, *quod situm est in pede montis*

---

[1]) Diese Ausdehnung der Riedmarch ergibt sich deutlich aus dem Rationarium Austriae ap. Rauch, S. R. A. 2, 31 u. 47 ff., und Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 477 f., vergl. 2, 202 f.

[2]) S. Meiller, Babenbergische Regesten 14, 15; 17, 34; 29, 1, und Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns 3, 367—376 und 4, 497—522.

[3]) So die Erzählung eines Mönches von Melk ap. Pez, S. R. A. 1, 294. Hermann. Altah. ap. Böhmer, Fontes 2, 487; vergl. Otton. Frising. ap. Muratori, S. R. Ital. 6, 736 und Enenkel, Fürstenbuch ap. Rauch 1, 245 f.

[4]) Ich verdanke diese Erklärung der scheinbar widersprechenden Nachrichten meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Ficker, welcher an einem andern Orte versuchen wird, dieselbe näher zu begründen.

[5]) Kurz, Beiträge 3, 328; U. B. d. L. ob der Enns 2, 621.

cognominati Pirn positi in valle dicta Windiskegaersten, quae interiacet asperrimis montanis ultimis Noricorum partibus conterminis [1]). So bestimmt die Worte lauten, so haben sie doch offenbar mehr geographische als staatsrechtliche Bedeutung. Aus demselben Grunde möchte ich auch den Worten einer Passauer Urkunde von 1194: *in terra Austrie infra fluvium Anasim* [2]), obwohl aus dem Zusammenhange hervorgeht, dass ganz Österreich gemeint sei, so wie einer Urkunde Kaiser Friedrich's II. vom 28. Februar 1237, worin er *universis iudicibus et mutariis suis per Austriam et in Welse constitutis* aufträgt, die Mauthfreiheit des Klosters Wilhering zu achten [3]), nicht zu grosse Bedeutung beilegen, wie denn auch noch 1263, also nach dem Frieden von 1254 zwischen Böhmen und Ungern, *infra Anasum per totam Austriam* in gleicher Beziehung gesagt ist [4]). Doch beweisen diese Stellen jedenfalls so viel, dass Österreich als geographischer Begriff noch im dreizehnten Jahrhundert nur bis an die Enns reichte.

Daraus würde allerdings noch gerade nicht folgen, dass dieses auch in staatsrechtlicher Beziehung der Fall war. Indessen fehlt es auch für eine solche Annahme nicht an Gründen.

Besonders beweisend ist in dieser Beziehung die Zusammenkunft, welche 1176 zwischen Heinrich dem Löwen und Herzog Heinrich von Österreich in Enns stattfand *presentibus utriusque terre principibus et multa frequentia militum* [5]). Schon an sich ist es wahrscheinlich, dass die Zusammenkunft auf der Grenze beider Herzogthümer stattfand, wie es der allgemeine Brauch jener Zeit bei Zusammenkünften Gleichgestellter mit sich brachte.

Da aber Heinrich der Löwe zu gleicher Zeit in Enns öffentlich Gericht hielt, was er doch nur in seinem eigenen Herzogthume thun konnte, so bleibt kein Zweifel, dass das Herzogthum Baiern noch 1176 bis an die Enns reichte.

Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen finden wir allerdings keine Spur mehr, dass die Gewalt des Herzogs von Baiern sich noch bis zur Enns ausdehnte. Da aber gleichzeitig der Markgraf von

1) U. B. d. L. ob der Enns 2, 655.
2) M. B. 28ᵇ, 261.
3) Stülz, Geschichte v. Wilhering, S. 507.
4) M. B. 28ᵇ, 387.
5) M. B. 3, 463 ff.

Steier Herzog wurde, der Begriff des Fürstenthums in jener Zeit aber die Abhängigkeit desselben von einem andern Herzoge nicht zuliess, so werden wir um so mehr annehmen müssen, dass der Herzog von Steier, in dessen Besitz der Traungau sich befand, von Österreich unabhängig war, als jeder Beweis für die entgegengesetzte Ansicht fehlt. Im Gegentheile weisen die Zusammenkünfte, die zwischen Leopold von Österreich und Otakar von Steier 1186 und 1190 in Enns, welches letzterer 1190 *villam nostram celebrem Ense* nennt [1]), stattfanden, darauf hin, dass die Enns, wie früher zwischen den Herzogssprengeln von Baiern und Österreich, so jetzt zwischen denen von Österreich und Steier die Grenze bildete.

Auch als 1192 Steiermark an die Herzoge von Österreich kam, blieb der Traungau noch bei Steiermark. Denn Herzog Leopold, welcher bei der 1195 mit seinem Bruder Friedrich vorgenommenen Theilung dieselbe erhielt, verlieh 1197 als *dux Stirie* dem Kloster Formbach die Begünstigung, *ut de victualibus suis Anasum transeuntibus nullum ibidem tam in ponte quam in Danubio solvant vectigal vel teloneum* [2]), Beweis genug, dass damals Steiermark noch bis zur Enns und Donau reichte. Als Herzog Leopold VI. mit Eifer den Plan betrieb, in Wien ein Bisthum zu errichten, und der Bischof von Passau dagegen besonders geltend machte, dass er dadurch seine Gewalt im Lande des Herzogs von Österreich verlieren würde, so wendete dieser, wie wir aus einem Briefe des Papstes Innocenz III. von 1208 sehen, dagegen ein, dass dem Bischofe auch nach Errichtung eines Bisthums in Wien diese Gewalt bleiben würde *racione medietatis Austrie ac magnae partis Styriae, quam in dyocesi eius habet* [3]). Da aber die eigentliche Steiermark nicht zum Bisthum Passau, sondern zum Salzburger Sprengel gehörte, so kann hier unter *magna pars Styriae* nur das Land ob der Enns verstanden werden.

Es dürfte somit kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Traungau noch im dreizehnten Jahrhundert auch in staatsrechtlicher Beziehung nicht zu Österreich, sondern zur Steiermark gerechnet wurde.

---

[1]) Meiller 67, 47.

[2]) Meiller 81, 4.

[3]) M. B. 28[b], 281, cf. 274.

Gehörte aber der unmittelbar an die Enns anstossende Theil nicht zu Österreich, so konnte, selbst wenn das spätere Hausruckviertel, wo die Babenberger bald nach 1182 die Grafen von Rebgau oder Beugen beerbt hatten [1]) und die Edlen von Schaunberg in Abhängigkeit von den Herzogen standen, dazu gerechnet wurde, niemand von einer zu Österreich gehörigen *marchia supra Anasum* sprechen; denn einmal konnten jene Gebiete, da sie nicht an der Enns lagen, auch nicht nach dieser benannt werden, dann aber schlossen sich Mark- und Grafschaftsverfassung eigentlich aus; erst als der Unterschied zwischen den verschiedenen staatsrechtlichen Begriffen sich verwischt hatte, konnte man die Gaue und Grafschaften westlich von der Enns als eine Mark bezeichnen, obwohl sie dies nie waren, indem man den Namen der Mark, welcher einst dem Herzogthume Österreich angehört hatte, auf das seit dem Frieden zwischen Otakar II. von Böhmen und Bela IV. von Steiermark getrennte und mit Österreich vereinigte [2]) Gebiet im Westen der Enns übertrug. Erst seit dieser Zeit oder seit 1254 konnte man dieses Land auch von der Enns benennen, konnte man von einer mit Österreich vereinigten *marchia a superiori parte fluminis Anasi* oder einer *marchia supra Anasum* sprechen, obwohl immerhin nicht wahrscheinlich wäre, dass man in der nächsten Zeit, wo man noch so gut wusste, wie das Land ob der Enns an Österreich gekommen war, behauptet hätte, die Mark ob der Enns sei 1156 an Österreich abgetreten worden.

Man wird also schliessen dürfen, dass das Majus erst nach 1254, wahrscheinlich aber erst geraume Zeit später verfertigt worden sei.

2. Frühestens in dieselbe Zeit weist ein anderer Punct. Das Majus verbietet mit sehr bestimmten Worten die Theilung des Herzogthums, indem es sagt: *Nec ducatus Austrie ullo vnquam tempore diuisionis alicujus recipiat sectionem.* Die Theilung eines Herzogthums oder eines Fürstenthums überhaupt war vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine in Deutschland unbekannte Sache. Die Rechtsbücher verbieten bestimmt, dass Fahnlehen und Fürstenamt gezweit werden; so lange die deutsche Reichsverfassung noch

---

[1]) U. B. d. L. ob der Enns 2, 414, cf. M. B. 5, 132.

[2]) Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht 2, 171.

nicht alle Kraft verloren hatte, war ja die herzogliche Gewalt ein Amt, welches wohl in einer Familie erblich war, aber unmöglich von jemanden eigenmächtig getheilt werden durfte. Erst als in der letzten Zeit Friedrich's II. und nach dem Tode desselben die königliche Gewalt alles Ansehen verloren hatte und die Fürsten eine völlig unabhängige Stellung einnahmen, da wagten zuerst 1255 die Wittelsbacher in Baiern eine Theilung des Herzogthums, und ihnen folgten noch in demselben Jahre die Grafen von Nassau, 1258 die Markgrafen von Brandenburg, 1260 die Herzoge von Sachsen, um dieselbe Zeit die Fürsten von Anhalt, 1262 das meissnische Haus, 1267 die Herzoge von Braunschweig, so dass jetzt die Theilungen in kurzer Zeit eben so häufig, als früher unbekannt waren. Man betrachtete offenbar Anfangs das Übertreten der Reichsgesetze als einen Vortheil; daher die häufigen Theilungen, als einmal der erste Schritt gethan war. Das Verbot der Theilung des Herzogthums setzt also nicht blos voraus, dass eine Theilung schon vorgenommen worden, sondern auch, dass man bereits zur Einsicht gekommen war, wie schädlich diese Zersplitterungen der Besitzungen den Fürstenhäusern selbst seien; sonst würde man das Verbot der Landestheilung nicht als ein Vorrecht in ein kaiserliches Privilegium gesetzt haben.

So weist auch diese Bestimmung auf das Jahr 1255 als den Zeitpunct, wo das Majus frühestens entstanden sein kann; wahrscheinlich aber dürfte es nach obigen Bemerkungen sein, dass zur Zeit der Fälschung desselben schon eine ziemlich lange Zeit seit der ersten Theilung verflossen war.

3. Ungefähr in dieselbe Zeit führt uns die Erwähnung der Kurfürsten, *Electores* (im Privileg von 1228) und *electores principes* (im Majus) in staatsrechtlicher Bedeutung. Es handelt sich also um die Beantwortung der Frage, in welcher Zeit diese zuerst vorkommen.

Über die Kurfürstenfrage hat die letzte Zeit eine Reihe so trefflicher Arbeiten gebracht, dass dieselbe nach den Untersuchungen von Homeyer, Böhmer, Lorenz [1]), Bärwald [2]), besonders aber von

[1]) Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl (Sitzungsb. 7, 175 ff.).

[2]) Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde K. Rudolf's I., betreffend die bairische Kur (Sitzungsb. 21, 3 ff.).

Philipps [1]) und Ficker [2]), wenn auch noch nicht in allen Theilen klar, doch im Wesentlichen als gelöst betrachtet werden kann. Für meine Zwecke wird es jedenfalls hinreichend sein, wenn ich mich auf die Ergebnisse ihrer Forschungen beziehe.

Darnach leidet es keinen Zweifel, dass seit 1198 auf die Stimmen einiger Fürsten, sei es aus was immer für einem Grunde, ein grösseres Gewicht gelegt wurde, und zwar anscheinend gerade jener Fürsten, welche zuerst ihre Stimme abgaben; allein eben so gewiss ist, dass noch alle Fürsten Wähler waren. Man hat nun allerdings behauptet, *principes electores* bedeute hier nicht Kurfürsten, sondern „die ersten Wähler", „die vornehmsten, angesehensten, einflussreichsten Wähler, das sind die, welche die Reichsämter bekleideten." Diese seien dem Herzoge von Österreich allerdings vorgegangen, er aber gehe allen anderen Reichsfürsten vor [3]). Allein abgesehen davon, dass es doch noch immer sehr ungewiss ist, ob die Inhaber der Reichsämter schon am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auch zuerst die Stimme bei der Wahl des Königs abgaben, so bedeutet *electores principes* in jener Zeit gewiss nicht die ersten Wähler, wofür jemand wohl den Ausdruck *primi, primores* oder einen ähnlichen gebraucht haben würde, sondern nur Wahlfürsten, da princeps die ganz feststehende Bedeutung von Fürst hat.

Es wird allerdings schon bei den Verhandlungen nach der Doppelwahl Philipp's und Otto's von Fürsten gesprochen, *ad quos principaliter spectat imperatoris electio*, häufig von *principes, ad quos de iure spectat electio* u. dgl. [4]), Ausdrücke, welche von dem des Privilegs von 1228: *Principes, quorum Jure quemque Romanorum Regem est eligere*, nicht sehr verschieden sind. Man darf aber dabei doch nicht vergessen, dass es etwas ganz anderes ist, ob in Schriften, in welchen man über die Giltigkeit einer Wahl streitet, von Fürsten gesprochen wird, welche das Recht haben, den römischen König zu wählen, oder ob davon in einer Urkunde die Rede ist, welche mit der Königswahl gar nichts zu thun hat. Wenn

1) Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858.

2) Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859. Vergl. dazu die Bemerkungen von Waitz in den Göttinger Gel. Anz. 1859, S. 641 ff.

3) Chmel, d. österr. Freiheitsbriefe (Sitzungsb. 23, 531 ff.).

4) Philipps, a. a. O. S. 89 ff.

aber das Majus bestimmt, *si quibusvis Curiis publicis imperii dux Austrie presens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum Imperii post electores principes obtineat primum locum*, so ist hier nicht blos von Kurfürsten überhaupt die Rede, sondern von electores principes, welche von anderen principes, zu denen doch der Herzog von Österreich gehörte, schon so streng geschieden sind, dass es für diesen als eine besondere Begünstigung gilt, wenn er auf Reichstagen seinen Platz unmittelbar hinter denselben erhält. Dies setzt nicht blos Fürsten voraus, welche bei der Königswahl zuerst ihre Stimme abgaben und den meisten Einfluss ausübten, sondern ein geschlossenes Collegium von Wählern, von welchem der Herzog von Österreich ausgeschlossen war. Nun nahmen aber diese Herzoge noch im dreizehnten Jahrhundert ihren Platz unter den ersten Reichsfürsten ein, und sind als Zeugen in den kaiserlichen Urkunden oft vor dem Herzoge von Baiern (zugleich Pfalzgrafen am Rhein), von Schwaben, Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg verzeichnet [1]), was beweist, dass unter den Laienfürsten, von der Königswahl abgesehen, noch keine bestimmte Rangordnung galt. Es wäre somit für die Herzoge von Österreich keine Auszeichnung, sondern eine Zurücksetzung gewesen, wenn sie sich immer hätten hinter jene Fürsten stellen müssen, welche die „ersten Wähler" waren.

Allerdings wird behauptet [2]), dass ein Gedicht „aus dem zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts c. 1215", nämlich der Sängerkrieg auf der Wartburg, „ganz besonders diese Stellung des Herzogs von Österreich gegen die Hauptwähler des Reiches im Auge habe, als hätte der Verfasser gewusst um dieses Majus und sein Entstehen." In diesem Gedichte singt Heinrich von Ofterdingen, die Vorzüge seines Herrn, des Herzogs Leopold von Österreich schildernd [3]):

her heldet ouch gein küningen wol sîn tzil,
er-n ist nicht ein kint,
swerz merken wil,
gein im sint siben vürsten gâr ein wint.

---

1) S. Meiller, p. 84, 86, 102, 115, 124, 137, 142 ff. und für das XII. Jahrhundert, p. 41, 64, 68, 69, 74, 80.

2) Chmel, a. a. O. 533 ff.

3) Ausgabe von Ettmüller 1830. 5, 77—80.

Allein abgesehen davon, dass nach dem neuesten Herausgeber [1]) statt *gein küningen* zu lesen ist *gegen den vînden* und statt *siben vürsten* vielmehr *alle vürsten*, so beweist diese Stelle nichts für die Stellung Leopold's zu den ersten Wählern; denn dass die folgenden Verse [2]):

Siben fürsten sint des wert
daz in ein römisch künic ist ze welene benannt:
die erkiesent niht wan des der edel gert
Herman von Dürengen lant.
Ist danne der künec ze kurz, ze lanc
daz er dem rîche und al der werlt niht schaffet fröiden vil,
ein Dürenge herre nimt imz sunder danc
und setzet swen er wil,

sich nicht auf Leopold von Österreich, sondern nur auf Hermann von Thüringen beziehen können und also vom „Schrîber" gesungen sind, braucht schon nach dem einfachen Wortlaute wohl keines Beweises, abgesehen davon, dass der ganze strophische Bau des Gedichtes die entgegengesetzte Ansicht als unmöglich erscheinen lässt. Zudem ist der Wartburgkrieg nicht um 1215 gedichtet, sondern, wie die scharfsinnigen Untersuchungen des Herausgebers mehr als wahrscheinlich gemacht haben, ist der betreffende (erste) Theil nicht vor 1231 oder 1235, wahrscheinlich aber erst nach 1245 entstanden [3]). Er beweist daher weder für die Stellung des Herzogs von Österreich zu den Reichsfürsten das geringste, noch für das Vorhandensein eines geschlossenen Kurfürsten-Collegiums in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Ein solches ist in jener Zeit schon desswegen unmöglich, weil sowohl bei der Wahl Konrad's IV. im Jahre 1237, als auch bei den Wahlen Heinrich Raspe's und Wilhelm's von Holland noch alle Fürsten als wahlberechtigt auftreten. Erst 1256 tritt eine geschlossene Zahl besonders bevorzugter Wähler hervor, welche dann auch in einem Briefe Papst Urban's IV., der ihre Zahl auf sieben angibt, erwähnt

---

[1]) Der Wartburgkrieg, herausgegeben, geordnet, übersetzt und erläutert von K. Simrock. 1858, St. 5.

[2]) Ausgabe von Simrock. St. 6.

[3]) Simrock, a. a. O. S. 279, 292—294, 296, 299 f. und 232.

werden. Doch lässt sich der Ausdruck *principes electores* in keiner in Deutschland ausgestellten Urkunde vor 1273 nachweisen [1]).

Da also die Privilegien schon ein geschlossenes Kurfürsten-Collegium voraussetzen, während noch 1246 und 1247 alle Fürsten als Wähler erscheinen, so können sie nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sein. Wahrscheinlich aber ist es, dass ihr Ursprung nicht vor die Thronbesteigung Rudolf's von Habsburg fällt, bei dessen Wahl die alleinige Wahlberechtigung der Kurfürsten bestimmt anerkannt wurde.

4. Eben dahin als *terminus a quo* weist der Eingang des Privilegs von 1228, worin es heisst, der König habe dasselbe ausgestellt *Principum, quorum Jure quemque Romanorum Regem est eligere, beneplacito, consilio et favore.* Denn dieser Ausdruck setzt voraus, dass zur Zeit der Entstehung dieser Urkunde nur jene Fürsten, welche den König zu wählen das Recht hatten, bei der Ertheilung von Privilegien ihre Zustimmung zu geben hatten, dass also nicht allein nicht mehr alle Fürsten wahlberechtigt waren, sondern dass auch das Einwilligungsrecht bei wichtigen Regierungshandlungen auf die Wähler allein beschränkt war. Eine solche Einschränkung scheint sich aber erst während des Interregnums nach und nach ausgebildet zu haben, während früher immer die anwesenden Fürsten um ihre Zustimmung gefragt wurden. Allerdings kommen schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Willebriefe von einzelnen abwesenden Fürsten vor, aber keineswegs nur von Kurfürsten. So sind von 1215 zur Vertauschung der Reichsabteien Ober- und Niedermünster an den Bischof von Regensburg nur Willebriefe von Österreich und Zähringen bekannt, während in der Urkunde selbst von weltlichen Fürsten nur der Herzog von Meran als zustimmend erwähnt wird [2]). Erst im Interregnum findet man Spuren, dass ein besonderes Gewicht auf die Zustimmung der Kurfürsten gelegt wird; aber ein bestimmtes, ausschliessliches Recht der Kurfürsten lässt sich vor Rudolf nicht nachweisen.

Es weist daher auch dieser Punct darauf hin, dass die Privilegien nicht vor der späteren Zeit des Interregnums, wahrscheinlich aber nicht vor Rudolf von Habsburg entstanden sein können.

---

[1]) Böhmer, regg. 1246—1313, p. 58.
[2]) Ried, Cod. dipl. 1, 309, 310.

5. Bei der Frage über die Entstehung der Freiheitsbriefe kommt auch das österreichische Landrecht [1]) in Betracht, welches mit den Bestimmungen derselben nicht vereinbar ist. Nach dem Majus nämlich kann weder der Kaiser noch eine andere Macht das umstossen, was der Herzog in seinen Ländern oder Gebieten thut oder festsetzt; nach der Bestätigung des Majus von 1245 soll keiner von den Vasallen des Herzogs, von den Bewohnern seiner Länder oder den Besitzern von Gütern in denselben einem Andern in irgend einem Puncte Gehorsam leisten, als dem Herzoge oder dessen Stellvertretern. Dagegen erlaubt das Landrecht die Appellation der Grafen, Freien und herzoglichen Dienstmannen, welche zu Recht zu dem Lande gehören, an das Reich, um dort Recht zu erhalten, wenn ihm des Landes Herr Unrecht thut. Es bestimmt weiter, dass wenn ein Dienstmann auf handhafter That ergriffen wird, aber entkommt, der Herzog ihn ächten und darauf vor dem Reiche anklagen soll, welches allein das letzte Urtheil geben darf, um ihm Ehre und Recht abzusprechen [2]). Man sieht leicht, dass die Privilegien dem Landesfürsten Rechte zusprechen, welche er nach dem Landrechte nicht hat, und man darf daraus wohl schliessen, dass die Privilegien erst nach der Abfassung des Landrechts entstanden seien.

Die Frage über die Entstehungszeit des Landrechts ist leider noch in keiner Weise genügend beantwortet. Doch glaube ich mich hier, wo mir eingehendere Studien über diesen Punct ferne liegen, um so mehr der Ansicht des Herausgebers, eines der ersten Kenner der älteren österreichischen Geschichte, anschliessen zu dürfen, je weniger entgegenstehende Meinungen begründet sind [3]). Derselbe setzt aber in seiner Ausgabe die Entstehung der kürzeren Fassung in die Zeit vor 1246, der längeren ungefähr auf 1280, und da die

---

[1]) Den besten Abdruck liefert Meiller, Österreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger. Österreichisches Archiv 10, 148—172.

[2]) §. 2 u. 3, a. a. O. p. 148 f. u. 160.

[3]) Die Meinung Ziegl auer's (Über die Zeit der Entstehung des ältesten österr. Landrechts. Sitzungsb. 21, 70—109), welcher auch die Ansichten der früheren Schriftsteller anführt, dass das Landrecht, dessen beide verschiedene Fassungen er nicht unterscheidet, unter Herzog Albrecht (1288—1295) von den Landherren, welche dadurch ihre Rechte wahren wollten, abgefasst sei, eine Meinung, welche schon vor ihm Rössler (Das österr. Landrecht. Sitzungsb. 11, 550) in einer nicht veröffentlichten Abhandlung ausgesprochen hatte, hat Meiller (Über eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts a. a. O. 21, 137—152) schlagend widerlegt.

betreffenden Artikel in beiden Fassungen sich finden, obwohl der Verfasser der längeren nicht blos abschreibt, sondern selbstständig erweitert, einiges auch weglässt, so würde die Entstehung der Privilegien durch die ältere Form in die Zeit des Interregnums, durch die jüngere wenigstens in die Zeit nach dem Sturze Otakar's herabgerückt.

6. Die Geschichte zeigt, dass diese Bestimmungen keineswegs leere Worte blieben, sondern dass sowohl die Ministerialen, als auch der Herzog und das Reich sich darnach richteten. Denn als zwischen Konrad von Pilichdorf und Albero von Puchaim ein Streit über das Truchsessenamt in Österreich entstanden war, wurde er 1290 vor König Rudolf gebracht und von diesem zu Gunsten Puchaim's entschieden [1]). Wie ist nun denkbar, dass Rudolf die Appellation angenommen hätte, wenn sein Sohn, der Herzog von Österreich, ein Privilegium besass, welches alle Appellationen vom Herzog an das Reich verbot? Hätte er nicht die Rechte seines Sohnes damit verletzt, welche er doch selbst 1283 bestätigt haben sollte? So dürfte dieser Fall hinreichend beweisen, dass die Freiheitsbriefe um 1290 noch nicht existirten.

7. Einen anderen ziemlich sicheren Anhaltspunct für die Bestimmung der Entstehungszeit derselben gibt uns das Fehlen aller älteren Abschriften an die Hand. Dieser Umstand an und für sich würde, so auffallend es wäre, dass von Urkunden von solcher Wichtigkeit, durch welche die Interessen so vieler berührt wurden, nie eine Abschrift genommen, daraus nie ein Citat angeführt worden wäre, noch keinen sichern Beweis gegen die Existenz derselben zu einer bestimmten Zeit geben, da es immerhin denkbar wäre, dass man sich mit den vorhandenen Originalen begnügt hätte. Wenn sich aber zeigt, dass man nicht allein keine Abschrift vom Majus und den verwandten Urkunden kennt, sondern dass man Abschriften vom Minus selbst dort hatte, wo man das Majus, wenn es existirte, kennen musste, so dürfte sich daraus mit genügender Bestimmtheit abnehmen lassen, dass man damals eben nur vom Minus wusste, das Majus aber noch nicht vorhanden war.

So findet sich im sogenannten Lonsdorf'schen Codex, einem auf Veranlassung des Bischofs Otto von Lonsdorf (1254 — 1265)

---

[1]) Chmel, Handschriften der Wiener Hofbibliothek. 2, 148.

zusammengetragenen Copialbuche des Stiftes Passau nicht das Majus, sondern die Bestätigung des Minus von 1245 [1]). Es wäre doch höchst auffallend, wenn der Bischof, für dessen Stellung zu Österreich die Privilegien von grosser Bedeutung waren, nicht das Majus, sondern die werthlose Bestätigung des Minus aufgenommen hätte [2]).

Ferner enthält auch das *„Rationarium Austriae et Styriae“* ein Verzeichniss der Einkünfte dieser Länder aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, eine Abschrift des Minus von 1245 [3]), was um so wichtiger ist, als es wahrscheinlich aus der herzoglichen Kanzlei stammt.

8. Einen wichtigen Beweis, dass am Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur das Minus, nicht aber das Majus mit den verwandten Stücken vorhanden war, liefert uns eine Urkunde vom 23. Febr. 1299, in welcher der Marschall Hermann von Landenberg erklärt, dass er im Namen König Albrecht's, seiner Gemahlinn und Herzog Rudolf's dem Abte und Convente Lilienfeld mehrere Privilegien zur Aufbewahrung übergeben habe [4]). Es sind dies dreizehn Urkunden, welche sich alle auf die Rechte des regierenden Hauses Habsburg auf Österreich und Steier oder auf die einzelnen Besitzungen, besonders Kirchenlehen in denselben beziehen. Man sollte also erwarten, dass vor allem die österreichischen Hausprivilegien von 1058 an bis auf die Bestätigung aller früheren durch König Rudolf von 1283 aufgezählt sein würden. Allein von allen diesen ist keine Spur. Dagegen wird als zweites erwähnt: *priuilegium friderici Imperatoris secundi sub bulla aurea, continens libertates Ducis Austrie, et Puerorum suorum, filiorum et filiarum.*

Vergleicht man damit unbefangen die Worte des Minus: *sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii et filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant*, während sich im Majus keine ähnliche Stelle findet, so wird man kaum zweifeln können, dass hier nicht etwa die Bestäti-

---

1) M. B. 28[b], 354.

2) Daraus entnahm es wahrscheinlich der Abt Hermann von Niederaltaich († 1275), welcher das Minus seiner Chronik einverleibte (ap. Böhmer, Fontes 2, 488).

3) Chmel, Handschriften 1, 571.

4) Lichnowsky, Regesten 1, 296 vollständig. Auf die Bedeutung dieser Urkunde für die Privilegienfrage hat zuerst Böhmer bei Wattenbach, Iter austriacum S. 3, dann der Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1857, S. 179 ff. aufmerksam gemacht.

gung des Majus, sondern die des Minus durch Friedrich II. von 1245 vorlag, dass somit noch 1299 die Herzoge von Österreich kein einziges von den Hausprivilegien, sondern nur die Bestätigung des Minus kannten; das Minus selbst mochte in den Wirren des Interregnums zu Grunde gegangen sein. Selbst wenn man durch eine gezwungene Deutung obige Stelle auf das Majus von 1245 beziehen könnte, so wäre es jedenfalls sehr auffallend, dass dieses allein angeführt wird und dass die Urkunden von 1058, 1156, 1228 und 1283 fehlen.

9. Auch in der nächstfolgenden Zeit scheint man in Wien vom Majus noch nichts gewusst zu haben. Denn in einem Formelbuche aus dem vierzehnten Jahrhundert, welches unter dem Namen „König Albrecht's Formelbuch" bekannt ist und unzweifelhaft zum Gebrauche der herzoglichen Kanzlei diente, findet sich ebenfalls nur das Minus [1]).

Aus dem bisher Angeführten dürfte abzunehmen sein, dass am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die österreichischen Freiheitsbriefe noch nicht existirt haben.

Andere Umstände führten uns noch weiter herauf.

10. Wer ein Privileg besitzt, wird nicht versäumen, die darin enthaltenen Vorrechte geltend zu machen, wo sich eine wichtige Veranlassung bietet, da er sich sonst der Gefahr aussetzt, Präcedenzfälle zu schaffen, welche man einmal gegen ihn geltend machen könnte. Eines der wichtigsten Rechte des Majus ist aber, dass der Herzog zur Belehnung nicht ausser Landes zu gehen braucht, indem es sagt: *Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austrie, verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium et locari. Quod si sibi denegaretur ab imperio, requirat et exigat litteratorie trina vice quo facto iuste sua possidebit feoda sine offensa imperii ac si ea corporaliter conduxisset.* Wo empfingen aber die Habsburger ihre Lehen? König Rudolf belehnte seine Söhne 1282 in Augsburg; Herzog Albrecht liess sich 1292 von Adolf von Nassau in Hagenau belehnen und ertheilte selbst 1298 seinen Söhnen die Belehnung in Nürnberg [2]); Heinrich VII. lud 1309 de Herzoge von Österreich

---

[1]) Österreichisches Archiv 1, 220.

[2]) Böhmer, regg. p. 118, 165, 205.

nach Nürnberg, und Friedrich der Schöne war nicht nur bereit, sich dorthin zu begeben, sondern folgte, als der König sich weigerte, ihn dort zu empfangen, demselben auf dessen Vorladung bis Speier nach [1]). Auch 1331 empfing Herzog Otto die Belehnung mit den österreichischen Ländern in München [2]).

Wir sehen also, dass die Herzoge bis 1331 den Freiheitsbriefen stets entgegengehandelt haben; und doch wären diese nicht etwa verschollen gewesen, sondern 1283 von König Rudolf seinen Söhnen bestätigt worden.

11. Nicht weniger spricht die Geschichte gegen eine Entstehung der Privilegien vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wenn man auf einen andern Punct Rücksicht nimmt. *Inter duces Austrie* (sagt das Majus), *qui senior fuerit, dominium habeant dicte terre, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat.* Nach dieser Bestimmung sollte der Älteste nicht etwa blos formell die Geschäfte leiten, sondern die „Herrschaft" haben, also die eigentlichen Regierungsgeschäfte führen, und diese sollte nach dem Rechte der Erstgeburt in derselben Linie vererbt werden, so dass Seitenlinien gänzlich davon ausgeschlossen waren.

Die Geschichte indessen zeigt uns von allem diesem das gerade Gegentheil.

Von allen Lehenbriefen, welche uns aus der Zeit der Habsburger erhalten sind, ist keiner, welcher von einer Alleinregierung des Ältesten etwas wüsste. Im Gegentheile belehnt König Rudolf 1282 seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf mit den österreichischen Herzogthümern, und nur auf Bitten der Stände trifft er die Bestimmung, dass Albrecht und dessen Nachkommen allein dieselben besitzen sollten. Eben so zeigen die Lehenbriefe von 1298, 1309, 1331 und 1335, dass stets alle Brüder belehnt wurden [3]). Noch 1348 ertheilte Karl IV. nicht nur dem Herzoge Albrecht, sondern auch seinen beiden Söhnen Rudolf und Friedrich die Reichslehen [4]).

---

[1]) Reimchronik c. 823. Joh. Victoriens. ap. Böhmer, Fontes 1, 360 f. Continuatio Canonicorum S. Rudberti Salisburg. M. G. 11, 819.

[2]) Böhmer, regg. Ludwig's d. Baiern, p. 80.

[3]) Die Beweise bei Böhmer, regg.

[4]) Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II, additiones, p. 148.

Was endlich die Führung der Regierungsgeschäfte selbst betrifft, so ist es bekannt, dass die Herzoge von Österreich dieselbe stets gemeinsam führten und bald in Gesammtheit, bald einzeln die wichtigsten Geschäfte abmachten; und zwar that dies nicht etwa blos der älteste, sondern auch die jüngeren [1]). Man könnte zwar einwenden, die Herzoge hätten nur aus brüderlicher Liebe die Bestimmung des Majus übertreten. Allein es zeigt sich, dass die älteren es für ihre Pflicht hielten, die jüngeren von der Regierung nicht auszuschliessen. Schon die Verhandlungen König Albrecht's mit Philipp IV. von Frankreich, welche 1299 geführt wurden, liefern einen Beweis dafür. Da es sich darum handelte, Albrecht's ältesten Sohn Rudolf mit Philipp's Schwester Blanca zu vermählen, so hatte man den Plan, dass Rudolf allein Österreich, Steier, Krain und Portenau erhalten, die jüngeren Kinder eine Abfindung bekommen sollten. Nach dem Majus war dies nur in der Ordnung und konnte keine Schwierigkeiten finden. Allein damals hielt man die Sache für nicht so leicht. König Albrecht hielt die Beistimmung seiner jüngeren Kinder, welche am 5. Februar 1300 auch erfolgte, so wie der Kurfürsten für nothwendig [2]), was doch hinreichend beweisen dürfte, dass man damals von einer Alleinregierung des Ältesten noch nichts wusste.

Für die spätere Zeit will ich nur noch einige Beispiele aus den Jahren 1339 — 1343 anführen, wo Albrecht II. die Vormundschaft über seine Neffen Friedrich und Leopold führte. Gewöhnliche Regierungsgeschäfte erledigt Albrecht allerdings allein; bei wichtigeren Angelegenheiten aber vergisst er nie zu erwähnen, dass dies nicht blos in seinem, sondern auch seiner Bruderssöhne Namen geschehe: so bei Bündnissen mit Salzburg [3]), den Grafen von Görz [4]), bei Friedensschlüssen [5]), wichtigeren Verträgen [6]), Verpfändungen [7]), Verzichtleistungen [8]), Vergabungen [9]) und Kaufcontracten [10]), bei

[1]) Belege anzuführen halte ich für überflüssig, da sie sich in den Regesten bei Lichnowsky auf jeder Seite finden.

[2]) Böhmer, regg. K. Albrecht's, Nr. 204, 243, 266.

[3]) Lichnowsky, regg. 1, Nr. 1198.

[4]) A. a. O. Nr. 1224.

[5]) Nr. 1242.

[6]) Nr. 1202, 1271—1273. Steyerer, p. 129—131.

[7]) Lichn. Nr. 1249.

[8]) Nr. 1284.

[9]) Nr. 1332.

[10]) Nr. 1343.

der Belehnung der Grafen von Görz mit der Pfalz von Kärnten [1]). Auch der Kaiser schloss 1339 ein Bündniss mit Herzog Albrecht und dessen Bruderssöhnen Friedrich und Leopold [2]).

Wie kann man hier davon reden, dass der Älteste allein die Herrschaft hatte und diese sich nur in gerader Linie vererbte, oder den angeführten Thatsachen gegenüber annehmen, dass eine Urkunde vorhanden war, welche dieses bestimmte? Würde dann Herzog Albrecht so eifrig bestrebt gewesen sein, die wichtigeren Verhandlungen und Geschäfte zugleich im Namen seiner Neffen zu führen, da er dadurch nur die Rechte seines bereits geborenen Sohnes Rudolf beeinträchtigt hätte?

12. Der nämlichen Bestimmung des Majus widerspricht auch das Hausgesetz Albrecht's II. von 1355 [3]) so entschieden, dass dasselbe zu der Zeit, als dieses gegeben wurde, fast unmöglich vorhanden gewesen sein kann. In diesem sogenannten Hausgesetze verordnet Herzog Albrecht, damit dem Lande der Friede erhalten würde und seine Söhne in brüderlicher Liebe vereint bleiben möchten, dass der älteste unter ihnen wie der jüngste, und der jüngste wie der älteste in Liebe mit einander leben und keinen Zwist anfangen und der älteste die jüngeren wie die jüngeren die älteren in allen Würden und Ehren halten sollten. Würde einer von ihnen, der älteste oder die jüngeren, dieses nicht halten und einer Heirath wegen ausser Landes ziehen und mit den anderen nicht in Freundschaft leben, so sollten die Landherren zu vermitteln suchen.

Dieses Hausgesetz beruht also durchaus auf der Ansicht, dass alle Söhne einander gleich und völlig gleichberechtigt seien, während ihm die Idee eines Vorzugs des ältesten, wie sie im Majus so schroff ausgesprochen ist, noch durchaus fremd ist. Wie könnte man denn auf den Gedanken kommen, dass der älteste wegen Streitigkeiten mit seinen Brüdern oder wegen einer Heirath das Land verliesse, wenn er der alleinige Regent desselben wäre?

Wir können daher mit genügender Sicherheit annehmen, dass die Hausprivilegien im Jahre 1355, also in der letzten Zeit Albrecht's des Weisen noch nicht existirten.

---

[1]) Nr. 1223.

[2]) Kurz, Albrecht der Lahme. S. 347.

[3]) Steyerer, p. 185.

13. Obiger Beweis wird noch verstärkt, wenn wir die Privilegien mit dem 1356 gegebenen Reichsgrundgesetze, der goldenen Bulle, vergleichen, mit welcher sie in mehreren Puncten so entschiedene Verwandtschaft zeigen, dass bei ihrer Verfertigung die goldene Bulle nothwendig vorgelegen haben muss, da wir nicht annehmen können, der Kaiser mit den Reichsfürsten habe das berühmte Gesetz nach den Bestimmungen der österreichischen Freiheitsbriefe gegeben.

So wurde jedenfalls die goldene Bulle, welche die Stellung der Kurfürsten zu einander bei allen öffentlichen Vorgängen genau ordnete [1]) und zugleich festsetzte, dass ihnen auf allen Reichstagen und *in quibuscunque actibus ad Curiam ipsam spectantibus, eundo, sedendo, vel stando, nullus Princeps alius cuiuscunque status, dignitatis, preeminencie, vel conditionis, existat, nullatenus preferatur* [2]), Veranlassung zu der Bestimmung des Majus: *Si quibus suis Curiis publicis imperii dux Austriae presens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum Imperii post electores principes obtineat primum locum.* Wenn der Herzog von Österreich einmal keine Aussicht mehr hatte, eine den Kurfürsten gleiche Stellung zu erringen, so sollte er wenigstens den ersten Platz unter den übrigen Fürsten einnehmen.

Die goldene Bulle setzte, um Schwierigkeiten wegen des Wahlrechts in den einzelnen Häusern zu verhüten, Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer fest [3]), wodurch diese vor den zersplitterten übrigen Fürstenthümern eine bedeutende Übermacht erlangen mussten; dasselbe bestimmt das Majus für Österreich.

Die goldene Bulle verordnete, dass die Kurwürde *ad filium primogenitum, legitimum, laicum*, in dessen Ermanglung *ad ejusdem primogeniti primogenitum* fallen, dass diesem allein *Jus et Dominium* gehören sollte [4]); auf gleiche Weise bestimmt das Majus: *inter duces Austrie qui senior fuerit dominium habeant dicte terre.*

---

[1]) Aurea bulla. c. 3 u. 4.
[2]) Ibid. c. 6.
[3]) Ibid. c. 25.
[4]) Ibid. c. 7 u. 25.

Stirbt der Erstgeborene, sagt die goldene Bulle, ohne männliche Erben, so sollte die Kurwürde *ad seniorem fratrem* fallen *(devolvatur)* [1]; natürlich, da eine Frau doch nicht das Wahlrecht und das Reichsamt ausüben konnte. Da aber bei Österreich dieser Grund, keine weibliche Nachfolge zu gestatten, nicht vorhanden war, so bestimmt das Majus: *si quod deus avertat, Dux Austrie sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devolvatur.*

Wie die goldene Bulle den Kurfürsten das Recht zuspricht, Juden zu halten [2], so das Majus den Herzogen von Österreich.

Die goldene Bulle bestätigte nicht nur den Königen von Böhmen das *jus de non evocando et de non appellando* [3], sondern ertheilte auch den übrigen weltlichen Kurfürsten das Recht, wie es die geistlichen schon besassen, dass niemand eine Person von was immer für einem Stande oder Range, welche ihnen unterworfen wäre, ausserhalb ihres Territoriums vor ein Gericht rufen dürfe, und verbot jedem, welcher ihnen unterworfen oder Einwohner ihres Landes wäre, von den einheimischen Gerichten an ein fremdes zu appelliren, ausser wenn sie rechtlos gelassen würden [4]. Dasselbe Recht, und zwar unbedingt, spricht die Bestätigung des Majus dem Herzoge von Österreich zu, nicht nur bezüglich der Vasallen, sondern bezüglich aller, welche dessen Länder bewohnten oder darin Güter besässen.

Weiter verlieh die goldene Bulle allen Kurfürsten das Recht, welches früher nur Böhmen besass, von jedem *quascunque terras, castra, possessiones, predia sive bona emere, comparare, seu in donum vel donacionem ex quacunque causa aut in obligationem recipere* [5]. Auch den Herzogen von Österreich spricht das Privileg von 1228 das Recht zu, dass jeder ihnen *suarum Terrarum Provincias et talia cetera... Legare, Dare, Obligare vendere* dürfe.

Endlich sollten nach dem Majus von 1245 dem Herzoge von Österreich die Lehen umsonst, ohne alle Abgaben ertheilt

[1]) Aurea bulla c. 7.
[2]) Ibid. c. 9.
[3]) Ibid. c. 8.
[4]) Ibid. c. 11.
[5]) Ibid. c. 10.

werden, gerade wie die goldene Bulle den Kurfürsten dieses Recht zuspricht [1]).

Die angeführten Stellen zeigen deutlich genug, dass bei Verfertigung der Privilegien die goldene Bulle benützt worden sein müsse, indem sonst eine so genaue Übereinstimmung im Inhalte, ja theilweise selbst im Wortlaute undenkbar wäre. Ist aber dieses festgestellt, so wird man auch zugeben müssen, dass dieselben vor 1356 noch nicht existirt haben können, sondern erst nach dieser Zeit entstanden sein können.

II.

Ist dieses negative Resultat einmal zugegeben, so dürfte über die weitere Frage, wann die Privilegien wirklich entstanden, wem der Ursprung derselben zuzuschreiben sei, kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Unleugbar waren dieselben am 11. Juli 1360 vorhanden, indem an diesem Tage Herzog Rudolf IV. durch den päpstlichen Nuntius, Bischof Ägidius von Vicenza, den Bischof Gottfried von Passau und die Äbte Eberhard von Reichenau und Lambert von Gengenbach in Wien von den Privilegien von 1058, 1228, dem Majus von 1245, der Bestätigung aller Privilegien von 1283 (in lateinischer Übersetzung) und einigen anderen Urkunden ein Transsumpt ausfertigen liess [2]). Doch finden wir deutliche Spuren, dass die fraglichen Actenstücke schon vor dieser Zeit existirt haben. Denn am 21. Mai 1360 ertheilte der Kaiser dem Herzoge Rudolf und seinen drei Brüdern die Reichslehen, und zwar *adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis* [3]), stellte ihnen aber eine Urkunde aus, dass, wenn er bei der Belehnung *aliquos actus et observantias solennes* nicht beobachtet habe, ihnen und ihren Erben daraus kein Nachtheil entstehen sollte [4]). Dieser Vorgang lässt sich nur dadurch erklären, dass man annimmt, Rudolf habe die Gelegenheit benützt, um seine Privilegien zur Geltung zu bringen, indem er nach der Bestimmung derselben die Belehnung zu Pferde, im fürstlichen Gewande, den mit der

---

1) Aurea bulla c. 29.
2) Abgedruckt von Chmel im Notizenblatt. 6, 99 ff.
3) Steyerer, 297. Glafey, Anecdotorum Collectio p. 10.2.
4) Steyerer, 299.

Königskrone geschmückten Herzogshut auf dem Haupte, zu empfangen verlangte; Karl aber, welcher besonders die Privilegien des Julius Cäsar und Nero befremdend fand, dieselben nicht anerkennen wollte. Da aber der Kaiser doch nicht im Stande war, die Unechtheit derselben bestimmt nachzuweisen, so mögen beide für gut gehalten haben, obigen Mittelweg einzuschlagen, welcher die Entscheidung der Frage aufschob.

Weiter hinauf führt uns noch die bekannte Urkunde der Margarethe Maultasch vom 2. September 1359, wodurch sie den Herzogen von Österreich für den Fall ihres kinderlosen Abganges Tirol vermacht [1]). Denn dieser Vermächtnissbrief citirt fast wörtlich mehrere Puncte der Privilegien. Einmal sagt derselbe, dass die Herzoge von Österreich *sölich freyhait, und recht habent von dem heiligen Römischen Reiche, swas an der herrschaft, Land, Leüt oder güeter an sy vallent von Kauffes, Erbschaft, Gabe, geschefftes, gemechtnus, oder von dhainer anderer zuvallunge wegen, das sey die nemen, und haben sullen mit allen den freyhaiten und Rechten, als das Land ze Österreich gefürstet und gestifft ist* [2]). Die Herzoge von Österreich sollten die Lehen, welche sie besessen habe, fordern; *wolt aber Inen der Römisch Keyser oder Künige, oder dhain geistlich fürst, oder Prelat dieselben Lehen versagen, so sullen und mügen sy sew vordern an dem, von dem sew rürent, drey stund mit ihren briefen, und mügen sew darnach doch in Lehensweis rechtichlich innhaben, besizen und niessen, nach den freyhaiten und Rechten des Landes ze Österreich* [3]). Eine so genaue Übereinstimmung wäre unmöglich, wenn die Privilegien nicht vorgelegen hätten.

Aus noch früherer Zeit gibt es so bestimmte Beweise für die Existenz derselben allerdings nicht; allein es fehlt doch nicht an Anhaltspuncten, welche deren Vorhandensein schon einige Monate früher wahrscheinlich machen. Bereits am 18. Juni 1359 nennt

---

[1]) Steyerer, 354. Die Echtheit dieser Urkunde ist allerdings noch nicht ausser allem Zweifel; allein bis jetzt hat man doch noch nicht genügende Gründe dagegen vorgebracht.

[2]) Vergl. das Privilegium von 1228, majus §. 18, Bestätigung desselben §. 4.

[3]) Vergl. damit majus §. 2. Quod si sibi denegaretur ab imperio requirat et exigat litteratorie trina vice, quo facto sua iuste possidebit feoda sine offensa imperii, ac si ea corporaliter conduxisset.

sich Rudolf in einer Urkunde für Melk, dem Majus gemäss, *dei gratia palatinus archidux Austrie*, welchen Titel er auch auf dem anhängenden Siegel führt [1]). Es wäre nun zwar möglich, dass Rudolf diesen Titel früher angenommen und erst dann durch die Verfertigung eines Privilegs sich die Berechtigung zur Führung desselben zu verschaffen gesucht hätte; allein wahrscheinlicher ist es doch, dass er sich denselben erst beilegte, als die Freiheitsbriefe schon vorhanden waren.

Wir glauben sogar vermuthen zu dürfen, dass die Reise, welche Herzog Rudolf mit seinem Bruder Friedrich im Frühlinge des Jahres 1359 zum Kaiser nach Prag unternahm [2]), mit dem Streben in Verbindung stand, seinen Privilegien die kaiserliche Anerkennung zu verschaffen; denn von dieser Zeit an ist er unermüdlich thätig, eine grosse Coalition gegen Karl IV. zu Stande zu bringen, was sich am besten durch die Annahme erklärt, dass der Kaiser ihnen die Bestätigung verweigerte, Rudolf hingegen durch Gewalt zu erzwingen versuchte, was er mit Güte nicht erlangen konnte.

Aus dem Vorausgehenden dürfte sich mit hinreichender Sicherheit ergeben, dass die Hausprivilegien zwischen Weihnachten des Jahres 1356, wo die letzten Capitel der goldenen Bulle publicirt wurden, und dem Frühlinge des Jahres 1360, wahrscheinlich aber dem Frühlinge des Jahres 1359 entstanden seien. Man hat also nur die Wahl zwischen der Annahme, dass der greise Albrecht II. im Jahre vor seinem Tode, und jener, dass der junge, aufstrebende Herzog Rudolf IV. die Fälschung veranlasst habe. In diesem Falle dürfte niemand Anstand nehmen, letzteres für das allein Mögliche zu halten. Dann fällt aber die Entstehung der Privilegien ziemlich sicher in den Winter von 1358 auf 1359, da Rudolf im Herbste 1358 zur Übernahme der Regierung aus den Vorlanden nach Wien kam [3]).

Eine weitläufige Darstellung der Versuche Rudolf's, seine Privilegien zur Geltung zu bringen, gehört nicht hierher. Eben so wenig will ich hier einen langen Beweis führen, dass der Charakter und die sonstige Handlungsweise desselben die Annahme, dass ihm die Fälschung zuzuschreiben sei, nur noch verstärke, da dies nach

---

[1]) Hueber, Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata, p. 83 u. Tab. 18, Nr. 5.

[2]) Wir finden ihn dort am 5. Mai. Lichnowsky, Nr. 44.

[3]) Hier finden wir ihn das erste Mal 1358, 16. September. Ibid. Nr. 5.

der ganzen Ausführung doch kaum mehr einen Zweifel erleiden dürfte [1]). Doch will ich einige Puncte hervorheben, welche besonders der Erwähnung werth sein dürften.

In Folge der im dreizehnten Jahrhundert geschehenen Beschränkung des Rechts, den deutschen König zu wählen, auf sieben Fürsten, hatten sich in Deutschland ganz anormale Zustände gebildet. Die Fürsten, welche damals gerade im Besitze der Kurwürde waren, hatten diese Stellung auf das schamloseste zur Befriedigung ihres Sonderinteresses ausgebeutet und sich für ihre Stimmen von den Königen die wichtigsten Rechte bewilligen lassen. Der Thronstreit zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich von Österreich so wie die Streitigkeiten des ersteren mit der Kirche hatten die Macht der Krone noch mehr geschwächt und Karl IV. hielt es für das Beste, durch die goldene Bulle den Kurfürsten alle Rechte, welche sie im Laufe der Zeit usurpirt hatten, zu bestätigen, ja noch durch neue Begünstigungen zu vermehren. Wie sollte dabei ein Fürst wie der Herzog von Österreich, welcher den ganzen Südwesten des Reiches und weite Gebiete am Rhein besass, welcher neben Böhmen entschieden der mächtigste Reichsfürst war, nicht empört werden, wenn er sich unter deutschen Fürsten zweiten Ranges erblickte, während das unbedeutende Sachsen-Wittenberg in erster Reihe stand? Nun denke man sich einen Fürsten wie Herzog Rudolf, jung, talentvoll, kräftig und ehrgeizig, so dass er sich sogar *kaiserliche Machtvollkommenheit* [2]) und das Recht beilegte, in allen seinen Ländern zu *„stifften und stören, Aufsetzen und Absetzen.... als wol als ain Römischer Kayser oder Kunig in des Heilligen Reichs gebieten“* [3]), dazu im Besitze einer Macht, welche mit keinem von den Nachbarn einen Kampf zu scheuen brauchte. Ist es nicht begreiflich, ja natürlich, dass er daran dachte, sich dieselben Vorrechte zu verschaffen, welche die Kurfürsten besassen, und wenn er einmal nicht mit diesen in erster Linie stehen konnte, sich wenigstens den ersten Platz nach denselben zu sichern? Man denke nicht, dass sein Streben Träumerei war, welche auf dem Boden der Wirklichkeit in nichts zerging. Wenn ein deutscher Fürst den Versuch wagen konnte, sich ein

---

[1]) Ich verweise indess auf Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe (Archiv 8, 95—105), und Kurz, Österreich unter Rudolf IV. Linz 1821.

[2]) S. die Urkunden von 1359, 11. April, für Krems, ap. Rauch, S. R. A. 3, 363.

[3]) Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. S. 104.

abgerundetes Territorium mit Ausschluss jedes fremden Einflusses zu schaffen, so war es Herzog Rudolf. Im Umkreise der Länder, welche er beherrschte, gab es keine bedeutende Macht, welche ihm mit Aussicht auf Erfolg widerstehen konnte. Da waren keine Reichsfürsten, deren Besitzungen sein Gebiet durchbrachen, keine Reichsstädte, welche seinem Streben eine schwer zu beseitigende Schranke entgegenstellen konnten. Und wie sollte der Kaiser, welcher von vorneherein den Gedanken, die Königsgewalt wiederherzustellen, aufgegeben hatte, gerade seinem Schwiegersohne verweigern, was er Anderen so bereitwillig gewährte? Nur in dieser Zeit war die Fälschung der Privilegien keine Thorheit. Im äussersten Falle blieb dem Herzoge noch die Berufung an das Schwert, womit er den Kaiser stürzen und sich selbst an dessen Stelle setzen konnte, um dann seinem Hause die wichtigen Freiheitsbriefe zu bestätigen [1]).

Machen schon die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands und Österreichs eine Entstehung der Privilegien unter Rudolf IV. wahrscheinlich, so sprechen auch ganz specielle Umstände und Bestimmungen für diese Ansicht.

Wenn wir hören, dass Herzog Rudolf eine Geheimschrift erfand *new figuren vnd Buchstaben, die vormals nie chain aug hett gesehen, mit denen er seinen Gehaimen seine grosse vnd haimliche sache, so sie nicht bey ym waren*, schrieb [2]), dass er sorgfältig darauf sah, dass ihm aus seiner Kanzlei nichts entwendet würde, was man zu einer Fälschung hätte benützen können [3]); wenn wir sehen, dass er ganz gegen die Gewohnheit jener Zeit einen grossen Theil seiner Urkunden eigenhändig unterschrieb [4]), so sind solche Beschäftigungen bei einem Fürsten, dessen Thätigkeit vorherrschend nach Aussen gerichtet ist, jedenfalls sehr auffallend und lassen vermuthen, dass ihm der Gedanke der Fälschung von Urkunden nicht fern lag.

Jene Puncte, welche sich nur auf Titel („Pfalzerzherzog") und äussern Schmuck beziehen, lassen als Urheber der Fälschung jedenfalls einen Mann voraussetzen, welcher von Eitelkeit nicht ganz frei

---

1) Dass Rudolf der Gedanke, die Krone an sich zu bringen, nicht fremd war, beweist sein Bündniss mit Wirtemberg von 1359, 26. September, bei Kurz, 328.

2) Hagen's Chronik, ap. Pez, SS. 1, 1149.

3) Ebendorffer v. Haselbach. Ibid. 2, 808.

4) „Wir der vorgenanter Hertzog Rudolph sterken dise obgenante Sache alle mit dieser Underschrifft unser Selbers hant †. ap. Steyerer, 292 u. a. m. O.

war. Zeigt es aber nicht von fast kleinlicher Eitelkeit, wenn Rudolf in der ersten Zeit seiner Regierung Gefallen daran findet, in seinen Urkunden möglichst viele Zeugen aufzuführen [1]) oder an unbedeutende Ortschaften hochtönende Titel anzuknüpfen und sich z. B. einen „Markgrafen von Drosendorf" zu nennen [2])?

Dass Rudolf die Privilegien nicht etwa vorfand und nur bona fide die Rechte ausübte, welche dieselben ihm zusprachen, zeigt unter andern der Umstand, dass er den Titel „Pfalzerzherzog" oder kurz „Erzherzog" fast nur gegen untergeordnete Personen gebraucht, Fürsten gegenüber aber sorgfältig vermeidet [3]), was unerklärlich wäre, wenn er von seinem Rechte zur Führung desselben überzeugt gewesen wäre. Ja am 5. September 1360 verspricht er dem Kaiser den früher unrechtmässig gebrauchten Titel eines Pfalzerzherzogs abzulegen [4]). Da er aber dessen ungeachtet die Rechte, welche ihm die Privilegien zusprachen, wieder ausübte, musste er sich vom Kaiser an sein Versprechen erinnern lassen, von gewissen Dingen abzulassen, *als von keyserlichen und küniglichen zierden, die einen herczogen von Osterrich nicht angehoren, und sich nicht anders newes ancziehen noch beginnen* zu wollen, als sein Vater und seine Vettern gethan hätten [5]). Rudolf musste sich auch wirklich entschliessen, sein früheres Versprechen zu erneuern [6]).

Die eben ausgesprochene Ansicht wird auch dadurch unterstützt, dass Rudolf mit auffallender, fast ängstlicher Genauigkeit darauf sah, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, wo er eine Bestimmung seiner Privilegien zur Geltung bringen konnte. Ich erwähne nur eines Umstandes. Es ist eine ganz feste Regel der Reichskanzlei, dass als Zeugen zuerst die geistlichen und weltlichen Kurfürsten, dann die geistlichen und erst nach diesen die weltlichen Fürsten verzeichnet werden. Dagegen findet sich eine kaiserliche Urkunde, vom 13. December 1360, in welcher als Zeugen zuerst der Kurfürst Rudolf von

---

1) S. z. B. Steyerer, 265, 275, 278 u. s. w.

2) Beispiele von langen Titeln ibid. 258, 259, 264.

3) Erst 1362, 29. Januar gebraucht er unsers Wissens zum ersten Male diesen Titel gegen den mit ihm verbündeten Erzbischof von Salzburg, von da an einige Male gegen diesen und andere Fürsten. S. Lichnowsky, regg. Nr. 329, 334, 341, 372 f., 408, 448, 668.

4) Ibid. Nr. 219.

5) Glafey, 559.

6) Pelzel, Karl IV. Urkundenbuch 324. Kurz, 106, Anmerkung 3.

Sachsen, Erzmarschall, dann Herzog Rudolf von Österreich und erst nach diesem die Bischöfe von Olmütz, Leutomischl, Augsburg u. s. w. erscheinen [1]). Offenbar hatte Rudolf gegen die gewöhnliche Rangordnung die Bestimmung des Majus geltend gemacht, dass der Herzog von Österreich nach den Kurfürsten den ersten Platz einnehmen sollte.

Auch das Vorrecht, dass den Herzogen von Österreich jeder Länder schenken, verpfänden oder verkaufen darf, weist, abgesehen von der gleichen Begünstigung der Kurfürsten durch die goldene Bulle, genau auf die Zeit Rudolf's, welcher bereits in der ersten Zeit seiner Regierung Alles für die Erwerbung Tirols vorbereitete, die schon sein Vater stets in's Auge gefasst hatte [2]). Ja die Bestimmung, dass allenfalls eine solche Erwerbung selbst ohne Einwilligung von Seite des Kaisers oder des Lehensherrn giltig sein sollte, passt für diesen Fall, wo man fürchten musste, dass der Kaiser, dessen Bruder früher im Besitze von Tirol gewesen, die Belehnung verweigern würde, zu genau, als dass sie nicht eigens für diesen Fall gemacht sein sollte [3]).

Auch die Bestimmung, dass der Älteste allein die Regierung führen sollte, durfte nur Rudolf durchzusetzen hoffen, da seine Brüder noch minderjährig waren. Dass dieses Streben bei ihm bei jeder Gelegenheit sich geltend machte, sieht man daraus, dass er auf seine

---

[1]) Glafei, 492.

[2]) S. Ficker, Wie Tirol an Österreich gekommen. Vorlesungen, gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck. Abgedruckt in der „Volks- und Schützenzeitung." 1856. Beilage 7—11 zu Nr. 22—26.

[3]) Da Jäger (Beitrag zur Privilegienfrage. Sitzungsberichte 20, 14 f.) behauptet, Wattenbach, der eine ähnliche Ansicht ausspricht, habe einen „Sinn in die Urkunde hineingetragen, der in ihrem Wortlaute nicht liegt, offenbar einer Hypothese zu Liebe, dass Herzog Rudolf eines solchen Privilegiums bedurft habe, um Tirol auch gegen den Willen Karl's IV. seinem Hause zuzuwenden", so glaube ich obige Auffassung kurz rechtfertigen zu müssen. Allerdings sagt das Privileg von 1228, dass nur, wenn der Verkauf, die Schenkung u. s. w. sich so plötzlich ereignen sollte, dass der König oder der Lehensherr nicht angegangen werden könnte, die Herzoge sich nicht an diese zu wenden brauchten. Allein wenn das Privileg zugleich bestimmt, dass weder der König noch sonst jemand die Verkäufer oder Verpfänder daran hindern könne, so hängt factisch die Veräusserung nicht mehr von ihrer Einwilligung ab. Zudem gehen alle Freiheiten auch auf die künftig zu erwerbenden Länder über; mit Österreich sind sie als belehnt zu betrachten, wenn ihnen die Belehnung auf dreimaliges schriftliches Ansuchen nicht ertheilt wird, also auch mit den neu erworbenen Ländern, mit Tirol. Dass Rudolf die Bestimmung wirklich so auffasste, zeigt die Übergabsurkunde von Tirol von 1363 ap. Steyerer, 362.

Erstgeburt besonderes Gewicht legt und nicht blos in Urkunden [1]), sondern auch auf Siegeln [2]) Jahr und Tag seiner Geburt angibt und sich den Erstgeborenen nennt. Er erklärt auch wohl ausdrücklich, dass er seiner Brüder *allen vollen und ganzen gewalt alz der Eltist* habe [3]), und führt selbst in Urkunden, wo alle Brüder neben einander vorkommen, fast immer allein den Titel Erzherzog, während die übrigen nur Herzoge heissen [4]).

Wir brauchen übrigens nur das Hausgesetz von 1364 [5]) mit dem Albrecht's II. zu vergleichen, um zur Überzeugung zu kommen, dass die Verhältnisse und Anschauungen innerhalb dieser wenigen Jahre sich merkwürdig geändert haben müssen. Denn während die Urkunde von 1355 von der Idee der Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Brüder ausgeht, ist in der Hausordnung von 1364 dem ältesten überwiegende Gewalt eingeräumt. Dieser soll „die oberste Herrschaft und die grösste Gewalt“ haben, der „Vorgeher, Besorger und Verweser“ der Übrigen sein, die Lehen vergaben und empfangen, die Beamten einsetzen; er sollte grössere Einkünfte haben, einen grössern Hof halten und allein nach Gutdünken Leute in den Rath aufnehmen dürfen. Das Streben Rudolf's ist auch in diesen Bestimmungen noch deutlich genug sichtbar, wenn er auch seinen Brüdern gegenüber nicht alles durchsetzte, was er, nach dem Inhalte des Majus zu schliessen, durchzusetzen hoffte.

So viel hoffe ich jedenfalls klar gemacht zu haben, dass die bestimmtesten Anhaltspuncte vorliegen, um anzunehmen, dass die Privilegien um 1356 noch nicht existirten, sondern erst nach dieser Zeit entstanden, und dass der Charakter und die Handlungsweise Rudolf's IV. so wie die damaligen Zustände in Deutschland die Meinung noch unterstützen, dass er der Urheber der Fälschung sei.

---

1) Steyerer, 295. datum Wienne . . . anno Nativitatis nostre vicesimo I. cf. p. 326, 343 u. a.

2) Steyerer, 256 f. Rudolphus IV. . . . natus anno domini MCCCXXXIX. Primogenitus . . . Natus in die omnium sanctorum. Inschrift eines Siegels auf einer Urkunde von 1359, 1. November.

3) Steyerer, 273, 277, 288, 294 u. a.

4) Lichnowsky, Nr. 187. Kurz, 402, 410. Steyerer, 348, 496 f. u. m. a.

5) Steyerer, 401.

III.

Wir haben es bisher vermieden, jene Gründe, welche für eine andere Entstehungszeit der Hausprivilegien vorgebracht worden sind, zu widerlegen, so weit sie nicht gerade einen unserer Beweise berührten. Sie gehen grösstentheils darauf aus, die Entstehung in dieser oder jener Zeit möglich oder wahrscheinlich zu machen. Wir erkennen den Fleiss der Sammlung des betreffenden Materials, den grossen Scharfsinn bei Verwerthung desselben, selbst das relative Gewicht vieler Gründe, welchen man zustimmen könnte, wenn es an Beweisen für eine andere Entstehungszeit fehlte, bereitwilligst an. Schliesst aber unser Beweis die Möglichkeit einer anderen Entstehungszeit aus, so wird ihn die noch so wohl begründete Wahrscheinlichkeit einer Entstehung in dieser oder jener Zeit nicht erschüttern können. Man kann z. B. sehr gerne zugeben, dass sie Leopold dem Glorreichen, Otakar von Böhmen recht wohl zur Erreichung mancher Zwecke hätten dienen können; viele Puncte derselben passen in den Zeiten des späteren Mittelalters für jeden, welcher vom Reiche möglichst unabhängig sein wollte, und man würde mit eben solchem Rechte auf eine Entstehung unter manchen andern Herzogen von Österreich schliessen können. Aber ein solcher Schluss ist kein zwingender Beweis; denn welcher deutsche Fürst suchte im dreizehnten Jahrhundert nicht seine Territorialhoheit möglichst auszubilden, das Band, welches ihn mit dem Reiche verknüpfte, möglichst zu lockern, ohne dass er es für nöthig hielt, sich dabei auf gefälschte Privilegien zu stützen? Anders wäre es, wenn Gründe vorgebracht würden, welche nicht blos eine Entstehungszeit wahrscheinlich machen, sondern erweisen sollten, dass die Privilegien in einer früheren Zeit existirt haben müssen: dann wäre unser Beweis unhaltbar und einer neuen Prüfung zu unterziehen, oder man müsste Mittelwege einschlagen, etwa eine mehrmalige Fälschung, so unwahrscheinlich eine solche sonst scheint, annehmen. Aber ein zwingendes Moment scheint mir in keinem dieser Gründe zu liegen. Bei der Prüfung derselben sehe ich von jenen, welche blos die Wahrscheinlichkeit einer Entstehung der Freiheitsbriefe vor Herzog Rudolf IV. darthun sollen, aus den schon angegebenen Ursachen von vorneherein ab; ich werde nur jene hervorheben, welche für die

Nothwendigkeit einer Existenz derselben in früherer Zeit zu sprechen scheinen.

1. Man hat in dieser Beziehung angeführt, dass 1232, als Herzog Friedrich von Österreich sich weigerte, der Vorladung des Kaisers nach Ravenna und Agley Folge zu leisten, dieser sich nach der österreichischen Besitzung Pordenone begab und ihm dort die Belehnung ertheilte, wodurch der Satz des Majus, dass der Herzog von Österreich nicht verpflichtet sei, sich ausserhalb seiner Länder belehnen zu lassen, vom Kaiser anerkannt worden sei. Weiter habe später der Herzog, als er wegen seiner Gewaltthätigkeiten von dem Kaiser zur Verantwortung gezogen wurde, sich geweigert, vor diesem zu erscheinen, was nur erklärlich sei, wenn er sich auf die Freiheisbriefe stützen konnte [1]).

Dieser Schluss scheint indessen nicht gerechtfertigt. Was den ersten Punct betrifft, so ist es sehr zweifelhaft, ob deutsche Fürsten überhaupt verpflichtet waren, in Italien Hoftage zu besuchen. Die Weigerung, in Mainz und Augsburg, wohin er zur Verantwortung geladen worden war, zu erscheinen, konnte er allenfalls auch durch das Minus rechtfertigen, welches ihn nur zum Besuche der Reichstage in Baiern verpflichtete. Ein so streitsüchtiger, länder- und geldgieriger Herr, wie Herzog Friedrich war, bedurfte wohl überhaupt keines besondern Freiheitsbriefes, um Gewaltthätigkeiten zu begehen und dem Kaiser den Gehorsam zu verweigern.

2. Ein anderer Umstand soll für die Existenz des Majus in der letzten Zeit der Babenberger sprechen, nämlich die urkundliche Erklärung, welche Herzog Friedrich am 11. März 1241 über die Besitzungen, die er vom Bisthum Passau zu Lehen habe, gibt, damit es derselben nicht beraubt werde, *si intestati sublati fuissemus de medio* [2]); denn da er hier die Absicht ausspreche, „seine Länder testamentarisch zu vermachen,“ und ihm nur das Majus das Recht gebe, *donandi et deputandi terras suas*, so müsse dieses bereits existirt haben. Eben so soll im Entwurfe der Erhebung Österreichs zu einem Königreiche [3]), indem er bestimmt: *semper major natu seu senior ex generatione tua ex te et successoribus tuis*

---

[1]) Chmel, Die österr. Freiheitsbriefe. Sitzungsb. 23, 517 ff.

[2]) M. B. 28[b], 154.

[3]) Petrus de Vineis VI. 26.

ultimis descendentes in regno succedant, die Anerkennung des Rechtes liegen, welches das Majus den Herzogen zuspricht, „sich Nachfolger als Erben der Lande zu ernennen, falls der neue König kinderlos bleiben sollte," da die *successores ultimi* „die zu bestimmenden Erben" seien [1]).

Allein ich vermag dieser Auffassung nicht beizustimmen. Was die letztere Stelle betrifft, so scheint mir überhaupt ihre Erklärung nicht richtig zu sein, da nirgends ausgesprochen ist, dass der „*successor*" vom österreichischen König ernannt werden dürfe: das „*intestati*" der Urkunde für Passau hingegen möchte ich lieber auf die Alode als auf die Länder beziehen; denn da jene nach dem Tode des kinderlosen Herzogs, wenn er nicht anderweitig darüber verfügte, an dessen weibliche Seitenverwandte fielen, die Alode von den Lehen aber oft schwer, wo nicht unmöglich auszuscheiden waren, so musste dem Bischofe von Passau daran liegen, dass noch bei Lebzeiten des Herzogs bestimmt würde, was Lehen seiner Kirche sei. Aber selbst wenn wir annehmen, dass hier von den Ländern des Herzogs die Rede sei, so folgt daraus noch nicht mit Nothwendigkeit die Existenz des Majus, denn auch nach dem Minus hatte ja der Herzog mit seiner Gemahlinn das Recht, *ducatum affectandi cuicunque voluerint*, d. h. das Recht vom Kaiser zu verlangen, dass er jenen mit seinen Ländern belehne, welchen er als Nachfolger bestimme [2]), und es ist kein Grund anzunehmen, dass dies nicht auch testamentarisch geschehen konnte.

3. Man hat wohl auch darauf grosses Gewicht gelegt [3]), dass in österreichischen Chroniken und selbst in Urkunden aus der Zeit des Interregnums häufig von einem Erbrechte der Margaretha, Tochter Leopold's VI., die Rede ist; besonders hat man auf den

---

[1]) Chmel, a. a. O.

[2]) Die Bedeutung des affectandi wird sehr treffend durch eine Stelle aus der Lehensauftragung von Schonenberg durch den Grafen von Winzenburg an Mainz (vom Jahre 1151) erklärt: Nos vero ... praenominatum castrum eidem Hermanno et uxori sue Ludgardi eorumque posteritati in beneficium concessimus. Habuit etiam ... talem conventionem, ut si filius ei non nasceretur castrum illud, cui ipse expeteret, a Moguntino antistite concederetur (Guden, cod. dipl. 1, 205).

[3]) Vergl. Chmel's Aufsätze: Versuch einer Begründung (Sitzungsb. 8, 435 — 481), zur Streitfrage (a. a. O. 9, 616—642), Habsburg. Excurse. V. (a. a. O. 11, 231, Anm.), Die österr. Freiheitsbriefe (a. a. O. 28, 91—126).

Bericht der Reimchronik hingewiesen, welche bei Gelegenheit der Vermählung derselben mit Otakar von Böhmen sagt [1]:

Sie gab im eigenlîch
vor den waegsten und den besten,
mit gold ein hantvesten,
die sie het von dem rîche
über Stîre und Ôsterrîche,
ob ir bruoder verdürbe,
daz er erben niht erwürbe,
sie solt der lande erbe wesen.
Dô man die hantvest het gelesen,
sie nam sie selb in die hant
und gap hantvest unde lant
von Ôsterrîch dem herzogen.

Indessen die Nothwendigkeit der Existenz des Majus wird auch dadurch nicht bewiesen. Dass die letzten Glieder des Hauses der Babenberger, welche beinahe drei Jahrhunderte in Österreich gewaltet hatten, im Lande viele Sympathien genossen, dass sie grossen Anhang fanden, ist sehr begreiflich. Allein an ein Erbrecht der Margaretha glaubte weder der Kaiser, welcher nach dem Tode Herzog Friedrich's das Land als heimgefallen durch Reichsstatthalter verwalten liess, noch das Land, welches diese aufnahm und sich vom Kaiser einen Herzog erbat, noch Margaretha selbst, welche sich noch 1248 und 1249 nicht etwa Herzoginn von Österreich, sondern nur *„Romanorum quondam Regina"* und *„filia Leopoldi et soror Friderici Austriae Ducum"* nennt [2]. Nur weil der Kaiser das Land verwaist und ohne Herzog liess, wendete man sich den Babenbergerinnen zu, in der Überzeugung, dass wenigstens keiner von den benachbarten Fürsten, welche das Land an sich zu reissen suchten, grössere Rechte habe, als sie. Dabei konnte aber der Margaretha nicht das Majus, welches beim Abgang des Herzogs ohne männliche Nachkommen der *senior filia* das Nachfolgerecht zuspricht, etwas helfen, da sie nicht *senior filia* Friedrich's II. war, und die Theorie und

---

[1] Cap. 22, ap. Pez 3, 33 nach dem von Karajan verbesserten Texte bei Chmel, Sitzungsb. 8, 443.

[2] Lambacher, Österr. Interregnum. Anhang p. 20 f.

Praxis des deutschen Lehenrechts die Erbfolge von Seitenverwandten nicht zuliess [1]), sondern nur allenfalls das unbestimmter gefasste Minus dienlich sein. Allerdings gab ihr auch dieses kein Recht, wohl aber einen Vorwand, welcher bei der damaligen Rechtsverwirrung, wie sie die Machtlosigkeit des Kaisers, das Interesse des Papstes, welcher jedes Mittel begierig ergriff, um die Besitznahme Österreichs durch die Staufer zu hindern, und der Ehrgeiz der Babenbergerinnen herbeigeführt hatten, genügen mochte [2]). Dass man sich hierbei nicht auf das Majus, sondern auf das Minus stützte, zeigt schon der Umstand, dass auch Gertrud als erbberechtigt anerkannt wurde, welche als Nichte des letzten Herzogs gewiss nicht die *„senior filia“* des Majus war.

Eben so wenig darf man aus der Angabe der Reimchronik, Margaretha habe ihrem Gemahle das Land gegeben, auf die Existenz des Majus schliessen, welches dem Herzoge im Falle eines kinderlosen Ablebens das Recht ertheilt: *„donandi et deputandi terras suas“;* denn abgesehen davon, dass streng genommen Margaretha auch nach dem Majus kein Recht auf Österreich hatte, leistete bei einer freieren Auslegung auch die *„libertas ducatum affectandi“* des Minus dieselben Dienste, wie denn auch Gertrud, welche sich jedenfalls nicht auf das Majus berufen konnte, ihrem Gatten Österreich geschenkt hat [3]).

Auch die Bemerkung, dass die dem Otakar eingehändigte Handveste das Majus sein müsse, weil sie eine Goldbulle trug, das Minus aber nur ein Wachssiegel hatte, erledigt sich nicht blos dadurch, dass es, wie wir aus der Abschrift des Ebendorffer von Haselbach [4]) sehen, vom Minus auch eine Ausfertigung mit goldener Bulle gab, und dass daher, wie es öfter geschah [5]), eine doppelte

---

[1]) S. Ficker, Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes. S. 5 ff. (Sitzungsber. 23, 491 ff.)

[2]) Sehr gut handelt über diese Verhältnisse O. Lorenz, Österreichs Erwerbung durch Ottokar von Böhmen. Wien 1857. 2. umgearbeitete Auflage (Separatabdruck aus der Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien 8, 97 ff). Nur hätte Lorenz nicht Palacky folgend behaupten sollen, auch der Kaiser habe auf das Erbrecht der Margaretha Gewicht gelegt; denn eine darauf bezügliche Urkunde steht unsers Wissens weder in den Wiener Jahrbüchern 1839, Anzeigeblatt p. 26, noch anderswo.

[3]) S. Lambacher, Interregnum. Anhang p. 23.

[4]) Ap. Pez 2, 710.

[5]) Wattenbach, Archiv 8, 89.

Ausfertigung stattgefunden hatte, sondern auch dadurch, dass die Bestätigung des Minus von 1245 eine Goldbulle hatte [1]), welche der Sänger wahrscheinlich im Auge hatte.

4. Man könnte gegen eine Entstehung des Majus und der verwandten Freiheitsbriefe unter Rudolf IV. vielleicht auch geltend machen, dass ihre frühere Existenz durch die Bestätigung durch König Rudolf vom 11. Juni 1283 bezeugt sei. Allein da einmal so viele Verdachtsgründe gegen die früheren Privilegien vorliegen, so müssten sehr gewichtige Gründe für die Echtheit, ja für die Unmöglichkeit einer späteren Fälschung der Urkunde von 1283 vorgebracht werden, um das Vorhandensein der Freiheitsbriefe in dieser Zeit zu beweisen; jedenfalls läge es nicht uns ob, die Unechtheit der Urkunde König Rudolf's darzuthun, sondern es wäre Sache der Verfechter der entgegengesetzten Meinung, die Echtheit derselben zu beweisen. Wir wüssten indessen nicht, dass zu Gunsten derselben entscheidende Gründe vorgebracht worden wären. Was etwa dafür geltend gemacht werden könnte, ist die Übereinstimmung derselben mit den Forderungen der paläographischen Kritik. Indessen erweist das entsprechende Äussere derselben um so weniger die Echtheit, als ja auch das Majus unsere grössten Kenner täuschte, und es war 1359 gewiss leichter, eine Urkunde vom Ende des dreizehnten, als eine solche von der Mitte des zwölften Jahrhunderts täuschend zu verfertigen. Statt dessen sprechen auch hier die erheblichsten Gründe gegen die Echtheit [2]).

So ist es jedenfalls auffallend, dass beide Herzoge, Albrecht und Rudolf, bei Ausstellung der Urkunde als anwesend erwähnt werden, während dies wahrscheinlich nicht der Fall war. Entscheidend aber ist einmal, dass die Kurfürsten in der Urkunde selbst als beistimmend angeführt werden, was unerhört ist, da die Einwilligung sonst immer durch besondere Willebriefe geschieht, dann aber die Ordnung, in der dieselben aufgeführt sind; denn der Pfalzgraf am Rhein nahm unter den weltlichen Kurfürsten nicht, wie hier, den letzten, sondern den ersten Rang ein, und nicht weniger auffallend

---

[1]) Privilegium . . . bulla aurea typario nostre maiestatis impressa iussimus communiri. Ibid. p. 116.

[2]) Schon Wattenbach a. a. O. S. 94 f. und das literarische Centralblatt 1853, Nr. 16, haben mehrere Puncte hervorgehoben; Chmel's (zur Streitfrage) Einwendungen scheinen nur zum geringsten Theile stichhaltig.

ist, dass gegen die Gewohnheit jener Zeit der König von Böhmen vor den geistlichen Kurfürsten steht. Aber schon dass der König von Böhmen überhaupt unter den Kurfürsten genannt ist, dürfte gegen die Echtheit der Urkunde sprechen, da 1275 die Kurwürde Böhmen ab- und dafür Baiern zugesprochen worden war, und erst vom Jahre 1285 wieder ein Willebrief von König Wenzel sich findet [1]). Eben so verdächtig wird die Urkunde dadurch, dass König Rudolf bei Erwähnung des Privilegs von 1245 sagt: *An dem selben Brief wir cze czeugen gesten, die weil wir Graf gewesen sein;* denn entweder ist der *Rudolfus comes de Habspourch* der Urkunde von 1245 der spätere König, dann hätte er, da über die Echtheit des Minus von 1245 doch kaum ein Zweifel bestehen dürfte, wissentlich die seitdem gefälschten Urkunden bestätigt; oder der Zeuge war Rudolf von Habsburg-Laufenburg, dann liegt die Unechtheit der Urkunde von 1283 noch offener am Tage [2]). So dürfte dieses Privileg jedenfalls eher für eine Entstehung der Freiheitsbriefe nach, als vor 1283 sprechen.

5. Grosse Bedeutung hat man auch der Forderung Herzog Albrecht's von Österreich, dass der Burggraf von Nürnberg die Feste Seefeld in Niederösterreich, welche ihm König Rudolf verliehen, von ihm zu Lehen nehmen sollte, und der am 7. Juli 1286 erfolgten Entscheidung des Königs beigelegt, welcher erklärte, dass er den Burggrafen mit Seefeld weit früher als seine Söhne mit Österreich belehnt habe, und dass der Burggraf die Feste ohne Nachtheil so lange als Reichsleben besitzen solle, bis er ihm auftragen würde, sich von seinen Söhnen belehnen zu lassen [3]). Man hat aus dieser Urkunde geschlossen, dass der Satz des Majus, das Reich dürfe in Österreich keine Leben haben, schon damals als Regel anerkannt worden sei. Indessen dürfte ein solcher Schluss aus diesem einzelnen Falle, welcher nur eine erfolglose Forderung Herzog Albrecht's, aber nicht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz beweist, doch etwas zu gewagt sein, um so mehr, als bis auf Rudolf IV. niemand mehr diese Forde-

---

1) Bärwald, S. 64.

2) Wyss soll im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1857, Nr. 2 bewiesen haben, dass 1245 Rudolf der Laufenburger beim Kaiser war. Da mir aber die betreffende Schrift leider nicht zugänglich war, so habe ich im Texte die Sache zweifelhaft gelassen.

3) Mon. Zollerana 2, 170.

rung erneuerte. Man könnte im Gegentheile vielleicht mit demselben Rechte behaupten, dass, wenn das Majus vorhanden war, König Rudolf hätte erklären müssen, dass aus dieser Verletzung desselben seinen Söhnen kein Nachtheil erwachsen sollte.

6. Man hat auch den Beweis zu führen gesucht, dass die Herzoge von Österreich bereits 1336 vermöge eines schon vor Zeiten ihnen allein ertheilten Privilegiums das Recht besessen haben, eine goldene Krone auf ihrem Herzogshute zu tragen, welche Befugniss ihnen das Privileg von 1228 zuspricht, und daraus geschlossen, dass dieses, und weil es das Majus voraussetzt, auch das Majus im Jahre 1336 schon existirt habe [1]).

Diese Ansicht stützt sich auf eine Urkunde von 1336, durch welche die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich dem Bruzio Visconti und der ganzen Verwandtschaft der Visconti, nämlich den von Matteo und Uberto abstammenden Gliedern als Lehen das Recht ertheilen, *quod coronam auream possint portare super caput Biverae in galea et bandereis et clypeis*, und auf den Bericht des Gualvaneo de la Flamma, welcher bei Mittheilung dieser Urkunde bemerkt, Bruzio Visconti, Sohn des Lucchino, sei den Herzogen von Österreich in ihrem Kriege gegen König Johann von Böhmen mit zweihundert Rittern zu Hilfe gezogen, habe Geld und Burgen, die ihm Herzog Albrecht hiefür anbot, zurückgewiesen, *sed posse coronam auream super caput Bidriae sive Briviae deferre ex maxima gratia postulavit: quod ipsi Duces Austriae cum magna difficultate concesserunt, quia hoc solis Ducibus Austriae quondam pro magno munere concessum fuit* [2]).

Fragen wir um die Bedeutung des Wortes *Bidria* oder *Brivia*, so heisst es nach Ducange Biber und *caput bidriae* Biber-Hut, so dass es allerdings scheint, Gualvaneo spreche den Herzogen von Österreich das Recht zu, auf ihrem Hute eine goldene Krone zu tragen; allein es dürfte doch sehr zweifelhaft sein, ob wir einem italienischen Chronisten (denn in der Urkunde der Herzoge steht kein Wort von einem solchen Rechte derselben) hinreichende Kenntniss der Befugnisse der Herzoge von Österreich zutrauen dürfen, um darauf sichere Schlüsse bauen zu können.

---

1) Jäger, Beitrag zur Privilegienfrage. Sitzungsb. 20, 3—16.
2) Ap. Muratori, S. R. J. 12, 1016.

Indessen dürfte auch die Erklärung der bezüglichen Wörter, wie sie Ducange gibt, nicht richtig sein. Selbst wenn Bidria „Biber" heisst, bedeutet caput Bidriae doch wohl kaum „Biber-" oder „Herzogshut", sondern „Biberkopf". Dann aber gibt Ducange als Beweis für diese Bedeutung von Bidria nichts als unsere Stelle, welche daher nur aus sich selbst erklärt werden kann. In diesem Falle scheint aber die Erklärung von Bivera durch Viper, Natter[1]) viel mehr für sich zu haben, besonders da die Wappen der späteren Visconti die gekrönte Viper zeigen, und die Übersetzung der Urkunde mit dieser Bedeutung von Bivera (*Wir Albrecht und Otto, Herzoge von Österreich, gestatten dem Bruzio Visconti... auf dem Kopfe der Viper eine goldene Krone zu tragen, und zwar auf dem Helme, Bannern und Schildern*) dürfte jedenfalls einen besseren Sinn geben, als die bisherige Erklärung derselben. Diese Meinung, dass die Urkunde sich nur auf das Wappen bezieht, wird noch dadurch gestützt, dass man auch anderweitig bei Verleihung von Wappen dieselben Ausdrücke gebrauchte, wie wir sie in dieser Urkunde finden. So ertheilt Karl IV. 1360 dem Theodorich von Porticz das Wappen (*armamentum*) des ohne Erben verstorbenen Albrecht von Leuchtenberg, nämlich *pavonem, sicut cum extensa cauda... in campo albo... et ut armatura predicta in Banderia, quam eis largimur, similiter in Clypeo et super galea uti possint et debeant*[2]).

So dürfte weder die Urkunde von 1336, noch die sie begleitende Erklärung des Chronisten das Recht der Herzoge von Österreich, auf dem Herzogshute eine goldene Krone zu tragen, irgendwie beweisen können.

7. Man hat auch behauptet, die Privilegien könnten nicht unter Rudolf IV. entstanden sein, da dieser keinen Grund gehabt hätte, die Erbberechtigung der filia senior in das Majus aufnehmen zu lassen. Dieser Einwand scheint aber völlig haltlos. Es ist wahr, dass Rudolf IV. keine Tochter hatte; aber er hatte auch keinen Sohn, und wenn er überhaupt Aussicht auf Nachkommen hatte, so musste er es wenigstens für möglich halten, dass ihm nur eine Tochter geboren würde. Dass dann Rudolf die Nachfolge lieber seiner Tochter

---

[1]) Ich verdanke diese Erklärung einer gütigen Mittheilung des Herrn Professor Ficker.
[2]) Glafey, 177.

als seinen Brüdern sichern wollte, ist gar nicht auffallend, besonders wenn man bedenkt, welchen Werth er auf seine Erstgeburt legte. Gerade bei ihm erklärt sich daher auch sehr leicht die weitere Bestimmung, *quod (dominium) ab ejusdem sanguinis stipite non recedat.*

Da so keine zwingenden Beweise für die Existenz der Freiheitsbriefe vor 1359 vorzuliegen scheinen, im Gegentheile sich ergeben hat, dass dieselben erst nach 1356 entstanden sein müssen, da zudem die Zeitverhältnisse, der Charakter und das Auftreten Herzog Rudolf's IV., welcher sie zuerst producirte und zur Geltung zu bringen suchte, für die Entstehung in dieser Zeit und in seiner Kanzlei sprechen, so werden wir als das Ergebniss dieser Untersuchung bezeichnen können, dass sie im Winter von 1358 auf 1359 auf Veranlassung Rudolf's IV. verfertigt worden seien.

Das Resultat, zu welchem wir gekommen sind, ist nun allerdings kein neues, sondern dasselbe, welches schon Böhmer und Wattenbach gewonnen hatten. Indessen dürfte ich doch einzelne Puncte fester begründet, auch einige neue Gründe hervorgehoben haben, welche bisher in die Erörterung dieser Frage nicht hereingezogen worden waren.

SITZUNG VOM 14. MÄRZ 1860.

Der Classe werden vorgelegt, mit dem Ersuchen um Aufnahme in die akademischen Schriften, oder Unterstützung der Herausgabe:

1. „Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthumes Trient, in deutscher Sprache, zum ersten Male herausgegeben nach einer Handschrift des k. k. Staatsarchives v. J. 1363, mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, einem Glossar und Inhaltsverzeichniss", von Herrn Dr. A. Tomaschek.

2. „Bibliographia del Friuli", von Herrn Valentinelli.

3. „Homerische Studien", von Herrn Jacob La-Roche.

Vorgelegt:

Über zwei ältere Rechtsgutachten der Wiener Universität.

Von **Dr. J. A. Tomaschek.**

In der Summe der Bedingungen, von denen der Culturzustand einer bestimmten Zeit abhängt, nehmen die herrschenden Rechtsbegriffe und ihre schriftlichen Aufzeichnungen eine der wichtigsten Stellungen ein, sie mögen nun die geltenden Rechtsregeln aussprechen oder ihre Anwendung auf die Verhältnisse des wirklichen Lebens, die praktische Rechtspflege betreffen. Jene Überzeugung hat sich immer mehr Bahn gebrochen, die die äusseren Veränderungen und Erscheinungen eines Zeitabschnittes als in seinen gesellschaftlichen und rechtlichen Zuständen wurzelnd auffasst und ihren Zusammenhang mit den inneren Gründen verfolgt. Eine der wichtigsten cultur- und rechtsgeschichtlichen Erscheinungen, die den Übergang des Mittelalters in die neue Zeit kennzeichnen, ist die Verdrängung der deutschen Rechtspflege durch das römische Recht. Durch diese grosse geistige Revolution, die vom XV. Jahrhundert ab allenthalben in Deutschland im Stillen fortschritt und sich ohne äusseren Zwang jedoch unaufhaltsam vollzog, machte eine Rechtspflege, die Jahrhunderte lang dem nationalen Bedürfnisse genügt hatte, einer Richtung Platz, die ursprünglich nur von einer geringen, wenngleich intelligenten Fraction des Volkes getragen, immer mehr Terrain zu gewinnen wusste, bis ihre Herrschaft als vollendete Thatsache dastand. Einzelne Erscheinungen, die von der Berührung beider Rechte auf praktischem Boden Zeugniss geben, müssen um so sorgfältiger untersucht werden, je mehr sie Gelegenheit bieten den Triebfedern nachzugehen, die diesen Umschwung in der Überzeugung derjenigen Organe vorbereiteten und herbeiführten, welche als die Träger und Hüter des nationalen Rechtes durch Jahrhunderte lang für seine Fortbildung sich thätig erwiesen hatten. Eine deutliche Einsicht in die Natur und die Bedeutung dieser Umwälzung für

das geistige Leben der Nation lässt sich nur durch die Vereinigung vieler solcher einzelnen Züge zu einem Gesammtbild gewinnen. In dieser Richtung sei es mir erlaubt durch die Mittheilung und Besprechung zweier Rechtsgutachten der Wiener Universität zur Geschichte dieser Erscheinung einen kleinen Beitrag zu liefern.

Auch für die Geschichte des römischen und canonischen Rechtes im Mittelalter sind diese Gutachten nicht ganz ohne Bedeutung, wenn auch ihr eigentlicher Werth wo anders als in ihrem materiellen Inhalte zu suchen ist und mehr darin bestehen dürfte, dass sie zeigen, wie man im Einklange mit dem Stande der Rechtsgelehrsamkeit den in jenen Zeiten zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Apparat für die Auffassung und Regelung praktischer Verhältnisse zu verwerthen versuchte.

Mit dem Erwachen der Thätigkeit der Humanisten im XV. Jahrhundert fing die Rechtsgelehrsamkeit an frische Sprossen und Blüthen zu treiben. Seit dem XIII. Jahrhunderte hatte sie selbst an den italienischen Rechtsschulen und Universitäten nur ein kümmerliches Dasein geführt. So wie die blosse Exegese der Rechtsquellen in jener Zeit die Thätigkeit der Rechtslehrer und der Schule ausschliessend in Anspruch nahm, so charakterisiren sich ihre Werke durch eine endlose Anhäufung von Citaten, durch eine prüfungslose Anführung fremder Autoritäten und Ansichten. Doch finden sich einzelne Werke, die auch in späterer Zeit ihr Ansehen beibehielten, und deren Werth sich in dem Einflusse gründet, den die Praxis und das wirkliche Leben auf ihren Inhalt ausübte. Es sind dies die sogenannten Consiliensammlungen des Oldradus, Baldus, Tartagnus, Bartolus, Salicetus, Fulgosius, Fr. Aresinus u. a. m.[1]) Juristen von Ruf wurden nämlich häufig, nicht blos in Privatstreitigkeiten sondern selbst in politischen Zerwürfnissen, bei Zwistigkeiten zwischen Kaiser und Papst, zwischen Päpsten und Gegenpäpsten zu Rathe gezogen, und ihre darüber abgegebenen Rechtsgutachten in eigenen Werken gesammelt.

So zahlreich nun auch diese Consilien bei den italienischen Juristen vorkommen, so dass dieses Geschäft nach dem Ausdruck Savigny's in einen beinahe fabriksartigen Gang gekommen war, so

---

[1]) Sieh darüber von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. VI. 470.

wenige sind uns von österreichischen, insbesondere der Wiener und der Prager Universität erhalten worden, wenn es auch nicht an Spuren fehlt, die auf ein Vorkommen derselben Sitte vom ersten Bestehen der Universitäten an hinweisen. Der Hauptgrund warum sie hier seltener vorkommen, liegt in der verschiedenen Stellung, die das im Leben wirklich geltende Recht gegenüber der ausschliessenden Pflege des römischen und canonischen Rechtes auf den Rechtsschulen in Italien und Deutschland einnahm. Während dort das römische Recht eine unmittelbare Geltung theils schon ursprünglich hatte und sie als gemeines oder subsidiäres Recht beibehielt, theils im Leben immer mehr die einheimischen Statuten und Rechte verdrängte, bedurfte es in Deutschland noch Jahrhunderte, ehe das fremde Recht über das einheimische den Sieg davon trug und die Formen des römisch-canonischen Processes die nationale Gerichtspflege verdrängten; desshalb ist auch der Einfluss, den die Wiener und Prager Universität ursprünglich auf die Rechtsanschauung des Volkes und die praktische Rechtspflege ausübten, nur ein geringer und fängt erst mit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts an sichtbarer zu werden. Die Rechtsschulen hielten sich vielmehr principiell von dem wirklich geltenden Rechte fern. Schule und Praxis waren einander fremd, ihre Berührungspuncte nur höchst dürftig, beide verfolgten von einander unabhängig und wechselseitig unbeirrt ihren besonderen Gang. Den Lehrern der Rechtswissenschaft an den Universitäten galt das einheimische Recht nur als ein Aggregat factischer und localer Gewohnheiten, die nur insofern Kraft hätten, als sie nicht dem gemeinen Rechte widerstritten. Die Städte und andere Corporationen wachten eifersüchtig über die Erhaltung ihrer autonomen Gerichtspflege. Obwohl sie sich dem moralischen Einflusse des fremden Rechtes auf die Dauer nicht entziehen konnten, so waren sie doch eifrig bemüht den thatsächlichen Einfluss desselben so lange als möglich hintan zu halten.

Eine um so grössere Bedeutung gewinnen die wenigen uns erhaltenen Rechtsgutachten, von denen ich zwei hiermit vorzulegen die Ehre habe.

Das ältere ist vom Jahre 1413 und wurde dem Herzog Albrecht V. ertheilt; das jüngere ist ein Jahrhundert später, im Jahre 1505 auf die Anfrage des Schöffenhofes der Stadt Iglau in Mähren durch die Vermittelung der Stadt Wien erflossen. Beide fallen in

solche Zeitabschnitte, die man als die Höhepuncte in dem wissenschaftlichen Leben der Wiener Universität bezeichnen muss, zugleich charakterisiren sie von einander ganz verschiedene geistige Richtungen, deren Eigenthümlichkeit sich in ihnen getreu wiederspiegelt. Beiden ist das römische Recht, dem älteren noch nebenbei das canonische Recht zu Grunde gelegt. Beide beziehen sich auf die Jahre der Unmündigkeit. Das erstere betrifft das Recht des Vormundes zur Schaltung über das Vermögen des Mündels, das letztere die Zurechnungsfähigkeit im unmündigen Alter als Moment bei der Strafbemessung, insbesondere der Verhängung der Todesstrafe. Sie fallen endlich beide in jene Zeit, wo die Herrschaft des fremden Rechtes in den österreichischen Ländern noch nicht entschieden war, und stellen sich als bedeutsame Symptome dar, die der Verdrängung des einheimischen Rechtes durch das fremde vorangingen.

Wir wollen sie der Reihe nach einer eingehenden Besprechung unterziehen, indem wir die Urkunden selbst im Anhange mittheilen.

I.

Das ältere Rechtsgutachten ist einem im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen Papiercodex f. 30 entnommen, der die Signatur trägt: Öst. Loc. 107. Nr. 72. und österreichische Lehen-, Pfand- und Bestätigungsbriefe aus den Jahren 1368—1454 enthält. Dasselbe findet sich zwar in seinem lateinischen und deutschen Texte, jedoch ohne die sich darauf beziehenden Actenstücke bereits abgedruckt im dritten Bande der Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften J. 1849, S. 13 in Nr. VIII der von Chmel veröffentlichten kleineren historischen Mittheilungen *sub* Nr. 1 der Urkunden und Actenstücke zur Geschichte K. Albrecht's II. aus den Jahren 1413—1439 mit einer von Chmel hinzugefügten kurzen Bemerkung. Es schien uns jedoch unerlässlich den Text des Originalgutachtens mit Hinweisung auf die nach der jetzt üblichen Weise citirten Stellen noch einmal aus der Quelle abdrucken zu lassen und auch die anderen zum Verständniss nothwendigen Actenstücke hinzuzufügen. Denn ohne eine solche Hinweisung ist jener Abdruck für die Benützung weniger brauchbar, da sich nicht unerhebliche Lesefehler in die Abschrift eingeschlichen haben, wie dies bei dem schwer leserlichen, hie und da sogar corrupten Texte leicht möglich war, der sich nur durch eine genaue Vergleichung

mit dem Wortlaute der aus den römischen und canonischen Rechtsquellen angeführten Stellen richtigstellen liess [1]).

Vor Allem wird ein kurzer Rückblick auf die Jahre der Unmündigkeit H. Albrecht's zum Verständniss der Urkunden nothwendig sein.

Albrecht V. (der nachmalige deutsche König Albrecht II.) war bei dem Tode seines Vaters Albrecht IV. (14. Sept. 1404) erst sieben Jahre alt. Anfangs übernahm H. Wilhelm die Verwesung des Landes und die Vormundschaft über ihn. Nach dessen bereits im zweiten Jahre darauf am 15. Juli 1406 erfolgten Tode war sie ein Gegenstand fortwährenden Zwistes zwischen seinen Brüdern Herzog Leopold und Herzog Ernst, der selbst dann noch fortdauerte, als sie Herzog Leopold in Folge eines am 14. September geschlossenen Übereinkommens übernommen hatte. Erst am 13. März 1409 entschied Kaiser Sigmund als Obmann den Streit dahin, dass beide Herzoge gemeinschaftlich die Vormundschaft über Herzog Albrecht führen, sie jedoch am Georgitag (24. April) 1411, wo dieser 14 Jahre alt wurde, endigen solle. Herzog Leopold schaltete als Vormund sehr eigenmächtig und willkürlich und verweigerte dem Herzog Albrecht, selbst als er bereits die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte, noch immer trotz vielfachen Andrängens die Übergabe der Regierung, ohne dass sich gerade nachweisen liesse, dass er die Absicht gehabt habe seinen Mündel von dieser ganz zu verdrängen und sich selbst zum Herrn des Landes aufzuwerfen [2]). Als Herzog Leopold am 3. Juni 1411 plötzlich starb, erneuerten die Herzoge Ernst und Friedrich ihre Ansprüche auf die Vormundschaft, bis Albrecht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hätte. Doch fand Herzog Albrecht V. in den Ständen des Landes eine kräftige Unterstützung gegen sie, bis endlich Kaiser Sigmund den Streit als Obmann durch schiedrichterlichen Ausspruch vom 30. October 1411 zwischen den streitenden Theilen zu seinen Gunsten entschied. Darin [3]) sagt Kaiser Sigmund ausdrücklich, dass er sich von den Räthen Herzog

[1]) Zu der angegebenen Jahreszahl des Gutachtens 1413 fügt Chmel ein Fragezeichen hinzu, insofern mit gutem Grunde, als zwar das Rescript Herzogs Albrecht und der Revers des Waldhausener Propstes von diesem Jahre datirt ist, das Rechtsgutachten selbst aber keine Jahreszahl trägt. Da es jedoch den ersteren Urkunden vorangegangen sein musste, und Herzog Albrecht im Jahre 1411 die Regierung übernahm, so könnte es höchstens zwischen die J. 1411 und 1413 fallen.

[2]) Sieh Kurz, Österr. unter Kaiser Albr. II. I. S. 151.

[3]) Die Urkunde bei Rauch, Script. III. 491; Herrgott, Mon. III. 1. 18.

Ernst's und Albrecht's habe unterweisen lassen, „daz ain gemain Lantsrecht in Oesterreich sey, das ain Vatter seinen sün vber viertzehen Jar, desselben Suns alter, nicht verschreiben mug.“ Wirklich spricht sich auch schon das alte österreichische Landrecht [1]) über die Jahre der Mündigkeit übereinstimmend aus: Wenn Vater und Mueter iren chinden absterben, waz die guets irn chinden lassen in nucz und in gewer, das sullen die mit ruew haben vor aller ansprach, uncz daz si chomen zu irn Jarn, der Knecht hincz virczehen Jarn, die Junkfraw hincz czwelif Jarn.

Herzog Leopold hatte nun während seiner Vormundschaftsführung die Lehenschaft der Pfarrkirche zu Leutmansdorf dem Kloster Waldhausen verliehen, wofür ihm das Stift die Lehenschaft der Pfarren zu Grein, Kreuzen und Simonsfeld „zum Wiederwechsel“ oder wie es lateinisch heissen würde, *in concambium* übertrug. Herzog Albrecht bestritt bei seinem Regierungsantritte seinem gewesenen Vormunde die Berechtigung hiezu und liess sich von dem Doctoren-Collegium der Universität zu Wien ein Gutachten darüber geben, dass der Vormund nach gemeinem Rechte nicht berechtigt sei über die Substanz des Vermögens seines Mündels eigenmächtig zu verfügen. Doch liess er sich später durch die Bitten des Propstes von Waldhausen Otto von Schweinpekh und durch die Fürbitten Anderer dazu bewegen ihm auf seine Lebenszeit die Pfarre zu belassen; nach dessen Tode solle aber wieder der frühere Zustand eintreten.

Das nunmehr aufgehobene Stift der regulirten Chorherren des heiligen Augustin zu Waldhausen liegt in Österreich ob der Enns im Mühlkreise und wurde bereits im Jahre 1141 von Otto von Machland errichtet [2]). In einem Verzeichniss der Pröpste von Waldhausen [3]), das grösstentheils einer im dortigen Archive befindlichen, von einem Canonicus herrührenden Aufzeichnung aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts entnommen ist, findet sich die Notiz: Otto

---

[1]) Ältere Recension a. XLVI. Von Meiller, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. X, S. 155. Neuere Recension a. LXXI. S. 169.

[2]) Die Geschichte dieses Stiftes hat F. X. Pritz im 9. Bd. des Archivs für die Kunde österr. Geschichtsquellen. S. 342 ff. zusammengestellt. Bei Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes Österreich ob der Enns. IV. S. 415—488, findet sich eine Urkundensammlung des Stiftes.

[3]) Bei Hoheneck, Beschreibung der löbl. Stände in Österreich ob der Enns. II. S. 754.

fecundus, dictus Schweinpeck regnavit 29 annos et resignavit 1443." Obiit 1449. Sub cujus regimine facta est prima destructio monasterii per Hussitas a. 1428.

Nach dem Ableben Otto von Schweinpekh's hätte die Pfarre wieder an die Herzoge von Österreich zurückfallen sollen. Doch erklärte Kaiser Friedrich IV. im Jahre 1451 [1]), dass er die Pfarre Leobendorf mit päpstlicher Bewilligung dem Stifte Waldhausen einverleibt habe, wogegen das Stift ihm und seinem Vetter Ladislaus die Lehenschaft der Pfarrkirchen zu Grein, Kreuzen und Simonfelden abgetreten habe. Wirklich blieb seit dieser Zeit die Pfarre bei dem Stifte Waldhausen bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1790, wo sie landesfürstlich wurde.

Leobendorf (Loibersdorf, Loimsdorf und in alten Zeiten Leutmannsdorf) ist in Niederösterreich im V. U. M. B. in der Nähe von Korneuburg unter dem alten Schlosse Kreuzenstein gelegen.

Die Stadt Grein und der Markt Kreuzen liegen in Österreich ob der Enns im Mühlkreise, dagegen Simonsfeld in Niederösterreich im V. U. M. B. nordwärts von Korneuburg.

Die vom Herzog Leopold geschehene Einverleibung der Pfarre Leobendorf erklärte nun das Doctoren-Collegium *(doctores Viennenses)* als widerrechtlich. Unter diesem ist nichts Anderes als die juristische Facultät der Universität zu verstehen. Denn diese wurde eben durch die Doctoren gebildet, und unter Doctor wurde damals im Gegensatze zu Magister derjenige verstanden, der in Folge des erhaltenen Grades wirklich an der Universität docirte. Eine Scheidung des Doctoren- von dem Professorencollegium gab es damals noch nicht [2]).

Obwohl bereits im Jahre 1365 von Rudolf IV. gestiftet, hatte die Wiener Universität erst um das Jahr 1380 ihre geregelte Thätigkeit begonnen, als Albrecht III. mehrere Doctoren von der Pariser Universität berief und ihren Bestand durch den Stiftungsbrief v. J. 1484 sicher stellte. Insbesondere beginnt die eigentliche Wirksamkeit der juristischen Facultät erst mit dem Anfange des XV. Jahrhunderts, nachdem Albrecht IV. im Jahre 1402 den Magister Johannes de Venetiis zum Vortrag der Decretalen nach

---

[1]) Die Urkunde bei Kurz a. a. O. S. 484.

[2]) Vgl. Kink, Gesch. der Wiener Universität S. 56.

Wien berufen hatte, und im Jahre 1406 die Doctoren Johannes Sindrami und Heinrich Pernstein dahin kamen. Der Vortrag beschränkte sich anfangs bis zum Jahre 1494 grösstentheils auf das Kirchenrecht, und viel weniger Gewicht wurde auf den Vortrag des römischen Rechtes gelegt [1]). Doch ging dies nicht so weit, dass das Studium des römischen Rechtes ganz vernachlässigt worden wäre, zu welcher Ansicht Kink's Darstellung leicht Veranlassung geben könnte. Schon der Inhalt des vorliegenden Rechtsgutachtens, in welchem sich in gleicher Weise, ohne dem einen oder dem andern Rechte einen entschiedenen Vorzug einzuräumen, auf römische wie auf canonische Rechtsquellen berufen wird, zeigt, dass das römische Recht doch nicht in dem Grade in den Hintergrund trat, wie dies ein Jahrhundert später beim Erwachen der Thätigkeit der Humanisten im entgegengesetzten Sinne mit dem canonischen Rechte geschah. Doch ist es sicher, dass das kirchliche Recht sich einer vorzugsweisen Pflege erfreute, und die Verbindung der Universität mit der Kirche eine äusserst enge war.

Auch Herzog Albrecht V. ergriff jede Gelegenheit die Universität zu heben und zu unterstützen, wofür diese auch bei mehreren Gelegenheiten sich ihm dankbar zu beweisen wusste. Daher nahm auch die Universität unter ihm einen bedeutenden Aufschwung und ihre Frequenz erhob sich um diese Zeit zu einer solchen Blüthe, wie sie später nie, selbst im Anfange des XVI. Jahrhunderts unter den Humanisten, nur annähernd erreicht wurde. Unbedenklich kann man die Zeit unter Albrecht V., in welche auch unser Gutachten fällt, als die Zeit der grössten Blüthe der Universität bezeichnen

Das Gutachten der Rechtsfacultät ist ausschliesslich aus dem gemeinen, römischen und canonischen Rechte geschöpft. Denn nur diese Doctrinen waren es ja, die an den damaligen Rechtsschulen ihre exclusive Vertretung fanden. Eigenthümlich und bezeichnend ist der Ausdruck, den die Rechtsschule ihrer Stellung gegenüber der nationalen Rechtsanschauung gibt. Sie erklärt ohne Zurückhaltung dass sie das, was localer Ortsgebrauch in dieser Frage sei, nicht kenne, und spricht diesem, obwohl sie recht gut weiss, ja merkwürdigerweise aus den Quellen begründet, dass das gemeine Recht keine praktische Geltung in Deutschland habe, jede andere als eine

1) Kink a. a. O. S. 100.

blos factische Bedeutung ab, ja eine örtliche Gewohnheit, die dem gemeinen Rechte widerstreite, sei ungiltig, da sie wider eine solche Gewohnheit sei, die die Kraft eines Gesetzes hat.

Dieser Standpunct der Rechtslehrer darf uns mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nicht Wunder nehmen. War es doch erst den wissenschaftlichen Bestrebungen der neueren Zeit, ja dieses Jahrhunderts vorbehalten, in der Fülle von Einzelnbestimmungen, singulären Gewohnheiten und particulären Rechtsaufzeichnungen den aus einer Wurzel treibenden Gedanken zu erkennen, ihn auf einen einheitlichen nationalen Mittelpunct zurückzuführen und die Wissenschaft des deutschen Rechtes als gleichberechtigte und ebenbürtige Schöpfung des nationalen Rechtssinnes dem System des römischen Rechtes an die Seite zu stellen.

Doch findet man den Grundsatz, der hier vom Standpunct des gemeinen Rechtes aufgestellt wird, auch in einer Menge deutscher Rechtsquellen ausgesprochen, die von dem Einflusse des römischen Rechtes ganz unabhängig sind. Nach diesen kann ein Kind während seiner Unmündigkeit stattgehabte Verfügungen über die Substanz seines Vermögens nach erreichter Mündigkeit binnen einer bestimmten Frist frei widerrufen, und den veräusserten Gegenstand von Jedermann frei vindiciren. Ja die Gewere des Kindes geht jeder andern Gewere vor, selbst wenn der Gegner die Sache während der Unmündigkeit des Kindes so lange besessen hat, dass er zu derselben in das Verhältniss der rechten Gewere gekommen ist [1]).

Daher sind die Urkunden nicht selten, in denen sich der Vormund, der die Sachen seiner Mündel veräussert, mit seinem eigenen Vermögen dafür verbürgt oder auch andere Bürgen stellt, dass er nachträglich die Ratification der Veräusserung von Seite des Mündels nach dessen erreichter Mündigkeit verschaffen werde [2]), oder wo mündig gewordene Kinder ausdrücklich die während ihrer Unmündigkeit vorgenommenen Veräusserungen ihrer Güter anerkennen [3]).

---

1) Sieh darüber Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes S. 7 und die in der Anmerkung 4 zu Seite 8 angegebenen Stellen. Dazu auch von Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 42. Die 24 Landrechte const. II.

2) Sieh z. B. eine Urkunde des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz vom 8. März 1295 (Fontes rer. austr. XI. S. 281. Z. CCCXIV).

3) Beispiele davon gibt Kraut S. 11. Insbesondere verweise ich auf die dort angeführte Urkunde v. J. 1259 aus den Mon. Boic. 3. 157. n. 55, die mit unserm Fall einige Ähnlichkeit hat.

Wenn aber ausnahmsweise — und solche Ausnahmen kommen regelmässig vor — nach irgend einer particulären Rechtsquelle der Vormund in einem besonderen Falle das Recht hatte die Güter seines Mündels unwiderruflich zu veräussern [1]), so waren dergleichen Veräusserungen nach der Ansicht jener Rechtslehrer ohne rechtliche Geltung, weil sie dem gemeinen Rechte widersprachen.

II.

Die von mir *sub* Nr. II vorgelegten Actenstücke sind einer Sammlung berg- und privatrechtlicher Weisthümer und Schöffensprüche der mährischen Stadt Iglau in einer Handschrift entnommen, die mir durch die Liberalität des mährisch-ständischen Ausschusses zur Benützung überlassen wurde. Eine flüchtige Beschreibung derselben und Angabe ihres Inhaltes dürfte nicht ohne Interesse sein. Sie ist mit der Signatur B (oček's) S (ammlung) Nr. 123 bezeichnet, befand sich ursprünglich im Iglauer Stadtarchiv und ist gegenwärtig in Folge der Acquirirung des handschriftlichen Nachlasses des mährisch-ständischen Archivars Boček im mährischen Landesarchiv. Es ist dies ein Papiercodex in Quart, in starke mit gepresstem Schweinsleder überzogene Holzdeckel gebunden, die an den Ecken mit Messing beschlagen sind, und mit Spangen von demselben Metalle versehen. Offenbar gegen das Ende des XV. Jahrhunderts oder um das Jahr 1500 angelegt, diente er durch das ganze XVI. Jahrhundert zur Eintragung der Gerichtsacte und der Gesetzaufzeichnungen und ist 250 Blätter stark. Die späteren Eintragungen in theilweise schwer lesbarer Currentschrift hängen nicht mehr zusammen, sondern wurden von dem Schreiber, wo er gerade einen leeren Fleck fand, eingeflickt. Er beginnt mit einer Sammlung von Eidesformeln, die das juramentum Bohemici notarii, der novorum scabinorum, des Stadtrichters, Stadtschreibers, der Dorfgeschwornen und darauf die Eide der einzelnen Gewerbe, der geschwornen Tuchmacher, Mälzer, Hutmacher u. s. w. enthält. Daran schliesst sich unter der Überschrift:

[1]) Solche Ausnahmen führt Kraut S. 22 ff. an und bespricht sie eingehend z. B. um hinterlassene Schulden der Ältern des Kindes oder vom Kinde selbst gemachte Schulden zu zahlen, wenn die Veräusserung nothwendig war um das Leben des Mündels zu fristen, wenn von einem gemeinschaftlichen Mitbesitzer die Theilung verlangt wird, wenn der Vormund den gelösten Kaufpreis an einem andern Gute vortheilhaft für das Kind anlegen konnte u. s. w.

„Registrum Lehenschaft“ ein Verzeichniss der bei dem Iglauer Berggerichte vom Jahre 1515—1577 begehrten Muthungen und ertheilten Lehenschaften, die für die Kenntniss der localen Ausbreitung des Iglauer Silberbergwerkes sehr wichtig sind. Hierauf beginnt F. 47 mit den Worten: „Prwnie kniehy krale Waczlawa druheho“ eine böhmische Übersetzung der constitutiones metallicae König Wenzel's II. von dem Iglauer Notar Alexandrinus, dem Sohne des Severinus v. J. 1500, in gedrängter aber lesbarer Schrift mit rothen Rubriken, farbigen Initialen und zahlreichen Randglossen, die von einer fleissigen Benützung zeugen. Unmittelbar darauf von demselben Notar geschrieben eine deutsche Übersetzung dieses Bergrechtes auf 41 Blättern, die um das Jahr 1360 von dem Secretär Karl's IV. und späteren Iglauer Notar Johann von Geylnhausen verfasst, als älteres deutsches Sprachdenkmal von grösserem Umfange merkwürdig ist. Hierauf folgen Iglauer Weisthümer in böhmischer Sprache nach Gross-Meseritsch, Časlau von den Jahren 1526, 1529, nach Collin vom Jahre 1529; eine Sammlung wichtiger Rechtsentscheidungen in derselben Sprache auf 29 Blättern mit der Überschrift: „Secuntur varia rescripta in boemico et primo simplex informatio“, die älteste vom Jahre 1487, die jüngste vom Jahre 1509 [1]); Rechtsverhandlungen und Entscheidungen aus den Jahren 1516, 1525, 1529 aus der Stadt Iglau selbst in deutscher Sprache. Die sich daran schliessende Sammlung bergrechtlicher Entscheidungen auf 30 Blättern ist geeignet ein die Marken Böhmens und seiner Nebenländer überschreitendes allgemeineres Interesse in Anspruch zu nehmen. Vor nicht langer Zeit [2]) wurde darauf hingewiesen, dass so wie das deutsche Bergrecht überhaupt in den bergrechtlichen Bestimmungen der Iglauer Handfeste vom Jahre 1249 seinen Ausgangspunct hat, auch in

---

[1]) Es sind dies Weisthümer und Schöffensprüche privatrechtlichen Inhalts an verschiedene Städte und Märkte ergangen, die mit Iglauer Recht bewidmet nach Iglau als Oberhof ihren Rechtszug hatten. Die Städte und Märkte, die das Iglauer als ihr Mutterrecht anerkannten, sind Collin, Chotěboř, Chrudim, Časlau, Bergreichenstein, Schüttenhofen, Eule, Gross-Meseritsch, Teltsch, Triesch, Battelau, Počatek, Bisenz, Bitesch, Polna, Přibislau, Wolframs, Dürr u. a. m. Besonders stark und anhaltend ist der Verkehr mit Kuttenberg. Städte, wo sich der rechtliche Verkehr blos auf die bergrechtliche Seite beschränkt zu haben scheint, sind Troppau, Römerstadt, Zuckmantel, Bensch, das Stift Leubus, Reichenberg, Kupferberg, Wartenberg, Beuthen in Schlesien; Freiberg, Schneeberg, Annaberg in Sachsen.

[2]) Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues.

seiner weiteren Entwickelung und Ausbildung durch Schöffensprüche und Weisthümer bis weit in das XVI. Jahrhundert an Iglau als einen Hauptmittelpunct des bergrechtlichen Lebens geknüpft war und in den auf dieser Grundlage ausgearbeiteten Bergordnungen des XVI. und XVII. Jahrhunderts seinen Abschluss fand. Der schon im XIII. Jahrhundert angeknüpfte, seit dem fortgesetzte Verkehr der schlesischen und sächsischen Gewerke und Bergstädte mit dem Iglauer Bergschöffenstuhl, die ausdrücklich ausgesprochene Unterstellung derselben unter diesen als das höchste Recht, die freilich blos rücksichtlich der böhmischen und mährischen Bergstädte einen obligatorischen Charakter rücksichtlich der anderen mehr den einer freiwilligen Unterwerfung hatte, wird durch die in dieser Handschrift enthaltenen Entscheidungen für das Ende des XV. und den Anfang des XVI. Jahrhunderts, durch einen im städtischen Archive Iglau's vorhandenen Pergamentcodex für das XIII. und XIV. nachgewiesen.

Den Schluss machen später eingetragene Iglauer Processe aus den Jahren 1550, 1552, 1554 und 1559, eine Reihe böhmischer und mährischer Landtagsvereinbarungen, endlich die Entscheidung eines Streites zwischen dem Bischof und mährischen Landeshauptmann Kun von Kunstat und Johann von Pernstein und Helfenstein durch Kaiser Ferdinand vom Jahre 1553.

Aus diesen Mittheilungen dürfte der Werth erhellen, den dieser Codex für die Landes- und Rechtsgeschichte Böhmens und Mährens im XV. und XVI. Jahrhunderte hat.

In dem Zeitraume, in den die mitgetheilten Urkunden fallen, hatte das Iglauer Recht [1]) die Hussitenkriege und die Kriegswirren, des XV. Jahrhunderts, an denen die Stadt einen thätigen Antheil nahm, glücklich überdauert, ohne dass seine Geltung und sein Ansehen selbst durch das überwiegende Umsichgreifen national-slavischer Bestrebungen gelitten hatte. In dieser Zeit finden wir Iglau noch in vollem und ungeschmälertem Genusse jener wichtigen Rechte, die den Städten im Mittelalter eine so bedeutende Rolle zuwiesen. Um so mehr Gewicht ist auf das offene Geständniss der

[1]) Über den Ursprung, den Charakter und die Bedeutung des Iglauer Rechtes sieh mein Werk: Deutsches Recht in Österreich im XIII. Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau. Wien 1859.

Unzulänglichkeit des eigenen Rechtes zu legen, und dieses ein ehrenvoller Beweis der Gewissenhaftigkeit der Iglauer Schöffen, die sie übrigens in anderer Art bereits vielfach erprobt hatten. Erst in der Mitte des XVI. Jahrhunderts finden sich Spuren der Abnahme seines Einflusses als Oberhof. Im Jahre 1545 sagte die Stadt Kollin an der Elbe der Stadt Iglau den weiteren Rechtszug auf, indem sie sich darüber beklagte, dass sie seit Menschenangedenken noch nie eine solche Entscheidung von Iglau erhalten hätte, so dunkel und verworren sei diese, dass sie weder den Schöffen nach den Parteien verständlich sei, und diese gezwungen wären an den König zu appelliren [1]). Überhaupt wurden die Appellationen der Parteien an die Landesfürsten im Laufe des XVI. Jahrhunderts immer zahlreicher, und wurden von diesen bereitwillig unterstützt und begünstigt. Gewöhnlich wurden sie der Stadt zur Rechtfertigung und Äusserung zugeschickt. Doch berief sich diese fruchtlos auf ihre alten Privilegien insbesondere auf das de non appellando und de non convocando. Dadurch wurde der Kitt gelockert, der durch Jahrhunderte das Gebäude ihrer Rechtspflege zusammengehalten und es gegen so manche Stürme unversehrt erhalten hatte. Die Landeshoheit der Fürsten dehnte sich immer mehr zum Nachtheil der städtischen Gerechtsame aus. Ihr Einfluss auf die Municipalrechtspflege und auf die Verwaltung des Gemeindevermögens wurde immer grösser. Damit wuchs auch das Ansehen des kaiserlichen Rechtes, mit welchem Ausdruck man schon früher das römische Recht bezeichnet findet. Das Bedürfniss nach einer gründlichen Kenntniss desselben wurde immer fühlbarer, und so findet man durch einen Process, der nicht singulär, sondern allgemein in den Städten im XVI. Jahrhundert zum Durchbruch kam, römische und canonische Rechtsgrundsätze und processualische Formen im XVII. Jahrhunderte bereits allgemein verbreitet, das alte städtische Recht in den Hintergrund gedrängt, vielfach missverstanden, eben desshalb missachtet und eine neue Ordnung der Dinge eingeführt. In dem Zeitraum, in den unsere Urkunden fallen, ist dies jedoch mit Iglau noch nicht der Fall. Die alte

---

[1]) Die Entgegnung der Iglauer Schöffen ist übrigens sehr gemessen und würdevoll. Sei die Entscheidung den Kollinern dunkel gewesen, so hätten sie gewusst, wo sie sich Raths erholen konnten. Dass die Entscheidung aber nicht nach ihrem Geschmacke ausgefallen sei, sei der wahre Grund, warum sie die Iglauer verlassen hätten.

Municipalrechtspflege ist noch in voller Blüthe, nur leise Anzeichen, insbesondere die mitgetheilte Anfrage an Wien, deuten darauf hin, dass eine neue Gestaltung der Dinge sich vorbereite. Überhaupt brauchte es hier länger als anderswo, bis diese vollkommen den Sieg errang. In Wien geschieht ein Hauptstreich gegen die städtische Freiheit bereits in dem folgenden Jahrzehent, in Iglau braucht es noch ein Jahrhundert, bis der Sieg des neuen Rechtes entschieden, und die Aufhebung der alten Municipalrechte vollkommen durchgeführt ist.

Zu den Städten, die von Alters her ihren Rechtszug nach Iglau hatten, gehörte auch Meseritsch.

Die Stadt Meseritsch [1]) auch Gross-Meseritsch zum Unterschiede von Wallachisch-Meseritsch genannt, hat ihren Namen wahrscheinlich von ihrer Lage zwischen Flüssen (Meziříčí). Sie ist in Mähren, im Iglauer Kreise gelegen, ungefähr 5 Meilen von Iglau und 6 Meilen von Brünn entfernt und hat über 4000 Einwohner, von denen beinahe 1000 auf die Judengemeinde kommen. Sie ist der Hauptort einer Allodialherrschaft der fürstlichen Familie von Lobkowitz, die daselbst ein malerisch gelegenes Schloss besitzt. Die erste Erwähnung von Meseritsch geschieht a. 1197. Im J. 1236 kömmt ein Bodislaus de M., 1281 dominus Bzneto de M. als Zeuge und 1300 bereits dominus Johannes de M. als Camerarius Moraviae vor. Derselbe erscheint auch im Jahre 1317 als Purcravius Brunensis und Olomucensis camerarius (VI. 88). Dieser Mann scheint eine bedeutende Persönlichkeit gewesen zu sein. Bereits 1307 hatte ihm König Rudolf von Polen als Belohnung für geleistete Dienste das Dorf Testic versetzt [2]). Sein Name erscheint in zahlreichen Urkunden als Zeuge z. B. 1308 [3]), 1317 [4]); im Jahre 1321 unterschreibt er sich baro J. de M., im Jahre 1322 Camerarius Brunensis et Znoymensis, und noch im Jahre 1336 [5]) stellt er eine Urkunde in castro nostro de M. aus. Bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts befand sich die

---

[1]) Mezirice. Cod. dipl. Mor. I. 349. 1197; Meseric II. 314. 1236; Mezeriesch IV. 267. 1281; Mezersicz. V. 77. 1297; Mezirsechs V. 122. 1300; Mezirsiecz VI. 88. 1317; in einer päpstlichen Urkunde von 1317. Mezynedi VI. 105.

[2]) C. d. M. VI. 4.

[3]) C. d. VI. 15.

[4]) C. d. VI. 48, 89, 105, 115, 142, 146, 156, 172.

[5]) VII. 57.

Stadt im Besitze eines Zweiges der mächtigen Familie der Herren von Lomnic, der von ihr den Beinamen Mezeřický führte. Die zahlreiche, ursprünglich deutche Gemeinde, die sich am Fusse des Schlossberges angesiedelt hatte, und wahrscheinlich aus den unfreien Ministerialen hervorgegangen ist, wurde im Anfange des XV. Jahrhunderts mit einem Stadtrechte und zwar mit dem von Iglau bewidmet. Das ihr im Jahre 1410 von Ladislaw von Krawář mit Genehmigung des Markgrafen Jodok verliehene Stadtrecht wurde 1417 vom K. Wenzel bestätiget. Doch wurde das Band der Unterthänigkeit, durch welches sie mit der das Schloss bewohnenden adeligen Familie verknüpft war, durch die Ertheilung städtischer Rechte nicht gelöst, nur dass es in der milderen Form der Schutzherrschaft auftrat. Im Anfange des XV. Jahrhunderts findet sich ein lebhafter Rechtszug nach Iglau, und es haben sich noch viele Iglauer Weisthümer und Schöffensprüche dahin erhalten. Auch das nationalslavische Element, das kurze Zeit darauf auch in dieser Stadt den Sieg über die deutsche Vulgärsprache davontrug, lockerte durchaus nicht das rechtliche Abhängigkeitsband von der deutschen Stadt Iglau, und wenngleich in böhmischer Sprache wurden die Anfragen nach Iglau und die Vorlage von Rechtsfällen nach wie vor fortgesetzt.

In Wien wurden bereits gegen das Ende des XV. Jahrhunderts mit dem Wachsen und dem entschiedenen Übergewicht der Landeshoheit die Eingriffe in die autonome Gestaltung der städtischen Verhältnisse von Seite der Staatsgewalt immer zahlreicher, und der Kreis der Municipalrechte immer beschränkter. Seit Maximilian I. nahm der Staatsanwalt, der die Person des Landesherrn repräsentirte, den ersten Sitz und Rang im städtischen Rathe ein, den zweiten der Bürgermeister, der aus dem Kern des innern Rathes hervorging. Der Wirkungskreis des Stadtrichters beschränkte sich nunmehr blos auf die Handhabung der Criminaljustiz, welche er mit Räthen ausübte, die von der ganzen Gemeinde gewählt wurden. Die Civilgerichtsbarkeit und Polizei, ferner die Verwaltung der städtischen Vermögensangelegenheiten war in den Händen des Bürgermeisters, der den Titel „der grossmächtigste, herrliche und ansehnliche“ und so wie der Rector der Hochschule „Magnificenz“ führte. Ihm standen ebenfalls 12 Schöffen zur Seite, und diese traten mit den 12 Schöffen des Stadtrichters in wichtigen Angelegenheiten

zu dem doppelten Schöffengerichte zusammen. Beide zusammen bildeten den innern Rath. Der innere Rath verstärkte sich ausnahmsweise durch den äussern, der ursprünglich aus dem Institute der „genannten" hervorgegangen war, am Ende des XV. Jahrhunderts aber von den Zünften und Handwerkern gewählt wurde und 1526 aus 76 Personen bestand [1]). Bürgermeister zu Wien war im Jahre 1503 Wolfgang Zauner, 1506 Paul Keck, 1509 Wolfgang Rieder; Staatsanwälte 1501 Hans von Guttenstein und Ulrich Stoppel, 1515 Johann Cuspinian.

Die ersten offenen Schritte zum gänzlichen Umsturz der alten Municipalselbstständigkeit — denn ihre Schwächung ist schon in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts zu bemerken — ging von Karl V. aus. Dieser verlangte am 10. September 1520 [2]), „dass Bürgermeister und Rath neu gekieft und bestett werden, denn auf Bürgermeister und Gemeine bei Euch, wie die mit dem Ausschuss neben dem Rath ain Zeither geweft, und noch sein, war uns pan und Acht zu leihen beschwerlich und gefährlich". Zwei Jahre später am 4. Juli 1522 [3]) lud der Infant Ferdinand von Spanien die Wiener zum grossen Verhörs- und Gerichtstage nach Wiener-Neustadt ein, da unbefugte Regenten die Verwaltung an sich gerissen und grossen Unfug verübt hätten. Endlich wurde durch die Ordnung des städtischen Wesens zu Wien nach derUnterdrückung der eingedrungenen Regenten und nach dem Blutgerichte zu Neustadt vom 12. März 1526 [4]) durch Ferdinand I. die Municipalselbstständigkeit gänzlich unterdrückt. Das mitgetheilte Gutachten des Wiener Senats bietet uns demnach eine der letzten Äusserungen der städtischen Autonomie in einer ihrer edelsten Bethätigungen.

Auffallend ist es, dass trotz des offenbaren Zusammenhanges anderer Stadtrechte mit dem von Wien sich nirgend ein urkundliches Zeugniss dafür entdecken lässt, dass sich aus der Übertragung oder Bewidmung mit dem Rechte dieser Stadt irgend ein Rechtszug dahin ausgebildet habe. Die Stadt Wien hat daher wohl zu keiner Zeit irgend eine Rolle als Oberhof gespielt, und wenn auch ihr Stadt-

---

[1]) Sieh Hormayr, Geschichte Wien's VIII. Urkundenb. S. 347. Codex Austr. II. 478.
[2]) Sieh Hormayr a. a. O. II. Urk. 119.
[3]) Hormayr, Urk. 120.
[4]) Hormayr III. Urk. 307.

recht als Vorbild und Muster für viele Städte gedient hat, so zeigt sich keine Spur, dass sie je ein solcher Mittelpunct des Rechtslebens gewesen sei, wie die Stadt Iglau in Böhmen, Mähren, Schlesien, Sachsen und Ungern für weite Kreise durch einige Jahrhunderte bis über den Zeitpunct hinaus, in den unsere Urkunden fallen.

Wenn sie nun durch so lange Zeit die schwierigsten und verwickeltsten Rechtsfälle entschieden hatte, ohne je zu schwanken, so erscheint die Unentschiedenheit der Iglauer Schöffen bei der Entscheidung eines scheinbar so einfachen Falles so seltsam, dass es wohl am Orte ist den Gründen nachzuforschen, die sie ihnen in einem so schwierigen Lichte erscheinen liess. Und da liegt die Ursache wohl nur in dem Widerstreit zweier gleich stark wirkender rechtlicher Anschauungen, die beide eine echtgermanische Grundlage haben.

Denn so wenig die Grundsätze der mittelalterlichen Rechtsquellen, was die Berücksichtigung des Willensmomentes anbelangt, noch zur Ausbildung gekommen sind, wie dies den Standpunct des neueren deutschen Strafrechtes kennzeichnet, so widerstrebte es doch den deutschrechtlichen Ansichten von der Zurechnungsfähigkeit und der Strafe gegen einen Unmündigen von 12 Jahren die Todesstrafe zu verhängen.

Schon nach der älteren germanischen Rechtsanschauung [1]) galt die Ansicht, dass durch die Unfähigkeit Recht und Unrecht zu unterscheiden, auch die Zurechnung zur Schuld und Strafe aufgehoben werde. Das kindliche Alter schloss die strafrechtliche Zurechnung — nicht so in der Regel die civilrechtliche — theils gänzlich aus, theils verminderte sie dieselbe. Wenn dessenungeachtet in einigen Rechtsquellen Unmündige wegen Todtschlags oder körperlicher Verletzungen mit Strafen belegt werden, so erklärt sich dies theils aus dem präventiv-polizeilichen Charakter der Bestimmungen über den Todtschlag, theils aus der Berücksichtigung der mit dem reifenden Erkenntnissvermögen wachsenden Fähigkeit zur freien Willensbestimmung. Nach altgermanischer Ansicht musste ferner der Schade auch dann ersetzt werden, wenn er unfreiwillig zugefügt worden war. In der Regel wird daher nach vielen Rechtsquellen z. B. der lex Frisionum und den friesischen Volksküren [2]) bei einer

---

1) Vgl. Wilda, Strafr. der Germanen. S. 550 ff. und 640 ff.

2) Von Richthofen. Fries. Rechtsquellen p. XLI. S. 70. p. 66. const. XVI u. s. w.

von einem Unmündigen verübten Verletzung der Mangel der bösen Absicht angenommen, und es treten blosse Geldbussen an die Stelle der Todes- und Leibesstrafen.

Die Spiegel kennen bereits ausser der Volljährigkeit gewisse Altersstufen, denen ein Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit strafbarer Handlungen beigelegt wird. Insbesondere schliesst die Kindheit die Verhängung der Todes- und Leibesstrafe gänzlich aus. Der Sachsenspiegel II. 65, §. 1 sagt: Nen kint ne mach binnen sinen jaren nicht dun, dar it sin lef mede verwerke... swelken scaden it dut, den sal (sin vormunde) gelden ... mit des Kindes gude. Der Schwabenspiegel c. 177: Wan ein kint vnder vierzehn iaren ist. daz en mak sinen lip noch sines libes ein teil nüt verliesen noch verwirken. Ein kint, daz sieben iar alt ist, sleht daz oder stichet ez einen ze tode. daz verwirket weder sinen lip noch sines libes ein teil. c. 232: Die wile ein mensche vnder vierczehn iarn ist. so mak er sinen lip mit diepheit nüt verwirken. hat es phleger unde gut. wen sol ez gelten. hat ez nüt ze geldene. wen sol im hut vne har abslahen. Die Stelle liegt wohl auch der älteren Brünner Schöffensatzung zu Grunde[1]: Daz chind hinder vierczehen iaren nicht mag den galgen verdienen. Item, dieweil ein junglinch vierczehen iar alt volkleich nicht ist worden, die weil verdient er nicht den galgen mit stelen: sunder hat er aigen guet, mit dem scholl man die diephait abtragen; hab aber er nicht aigen guet, so scholl man im mit rueten an der schraiat haut und har abslahen. Auch die sogenannten Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, welche bereits das Übergangsstadium zu dem Standpunct des neueren deutschen Strafrechtes bezeichnen, erheben sich noch in Beziehung auf die Grundsätze der Zurechnungsfähigkeit und des Einflusses des jugendlichen und kindlichen Alters nicht viel über die angegebenen älteren und mittelalterlichen Rechtsquellen[2].

So ist auch die Anschauung, die den Schöffen das begangene Verbrechen in einem so grässlichen Lichte erscheinen liess, in ihrem Wesen tief gewurzelt in den Principien, von denen das deutsche Recht ursprünglich ausging, und in dem Gange, den insbesondere das deutsche Strafrecht bis zu jener Periode genommen hatte.

---

[1]) Rössler, Deutsche Reichsdenkmäler II. S. 299.

[2]) Vgl. von Wahlberg, Die Maximil. H. G. O. Wien 1859, S. 11.

Die Fähigkeit Waffen zu führen und zu gebrauchen, die Wehrhaftigkeit war in germanischem Rechte ursprünglich die Grundlage des gesammten Rechtszustandes, die Bedingung aller Rechtsfähigkeit. Alle die unfähig waren sich selbst zu vertheidigen standen unter einem besonderen Schutze, beziehungsweise Mundium des Familienhauptes, der Genossenschaft und in letzter Linie des Königs. Ist nun die Wehrhaftigkeit ein Grundprincip, auf das sich zuletzt die obersten leitenden Grundsätze des deutschen Rechtes zurückführen lassen, so äusserte es auch seinen Einfluss auf die Würdigung der objectiven Schwere des Verbrechens und auf das gesammte deutsche Strafrecht. Die Wehrlosigkeit des Verletzten wird überall als besonders straferhöhendes Moment in Anschlag gebracht. Die Tödtung eines Schlafenden, Badenden, Speisenden wurde als eine That angesehen, die nicht mehr durch die Erlegung des einfachen Wergeldes gesühnt werden konnte. Ein Gleiches gilt von der Tödtung eines Fremden, Weibes, Greises und endlich eines Unmündigen. Die l. Salica[1]) fordert, dass die Tödtung von Knaben, die noch nicht das zwölfte Jahr erreicht haben, dreifach vergolten werde. Der Zusatz zum c. 9. in der l. Rib.[2]) bestimmt, dass ein Knabe von neun Jahren mit dreifachem, ein anderer von 11 Jahren mit zweifachem Wergeld vergolten werden solle. Das westgothländische Gesetz (W. G. II. Orb. II. §. 14) erklärt, dass die Tödtung eines Unmündigen ein Nithingswerk und unsühnbare That sei [3]).

In dieser Anschauung so wie auch in der Art und Weise, wie die Todesstrafe vollzogen zu werden pflegte, spiegeln sich die culturgeschichtlichen Verhältnisse jener Zeiten genau ab. Diejenigen Verbrechen waren die häufigsten, die ihren Grund im Affecte, in der Leidenschaft und im Missbrauche der physischen Kraft hatten, daher Gewaltthätigkeiten aller Art und ihre Folgen, Todtschläge und die mannigfaltigsten körperlichen Verletzungen. Verbrechen, hervorgegangen aus einer entschiedenen Schlechtigkeit der Gesinnung, selbst aus Gewinnsucht, gehörten noch immer zur Minderzahl. Im ursprünglichen Iglauer Stadtrecht findet sich noch kein Unterschied zwischen Todtschlag und Mord. Beide werden unter dem

---

[1]) XXXI. 1.

[2]) Pertz, p. 188.

[3]) Sieh Wilda a. a. O. S. 574.

Namen homicidium begriffen. Erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bestimmt ein Schöffenspruch, der auch von den Brünner Schöffen adoptirt wurde [1]), den Begriff des Mordes schärfer und unterscheidet mortificatio vom einfachen homicidium. Nach ihm charakterisiren vorzüglich zwei Merkmale den Mord: 1. das der Heimlichkeit und der vorbedachte Vorsatz, der insbesondere den wehrlosen Zustand seines Opfers, dessen Mangel an Vorbereitung zu benützen sucht, 2. die Beraubung des Getödteten nach vollbrachtem Todtschlage (Beraub = Beraubung eines Leichnams). Der Mörder soll zuerst mit Pferden durch die Gassen geschleift und dann gerädert werden, während der einfache Todtschläger enthauptet wird. Die Strafe des Rades für den Mord finden wir auch im Sachsenspiegel II. 13, §. 4, so wie auch die charakteristischen Merkmale des Mordes, wie sie sich schon in den Volksrechten zeigen z. B. lex Fris. XX. §. 2, in jenem Schöffenspruche wieder erscheinen. In dem der Information des Wiener Stadtrathes beigelegten wissenschaftlichen Gutachten wird ebenfalls die Strafe des Rades als „brawch vnd gewanhait gemains landes" bezeichnet, zugleich aber dem richterlichen Ermessen die Verwandlung dieser Todesart in die des Ertränkens anempfohlen. Dieser letzteren Todesart ertheilen die Iglauer Schöffen in dem nach Meseritsch ergangenen Endurtheile vor der Verwandlung der Todesstrafe in eine lebenslängliche Körperstrafe, die ihnen der Wiener Stadtrath anrieth, auch wirklich den Vorzug. Nun war zwar auch in Böhmen und Mähren, wie allenthalben, die Strafe des Rades für den Mörder die gewöhnliche. Die Strafe des Ertränkens als Todesstrafe ist aber daselbst ganz ungebräuchlich. Dies mochte denn auch wohl ein Grund gewesen sein, warum die Schöffen für den nach ihrer Ansicht so ungewöhnlichen Fall diese im Lande nicht gewöhnliche Todesart als Strafe wählten. Auch nach den in dieselbe Zeit fallenden Maximilianischen Halsgerichtsordnungen: der Maxm. Malefizordnung für einen Theil Tirols v. J. 1499 und deren Nachbildungen: der Ratolphzeller H. O. v. 1506 und der Laibacher Malefizordnung von 1514 soll ein Mörder mit dem Rade gerichtet, der Verräther geschleift und geviertheilt werden, während die Strafe des Todtschlägers die Enthauptung durch das Schwert ist. Die Strafe des Ertränkens wird verhängt auf

[1]) Sieh Rössler a. a. O. Br. Schb. 522.

Bigamie, Unterschlagung und Nothzucht. Auch wird der Strafe des Stranges bei Frauen das Ertränken substituirt. Die M. Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns v. J. 1514 spricht zwar nur im Allgemeinen von Strafen an Leib und Leben. Doch ist es unzweifelhaft, dass auch hier die Strafe des Rades die gewöhnliche des Mörders war, und häufig z. B. bei Frauen die Strafverwandlung in die mildere landesübliche Todesart durch Ertränken einzutreten pflegte [1]).

Aus diesen Betrachtungen erklärt es sich, dass die Schöffen von Iglau in dem Morde zweier Knaben, eines von 9, des anderen von 7 Jahren und zwar in der Absicht den ersten seines Hutes zu berauben, der die Habsucht des Thäters reizte, den andern aber als Zeugen aus dem Wege zu räumen, ein noch nicht dagewesenes unerhörtes Verbrechen sahen. Gründet sich daher der furchtbare Eindruck, den die verübte That auf ihr Gerechtigkeitsgefühl hervorbrachte, auf ihre deutsch-nationalen Begriffe von der Schwere und der Strafwürdigkeit eines Verbrechens, die sie zur Anwendung der schwersten landesüblichen Strafe auf den Mord, der des Rades herausforderten, so wurzelt das Bedenken, das sie von der Verhängung der Todesstrafe zurückhielt, nicht minder in deutschen Rechtsbegriffen, die ihnen mit gleicher Stärke entgegentraten, nach welchen die Unmündigkeit des Thäters die Zurechnung und die Todesstrafe ausschloss. Daher ihre Rathlosigkeit und Unschlüssigkeit, die sie dazu drängte, gewiss nicht ohne Überwindung das offene Geständniss auszusprechen, dass ihnen das eigene Recht, das sie bisher in den schwierigsten Fragen richtig geleitet hatte, nunmehr in diesem Dilemma zum ersten Male seine Hilfe versage, „seinttnmalln wir sülichen fal jn vnsern statrechten nicht mügen finden noch mit vnser vernüfft begreyffen.“

Die Unsicherheit der Schöffen in der Beurtheilung des Rechtsfalles und ihre gewissenhafte Sorgfalt in der Überlegung wird schon aus einer Vergleichung des Datum der einzelnen Urkunden sichtbar.

---

[1]) Vgl. von Wahlberg a. a. O. S. 9.
Über Ertränken als Strafe vom J. 1455 ab sieh Schlager. Wiener Skizzen IV. 14—19.
Ein Fall von 1397 scheint auf Ersticken zu deuten. Sieh Feil in den Mitth. der k. k. Central-Com. für Erf. und Erh. der Baudenkm. II. 16. (Anm. 3).

Die Meseritscher Schöffen hatten den Fall am 13. October 1505 vorgelegt. Die Iglauer Geschwornen zeichneten sich sonst durch die Schnelligkeit ihrer Entscheidung und durch eine prompte Justiz aus, was zur Befestigung des Bandes mit den ihr Recht einholenden Orten nicht wenig beitrug. So erfolgte, um das erste beste Beispiel davon zu geben, auf eine Anfrage von Časlau v. J. 1507 octava Epiphaniae, also vom 13. Jänner die Entscheidung sabbato ante festum sancti Antonii, also schon am 16. Jänner; auf eine Anfrage von Triesch feria quarta post invocavit 1511 (12. März) die Antwort feria sexta ante dominicam Oculi (21. März) u. s. w. Hier brauchen sie über einen Monat nicht zur Entscheidung des Falls, sondern um sich zur Anfrage nach Wien zu entschliessen, die am 20. November geschieht. Vergleicht man damit die Schnelligkeit, mit der der Rath der Stadt Wien die Anfrage erledigte (30. November) und das Gutachten der Facultät einholte, wozu er, wenn man auf die Reise der die Bitte überbringenden Iglauer Geschwornen zwei bis drei Tage rechnet, kaum eine Woche brauchte, so lasst sich daraus schliessen, wie viel Überwindung es den Iglauer Schöffen gekostet haben musste sich zu einem Armuthszeugniss über ihre eigene Rechtspflege zu entschliessen. Auch da lassen sie sich noch über eine Woche Zeit, um die dem Gutachten der Rechtsschule sich genau anschliessende Endentscheidung am 10. December 1505 nach der blos fünf Meilen entfernten Stadt Meseritsch zu übersenden.

Doch waren sie gewissenhaft genug in dieser Verlegenheit nicht „aws aygen hawbten recht sprechen" zu wollen, und „zu andern rechten" Zuflucht zu nehmen, wie sie auch durch ihr Stadtrecht ursprünglich angewiesen wären.

Demnach wandten sie sich „ad senatum Viennensem, ubi est copia doctorum ac legistarum" mit der Bitte um Mittheilung seines Rathes und um Unterweisung „als wir ein sünder vertrawn czu ewern genaden haben."

Auch bei dieser Bitte beobachteten sie übrigens streng jene formellen Bedingungen, an die der Rechtszug nach Iglau selbst geknüpft war, und auf deren Einhaltung sie so genau zu sehen gewohnt waren, dass sie nicht selten Schöffenhöfe und Parteien wegen Mangels derselben unnachsichtlich zurückgewiesen hatten. Es musste 1. der ganze Verlauf der Verhandlung mit Klage, Antwort u. s. w. der Parteien genau schriftlich aufgenommen und mit dem Siegel

der Stadt verschlossen werden. 2. Der ganze Act durfte nicht durch einen „schlechten Boten", sondern musste zum mindesten durch zwei geschworne Schöffen („Eidgenossen") persönlich überbracht werden, die angewiesen waren über den Fall auf Verlangen auch mündliche Aufklärungen zu geben [1]). Die Entscheidung sollte endlich „mit schlechter Meinung und kurzen Worten" und nicht willkürlich „aws aygen hawbten", sondern „nach Massgabe ihrer Stadtrechte und ihrer Vernunft" erfolgen [2]).

War es aber wirklich das Stadtrecht von Wien, von dem die Iglauer Schöffen die Belehrung über den nach ihrer Ansicht so schwierigen Fall erwarteten? War es diese Hoffnung, die sie bewog sich gerade nach Wien zu wenden? Das Stadtrecht von Wien war ausserhalb seiner Ringmauern nur wenig bekannt. Nie hatte diese Stadt sich in ihrer Umgebung jenes Ansehen und jene Geltung erworben, als deren Gradmesser nach den Ansichten des Mittelalters die Thätigkeit zu betrachten ist, welche eine Stadt als Oberhof, als Mittelpunct eines ausgebreiteten Rechtszuges ausgeübt hat. Und hier sehen wir einen Schöffenhof, dessen Recht als Mutterrecht für so viele Städte Böhmens und Mährens galt, dessen durch Jahrhunderte fortgesetzte Thätigkeit als Oberhof über die Marken dieser Länder hinaus in weiten Kreisen berühmt war, sich an eine andere mit der Bitte um Belehrung wenden, deren rechtliches Ansehen mit den Grenzen ihres Weichbildes erlosch. Lag es der Stadt, wenn es ihr nur um ein anderes städtisches Recht zu thun war, nicht viel näher und entsprach es nicht vielmehr der städtischen Rechtssitte des Mittelalters, sich an einen angesehenen Oberhof zu wenden, etwa den von Magdeburg oder Breslau, da ohnehin ein lebhafter, rechtlicher Verkehr mit den Bergstädten Schlesiens zu jener Zeit stattfand, und eine andere mährische Stadt Olmütz seit lange nach letzterer Stadt ihren Rechtszug hatte? Nicht die Wiener Stadtrechte konnten es daher sein, die sie unter den „andern rechten" verstanden, zu denen sie „mügen zuflucht haben", sobald sie das

---

[1]) Diese Bedingung findet sich überall, wo ein Rechtszug an einen Oberhof vorkömmt. Vgl. z. B. Freiburger Stadtrodel. 40. (Gaupp. d. St. d. Mittelalters II. S. 33): Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia . . ex XXIV consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt, si volunt.

[2]) Vgl. das Verfahren bei Berufungen an den Oberhof zu Lübeck. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck §. 3, S. 20 ff.

eigene Recht instichliess. Es war vielmehr „das gemeine kaiserliche Recht[1]), unter welchem Ausdruck man das römische Recht verstand, von dem sie Aufschluss erwarteten und auch erhielten, es war der Hinblick auf die Wiener Universität, die neu aufblühende Pflegestätte des römischen Rechtes, der sie bewog sich an eine Stadt zu wenden, in deren Schoosse die romanistischen Elemente so stark vertreten waren, und die wohl nur als Vermittlerinn dienen sollte, um durch sie das Gutachten der Rechtsfacultät, um das es ihnen wohl eigentlich zu thun war, zu erwirken. Darin bestanden wahrscheinlich auch die Instructionen, die sie ihren Rathsverwandten nach Wien mitgaben, und Phrasen wie: „als wir ein sunder vertrawn czu ewern genaden haben“ — „das wollen wir vmb ewer genaden allczeit gerne vnd williglich verdienen“ und andere ähnliche thun dieser Annahme um so weniger Eintrag, als sie nur der Ausdruck einer zu jener Zeit ganz gewöhnlichen Courtoisie waren, die die Städte in ihrer Correspondenz mit einander zu beobachten pflegten.

Ist diese Ansicht richtig, so liegt darin ein bedeutsames Zeichen der Zeit, ein auffallender Beweis dafür, dass sich im Innern der Organe selbst, die bisher die Wächter des nationalen Rechtes gewesen waren, in ihrer Überzeugung und ihren Ansichten jener Umschwung allmählich vorbereitete, dem äussere Umstände begünstigend entgegenkamen, dass das Bedürfniss und der Wunsch nach dem fremden Rechte im Schoosse der deutschen Genossenschaften selbst heranreifte, und dieses in den Gemüthern schon einen empfänglichen Boden antraf.

Das Studium des fremden Rechtes war aber zu jener Zeit noch ausschliessender Gegenstand der Rechtsschulen. Der Rath der Stadt Wien setzt selbst „vnser als der layen rat und gütbedünken“ dem „ratslag der gelerten“ entgegen Unter den „gelerten“ oder weysen, gelerten vnd recht verstendigen lewten, so hie bey vns sein“ kann wohl nur das Doctoren-Collegium der juristischen Facultät der Universität verstanden werden. Wie eng damals der Zusammenhang war, der die Stadtgemeinde mit der Hochschule verband, kann man auch daraus entnehmen, dass dem Staatsanwalte, der seit Maxmilian I. den ersten Rang und Sitz im Stadtrathe vor dem Bürger-

[1]) „Obecznie prawa cziesarzska“. Sieh das Endurtheil nach Meseritsch.

meister behauptete, auch die Obhut der Freiheiten der Hochschule zukam [1]) dass die Stadtobrigkeit der Hochschule ohne Widerspruch den Vorrang liess, und dass die angesehensten und gelehrtesten Männer derselben sich beeilten städtische Würden anzunehmen. So war z. B. Martin Copin von Hermannstadt, insgemein der Doctor Siebenbürger genannt, der seit 1505 dreimal Decan der juristischen Facultät gewesen war, in den Jahren 1512—1517 Stadtrichter [2]). Der Ruf von dem blühenden Stande der Rechtsgelehrsamkeit an der Wiener Universität und von ihrer innigen und freundschaftlichen Verbindung mit der Stadtgemeinde war ohne Zweifel auch in die Mauern der alten Bergstadt Iglau gedrungen, und darin liegt der Grund, wesshalb diese sich im Gefühle der Unzulänglichkeit des eigenen und des volksthümlichen Rechtes überhaupt an den Rath der Stadt Wien wandte, mit dem sie nie bisher weder in einem rechtlichen noch andern Verkehr gestanden hatte.

Seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts hatte die Wiener Universität einen glänzenden Aufschwung genommen. Der Grund lag in dem durch die Humanisten wieder erwachten Studium des classischen Alterthums, das wegen des innigen Zusammenhanges der Wissenschaften unter einander seinen wohlthätigen Einfluss auch auf das Studium der Rechtsgelehrsamkeit auszuüben nicht verfehlte. Auch das römische Recht, das früher vor dem canonischen Rechte beinahe gänzlich in den Hintergrund getreten war, erlangte nun an der juristischen Facultät nicht nur eine entschiedene Pflege, sondern fing an in so ausschliessender Weise betrieben zu werden, dass man sogar von Seite der Regierung an die gänzliche Aufhebung der Lehrkanzel des canonischen Rechtes dachte, was nur durch die Universität selbst verhindert wurde [3]).

Um die Zeit der ergangenen Anfrage nach Wien war die Umwandlung der Universität bereits vollendet, und das Studium des römischen Rechtes an ihr in voller Blüthe. Bis zum Jahre 1521 stieg ihre Frequenz mit jedem Jahre, so dass sie beinahe jener zur Zeit ihrer grössten Blüthe unter Albrecht V. nahe kam. Die zahlreichen Schüler mochten wohl den Ruhm der Universität nach allen Seiten

---

[1]) Hormayr a. a. O. S. 101.
[2]) Hormayr IV. S. 156.
[3]) Sieh Kink a. a. O. Beilage XXX. 4.

ragen, insbesondere die Juristen die Fürtrefflichkeit des römischen Rechtes, seine für alle Fälle ausreichende Casuistik allerwärts in ihrer Heimath anpreisen [1]). Vergleicht man damit den Zustand der Studien an der Prager Universität, die seit dem Tode K. Georg's von Podiebrad in fortwährendem Sinken begriffen war [2]), so hebt sich die Bedeutung der Wiener Universität zu jener Zeit nur noch mehr, und lässt es begreiflich finden, dass sich die Stadt Iglau nicht vielmehr an Prag wandte, da doch die Hauptrichtung des rechtlichen Verkehrs, den Iglau mit anderen Städten unterhielt, nach Böhmen ging, und das staatsrechtliche Verhältniss der Markgrafschaft Mähren zu dem Königreich Böhmen eine Menge Beziehungen zwischen der Hauptstadt Böhmens und den Städten von Mähren begründet hatte.

Die veränderte Richtung in der Auffassung des Rechtsstudiums geht auch aus der Vergleichung des Inhalts der beiden Rechtsgutachten hervor. Mit Ausnahme der bekannten, dem canonischen Rechte entnommenen Rechtsparömie: malitia supplet aetatem „poshait thün die yar erstatten", fehlt jede Beziehung auf dieses in dem zweiten Gutachten. In diesem wird „der brawch vnd gewanhait gemains lanndes" nicht mehr in stolzer Selbstgenügsamkeit ignorirt, wie in dem Albertinischen die Frage „quid sit de consuetudine loci". Die Rechtslehrer unterziehen bereits den ihnen vorgelegten Fall und die ihn begleitenden Umstände einer sorgfältigen Untersuchung und legen dem von ihnen besonders in's Auge gefassten Willensmoment: dem „fürsacz vnd poshafftigem gemüt" ein grosses Gewicht bei.

In dem lateinisch geschriebenen Theile des Gutachtens wird sich noch auf eine frühere Autorität berufen, dessen lectura über den Codex fast ein solches Ansehen erlangt hatte, wie die Glosse selbst, nämlich auf den Rechtsgelehrten Cinus (geb. 1270 zu Pistoja, gest. im J. 1336 als Professsor des römischen Rechts zu Florenz [3]),

[1]) Nach Kink S. 222. Anm. 260 kennt das Matrikelbuch der juristischen Facultät für diese Zeit folgende Professoren des römischen Rechtes 1493. dom. Jeronimus Balbus Venetus 1497. dom. Joannes Silvius Siculus legum doctor Patavinus. 1500. dom. Bolfgangus Pachaimer de Gmunden, legum doctor. 1505, Joannes Angerer de Rosenbergk caesarei juris doctor. 1512. mag. Petrus Tannhauser ex Nörnberga, doctor in caesareo jure. Rector der Universität war im Jahre 1505 Wolfgangus Mosnauer. Sieh Tilmez und Mitterdorf's Conspectus historiae Universitatis Viennae. S. 70.

[2]) Sieh Tomek. Gesch. der Univ. Prag. S. 49 ff.

[3]) Seine ausführliche Lebensgeschichte sieh bei von Savigny a. a. O. B. VI. S. 71 ff.

Die Stelle aus seinem Commentar über den Codex, die das vorliegende Rechtsgutachten der Entscheidung zu Grunde legt, lautet wörtlich [1]) so:

In criminibus. Oppo. ff. de mino. l. si ex causa. §. nunc videndum vbi dicitur quod minor non restituitur in delictis.

Sol. aut minor deliquit ex animo aut praeter animum. Si ex animo aut civiliter agitur aut criminaliter. Si civiliter non subuenitur nisi vt habeatur pro confesso vel transigente vt l si ex sausa §. nunc videndum. Si criminaliter tunc aut de atrocioribus delictis aut de communibus. Si de atrocioribus non subuenitur in aliquo scdm Pet. Si de communibus subuenitur quatenus miseratio etatis etc. vt l auxilium §. in delictis. Vel dic vt ibi no. Secundo casu quando praeter animum tunc restituitur vt hic in ff.

Das secundum Petrum und in unserem Rechtsgutachten „ex mente Petri“ bezieht sich auf den französischen Rechtgelehrten Petrus de Bellapertica. Die französische Schule war in ihrer dialektischen Methode nicht ohne Einfluss auf die Werke des Cinus, und vorzüglich waren es die Ansichten der französischen Rechtsgelehrten Jacobus de Ravanis und P. de B., die er, wie er selbst sagt, in seinem berühmten Werke über den Codex zu verbreiten suchte.

Über die Frage, was unter dem in den römischen Rechtsquellen vorkommenden Ausdruck proximus infantiae oder pubertati proximus zu verstehen sei, divergiren bekanntlich die römischen Rechtslehrer [2]).

---

[1]) Nach der in der hiesigen Hofbibliothek befindlichen Ausgabe: Cyni Pistoiensis juris consulti praestantissimi in codicem docti commentaria excusa a Jurisconsulto Nicolao Cisnero. Francofurti ad Moenum. Impensis Sigismundi Feyerabendt. MDLXXVIII. p. 101.

[2]) Die älteren Ansichten darüber sieh bei Jac. Gothofredus in Comm. ad Tit. D. de R. J. ad L. 111.

Beilage I.

1. Quod dominus dux donauit ecclesiam in Leutmanstorf Otteni de Sweinpekh preposito in Walthausen ad d. (ies) suos.

Wir Albrecht von gots gnaden etc. Wan wol wissen ist, daz weilent der hochgeborne furst vnser lieber vetter herzog Leupolt, herczog ze Osterreich etc. seligen gedechtnuss die pfarrkirchen ze Leutmanstorf vnder dem Grewntschenstein gelegen vnser vnd vnsre furstl. Osterr. lehenschaft, vnd die er weilent von dem yecz gen. vnserm furstentum als vnser vormund nicht hat mugen vergeben noch emphrembden, vnd daz wir nach dem vnd wir zu vnsern jaren sein komen vnd vnser furstentum selber besiczen vnd jnnhaben, die im rechten verleihen mochten, wem wir wollten, yedoch durch pete willen des erbern vnsers lieben Otten des Sweinpekhen, der yecz neulich zu brobst des vorgen. gotshauses erwelt ist, vnd vnsers getrewen Hannsen des Sweinpekhen seins vettern vnd auch anndrer seiner frewnd vnd gunner, die vns daczemal vleizzick paten, haben wir demselben brobst die gnad getan vnd tun auch wissen mit disem brief, daz er vnd sein conuent des vorgenannten gotshauses ze Walthausen die egenante kirchen zu len mit jrer zugehörunge zu seinen lebtagen innehaben, nuczen vnd niessen sullen, als die sein varuordern weilent brobst Hainrich jnngehebt hat, doch daz der gotsdienst ordenlich volbracht vnd nicht geminnert sundern gemert werde. Wenn aber der obgenannte brobst mit dem tod abgeet, so sol vns vod vnsern erben die egenante kirchen ze len mit jrer zugehor genczlich wider ledig sein also, ob wir wellen, dacz wir die denn selber leihen mugen, wem vns verlust, vnd sullen wir oder vnsre erben seine nachkomen, der nach jm brobst wirt vnd der conuent dass ze Walthausen, darnach der dreyer pfarrkirchen ze Greyn, zu Kreuczen vnd ze Symonueld, die dem vorgen. vnsern vettern herzog Leupolten zu widerwechsl geben sind, wider nucz vnd gewer seczen also, daz si die dann selber leihen, wem das ze schulden kumbt, mit solhen gedingen vnd rechten, als si die vorgelihen vnd inngehabt habent. Aber die zeit vnd der obgenannte brobst dass in leben ist, sullen wir oder vnsre erben dieselben drey kirchen selber leihen, alsofft die ledig werden, vnd wenn auch also der yeczgen. brobst mit dem tod abgeet, so sullen vns vnd vnsern erben sein nachkommen der brobst vnd der conuent ze Walth. die brief, die jn vnser heiliger vater der pabst vber die egemelt kirchen geben hat, vnd auch all anndern briefe, so sie daruber habent, vnuerczogen-

lich vbergeben, vnd die sullen denn dhain kraft nicht haben, sunder genczlich ab vnd vernicht sein. Auch mainen wir, daz der obgenannte brobst, dieweil er lebt, vnd sein conuent diesz kirchen jnnhaben vnd sich die gewendlichen nucz vnd rennt dauon lassen benugen, als vormalen ist herkomen, vnd die holden vnd leut, die darczu gehörent, nicht verner besweren in dhain weis an geuerde. Mit etc. Geben ze Wien an sand Luceintag [1]). Anno. etc. xiij°.

2. Reuersalis.

Wir Ott der Sweinpekh brobst vnd das conuent ze Walth. b. vnd tun kund offentlich mit dem brief fur vns vnd vnsre nachkomen. Als der hochgeborne furst vnser gnedige herr herczog Albrecht h. ze Osterr. etc. durch bet vnser des brobst vnd annderer vnser frewnd vnd gunner vns die genad getan hat, daz wir vnd der vorgen. conuent des gotsh. ze Walth. die kirchen ze Leutmanstorf vnder dem Grewtschenstein gelegen mit jrer zugehorunge, seinen lehenschaften zu vnser des brobst lebtagen jnnhaben, nuczen vnd niessen sollen vnd mugen, als die vormalen weilent vnser vorvar brobst Hainrich jnngehabt hett, doch also dasz der gotsdienst dasz ordenlich volbracht vnd nicht geminnert sundern gemert werde nach lautt dez brieffs, den wir von seinen gnaden darumb haben; also haben wir demselben vnserm gnedigen herren h. Albrecht vnd seinen erben gelobt vnd verhaissen, geloben vnd verhaissen auch wissentlich mit kraft ditzs briefs, daz wir diesz kirchen wellen jnnhaben vnd vns der gewondlichen nucz vnd renntt dauon lassen benugen, als vormalen ist herkomen, vnd die holden vnd leut, die darczu gehornt, nicht verrer besweren in dhain weg, dieweil wir der brobst in leben sein, als vor begriffen ist an geuerde. Wenn aber wir der yeczgen. brobst mit dem tod abgeen, so sol dem vorgen. vnserm gnedigen herren h. Albrecht vnd seinen erben die egenanten kirchen ze len mit jrer zugehorunge genczlich wider ledig sein, also ob er wil, dacz er die denn selber leihen mag, wem jn verlusst, vnd derselbe vnser gnediger herr, oder sein erben sullen vnser nachkomen, der nach vns brobst wirt, vnd der conuent dasz ze Walthausen, darnach der dreyr pharrkirchen ze Grein, ze Krewczen vnd ze Symonueld, die wir weilend dem hochgebornen fursten vnserm gnedigen herren h. Leupolten seligen gedachtnuss zu widerwechsel geben heten, wider nucz vnd gewer seczen, also daz wir die denn selber leihen, wem das zuschulden kumbt, mit solhen gedingen vnd rechten, als wir die vor geliben vnd jnngehebt hatten. Aber die zeit vnd wir der obgenante brobst in leben sein, sol der yeczgen. vnser gnedige herr h. Albrecht oder sein erben diesz drey kirchen selber leihen, alsofft die ledig werdent. Vnd wenn auch also wir der brobst mit dem tod abgeen, so sullen dem yeczgen. vnserm herren vnd seinen erben vnsern nachkomen der brobst vnd der conuent zu Walth. die brief, so vns vnser heiliger vater der pabst vber die egemelten kirchen geben hat, vnd auch all andre brief, so wir daruber haben, vnverczogenlich vbergeben, vnd die sullen denn dhain kraft

[1]) 13. December.

nicht haben, sundern gennczlich ab vnd vernichtet sein, vnd des zu vrkunde geben wir den brief versigelt mit vnserm der vorgenanten brobst vnd convente anhangenden jnsigeln, der geben ist an sand Niclastag. (6. December.) Annó etc. xiij.

Eidem monasterio sunt facta vna donacio et jncorporacio super eandem ecclesiam in Leutmanstorf per sanctitatem papam Gregorium duodecimum de anno CCCC octauo. Anni sui pontificatus 3°.

3. Declaracio doctorum Wiennensium super donacionem et jncorporacionem predictam.

(Die angeführten Stellen aus dem corpus jur. civ. und can. sind durch den Druck hervorgehoben.)

Tutor sine decreto res pupilli alienare non potest. ff. *de rebus eorum, qui sub tu*(tela) *uel cu*(ra) *sunt* in rubro et in nigro [1]), et C. *de pred* (iis) *uel vrbanjs non ali*(enandis) *uel obligan*(dis) per totum [2]), et non solum donacio, ymo vendicio, transaccio et permutacio prohibita est, ut in l. *non est* [3]), et jtem non solum prohibita est alienacio rerum immobilium sed. eciam mobilium ut aurj, argentj, gemmarum, vestium et omnium mobilium preciosorum ut in l. *lex, que.* C. *de administr* (acione) *tutorum* [4]). Superior autem est proximus ordine ut in l. *lex, que* ibi *scilicet per inquisicionem judicis;* quod autem nomine bonorum siue rerum nedum veniant mobilia et immobilia sed eciam incorporalia, patet *de reb*(us) *ecc*(lesie) *n*(on) *al*(ienandis), *h*(oc) *consultissimo* in *lb°* (libro) *6°.* in *possessiones seu jura. etc.* [5]). Ex quibus patet, quod de jure communi non sufficit consensus eciam omnium bonorum, nisi auctoritas superioris interueniat, sicut in aliis rei ecclesiastice non sufficit consensus clericorum, nisi auctoritas superioris interueniat vt in *de rebus ecclesiasticis non ali*(enandis). 12. q(uestio) ij. *sine excepcione* [6]). Ex quo informatur solucio ad secundum scilicet: quod si tutor aliquid fecerit consensu suorum condeputatorum, quod hec non tenent, quia eciam non tantum de jure, eciamsi de eorum consensu, tantum fecerit sine auctoritate superioris. *Nam priuta disposicio priuatorum ius commune non ledit. De testa* (mentis), *requisisti* [7]). Et hec de iure communi. Sed quia de consuetudine speciali Almania non recipit usum legum, ut notatur in capitulo *super spe*(cula), *de priuilegiis* [8]), quid sit de

---

1) D. De rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt (27. 9).

2) C. de praediis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis vel obligandis (5. 71).

3) Const. 2. non est. C. de praediis (5. 71).

4) Const. 22. lex, quae C. de administratione tutorum (5. 37). Die Stelle lautet: L e x, q u a e tutores curatoresque etc. — Praecipimus itaque, ut haec omnia nulli vutorum curatorumve liceat vendere, nisi hac forte necessitate et lege etc. — s c i l i c e t p e r i n q u i s i t i o n e m j u d i c i s — interpositionemque decreti. —

5) C. 2. de rebus ecclesiae non alienandis: in 6^to^ (III. 9).

6) C. 52. Sine exceptione. c. XII. q. 2.

7) C. 15. requisisti x. de testamentis (3. 26).

8) C. 28. x. de privilegiis (5. 33).

consuetudine locj ignoramus, *quum sint facti et in facto consistant. De constit*(utionibus) c. j. l. vj° [1]). Item supposicio, quod consuetudo habeat, quod alienacio rei pupillaris valeat sine decreto superioris, adhuc non valet, quod sit contra talem consuetudinem, que vim legis habet. xj. *di* (stinctio) *in hijs* [2]); *de consue*(tudine), *cum dilectus* [3]); ff. *de le*(gibus). *Si de interpretacione* [4]). Item si preter consuetudinis solempnitatem adicitur alia solempnitas, similiter et illam tutor seruare tenetur, si in talem modum consensit, quod *forma mandati exacta diligentia est seruanda.* ff. *man*(dati), *diligenter* [5]); *de rescriptis, cum dilecta* [6]); *de pactis c. j et ij et ult.* [7]); ff. *de pactis* [8]). Item si interueniret auctoritas superioris, et aliquid surrepcionis interueniret, reuocandum est, quod factum est, ut in dicta l. *lex, que.* C. *de administracione tutele* [9]) et C *de pred*(iis) *uel rebus m*(inorum) *non ali*(enandis) *et si preses* [10]).

4. Declaracio vulgaris super eodem. Ob ain gerhab des waisen gut emphrömbden mag mit der gunst vnd willen. die jm zu der gerhabschaft zugeschikt sein.

Ein gerhab mag nicht empfrömden des waisen gut an des nechsten obristen gewalt, vnd ist dem gerhab verpoten nicht alain gab, sunder verkauffen, mit berichtung vbergeben vnd wechsel. Auch ist nicht alain verpoten empfrömbdung der erbguter sunder auch varunder guter, ab gelt, silber, edls gestain, gwant vnd aller kostperr varunder hab. Der obrist ist der nechst obrist gewaltig richter. Auch vnder dem namen gut ist inbeflozzen erbgut vnd varend gut vnd auch vnleibliche recht. Aus dem ist wissentlich nach gemainen rechten, daz in der empfrembdung ist nicht genug aller landesherren verhengnuss, nur alain es kem darczu des obristen gewalt. Aus dem ist geantwurtt zu dem andern, ob ein gerhab empfrombdet mit gunst vnd willen der, die jm zugeschikt sind, daz das nicht kraft hat von gemainem rechten an gewalt des obristen, wenn besunder ordnung besunder leut laidigt nicht ein gemains recht. Das ist antwurt von gemainem rechten. Vnd wenn dewtsche lannd von besunder gewonheit halden sich nicht kaiserlichen rechten, was darumb des lannds gewonhait sey, das wizz wir nicht, wenn das leit an der tat. Auch ob das wer, daz gewonhait wer, das empfrömbdung der waisen gut gut kraft hiet [11]) an des obristen gewalt, doch

---

1) C. 1. de constitutionibus. in 6to. (1. 2).
2) C. 7. in his rebus. D. 11.
3) C. 8. cum dilectus. x. de consuetud. (1. 4).
4) Fr. 37. D. de legibus (1. 3).
5) Fr. 5. diligenter. D. mandati vel contra (17. 1).
6) C. 22. cum dilecta. x. de rescriptis (1. 3).
7) C. 1., 2. et 8 x. de pactis (1. 35).
8) D. de pactis (2. 14).
9) Const. 22. C. de adm. tutorum (5. 37).
10) Const. 5. et si praeses C. de prediis (5. 71).
11) d. h. dass eine Veräusserung des Waisengutes gute Kraft hätte.

hat chain kraft, was empfrömbdung wider solhe gewonhait beschehe, wan solh gewonhait hat rechts kraftt. Auch ob an der gewonhait zir oder zir wurd zugesaczt, die sol auch ain gerhab behalten, ob er die gerhabschaft in der mass aufnymbt. Auch ab zu der empfrombdung des obristen gewalt kem mit verswelgen der warhait oder meldung valscher sach, so ist widerzeruffen, was also empfrombdt ist.

Beilage II.

Ciues de Mezrzitz habentes in vinculis detentum quendam juuonem impuberem etate duodecim annorum, qui in campo duos alios iuuenes minores et iuniores se occidit peccora simul pascentes, petiuerunt pro informacione juridica, vtrum hic juuenis tali in etate tenera sit morte puniendus, qui ciues nobis in hec verba scripserunt eaque per scabinos miserunt.

Hierauf folgt die Zuschrift der Meseritscher Bürger in böhmischer Sprache. Ihre Aufnahme erscheint überflüssig, da der Iglauer Schöffenhof seiner Zuschrift an den Wiener Stadtrath eine wörtliche Übersetzung in's Deutsche beigefügt hat.

Ciues uero Iglanienses tale horribile et aput eosdem quasi inauditum crimen magnipendentes, an talis impubes nondum quatuordecim annis completus deberet pro huiusmodi delicto morte puneri annon dubitantes, quapropter nonnullos scabinos suos ad senatum Wiennensem miserunt, vbi est copia doctorum ac legistarum, pro vlteriori in hoc casu informacione, quibus data est infrascripta informacio, ex qua quidem informacione presens sentencia calculata est, scripta et missa ciuibus ad Mezrsicz, prout sequitur.

Pani a przatele mily! Psanie wassemu swrchupsanemu, czo se dotycze zamordowanie dwe pacholatek: gedno w sedmi a druhe wdewiti letech skrze trzeti pachole we dwanaczti letech vczinieneho, przitom take polozenie vhlawnieho prohrzessenie v nas neslychaneho a neznamenateho, w zalobie y w odpowiedi wedle rozeznanie netoliko nassich nebrz y obeczniech cziesarzskych praw se wsse pilnosti powazi wsse wyrozumieli gsme, a aczkoli wedle psanych obeczniech csiesarzskych praw holomudsky — to gsu ty, genz swych rozumnych leth gessceze nedosahli — nad gine wyswobozeni bywagi a prawa takowym w gich prohrzessenie wicze przezrziewagi kazny a trestaniem nezli tiem, genz swa letha rozumna dosahli gsu, a to zte przieczeny, ze oni w takowych swych menssich letech sweho rozumu nemagi, a gich rozum tak slepy, ze newiedi, czo czinie: ale wssak ze w takowych mladych lidech, genz swych leth gessceze nedossli, takowy rozum a zlolest (sic) nalezawa se, tak se pak wtomto pacholeti wedle psanie wasseho schledawa, kdezdo zlost geho letha naplniuge, a protoz takowe osoby nedospieleho rozumu pro takowy weliky zly vczinek prohrzessenie nebudu wyniaty prawy obeczniem, ale mohu na tiele y na ziwotie byti kazani a trestani, ale wssak lehczeyssiei

muku, opiet mohloby wtom pochybenie byti, mali to pachole we dwanadczti letech pro geho prohrzessenie a zly vczinek skrze to, ze gest dwe pacholatek zamordowal, kazan a trestan byti, a kteru kazni nayprwe mohlby niekto napomocz wzieti obecznie prawa cziesarzska, genz takto prawi, ze ty, genz gsu holomudczy: totiz nedospielech leth, newiedi, czo czinie, a tiem, genz rozumu nemagi czinie prawa przezrzenie, tez prawie yako starym a sprostnym gegich starzi a sprostnosti prawa ku pomoczy przichazegi, tez take mohloby wtomto padu rzeczeno byti, ze tomute pacholeti we dwanadczti letech geho mladezy a nerozumu mielaby prawa ku pomoczy przigiti a gey od smrti zdwihnuti: ale wssak na wysserzeczene pomoczy a wymluwy newzhleduge zda se nam, ze to pachole wtomto padu sweho prohrzessenie od naywyssie muky nemoz wyniato byti, nebo wtomto padu nemohu geho mlada letha gey wymluviti, nebo zadny nemoze rzeczy, aby se to stalo z sprostnosti nebo z newiedomie, ale ze vmysla swewolneho, wzhlednucz nato, ze gednoho pro klobuczek a druheho, aby geho zly vczinek zamlczeny zuostal, zamordowal gest, gessto moze tudy vznano byti, ze takowy geho zly vczinek z geho swewolneho a zlostneho vmyslu possel gest, kterazto zlost geho letha naplniuge, yakoz pak to pachole sam nase wyznawa, tez take wyznanie otcze geho, kteryz obyczegow a mrawow geho nade wsseczky gine swiedom gest prawicz syna sweho zvffalym czlowiekem byti. Tez wyznawagi rychtarz a consseli tey osady, ze to pachole wzdyczky przi gednostaynem dobrym a zdrawym rozumu bylo gest. A dle toho ma zlu pomstu muczen byti, aby se giny tez podobne przichodie czasy buduczi emi cziniti wystrziehali. Nebo poniewadcz on w swe mladosti takowy mord a zlost vczinil gest, czo dobreho moz se czlowiek do nieho w geho starssy nadieti nebo dovffati? A protoz, pani przatele mily, nato wam toto za prawo rziekame a wypowiedame, ze to pachole smrti ma byti kazano a trestano. Aczkoli wedle prawa nasseho a obyczege zemskeho pro takowe vkrutne prohrzessenie a vczinek zly mielby byti na kolo zbit, wssak pro geho mladez a letha nedossla takowa smrt ohawna moze gemu promynuta byti w lechczegssie smrt totiz, aby vtopen byl. Actum Iglavie, feria quarta ante festum sancte Lucie virginis. Anno domini M°. quingent°. quinto. (10. Dec. 1505.)

Cives Iglavienses pro informacione supradicti casus petentes senatui vrbis Wiennenses scripserunt in hec verba, prout sequitur.

Ersamen, fursichtigen, hochweysen herrnn, besünder lieben freündt! Vnser beraitwillig diennst ewer genaden beuor. Zu erchennen geben, wie die burger czu Mezrzicz, vnsers genedigen herrnn hawbtman des markgrafftümbs zu Merhern seiner gnaden vnderthan, von alter vnserm statrechten vnderliegen vnd bey vns recht vnd vnderweysung holen. Nün hat es sich begeben das die bemelten burger iecz in newlicher czeit nach ordenung irer löblichen gewanhait czu vns vmb ein vrtayl vnd vnderweysung geschickt haben vnd die sach des hanndels halben in klag vnd anttwort schriefftlich gegeben, des wir ewer genaden ain nottl hieinn beslassen senden, dabey begeründ in dorvber recht sprechen vnd eyn vnderweysung zu geben. Günstigen,

genedigen, lieben herrnn! lassen ewer genaden wissen: wiewol menige stet, merkte vnd dörffer in Behmer vnd Merherlanden vnser statrecht gebrawchen vnd bey vns vrtayl nemen, doch so ist, bey vnser gedechtnüs sulicher ader dergleichen fal vns nie fürkomen, noch in vnsern statrechten finden mügen, das ein knab bey czwelff yarn süliche grosse vnerhörliche tat süllt begünnt haben an czwaien kindernn, alsdann ewer genaden yn der nottl klarer werdet vernemen; vnd da die gegenwärtigen Wenczlab Parchanndl, Niclas Vicencz vnd Markus Pawspertl, vnsers newen vnd alten raths gesworen, weliche wir czu ewer genaden der sachalben schicken, weiter mündtlich entrichten werden. Dorümb wir czü ewer genaden als vnsern genedigen, günstigen herrnn czuflucht haben, seinttnmalln wir sülichen fal jn vnsern statrechten nicht mügen finden noch mit vnser vernüfft begreyffen, biettend ewer genaden mit sunderm vnd ganczem vleys, geruecht vns dorum ewern rath mittaylen vnd ein vnderweysung geben, ab ein sülicher knab bey czwelff yarnn vmb süliche grosse that vnd mord noch ewerm rechten müge czu dem tode gevrtaylt werden ader was dorumb recht sey, nochdem vnser statrecht jnnhalten, wo wir domit nicht mügen gelangen, das wir czu andern rechten mügen zuflucht haben vnd nicht aws aygen hawbten recht sprechen, als wir ein sünder vertrawn czu ewern genaden haben, also thun werdet, das wollen wir vmb ewer genaden vnd die ewern allczeit yn ainem solchem vnd merern gerne vnd williglich verdienen. Datum feria quinta post festum sancte Elizabeth (20. November) annorum domini 1505.

Sequitur transsümptum ex Boemico in Theütunicum littere ciuium de Mezrsicz senatui vrbis Wiennensis cum predicta littera missum.

Vnser willig diennst beuor. Ersamen, weysen herren, besunder lieben ffreundt! Wir thun ewer weyshait czu wissen. Es ist bescheen in vnserm krays bey ainem dorff genant Raczlawicz ain vnerhorliche that also, das ein knab yn czwelf yarnn auf der waydfiech hat ermordt mit der hacken czwen andere knaben: ain jm newnden, den andern jm siebenden yarnn, vnd ist dornach entloffen jn die mül gelegen bey Raczlowicz czu seinem vater, welicher jn behalten vnd verspert hat yn die kammer, vnd da sülichs vbl an richter vnd scheppen ist angelanngt, czu handt sie dargegangen vnd haben auff dem weg des selben knaben vater begegnet, jn gefragt, wo sein sun wer; hat er geanttwort, er wesst sein nicht; hat richter vnd scheppen gesprachen: gib vns die slussl von der kammer; hat er geanttwort: nemt hin die slüssl vnd sucht. Also haben sie gesucht vnd den morder ym pett gefunden vnd czu dem vater gesprachen: warumb hastu yn verspert; hat er geanttwort: darümb sullt ich yn dornoch anderswo suchen, da habt es yn. Auff das haben sie den knaben czuhand furgenomen vnd yn mit vleys befragt, warumb er die czwen knaben ermördt hiet. Hat er yn gesagt: von wegen aines huetls, wann der ain knab hat ein gemayters hüettl gehabt dann ich, hab ich das selbig hüettl haben wellen, vnd sie haben das hüettl wider von mir wellen haben, hab ich czu handt den eldern ym newnden yar mit der haken erschlagen. Weyter haben sie jn gefragt, warumb er den andern

bruder hiet erslagen; hat er yn wider geanttwort: dorümb, das er süliehs auff mich nicht sult sagen. Dorauff haben wir den knaben yn vnser gefenchnüs genomen. Dornach ist die freüntschafft der czwaier erslagen knaben fur vns komen, das recht vber den morder angerufft haben, nochdem sie gehoren czu der stat vnsers genedigisten herrnn sein genad von alter czu dem gericht. Dorauff haben wir geschafft mit richter vnd scheppen des bemelten dorffs, das sie payde tayl fur vns stellen, Also haben sich paide tail fur vns gestellet: der vater desselben mörders mit seinen freündten vnd der vater der czwaier erslagen knaben mit seinen freündten. Nun haben wir gefragt richter vnd scheppen auch den vater desselben mörders, das sy vns bey jren gutten trewn sagen, wie alt der selbig knab wer vnd bey welicher vornüfft er sey, vnd ab er ye sein vornüfft verloren hiet. Haben die obgemelten richter vnd scheppen auch sein vater gesagt, er sey czwelff yar alt, vnd ist allczeit bey seiner vernüfft gewesen, sunder das er ist ein verczogter püb. Dornach hab wir geschafft die klag czu uernewen. Haben die anklager von wart czu wart vor vnser die klag vernewet vnd, wie oben stet, gesagt. Auch desgleichen den mörder mit sein freündtn haben wir vor vnser gegenwürtig gehabt vnd yn mit vleys befragt, was er auff die anklag antwort mit sein freündtn. Darauff hat sein vater mit sein freündtn nichts geantwort. Dornoch hab wir den mörder jn sünderheit befragt, warümb er die knaben erslagen. Hat er geanttwort ebengleich von wart czu wart, wie oben stet. Weyter hab wir yn befragt, ab yn yemands doran geweyset ader ym dorczu geraten hab, damit er die knaben süllt erslahen, ader ab sein vater ader yemands anders dorümb gewisst. Hat er geantwort: mir hat niemands dorczu geraten. Dorumb wir ersamen weysen hern! czu ewer weishait czuflucht haben bittund mit sunderm vleis dorauff vmb ein vnterweysung auff söliche vnerhörliche that, weliche czu vns bey vnsern czeyten nie erhöret noch bescheen sein damit suliche poshafftige that entlichen gestrafft werde. Ex Mezrzicz fferia secunda ante sancti Galli confessoris, anno domini M°. quingentesimo quinto. (13. October 1505.)

Senatus vrbis Wiennensis ad requisicionem et peticionem ciuium Iglauiensium super omnia premissa hanc subscriptam sentenciam ad informacionem eisdem ciuibus transmiserunt.

Vnnser freüntlich willig diennst züüoran. Fürsichtigen, ersamen, weisen, sünderlieb vnd gut freündt! Ewer schreyben vns jungstlich bey ewern rathsfreündtn gethan, auch die werbüng, so vns dieselben ewern rathsfreündt mündtlich fürpracht, haben wir vernomen, vnd wiewol vns solcher hanndel auch fremd vnd vnerhorlich bey vns ist, dergleychen val sich bey vnser gedechtnus nie begeben hat, demnach vns swer ist dar jnn czu raten, aber ewch czu lieb vnd freüntschafft haben wir czwischen vnserselbs ratgeslagen, auch weyser, gelerter vnd rechtverstendiger lewt, so hie bey vns sein, rat gehabt, vnd in rate erfünden die maynung. Wiewol noch geschrieben gemainen kaiserlichen rechten die, so vnvogtper sein vnd ir rechts alter nicht erlanngt haben, für ander gefreyt sein, vnd die recht den selben jn jrer verhandlüng mer vbersehüng thun mit der straffe dann den, so jre alter

vnd vogtpere jar erraicht haben aws vrsachen, das sie in solchen myndern yarnn jr verstenntüss nicht haben, vnd jr vernüfft also plynnt ist, das sy nit wissen, was sy hanndeln: — aber yedoch, so jn solchen jungen lewten, die vnüogtper an den yaren sein, solche vernüfft vnd arglistikait erfünden wirdet, das sy erchennen das gut von dem pösen, als jn disem knaben nach ewerm schreyben erfünden wirdet, so erstatt die poshait das allter, vnd werden solch vngeüogt personen von gemainen rechten am leib vnd auch leben gestrafft werden, doch mit ainer ringern peen. Vnd damit Ir des noch ein merers gewissen gewynnet, so schiken wir Ewch hier jnn beslossen auff tewtsch vnd latein den ratslag der gelerten, daraws Ir Ewch mügt wol erkünden. Aber vnser als der layen rat vnd güthedünken ist, das noch vnsern gutbedunken mit solchen vngeuogten lewtten barmherczikait mitczutailen ist aws vil vrsachen, die Ir selbs versteen mügt. Dennoch wo sich solher val hie bey vns begeben hiet, wolten wir den knaben yn aim ewige vengknüs legen vnd jm allein wasser vnd prot geben so lanng, vnczt er sein leben von jm selbs auffgebe. Doraws mügt Ir Ewch nü selbs bedennken, was Ewch aws angesicht vnd aws andern vmbstenden des knaben sytten, vernüfft vnd schigklikait mit jm zu hanndeln gebürt. Das wolten wir Ew nit verhalten. Datum Wienn am süntag sannd Andrestag apostoli jm V^{e} vnd fünfften yarenn. (30. November 1505) Burgermaister, richter vnd rat der stat Wienn.

Cedula inclusa littere Wiennensi.

Nachdem jn zweiffl wirt geczogen, ob der püeb czwelff yar alt vmb sein mishandlung, das er czwen knaben ermortt hat, sey czu straffen vnd mit was straff, vnd ersts angesicht möcht ainer czu behelff nemen die gemainen recht sprechünd, das die mynnder der yaren nicht wissen, was jr thün ist, vnd den, die nicht vernüfft haben, thün die recht vbersehen czu gleicherweis als dem alter vnd einfaltigen jres alter vnd ainffalt halben die recht czuhülff solten komen vnd jn von der peen enthebenn. Aber bemelt vrsach nicht angesebenn las wir vns bedünken, das der knab seiner mishandlüng halb in disem fal von der höchsten peen nicht enthebt mag werden. wann jn disem fal mügen jn die mündern gar nicht awsreden, wann niemand mag sprechen, das solchs aws ainfalt oder vnwissenhait sünder aws fürsacz vnd gemüt ist beschehen, angesehen das er den ain vmb sein güt ermortt vnd den andern, das solch sein myshandlüng verswigen belib, vom leben czüm tod bracht hat: Aus dem wirdt verstannden, das solich sein myshandlüng aus fürsacz vnd poshafftigem gemüt entsprungen sey, vnd solch poshait thün die yar erstatten. Dem gibt auch anzaigen sein aigne bekantnüs. Zu der wirdt auch gesamblt die bekantnuss seines vater, der seiner siten vnd gemüt fur all annder menschen wissen hat, der dann seinen sün ain posen menschen erkannt hat. Dorümb sol er pöslich gepeynigt werden, damit hinffür meniglich vor schaden leibs vnd guts verhütt werde. Wann so er jn seiner jugent solch poshait vnd mord volbracht hat, was güts mag man sich jn seinem alter versehen, nachdem die recht nit klaine vermüttüng thun von vergangen czu künfftigen geschichten? Czu dem andern sprechen wir, das er auch mit dem tod gestrafft sol werden. Doch mag der tod lindern: wann so er sünst nach brawch vnd gewanhait gemains lannde

solt geredrt werden. mag der richter solch peen jn ain anndere verkeren, vnd getrennkt werden, wann, so sein mishandlüng awsgemütt vnd fürsacz ist beschehen vnd der grawslichisten mishanndlung aine volbracht hat, sol er vom tod nicht enthebt werden. Vnnd das solh vnser anntwort grundt zu haben gesehen werde, wellen wir hernach anzaigenn der rechten thün.

(Die Citate aus dem corpus jur. civ. sind in dem nachfolgenden Rechtsgutachten durch den Druck hervorgehoben.)

Nam Cinus in l. j. C. *Si aduersus delictum*[1]) ex mente Petri concludit: quodsi minor deliquit, ex animo aut preter animum; si ex animo, aut ciuiliter aut criminaliter. Et cum in hoc casu nostro agatur criminaliter, et sit de atrocioribus delictis, non subuenitur in aliquo. Nam doctores in minoribus ponunt hanc theoricam, quod minor aut est pubes aut impubes, et si est impubes, aut est infans aut proximus infancie aut proximus pubertati. Et dicitur infans minor septem annorum. C. *De jure deliberandi.* l. *Si infanti*[2]). Proximus infancie est a septem annis vsque ad vndecimum cum dimidio masculis, ffemina uero a septem vsque ad nouem cum dimidio. *Insti*(tutiones) *de inutili*(bus) *sti*(pulationibus) C. *pupillus*[3]). Et hij si delinquunt nullòmodo puniuntur. ff. *De falsis* l. *Impuberem*[4]). Et ff. ad l. *Aquiliam* l. *Sed et si quemcumque*[5]). Si autem est pubes vel proximus pubertati ff. *De regulis juris.* l. *pupillum*[6]): tunc regulariter omne delictum cadit in impuberem, qui dicitur doli capax. ff. *De furtis* l. *Impuberem*[7]). Et in hoc casu aut deliquit culpa, et tunc minor in nichilum punitur beneficio restitucionis in integrum. C. *Si aduersus delictum.* l. j.[8]). Idem in sene, qui si culpa deliquit punitur micius. ff. *De ter*(mino) l. ij.[9]). — Aut pupillus deliquit dolo et criminaliter conuenitur, prout est in casu nostro, et crimen est atrocissimum, et tunc nullomodo ei subuenitur. l. *Auxilium.* C. *in delictis.* ff. *De minoribus*[10]).

---

[1]) Const. 35. C. si adversus delictum (2. 35).
[2]) Const. 18. pr. de jure deliberandi (6. 30).
[3]) §. 10 J. de inutilibus stipulationibus (3. 20).
[4]) Fr. 22 pr. D. de lege Cornelia de falsis (48. 10).
[5]) Fr. 5. §. 2. D. ad legem Aquiliam (9. 2).
[6]) Fr. 111 D. de regulis juris (50. 17).
[7]) Fr. 23. D. De furtis (47. 2).
[8]) Const. 35. C. si adversus delictum (2. 35).
[9]) Fr. 2. D. de termino moto (47. 21).
[10]) Fr. 37. §. 1. D. de minoribus viginti quinque annis (4. 4).

SITZUNG VOM 21. MÄRZ 1860.

Vorgelegt:

Pharisäer und Sadducäer oder Judaismus und Mosaismus.

Eine historisch-philosophische Untersuchung als Beitrag zur Religionsgeschichte Vorderasiens.

Von Alois Müller,

Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

So wie wir in dem occidentalisch-classischen Alterthume seit seiner Berührung mit dem bildungsreichen Orient und Ägypten eine nachhaltige Einwirkung beider auf die spätere Geistesbildung jenes wahrnehmen können, in der Art, dass die Bekanntwerdung mit den fremden Ideen ein mächtiges Ferment in der classischen Cultur bildet (eine Thatsache, die mit dem steigenden Interesse für den Orient und Ägypten und den gründlichen Forschungen in deren Cultur von Tag zu Tag an Festigkeit gewinnt): eben so ist ausgemacht, dass unter den Völkern des Orients selbst seit ihrer gegenseitigen innigeren Berührung sich nachhaltige Spuren derselben in ihrer Geistesbildung verfolgen lassen. Wenn wir in unserer Behauptung auch nicht so weit gehen wollen, das Axiom aufzustellen, dass eine directe Entlehnung stattgefunden habe, so müssen wir doch unter jeder Bedingung zugeben, dass wenigstens eine Einwirkung jener fremden Cultur in so ferne stattfand, als gewisse fremde Ideen bei diesem oder jenem Volke Eingang fanden, aber eine selbstständige weitere Entwickelung gemäss der Anschauungsweise des influenzirten Volkes erfuhren. Wir brauchen jedoch dieses Aufnehmen der Cultur eines fremden Volkes durchaus nicht auf Rechnung einer geringen Capacität zu bringen; im Gegentheile, die Empfänglichkeit für fremde hohe Geistesbildung verbunden mit selbstständiger Verarbeitung des empfangenen Eindruckes ist ein deutlicher Beweis geistiger Regsamkeit. Und in der That gerade die Griechen, welche

für den Orient und Ägypten sich so empfänglich zeigten und diesen fremden Eindruck dem genialen griechischen Geiste gemäss verarbeiteten, brachten es zu einer solchen Tiefe und Gediegenheit der Cultur, dass sie für immer als die Basis echter Geistesbildung gelten werden. Dies zugegeben, darf es uns keineswegs Wunder nehmen, dass besonders seit den letzten Decennien der Orient und Ägypten, die das gebildetste Volk des Occidents so nachhaltig influenzirt, die Blicke der Forscher auf sich gezogen, um jene Frage über die Einflussnahme auf die occidentalische antike Cultur so viel als möglich ihrer Wichtigkeit gemäss untersuchen und entscheiden zu können. Dem durch seine Bildung so hoch stehenden Orient also habe auch ich meine Aufmerksamkeit zugewendet. Nach Vorderasien vorzüglich richtete ich meinen Blick. Dort erregt ein Volk unsere besondere Aufmerksamkeit, gleich ausgezeichnet durch seine in das hohe Alterthum hinaufragende sehr bedeutende Cultur, so wie durch seine welthistorische Bedeutung. Ich meine die Juden. Merkwürdig ist wohl ihre Geschichte in allen Phasen, vorzüglich aber ihre Culturgeschichte seit der Aufhörung der Existenz des jüdischen Staates durch Nebukadnezar bis einige Jahrhunderte nach Christi Geburt hinaus. Besonders wichtig und nachhaltig für das ganze jüdische Schriftthum ist diese Periode durch ihre Religionsgeschichte und es muss diese die Aufmerksamkeit des Forschers um so mehr erregen, da sich gerade in ihr jene fremde dem volksthümlichen Geiste gemäss aufgefasste und fortentwickelte Influenzirung nicht ableugnen lässt. Diese fremde in dem auf einem sehr hohen Puncte der Bildung stehenden Babylonien dem alten Mosaismus gewordene Anschauung gab ihm den Anstoss zur Entwickelung des durch seine speculative Tiefe und das Traditionsthum charakterisirten Judaismus. Die Fortbildung der alten Religion aber erzeugte aus dem Volke selbst heraus, ohne Einflussnahme der im Orient auftauchenden griechischen Bildung, zu Gunsten jener eine Reaction, die auf Verwerfung des Traditionsthumes und der Speculation des Judaismus basirt war. So standen sich also wohl bald nach dem Exile zwei Parteien als Vertreter der beiden angedeuteten Richtungen — des Judaismus und Mosaismus, die Pharisäer und Sadducäer entgegen. Diese hier ausgesprochene Ansicht auszuführen und zu beweisen sei der Zweck meiner Abhandlung. Wir beginnen daher mit dem Aufhören der Existenz Judäa's

durch Nebukadnezar und begleiten die Juden nach Babylonien, dieses für den Judaismus so wichtig gewordene bildungsreiche Land.

„Siehe, ich nehme und schicke alle Stämme des Nordens", spricht Jhvh, „und den Nebukadnezar, den König Babel's, meinen Knecht, und bringe sie über dieses Land und seine Bewohner.... Und sein soll dieses ganze Land zu einer wüsten Einöde." Jer. 25, 9 u. 11.

Diese Worte des Propheten liessen nicht lange auf ihre Erfüllung warten. Im J. 586 erlag Juda der Macht Nebukadnezar's, dasselbe Schicksal erleidend, welches vor mehr als 130 Jahren die zehn Stämme durch die Assyrer getroffen. Auch Juda hatte nunmehr seine politische Selbstständigkeit eingebüsst; die Juden wanderten in's Exil. Aber so gross auch dieses Unglück für die Nation sein mochte, so hart traf es sie immer noch nicht wie Israel, das schon längst früher von seinem Schauplatze abgetreten war. Im Gegentheile, dieses Strafgericht Jhvh's war das einzige Mittel, das moralisch verkommene Juda aufzurütteln und wieder zur Besinnung zu bringen und zur Rückkehr zu dem ihm angestammten uralten Glauben. Und in der That, es hat sich erhalten bis auf unsere Tage, als Träger des zum Judenthume gewordenen Mosaismus, während Israel spurlos verschwand. Denn gewiss, Juda wäre seiner Verkommenheit erlegen, es hätte sich in sich selbst aufgelöst, es hätte aufgehört Juda zu sein — Juda der Träger der Moseslehre — wäre es nicht zeitig genug durch Nebukadnezar aus seinem moralischen Schlafe gerüttelt worden. Treffend schildert Jeremias dieses Volk, wenn er sagt: „Was? stehlen, morden und ehebrechen und falsch schwören und räuchern dem Baal und nachgehen fremden Göttern, die ihr nicht kennt? .... Die Söhne lesen Holz und die Väter zünden das Feuer an und die Weiber kneten Teig, um zu machen Kuchen der Himmelsköniginn und bringen das Gussopfer fremden Göttern, um mich zu erzürnen." Jer. 7, 9 u. 18. — Juda hatte mehr gesündigt als andere Völker. „Denn geht hinüber nach den Inseln der Kittijim und seht, und nach Qedhar schickt und betrachtet aufmerksam und seht ob es gab wie dies." 2, 10. — Bei einem solchen Zustande also war das über Juda hereinbrechende Unglück ein Heil für die Nation. Und wer erkennt darin nicht das Walten der Vorsehung, des in der Weltgeschichte waltenden Gottesgeistes, der sich hier in einem so auffallenden Lichte offenbart? Juda musste zwar sein Theuerstes

lassen, das heissgeliebte Heimatland mit all seinen Freuden und Leiden; es musste das so kostbare Menschengut, die Freiheit, opfern. Doch es verzichtete nicht umsonst auf diese edlen Güter, wenn es galt seinen uralten Glauben, die Moses geoffenbarte Gotteslehre, so lange treu zu bewahren, bis sie ihre Bestimmung erfüllt hätte, bis der erschiene, der da gekommen, das Gesetz und die Propheten nicht aufzuheben sondern zu erfüllen [1]). Juda war

---

[1]) Vgl. Mt. 15, 11: „οὐ τὸ εἰσερχόμενον εἰς τὸ στόμα κοινοῖ τὸν ἄνθρωπον, ἀλλὰ τὸ ἐκπορευόμενον ἐκ τοῦ στόματος, τοῦτο κοινοῖ τὸν ἄνθρωπον.“ Mr. 12, 33: „καὶ τὸ ἀγαπᾶν αὐτὸν ἐξ ὅλης τῆς καρδίας . . . καὶ τὸ ἀγαπᾶν τὸν πλησίον ὡς ἑαυτὸν πλεῖόν ἐστιν πάντων τῶν ὁλοκαυτωμάτων καὶ θυσιῶν.“ Mt. 9, 13. 12, 7. Mr. 2, 23 ff. 3, 1 ff. Luc. 13, 10 ff. 14, 1 ff. Jo. 5, 1 ff. 4, 21: „Πίστευέ μοι, γύναι, ὅτι ἔρχεται ὥρα ὅτε οὔτε ἐν τῷ ὄρει τούτῳ οὔτε ἐν Ἱεροσολύμοις προσκυνήσετε τῷ πατρί.“ Dagegen Gal. 4, 4 wo es von Christus „γενόμενον ὑπὸ νόμον“ heisst. Mt. 9, 14 betreffend vgl. Mos. 3, 16, 29 ff. und 3, 23, 27 ff. Mt. 15, 2 nur eine pharisäische Folgerung. Besonders bemerkenswerth die Enthaltung von der מלאכה Mos. 2, 20, 10 und 2, 31, 15, die aber leider durch pharisäische Spitzfindigkeit wie ein Sack erweitert ward. Staunen muss man über die pharisäische Kleinigkeitskrämerei im talmudischen Tractat über den Sabbat! Wahrlich eine abgesehene Erdrückung des freien menschlischen Geistes! „δεσμεύουσιν δὲ φορτία βαρέα καὶ δυσβάστακτα καὶ ἐπιτιθέασιν ἐπὶ τοὺς ὤμους τῶν ἀνθρώπων.....“ Mt. 23, 4. Wie weit es die Arroganz jener Leute getrieben haben muss zeigt am besten Christi Frage bei Mt. 15, 3: „Διὰ τί καὶ ὑμεῖς παραβαίνετε τὴν ἐντολὴν τοῦ θεοῦ διὰ τὴν παράδοσιν ὑμῶν;“ Vgl. 15, 9 und 13. Da war es endlich an der Zeit, dass ein Retter erschien um diese schwere Bürde — diesen pharisäischen Kappzaum — abzunehmen. „Δεῦτε πρός μὲ πάντες οἱ κοπιῶντες καὶ πεφορτισμένοι, κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς . . . καὶ τὸ φορτίον μου ἐλαφρόν ἐστιν.“ Mt. 11, 28 und 30. Mit Mt. 5, 17 vgl. Act. 3, 1 und 10, 14. Besonders wichtig Christi Ausspruch bei Mt. 5, 18: „ἀμὴν γὰρ λέγω ὑμῖν, ἕως ἂν παρέλθῃ ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ, ἰῶτα ἓν ἢ μία κεραία οὐ μὴ παρέλθῃ ἀπὸ τοῦ νόμου, ἕως ἂν πάντα γένηται.“ Gewiss nur mit Rücksicht auf die wahren für immer Geltung habenden νόμοι, nicht aber mit Bezug auf die den Geist erstickenden Pharisäersatzungen gesagt! Man bemerke ferner den Ausdruck: „ὁ νόμος παιδαγωγὸς“ in Gal. 3, 24. Ohne dass also Christus eine gewaltsame Umstürzung der mosaischen Religionsverfassung wollte, es musste von selbst ihr Ende kommen. Das mosaische Gesetz war nach dem paulinischen Ausdrucke blos eine vorbereitende Erziehung für das erhabene Christenthum; beim Eintritte des nunmehr gereiften Zöglings in das reife Alter musste es von selbst fallen. Charakteristisch für den Geist des mosaischen Gesetzes gegenüber der christlichen Moral ist Jesu Rede bei Mt. 5, 21 ff. Merkwürdig ist auch Christi Urtheil über Johannes, der obwohl der grösste unter den weibgeborenen doch dem kleinsten ἐν τῇ βασιλείᾳ τῶν οὐρανῶν nachstehe. Mt. 11, 11. Wie Jesus über Johannes Ascese urtheilte zeigt uns Mt. 11, 18 und Mt. 9, 16 u. 17. Dort wird sein Äusserlichkeitsgeist, der zum Geiste des neuen Reiches nicht passe, mit den alten Kleidern und Schläuchen verglichen.

vor Israel zum Träger und Bewahrer des zum Judaismus gewordenen Mosaismus erkoren. Dieser Bestimmung gerecht zu werden musste es den heimatlichen Boden mit Babylonien vertauschen, einem Lande, das ohne Zweifel unter den Ländern Vorderasiens auf dem höchsten Puncte der Cultur stand und für die Entwickelung des Judaismus von ungeheurer Bedeutung ward. Wenn die Lage des Volkes bei den Siegern auch nicht gerade die angenehmste war, schlecht müssen wir uns dieselbe nicht denken. Sie waren zwar im Lande eines Eroberers, hatten sich aber jedenfalls einer sehr humanen Behandlung zu erfreuen. Wir sehen dies schon aus dem Umstande, dass einige jüdische Knaben an den königlichen Hof gezogen wurden. Jos. Ant. 10, 10, 1: „Ὁ δὲ τῶν Βαβυλωνίων βασιλεὺς Ναβουχοδονόσορος τοὺς εὐγενεστάτους λαβὼν τῶν Ἰουδαίων παῖδας καὶ τοὺς Σεδεκίου τοῦ βασιλέως αὐτῶν συγγενεῖς, οἳ καὶ ταῖς ἀκμαῖς τῶν σωμάτων καὶ ταῖς εὐμορφίαις τῶν ὄψεων ἦσαν περίβλεπτοι, παιδαγωγοῖς καὶ τῇ δι' αὐτῶν θεραπείᾳ παραδίδωσι ....“ Ebenso Zon. Ann. 3, 2. Sicherlich war es ein ganz anderes Leben als im Lande Ägypten, obwohl sie als freie Männer hingekommen. Dort waren sie verachtete Hirten und später zu knechtlichen Arbeiten verurtheilte Sclaven. Dass also in jenem Lande unter den Israeliten gar wenig Cultur aufkommen konnte, versteht sich von selbst. Wie konnte sich auch bei diesem Despotendrucke ihr Geist zu etwas Edlerem erheben, nicht zu gedenken, dass ägyptische Cultur ihnen unzugänglich war. Anders war es in Babylonien. Abgesehen davon, dass sie auch hier bei einem in hohem Grade gebildeten Volke lebten, war vor allem die gegenseitige Abneigung keineswegs die, wie jene der Ägypter gegen die Israeliten — beide waren ja Semiten (Knobel, Völkert. S. 166) — sondern sie werden im Gegentheile ohne Zweifel auch Zutritt zur gesammten Cultur des Landes gehabt haben, wie wir aus den nach dem Exile entstandenen Schriften ersehen, in denen sich gar sehr dem ursprünglichen Mosaismus fremde Ideen offenbaren. Wenn wir auch nicht behaupten wollen, dass diese dem späteren Mosaismus, ich meine dem Judaismus, eigen gewordenen Theorien, die von tiefer Speculation zeugen, exclusives Eigenthum der Chaldäer waren; wenn wir, sage ich, jene Speculation auch nicht rein von diesen entlehnt nennen wollen, das müssen wir doch zugeben, dass der Mosaismus in diesem so hochgebildeten Lande wenigstens den Anstoss zu jener rühmlichen Specula-

tion, die das Charakteristikon des Judaismus gegenüber dem Mosaismus ist, erhielt, wenn die Keime dazu auch längst in ihm lagen. Vor allem aber Dank dem Volke, das, wenn auch asiatisch, also dem rohen Despotismus zugeneigt, sich so edel gegen die Unterjochten benahm, dass es die ihnen von Gott so reichlich verliehene Entwickelungsfähigkeit nicht machthaberisch unterdrückte, sondern im Gegentheil eine Bildung in ihnen aufkommen liess, welche die Grundlage des Judaismus und seiner so reichen und schönen Literatur ward. Die jüdische Literatur ist jenem Volke ein unvergängliches Denkmal seiner asiatischen Humanität[1]. So kurz auch die Zeit der Oberherrschaft der Chaldäer über die Juden war, sie hätte hingereicht zu einer für ihre Zukunft nachhaltigen geistigen Unterdrückung. Über dieses für das jüdische Volk so bedeutungsvolle Land sagt Fürst in seiner Culturgeschichte, I. Th., S. 2, treffend: „Babylonien war das Saatfeld für die meisten Gattungen der jüdischen Literatur; dort waren die Geisteskeime für Weiterbildung der Haggada und Halacha, der nomokanonischen Lehre und der Sagenschöpfungen, dort entstand die religiöse Poesie und die Gnomik, dort die Religionsphilosophie und die Midraschausbildung; überhaupt wurden dort zuerst jene Gleise skizzirt, in denen die jüdische Literatur später einherging.“ Wir sehen also, von welcher Bedeutung dies Land für die weitere Bildung der Juden war. Und diese Wichtigkeit blieb ihm selbst nach der Wiederherstellung des jüdischen Staates. Wir wissen, „dass alle nachbiblischen jüdischen Studien in Palästina nur aus Babylonien geholt werden mussten, wie ja auch die grössten Lehrer Palästina's nur Babylonier waren, und wie selbst zur Begründung besonderer palästinischen Schulen, zur Entstehung der für die Geschichte der palästinischen Gelehrsamkeit so wichtigen Nasi-Familie nur Babylonier die Grundelemente gewesen und das wesentlichste beigetragen. Man braucht auch nur drei berühmte Babylonier zu nennen, um das hier Gesagte nachzuweisen, nämlich den diese Abtheilung einleitenden Hillel ha-Babli oder ha-Saken und die Babylonier Rabbi Natan und Rabbi Chijja, die bekannten Grundfesten des Riesengebäudes der traditionalen Lehre.“ Fürst, S. 11.

---

[1]) Die Worte des Psalmes 137: „בת בבל השדודה אשרי שישלם לך את גמולך שגמלת לנו: אשרי שיאחז ונפץ את עולליך אל הסלע“ lassen sich wohl aus dem Schmerze eines Patrioten erklären, verdient aber hatte Babel diesen Fluch nicht.

Zwar müssen wir zugeben, dass der reine Mosaismus hier mit ihm ursprünglich fremden Ideen versetzt und der Grund zu seiner nachherigen Corruption gelegt ward; aber erhalten wurde er uns, wenn auch zum starren Judaismus entwickelt. Das Volk war getrennt von seinem heimatlichen leidenschaftlich geliebten Boden. „An Babels Strömen dort sassen wir und weinten, wenn wir an Zion dachten. Wenn ich dich vergessen werde, Jerusalem, vergesse meine Rechte mein; es klebe meine Zunge an meinem Gaumen, wenn ich mich nicht deiner erinnere, wenn ich nicht das Denken an Jerusalem zu meiner Hauptfreude mache.“ Ps. 137. Bei diesem namenlosen Schmerze um das Vaterland war den Verbannten ihr gemeinsamer Glaube, der Mosaismus, der einzige Trost, derjenige Baum der Hoffnung, an welchen sie sich mit aller Macht um so mehr anklammerten, als sie nicht wie die Israeliten in verschiedene Provinzen zerstäubt waren. Zudem befanden sich unter den nach Babylon versetzten Juden gerade die Edelsten und Vornehmsten des Landes (Reg. 2, 25, 12), also Leute, in denen wenigstens theilweise das Edle nicht erstorben war. Gewiss befanden sich Priester unter ihnen. Diese nun waren — ich meine die redlichen unter ihnen — ganz besonders der Trost ihrer Landsleute und machten ihnen nach Kräften das harte Los so viel als möglich erträglich, was bei dem gehobenen religiösen Gefühle der Juden jetzt im Unglücke so schwer nicht war. Und in der That, Juda hatte ein ganz anderes Bewusstsein als Israel. Es hatte dieses um so viele Jahre überlebt, es hatte eine so herrliche und grossartige Erinnerung an den Tempel zu Jerusalem, den Sitz des wahren Jehovahcultus, sein religiöses Leben hatte durch das Gesetzbuch unter Josias eine feste Norm erhalten, sein religiöses Bewusstsein war unter den gewaltigen Kämpfen der letzten Zeit und durch die Strafreden des Jeremias, nebenbei durch das traurige Ende Israel's bedeutend gehoben. Der edle Keim, der in ihm steckte, war nur vom Unkraute gewaltig überwuchert, aber nicht erstickt. Es hatte die von den Propheten verkündete Züchtigung hereinbrechen gesehen — das Wort Jhvh's war erfüllt; sollte es nicht bei seinem jetzt stark erwachten religiösen Gefühle auch Glauben gehabt haben an die von den Propheten verkündete Erlösung, musste es nicht gerade jetzt um so mehr an Jhvh festhalten, seinem einzigen Horte? Wissen wir doch, dass eben in dieser Zeit der Noth und des Elendes der

Prophet Ezechiel zu seinem Volke redete. Und wie tröstlich sprach er zu seinen unglücklichen Mitbrüdern! „Und ich will euch herausführen aus den Völkern und will euch versammeln aus den Ländern, in welchen ihr zerstreut seid, mit starker Hand und mit ausgestrecktem Arme und mit ausgegossener Glut. Und hineinführen werde ich euch in die Wüste der Völker und rechten will ich mit euch dort von Angesicht zu Angesicht. So wie ich gerechtet habe mit euren Vätern in der Wüste des Landes Mizraim, so will ich rechten mit euch, spricht der Ewige. Und vorbeigehen lassen will ich euch unter dem Stabe und bringen will ich euch in die Fessel des Bundes. Und ausscheiden werde ich aus euch die Abtrünnigen und die Sünder gegen mich; aus dem Lande ihres Aufenthaltes werde ich sie herausführen, aber in das Land Israel sollen sie nicht eingehen; und wissen sollt ihr, dass ich bin der Ewige..... Mit dem Geruche der Lieblichkeit will ich euch gütig aufnehmen, wenn ich euch herausgeführt habe aus den Völkern und versammelt aus den Ländern, in welchen ihr zerstreut seid; und geheiligt soll ich werden durch euch vor den Augen der Völker. Denn nehmen will ich euch aus den Völkern und versammeln will ich euch aus allen Ländern und führen werde ich euch in euer Land. Und ausgiessen will ich über euch reines Wasser und gereinigt sollt ihr werden; von all euren Unreinigkeiten und eurem ganzen Götzengräuel will ich euch reinigen. Und geben werde ich euch ein neues Herz und einen neuen Geist will ich setzen in euch; denn entfernen will ich das Steinherz aus eurem Leibe und geben werde ich euch ein Fleischherz. Und meinen Geist will ich setzen in eure Mitte und machen werde ich, dass ihr in meinen Vorschriften wandelt und meine Satzungen sollt ihr beobachten und erfüllen. Und wohnen sollt ihr in dem Lande, welches ich gegeben euern Vätern, und sein sollt ihr mir zum Volke und ich will sein euer Gott.“ Ez. 20, 34—39 u. 41. 36, 24 ff. Wie sollte nicht bei solchen trostreichen Worten, bei Vorhersagungen, an deren Erfüllung die Verbannten so gerne glaubten, das ohnedies schon in seinem nationalen religiösen Gefühle gehobene Volk gerade hier in dem Fremdlande, in der Zeit der Demüthigung und Erniedrigung, aber auch des, mit Israel verglichen, weit besseren, ja fast wunderbaren Loses, jene Idee der Auserwählung vor anderen Nationen, des Berufenseins zu einem besonderen Volke in Gottes Hand, des Bestimmtseins zu etwas

Grossem, was seitdem die Nationalidee des jüdischen Volkes und sein Nationalstolz geblieben, wie sollte es, sage ich, nicht gerade in jenem Lande diese Idee mit besonderer Leidenschaft ergriffen und gehegt und gepflegt haben? Und Dank den Männern — ich meine jene den Hebräern so special eigenen Propheten — und allen anderen, welche es auch immer seien, für das unter ihren Landsleuten segensreiche Wirken, dass diese für die Weltgeschichte so bedeutungsvolle Idee unter ihnen Platz fand. Sie war ein sicheres Mittel das eine so herrliche Vergangenheit hinter sich habende nunmehr tief gedemüthigte Volk vor der mit Erniedrigung so eng verbundenen Gemeinheit des Aufgebens des edlen Volksbewusstseins und den damit verknüpften nachhaltigen Folgen, kurz vor dem Existenzuntergange des Volkes als solches zu schützen. Diese Idee war es vor allem, welche das Volk und durch dies den Mosaismus, wenn auch nicht mehr rein und unverfälscht, doch bis zur Zeit seiner Bestimmung erhalten half. Nur Schade hinwieder, dass diese für das jüdische Volk so bedeutungsvolle Idee des Nationalstolzes nicht blos eine ruhmvolle, sondern auch eine ich möchte sagen bedauernswerthe Erinnerung hinter sich zurückliess. Sie war es nämlich besonders, welche das in ihr grossgezogene, nach Verherrlichung strebende Volk blind machte, als die Zeit gekommen, wo der zum Judaismus gewordene Mosaismus seine ihm von Gott zugewiesene Bestimmung erfüllt hatte. Sie war es, welche diesem Volke jenen Stempel der starren Exclusivität aufdrücken half, der ihm seit jeher noch geblieben ist und bleiben wird, so lange die von ihm gehegte Lieblingsidee auf ihre Verwirklichung wartet. — Von grossem Momente für die Zukunft des Volkes waren, wie oben gesagt, gewiss auch die Priester, die seine Begleiter in die Fremde waren. Die Juden hatten in Babylonien eine gewisse Religionsfreiheit. Die Priester waren zugleich ihre Lehrer und Richter. Bei dem Verlockenden der babylonischen Culte und bei der Gefahr, es könnte ihr Volk leicht dem Götzendienste anheimfallen, mussten sie es zu ihrer besonderen Aufgabe machen diesen Verführungen so viel als möglich entgegen zu arbeiten. Sie mussten in Ermangelung des Nationalheiligthumes, des so ruhmvollen Tempels zu Jerusalem, der nunmehr in Trümmern lag, auf ein Ersatzmittel bedacht sein, um dem religiösen Leben ihres Volkes Rechnung zu tragen, falls sie nicht Gefahr laufen wollten,

das in demselben jetzt ganz besonders gehobene religiöse Gefühl durch Mangel an Nahrung ersterben zu sehen. Dieser Ersatz waren gemeinsame Versammlungen zum Zwecke religiöser Unterhaltung, Versammlungen, die, so klein und unbedeutend sie auch in ihren Anfängen waren, doch epochemachend für das spätere Judenthum wurden. „An den Strömen Babel's, fern vom geliebten Mutterlande, ohne gesetzliches Heiligthum auf Zion; wurde das Bedürfniss nach Stätten der Versammlung, wo man in Gemeinschaft durch Gebet und Belehrung, ohne Opferdienst, den Gott der Väter verehren könnte, zuerst fühlbar.“ Fürst, S. 29. Gewiss bildete in diesen Zusammenkünften der Exilirten neben dem Gebete die Beschäftigung mit dem Gesetze Mosis und gegenseitige Belehrung darüber die Hauptsache[1]). Dass vor dem Exile das Gesetz Mosis, die תורה, in derjenigen Fassung bestand, wie wir es jetzt vor uns haben, ist aus gewichtigen Gründen nicht anzunehmen. Vielmehr ist sehr wahrscheinlich, dass gerade auch das Exil mit seinen Verhältnissen für das Gesetz Mosis von grosser Bedeutung ward. In Babylonien, wo nur gemeinsame religiöse Zusammenkünfte den Tempel Jerusalem's ersetzen mussten, Zusammenkünfte, in welchen, wie gesagt, religiöse Unterhaltung die Hauptsache war, dort ist mit der grössten Wahrscheinlichkeit die Heimat des Pentateuch's in der jetzigen Gestalt zu suchen. Gewiss mussten Leute, wie Esra und andere seinesgleichen, wenn sie sich die Lage ihres Volkes vorstellten, dessen ganzer Stolz in dem von ihren Vätern überlieferten Vermächtnisse, in der mosaischen Lehre und ihrer Geschichte, bestand, für dieses kostbare Erbgut besorgt sein, wenn sie

---

[1]) Schön sagt Zunz in seinen gottesdienstlichen Vorträgen der Juden S. 1 über die Synagoge: „Jahrtausende sind seitdem vergangen, die Juden haben längst Selbstständigkeit und Vaterland verloren; aber bei dem Untergange aller Institutionen blieb die Synagoge als einziger Träger ihrer Nationalität; dorthin floh ihr Glaube und von dorther empfingen sie Belehrung für ihren irdischen Wandel, Kraft zur Ausdauer in unerhörten Leiden und Hoffnung auf eine künftige Morgenröthe der Freiheit. Der öffentliche Gottesdienst der Synagoge ward das Panier jüdischer Nationalität, die Ägide des jüdischen Glaubens.“ Und an einer anderen Stelle heisst es eben dort: „Als im Verlaufe der Zeiten ein eifriges Studium des überlieferten Gesetzes und eine grenzenlose Ergebenheit für den Glauben der Väter entstanden war, an den einzelnen Orten Synagogen, und in diesen ein regelmässiger Gottesdienst eingerichtet wurde, musste wohl nächst dem Gebet die öffentliche Belehrung im Glauben und im Gesetz als vorzügliches Element desselben hervortreten.“

erwogen, dass alles dies theils als Tradition sich von Mund zu Mund unter den Priestern erhielt, theils aber in zerstreuten schriftlichen Aufzeichnungen bestand. Esra nahm also, und zwar wohl noch im Exile, mit einigen Gefährten eine theilweise Redaction alles dessen vor, was er als zum Gesetze Mosis gehörig, theils schriftlich, theils traditional vorfand. So war Esra die Seele der Constituirung des Kanons in seiner uns überlieferten Gestalt. Auf diese Thätigkeit Esra's deuten wohl auch die Worte „הוא עזרא עלה מבבל והוא ספר מהיר בתורת משה אשר נתן יהוה אלהי ישראל" und weiter „כי עזרא הכין לבבו לדרש את תורת יהוה ולעשות וללמד בישראל חק ומשפט." Esra 7, 6 u. 10. Jos. Ant. 11, 5, 1: „Ὑπῆρχε δὲ καὶ ἐν Βαβυλῶνι δίκαιος ἀνὴρ . . . καλούμενος Ἔσδρας· ὃς τῶν Μωϋσέως νόμων ἱκανῶς ἔμπειρος ὢν . ." Zon. 4, 5: „ἦν δὲ ἐν Βαβυλῶνι τότε Ἔζρας ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ τῶν νόμων Μωϋσέως εἰς ἐμπειρίαν ἀκριβέστατος [1])." Von nicht unbedeutendem Momente bei der Redaction des Kanon's war

---

[1]) Das später von vielen sogar die Masora neben der Punctation und der Accentuirung der Bibel auch auf Ezra und sein Collegium zurückgeführt ward, darf uns nicht Wunder nehmen. Elias Lev. Seph. Masoreth Ham. (Sulzbach) Fol. ו, b: „הנה דעת רוב האנשי' שעזרא הסופר וסיעתו שהם אנשיכ"ה עשו המסרת והניקוד והטעמים על כל חמקרא." Don. Is. Abarb. in Praef. Nachl. Ab.: „ועזרא נם כן למד לישראל חנקודות הטעמים וסופי הפסוקים שבזה הישירם והצילם מכל שבוש וטעות." Dazu Buxt. Tib. c. XI: „Haec communis est Hebraeorum sententia Masoram a viris synagogae magnae profectam esse, quod Eliae optime notum fuit, unde et saepe dicta praefatione 3. scribit: „הנה etc." Sic est et vix ullum quis Hebraeum aut Judaeum inveniet Eliae astipulantem, sed contra ipsius rationes a doctissimis Rabbinis refutatae sunt in commentario in librum Cosri et in libro Meor enaim, Arugas habbosem et aliis. Inde inquam ab Esra Masoram ortum suum habere et puncta quidem vocalia vel initium vel renovationem sumpsisse communis Hebraeorum scola docet: Masoram autem ut rem infiniti studii per successores pluribus aetatibus continuatam fuisse, donec in maximum librum creverit, qui sua quantitate etiam ipsa Biblia superet ut Elias scribit, qui plures Masorae libros vidit. Utique tantum opus est studium tamque exquisitus et immensus labor nec exigui temporis nec paucorum virorum nec vulgariter doctorum fuit." Wie die תורה aussah, bevor sie die Gestalt bekam, in der sie jetzt ist, sagt El. Lev. in Mas. Ham. Praef. 3: „אמת הוא שאין בו ספק הזאת התורה אשר שם משה לפני בני ישראל היה ספר פשוט בלי נקוד ובלי טעמים ובלי סבני סופי פסוקי' כאשר אנחנו רואים היום ולפי דעת בעלי הקבלה כל התורה היא כפסוק אחד וי"א תיבה אחת." Höchst interessant für diese Frage ist die in Graetz's Geschichte der Juden, Magdeburg 1860, S. 550 enthaltene Urkunde, welche ein Karäer Firkovitz in Daghestan in einer alten Synagoge gefunden hat. Dort heisst es unter anderem: „והודיענו (אנשי שושן) שאביו ר' משה הנקדן היה הבודה הראשון להקל לתלמידים למידת קריאת המקרא בהם."

gewiss auch der Umstand, dass bei der nunmehrigen Zersplitterung und Zerfahrenheit des Volkes im Cultus, weil es durch kein Nationalheiligthum zusammengehalten wurde, das Bedürfniss wenigstens nach einem solchen Bande von den Weisesten der Nation, von Esra und seinen Geistesgenossen, bald empfunden werden musste. So wurde das Land der Verbannung besonders durch die Constituirung des Kanon's von welthistorischer Bedeutung. Mit der Abfassung desselben war auch die Periode des universalen Mosaismus geschlossen und mit ihm wurde neben der hier in Babylonien entstandenen Speculation zur Basis des Judaismus beigetragen. Bei der geistigen Thätigkeit, welche die Exilirten in Babylonien entwickelten, ist es natürlich, dass gar bald dem nunmehr schriftlichen Gesetze Mosis eine grosse Aufmerksamkeit zugewendet ward. Das ist dem Kenner desselben gleich einleuchtend, dass es in seiner gegenwärtigen Abfassung für den praktischen Gebrauch weder eingerichtet noch ausreichend ist. Übrigens war es auch gar nicht die Absicht des Redacteurs und seiner Collegen ein für das praktische Leben so ganz berechnetes Gesetzbuch zu geben, sonst hätten sie unmöglich jenem Buche die nunmehr vorliegende Fassung ertheilt. Es ist eben nur das Gesetz in kürzester Form für die Praxis gar sehr der Erläuterung bedürftig. Ohne Zweifel waren jene Männer, die sich durch die Constituirung des Kanon's so grosse Verdienste um ihr Volk erwarben, nebenbei im Besitze eines noch grossen Theiles von Wissenschaft, die sich auf das Gesetz bezog (ob sie schriftlich oder auch nur traditional bestand, lassen wir dahingestellt), die sie aber in den Kanon nicht aufgenommen hatten, weil ihnen dieses bei ihrem Gesichtspuncte dem Volke nur eine Norm seines religiös - politischen Lebens zu geben gar nicht nothwendig schien. Es war also eine Wissenschaft, die wohl zum Gesetze gehörte, aber nicht in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, so nothwendig sie auch zum Verständnisse desselben erforderlich war. Gewiss mussten daher jene Männer bei ihrer sonstigen Sorgsamkeit für das Gesetz auch für Erhaltung jener Sorge tragen, da sie ja nothwendige Zugabe zum geschriebenen Gesetze war. Sie pflanzten also diese zum Verständnisse des Kanon's unumgänglich erforderliche aber der kanonischen Schrift nicht anvertraute Wissenschaft eben so fort wie sie dieselbe überkommen hatten. Sie ward die Grundlage der den Judaismus so typisch charakterisirenden mit ihm unzertrenn-

lich verbundenen sogenannten תורה שבעל פה [1]) gegenüber der תורה שבכתב, welche erstere im Laufe der Zeit zu einem Riesengebäude anwuchs und mit jener im Exile entstandenen Speculation das gewichtigste Moment in der Entwickelung des Mosaismus zum Judaismus wurde. So spielt also auch für diesen Zweig jüdischen Wissens wieder das Land der Verbannung, Babylonien, eine ungemein wichtige Rolle. „In Babylonien, nächst Palästina die zweite Heimat der Juden seit dem Exile unter Nebukadnezar, erstanden bekanntlich schon frühzeitig Sitze der traditionalen Gelehrsamkeit und Hochschulen zur Heranbildung neuer Lehrer des Gesetzes.“ Fürst, S. 3. So haben wir durch diese Daten Gelegenheit gehabt, nebenbei hinzuweisen auf die grosse Bedeutung Babyloniens für die Entwickelung des für die Weltgeschichte so bedeutenden Judaismus mit seiner reichen Literatur, einer Literatur, welche uns das interessanteste Denkmal uralter Cultur des Orients und des Menschengeschlechtes überhaupt ist. Mögen nur auch recht bald durch edlen Forschergeist die Schätze jenes mit der Geschichte des Judenthums so eng verbundenen Landes — ich meine Babylonien [2]) — gewiss

[1]) Dass diese ganze Tradition im Pharisaismusgeiste auf Gott selbst zurückgeführt ward, darf uns durchaus nicht Wunder nehmen. Im achten Glaubensartikel des Rambam heisst es:

وكذلك تفسيرها المروى هو ايضا מפי הגבורה وهذا الذى نعلمه اليوم من
صفه אלסוכה ואללולב ואלשופר ואלציצית ואלתפלים وغيره هى بعينها الصفة
التى قال الله لموسى وقال لنا وهو موصل رساله نامن فى توصيله
والقول المدلول به على هذه القاعدة الثامنة وهوقوله בזאת תדעון כי יהוה
שלחני וכו׳ כי לא מלבי וכו׳ Vgl. besonders die Vorrede des Rambam zum Seder Serajim; dort heisst es gleich am Anfange: اعلم ان كل شريعة انزلها الله
على משה רבינו انها انما انزلت عليه مع تفسيرها فيقول الله له النص
ثم يقول له تفسيره وتاويله وما تضمن ذلك النص المحكم.

[2]) Nicht umhin kann ich, bei dieser Gelegenheit auf die erst vor kurzem erschienene interessante Schrift von Chwolson: „Über die Überreste der altbabylonischen Literatur in arabischen Übersetzungen.“ Petersburg 1859, hinzuweisen. Dort heisst es gleich im Anfange: „1. Ist es möglich, dass die Babylonier schon vor Nebukadnezar oder gar schon vor Nabonassar eine ausgebreitete vielseitig ausgebildete Literatur besessen haben? 2. Ist es ferner möglich, dass die Babylonier eine hohe Stufe der Bildung in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft schon zu der

eines classischen Bodens des culturreichen Asiens eröffnet werden! Sicher wird sowohl der Theolog und Philosoph als auch der Sprachforscher und Historiker jenem edlen aufopfernden Forschen den grössten Dank wissen. Möge denn dieses echt humane Unternehmen von günstigen Erfolgen begleitet sein!

Verlassen wir nun Babylonien und kehren unsere Blicke wieder Palästina zu. Endlich kam die langersehnte Befreiung der Juden aus dem Exile und ihre Rückkehr in's heissgeliebte Vaterland. Aber wie kehrten sie zurück? In dem auf einem sehr hohen Puncte der Cultur stehenden Babylonien waren sie mit dem alten Mosaismus ganz unbekannten Ideen, die erst in diesem Lande durch die von chaldäischer Gelehrsamkeit angeregte jedoch ihren dem Mosaismus entsprechenden Weg verfolgende Speculation entstanden, bekannt geworden, mit Ideen, welche sich zu deutlich in den nachexilischen Schriften offenbaren und gar sehr ein Charakteristikon des Judaismus gegenüber dem Mosaismus sind. — Unter den nach der Heimat zurückkehrenden Juden verdient ganz besonders ein Mann unsere Beachtung. Es ist Esra. (S. Juchas. S. 10.) Er war das Haupt der grossen Synagoge der כנסת הגדלה, welche aus 120 Männern bestand und das Gesetz in seinem früheren Glanze wieder herstellte. Unter ihnen waren Serubabel, Nehemia, Seraja, Raalja und Mardochäus, welche waren in den Tagen des Esra. „אנשי כנסת הגדלה זרובבל נחמיה שריה רעליה ומרדכי שהיו בימי עזרא [1]).“ Gewiss hat diese Überlieferung von der Wirksamkeit

---

Zeit erlangt hatten, als die Griechen noch kaum mit den Elementen des Wissens bekannt waren? Wir beantworten diese beiden Fragen mit einem entschiedenen „Ja“ und fügen hinzu, dass dies nicht blos möglich ist, sondern auch wirklich der Fall war.“ Möge die fernere Forschung in diesem Gebiete die hier zwar schon so entschieden beantworteten Fragen zu einer ganz und gar unbezweifelten Thatsache machen.

[1]) „ועזרא ובית דינו קיבלו מברוך בן נריה ובית דינו. בית דינו של עזרא הם הנקראים אנשי כנסת הגדולה והם חגי זכריה ומלאכי דניאל חנניה ומישאל ועזריה ונחמיה בן חכליה ומרדכי בלשן וזרובבל והרבה הכמים עמהם תשלום מאה ועשרים זקנים ואחרון מהם הוא שמעון הצדיק והוא היה בכלל המאה ועשרים וקבל תורה שבעל פה מכולם.“ Maimonides in Tract. zu Jad chaz. Rabbi Gans in Zemach David unter „אנשי כנסת הגדולה האנשים הנודעים לנו הנזכרים בפסוק לפי דעת דון יצחק אברבנאל בהקדמתו לנחלת אבות הם י״ב ואלו הם חגי זכריה מלאכי זרובבל, מרדכי בלשן, (über Bilschan s. Pirke Rabbi Elieser: מרדכי שהיה יודע בשבעים לשון והיה שמו מרדכי בלשן) עזריה הכהן הסופר: ישוע בן יהוצדוק׳ שריה׳ רעליה׳ מספר בנו׳ רחום בענה׳ נחמיה בן חכליה׳ והרמבם צרף עמהם גם חנניה משאל ועזריה׳ אך הרב אברבנאל ימאן זה מטעם שכתב שם בהקמתו. ואל החכמים

des Esra und seiner Geistesgenossen keinen andern Sinn als den, dass Esra mit seinen Collegen, welche aus Babylonien nach Palästina hinaufzogen, es war, welcher sowohl das geschriebene als auch das ungeschriebene Gesetz, sowohl die תורה שבכתב als auch die תורה שבעל פה in Palästina zur Geltung brachte. Wie gleich im Anfange das geschriebene Gesetz mit der Tradition (ich meine nicht den ganzen Wust derselben, wie wir sie heute vor uns haben, sondern nur den zum Gesetzesverständnisse nothwendigen Theil) Hand in Hand gehen musste, darauf haben wir bereits oben hingewiesen. Auf die Sorgfalt, welche Esra mit seiner Gesellschaft der Tradition in Palästina zuwendete, weist der Umstand, dass in den Sprüchen der Väter die Tradition überhaupt auf jene כנסת הגדלה zurückgeführt wird. „ונביאים מסרוה לאנשי כנסת הגדלה." Pirk. Ab. 1, 1. Von nun an war ganz besonders die Basis zu der im Judaismus eine so bedeutende Rolle spielenden traditionalen Gelehrsamkeit gelegt. Sie war ein unumgängliches Corollarium bei dem Studium des geschriebenen Gesetzes, nicht minder wichtig als dieses selbst. Überhaupt hatte Esra alles das, was er in dem neugewonnenen Vaterlande that und einrichtete, meist aus Babylonien mitgebracht. Wir führen hier besonders das Institut der Synagoge [1]) an, welches sich im babylonischen Exile entwickelt hatte und durch Esra nach dem Mutterlande verpflanzt worden war. Vor dem Exile bestanden die Synagogen nicht. Vitring. de Synag. vet. p. 380 ff. Erst in dem Fremdlande ergaben sie sich gleichsam von selbst. Dort im Unglücke klammerte man sich mit Innigkeit an die Religion, die man früher im Taumel des Glückes vernachlässigt und verworfen hatte. Schmerzlich musste besonders damals der Mangel jenes so ruhmvollen Nationalheiligthumes — einst der Stolz des Volkes — des in Trümmern liegenden Tempels zu Jerusalem empfunden werden. Er wäre nun wenigstens das Band gewesen, welches alle diese Unglücklichen umschlungen hätte und schon dadurch würde er ihnen ein Trost in jener Unglückszeit gewesen sein. Man musste also auf ein Mittel bedacht sein, theils dem religiösen Leben Nahrung zu geben, theils

---

הנזכרים נלוו אליהם חכמים אחרים עד שעלו מספרם מאה ועשרים והם קבלו מן הנביאים." Vgl. überhaupt Buxt. Tib. c. X und Juchas. S. 10 der Lond. Ausg. v. 1857.

1) Vgl. Christiani Bornitii exercitatio de synagogis veterum Hebr. in Ugol. thes. XXI, 495.

auch den Unglücklichen durch einigermassen engeres Anschliessen einigen Trost zu gewähren. Man kam also zusammen, um durch religiöse Unterhaltung und durch andere gottesdienstliche Übungen dem religiösen Bedürfnisse zu genügen und sich nebenbei gegenseitig zu trösten. Diese Gepflogenheit der hauptsächlich religiösen Versammlungen nun verpflanzte Esra bei der Rückkehr nach Palästina und gar bald verbreitete sich bei der Zerstreuung der Juden über die Erde dieses Institut, welches auf babylonischem Boden seine Entstehung gefunden, mit ungeheurer Schnelligkeit nach allen Enden der Welt. Wie alt das Institut der Synagoge in Babylonien und dass dort die Heimat derselben zu suchen ist, geht daraus hervor, dass die Tradition sogar von einer Synagoge auf babylonischem Gebiete berichtet, die noch vor das Exil hinaufreicht. Es ist dies die Synagoge von Schafjatib in der Nähe von Nehardea, deren Gründung schon dem Könige Jechonja bei seiner Deportirung nach Babylonien zugeschrieben wird. Fürst, S. 8. — Über den von Esra eingesetzten grossen Senat, die כנסת הגדולה, haben wir bereits oben kurz gesprochen. Vergl. Esra, 7, 25. — Treffend sagt Fürst von Esra und Serubabel: „Freilich kehrten Esra und Serubabel, diese zwei Säulen der Diaspora (so hiess Pum-Badita [1]) κατ' ἐξοχὴν, weil dort der Kern der nach Babel Exilirten sich angesiedelt hatte) mit einer bedeutenden Patriotenschar in's alte Vaterland nach Palästina zurück; der Tempel wurde wieder erbaut und ein grosser Senat eingerichtet und eingesetzt. Aber bei allem Patriotismus kam doch das Edelste und Beste, was immer und immer dem wiedergewonnenen Vaterlande zu Theil wurde, nur aus Babylonien, wo immer nur viel Edles zurück blieb.“ S. 7. — Im Allgemeinen ist nach den Berichten, die wir über Esra und sein Collegium haben, ausgemacht, dass er sich gewiss um den neuaufblühenden jüdischen Staat in Palästina ungeheure Verdienste erworben. Er ist auch, wie bereits oben angedeutet worden, als Urheber der traditionalen Gelehrsamkeit und ihrer Pflege in Palästina special zu betrachten. Ob er überhaupt eine Aufzeichnung dieser zum Kanon gehörigen traditionalen Lehre vorgenommen, wie sogar überliefert ist, das lassen wir dahingestellt.

---

[1]) Beni. Tud. Itiner. (ed. Lond.) p. נג: „ומשם שני ימים לאל יובר היא סום בדיתא ומשם יום וחצי לאילנבר היא סום· אשר בנהרדעא ושם כמו אלפים יהודים בדיתא אשר על שפת פרת ושם כמו שלשת אלפים מישראל.“ p. סט. Vergl. oben bei Fürst, S. 6, Anmerkung 4.

Das aber ist sicher, dass seit seiner Zeit für die gewissenhafte Erhaltung und unverfälschte Fortpflanzung derselben durch berufene Männer Sorge getragen war. Für eine Fälschung derselben war keine Gefahr [1]). Denn einerseits lag die Erhaltung und Fortpflanzung jener traditionalen Gelehrsamkeit im Interesse der in ihrem Besitze Befindlichen, der Esoteren, anderseits war sie gar bald gegen ein solches Vergehen an ihr geschützt. Sie war traditional entweder gleich bei ihrer Enstehung oder nicht lange darnach auf Gott selbst zurückgeführt. „משה קבל תורה׳ מסני ומסרה ליהושע ויהושע לזקנים וזקנים לנביאים ונביאים מסרוה לאנשי כנסת הגדולה." Pirk. 1, 1; abgesehen davon, dass das Sanhedrin über dieselbe wachte. — Die Grundlage der תורה שבעל פה und ihre Sanctionirung war nun da. Sie befand sich nur in den Händen von Esoteren, von Männern, welche zu ihrer Fortpflanzung berufen waren. Bei diesen musste die Kenntniss derselben geholt werden. Innerhalb der Grenzen des geschriebenen Gesetzes der תורה שבכתב und der Tradition der תורה שבעל פה bewegte sich nun das ganze jüdische Leben. Die Bahnen desselben waren von beiden strenge vorgezeichnet von dem einen nicht minder als von dem anderen, da beide Gesetze Gottes Wort waren und beide ein nothwendig zusammengehöriges Ganzes bildeten. — Ich habe bemerkt, dass sowohl das Gesetz als auch die Tradition nur in Händen von Esoteren waren, welche für die Fortpflanzung dieser letzteren Sorge trugen. Sie pflanzten auch, wir wollen es zugeben, die ursprünglich ihnen überlieferte zum Gesetzesverständnisse nothwendige Tradition unverfälscht auf ihre Neophyten fort, machten sie aber doch zum Gegenstande von Discussionen, indem sie dieselbe als Basis ihrer Schulgelehrsamkeit benützten; und so kamen auf Grundlage derselben neue Schlüsse zum Vorscheine, eine Tradition zur Tradition. Diese hatte von selbst Sanctionirung, sie war ja ein nothwendiges Postulat jener auf Gott selbst zurückgeführten, also auch Gottes Wort. So musste also, seitdem das Gesetz mit der Tradition als Schulwissenschaft jener Esoteren betrieben ward, und zwar in dem Geiste, wie wir ihn in dem Repräsentanten dieser Disciplin, im Talmud, verfolgen können, nothwendigerweise die ab initio sanctionirte Tradition mit

---

[1]) Dass das Sanhedrin eine gewisse Controle über öffentliche Lehrer übte, sehen wir aus Mt. 21, 23 und Jo. 1, 19.

der Zeit zu einem Riesengebäude anwachsen. Bindender Kraft war sich diese später hinzukommende Tradition nicht minder gewiss als jene ursprüngliche, einerseits wegen der frühzeitigen Sanctionirung der Tradition überhaupt und der Licenz ihrer Vermehrung seitens der zu ihrer Fortpflanzung und Erhaltung Berufenen, anderseits wegen des Geistes, den das jüdische Leben seit der Constituirung des Staates durch Esra und sein Collegium angenommen hatte. Wir kennen die ungeheure Macht, welche die Synagoga magna, die כנסת הגדולה als Basis der תורה שבעל פה, dem ungeschriebenen Gesetze gleich bei seiner Entstehung auf die Entwickelung des jüdischen Lebens in jeder Hinsicht begründet und für die Zukunft gesichert hat. Gewiss hatte also die traditionale Gelehrsamkeit, wie sie von ihren Vertretern verbreitet ward, immer und immer bindende Kraft. Die Autorität ihrer Vertreter war eine unbegrenzte. — Betrachten wir nun die Basis des jüdischen Lebens seit dem Exile. Diese war durch den Machtausspruch jener כנסת הגדולה das geschriebene und das ungeschriebene Gesetz die תורה שבכתב und die תורה שבעל פה. Mag diese bei ihrem Beginne diese oder jene Ausdehnung gehabt haben — das lassen wir dahingestellt — so viel ist ausgemacht, dass sie für den Judaismus, den sie hauptsächlich begründet hat und so typisch kennzeichnet, vom verderblichsten Einflusse ward. Verfolgen wir den Geist dieser traditionalen Lehre, wie er uns heut zu Tage im Judaismus vorliegt, so finden wir, dass dieselbe zumeist auf das Unwesentliche der Religion, auf die Aussenseite derselben Bezug hat. Nach der Masse derselben zu schliessen war es also gar sehr auf das Äusserliche der Religion, auf ihre Schale abgesehen. Es ist Thatsache, dass eine Religion, deren Aussenseite so gehegt und gepflegt, ja zur Hauptsache gemacht wird, in ihrem inneren Wesen, ihrem Geiste vernachlässigt werden muss. Was Wunder, wenn man da lieber nach der Schale als nach dem Kerne greift! So ging es der Religion des jüdischen Volkes seit der Rückkehr aus dem Exile, dem Judaismus, dem durch das so bindende Traditionswesen entstellten und in seinem Geiste unterdrückten Mosaismus, kurz der „jüdischen" Religion seit ihrer Entstehung. Und diesen Gang musste sie nehmen, seit ihre Tradition eine solche ungeheure Bedeutung bekommen, dass sie für Gottes Wort galt. Oder ist jener Satz in den Sprüchen der Väter eine blosse symbolisch zu deutende Phrase? Ist dies der Fall, dann war es sehr ver-

derblich, solche Worte zu einem Symbole zu nehmen, da das Judenthum andere noch mehr symbolische Worte wörtlich verstand. — Die Tradition also war fast die Hauptbasis des jüdischen Lebens und ihre Vertreter die Vertreter des Judaismus. Aber bald gab sich eine Opposition gegen diese Richtung religiösen Lebens kund. Sie musste sich geltend machen; denn es wäre eine schlimme Voraussetzung in die Individualität des jüdischen Volkes, wenn man nicht annehmen dürfte, dass es Leute unter ihnen gab, die in ihrem ernsten Nachdenken über diese das Volk beherrschende Religion gewaltige Zweifel an derselben hegen mussten. Die Opposition gegen sie mag nicht lange nach der Rückkehr aus dem Exile bei dem umsichgreifenden ungeheuren Einflusse der Tradition entstanden sein. Dass sie schon zu Esra's Zeit sich geltend machte, möchten wir bezweifeln. Berac. 9, 5 heisst es: „משקלקלו האפיקורוסים ואמרו אין עולם אלא אחד התקינו שיהיו אומרים מן העולם ועד העולם.“ S. dazu die Note von Bertinoro, der diese Verordnung auf Esra und sein Collegium zurückführt. Offenbar sind unter diesen אפיקורוסים die Sadducäer gemeint; aber so wie vieles andere ward auch dies schon auf Esra zurückgeführt. Gewiss aber bestand die Opposition ursprünglich nur in der Negirung der dem Gesetze der תורה שבכתב gleichgestellten Tradition, welche wie ein Alp auf dem Volke lastete. Aber der Natur der Sache nach konnte es bei der einfachen Negation dieser nicht bleiben. Ohne Zweifel wird sich die angegriffene Partei auf das geschriebene Gesetz, auf die תורה שבכתב, als die Grundlage der תורה שבעל פה, berufen haben. Der Kampf war nun einmal begonnen. Die Waffe, mit der man sich schlug, war zunächst die Tradition. Um sich aber mit Erfolg zu schlagen war es nothwendig auf das Gesetz selbst zurück zu gehen. Dies war nunmehr, nachdem man das Bollwerk, hinter welches dasselbe verschanzt worden war, zertrümmert, nachdem man den Zaun, der um das geschriebene Gesetz gezogen war („ועשו סיג לתורה“ Pirk. 1, 1), die Tradition, durchbrochen hatte, nicht mehr schwer. Die Gegenpartei verwarf überhaupt die Tradition; sie musste folgerichtig nur das geschriebene Gesetz Mosis, die blosse תורה שבכתב, anerkennen. Dieses war ihre Basis, dasjenige Buch, welches sie allein als die Grundlage ihrer Religion gelten lassen wollte. Folgerichtig erkannte sie auch nur das in demselben herrschende Glaubensgebäude als Symbolum ihres Glaubens an. Es war also jetzt ein Kampf losge-

brochen, den wir am besten als Kampf des Mosaismus gegen den jetzt sich entwickelnden Judaismus oder eines gewissen Rationalismus gegen die Orthodoxie bezeichnen. Wann dieser Kampf zuerst losgebrochen, können wir in Ermangelung bestimmter Daten nicht mit Gewissheit angeben. Das aber ist unzweifelhaft, dass er in eine ziemlich hohe Zeit des Judenthums, wahrscheinlich in die Zeit bald nach dem Exile hinaufreicht. Dies liegt wohl in Josephus Worten, wenn er sagt: „Ἰουδαίοις φιλοσοφίαι τρεῖς ἦσαν ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τῶν πατρίων.“ Ant. 18, 1, 2. Vergl. Zon. Ann. 6, 3: „Τριῶν γὰρ οὐσῶν ἐκ παλαιοῦ τοῖς Ἰουδαίοις φιλοσοφίας ὁδῶν. . .“ — Betrachten wir diesen von einer Gegenpartei begonnenen Kampf gegen die Basis des bereits erstarkten Judaismus, gegen das ganze Judenthum und seine Religion, so war er gewiss kein leichter. Auf der einen Seite stand das jüdische Volk mit seinen Vertretern, den Esoteren der תורה שבעל פה, auf der andern eine verhältnissmässig ganz geringe Schaar. Wenn wir auch nicht annehmen können, dass sich an diesem Kampfe des Judaismus und Mosaismus das ganze Volk betheiligte, sondern nur die Vertreter des Judaismus, die Esoteren seiner Wissenschaft, gegenüber jener Schaar von Leugnern, so war doch der Kampf der letzteren ein ungemein gewagter und schwieriger, da sie es mittelbar mit dem Judaismus, also fast mit dem ganzen jüdischen Volke aufgenommen hatten. Gewiss nahm dieser Streit allmählich einen immer ernster werdenden individuellen Charakter an, bis die Vertreter beider Richtungen, des Judaismus und Mosaismus, als schroffe Parteien einander gegenüber standen. Diese Schroffheit musste eintreten, wenn man bedenkt, dass das Symbolum fidei nie ohne Bedeutung für das politische Leben ist. Dass die Vertreter des Judaismus in dieser Hinsicht ein ungemeines Prärogativ hatten, ist klar, da sie ja die volksthümliche Religion vertraten. Seitdem also das Symbolum fidei eine politische Rolle zu spielen anfing, seitdem standen auch beide Parteien als schroffe Confessionen in abgegrenzten Formen und unter bestimmten Namen einander gegenüber. Als solche erscheinen sie ohne Zweifel in der bei Josephus in folgender Stelle geschilderten Zeit: „Κατὰ δὲ τὸν χρόνον τοῦτον τρεῖς αἱρέσεις τῶν Ἰουδαίων (unter Ἰωνάθης) ἦσαν... ὧν ἡ μὲν Φαρισαίων ἐλέγετο, ἡ δὲ Σαδδουκαίων . . .“ Ant. 13, 5, 9. Es standen also einander gegenüber die Vertreter des Judaismus, die Esoteren der ganzen traditionalen Gelehrsamkeit, als Kämpfer

für dieselbe und die Leugner aller Tradition als Kämpfer für den Mosaismus, die פרושים und צדוקים. — Gehen wir auf die Bedeutung dieser beiden Namen zurück, so heisst der erste: „Die Getrennten, die Ausgeschiedenen, die Ausgesonderten," von der Wurzel פרש „trennen, scheiden, ausscheiden, aussondern." Meier, hebr. Wurzelw. S. 510. Der Grund der Beilegung dieses Namens mag wohl folgender sein. Die Hauptopposition der Gegenpartei der Sadducäer bestand in der Leugnung der Tradition. Dass diese zumeist die Aussenseite der Religion betraf, habe ich oben angedeutet. Diese Aussenseite des Judaismus aber besteht vorzüglich in einem scrupulösen werkheiligen Ceremonialgesetze, welches zumeist auf die Tradition basirt. Was konnten nun die Vertreter der Tradition gegenüber den Leugnern derselben, wenn sie ihnen opponiren wollten, anderes thun, als gerade das jüdische scrupulöse Ceremonialgesetz mit besonderer Betonung verfechten, gerade dieses mit besonderer Ostentation zur Schau tragen? Zwar waren die Juden überhaupt an dasselbe gebunden, brauchten es aber nicht mit der Scrupulosität und Ostentation zu thun, wie die Vertreter des Judaismus, die Esoteren der traditionalen Gelehrsamkeit. Diese also schieden sich principial von dem anderen Judenvolke, welches das traditionale Ceremonialgesetz nicht mit der Strenge wie sie befolgte, aus und zwar zum Zwecke einer tendenziösen scrupulös-ostentativen Befolgung desselben. Aruch: „פרוש הוא שפירש עצמו מכל טומאה ומן מאכל טמא ועם הארץ שאינו מדקדק במאכל." Elias Lev. in Tisb.: „פרש לשון הבדלה והפרשה ולא נמצא במקרא רק במקום אחד בתך צאנו נפרשות ורז"ל שמשו בו הרבה והתאר פרוש פרושים והם הפרושים מדרכי העולם הזה כמו שהיו הנזירים." Suidas: „Φαρισαῖοι. οἱ ἑρμηνευόμενοι ἀφωρισμένοι· παρὰ τὸ μερίζειν καὶ ἀφορίζειν ἑαυτοὺς τῶν ἄλλων ἁπάντων εἴς τε τὸ καθαρώτατον τοῦ βίου καὶ ἀκριβέστατον καὶ τὰ τοῦ νόμου ἐντάλματα." S. Epiphanius: „Ἐλέγοντο δὲ Φαρισαῖοι διὰ τὸ ἀφωρισμένους εἶναι αὐτοὺς ἀπὸ τῶν ἄλλων διὰ τὴν ἐθελοπερισσοθρησκείαν παρ' αὐτοῖς νενομισμένην. φάρες γὰρ κατὰ τὴν Ἑβραΐδα ἑρμηνεύεται ἀφορισμός." (Nur eine andere radix die Idee dieselbe.) Vgl. ferner eine Notiz in Beni. v. Tud. Itin. Sie lautet: „ורבי אשר הפרוש שנפרש מעניני העולם ועומד על הספר יומם ולילה ומתענה ואינו אוכל בשר והוא חכם גדול בתלמוד." S. נ der Lond. Ausg. Keineswegs die Vorstellung eines antiken פרוש in seiner Wesenheit, sondern wie sich ihn der spätere Beniamin dachte. Was den Namen צדוקים betrifft, so ist

folgende Stelle bei Elias Lev. in Tisb.. „צדוק. שני תלמידים היו לו לאנטגנוס איש סוכו אחד שמו צדוק ואחד שמו ביתוס ויצאו לתרבות רעה וכפרו בתורה שבעל פה ולא האמינו רק מה שכתוב בתורה שבכתב." Juchas. S. 13 der Lond. Ausg. v. 1857: „אנטיגנוס איש סוכו קבל משמעון הצדיק שנת ת"ס. וצדוק וביתוס תלמידיו היו ראשי המינים שטעו בדברי רבם כשאמר אל תהיו כעבדים וכו'." Vgl. die weiteren Worte über אנטיגנוס. S. ferner in Zemach David fol. כט der Prager Ausg. v. 1592 die Artikel אנטיגנם und צדוק ובייתם[1]). Dass diese Traditionsleugner von einem צדוק den Namen bekommen hatten mag seine Richtigkeit haben. Er war gewissermassen der Hauptvertreter dieser sich geltend machenden Traditionsopposition und der aus ihr gefolgerten Consequenzen. Aber dieser צדוק, ein Schüler jenes אנטיגנוס, eines Zeitgenossen etwa des Ptolemäus Euergetes, ist es sicherlich nicht. Die Entstehung dieser Secte geht in eine bei weitem höhere Zeit hinauf. Dass die Entstehung der hier angedeuteten Opposition von den Juden selbst in eine ziemlich hohe Zeit hinaufgerückt wird, geht aus der oben citirten Stelle in Berac. hervor. Das aber ist, abgesehen von obigem Argumente, entschieden in Abrede zu stellen[2]), dass der Ausspruch des Antigonus von Socho „אל תהיו כעבדים המשמשין את הרב על מנת לקבל פרס אלא היו כעבדים המשמשין את הרב על מנת שלא לקבל פרס ויהי מורא שמים עליכם" Pirk. Ab. 1, 3 (vgl. Rambam zu dieser Stelle), es war, welcher den Anstoss zu dem Symbolum der Sadducäer gab. Ihre Opposition bestand

[1]) Alle hier vorkommenden Citate aus Zemach David beziehen sich auf den ersten Theil.

[2]) Treffend bemerkt Stäudl. Geschichte der Sittenl. Jesu 1. Bd., S. 444: „Wenn Antigonus seinen Ausspruch anders verstanden wissen wollte, als Sadok und Baithos ihn verstanden, warum wies er sie nicht zurecht? warum liessen sie sich von ihm nicht eines besseren belehren? Wenn aber Antigonus seinen Ausspruch eben so verstanden wissen wollte, warum wird er nicht für den Stifter dieser Secte ausgegeben? Und warum weiss Josephus gar nichts von jener Nachricht? Und warum soll die Secte gerade von der Ableugnung der Unsterblichkeit ihren Ursprung genommen haben, da doch die Unsterblichkeitslehre nicht einmal zum alten Glauben der Juden gehörte und die Secte der Sadducäer sich durch andere Behauptungen vom alten Glauben entfernte." Vgl. des späteren Abtalion Satz: „חכמים הזהרו בדבריכם שמא תחובו חובת גלות ותגלו למקום מים הרעים וישתו התלמידים הבאים אחריכם וימותו ונמצא שם שמים מתחלל." In Pirk. Ab. 1, 11 u. Pirk. Ab. 4, 13: „רבי יהודה אומר הוה זהיר בתלמוד ששנגת תלמוד עולה זדון." Es ist vielmehr am wahrscheinlichsten, dass man sich später des Ursprunges der Sadducäer nicht mehr recht bewusst war und diesen missverstandenen Ausspruch des Antigonus als Grund ihres Symbolums aufstellte. Undeutlich und zu einer Drehung geeignet ist er immerhin. Ob dieser Antigonus wirklich einen Schüler hatte, der Zadok hiess, lassen wir dahingestellt.

ja, wie oben angedeutet und wie nachgewiesen werden soll, in der Leugnung der Tradition. Daraus erst wurde alles andere gefolgert.

Gehen wir zu den פרושים, den Pharisäern, zurück. Nach allen oben angeführten Stellen also waren sie Leute, die sich vom Volke ausschieden und zwar zum Zwecke und durch das Instrumentum ihrer tendenziösen Strenge, vorzüglich in der Befolgung des Ceremonialgesetzes. „Φαρισαῖοι, σύνταγμά τι 'Ιουδαίων, δοκοῦν εὐσεβέστερον εἶναι." B. J. 1, 5, 2. Sie waren die Esoteren der ganzen traditionalen Gelehrsamkeit und die eifrigsten Verfechter derselben. Zwar waren sie vom gemeinen Volke dem עם הארץ [1]) („ὁ ὄχλος οὗτος. . ." Jo. 7, 49), den Exoteren der Tradition, ausgesondert; getrennt aber waren sie von ihm nicht. Im Gegentheile, ihre Religion war die Volksreligion („τὸ δὲ δημοτικὸν οὐχ ἑπόμενον αὐτοῖς — Σαδδουκαίοις — ἐχόντων, τῶν δὲ Φαρισαίων τὸ πλῆθος σύμμαχον ἐχόντων." Jos. Ant. 13, 10, 6. „καὶ ὁπόσα θεῖα εὐχῶν τε ἔχεται καὶ ἱερῶν ποιήσεως ἐξηγήσει τῇ ἐκείνων τυγχάνουσι πρασσόμενα." Ant. 18, 1, 3 [2]), wenn auch der עם הארץ dieselbe nicht so ostentativ und scrupulös übte. Sie thaten es aus Tendenz, um der Gegenpartei gerade durch Verfechtung des am meisten angegriffenen Theiles zu trotzen und diesen vor dem Untergange zu wahren. Dieses Streben, wenn es dem zum Gesetze nothwendigen Theile der Tradition, wie sie etwa ursprünglich von Esra und seinem Collegium überliefert worden war, gegolten hätte, wäre ein ganz redliches und zu billigendes gewesen. Aber es ist kaum anzunehmen, dass der Kampf jener Gegenpartei gegen diese fast unentbehrliche Tradition begonnen worden wäre; sondern es lässt sich vielmehr vermuthen, dass der Widerspruch durch ein Traditionssystem hervorgerufen wurde, welches bereits

---

[1]) Über עם הארץ Talm. B. Sota, fol. כב, a der Wiener Ausg. v. 1808 im 6. Bde. אתמר קרא ושנה ולא שימש ת"ח ר' אלעזר אומר הרי זה עם הארץ ר' שמואל בר־נחמני אמ' הרי זה בור ר' ינאי אומר הרי זה כותי רב אחא בר יעקב אומר הרי זה מנוש . . . . ת"ר איזהו ע"ה כל שאינו קורא ק"ש שחרית וערבית בברכותי' דברי ר' מאיר וחכ"א כל שאינו מניח תפילין בן עזאי אומ' כל שאין לו ציצית בבגדו ר' "יונתן בן יוסף אמ' כל שישן לו בנים ואינו מגדלן ללמוד תור' אחרים אומרים אפי' קורא ושונה ולא שימש ת"ח זהו ע"ה קרא ולא שנה הרי זה בור לא קרא ולא שנה עליו הכתוב אומ' וזרעתי את בית ישראל ואת בית יהודה זרע אדם וזרע בהמה. Die Glosse zu בור: „נרוע מעם הארץ." Der heutige Judenjargon versteht unter עם הארץ einen Flachkopf, Dummkopf.

[2]) Vgl. Zon. Ann. 6, 3: „δι' ἃ τοῖς τε δήμοις εἰσὶ πιθανώτατοι, καὶ ἐν εὐχαῖς καὶ ποιήσεσιν ἱερῶν ἐκείνοις χρῶνται ἐξηγηταῖς."

ein Gemisch jenes ursprünglichen vernünftigen Theiles mit einem auf Aberwitz basirenden war. So kurz auch die Zeit seit Esra bis zum Beginne dieses Kampfes war, sie reichte hin um auf Grundlage der ursprünglichen Tradition andere Folgerungen zu erzeugen, welche gar sehr Widerspruch erregen mussten. Dass die Gegenpartei nun den von ihr angegriffenen Theil, die von den Pharisäern vertheidigte Tradition, ganz umstossen und leugnen musste, ergibt sich aus der Sache selbst. Und dies: die Verfechtung der Tradition einerseits und die Verwerfung derselben anderseits war das Charakteristikon der beiden streitenden Parteien. Die Tradition war das Schiboleth des Zankes. Jos. Ant. 13, 10, 6: „*νῦν δὲ δηλῶσαι βούλομαι ὅτι νόμιμα πολλά τινα παρέδοσαν τῷ δήμῳ οἱ Φαρισαῖοι ἐκ πατέρων διαδοχῆς, ἅπερ οὐκ ἀναγέγραπται ἐν τοῖς Μωϋσέως νόμοις, καὶ διὰ τοῦτο ταῦτα τὸ Σαδδυκαίων γένος ἐκβάλλει, λέγον ἐκεῖνα δεῖν ἡγεῖσθαι νόμιμα τὰ γεγραμμένα, τὰ δ' ἐκ παραδόσεως τῶν πατέρων μὴ τηρεῖν.*“ Ant. 18, 1, 4: „*φυλακῆς δὲ οὐδαμῶν τινῶν μεταποίησις αὐτοῖς ἢ τῶν νόμων. Πρὸς γὰς τοὺς διδασκάλους σοφίας, ἣν μετίασιν, ἀμφιλογεῖν ἀρετὴν ἀριθμοῦσιν.*“ Dagegen heisst es von den Pharisäern Ant. 18, 1, 3: „*Τιμῆς γε τοῖς ἡλικίας προήκουσι παραχωροῦσιν, οὐδὲν ἐπ' ἀντιλέξει τῶν εἰσηγηθέντων ταῦτα θράσει ἐπαιρόμενοι.*“ Vgl. Zon. Ann. 6, 3. Jos. Gor. 4, 6: „הפרושים היו אומרים נשמר התורה אשר מסרו אבותינו בידינו מפורשה על פי החכמים אשר פרשו את התורה לקבלה“ und ferner „והנה הצדוקים אומרים לא נאמין ולא נשמע לכל מסורת ולכל פירוש כי אם לתורת משה לבד.“ Vgl. dazu die obige Stelle aus Elias Lev. Es war also ein Ringen des Mosaismus mit dem aufkommenden Judaismus. — Und angenommen, dass die Pharisäer beim Beginne des Kampfes das ganze Gebäude, wie es damals stand, gegen die Angriffe der Gegenpartei vertheidigten, wir brauchen sie desswegen noch nicht zu verdammen; vielleicht glaubten sie daran oder sie thaten es, um die Volksreligion zu schützen, den Scrupel des Zweifels einem höheren Motive hintansetzend. — Aber leider musste diese in ihrem Ursprunge nicht gar so verdammenswerthe Idee im Laufe der Zeit in's Schlechte ausarten und die Vertreter derselben, die Verfechter der pharisäischen Gelehrsamkeit, in jenes Licht bringen, welches durch die gar herrlich leuchtende Region der Evangelien seinen traurigen Schatten wirft. Die Gegenpartei — ich meine die Juden — berufe sich ja nicht auf die judenfeindliche Tendenz des Christenthums und seines Kanon's als incompetenten Richters über die so verrufenen Pharisäer; das

Gebäude der Tradition, wie wir es vor uns haben, das Judenthum selbst, ist Bürge für jene Schilderung. Es ist gewiss, dass seitdem gerade wie ich oben auseinandergesetzt, das Ceremonialgesetz der Tradition, überhaupt die ganze Werkheiligkeit des Judaismus, durch die Sadducäer einen Stoss bekommen hatte, von nun an das Traditionsthum um so mehr verfochten und in den Vordergrund gestellt ward. Die Vertreter desselben machten es sich nunmehr aus Opposition gegen jene Leugner zur Aufgabe gerade die werkheilige Tradition so viel als möglich zu stützen und zu erweitern, ein Streben, welches, im starren Oppositionsgeiste entstanden, nur auf Abwege führen musste. Die warscheinlich gleich nach Esra angewandte Methode der Fortpflanzung der Tradition als Gegenstand der Schulgelehrsamkeit kam jetzt besonders in Schwung. Dass die Vertreter und Verfechter der Volksreligion — der jetzt noch nicht so entwickelte, später alles frische Leben beengende und erstickende Pharisaismus mit seinem Ceremoniale, seiner schönen Schale, aber auch mit seiner erhabenen Speculation, kurz mit seinem dem Gemüthe zusagenden Charakter, war, wenn auch für den Nachdenkenden schon jetzt in manchen Puncten ein Stein des Anstosses, doch gewiss dem Volke schon durch seine Aussenseite lieber, als der trockene das Gemüth nicht so sehr befriedigende Sadducaismus — gar bald die Lieblinge des Volkes wurden ist klar. Mächtig also war der Zudrang der Schüler, um in die Tiefen der traditionalen Wissenschaft eingeweiht zu werden. Und abgesehen davon, das Studium der pharisäischen Gelehrsamkeit überhaupt musste einen eigenthümlichen Reiz ausüben, wenn wir bedenken, welche Geister sich in die Tiefen desselben einweihen liessen. (Act. 22, 3 sagt Paulus: „'Εγὼ μέν εἰμι ἀνὴρ 'Ιουδαῖος, παρὰ τοὺς πόδας Γαμαλιὴλ [1]) — eines Pharisäers — πεπαιδευμένος." Vergl. Pirk. Ab. 1, 4: „והוי מתאבק

---

[1]) רבן גמליאל הזקן. Es ist Rabban Gamliel der Greis, ein Sohn Simons ben Hillel, also ein Enkel Hillels des Babyloniers oder des Alten. Er starb 50 Jahre nach Chr. als Nassi und bei dessen Leichenfeier verbrannte der bekannte Onkelos 70 Minen Balsam sammt dem Bette und den anderen Geräthen des Verstorbenen nach königlicher Weise. Fürst, S. 13, Not. 19. — Er heisst Act. 5, 34: „νομοδιδάσκαλος τίμιος παντὶ τῷ λαῷ." Er ist bekannt durch seine gegen die Christen humane Rede. Act. 5, 35 ff. Vgl. Juchasin S. 59 der Lond. Ausgabe von 1857 und Zemach David fol. לו, b der Prag. Ausgabe, ferner J. Heinr. Ottonis hist. doctorum misnic. in Ugol. thes. XXI, 1095, die jedoch an grossen Mängeln leidet.

בעפר רגליהם." [1]) Für Esoteren musste dasselbe ein ungemeines Interesse haben. Dass sich dieselben den Exoteren gegenüber einer scrupulös-pompösen Befolgung des ceremonialen Wesens befleissen mussten, lag in der Natur ihrer Tendenz. Die Schule der Pharisäer war die Quelle der genauesten Gesetzeserklärung und der Traditionsgelehrsamkeit. Jos. B. J. 2, 8. 14: „Φαρισαῖοι μὲν οἱ δοκοῦντες μετα ἀκριβείας ἐξηγεῖσθαι τὰ νόμιμα." Ant. 17, 2, 4: „Καὶ ἦν γὰρ μόριόν τι Ἰουδαϊκῶν ἀνθρώπων ἐπ' ἐξακριβώσει μέγα φρονοῦν τοῦ πατρίου νόμου. . . ." B. I. 1, 5, 2: „Φαρισαῖοι, σύνταγμά τι Ἰουδαίων, δοκοῦν . . τοὺς νόμους ἀκριβέστερον ἀφηγεῖςθαι." Vergleiche die oben citirte Stelle aus Act. Dass ihre Schulen, denen sie als Lehrer vorstanden, grosse Frequenz hatten unterliegt keinem

---

1) Lightfoto hor. hebr. in Evang. Luc. II, 500 zu καθεζόμενον ἐν μέσῳ τῶν διδασκάλων: „Megillah fol. 21, 1: Tradunt Rabbini. A diebus Mosis ad Rabban Gamalielem non didicerunt legem nisi stantes. At cum obiisset Rabban Gamaliel aegritudo invasit mundum ita ut discerent legem sedentes. Unde et traditio: Ex quo obiit Rabban Gamaliel defecit gloria legis. Vide et Succah fol. 49, 1 et Juchasin fol. 53, 1. Et cum eo deventum esset post mortem Gamalielis ut sederent discipuli dum praelegeret magister quomodo sederunt ? בקרקע humi. Hinc illud loco in Megillah citato. Rabb noluit sedere in lecto et praelegere discipulo sedenti humi. Ubi Glossa: Aut uterque super lectum aut uterque humi. Ibid. fol. 27, 2: Interrogarunt R. Eleazarum ben Shammua discipuli eius: Quomodo ad hoc grandaevitatis pervenisti? Quibus ille: Ego nunquam feci Synagogam communem transitum (i. e. nunquam pertransii per Synagogam ut viam meam abbreviarem) nec unquam incessi super capita populi sancti. Glossa: Super capita discipulorum sedentium humi, in Beth Midrasch. Gloss. in Sanhedr. fol. 17, 2: ולא באו לזקנה יושבין בקרקע, Si non adhuc attigissent presbyteratum sederunt humi." Schoettg. hor. hebr. p. 477 zu V. 3 πρὸς τοὺς πόδας: „Scilicet Rabbini sedebant in loco excelsiore discipuli vero in demissiore." Dann wird die bekannte Stelle aus den Sprüchen der Väter citirt und weiter heisst es: „Quorum verborum sensus in Aboth R. Nathan c. 6 princ. sic exponitur: Quo tempore vir doctus urbem ingreditur noli dicere te illius opera non indigere, sed abi ad ipsum et cum ipso sede non quidem in lecto neque sedili neque scamno אלא שב לפניו על הארץ sed sede coram ipso in terra et omnia verba ipsius cum honore et tremore recipe." Indess schon bei dem oben citirten καθέζομενον beruft sich sogar Strauss in seinem Leben Jesu 1, 344 auf das Zweifelhafte der jüdischen Überlieferung mit Bezug auf Kuinoel zu Luc. 2, 46, der Vitringa als Gewährsmann citirt „nullum posse exemplum idoneum discipulorum coram magistris stantium e N. T. afferi". Und weiter „omninoque falsam esse Rabbinorum traditionem quod post Gamalielis demum obitum sedentes discipuli didicerint legem pluribus ostendit Basnagius Annal. ad an. Dom. 8, §. 10, p. 206." Kuin. 2. Band, S. 330. Ähnlich das sanskritische उपनिषद् (upaniṣad), von उप (upa) + नि (ni) + सद् (sad). (Schlegel zu Bhagavadgîta, p. 154).

Zweifel [1]). Mt. 22, 16: „καὶ ἀποστέλλουσιν (οἱ Φαρισαῖοι) αὐτῷ τοὺς μαθητὰς αὐτῶν...“ Luc. 5, 33: „ὁμοίως καὶ οἱ (μαθηταὶ) τῶν Φαρισαίων...“ Aber nur für die Esoteren war ihre Wissenschaft zugänglich. Der spätere malitiöse Pharisaismus masste sich sogar die Gesetzeskenntniss als ausschliessliches Privilegium seiner Kaste an. Luc. 11, 52: „οὐαὶ ὑμῖν τοῖς νομικοῖς, ὅτι ἤρατε τὴν κλεῖδα τῆς γνώσεως· αὐτοὶ οὐκ εἰσήλθατε καὶ τοὺς εἰσερχομένους ἐκωλύσατε.“ Mt. 23, 13: „Οὐαὶ δὲ ὑμῖν γραμματεῖς καὶ Φαρισαῖοι ὑποκριταί, ὅτι κλείετε τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν ἔμπροσθεν τῶν ἀνθρώπων· ὑμεῖς γὰρ οὐκ εἰσέρχεσθε, οὐδὲ τοὺς εἰσερχομένους ἀφίετε εἰσελθεῖν.“ Vergl. Jo. 7, 49: „ὁ ὄχλος οὗτος ὁ μὴ γιγνώσκων τὸν νόμον.“ „Machet einen Zaun um das Gesetz“ war so recht eigentlich ihr Princip. — Nur die Esoteren der ganzen Pharisaismusgelehrsamkeit waren im Besitze der Weisheit. Jos. Ant. 20, 11, 2: „μόνοις δὲ σοφίαν μαρτυροῦσι τοῖς τὰ νόμιμα σαφῶς ἐπισταμένοις καὶ τὴν τῶν ἱερῶν γραμμάτων δύναμιν ἑρμηνεῦσαι δυναμένοις.“ Vergl. Ant. 18, 3, 1: „τὴν σοφίαν τῶν νόμων.“ Sie waren also die „σοφοί“ κατ' ἐξοχήν. Vergl. B. I. 1, 33, 2: „σοφισταὶ μάλιστα δοκοῦντες ἀκριβοῦν τὰ πάτρια...“ Dieselben sind zu verstehen unter den σοφοὶ in B. I. 6, 5, 4: „καὶ πολλοὶ τῶν σοφῶν ἐπλανήθησαν περὶ τὴν κρίσιν.“ Ihnen gehörten an die in Ant. 17, 6, 2: geschilderten beiden „λογιώτατοι καὶ παρ' οὑστινασοῦν τῶν πατρίων ἐξηγηταὶ νόμων, ἄνδρες καὶ δήμῳ προσφιλεῖς διὰ παιδείαν τοῦ νεωτέρου· (ὁσημέραι γὰρ διημέρευον αὐτοῖς πάντες οἷς προσποίησις ἀρετῆς ἐπετετήδευτο).“

In diesen Schulen der Pharisäer nun wurde die ganze Traditionswissenschaft geholt; die in ihrem Besitze befindlichen zu ihrer Verbreitung befugten Lehrer behandelten sie in einer Art, wie sie seit Esra üblich geworden und wie wir sie im Talmud verfolgen können. Es ist eine merkwürdige dem Occidentalen ganz fremdartige, dem phantasiereichen Orientalen hingegen höchst interessante Methode — leider mit Aberwitz und Klügelei durchwebt. Bei dieser dem Pharisaismus so typisch eigenen Art mussten denn Schlüsse

[1]) Überhaupt scheint zur Zeit der Blüthe des malitiösen Pharisaismus ihre Geistesherrschaft ein ziemlich grosses Gebiet eingenommen zu haben. Vergl. Mt. 9, 3. 12, 14. Um Neophyten zu werben und ihr Heer recht zahlreich zu machen unternahmen sie wohl auch Reisen. Mt. 15, 1 und 23, 15. Welche Aufopferung! Aber dafür hatten sie überall ihre Geisteszöglinge. So ist ihre ungeheure Macht begreiflich!

zum Vorschein kommen, bei denen man sich, ich weiss nicht, ob mehr über den auf die Spitze getriebenen Scharfsinn oder über die Verirrung des Geistes auf jene im Talmud so häufig vorgezeichneten Irrpfade wundern muss. So wuchs also die Tradition immer mehr und mehr, bis sie zu einem Riesengebäude ward. Durch scrupulöse, pompöse Befolgung gaben ihre Vertreter derselben einen ungemeinen Nachdruck. So also kam es, dass die dem Judaismus so ganz eigenthümliche Tradition mit der Zeit zu einem bindenden massenhaften Conglomerate heranwuchs, aus dem es sich nie wieder herausarbeiten sollte. Und gerade dieses ist es, welches, wie wir aus der Geschichte des Judenthums sehen, für dasselbe von den verderblichsten Folgen ward. Das Traditionsthum mit seiner scrupulösen bindenden Werkheiligkeit, die den Geist der Religion erdrücken und ersticken musste, hat seit jeher wie ein Alp auf dem Judenthum gelegen, wie eine Last, unter der es fast zwei Jahrtausende keuchte, ohne sich je recht erheben zu können; es war für das Judenthum wie ein Unkraut, das an einem Baume wuchert und ihm alle zur Gedeihung und Entwickelung nothwendigen Säfte entzieht. Und merkwürdig, während andere Nationen entweder verschwanden oder mit dem Gange der Zeit sich fortbildeten — das Judenthum ist diesem historischen Postulate durch eigenes Verschulden nicht nachgekommen. Das von dem exclusiven starren Traditionswesen in Anspruch genommene Leben dieses Volkes hat es seit jeher einem fruchtbringenden Anschliessen an die mit seinen Formen im grellsten Widerspruch stehende fortschreitende Bildung unzugänglich gemacht. Den Fortschritten der Zeit und den Postulaten der allgemeinen Cultur konnte das dem socialen Leben des Christenthums und seiner frei aufstrebenden Bildung so schroff gegenüberstehende Traditionswesen des Judenthums um so weniger zum Opfer gebracht werden, als es seit jeher den vom Pharisaismus aufgestellten Grundsatz der Göttlichkeit seiner Tradition festhielt. Und so blieben die Juden seit jeher ein exclusives Volk mitten unter den sie umgebenden Völkern. Die Nation ist irregeführt durch eigene Schuld — doch jene Schule hat viel zu verantworten!

(Ich bin weit entfernt hiemit nur irgend einen böswilligen Angriff auf den Talmud zu üben. Er ist und bleibt ein ehrwürdiges menschliches Denkmal der Cultur eines Theiles von Vorderasien, ein Werk, gleich wichtig für den Theologen, Philosophen, Sprach-

forscher und Historiker. Freilich ist Spreu und Weizen durch einander gestreut; indess der redliche Forscher wird beides mit gleichem Interesse aufnehmen. Möge dieses Werk nur nicht, wie bisher zumeist, auch fernerhin exclusives Gebiet jüdischer Forscher sein!)

Jene Schule hatte, ohne zu erwägen, von wie weittragenden Folgen ihre Methode sein würde, ein Gebäude aufgeführt, welches das Judenthum in seine beengenden, alles frische Leben im Keime erstickenden Räume aufnahm, ja einsperrte, und so mit den Grund zu jener Exclusivität gelegt, an der das Volk seit jeher fortkränkelte. Erwägt man dies, so weiss man wahrlich nicht, ob man sich mehr über das Volk, das sich in dieses beengende Gebäude einpferchen liess, oder über die Festigkeit seines Baues, dass er nicht mit der fortschreitenden Cultur stürzte, wundern soll. Aber es konnte am Ende nicht anders sein. Das Volk, vom Anfange an durch das Machtgebot des Sanhedrins gebunden, bald mit Ideen von der Göttlichkeit des Traditionsthums, welche von seinen Esoteren bei der Unhaltbarkeit des Gebäudes als Präservative gegen jedes Rütteln an dem Baue aufgestellt und eingeprägt wurden, erfüllt, hatte sich durch die Macht der Gewohnheit bald in jene äusseren Formen der Religion so hineingewöhnt, dass es sie als von Gott angeordnet betrachtete und sich fortschreitend in ihr Joch fügte; das Gebäude selbst war durch unbeschränkten Autoritätsglauben [1]) und durch die gewaltige geistige Überlegenheit

---

1) Vgl. folgende echt pharisäische Doctrinen:

Schir haschirim rabba fol. 13, 3 und Mechilta fol. 38, 2: כל מי שמקבל פני חברים כאלו מקבל פני שכינה. Si quis recipit viros doctos idem est ac si reciperet Schechinam. Schoettg. hor. hebr. p. 106.

Jalkut Rubeni fol. 136, 1 ad verba Num. 12, 11: Et dixit Aaron ad Mosen: Quaeso domine mi. Annon Aaron maior erat Mose? cur vero ipsum dominum vocat et quasi magistrum suum tractat? Discimus vero exinde שמורא רבו שמורא שמים quod qui honorem exhibet doctori suo idem sit ac si Deo ipsi honorem exhibeat. Ibid.

Ibid. fol. 140, 1: Quicunque rixam excitat cum viro docto idem est ac si id faceret על מי שאמר והיה העולם contra Deum ipsum. Schoettg. 106. Pirk. Ab. 4, 12: רבי אלעזר בן שמוע אומר יהי מורא רבך כמורא שמים. Ketuvoth. fol. 111, 2: Quicunque filiam elocat discipulo sapientum pro iis πραγματείαν exercet illisque varia bona ex opibus suis exhibet scriptura sacra hoc idem aestimat ac si Schechinae s. Deo ipsi adhaereret. Schoettg. p. 107. Und ferner: Tanchuma fol. 63, 2: Ne dicat aliquis איני מקיים מצות זקנים. Non observabo praecepta seniorum quia non sunt de lege. Respondet his Deus S. B. Filii mei אין אתם רשאין לומר כן non

seiner Vertreter und Verfechter geschützt. Überdies war der gemüthsreiche Pharisaismus trotz der beengenden Tradition dem kalten Mosaismus der Sadducäer, der für jene fortgeschrittene Zeit sich bereits überlebt hatte und nicht mehr taugte, gewiss vorzuziehen; denn die dem Mosaismus fehlende trostreiche Speculation des Judaismus gebührt allein dem Pharisaismus. Dies erwogen müssen wir uns über das den Vertretern desselben im neuen Testamente gesetzte traurige Denkmal, über jene den Pharisaismus der damaligen Zeit treffende Schilderung, nur um so mehr wundern. — Wir haben bereits im Laufe unserer Abhandlung darauf hingedeutet, dass der Widerspruch gegen die Tradition wahrscheinlich erst hervorgerufen worden war, als auf Grundlage der ursprünglichen von Esra und seinem Collegium überlieferten durch die Methode der zu ihrer Fortpflanzung Befugten Schlüsse zum Vorschein gekommen waren, die zu Widerspruch Anstoss geben mussten. Seit dieser Zeit wurde der Tradition als dem negirten Theile der Religion eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Das Studium des Gesetzes und der Traditionsgelehrsamkeit wurde von jetzt an mit besonderem Eifer betrieben. Der Zudrang solcher, die sich in die Tiefen dieser Disciplin einweihen lassen wollten, war um so stärker, je grösser die Gelehrsamkeit der im Besitze dieser Wissenschaft Befindlichen und sie Verbreitenden war. Dass sie als die Esoteren der Tradition dieselbe nach aussen hin mit einem gewissen Rigor repräsentirten lag in der Natur der Opposition, so wie auch sicher, nachdem sich diese Negirung geäussert hatte, die Idee der Göttlichkeit jener

---

habetis facultatem sic loquendi אלא כל מה שגוזרין עליכם תהיו מקיימין sed quaecuncque illi decernent vos observate, q. d. Deuter. 17, 10: „Et facies secundum legem quam docebunt te.“ Nam etiam verba ipsorum ego confirmo q. d. Job 22, 28: „Et constitues dictum et statuminabit illud tibi.“ Hoc quoque tenendum cum Jacobus Manassi et Ephraimo benediceret quidnam ibi scriptum est? Gen. 48, 20: „Et praeposuit Ephraim Manassi,“ minorem maiori natu et Deus S. B. decretum illius confirmavit. Schoettg. 136.

Sevachim, fol. 101, 1: וחכמים עשו חיזוק מדבריהם יותר משל תורה. Et sapientes fecerunt robur verbis suis plus quam verbis legis. Schoettg. 138.

Maccoth fol. 22, 2: Dixit Rabba: כמה טפשאי אשר אינשי דקיימי מקמי ספר תורה ולא קיימי מקמי גברא רבה. Quam stulti sunt plerique hominum qui statuta legis divinae observant statuta vero Rabbinorum non observant. Schoettg. 246.

Sanhedr. fol. 99, 2: המבזה תלמיד חכם אפיקורוס הוא ומגלה פנים בתורה. Quicunque spernit discipulum sapientum ille est Atheus et Epicureus et proterve legi obloquitur. Schoettg. 278.

verfochten werden musste. Nehmen wir die Verbreitung derselben von Seiten der dem Volke geistig Überlegenen und die Verfechtung des damals schon entstellten Traditionsthumes nicht so übel; jene Ansicht musste verbreitet werden als Bollwerk gegen die Angriffe auf die Tradition und als Widerlegung des Sadducaismus, der nebenbei jene dem Judaismus so eigenthümlichen erhabenen Lehren leugnete, so wie nicht minder die Tradition eifrig verfochten werden musste. Wir brauchen also in die Redlichkeit derjenigen, welche nunmehr dem Pharisaismus huldigten, keinen Zweifel zu setzen; der Pharisaismus sagte denkenden Köpfen schon durch seine Speculation zu, so wie er nicht minder das Gemüth nicht unbefriedigt liess; für das Volk war er dem kalten Sadducaismus jedenfalls vorzuziehen. Dass die Vertreter der Volksreligion die Achtung und den Anhang des Volkes hatten unterliegt keinem Zweifel. Gar bald musste sich der Widerspruch der beiden Parteien, der Pharisäer und Sadducäer, auch im politischen Leben geltend machen. Abgesehen davon, dass die Ersteren die Volksreligion vertraten, waren sie auch in ihrem dem Judaismus entsprechenden gemüthlicheren Charakter dem Volke weit lieber, als die vom kalten Mosaismus beherrschten Sadducäer, die überdies nur aus der Gemüthsreligion nicht so bedürftigen Reichen bestanden. Jos. Ant. 13, 10, 6: „τῶν μὲν Σαδδουκαίων τοὺς εὐπόρους μόνον πειθόντων, τὸ δὲ δημοτικὸν οὐχ ἑπόμενον αὐτοῖς ἐχόντων, τῶν δὲ Φαρισαίων τὸ πλῆθος σύμμαχον ἐχόντων.“ Ant. 13, 15, 5: „τούτους γὰρ (die Pharisäer) εὔνουν καταστήσειν αὐτῇ τὸ ἔθνος. Δύνασθαι δὲ πολὺ παρὰ τοῖς Ἰουδαίοις τούτους ἔφασκε, βλάψαι τε μισοῦντας καὶ φιλίως διακειμένους ὠφελῆσαι.“ Ant. 20, 9, 1: „Σαδδουκαίων, οἵπερ εἰσὶ περὶ τὰς κρίσεις ὠμοὶ παρὰ πάντας τοὺς Ἰουδαίους....“ Ant. 18, 1, 4: „εἰς ὀλίγους τε ἄνδρας οὗτος ὁ λόγος ἀφίκετο, τοὺς μέντοι πρώτους ἀξιώμασι.“ B. J. 2, 8, 14: „Σαδδουκαίων δὲ καὶ πρὸς ἀλλήλους τὸ ἦθος ἀγριώτερον, αἵ τε ἐπιμιξίαι πρὸς τοὺς ὁμοίους ἀπηνεῖς ὡς πρὸς ἀλλοτρίους.“ Ant. 13, 10, 6: „ἄλλως τε καὶ φύσει πρὸς τὰς κολάσεις ἐπιεικῶς ἔχουσιν οἱ Φαρισαῖοι.“ B. J. 2, 8, 14: Καὶ Φαρισαῖοι μὲν φιλάλληλοί τε καὶ τὴν εἰς τὸ κοινὸν ὁμόνοιαν ἀσκοῦντες...“ (Jos. Gor. 4, 6 sagt von ihnen: „כי הפרושים לא ישפטו מות.“ Dies ist jedenfalls eine übertriebene Ansicht von ihrer Milde. Dagegen Jos. Ant. 13, 10, 6: „Οὐ γὰρ ἐδόκει λοιδορίας ἕνεκα θανάτῳ ζημιοῦν.“ Vgl. dazu Saalschütz, Mos. Recht, S. 453 und besonders S. 456, Note 572: „Darüber, dass die wirkliche Todes-

strafe so selten als möglich zur Anwendung kommen müsse, stimmen schon die Rabbinen mit den in neuerer Zeit vielfach verfochtenen Ansichten überein.") Jos. Gor. 4, 13: „כי אנכי ידעתי את יצרם הטוב כי איבה לא ינטורו אבל הם רחמים." Dass sie bei diesem ihrem Charakter und ihrer Popularität in der Politik eine grosse Rolle spielten, ist leicht einzusehen und aus der jüdischen Geschichte bekannt. Bei dieser Prärogative der Pharisäer mochten die Sadducäer, ihre Antagonisten („*τῆς Σαδδουκαίων αἱρέσεως, οἳ τὴν ἐναντίαν τοῖς Φαρισαίοις προαίρεσιν ἔχουσιν*..." Ant. 13, 10, 6), zumeist den Vornehmen angehörig, nicht gerne eine obrigkeitliche Stelle bekleidet haben wegen der keineswegs besonders günstigen Stellung in solcher Eigenschaft. Jos. Ant. 18, 1, 4: „*πράσσεταί τε ὑπ' αὐτῶν οὐδὲν ὡς εἰπεῖν· ὁπότε γὰρ ἐπ' ἀρχὰς παρέλθοιεν, ἀκουσίως μὲν καὶ κατ' ἀνάγκας, προσχωροῦσι δ' οὖν οἷς ὁ Φαρισαῖος λέγει, διὰ τὸ μὴ ἄλλως ἀνεκτοὺς γενέσθαι τοῖς πλήθεσιν.*" Vgl. Zon. Ann. 6, 3: „*εἰ δέ τινες αὐτῶν εἰς ἀρχὰς ἔλθοιεν, προσχωροῦσι τοῖς τῶν Φαρισαίων λόγοις καὶ ἄκοντες· οὐ γὰρ ἄλλως ἀνεκτοὶ δοκοῦσι τοῖς πλήθεσιν.*" Dass diese Präponderanz der Pharisäer (sie galten sogar für Propheten im strengsten Sinne des Wortes; Ant. 17, 2, 4: „*πρόγνωσιν δὲ ἐπεπίστευντο ἐπιφοιτήσει τοῦ Θεοῦ*") gar bald zu gewaltigen Reibungen mit den Sadducäern führen musste ist ebenfalls durch die jüdische Geschichte dargethan. Jos. Gor. 4, 14: „רק רבי הפרושי' אחרי כן העירו מריבו' ומלחמו' עם שרי הצדוקי'." So sprachen dann die Häupter der Pharisäer zur Königinn Alexandra: „תנה נה בידינו את שרי הצדוקי' אשר יעצו את המלך אלכסנדר אישך לאויב אותנו ויתנו לו עצה רעה לתלות את ת"ת הפרושי' אש' תלה המלך אלכסנדר אישך ונשפטם על פי התורה .... וילכו רבי הפרושים ויהרגו את דיאגני' שר הצדוקי' ועמו צדוקים אחרים רבים." Vergl. Jos. Ant. 13, 16, 2: „*ἕνα σφάττουσι Διογένη καὶ μετ' αὐτὸν ἄλλους ἐπ' ἄλλοις*...." und B. J. 1, 5, 2 und 3. Es wird uns von den Pharisäern ferner berichtet, dass sie ganz besonders die Gunst der Frauen besassen. B. J. 1, 5, 2: „*Τούτοις* (den Pharisäern) *περισσὸν δή τι προσεῖχεν ἡ Ἀλεξάνδρα, σεβομένη περὶ τὸ θεῖον. Οἱ δὲ τὴν ἁπλότητα τῆς ἀνθρώπου κατὰ μικρὸν ὑπιόντες*.... *Ἐκράτει δὲ τῶν μὲν ἄλλων αὐτὴ, Φαρισαῖοι δ' αὐτῆς.*" Ant. 17, 2, 4: „*Καὶ ἦν γὰρ μόριόν τι Ἰουδαϊκῶν ἀνθρώπων ἐπ' ἐξακριβώσει μέγα φρονοῦν τοῦ πατρίου νόμου, οἷς ὑπῆκτο ἡ γυναικωνῖτις. Φαρισαῖοι καλοῦνται*...." Vgl. damit Jos. Gor. 4, 13: „וישכב המלך עם אבותיו ותמלוך אלכסנדרה אשתו תחתיו ויהי בשבתה על כסא מלכותה ותקרא רבי הפרושי'

ושריה' ותתן להם ממשלה על כל העם.“ Autor Hegesipp. 1, 12: „Assuerunt se Pharisaei mulieri genus hominum secundum legis doctrinam exercitatum, secundum qualitatem affectus callidum, avidum negotiorum, pecuniae appetens.“ Vgl. damit Jos. Ant. 17, 2, 4 die Fortsetzung der obigen Stelle: „βασιλεῦσι δυνάμενοι μάλιστα ἀντιπράσσειν, προμηθεῖς, κἀκ τοῦ προῦπτου εἰς τὸ πολεμεῖν τε καὶ βλάπτειν ἐπηρμένοι.“ Diese Frauengunst, deren sie sich ganz besonders zu erfreuen hatten, bezog sich doch wohl nur auf pietistische Seelen, deren es unter den Frauen ganz besonders gibt. Solchen gegenüber mussten sie bei der strengen Observanz des Ceremonialwesens in einem gewissen Geruche der Heiligkeit stehen. Vgl. Lightf. hor. hebr. in Mth. vol. II, p. 271: „Ut feminis immunitatem a ritibus quam plurimis, in quibus posita est pars magna religionis iudaicae, indulserint dicam? an praescripserint canones eorum infiniti esset operis singulatim perquirere; quam innumeris vocibus apud pandectum talmudicum occurrit illud נשים ועבדין וקטנים פטורין.“

Von dem Augenblicke an aber, als die Pharisäer durch ihr Symbolum eine politische Rolle zu spielen begannen, war auch der Grund zum moralischen Ruin des Pharisaismus und zu seiner traurigen Berühmtheit gelegt. Von nun an musste er sich zu dem ausbilden, als dessen Charakteristikon uns Hegesippus angibt: „Secundum qualitatem affectus callidum, avidum negotiorum, pecuniae appetens.“ Hatten früher eine Menge begabter redlicher Köpfe sich dem Pharisaismus zugewendet, so hatten sie es wegen seines dem Sadducaismus vorzuziehenden, wenn auch durch das Traditionsthum entstellten Charakters und aus Begierde, in die Tiefen seines esoterischen Wissens eingeführt zu werden, gethan. Es waren Leute, die es ehrlich meinten, die sich der guten Sache, dem Umsichgreifen des kalten Sadducaismus entgegenzutreten, weihten; mit dem ostentativen rigorosen Befolgen des Traditionsthumes verbanden sie noch nicht jene dem späteren Pharisaismus so eigene Gleissnerei. Seitdem aber derselbe eine politische Rolle zu spielen anfing, seitdem war der Zudrang zu ihm leider zu seinem Verderben gewiss noch grösser — jetzt aber begann der Eigennutz die Hauptrolle zu spielen. Die mit dem Pharisaismus verbundenen materiellen Vortheile lockten neben jenen redlichen geistigen Capacitäten sehr viele Andere an, deren Streben aber auf Egoismus basirt war. Diese charakterlosen Pharisaismus-Zöglinge waren das

Unkraut desselben. Mit ihrem Zudrange ward er von Tag zu Tag depravirt. Indess ist nicht zu zweifeln, dass es selbst in diesem späteren, immer mehr und mehr verrotteten Pharisaismus, trotz der allgemeinen Corruption desselben, dennoch noch immer Männer gab, die trotz des malitiösen Charakters dieser Corporation eine ehrenvolle Ausnahme machten. Sie waren wohl auch Säulen der immer mehr und mehr wachsenden beengenden Tradition — sie konnten nicht anders handeln, man hatte sich bereits zu sehr mit der Idee ihrer Göttlichkeit und Nothwendigkeit vertraut gemacht —; aber das müssen wir sagen, dass solche Charaktere des Pharisaismus, die unsere Bewunderung verdienen, die Werkheiligkeit der Ceremonie gewiss nicht über den Geist der Religion setzten, überhaupt frei waren von jenen, von Christus so gerügten argen Gebrechen der Hauptmasse ihrer Collegen.

Durch den materialen Egoismus also getrieben schwuren eine Menge schlechter Charaktere zur Fahne des Pharisaismus. Sie wussten gar wohl worin seine mächtige Repräsentirung nach aussen bestand. Diesen gewichtigen Hebel der Volksgunst, die Werkheiligkeit, nahmen sie also jetzt ganz besonders in ihre Hände. Von diesen malitiösen Seelen erst ward sie so recht eigentlich obenan gestellt, zur Hauptsache der Religion gemacht und so der Geist derselben in den Hintergrund gerückt — eine Krankheit, an der der Judaismus seit jeher fortsiecht. Ich will bei der Charakterlosigkeit seiner nunmehrigen Hauptvertreter auch gar nicht zweifeln, dass sie es darauf abgesehen hatten, das Volk in religiösen Aberglauben, ein gutes Antidot gegen die Abschüttelung ihres Joches, und so in geistige Apathie zu wiegen. Dazu war ihnen ganz besonders die Tradition gut. Vorzüglich durch diesen, der humanen Moral baren Pharisaismus mag in egoistisch berechnendem Aberwitze desselben jene so recht um eine Masse spitzfindigen Blendwerkes vermehrt worden sein. Die strenge Observanz des Traditionsthumes hatte er wohl, vielleicht auch noch in einem höhern Grade, mit dem alten Pharisaismus, nicht aber den Charakter mit demselben gemein. Das Traditionswesen galt ihm über alles. So ist es leicht erklärlich, dass die Schriftgelehrten und Pharisäer vorwurfsvoll zu Jesu sprachen: „Διὰ τί οἱ μαθηταί σου παραβαίνουσιν τὴν παράδοσιν τῶν πρεσβυτέρων; οὐ γὰρ νίπτονται τὰς χεῖρας αὐτῶν ὅταν ἄρτον ἐσθίωσιν.“ Matth. 15, 2. Aber treffend erwiedert ihnen

Jesus mit den Worten des Propheten (Jes. 29, 13): „Οὗτος ὁ λαὸς τοῖς χείλεσίν με τιμᾷ, ἡ δὲ καρδία αὐτῶν πόῤῥω ἀπέχει ἀπ' ἐμοῦ· μάτην δὲ σέβονταί με διδάσκοντες διδασκαλίας ἐντάλματα ἀνθρώπων. ἀφέντες τὴν ἐντολὴν τοῦ θεοῦ κρατεῖτε τὴν παράδοσιν τῶν ἀνθρώπων.“ Marc. 7, 6 ff. Doch sie mussten für die παράδοσις kämpfen, da ja auf derselben ihre ganze Werkheiligkeit, ihr ganzer Nimbus dem עם הארץ gegenüber beruhte. Und auf diese richteten sie, wie wir sie aus den Schilderungen Jesu kennen, ihr Hauptaugenmerk; durch sie suchten sie das Volk zu bethören und unter ihrer Wucht es ohnmächtig zu machen, unfähig für jedes selbstständige Nachdenken über Jhvh's geoffenbartes Wort, aus schmutziger Sucht, dasselbe nur um so besser zu gängeln. „Ὁρᾶτε βλέπετε ἀπὸ τῆς ζύμης τῶν Φαρισαίων ....“ sagt warnend Jesus bei Marc. 8, 15, wenn sie gleich den Schein des Frommen so weit trieben, dass sie mit Sündern nicht einmal essen mochten (Luc. 5, 30) und die Sabbatsheiligung [1]) mit solcher Scrupulosität eingehalten wissen wollten, dass sie ihr alle Anforderungen der Humanität hintansetzten. Aber gerade darin zeigten sie, wessen Geistes Kinder sie waren und dass sie nur an dem geisttödtenden Buchstaben des Gesetzes hingen. Ihr Herz war bei der ganzen Strenge, bei dem zur Schau getragenen Eifer für den Herrn der Heerschaaren eiskalt. Sie waren vollendete ὑποκριταί. „Οὐαὶ ὑμῖν Φαρισαῖοι ὑποκριταί, ὅτι κατεσθίετε τὰς οἰκίας τῶν χηρῶν. ..... καὶ ἀφήκατε τὰ βαρύτερα τοῦ νόμου, τὴν κρίσιν καὶ τὸ ἔλεος καὶ τὴν πίστιν ..... ἔσωθεν δὲ γέμουσιν ἐξ ἁρπαγῆς καὶ ἀκρασίας ..... Φαρισαῖοι ὑποκριταί, ὅτι παρομοιάζετε τάφοις κεκονιαμένοις, οἵτινες ἔξωθεν μὲν φαίνονται ὡραῖοι, ἔσωθεν δὲ γέμουσιν ὀστέων νεκρῶν καὶ πάσης ἀκαθαρσίας .... ὄφεις, γεννήματα ἐχιδνῶν....“ Matth. 23. Umsonst waren auch Christi Worte, die Eisrinde ihres Herzens zu schmelzen. An der Humanität haben sie gewiss gröblich sich versündigt. „Ἐγένετο δὲ καὶ ἐν ἑτέρῳ σαββάτῳ εἰσελθεῖν αὐτὸν εἰς τὴν συναγω-

[1]) Ihren Rigor beweist unter anderem genugsam folgende Stelle: „Schabbath fol. 12, 1: ההורג כינה בשבת כאילו הורג גמל. Qui pediculum occidit Sabbatho idem est ac si occideret camelum.“ Nach Schoettg. 120. Vgl. dagegen: „Debarim rabba sect. 10, pr.: An licet hominem, qui auribus laborat, Sabbato sanare? Resp. Ita docent Rabb. nostri כל ספק נפשות דוחה את השבת. Omne periculum vitae removet Sabbathum. Et sic quoque dolores aurium si cum periculo coniuncti sunt Sabbatho curari possunt.“ Schoettg. 122 und „Schabb. fol. 12, 1: Nemo consolatur aegrotos aut invisit lugentes die Sabbatho ex decreto scholae Schammaeanae, sed Hilleliana illud licitum perhibet.“ Schoettg. 123.

γῆν — erzählt uns Lucas 6, 6 ff. — καὶ διδάσκειν. καὶ ἦν ἄνθρωπος ἐκεῖ καὶ ἡ χεὶρ αὐτοῦ ἡ δεξιὰ ἦν ξερά· παρετηροῦντο δὲ αὐτὸν οἱ γραμματεῖς καὶ οἱ Φαρισαῖοι εἰ ἐν τῷ σαββάτῳ θεραπεύει, ἵνα εὕρωσιν κατηγορεῖν αὐτοῦ....." Doch der Gottmensch kümmerte sich wenig um solche Sabbatsheiligung und heilte; „αὐτοὶ δὲ — heisst es weiter — ἐπλήσθησαν ἀνοίας, καὶ διελάλουν πρὸς ἀλλήλους τί ἂν ποιήσειαν τῷ Ἰησοῦ." Irre ich nicht, so war auch der in Luc. 10, 25 ff. geschilderte Schriftgelehrte, der Christum versuchte mit den Worten: „Διδάσκαλε, τί ποιήσας ζωὴν αἰώνιον κληρονομήσω;" und nach Lösung der Frage erst klar sein wollte darüber: „Καὶ τίς ἐστίν μου πλησίον;" (echt pharisäische Engherzigkeit!) aus der Classe jener Scheinheiligen, die Christus so trefflich bei jenem Pharisäermale charakterisirt. Luc. 11, 37 ff. Namentlich hatten sie es darauf abgesehen, bei ihrem gleissnerischen Pietismus in die Augen zu fallen „πάντα δὲ τὰ ἔργα αὐτῶν ποιοῦσιν πρὸς τὸ θεαθῆναι τοῖς ἀνρώποις" (Matth. 23, 5), damit ja dem Egoismus Rechnung getragen würde. Die äusserlichen Religionsübungen verrichteten sie gewiss genau und gewissenhaft (Matth. 9, 14; Luc. 11, 39; 18, 12), wie es aber in ihrem Innern aussah unterliegt keinem Zweifel. Wie mussten sie jene einfachen aber treffenden Worte Christi bei Gelegenheit der ihm vorgeführten Ehebrecherinn (Joh. 8, 3 ff.): „Ὁ ἀναμάρτητος ὑμῶν, πρῶτος τὸν λίθον ἐπ' αὐτῇ βαλέτω" berührt haben, wenn sie hinausgingen aus dem Tempel εἷς καθ' εἷς ὑπὸ τῆς συνειδήσεως ἐλεγχόμενοι! Von ihrer Moral [1]) überzeugen uns hinlänglich jene von Christus zu ihnen gesprochenen Worte: „οὐαὶ ὑμῖν ὁδηγοὶ τυφλοὶ οἱ λέγοντες Ὃς ἂν ὀμόσῃ ἐν τῷ ναῷ, οὐδέν ἐστιν· ὃς δ' ἂν ὀμόσῃ ἐν τῷ χρυσῷ τοῦ ναοῦ ὀφείλει. μωροὶ καὶ τυφλοί, τίς γὰρ μείζων ἐστίν, ὁ χρυσὸς ἢ ὁ ναὸς ὁ ἁγιάσας τὸν χρυσόν;" Mt. 23, 16 u. 17. Vgl. auch die folgenden und besonders Marc. 7, 11 ff., Matth. 15, 5: „ὑμεῖς δὲ λέγετε Ὃς ἂν εἴπῃ τῷ πατρὶ ἢ τῇ μητρί Δῶρον ὃ ἐὰν ἐξ ἐμοῦ ὠφεληθῇς, καὶ οὐ μὴ τιμήσει τὸν πατέρα αὐτοῦ

---

[1]) Treffend bemerkt Procop. Soph. christ. in Esai., p. 240 (edit. Paris.) zu πενθήσει καὶ ἡ ἄμπελος Σεβαμά: „ἐξ ὧν (Σοδόμων) λαβόντες γραμματεῖς και Φαρισαῖοι τὰ σπέρματα . . . Γομόρας ἔχοντες κληματίδα. διὸ καὶ γεωργοῦσι σταφυλὴν χολῆς καὶ βότρυν πικρίας, ὁ δὲ οἶνος αὐτῶν θυμὸς δρακόντων καὶ ἀσπίδων ἀνίατος." Und p. 694: „ἡ δὲ τῶν γραμματέων καὶ Φαρισαίων διδασκαλία μυθώδης οὖσα παρεικάζοιτο ξύλοις καὶ λίθοις ἧς ἡ εν Χριστῷ τοσοῦτον ἀμείνων ὅσον ξύλου χαλκὸς σιδηρός τε λίθου."

ἢ μὴν τῇτέρα αὐτοῦ." Bei Marcus „Κορβᾶν, ὅ ἐστιν δῶρον" (der Syrer hat an beiden Stellen ܩܘܪܒܢ). Wegen der Auffassung der Stelle s. J. Scaliger Elench. Trihaeres. C. IX und Saalschütz, Mos. Recht, S. 366 in der Note. Bei solchen groben Vergehen gegen die Moral ist nicht zu zweifeln, dass sie ungesehen ein ganz anderes Leben führten, als vor dem עם הארץ. Zwar berichtet Josephus von ihnen: „Οἵ τε γὰρ Φαρισαῖοι τὴν δίαιταν ἐξευτελίζουσιν, οὐδὲν εἰς τὸ μαλακώτερον ἐνδιδόντες...." (Ant. 18, 1, 3), vergl. Zon. Ann. 6, 3: „οἱ μὲν γὰρ Φαρισαῖοι εὐτελῶς διαιτῶνται, οὐδ' ἐπικλίνονται πρὸς τὸ μαλακώτερον," während wir sie Ant. 13, 10, 5 bei Hyrcanus den Tafelfreuden fröhnend finden: „Καὶ δὴ καλέσας αὐτοὺς ἐφ' ἑστίασιν καὶ φιλοφρόνως ὑποδεξάμενος, ἐπεὶ σφόδρα ἡδομένους ἑώρα, λέγειν ἤρξατο πρὸς αὐτούς...." Dem עם הארץ gegenüber übten sie jedoch Abtödtung, ja in derselben gingen die späteren Pharisäer, als der verrottete Pharisaismus bereits seine Existenz fristete und nur noch aus Trümmern bestand, aus Leuten, die mit dem früheren Pharisaismus gar nichts gemein hatten, als höchstens auf die Spitze getriebene Mortification, so weit, dass sie uns fast an die indischen Büsser erinnern; denn nach S. Epiphanius sollen einige von ihnen zehn oder acht oder vier Jahre in gänzlicher Enthaltung von Fleischeslust zugebracht haben, welche Zeit sie beständigem Gebete widmeten. Damit ja nicht einmal die Nacht demselben verloren ginge, lagen einige auf so engen Schlafstellen, dass sie im Falle des Einschlafens auf den Boden fallen mussten und so wieder zum Gebete geweckt wurden. Andere unterbreiteten sich Kiesel, noch Andere sogar Dornen (Epiph. adv. haeres. lib. I.). Entsprechend dem Geruche der Heiligkeit, welchen sie anstrebten, war sogar auch ihre Bekleidung, ein nicht unwesentliches Moment dem עם הארץ gegenüber. Epiphanius wenigstens berichtet uns, dass sie eigene Obergewänder und eine eigene Fussbekleidung trugen. Ich gebe die corrupte Stelle nach der Emend. in J. Scalig. Elench. c. XIII. Sie lautet: „διά τοι τῆς ἀμπεχόνης, καὶ διὰ τῶν ἄλλων σχημάτων καὶ γυναικικῶν ἱματίων ἐν ταῖς πλατείαις, ἐν κρηπῖσι καὶ γλώτταις τῶν ὑποδημάτων προϊόντες." [1]) Besonders liebten es die Pharisäer, die durch ihre Spitz-

[1]) Frauenoberkleider im eigentlichen Sinne des Wortes waren es wohl nicht. Es war im Gesetze Mosis strenge verboten. M. 5, 22, 5. Vgl. Saalsch. Mos. R., S. 276. — Diog. Laert. 3, 51 in Plato: „ὁ δὲ (νόμος) κατὰ ἔθη γενόμενος οὗτος ἄγραφος καλεῖται.

findigkeit aus dem Pentateuch herausgeklügelten, allen Juden strenge vorgeschriebenen Betriemen, die תפלין, mit einer gewissen Ostentation zu tragen. Sie wollten selbst bei diesem so allgemeinen Gebote ein Prärogativ haben. „*πλατύνουσιν γὰρ τὰ φυλακτήρια αὐτῶν*“ sagt Christus von ihnen (Matth. 23, 5). Sie begnügten sich also nicht mit der gewöhnlichen Breite der Betriemen, sondern, um recht in die Augen zu fallen, hatten sie ungewöhnlich breite mit ziemlich grossen Knoten. Auch trugen sie dieselben nicht blos beim Gebete, wie das übrige Volk, das עם הארץ, welches zu grosse Ehrfurcht gegen sie hatte wegen des auf ihnen so oft verzeichneten יהוה, wesshalb sie einen reinen Körper erfordern, sondern, um zu zeigen, welche Heiligkeit immer in ihnen wohne, hatten sie dieselben immer um. Und dies sind die in jener Stelle des Epiphanius vorkommenden *γλῶτται τῶν ὑποδημάτων*. „His enim nihil aeque ac calceorum et solearum ligulae erat simile tum quod exteriorem formam tum quoque quia phylacteria brachiis aptata ipsam quodammodo rationem qua pedi solea alligabatur referebant.“ Wagens. Sota 405. Diesen Betriemen schrieben sie auch wunderthätige Wirkungen zu. Vgl. Carpz. App., p. 196. Überhaupt beruhen die תפלין nur auf ganz inconsequenter pharisäischer Gesetzesdeutung. Sie sind ein pharisäisches Hirngespinnst, durch Pharisaismusprincip sogar auf Jhvh zurückgeführt. Die Basis für dieselben sind: Mos. 2, 13, 9; 5, 6, 8; 5, 11, 18. Ich lasse die Stellen der Reihe nach folgen: „והיה לך לאות על ידך ולזכרון ביי עיניך. וקשרתם לאות על ידך והיו לטטפת[1] בין עיניך. וקשרתם אתם לאות על ידכם והיו לטוטפת בין עיניכם.“

οἷον τὸ μὴ γυμνὸν πορεύεσθαι εἰς τὴν ἀγορὰν μηδὲ γυναικεῖον ἱμάτιον περιβάλλεσθαι.“ Es waren also Oberkleider, ähnlich jenen der Frauen, gewiss aber kürzer. Unter den *κρηπῖσι* sind eine Art Pantoffel zu verstehen. Diese trugen sie („summa munditiei ipsis cura erat et e publico domum redeuntes ob metum contractae forsitan labis fere semper lavabantur....“ Wagens. Sota, p. 403) wegen ihrer Bequemlichkeit des Ablegens bei der so häufigen Fusswaschung „*Ὁ λελουμένος οὐκ ἔχει χρείαν ἢ τοὺς πόδας νίψασθαι*“ Jo. 13, 10 und weil sie nicht geknüpft zu werden brauchten, was besonders für den Sabbat wichtig war. Wagens. Sota, p. 403.

[1]) Interessant ist eine Erklärung dieses Wortes, die ich in der oben citirten Schrift von Chwolson in einer Note finde. S. Seite 13. Die Stelle zu jenem Worte ist aus dem Zerôr-ha-Môr des Abraham Saba, eines jüdischen Schriftstellers aus Spanien, aus dem Ende des 15. Jahrh. S. Buxt. Bibl. rabb. p. 175. Ich gebe sie wörtlich aus Chwolson's Schrift. Dort heisst es: „An der zweiten Stelle (fol. 72,

Dass hier nur symbolisch gesprochen ist liegt klar zu Tage. Gibt man die symbolische Deutung nicht zu, so muss man auch den ersten Halbvers: „ושמתם את דברי אלה על לבבכם ועל נפשכם“ buchstäblich fassen; nun gut, man führe es aus, wenn man kann! Vgl. Prov. 3, 3: „חסד ואמת על יעזבך קשרם על גרגרתיך כתבם על לוח לבך;“ ferner 6, 21; 7, 3. Und nun zur Bekräftigung echt pharisäische Märchen: „R. Samuel ben David in חסד שמואל fol. 8, 1: Dixit Deus S. B. ad Israelitas: Observate praeceptum meum de Tephilin; ego vero id ita vobis imputabo ac si dies noctesque in lege mea sudaveritis. Menachoth fol. 35, 2: קשר של תפלה הלכה למשה מסיני. El paulo post: R. Simeon Sanctus dixit: Notum est quod ipse Deus S. B. Mosi ostenderit alligationem Tephillin.“ Nach Schöttgen pag. 196. Vgl. überh. Blasii Ugolini dissert. de phylact. Hebräor. in Ugol. thes. XXI, 687. Dieselbe Ostentation wie mit den תפלין trieben sie auch mit den ציצית [1]), daher Christus tadelnd von ihnen sagt: „*καὶ μεγαλύνουσιν τὰ κράσπεδα.*“ Vgl. Carpz. p. 197. Dass sie ferner in ihrer gleissnerischen Ascetik, nach Volksgunst haschend und um von bigotten Frauen manchen Vortheil zu ziehen, an diese grossen ציצית sogar Dornen knüpften, um hin und wieder zur Mortification des Fleisches von ihnen gestochen zu werden, möchte ich auch nicht bezweifeln. S. Hieron. zu Mt. 23, 5. Aber gewiss gehört diese Ausschweifung der pharisäischen Ascetik dem späteren verrotteten, seiner Auflösung entgegen gehenden Pharisaismus an, demjenigen, der nunmehr nur auf schwachköpfige Phantasten rechnend, durch ascetische Gauklereien sein eine so wichtige Vergangenheit hinter sich habendes Dasein fristete. Dieser war aber keineswegs mehr jener antike Pharisaismus, der die esoterische Traditionsgelehrsamkeit vertrat, sondern ein trauriger Ausbund desselben nur auf seinen Schattenseiten basirend. Diesen gehören auch jene in den beiden Talmuden, sowohl im babylonischen als auch im jerusalemischen (B. Talm. Sota, J. Talm. Berac. und Sota) Talmud angeführten Arten der פרושין an,

---

col. 4) bemerkt der Verfasser zur Erklärung des Wortes טוטפת (Exod. 13, 16) folgendes: ויש אומרים שהמלה הזאת היא מצרית בספר העבודה המצרית בחלק העשירי בתוארי הזקנה תמצאנה כי המראות שישימו האנשים בין עיניהם לראות בטוב נקראים שם טו אטף גם טפף ליחיד וטטפת ושרש שלשתם שוה. Man nimmt zwar gewöhnlich an, dass die Erfindung der Brillen dem 13. Jahrh. n. Chr. angehört, hier aber sieht man, dass der Gebrauch derselben bei weitem älter ist.“

[1]) Vgl. Matth. Hilleri dissert. de vest. fimbr. in Ugol. thes. XXI, 613.

welche sich nur durch die Art der auf die Spitze getriebenen Ascetik unterschieden. Von dem פרוש אהבה heisst es: „פרוש אהבה כאברהם אין לך חביב מכולם אלא פרוש אהבה כאברהם.“ Vgl. die Stellen in den betreffenden talmudischen Tractaten und Aruch unter פרש. In dieser Zeit des verkommenen Pharisaismus mögen besonders viele Frauen zu seiner Fahne geschworen haben, um unter dem Deckmantel der äusserlichen Ascese nur desto besser ihren bösen Lüsten fröhnen zu können. Die esoterische Gelehrsamkeit hatte er nun nicht mehr zu vertreten; zum Zwecke der Vertretung einer gleissnerischen Ascese aber waren besonders Frauen geeignet. Nach dem Grundsatze: „Extreme berühren sich“ war in ihnen Frivolität mit Frömmelei gepaart. Was für Charaktere diese dem Pharisaismus angehörigen Frauen waren, sehen wir am besten aus folgender Stelle des Talm. B. Sota (fol. כב, *a* der Wiener Ausg. 1808): „הוא היה או' חסיד שוט' ורשע ערום ואשה פרוש' ומכו' פירושין הרי אלו מבלי עול'.“

Dazu die Gemara:

„אשה פרושה וכו': ת"ר בתולה צליינית ואלמנה שובבית וקטן שלא כלו לו חדשיו הרי אלו מבלי עולם איני והאמר ר' יוחנן למדנו יראת חטא מבתולה וקיבול שכר מאלמנה יראת חטא מבתולה דר' יוחנן שמעה לההוא בתול' דנפלה אאפה וקאמרה רבש"ע בראת גן עדן ובראת גיהנם בראת צדיקים ובראת רשעים יהי רצון מלפניך שלא יכשלו בי בני אד' קיבול שכ' מאלמנה דההיא אלמנה דהואי בי כנישתא בשיבבותה כל יומא הוה אתיא ומצלה ביה מדרשיה דר' יוחנן אמ' לה בתי לא בית הכנס' בשיבבותך אמרה ליה רבי ולא שכר פסיעות יש לי כי קאמר כנון יוחני ברת רטיבי.“ Die Glosse zu בתולה ist: „בתולתא ציימנית“ d. i. „בתולה מציימה אובדת בתוליה.“ Eine andere: „בעלת תפילה.“ Die Glosse zu ואלמנה שובבית: „בעלת שכינות הולכת ומבקרת שכינותיה תמיד: הרי אלו מבלי עולם. שאינן אלא נואפות ומכשפות ומראות עצמן כצדקניות שלא יבדקו אחריהן.“ S. ferner die Glosse über die Joanna filia Retibi. Sie war eine gauklerische, betrügerische Witwe. Aus solchen Individuen, wie die hier geschilderten Frauen, mag damals, als der Pharisaismus bereits seinem Untergange entgegen ging, zumeist sein Contingent bestanden haben. Der antike Pharisaismus hatte gewiss ganz andere Männer zu seinen Vertretern gehabt. Sie trugen wohl ihre strenge Traditionsobservanz aus Tendenz zur Schau, waren aber keineswegs noch jene Heuchler, wie die von Christus geschilderten. Die späteren Pharisäer aber waren wohl zumeist gleissnerische, scheinheilige

Charaktere, die mit dieser zur Schau getragenen Scheinheiligkeit nur einen gewissen materialen Egoismus verbanden. Auf den עם הארץ wirkten sie gewiss ein; dieser ist für solche zur Schau getragene Heiligkeit immer leicht zu begeistern. Überhaupt nahm der Pharisaismus, seitdem er eine politische Rolle zu spielen begann, immer mehr und mehr an Gehalt ab. Von da an begannen sich Leute ihm zuzuwenden, wie die in der Rede des Königs Jannai seiner Gemahlinn geschilderten. „אל תתיראי, sagt er, מן הפרושים ולא ממי שאינן פרושין אלא מן הצבועים שדומין לפרושים שמעשיהן כמשה זמרי ומבקשין שכר כפנחס.“ El. Lev. in Tisb.: „צבע נקראו אנשים החנפים רוצה לומר שאין תוכם כברם צבועים פירוש שמראים צבע אחר ממה שהם וכן אמר המשורר האיזובי והזהר בני מן הצבועים נשיקתם נשיקה נעתרה ויש מפרשים מן הצבועים פירוש אדמונים בטבע וצבע שערם אדום כי רובם הם רעים בטבע.“ Nicht also die wahren Pharisäer, die das pharisäische Princip aus Überzeugung seiner Vorzüglichkeit vor dem Sadducaismus vertreten, sind gefährlich, sondern nur die gleissnerischen, um den ursprünglichen edlen Geist des Pharisaismus sich nicht kümmernden, blos dem Eigennutz ergebenen. Aus solchen Heuchlern, die aus Egoismus Heiligkeit zur Schau trugen, bestand wohl fast die ganze Sippschaft des späten Pharisaismus. Trefflich warnt vor solchen scheinheiligen Frömmlern der durch tiefe Gelehrsamkeit und wahre, echte Frömmigkeit gleich ausgezeichnete Hieronymus: „Sunt“, schreibt der grosse Kirchenlehrer, „quippe nonnullae exterminantes facies suas, ut appareant hominibus ieiunantes; quae statim ut aliquem viderint, ingemiscunt, demittunt supercilium, et operta facie, vix unum oculum liberant ad videndum. Vestis pulla, cingulum sacceum, et sordidis manibus pedibusque, venter solus, quia videri non potest, aestuat cibo. His quotidie psalmus ille canitur: Dominus dissipabit ossa hominum sibi placentium. Aliae virili habitu, veste mutata, erubescunt esse feminae quod natae sunt, crinem amputant, et impudenter erigunt facies eunuchinas. Sunt quae ciliciis vestiuntur, et cucullis fabrefactis, ut ad infantiam redeant, imitantur noctuas et bubones. Sed ne tantum videar disputare de feminis, viros quoque fuge, quos videris catenatos, quibus feminei contra apostolum crines, hircorum barba, nigrum pallium, et nudi in patientia frigoris pedes. Haec omnia argumenta sunt diaboli.“ S. Hieron. ad Eustoch. de custod. virg. ep. XXII. So schrieb Hieronymus, das Muster wahrer gottgefälliger Frömmigkeit. — Überhaupt scheint

der spätere Pharisaismus als das Endziel, als die Krone seiner Disciplin das angesehen zu haben, seine Zöglinge mit wenigen Ausnahmen zu geschickten Heuchlern zu machen, zu Leuten, welche unter der Maske der Heiligkeit oft die verworfenste Seele trugen. „πάντα οὖν ὅσα ἐὰν εἴπωσιν ὑμῖν ποιήσατε καὶ τηρεῖτε, κατὰ δὲ τὰ ἔργα αὐτῶν μὴ ποιεῖτε. λέγουσιν γὰρ καὶ οὐ ποιοῦσιν.“ Mt. 23, 3 sagt treffend Christus von ihnen. Das war in der That das Symbolum dieser späteren Pharisäer, das war der Geit, der mit wenigen Ausnahmen die Esoteren des spätereu Pharisaismus beseelte, das Band, welches sie umschlang. Und wie wir aus der Geschichte wissen, sie hatten sich mit der Kenntniss des jüdischen Volkes nicht verrechnet. Sie wussten es durch gleissnerische, heilige Worte und durch scrupulöse Befolgung kleinlicher traditionaler Vorschriften, verbunden mit ostentativer Mortification — beides weit leichter als innere Abtödtung und daher der Plebs auch weit lieber — dahin zu bringen, dass der Haufe ganz der ihrige war. Dieser Popularität und des damit verbundenen Einflusses waren sie sich auch bewusst und scheinen sich darauf sehr viel zu gute gethan zu haben. „φιλοῦσιν δὲ τὴν πρωτοκλισίαν ἐν τοῖς δείπνοις καὶ τὰς πρωτοκαθεδρίας ἐν ταῖς συναγωγαῖς καὶ τοὺς ἀσπασμοὺς ἐν ταῖς ἀγοραῖς καὶ καλεῖσθαι ὑπὸ τῶν ἀνθρώπων ῥαββεὶ ῥαββεί [1]).“ Mt. 23, 6 u. 7. Und dies konnten sie leicht thun; ohne Bedenken durften sie jene Auszeichnungen für sich in Anspruch nehmen. Sie waren ja nichts weiter als die Äusserungen der Volksgunst, die sie in so hohem Grade besassen. Dass sie sich besonders der Gunst von pietistischen Frauen zu erfreuen hatten, darauf habe ich bereits hingewiesen. Dass sie bei dieser Popularität das ganze Volk geistig beherrschten habe ich im Laufe ihrer Schilderung dargethan. Ungemein mächtig und ausgebreitet war der Einfluss des Pharisaismus durch die in seinen Schulen herangezogenen seit seiner politischen Bedeutung leider zumeist vom Egoismus geleiteten Schüler. Er war einige Jahrhunderte hindurch die Lebensader des Judaismus. Frisch und kräftig stand er da, so lange seine Esoteren edle Gesinnung leitete; seitdem aber an ihre Stelle schmutziger Eigennutz und die mit ihm verbundene Geistesknechtung getreten war, seitdem ging er seinem

---

[1]) Vergl. Jonae Seerupii dissert. de titulo Rabbi in Ugol. thes. XXI, 1083 und Light. hor. hebr. in Mt. II, 357.

Verfalle entgegen. Selbst die wenigen Edlen, die sich in der Masse jener Sünder am Menschengeiste befanden, selbst diese waren nicht mehr im Stande, den Ruin der einst so mächtigen Corporation zu hindern. Deutliche Symptome der Auflösung, welcher der Pharisaismus entgegen ging, sehen wir in den in seiner eigenen Mitte ausgebrochenen heftigen Divergenzen, und zwar zwischen zwei Männern, die beide als Stützen des Pharisaismus dastanden. Ich meine die Streitigkeiten zwischen der Schule Hillel's und Schammai's [1]), von denen der eine den gemilderten, der andere den schroffen Pharisaismus vertrat. Eine merkwürdige Erscheinung sind uns diese zwei in dem das Judenthum *κατ' ἐξοχὴν* repräsentirenden Pharisaismus sich schroff gegenüber stehenden von zwei mächtigen Geistern geführten Parteien. Diese Secte hatte bereits ihren Culminationspunct erreicht, der das Judenthum repräsentirende Pharisaismus hatte seine Aufgabe erfüllt. Er hatte dasselbe gegen den Sadducaismus kräftig gewahrt und verfochten, bis ihm keine Gefahr mehr drohte. Er hatte ferner dem Judenthume jene Starrheit und Abgeschlossenheit gegeben, die seitdem sein Stempel geblieben ist. Ging der Pharisaismus noch weiter, bestand er noch länger in seiner früheren mächtigen Kraft, das Judenthum lief Gefahr von ihm. Er drohte das Gebäude, welches er nicht ohne Mühe und Geistesaufwand aufgeführt, selbst ohne es vielleicht zu ahnen, allmählich zu untergraben und endlich ganz zu stürzen. Wir sehen es an Hillel's und Schammai's Schule. Mit ihrem im Pharisaismus geschulten Geiste fochten sie über kleinliche Dinge mit solcher Erbitterung, dass man sich mehr über die Natur der Streitfragen als über die bei des edlen und sanften Hillel Charakter hieraus erwachsende Todesfeindschaft wundern muss. Indess es war im Pharisaismus überhaupt üblich Mücken zu seigen und Kameele zu verschlucken („*ὁδηγοὶ τυφλοί, οἱ διυλίζοντες τὸν κώνωπα, τὴν δὲ κάμηλον καταπίνοντες.*“ Mt. 23, 24). Der in ihm zur Maxime gewordene Geist würde sich bitter gerächt haben — er hatte an der gesunden Vernunft viel gesündigt. Und in der That, die Geister, des Druckes müde, regten sich gewaltig, sie seufzten unter dem Joche, welches ihnen der

---

[1]) Über Hillel und Schammai s. Juchasin, S. 17, Zemach David, fol. לד, *b* und besonders Gothofr. Engelhard. Geiger comment. de Hillele et Schammai in Ugol. thes. XXI, 1181.

Pharisaismus aufgebürdet, sie suchten die Fessel zu sprengen, welche er ihnen angelegt — sie sehnten sich in grosser Zahl nach einem Retter. Und nicht umsonst. Er kam in Christus. Von dem Umsichgreifen des Christenthums an musste allmählich das Pharisäerthum in der früheren Bedeutung seine Rolle aufgeben; denn seine Bestimmung als Basis des Judaismus hatte es erfüllt. Von nun an musste ein einiges Judenthum schroff dem Christenthum gegenüber stehen. In ihm ging der echte Pharisaismus auf; die Esoteren der Traditionsgelehrsamkeit bestanden wohl noch fort, aber nicht mehr als jene mächtige, schroffe, exclusive Corporation. In dieser Zeit des Verschwindens des echten antiken Pharisaismus mögen sich jene durch ihre übertriebene auf die Spitze gestellte Mortification bekannten Pharisäer, welche auch viele Frauen zu ihren Mitgliedern zählten, als Ausbund jenes alten gebildet haben. Sie hatten aber mit ihm nichts gemein als eine übertriebene Ascese. Gewiss jedoch bestanden Pharisäer solcher Art zur Zeit Christi noch nicht, da sicherlich ihrer übertriebenen gleissnerischen Mortification im neuen Testamente Erwähnung geschähe. Auch Josephus kennt jene in den oben angeführten talmudischen Tractaten geschilderten sieben Arten der Pharisäer noch nicht. — Dass Christus besonders gegen die Pharisäer zu kämpfen hatte ist leicht erklärlich. Sie waren die Vertreter und Verfechter des beengenden Traditionsthumes. Diesem den Geist in Fesseln und Banden haltenden Traditionswesen galt aber vorzüglich der Kampf Christi. Von diesem allein suchte er den gedrückten Judaismus zu befreien; das Gesetz selbst war er nicht aufzulösen, sondern zu erfüllen gekommen. Den Geist des Gesetzes sollte das Judenthum begreifen lernen und nicht ferner am todten Buchstaben festhalten. — Dass wir im neuen Testamente im Vergleich zu den Pharisäern so wenige Nachrichten über die Sadducäer haben, geht aus der Natur ihrer Stellung hervor. Um selbstständig eine mächtige Opposition gegen Christus zu bilden, waren sie zu unbedeutend; darin scheinen sie mit den Pharisäern gemeinsame Sache gemacht zu haben. Ihre Lehre konnte eben so wenig wie die der Pharisäer dem erhabenen Geiste des Gottmenschen Christi genügen. „Ὁρᾶτε καὶ προσέχετε ἀπὸ τῆς ζύμης τῶν Φαρισαίων καὶ Σαδδουκαίων“ sagt Christus warnend zu seinen Jüngern. Mt. 16, 6. Gehen wir nunmehr zur Dogmatik der Pharisäer und Sadducäer über.

Betrachten wir das Lehrgebäude des Pharisaismus und Sadducaismus, so ist das Charakteristische des ersteren eine tiefe Speculation, deren der Sadducaismus entbehrt. Diese hatte, wie ich im Laufe meiner Abhandlung angedeutet, in dem für das jüdische Volk so wichtig gewordenen Babylonien, dem gebildetsten Lande Vorderasiens, durch dessen Influenzirung auf den Mosaismus den Anstoss zu ihrer Entstehung gefunden, wenn die Keime dazu theilweise auch schon vorhanden waren. Die Auffassung und Fortentwickelung der fremden Ideen war jedenfalls eine mehr selbstständige, eine dem jüdischen Geiste entsprechende. Vor dem Exile finden wir jene Speculation des Pharisaismus wenigstens in der Form und Vollendung nicht. Es ist also kein Zweifel, dass sie in dem Lande des Exils durch Bekanntwerdung mit der hohen babylonischen Geistescultur und die nunmehrige starke geistige Thätigkeit der Juden auf Grundlage der bereits vorhandenen mosaischen Ideen ihre Entstehung und eine dem jüdischen Geiste entsprechende Entwickelung fand. Als Beweis für meine hier ausgesprochene Ansicht diene vorzüglich die erst seit dem Exile auftauchende, später immer mehr zur Geltung, ja zum Dogma gelangende Lehre von der leiblichen Auferstehung. Wir finden sie zuerst vorgetragen bei Ezechiel Cap. 37: „ויניחני בתוך הבקעה והיא מלאה עצמות: והנה רעש ותקרבו עצמות עצם אל עצמו: וראיתי והנה עליהם נידים ובשר עלה ויקרב עליהם עור מלמעלה ורוח אין בהם: ותבוא בהם הרוח ויחיו ויעמדו על רגליהם חיל גדול מאד מאד: הנה אני פתח את קברותיכם והעליתי אתכם מקברותיכם." 1, 7, 8, 10, 12. Hier also haben wir ganz deutlich die leibliche Auferstehung. Gewiss erzeugte dies Bild nicht die feurige Imagination des Propheten, sondern es beruht unzweifelhaft auf einer ihm in Babylonien gewordenen Anschauung. Ob sie in dieser Fassung streng babylonisch oder bereits mit hebräischer Auffassung vermischt ist, lassen wir dahingestellt. Wir finden sie auch bei Jes. 26, 19: „יחיו מתיך נבלתי יקומון הקיצו ורננו שכני עפר כי טל אורות טלך" in einer Stelle, welche ihrer Abfassung nach gewiss in eine viel spätere Zeit als die des Jesaias herabgeht. Vgl. De Wette Lehrb. der hist.-krit. Einleitung, S. 284, Note *c:* „Gesenius und andere setzen die Abfassung (der cc. XXIV—XXVII) gegen das Ende des Exils, Knobel an den Anfang desselben, Ewald in die Zeit des Kambyses." Ganz klar ausgesprochen finden wir ferner das Dogma der leiblichen Auferstehung bei Dan. 12, 2: „ורבים מישני

„אדמת עפר יקיצו אלה לחיי עולם ואלה לחרפות לדראון עולם“; in einem Buche also, das seiner Abfassung nach einer bei weitem späteren Zeit als der des Daniel angehört. Über die Unechtheit des Buches s. De Wette S. 344 und bes. S. 351: „Zur Zeit des Antiochus Epiphanes, als das Prophetenthum längst erloschen war, wollte ein jüdischer Vaterlandsfreund seine duldenden und kämpfenden Volksgenossen aufrichten und stärken durch apokalyptische Weissagungen von dem bevorstehenden Siege der Theokratie, die er zur besseren Beglaubigung und zum Ersatze der mangelnden eigenen Glaubwürdigkeit dem alten Seher Daniel, von welchem vielleicht schon die Sage erzählte, zuschrieb [1].“ Dass diese Auferstehungstheorie der vorexilischen Zeit entschieden fremd ist, bedarf keines Beweises. Wir finden sie nirgends in den vorexilischen Büchern. Ihre Entstehung ist unter jeder Bedingung in Babylonien zu suchen; hier war sie heimisch. Dass dieselbe von den Griechen auf die Mager der Perser zurückgeführt ward, darf uns nicht Wunder nehmen. Diog. Laert. Prooem. 6: „῞Ος (Θεόπομπος) καὶ ἀναβιώσεσθαι, κατὰ τοὺς Μάγους, φησὶ τοὺς ἀνθρώπους, καὶ ἔσεσθαι ἀθανάτους.“ Die persischen Mager („γεγενῆσθαι γὰρ παρὰ μὲν Πέρσαις Μάγους“ Prooem. 1 und „ἀπὸ δὲ τῶν Μάγων, ὧν ἄρξαι Ζωροάστρην τὸν Πέρσην“ Prooem. 2) als Urheber derselben lagen den Griechen wohl näher als die Weisen der Babylonier und überhaupt scheint man schon damals sich der Quelle derselben nicbt mehr recht bewusst gewesen zu sein. Dass die Auferstehungslehre nicht ursprünglich persischen Ursprunges sei, ist durch die neuesten Forschungen im Gebiete dieser Literatur so

---

1) Besonders seit den letzten Decennien des vorigen Jahrh. ward nach dem Vorgange des antichristlichen Porphyrius die Echtheit des Buches gewaltig bestritten. Seine Apologie unternahmen: Hieron., Euseb. von Caesarea, Method. von Tyrus und Apollinar. von Laodicea iu Syrien. Nicht ganz sondern nur theilweise bestritten ward das Buch von Spinoza in seinem tract. theol. polit. Weiter ging Uriel Akosta. Wolf. bibl. hebr. 2, 161: „Longius procedere ausus est Uriel Acosta ex Judaeo atheus . . . . affirmavit librum hunc ad exemplum libri Judith et libri 3. et 4. Esdrae confictum esse a recentioribus idque in Pharisaeorum gratiam.“ Vergl. Keil, Einleitung in das A. T. 2. Aufl. 1859. S. 396. Über die moderne Kritik äussert sich Delitzsch in dem Artikel Daniel (in Herzog's theol. Realencycl. 3, 272) also: „Sie steht auf dem Standpuncte des Porphyrius und schwerlich hat sich dieser so hämisch und satyrisch über das Buch ausgelassen, wie zuletzt Hitzig der Heinrich Heine der bibl. Kritik.“ Doch mag diese auf welchem Standpuncte immer stehen, das Resultat der „historischen“ Forschung setzt es mit voller Berechtigung in die Zeit des Antiochus Epiphanes. Vergl. Hilgenfeld, die jüdische Apokalyptik, S. 17 ff.

ziemlich erwiesen. „Die Einführung des Bilderdienstes durch Artaxerxes, den Sohn des Ochus, bezeugt Clemens Alexandrinus. In diese Zeit müssen wir wohl auch die Entstehung der parsischen Lehre von der Auferstehung setzen. Wie die neuesten Forschungen über das Avesta gezeigt haben, ist die Lehre von der Auferstehung dem Avesta nicht eigenthümlich." Avesta von Spiegel, I. Bd., S. 15. Siehe ferner Zeitschr. der D. Morg. Gesellsch. I, 260 ff.: Über die Eschatologie der Parsen. Nach diesem also ist so ziemlich gewiss, dass wir die Entstehung dieser Lehre in Babylonien zu suchen haben. Von hier aus holten sie auch die Juden. Dass dieselbe, als dem alten Mosaismus nicht eigenthümlich, auch nicht alsobald allgemeine Anerkennung fand, sondern vorzüglich speciales Gut der Esoteren des Pharisaismus war, ist aus dem Schwanken der auf sie Bezug habenden Ideen in den nachexilischen Büchern offenbar. Am klarsten finden wir sie in den späteren Schriften vorgetragen im zweiten Buche der Makkabäer. Vgl. 2, 7, 9: „*ὁ δὲ τοῦ κόσμου βασιλεὺς ἀποθανόντας ἡμᾶς ὑπὲρ τῶν αὐτοῦ νόμων εἰς αἰώνιον ἀναβίωσιν ζωῆς ἡμᾶς ἀναστήσει.*" 2, 7, 14: „*σοὶ μὲν γὰρ ἀνάστασις εἰς ζωὴν οὐκ ἔσται.*" 2, 12, 43 u. 44. „*ποιησάμενός τε κατ' ἀνδραλογίαν κατασκευάσματα εἰς ἀργυρίου δραχμὰς δισχιλίας, ἀπέστειλεν εἰς Ἱεροσόλυμα προσαγαγεῖν περὶ ἁμαρτίας θυσίαν, πάνυ καλῶς καὶ ἀστείως πράττων, ὑπὲρ ἀναστάσεως διαλογιζόμενος. εἰ γὰρ μὴ τοὺς προπεπτωκότας ἀναστῆναι προσεδόκα, περισσὸν ἂν ἦν καὶ ληρῶδες ὑπὲρ νεκρῶν προσεύχεσθαι.*" In diesen Stellen ist deutlich der Glaube an eine Auferstehung Aller, sowohl der Guten als auch der Bösen, ausgesprochen wie in Daniel. Man lasse sich ja nicht irre führen von der Stelle 2, 7, 14, wonach man nur auf eine Auferstehung der Guten schliessen könnte. „*εἰς ζωὴν*" ist wohl nichts anderes als das „חיי עולם" des Daniel. Analog ist Act. 24, 15: „*ἐλπίδα ἔχων εἰς τὸν θεόν, ἣν καὶ αὐτοὶ οὗτοι προσδέχονται, ἀνάστασιν μέλλειν ἔσεσθαι δικαίων τε καὶ ἀδίκων.*" Vgl. D. Kimchi zu einer Psalmstelle: „ואם תהיה תחיית המתים לכל אדם זה מחלוקת בין חכמים." Pirk. Ab. 4, 22: „הוא (רבי אלעזר הקפר) היה אומר הילודים למות והמתים להיות והחיים לדון." Sanhedrin Mischna 11, 1: „כל ישראל יש להם חלק לעולם הבא ואלו ישראלים שאין להם חלק לעולם הבא האומר אין תחיית המתים אין תורה מן השמים ואפיקורוס ר' עקיבא אומר אף הקורא בספרים החיצונים והלוחש על המכה ואומר כל המחלה אשר שמתי במצרים לא אשים עליך כי אני ה' רופאך אבה שאול אומר אף ההוגה את השם באותיותיו." Vgl. dazu den

Comment. von Bertinoro und Rambam. D. Kimch. loc. cit.: „ריב סוגיית התלמוד הוא כי תחיית המתים לצדיקים ולא לרשעים." „Taanith fol. 7, 1. Dixit R. Afhu: Dies quo pluvia demittitur maior est resurrectione mortuorum. Haec enim ad solos iustos pertinet ואלו גשמים בין לצדיקים בין לרשעים pluvia vero ad iustos et impios." Nach Schoettgen hor. hebr. p. 47. „Bammidbar rabba sect. 10, fol. 206, 4. Dixit R. Chanan: Vinum non creatum est in hoc mundo nisi ut detur impiis portio sua in hoc mundo שהם אבודים בעולם הבא nam illi perditi erunt in mundo futuro." Schoettg. 103. Diese תחיית המתים [1]) bezieht sich also nur auf die Gerechten; es ist daher unter ihr nicht die Auferstehung im Allgemeinen, sondern special die Auferstehung zum חיי עולם zu verstehen. Natürlich bezieht sich dieses Theorem zunächst wohl nur auf die Israeliten. Vgl. jedoch in Sanh. 11, 2. Dazu Bertinoro: „quia statuimus quod pii gentiles mundi futuri participes sunt." Nach Surenh. Ebendort sagt Cocceius: „Nam חסידי אומות העולם pii e gentibus participes vitae aeternae erunt inquit Maimonides." Vgl. überhaupt Pauli Slevogti disputatio de metempsychosi Judaeorum in Ugol. thes. XXII, 277. Dort heisst es unter anderem: „Cum enim Ebraei תחיית מתים resurrectionem mortuorum solis attribuunt piis non est ut quis inde colligat impios non esse resurrecturos. Neque enim hoc ex eo sequitur sed illud tantum quod impii resurrecturi non sint ad vitam aeternam. Per תחיית המתים enim non intelligunt resurrectionem simpliciter sed eam quae ad salutem est." p. 283. Welche Israeliten unter den רשעים bei Kimchi gemeint sind geht aus der oben citirten Stelle des Talmud hervor [2]).

---

[1]) Sie ist gleichbedeutend mit dem עולם הבא. Über diesen heisst es: „Caeterum עולם הבא mundus futurus, de quo hic sermo est, est mundus, qui post resurrectionem mortuorum futurus est, quando vivi et stabiles corpore animoque resuscitabuntur uti sol luna et stellae, sicuti Gemara dicit ad hocce caput, mortui qui reviviscent non redibunt in pulverem suum; at in mundo futuro non erit esca nec potus etsi adsint corpora; nam iusti gestabunt coronas in capitibus suis et delectabuntur luce divina." Bertinoro zur oben citirten Mischnastelle nach Surenhus. Vgl. dazu Rambam. — Der Autor des ספר אבקת רוכל rechnet die תחיית המתים unter die עשר נחמות. Dort heisst es: „שלישית תחיית המתים שנ' בדנ' ורבים מישני אדמת עפר יקיצו". In der Ausg. von Hulsius S. 159. Rambam rechnet sie unter die 13 Glaubensartikel: والقاعدة الثالثة عشر תחיית המיתים.

[2]) Eine sonderbare Kategorie von רשעים sind jene von dem עולם הבא ausgeschlossenen. Bertinoro bemerkt gleich zu den ersten Worten „כל ישראל יש להם חלק לעולם הבא": „etiam illis, qui ob improbitatem suam a synedrio condemnati sunt

Dieses Dogma also von der leiblichen Auferstehung ward von den Sadducäern, nach ihrer Verwerfung der zum geschriebenen Gesetze hinzugekommenen Tradition und nach ihrer Zurückgehung auf den blossen Pentateuch und ihrer Anklammerung an ihn, den sie sogar als die Basis aller Dogmatik ansahen, als nicht in demselben ausgesprochen, verworfen, während die Pharisäer es zum Glaubensartikel erhoben hatten. Act. 23, 6: „γνοὺς δὲ ὁ Παῦλος ὅτι τὸ ἓν μέρος ἐστὶν Σαδδουκαίων τὸ δὲ ἕτερον Φαρισαίων, ἔκραζεν ἐν τῷ συνεδρίῳ Ἄνδρες ἀδελφοί, ἐγὼ Φαρισαῖός εἰμι, υἱὸς Φαρισαίων· περὶ ἐλπίδος καὶ ἀναστάσεως νεκρῶν ἐγὼ κρίνομαι.“ 23, 8: „Σαδδουκαῖοι μὲν γὰρ λέγουσιν μὴ εἶναι ἀνάστασιν....“ Matth. 22, 23: „Σαδδουκαῖοι, οἱ λέγοντες μὴ εἶναι ἀνάστασιν...“ Luc. 20, 37: „ὅτι δὲ ἐγείρονται οἱ νεκροί, καὶ Μωϋσῆς ἐμήνυσεν....“ Die Sadducäer also leugneten die leibliche Auferstehung des Dogma's der Pharisäer als im Gesetze Mosis, ihrer dogmatischen Basis, nicht ausgesprochen. Gerade desswegen, nicht aber als ob sie die Propheten verwürfen, berief sich Jesus bei Gelegenheit der ihm von den Sadducäern gelegten verfänglichen Frage von den sieben Brüdern, die nach einander ein und dasselbe Weib gehabt, „ἐν τῇ ἀναστάσει, ὅταν ἀναστῶσιν, τίνος αὐτῶν ἔσται γυνή;“ Mr. 12, 23 auf das von ihnen so sehr in Ehren gehaltene und als Basis ihrer Dogmatik angesehene geschriebene Gesetz, um selbst daraus diese erhabene Lehre, wenn auch nicht damals schon in dieser pharisäischen Entwickelung und Gestalt, also doch wenigstens in der Idee gewisser grosser Geister vorhanden herzuleiten. Treffend also, ohne dass ihm diese mit ihren spitzen Gegenbeweisen so Gerüsteten ein Wort erwiedern konnten, stopfte er ihnen den

---

mortis.“ (!) Eine saubere Gesellschaft, in der sich Mörder, Kinder, die sich an ihren Eltern vergriffen, Menschenräuber, Ehebrecher, Päderasten, Viehschänder, Lügenpropheten, Sabbatschänder, Gotteslästerer, Götzendiener, Zauberer, Wahrsager und Insubordinate gegen das Obergericht befinden. (Saalsch. M. R. S. 453.) Eine schöne Krone, unter diesen zu sein! Non equidem invideo miror magis! Jene von dem עולם הבא Ausgeschiedenen beruhen auf echt pharisäischer Anschauung. Ganz originell, der echt jüdischen Exclusivität aber vollkommen entsprechend, ist die Ausschliessung des הקורא בספרים החיצונים. Dazu Bertinoro: „Id est in libris haereticorum, uti sunt libri Aristotelis Graeci (!) eiusque sequacium et eorum, qui regum gentilium chronica vel poetarum carmina amatoria legunt, in quibus nulla utilitas sed merum damnum est.“ Nach Surenhus. Wehe also den classisch gebildeten Juden! — Mit den Anforderungen an die חסידי אומות העולם mögen sie wohl strenger sein.

Mund und widerlegte nebenbei ihre Leugnung des Auferstehungsdogma's durch die herrlichen Worte: „περὶ δὲ τῶν νεκρῶν, ὅτι ἐγείρονται, οὐκ ἀνέγνωτε ἐν τῇ βίβλῳ Μωϋσέως ἐπὶ τοῦ βάτου πῶς εἶπεν αὐτῷ ὁ Θεὸς λέγων Ἐγὼ ὁ Θεὸς Ἀβραὰμ καὶ Θεὸς Ἰσαὰκ καὶ Θεὸς Ἰακώβ; οὐκ ἔστιν Θεὸς νεκρῶν ἀλλὰ ζώντων· πολὺ πλανᾶσθε." Mr. 12, 26 u. 27. Vgl. die Parallelstelle bei Lucas und bemerke bes. den Ausdruck ἐμήνυσεν. Dieser allerdings sehr schwierige Beweis aus den angeführten einfachen Worten des Pentateuchs, da es doch schlagende Beweisstellen in den Propheten gibt, gab Veranlassung zu dem Glauben, dass die Sadducäer nur das geschriebene Gesetz Mosis, die תורה שבכתב, anerkannten, die Propheten aber verwarfen, da doch sonst unmöglich Christus diesen Beweis geführt, sondern lieber zu den klaren prophetischen Stellen gegriffen hätte. S. Hieron. zu Matth. 22: „Hi quinque tantum libros Moysi recipiebant prophetarum vaticinia respuentes." Tertull. de praescript. haeret. 45: „Dositheum inquam Samaritanum, qui primus ausus est prophetas quasi non in spiritu sancto locutos repudiare. Taceo Sadducaeos, qui ex huius erroris radice surgentes . . ." Dagegen Jos. Apion. 1, 8: „Οὐ γὰρ μυριάδες βιβλίων εἰσὶ παρ' ἡμῖν ἀσυμφώνων καὶ μαχομένων δύο δὲ μόνα πρὸς τοῖς εἴκοσι βιβλία, τοῦ παντὸς ἔχοντα χρόνου τὴν ἀναγραφὴν, τὰ δικαίως Θεῖα πεπιστευμένα . . . . Πᾶσι δὲ σύμφυτόν ἐστιν εὐθὺς ἐκ τῆς πρώτης γενέσεως Ἰουδαίοις τὸ νομίζειν αὐτὰ Θεοῦ δόγματα, καὶ τούτοις ἐμμένειν, καὶ ὑπὲρ αὐτῶν, εἰ δέοι, θνήσκειν ἡδέως." Vgl. ferner J. Scalig. Elench. 416. Der schlagendste Beweis aber gegen die von Hieronymus aus dem Beweisgange Christi gefolgerte Annahme der Verwerfung der Propheten von den Sadducäern ist folgende Stelle aus Sanhedrin, in welcher dieselben gerade aus den Propheten und den anderen heiligen Schriften, den נביאים und כתובים, widerlegt worden. B. Tract. Sanhedrin in der Gemara, 9. Bd., fol. צ, *b* d. Wiener Ausg. „שאלו צדוקין את רבן גמליאל מנין שה'קבה מחייה מתים אמר להם מן התורה ומן הנביאים ומן הכתובים ולא קיבלו ממנו מן התורה דכתיב ויאמר ה' אל משה הנך שוכב עם אבותיך וקם . . ." Vgl. überhaupt die ganze Stelle. Genug, sie ist uns ein hinlänglicher Beweis gegen Hieronymus. Interessant ist der erste Beweis des Gamliel aus der Torah; er zeigt uns schlagend, dass zu seiner Zeit der Bibeltext noch nicht anders war als in jener gleich im Anfange meiner Abhandlung angeführten Stelle aus Elias Lev. Mas. Ham.: „ולפי דעת בעלי הקבלה כל התורה היא כפסוק אחד וי"א

תיבה אחת [1]).“ Unmöglich hätte sonst Gamliel die Worte so zusammenstellen können. Und richtig, die Sadducäer schlagen ihn mit der Antwort, man müsse vielleicht sagen: „וקם העם הזה וזנה.“ Dies ist auch die dem Sinne entsprechende Lesung. Überhaupt ist obiger Beweis des Gamliel ein nach pharisäischer Methode weit hergeholter und auf die Spitze gestellter. Ebenso widerlegen sie seine anderen Beweise aus den נביאים und כתובים durch eine andere Auffassung und Deutung der Worte. Sie leugneten also überhaupt diese in dem geschriebenen Gesetze Mosis nicht klar und in dieser Fassung ausgesprochene Lehre von der leiblichen Auferstehung und conformirten auch die klaren Worte der späteren canonischen Bücher ihrem Dogma gemäss [2]). — Enge zusammenhängend mit dieser Lehre von der leiblichen Auferstehung war offenbar die Lehre von

---

[1]) Zu weit getrieben ist wohl die malitiös-pharisäische Lüge, wenn sie ohne zu erröthen zu behaupten wagt: „נקודי ותנועות קבלה למשה מסיני, id est puncta et vocalis acceptio sunt Mosis de monte Sinai. תנועי דטעמי קיימו כולא על ידא דמשה, motiones accentuum firmatae sunt omnes per manum Mosis. לית קיומא ונהירו לכל אתוון בר מנהורי דנקודי וכלא אתמסר ברזא דאורייתא בסיני, non est subsistentia aut lux ullis literis sine luce punctorum et totum illud traditum est per secretum legis in Sinai.“ Aus dem Sohar chadasch. Nach Buxt. Bibl. rabb. p. 71.

[2]) Auf zwei über diesen Artikel handelnde sehr lehrreiche jüdische Schriften kann ich leider nur hinweisen. Mir blieben sie, trotz all meines Bemühens sie zu erlangen, leider nur ein frommer Wunsch. Ich meine die beiden über dieses Thema handelnden Schriften von Menasse ben Israel und R. Machir. Die erstere ist betitelt: „De la resurreccion de los muertes.“ Libr. III. Drei Bücher über die Auferstehung der Todten, das jüngste Gericht und Erneuerung der Welt, gegen die Sadducäer gerichtet. In spanischer Sprache gedruckt. Amsterd. 1636. 12. (Bl. 187); in lateinischer Übersetzung vom Verfasser selbst unter dem Titel: „libri tres de resurrectione etc.“ ibid. 1636. 8. (S. 346). Fürst, Bibl. iud. 2. Th., S. 355. Die letztere Schrift, die des R. Machir, ist betitelt: „ספר אבקת רוכל“. Vgl. darüber Fürst und Buxt. Sie enthält drei Bücher. Mir war leider nur die Ausgabe von Hulsius, welche nur das erste Buch enthält, zugänglich. Vom zweiten Buche, welches gerade über die Seele handelt, kann ich nur den Inhalt nach der Ausgabe des Hulsius geben. „הספר השני: יכלול בו השארות הנפש ושכר ועונש וסודות גדולים בעניני הנשמה אחר התחיה ומהו עולם הבא כפי אמונתינו והוא כנגד דעת המכחישים בתורתינו הקדושה ויתחלק לארבעה חלקים. — החלק הראשון יבאר בענין הנפש אחר הפרדה מן הגוף למי היא ואנה תלך אחר צאתה מזה העולם ותניח לבושה אשר לבשה בזה העולם. — החלק השני יבאר בענין דין הנפשות בגיהנם של מטה ומהו גיהנם של מטה וכי הוא סוד גיהנם של מעלה ומהו גיהנם של מעלה. — החלק השלישי יבאר בענין סוד העולם הבה ולמה קראוהו עולם הבא וסוד כל ישראל יש להם חלק לעולם הבא. — החלק הרביעי יבאר בענין תחית המתים שעתיד הק"בה להחיות ולהשיב אותם חיים בגוף ונשמה כאשר בתחלה ובו יתבארו כמה סודות גדולים ועמוקים בסוד תחיית המתים ובו יתבאר סוד אלף שביעי ומאמר שית אלפי שני להוי עלמא וחד חרוב.“ Hulsius p. 2.

der Seele und ihrer Existenz nach der Trennung vom Leibe. Jos. Ant. 18, 1, 3: „Ἀθάνατόν τε ἰσχὺν ταῖς ψυχαῖς πίστις αὐτοῖς εἶναι, καὶ ὑπὸ χθονὸς δικαιώσεις τε καὶ τιμὰς οἷς ἀρετῆς ἢ κακίας ἐπιτήδευσις ἐν τῷ βίῳ γέγονε, καὶ ταῖς μὲν εἰργμὸν ἀΐδιον προτίθεσθαι, ταῖς δὲ ῥᾳστώνην τοῦ ἀναβιοῦν.“ B. J. 2, 8, 14: „ψυχὴν δὲ πᾶσαν μὲν ἄφθαρτον, μεταβαίνειν δὲ εἰς ἕτερον σῶμα τὴν τῶν ἀγαθῶν μόνην, τὴν δέ τῶν φαύλων ἀιδίῳ τιμωρίᾳ κολάζεσθαι.“ B. J. 3, 8, 5: „Τὰ μέν γε σώματα θνητὰ πᾶσι καὶ ἐκ φθαρτῆς ὕλης δημιουργεῖται· ψυχὴ δὲ ἀθάνατος ἀεὶ καὶ Θεοῦ μοῖρα τοῖς σώμασιν ἐνοικίζεται.“ Vgl. überhaupt diese herrliche Rede des Josephus gegen den Selbstmord. Nach der Theorie der Pharisäer also war die menschliche Seele etwas Geistiges, Übersinnliches, Göttliches — πνεῦμα und als solches natürlich unsterblich. Dag. Act. 23, 8: „Σαδδουκαῖοι μὲν γὰρ λέγουσιν μὴ εἶναι πνεῦμα, Φαρισαῖοι δὲ ὁμολογοῦσιν. . . .“ Die Unsterblichkeit der Seele also war den Pharisäern ein festes Dogma. Nothwendig damit zusammenhängend ist die Lehre von der Vergeltung. Die Seelen aller sind unter der Erde, und zwar Belohnungen oder Strafen erleidend. Aber nur die Seelen der Guten allein haben den Vorzug des „ἀναβιοῦν, μεταβαίνειν εἰς ἕτερον σωμα.“ Die Verwerfung dieser Theorien von den Sadducäern war innig zusammenhängend mit der Leugnung der Auferstehungstheorie und ihrem Festhalten an der Dogmatik des Pentateuchs. Ant. 18, 1, 4: „Σαδδουκαίοις δὲ τὰς ψυχὰς ὁ λόγος συναφανίζει τοῖς σώμασι.“ B. J. 2, 8, 14: „Ψυχῆς τε τὴν διαμονὴν καὶ τὰς καθ᾽ ᾅδου τιμωρίας καὶ τιμὰς ἀναιροῦσι.“ Aber wenn wir auch alles dieses von den Sadducäern zugeben, dürfen wir desswegen doch noch nicht einen schlechten Schluss auf ihre Moral machen. Die wahre, lautere Moral ist weder von Belohnungen noch von Strafen abhängig. — Die Pharisäer also glaubten an die Unsterblichkeit der Seele und eine Belohnung oder Bestrafung nach dem Tode, nahmen jedoch zugleich eine μετεμψύχωσις [1]), aber mit der Einschränkung an, dass sie dieselbe nur auf die Seelen der Guten bezogen. Matth. 16, 13 fragt Jesus seine Jünger: „Τίνα λέγουσιν οἱ ἄνθρωποι εἶναι τὸν υἱὸν τοῦ ἀνθρώπου;“ und erhält von ihnen zur Antwort: „Οἱ μὲν Ἰωάννην τὸν βαπτιστήν, ἄλλοι δὲ Ἡλίαν, ἕτεροι δὲ Ἱερεμίαν ἢ ἕνα τῶν προφητῶν,“ mit Rücksicht auf die im pharisäischen Dogma liegende Metempsychose. Vgl. mit diesem

[1]) Vgl. „De migratione animarum“ in Lobeck Aglaophamus II. 795.

Lehrsatze die Stelle bei Joa. 9, 1 u. 2: „Καὶ παράγων ἴδεν ἄνθρωπον τυφλὸν ἐκ γενετῆς· καὶ ἠρώτησαν αὐτὸν οἱ μαθηταὶ αὐτοῦ λέγοντες Ῥαββεί, τίς ἥμαρτεν, οὗτος ἢ οἱ γονεῖς αὐτοῦ, ἵνα τυφλὸς γεννηθῇ;“ Sie steht mit der pharisäischen Ansicht „ταῖς δὲ (den Guten) ῥᾳστώνην τοῦ ἀναβιοῦν“ „μεταβαίνειν δὲ εἰς ἕτερον σῶμα τὴν τῶν ἀγαθῶν μόνην“ geradezu im Widerspruche. Dieser schwindet ganz durch folgende Auffassung der Stelle: „Meister, wer hat gesündigt; der Blinde selbst, so dass er wegen seiner Sünde mit Blindheit gestraft wurde, oder seine Ältern, deren Vergehen an ihm gerächt ward,' so dass er blind zur Welt kam?“ Dies scheint mir die einzig richtige Lösung dieser der pharisäischen Metempsychose geradezu widersprechenden Stelle. Dass es gleich im Anfange heisst τυφλὸν ἐκ γενετῆς, hat nichts zur Sache; dies Hysteronproteron dürfen wir nicht so strenge nehmen. Die Jünger konnten wohl schwerlich wissen, ob der Blinde von Natur aus mit Blindheit behaftet war, oder erst später das Augenlicht verlor. Vgl. zu dieser Stelle Lightf. hor. hebr. in Joa. II, 638. — Die Pharisäer also nahmen die Metempsychose nur für die Seelen der Guten an. „Putamus enim transanimationis doctrinam varie fuisse traditam et eam aliis extendentibus ad brutorum etiam animas Pharisaeos restrinxisse ad animas duntaxat bonorum, quod unum est.“ Slevogtus. Ugol. XXII, 284. Bezüglich des ἕτερον σῶμα siehe D. Kimchi über Elia in Reg., dort heisst es: „ישב נשמתו שעלתה לשמים אל גוף נברא כגופו הראשון כי גופו הראשון שב אל הארץ בעלותו כל יסוד אל יסוד.“ Aus Slev. „Ergo τὸ ἕτερον etiam apud Josephum essentialem diversitatem significat non accidentalem solum.“ Slev. Ugol. XXII. 284. Der Auferstehung widerstreitet die Metempsychose nicht. Im Buche Sohar, Parasch. חיי שרה heisst es unter anderem: „אמר ר׳ חזקיה אי כל גופין יקומון ויתערון אינון דאתנטעו בנשמתא חדא מה תהא מינהו אמר רבי יוסי גופא יאות כדקא שרשו ונטל ואצלח דאתנטע יקום בתראה.“ Nach Slev. Nicht zu übergehen ist bei dieser Gelegenheit die rabbinische Lehre über den sogenannten גלגל. Sie wird am klarsten aus den Worten El. Levita's in Tisb. „גלגל דעת רבותינו זכרונם לברכה כי בתחיית המתים לא יחיו רק הנקברים בארץ ישראל והנקברים בחוצה לארץ אינם חיים אלא דרך גלגל מחלות רוצה לומר שיתגלגלו תחת הקרקע עד תוך ארץ ישראל ושם יחיו וזהו נקרא גלגול מחלות והם חפירות חלולות תחת העפר בלשון אשכנז לוכר שנאמר לבא ממערות צורים ובמחלות עפר ומזה מה שאומרים בעלי הקבלה גלגול

הנשמות ודעתם שכל נשמה ונשמה נבראת שלשה פעמים רוצה לומר שהיא מתגלגלת בגופי שלשה בני אדם ולוקחין סמך מפסוק הן כל אלה פעל אל פעמים שלש עם גבר וכן אומרים שנשמתו של אדם הראשון נתגלגלה בגוף של דוד המלך ומדוד תתגלגל בגופו של משיח וכן אדם ראשי תיבות אדם דוד משיח וכן אמרו שהנשמות של בעלי עבירות יתגלגלו בגופי בעלי חיים כל חאד לפי עונו כגון מי שבא על הזכר נשמתו תתגלגל בארנבת לפי שהוא רובע ונרבע ומי שבא על אשת איש נשמתו תתגלגל בגמל לפי כד אמר דוד אשירה ליהוה כי גמל עלי פירוש אשירה לך ואודך באשר העברת חטאתי והצלת נפשי מן הגמל.“ Über die Auferstehung vgl. überhaupt den B. Tract. Sanhedrin. C. 11; dort heisst es unter anderem: „א"ל כופר לרבן גמליאל אמריתו דשכני חיי הא הוו עפרא ועפרא מי קא חיי אמרה ליה ברתיה שבקיה ואנא מהדרנה ליה שני יוצרים יש בעירנו אחד יוצר מן המים ואחד יוצר מן הטיט איזה מהן משובה א"ל זה שיוצר מן המים א"ל מן המים צר מן הטיט לא כל שכן דבי רבי ישמעאל תבא ק"ו מכלי זכוכית מהכלי זכוכי' שעמלן ברוח בשר ודם נשברו יש להן תקנה בשר ודם שברוחו של הקב"ה על אחת כמה וכמה א"ל ההוא צדוקי לרבי אמי אמריתו דשכני חיי הא הוו עפרא ועפרא מי קא חיי א"ל אמשול לך משל למה הדבר דומה למלך בשר ודם שאמר לעבדיו לכו ובנו לי פלטרין גדולים במקום שאין מים ועפר הלכו ובנו אותו לימים נפלו אמר להם חזרו ובנו אותו במקום שיש עפר ומים אמרו לו אין אנו יכולין כעס עליהם ואמר להן במקום שאין מים ועפר בניתם עכשיו שיש מים ועפר על אחת כמה וכמה ואם אי אתה מאמין צא לבקעה וראה עכבר שהיום חציו בשר וחציו אדמה למחר השריץ ונעשה כולו בשר שמא תאמר לזמן מרובה עלה להר וראה שהיום אין בו אלא חלזון[1]) אחת למחר ירדו גשמים ונתמלא כולו חלצונת·“ Talm. *B.* 9. Bd., fol. צ, *b* der Wiener Ausg. v. 1810. Vgl. auch das folgende. So wie die leibliche Auferstehung der Zeit vor dem Exile fremd ist, so verhält es sich auch mit diesen anderen eng mit ihr zusammenhängenden Lehren des Pharisaismus. Unzweifelhaft hat auch hieran Babylonien seinen grossen Antheil. — Dass die Sadducäer auch jene erhabenen Lehren des Pharisaismus über die Seele und ihren Zustand nach dem Tode verwarfen ist vorzüglich auch aus ihrem Festhalten an dem Pentateuch, als Basis ihres Dogmatikgebäudes, zu erklären. Gehen wir auf diesen zurück und untersuchen die in ihm herrschende Ansicht über jene Frage. Betrachten wir folgende Stellen des Pentateuchs: Mos. 1, 25, 8: „ויאסף אל עמיו,“ 1, 37, 35: „כי ארד אל בני אבל שאלה,“ vgl. damit 33:

---

[1]) Vgl. die Zoologie des Talmud von Lewysohn, S. 280.

„חיה רעה אכלתהו.“ 1, 94, 33: „ויאסף אל עמיו.“ 4, 20, 24: „יאסף אהרון
אל עמיו.“ 5, 31, 16: „הנך שכב עם אבתיך“ und die analoge Ausdrucksweise, wie in Sam. 2, 12, 23: „אני הלך אליו.“ Reg. 2, 22, 20: „הנני אספך על אבתיך.“ so kann man nach diesen Stellen den Glauben an ein Fortbestehen des vom Leibe verschiedenen Theiles des Menschen (gewiss dachte sich Jacob einen solchen als er sprach: „Ich will hinabsteigen zu meinem Sohne in die Unterwelt,“ da er ja früher ausdrücklich sagt: „Ein wildes Thier hat ihn gefressen“) nach erfolgtem Tode nicht leugnen. Dieser vom Leibe verschiedene Theil wird nämlich nach dem Tode an einem bestimmten Orte fortbestehend gedacht; „כי ארד אל בני אבל שאלה“ heisst es M. 1, 37, 35. Der Aufenthalt jenes Theiles ist also der שאול, ein unterirdischer Ort. M. 4. 16, 30: „ופצתה האדמה את פיה ובלעה אתם וירדו חיים שאלה.“ 4, 16, 33: „וירדו הם וכל אשר להם חיים שאלה ותכס עליהם הארץ.“ 1, 42, 38: „והורדתם שאולה“ ebenso Reg. 1, 2, 9: „והורדת שאול.“ Job 7, 9: „יורד שאול.“ Ez. 31, 15 u. 17: „רדתו שאלה“ und „ירדו שאלה.“ Die Vorstellung von ihm war keineswegs eine freundliche; Job 10, 21 heisst er „ארץ חשך וצלמות.“ Schauerlich muss sein Bild bei den alten Hebräern gewesen sein, da Core, Dathan und Abiron aus Strafe lebendig von ihm verschlungen werden. Er ist unersättlich Prov. 27, 20: „שאול ואבדה לא תשבענה“, ebenso 30, 16: „שאול לא שבעה.“ Jes. 5, 14: „שאול פערה פיה לבלי חק“ und lässt Niemanden mehr aus seinem Rachen Job 7, 9: „כן יורד שאול לא יעלה.“ 10, 21: „בטרם אלך ולא אשוב.“ Sam. 2. 12, 23: „אני הלך אליו והוא לא ישוב אלי;“ er hat eine Pforte Jes. 38, 10: „בשערי שאול,“ feste Bande, die nicht zu lösen sind Sam. 2, 22, 6: „חבלי שאול.“ Auch Flüsse dachte man sich in ihm Sam. 2, 22, 5: „נחלי בליעל,“ ebenso Ps. 18, 5. Überhaupt war der שאול ein Bild des Furchtbaren, Schauerlichen, Gefahrvollen. In diesem Orte also war der Aufenthalt jenes vom Leibe verschiedenen Theiles nach dem Tode des Menschen. Dieser Theil ging in den שאול ein. — Seine Bewohner hiessen „רפאים“ Jes. 14, 9: „שאול עורר לך רפאים,“ 26, 14: „מתים בל יחיו רפאים בל יקומו.“ Hier im שאול lagen sie alle ohne Rangesunterschied beisammen Job 3, 13 ff: „כי עתה שכבתי ואשקוט ישנתי אז ינוח לי: עם מלכים ויעצי ארץ: או עם שרים: קטן וגדול שם הוא ועבד חפשי מאדניו,“ im Lande der Vergessenheit, nach Ps. 88, 13: „בארץ נשיה“ — denn „לא זכרתם עוד והמה מידך נגזרו“ heisst es Ps. 88, 6 — in ruhigem ewigem Schlafe Job 3, 13: „כי עתה שכבתי ואשקוט,“ Jer. 51, 39: „וישנו שנת עולם ולא יקיצו,“ Job. 14, 12:

„ואיש שכב ולא יקום עד בלתי שמים לא יקיצו ולא יערו משנתם." Im Allgemeinen scheint ihr Zustand ein Zustand der Bewusstlosigkeit gewesen zu sein, mit dem Beschränken, dass man ihnen doch wenigstens hin und wieder lichte Momente zuschrieb. Jer. 31, 15: „רחל מבכה על בניה מאנה להנחם." Job. 14, 22: „אך בשרו עליו יכאב, ונפשו עליו תאבל." Vgl. damit Jes. 66, 24: „כי תולעתם לא תמות;" die נפש also trauert und das Fleisch des Cadavers empfindet Schmerzen durch die an ihm nagenden Würmer, durch die vor sich gehende Verwesung [1]). Freilich eine sonderbare Vorstellung, dass nach der Trennung der נפש, der Ursache des animalischen Lebens wie ich zeigen werde, vom Leibe, derselbe noch Empfindung hat. Dass man den Bewohnern des שאול doch wenigstens ein theilweises Bewusstsein zuschrieb geht besonders daraus hervor, dass man ihnen sogar Kenntniss der Zukunft zutraute. Sam. 1, 28, Mos. 5, 18, 10 u. 11 [2]). — Wir wollen nun die Vorstellung über jenen vom Leibe verschiedenen Theil des Menschen, der in den שאול einging, kennen lernen. Ps. 30, 4: „יהוה העלית מן שאול נפשי חייתני מיורדי בור," Ps. 88, 4 u. 5: „וחיי לשאול הגיעו נחשבתי עם יורדי בור" und weiter: „הייתי כגבר אין איל." Nach diesen Stellen also war es die נפש, welche nach der Auflösung des Menschen in den שאול einging, dasjenige Element im Menschen, welches sein animalisches und zugleich psychisches Leben bedingte, „וחיי לשאול הגיעו," während der Cadaver im Grabe oder sonst an einem Orte seinem Schicksale der Verwesung anheimfiel. Die יורדי בור sind die Cadavera; Ps. 28, 1. 30, 4. 88, 5. 143, 7 und andere. Vgl. besonders Jes. 14, 19: „יורדי אל אבני באר." Siehe zu dieser Stelle die treffliche Note Knobel's in seinem Jesaia S. 107. Dieser Anschauung gemäss sind auch Ausdrücke wie M. 1, 47, 30: „ושכבתי עם אבתי וקברתני," Reg. 1, 14, 31: „וישכב רחבעם עם אבתיו ויקבר." — Die נפש also ging in den שאול ein, sie, die Ursache des animalischen Lebens, wie ich oben angedeutet habe. M. 1, 35, 18: „ויהי בצאת נפשה כי מתה," Reg. 1, 17, 22: „ותשב נפש הילד על קרבו ויחי." Daher auch der Ausdruck des Gesetzes „נפש בנפש" M. 5, 19, 21 und Jer. 4, 10: „ונגעה חרב עד הנפש," als dem gefährlichsten Theile des Menschen, der Ursache seines Lebens. Der Sitz der

[1]) Zu der angeführten Stelle aus Jesaia vgl. Knobel's Jesaia, S. 467. S. auch den Tractat von den Grabesleiden bei Jellinek Bet ha-Midrasch, 1. Th., S. XXVI (150 ff.).

[2]) Vgl. Saalschütz, M. R., S. 510 ff.

נפש, des Principes des animalischen Lebens, ist das Blut; M. 3, 17, 11: „כי נפש הבשר בדם הוא," daher auch das Verbot Blut zu essen M. 1, 9, 4: „אך בשר בנפשו דמו לא תאכלו." M. 1, 9, 6: „שפך דם האדם, באדם דמו ישפך," analog dem נפש בנפש. Über das Verbot Blut zu geniessen s. Saalschütz, Mos. Recht. S. 258 ff. Die נפש also war der Sitz und die Ursache des animalischen Lebens, das Leben selbst und daher auch der bei weitem wichtigste Theil des Menschen, ja der Mensch selbst. Daher auch die Ausdrücke: Sam. 2, 23, 17: „ההלכים בנפשותם" „die mit Lebensgefahr gehen," Sam. 2, 18, 13: „או עשיתי בנפשו שקר," Reg. 1, 2, 23: „בנפשו דבר ארניהו," Mos. 1, 9, 5: „ואך את דמכם לנפשתיכם אדרש," Mos. 5, 4, 15 „ונשמרתם מאד לנפשתיכם," Jos. 23, 11, Reg. 1, 19, 3: „וילך אל נפשו," Reg. 2, 7, 7: „וינסו אל נפשם," Mos. 2, 4, 19: „המבקשים את נפשך," Sam. 1, 20, 1, Sam. 1, 22, 23, Sam. 2, 14, 7: „ונמיתהו בנפש אחיו," Reg. 1, 19, 10: „ויבקשו את נפשי לקחתה," Mos. 1, 37, 21: „לא נכנו נפש," Mos. 5, 19, 6: „והכהו נפש" und 11: „והכהו נפש ומת," M. 5, 27, 25: „להכות נפש," M. 5, 22, 26: „ורצחו נפש," Prov. 27, 7: „נפש שבעה, נפש רבעה," 11, 25: „נפש ברכה תדשן," 13, 4: „ונפש הרצים תדשן," 6, 30: „למלא נפשו כי ירעב," 10, 3: „לא ירעיב יהוה נפש צדיק," 25, 25: „מים קרים על נפש עיפה," Ps. 69, 11: „ואבכה בצום נפשי." So wird נפש sogar gebraucht zur Bezeichnung des zum Leben unentbehrlich Nothwendigen. M. 5, 24, 6: „לא יחבל רחים ורכב כי נפש הוא חבל [1]." Aber auch das Princip des psychischen Lebens war die נפש. M. 5, 4, 29: „כי תדרשנו בכל לבבך ובכל נפשך," M. 5, 26, 16: „ושמרת ועשית אותם בכל לבבך ובכל נפשך," Reg. 1, 2, 4: „בכל לבבם ובכל נפשם," M. 1, 34, 3: „ותדבק נפשו בדינה ויאהב את הנער," Ps. 86, 4: „שמח נפש עבדך," Ps. 6, 4: „ונפשי נבהלה מאד," Ps. 86, 4: „כי אליך אדני נפשי אשא," Ps. 57, 2: „כי בך חסיה נפשי," Ps. 42, 3: „צמאה נפשי לאלהים," Jer. 2, 24: „פרה למד מדבר באות נפשו שאפה רוח תאנתה מי ישיבנה," M. 5, 12, 20: „כי תאוה נפשך לאכל בשר," M. 2, 15, 9: „תמלאמו נפשי," Ps. 27, 12: „אל תתנני בנפש צרי," Jer. 5, 9 „לא תתנקם נפשי," Job. 27, 2: „ושדי המר נפשי," Jud. 5, 21: „תדרכי נפשי עז," Jer. 4, 19: „כי קול שופר שמעתי נפשי," M. 2, 23, 9: „ואתם ידעתם את נפש הגר," Sam. 1, 1, 15: „ואשפך את נפשי לפני יהוה," Job. 16, 4: „לו יש נפשכם תחת נפשי." Nach dieser Wichtigkeit und Bedeutung der נפש ist leicht erklärbar der Gebrauch von נפש mit Suff. pers. zur Bezeichnung der

---

[1]) Vgl. Saalschütz, M. R., S. 279.

Person selbst[1]) und der Schwur[2]) bei der נפש. Man bemerke ferner den Ausdruck M. 1, 12, 13: „וחיתה נפשי" und Jud. 16, 30: „תמת נפשי." Die conditio des animalischen und psychischen Lebens war die נפש; metaphorisch also wird für die Existenz und den Untergang des Menschen selbst die Existenz und der Untergang der נפש gebraucht, jedoch nicht so ganz absolut gefasst, sondern eigentlich nur mit Bezug auf ihre Verbindung oder Trennung vom Leibe.

Dem alten Hebräer schien, wenn er auch eine gewisse dunkle Ahnung von einem trübseligen Fortbestehen der נפש nach dem Tode hatte, eben wegen seiner äusserst düsteren Vorstellung vom Jenseits und wegen seines gerade dadurch bedingten Festhaltens an diesem irdischen Leben, das ihm allein als Leben galt, der Tod, wenn also das animalische und psychische Leben aufhörte, fast auch ein Untergang der נפש, seiner Wesenheit, seines Ich. So lange die נפש das animalische und psychische Leben aufrecht erhielt, schien sie ihm zu leben; mit der Sistirung beider schien ihm die נפש fast so viel als vernichtet. So sind wohl auch die Ausdrücke zu erklären: M. 1, 1, 24: „נפש חיה," M. 1, 2, 7: „ויהי האדם לנפש חיה," M. 1, 1, 21: „נפש החיה," M. 1, 9, 10: „נפש החיה," M. 4, 6, 6: „על נפש מת לא יבא," M. 3, 21, 11: „ועל כל נפשת מת לא יבא," M. 4, 19, 13: „כל הנגע במת בנפש האדם אשר ימות[3])." Erwägen wir alle hier beigebrachten Stellen, so ist das Resultat derselben: „Der Tod, die Trennung der נפש vom Leibe, erschien den alten Hebräern, wie wir sie im Pentateuch haben, und bis zum Exile hinauf gewiss als ein Unglück. Durch ihn hörte ihnen das Ich, das menschliche Selbstbewusstsein, die Existenz der sich selbst wissenden Persönlichkeit auf. Das Bestehen der נפש nach dem Tode galt ihnen eben der trostlosen Fortdauer wegen fast so viel als ein gänzliches Aufhören, eine totale Vernichtung derselben." Sicherlich dachten sie sich diese Fortdauer als eine trostlose, unerfreuliche, nach der Vorstellung, die sie vom שאול, dem Aufenthalte der vom Leibe getrennten נפש, hatten. Dass diese נפש ihnen gewiss nichts Geistiges, Übersinnliches, Göttliches war, wie die Pharisäer lehrten, kein *πνεῦμα*, sondern eine

---

1) Vgl. Ewald, Ausf. Lehrb. d. hebr. Spr. 6. Ausg., 314, c. 2.

2) Mos. 1, 42, 15 u. 16: „חי פרעה," Sam. 1, 1, 26: „בי אדני חי נפשך אדני," Sam. 1, 17, 55: „חי נפשך המלך אם ידעתי," Sam. 2, 14, 19: „חי נפשך אדני המלך," Sam. 1, 25, 26: „חי יהוה וחי נפשך." Vgl. dazu Saalschütz, M. R., S. 615.

3) Vgl. Saalschütz, M. R., S. 267.

blosse ψυχή, geht klar aus jenen sinnlichen Vorstellungen der alten Hebräer von ihr hervor. Sie kannten kein πνεῦμα, also auch keine Unsterblichkeit desselben. Ja die Unsterblichkeit, wenn sie sich welche dachten, schien ihnen nothwendig an die Fortdauer des Leibes, an die Existenz des animalischen Lebens, mit dessen Aufhören sie sich so ziemlich auch alles vernichtet dachten, so nothwendig geknüpft, dass sie den Elia leiblich sich in den Himmel emporgehoben dachten, damit wahrscheinlich die Idee einer gewissen Unsterblichkeit, eines Fortbestehens auch ausser diesem Leben andeutend. Reg. 2, 2, 11: „ויהי המה הלכים הלך ודבר והנה רכב אש וסוסי אש ויפרדו בין שניהם ויעל אליהו בסערה השמים." Ebenso ist es mit Henoch [1]). M. 1, 5, 24: „ויתהלך חנך את האלהים ואיננו כי לקח אתו אלהים." Vgl. Sir. 44, 16 und Hebr. 11, 5: „Πίστει Ἐνὼχ μετετέθη τοῦ μὴ ἰδεῖν θάνατον." Damit er also den Tod nicht sähe, durch welchen den alten Hebräern so zu sagen alles aufhört, nach welchem die Existenz der נפש so ziemlich gleich ist einem gänzlichen Untergange derselben, desswegen ward er mit Leib und Seele entrückt. Nach all diesem also war die Leugnung der erhabenen Lehre des Pharisaismus über die Seele als πνεῦμα von Seiten der Sadducäer, die den Pentateuch als Basis ihrer Dogmatik annahmen, eine ganz und gar gerechtfertigte. — Eine nothwendige Folgerung aus dieser Verwerfung des πνεῦμα war die sadducäische Leugnung der Engellehre, eines ebenfalls pharisäischen Dogmas. Act. 23, 8: „Σαδδουκαῖοι μὲν γὰρ λέγουσιν μὴ εἶναι ἀνάστασιν μηδὲ ἄγγελον μήτε πνεῦμα, Φαρισαῖοι δὲ ὁμολογοῦσιν τὰ ἀμφότερα." Die Angelologie also, obgleich sie sich schon in den ältesten Büchern der Juden nachweisen lässt, aber durch den Aufenthalt in Babylonien eine besonders chaldäische Färbung erhielt (vgl. Winer's Realwörterbuch), ward demnach von den Sadducäern verworfen. Treffend ist die Ansicht, die Stäudlin darüber äussert: „Da man sich die Engel als geistige und unsterbliche Wesen dachte und aus ihrer Existenz schliessen konnte, dass auch in dem Menschen ein solches Princip existire, so leugneten die Sadducäer auch die Existenz der Engel und erklärten ohne Zweifel die Stellen des alten Testaments, welche von ihnen handelten, wie es ja auch in neueren Zeiten oft geschehen ist, so dass sie

[1]) Vgl. das Buch Henoch in Hilgenfeld's jüdischer Apokalyptik, S. 91, und das Leben Henochs bei Jellinek Bet ha-Midrasch, 4. Thl., S. XI (129 ff.).

nichts für die Existenz der Engel bewiesen.“ Stäudlin's Gesch. der Sittenl. Jesu, 1. Bd., S. 453. — So wie sich in den bereits erörterten pharisäischen Lehren ganz augenscheinlich die fremde Influenzirung Babyloniens äussert, ebenso auch in ihrer Theorie über die Willensfreiheit des Menschen, welcher die Sadducäer ebenfalls widersprachen. Wir wollen die hieher gehörigen Stellen neben einander stellen. Jos. Ant. 18, 1, 3: „Πράσσεσθαί τε είμαρμένῃ τὰ πάντα ἀξιοῦντες, οὐδὲ τοῦ ἀνθρωπείου τὸ βουλόμενον τῆς ἐπ' αὐτοῖς ὁρμῆς ἀφαιροῦνται, δοκῆσαν τῷ Θεῷ κρᾶσιν γενέσθαι καὶ τῷ ἐκείνης βουλευτηρίῳ καὶ τῶν ἀνθρώπων τῷ θελήσαντι προσχωρεῖν μετ' ἀρετῆς ἢ κακίας.“ Ant. 13, 5, 9: „Οἱ μὲν οὖν Φαρισαῖοί τινα καὶ οὐ πάντα τῆς εἱμαρμένης εἶναι λέγουσιν ἔργον, τινὰ δ' ἐφ' ἑαυτοῖς ὑπάρχειν συμβαίνειν τε καὶ οὐ γίνεσθαι.“ B. J. 2, 8, 14: „Φαρισαῖοι εἱμαρμένῃ τε καὶ Θεῷ προσάπτουσι πάντα, καὶ τὸ μὲν πράττειν τὰ δίκαια καὶ μὴ, κατὰ τὸ πλεῖστον ἐπὶ τοῖς ἀνθρώποις κεῖσθαι, βοηθεῖν δὲ εἰς ἕκαστον καὶ τὴν εἱμαρμένην. . . .“ B. J. 6, 1, 8: „'Εδιώκετο δ' ἄρα καὶ αὐτὸς ὑπὸ τῆς εἱμαρμένης, ἣν ἀμήχανον διαφυγεῖν θνητὸν ὄντα.“ Ant. 8, 15, 6: Λογίζεσθαί τε πάλιν ἐκ τῶν περὶ τὸν βασιλέα γεγενημένων στοχαζομένους προσῆκε τὴν τοῦ χρεὼν ἰσχὺν, ὅτι μηδὲ προγινωσκόμενον αὐτὸ διαφυγεῖν ἔστιν...“ B. J. 6, 4, 8: „μεγίστην λάβοι παραμυθίαν τὴν εἱμαρμένην. ἄψυχτον οὖσαν ὥσπερ ἐμψύχοις, οὕτω καὶ ἔργοις καὶ τόποις.“ B. J. 6, 5, 4: „Ταῦτά τις ἐννοῶν εὑρήσει τὸν μὲν Θεὸν ἀνθρώπων κηδόμενον, καὶ παντοίως προσημαίνοντα τῷ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια, τοὺς δ' ὑπ' ἀνοίας καὶ κακῶν αὐθαιρέτων ἀπολλυμένους“ und weiter: „'Αλλὰ γὰρ οὐ δυνατὸν ἀνθρώποις τὸ χρεὼν διαφυγεῖν οὐδὲ προορωμένοις.“ Ant. 10, 11, 7: „καὶ τοὺς 'Επικουρείους ἐκ τούτων εὑρίσκειν πεπλανημένους, οἳ τήν τε πρόνοιαν ἐκβάλλουσι τοῦ βίου καὶ τὸν Θεὸν οὐκ ἀξιοῦσιν ἐπιτροπεύειν τῶν πραγμάτων, οὐδ' ὑπὸ τῆς μακαρίας καὶ ἀφθάρτου πρὸς διαμονὴν τῶν ὅλων οὐσίας κυβερνᾶσθαι τὰ σύμπαντα, ἄμοιρον δ' ἡνιόχου καὶ φροντιστοῦ τὸν κόσμον αὐτομάτως φέρεσθαι λέγουσιν . . .“ Und weiter: „Τοῖς οὖν προειρημένοις ὑπὸ Δανιήλου δοκοῦσί μοι σφόδρα τῆς ἀληθοῦς δόξης διαμαρτάνειν οἱ τῷ Θεῷ μηδεμίαν εἶναι περὶ τῶν ἀνθρωπίνων, ἀποφαινόμενοι πρόνοιαν. Οὐ γὰρ ἂν κατὰ τὴν ἐκείνου προφητείαν, εἰ συνέβαινεν αὐτοματισμῷ τινι τὸν κόσμον διάγειν, πάντα ἑωρῶμεν ἀποβαίνοντα.“ Dagegen heisst es von den Sadducäern Ant. 13, 5, 9: „Σαδδουκαῖοι δὲ τὴν μὲν εἱμαρμένην ἀναιροῦσιν, οὐδὲν εἶναι ταύτην ἀξιοῦντες οὐδὲ κατ' αὐτὴν τὰ ἀνθρώπινα τέλος λαμβάνειν, ἅπαντα δ' ἐφ' ἡμῖν αὐτοῖς τίθενται, ὡς καὶ τῶν

ἀγαθῶν αἰτίους ἡμᾶς αὐτοὺς γινομένους καὶ τὰ χείρω παρὰ ἡμετέραν ἀβουλίαν λαμβάνοντας." Nach diesen Stellen also kommen gemäss der pharisäischen Anschauung bei allen Handlungen drei Momente in Betracht: Gott, das Fatum und der freie Wille des Menschen, nach der sadducäischen Ansicht hingegen nur ein Moment, nämlich der blosse Wille. Nach der pharisäischen Lehre war die Willensfreiheit des Menschen keine unbedingte, sondern eine beschränkte, nach der sadducäischen hingegen war der Wille durch ganz und gar nichts in der völligen Entfaltung seiner Freiheit gehemmt. Die Sadducäer stellten an sie die höchsten Ansprüche. Vergleichen wir nun diese beiderseitigen Anschauungen so müssen wir unbedingt der sadducäischen, welche die Willensfreiheit des Menschen so hoch hielt, den Vorzug geben vor der pharisäischen den freien Willen durch die Annahme eines Fatums so sehr beschränkenden. Jene war auch eine dem Mosaismus ganz und gar entsprechende. Mos. 5, 30, 19: „העדתי בכם היום את השמים ואת הארץ החיים והמות נתתי לפניך הברכה והקללה ובחרת בחיים למען תחיה אתך וזרעך" sagt Moses, an die Willensfreiheit der Israeliten appellirend. Die pharisäische Ansicht hingegen war eine dem auf dem reinsten Monotheismus basirenden Mosaismus ganz und gar zuwiderlaufende, durch fremdländisches Element getrübte; denn die Annahme eines Fatums ist dem Wesen des Mosaismus durchaus fremd und widersprechend und beruht, wie ich zeigen werde, nur auf chaldäischer Influenzirung. Die Theorie des Pharisaismus über die Willensfreiheit war unzweifelhaft von babylonischen Ideen inficirt. Willensfreiheit gab er wohl zu mit Rücksicht auf jenen den Pentateuch durchwehenden Geist, beschränkte sie aber durch die Abhängigkeit von einem alles beherrschenden unvermeidlichen Fatum, unter welchem er den Einfluss der Gestirne auf den Menschen verstand [1]), eine Annahme, die seiner Ansicht über das Verhältniss Gottes zum Menschen geradezu widerstreitet. Sagt doch Josephus von Gott, er wäre „*κηδόμενος ἀνθρώπων καὶ*

---

[1]) .... وانما بينت لك هذا ليلا تظن تلك الهذيانات التى يكذبوا بها اصحاب احكلام النجوم حقيقة حيث يزعمون ان مواليد الاشخاص تجعلهم ذوى فضيله او ذوى رذيله وان الشخص مجبور على تلك الافعال ضرورة. Rambam im 8. Cap. seiner Vorrede zu den Sprüchen der Väter.

παντοίως προσημαίνων τῷ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια" und nun räumen die Pharisäer neben dieser Vorsehung auch einem unausweichlichen Fatum die Herrschaft ein. Dadurch ist ja jene trostreiche mit der tiefen Speculation des Pharisaismus nothwendig zusammenhängende Lehre von der göttlichen Vorsehung, welche die Sadducäer als überhaupt unvereinbar mit dem Geiste ihrer Dogmatik und nicht nothwendig gefolgert aus dem Pentateuch leugneten, so zu sagen wieder ganz annullirt. Wie ist es zu vereinigen, dass Gott „*κηδόμενος ἀνθρώπων*" ist und „*παντοίως προσημαίνων τῷ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια*" und nun doch der eisernen „*εἱμαρμένη ἣν ἀμήχανον διαφυγεῖν θνητὸν ὄντα*" eine so despotische Herrschaft über den Menschen einräumt? Der Mensch muss ihr unter jeder Bedingung seinen Tribut zahlen; „*ἀλλὰ γὰρ οὐ δυνατὸν ἀνθρώποις τὸ χρεὼν διαφυγεῖν οὐδὲ προορωμένοις*" sagt Josephus. Vgl. Zonaras, Ann. 6, 3: „*εἱμαρμένην τε δογματίζοντες, καὶ τοῖς ἀνθρώποις διδόασι μὴ εἴκειν ταῖς] ταύτης ὁρμαῖς μετὰ σπουδῆς ἀντιπράττουσιν.*" Das Fatum also übt auf jeden Menschen ohne Ausnahme seinen Einfluss aus. Über jeden räumt Gott demselben seine Herrschaft ein, bei allen Handlungen der Menschen kommt es in Betracht, bei jeder fällt es in die Wagschale. Der freie Wille ist bei jedesmaliger Entfaltung seiner vollen Freiheit durch die *εἱμαρμένη* gehemmt. Freilich ist er jedesmal das bei weitem überwiegende Moment, aber auch das andere äussert seine Wirksamkeit. Das Resultat jeder Handlung ist von beiden Momenten abhängig. Es ist die Resultirende der beiden Componenten Willensfreiheit und Fatum. Dieses liegt ausser dem Bereiche des Menschen, ist also von ihm ganz unabhängig; jene liegt in der Gewalt jedes einzelnen. Ihr qualitatives und quantitatives Verhältniss hängt vom Menschen ab, während Qualität und Quantität des Fatums ganz ausser ihm liegt; der freie Wille jedoch hat immer den bei weitem grösseren Spielraum. Gott kümmert sich um den Menschen und will nur sein Bestes. An dem Menschen liegt es aber, dem „*παντοίως προσημαίνων τῷ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια*" zu folgen oder zu widerstehen. Dazu hat er die Willensfreiheit. Das Fatum ist nur *βοηθοῦν*; die Handlung ist *κατὰ τὸ πλεῖστον* vom Willen des Menschen abhängig. Der Wille ist also die Hauptsache, das Fatum nur Nebensache. Das Hauptgewicht liegt in der Freiheit „*τοὺς δ' ὑπ' ἀνοίας καὶ κακῶν αὐθαιρέτων ἀπολλυμένους.*" — Gehen wir auf den Ursprung dieser dem Mosaismus, dessen oberstes Princip Monotheis-

mus ist, so stricte zuwiderlaufenden Idee zurück, so ist derselbe unzweifelhaft in Babylonien zu suchen. Der Fatalismus hing enge mit dem wahrscheinlich als Esoterenwissenschaft des Pharaismus betriebenen Studium der Astronomie zusammen. Epiph. adv. haeres. lib. I.: „ἀλλὰ καὶ εἱμαρμένη καὶ ἀστρονομία παρ' αὐτοῖς σφόδρα ἐχρηματίζεν. αὐτίκα γοῦν τὰ ἑλληνικὰ ὀνόματα τὰ ἐκ τῆς τῶν πεπλανημένων ἀστρονομίας κατὰ τὴν ἑβραΐδα διάλεκτον ἑτέροις ὀνόμασι παρ' αὐτοῖς μετωνόμασται..." Dass die Pharisäer die Astronomie [1]) erst bei den Griechen geholt, da sie ja an der Quelle derselben sassen, ist wohl kaum anzunehmen; denn gewiss hatten es die Chaldäer bereits zu einer sehr hohen Stufe derselben gebracht, als die Griechen vielleicht erst sich mit ihr zu beschäftigen begannen. Vgl. Syncell. p. 207. B.: „'Από δὲ Ναβονασάρου τοὺς χρόνους τῆς τῶν ἀστέρων κινήσεως Χαλδαῖοι ἠκρίβωσαν, καὶ ἀπὸ Χαλδαίων οἱ παρ' Ἕλλησι μαθηματικοὶ λαβόντες . . ." in Beros. Chald. Fragm. (Fragm. histor. graec. ed. Carol. Müller II, 504). Vitruv. IX, 4 (7): „Cetera ex astrologia, quos effectus habeant signa duodecim, stellae quinque, sol, luna ad humanae vitae rationem, Chaldaeorum ratiocinationibus est concedendum, quod propria est eorum genethliologiae ratio, ut possint ante facta et futura ex ratiocinationibus astrorum explicare..." Ibid. 510. Plin. H. N. VII, 37: Variarum artium scientiae innumerabiles enituere, quas tamen attingi par sit florem hominum libantibus. Astrologia Berosus, cui ob divinas praedictiones Athenienses publice in Gymnasio statuam inaurata lingua statuere." Ibid. Philo de migrat. Abrah. p. 415, D: „χαλδαῖοι τῶν ἄλλων ἀνθρώπων ἐκπεπονηκέναι διαφερόντως δοκοῦσιν ἀστρονομίαν καὶ γενεθλιακήν, τὰ ἐπίγεια τοῖς μετεώροις, καὶ τὰ οὐράνια τοῖς ἐπὶ γῆς ἁρμοζόμενοι...." De Abrah. p. 359, *E.*: „χαλδαῖοι γὰρ ἐν τοῖς μάλιστα διαπονήσαντες ἀστρονομίαν, καὶ πάντα ταῖς κινήσεσι τῶν ἀστέρων ἀναθέντες...." Edit. ex Gel. interpret. Ideler „Über die Sternkunde der Chaldäer" in den Berl. Akad. Schriften v. 1814, 1815: „In der That ein ursprünglich nomadisches Volk, das die weit ausgedehnten Ebenen Mesopotamiens und der vereinigten Ströme des Euphrat und Tigris bewohnte, das den Himmel fast nie von Wolken

[1]) Als Esoterenwissenschaft mag sie bei ihnen sehr im Schwunge gewesen sein. Daher sagt Christus bei Matth. 16, 2 ff. zu ihnen: „'Οψίας γενομένης λέγετε Εὐδία, πυῤῥάζει γὰρ ὁ οὐρανός· καὶ πρωΐ Σήμερον χειμών, πυῤῥάζει γὰρ στυγνάζων ὁ οὐρανός. τὸ μὲν πρόςωπον τοῦ οὐρανοῦ γινώσκετε διακρίνειν . . . ."

getrübt sah, und durch sein Klima genöthigt wurde, während der Nacht zu reisen und seine Heerden zu weiden, musste frühzeitig auf die Beobachtung des gestirnten Himmels geleitet werden; eine Bemerkung, die schon Cicero macht, wenn er sagt, de divin. 1, 1: principio Assyrii (es werden die Babylonier [1]) gemeint) propter planitiem magnitudinemque regionum, quas incolebant, cum coelum ex omni parte patens atque apertum intuerentur, traiectiones motusque stellarum observaverunt. Qua in natione Chaldaei, non ex artis sed ex gentis vocabulo nominati, diuturna observatione siderum scientiam putantur effecisse, ut praedici possit, quid cuique eventurum." S. 200. Aus Babylonien also stammte das Studium der esoterischen Pharisaismuswissenschaft der Astronomie und Astrologie. Gewiss kamen sie als solche bei den Pharisäern zu ziemlicher Bedeutung. Pirk. Ab. 3, 18: „רבי אלעזר בן חסמא אומר תקופות וגמטריאות פרפראות לחכמה." Besonders zu vergleichen ist über die Bedeutung der Astronomie bei den Juden Fürst, S. 39 ff. — Nachdem wir nunmehr das Lehrgebäude dieser beiden einander entgegengesetzten Parteien, der Pharisäer und Sadducäer, in seinen Hauptpuncten beleuchtet, wollen wir noch zum Schlusse unserer Abhandlung auf die Wichtigkeit des Pharisaismus als Träger der Messiaslehre hinweisen. Nach der Charakteristik der Dogmen des Pharisaismus und Sadducaismus ist es klar, dass mit der Lehre dieses ein Messias sich durchaus nicht vertrug, die ganze Messiaslehre also, wie sie im Judaismus sich entwickelte, nur dem Pharisaismus angehört. Bezüglich dieser s. B. Tract. Sanhedr. im XI. Cap. Merkwürdig ist unter anderem der Ausspruch Hillel's: „אין משיח לישראל שכבר אכלוהו בימי חזקיה." Talm. B. 9. Bd. fol. צח, *b* der Wiener Ausg. Dagegen rechnet Rambam den Glauben an einen

---

1) S. in der citirten Schrift von Chwolson über das genethliologische Werk des Babyloniers Tenkelûschâ-el-Bâbilî el Qûqâni S. 130 ff. Dort heisst es unter anderem: „In der Einleitung sagt der Verfasser etwa folgendes: Die alten Chaldäer hätten sich von jeher mit allen Wissenschaften und vorzugsweise mit der Wissenschaft von der Himmelskunde beschäftigt, die sie für die wichtigste unter allen Wissenschaften hielten." S. 148. Und weiter: „Der Verfasser spricht darauf ausführlich davon, wie die alten chaldäischen Weisen in der ganzen Sonnenlehre die zwölf Zeichen des Thierkreises erkannten und diese in je dreissig Grade eintheilten. Diese, sagt er ferner, theilten sie wiederum ein in männliche und weibliche, leuchtende und finstere, glückbringende und unglückbringende, in heisse und kalte, in vermehrende und vermindernde, und endlich in solche, welche die Mitte zwischen den angegebenen entgegengesetzten Eigenschaften hatten." S. 149.

Messias unter die 13 jüdischen Glaubensartikel. والقاعدة الثانيه عشر
ימות המשיח وهو الايمام والتصديق بمجيه ولايستبطى אם יתמהמה חכה לו
ولا يضرب له اجل ولا تتاول النصوص لاخراج وقت مجيه אלחכמים
يقولون פתוח רעתך של מחשבי קצין وان يعتقد فيه من التعظيم والمحبة
والدعا له على قدد ما جاء فيه على يدى كل نبى من משה الى
מלאכי ومن شك فيه او استقل امره كذب אלתורה التى وعدت
به بتصريح فى פרשת בלעה ואתם נצבים ومن جملة هذه القاعدة ان
לא מלך לישראל אלא מן דוד ומן נסל שלמה خاصه وكل من خالف
امر هذا البيت كفر بالله وبنصوص انبياه. Im Commentar des 11. Cap. des Tract. Sanhedrin's. „At vero R. Joseph Hispanus, qui floruit ultra an. Christi 1400, in libro Ikkarim, qui in magno pretio est apud Judaeos, articulum hunc de Messia cum pluribus aliis ex fide Ikkarim seu fundamentis extrudit, istoque nomine vehementer carpit Maiemonidem dicens Orat. 1, cap. 3: זה האיש לא שת לבו להבין מלת עקר ועל מה זה יפול זה השם. Et quamvis alium quendam istis verbis carpere videatur, oblique tamen tangit Maiemonidem. Quid ergo proprie est Ikkar? Exponit hoc initio citati capitis; sicut arbor radici incumbit et absque ea stare nequit, sic illud proprie divinae legis עקר sive fundamentum et radix dici vult, cui lex innititur, et sine quo subsistere nequit; talia ergo legis עקרים statuit esse tria tantummodo nimirum: 1. מציאות השם. Dei existentia, 2. תורה מן השמים. Lex de coelo, 3. שכר ועונש. Merces et poena. Haec tria solum statuit fundamenta legis et fidei, et cuique peculiarem dissertationem assignat, reliqua ergo quae Maiemonides ponit, inter quae adventus Messiae, excludit. Vult quidem ista omnia debere credi ab homine iudaeo sed non tanquam עקרים fundamenta legis.“ Und weiter: „Si sententia Maiemonidis vera esset, scilicet fidem de futuro Messia esse legis fundamentum, numerandus esset hic Hillel בכלל הכופרים בעקר והיוצאים מכלל הדת שאין להם חלק לעולם הבא inter apostatas et deficientes a religione, quibus non est pars in seculo futuro, sed excusat ipsum orat. 1, cap. 1: ר׳ הלל לא היה מאמין בביאת המשיח כלל וא׳עם כן לא היה נמנה בכלל הכופרים לפי שאין ביאת המשיח עקר לתורת משה כמו שכתב הרמ״בם כי כבר יצוייר מציאותה זולתו. Non credidit R. Hillel

futurum Messiam, sed tamen ideo inter apostatas recensendus non est, quia Messiae adventus mosaicae legis fundamentum non est, uti scripsit Maiemonides, ut pote quae sine eo consistit." Aus ספר אבקת רוכל des R. Machir (s. Buxt. Bibl. rabb. p. 25) in der Ausgabe von Ant. Hulsius. Breda 1653. S. 9 und 12, 13. — Über den Namen des Messias heisst es im B. Tract. Sanhedrin, fol. צח, *b* im 9. Bd. d. W. A.: „רבי יוחנן אמר למשיח מה שמו דבי רבי שילא אמרי שילה שמו שנאמר עד כי יבא שילה דבי רבי ינאי אמרי ינון שמו שנאמר יהי שמו לעולם לפני שמש ינון שמו דבי רבי חנינה אמר חנינה שמו שנאמר אשר לא אתן לכם חנינה ויש אומרי' מנחם בן חזקיה שמו שנאמר כי רחק ממני מנחם משיב נפשי ורבנן אמרו חיוורא דבי רבי שמו שנ' אכן חליינו הוא נשא ומכאובינו סבלם ואנחנו חשבנוהו נגוע מוכה אלהים ומעונה אמר רב נחמן אי מן חייא הוא כגון אנא שנאמר והיה אדירו ממנו ומושלו מקרבו יצא אמר רב אי מן חייא הוא כגון רבינו הקדוש אי מן מתיא הוא כגון דניאל איש חמודות...." Wir lassen zum Schlusse noch die Zeichen folgen, die bei der Ankunft des Messias erscheinen werden. (Nach der oben citirten Ausgabe des ספר אבקת רוכל von Hulsius [1].) Sie bilden den Inhalt des ersten Buches dieses ספר אבקת רוכל. „הספר הראשון: יכלול בו האותות והמופתים והמלחמות והצרות העתידין להיות קודם ביאת הגואל והם מה שקראום ר"זל חבלי משיח ובמה ינצל בן אדם מהם ומה הם הסבות המאחרים הגאולה וקצרת מאמרים מחכמי התלמוד בענין הקץ ויתחלק לשני חלקים." — Das erste Zeichen. Es erscheinen durch Gottes Fügung drei abtrünnige lügnerische Könige. Diese werden in ihrer Scheinheiligkeit die Völker in die Irre führen und abfallen machen von ihrem Glauben, so dass sogar in Israel Abtrünnige im Zweifel an der Erlösung Gott verleugnen. Der ganze Erdkreis wird gleichsam verkehrt sein. Eine furchtbare Noth wird über Israel hereinbrechen durch jene drei gottlosen Könige, deren Tyrannenherrschaft aber zum Glücke nur neun Monate dauern soll. Doch die Verfolgungen während derselben überbieten einander an Grausamkeit. Dazu kommen von den äussersten Enden der Welt Menschenscheusale, durch deren blosses Ansehen (jedes hat zwei Scheitel und sieben feurige Augen und schnell sind sie wie Gazellen) man sterben muss. Verkriechen werden sich die Kinder der Israeliten unter ihre Väter und Mütter, die sie trösten mit den Worten: „עתה אנחנו סמוכים לגאולתו של ישראל."

---

[1]) Sie finden sich auch abgedruckt in der Midrasch-Sammlung von Jellinek, 2. Thl., S. 58 ff.

Das zweite Zeichen. Schicken wird Gott in die Welt eine ungeheure Sonnengluth mit Schwindsucht und Hitzfieber und alle möglichen furchtbaren Krankheiten, so dass unzählige Menschen zu Grund gehen und auch alle Ruchlosen in Israel. Die Heiden weinen und weheklagen: „Wehe, wohin sollen wir fliehen?“ Jeder wird sich bei Lebzeiten sein Grab graben, verbergen wird man sich in festen Plätzen, um sich abzukühlen wird man in Höhlen und Löcher der Erde kriechen; die Gerechten Israels wird Gott selbst beschützen gegen jene verderblichen Einflüsse, indem er ihnen eine Arzenei gegen sie bereitet nach Malach. 3, 20: „וזרחה לכם יראי שמי שמש צדקה ומרפא בכנפיה.“

Das dritte Zeichen. Herablassen wird Gott einen blutigen Thau, welchen die Menschen in der Meinung es sei Wasser trinken und dann sterben werden; so auch die ruchlosen Israeliten, die an der Erlösung gezweifelt. Die Gerechten hingegen werden davon keinen Schaden nehmen. Die ganze Welt wird drei Tage hindurch lauter Blut sein.

Das vierte Zeichen. Herabschicken wird Gott einen heilsamen Thau zur Heilung des Blutes. Von ihm werden trinken die Mittelmässigen (die Rabbinen theilen ihr Volk in drei Classen: Fromme, Gottlose und Mittelmässige), damit sie von ihren Krankheiten geheilt werden.

Das fünfte Zeichen. Verwandeln wird Gott für dreissig Tage die Sonne in Finsterniss, nach welcher sie ihren früheren Glanz wieder erhält. Erbeben werden die Völker und einsehend, dass alle diese Zeichen Israel gelten, werden sich viele heimlich zum Judenthume bekennen.

Das sechste Zeichen. Setzen wird Gott einen König über die ganze Welt und zwar den König Roms. Neun Monate wird er als Tyrann über die ganze Erde herrschen, aber besonders Israel wird durch ihn in die grösste Noth kommen. Niemand wird ihm helfen. Am Ende dieser neun Monate jedoch wird offenbar werden der Messias, der Sohn Joseph's, dessen Name ist Nehemia, Sohn Husiel's, mit dem Stamme Ephraim, Menasse, Beniamin und einem Theile der Söhne Gad's. Dies werden hören die Israeliten, aber nur wenige werden sich zu ihm versammeln. Und kommen wird jener Messias ben Joseph, wird in einem Kampfe jenen ruchlosen König überwinden, ihn erdrosseln, die Gegenden verheeren und nach Jerusalem

kommen, wohin die Israeliten es hörend sich versammeln werden. Der König Ägyptens wird Frieden schliessen mit ihm, tödten wird er auch alle Umwohner Jerusalems bis Damaskus und Askalon und ein Schrecken wird überkommen alle Völker.

Das siebente Zeichen. Gott wird ein Wunder zeigen in der Welt. Man sagt zu Rom sei ein Marmorstein, der die Gestalt eines Mädchens habe, aber nicht durch Menschenhand, sondern durch Gottes Macht so geschaffen. Zu diesem werden die Ruchlosesten aus den Nationen der Welt kommen, werden ihn warm machen und sich mit ihm begatten. Durch Gottes Kraft geht aus dieser Begattung Armillus [1]) hervor — die Völker nennen ihn Antichrist. Er ist zwölf Ellen breit, seine Augen sind eine Spanne von einander entfernt, er hat tiefe, funkelnde Augen, goldgelbes Haar, graue Fusssohlen und zwei Scheitel. Dieser wird sprechen zu den Gottlosen: „Ich bin der Messias, ich bin euer Gott.“ Sogleich werden sie an ihn glauben und ihn sich zum Könige machen. Verbinden werden sich mit ihm alle Nachkommen Esau's und er wird Fortschritte machen und alle Provinzen sich unterjochen. Zu den Söhnen Esau's wird er sprechen: „Bringt mir hieher mein Gesetz, welches ich

---

[1]) ארמילום. In der Apokalypse des Elia bei Jellinek Bet ha-midrasch, 3. Theil, S. XVII (vgl. S. 65), kommt die andere Schreibart des Namens הרמלת oder תרמילא vor. Er gilt dort identisch mit Armilos oder Eremolaos d. h. Volksverwüster. So schon Buxt. Lex. p. 224: „Philippus Aquinas exponit מחריב העם vastatorem populi q. d. ἐρημόλαος ab ἐρημόω, desolo, vasto et λαὸς, populus.“ Über Hitzig's Ansicht, der in seinem Commentar zu Daniel unter Armillus den Caligula verstanden wissen will, weil Sueton (Calig. c. 52) von ihm sagt: „armillatus in publicum processit“ heisst es ebendort S. XVIII, Note 1: „Allerdings hat das Portrait, das Sueton von Caligula c. 50 entwirft, viel Ähnlichkeit mit der Schilderung die von Armillus gemacht wird; z. B. statura fuit eminenti (קומתו גבוה מאד), gracilitate maxima crurum (שוקיו דקים), oculis concavis (עיניו עמוקות), capillo raro (הוא קרח)“. Nach einer mir gemachten Mittheilung hält Herr Dr. Jellinek den Armillus für den graecisirten עמלק (vgl. בלעם), den Todfeind der Israeliten. Buxt. Lex. p. 1625: „עמלק nomen proprium viri Gen. 36, 12 et gentis Israelitis infestissimae sic dictae quasi עם לק vel עם ילק populus lambens sanguinem Israelitarum, in Pesikta“. Landau, rabb. aram. deutsch. Wörterbuch. I. Bd., S. 199: „ארמילום. Romulus ארמילום תרגום וברוח שפתיו ימית רשע ישעי׳ י״א ד׳ ארמילום רשיעא, מלך ראשון של רומי רומולום שמו, עיין ערך רמום.“ Was die Identificirung mit Romulus ’Ρωμύλος betrifft, so vgl. man mit הרמלת ῥοδοδάφνη הרדפני ([illegible] bei Bar Bahlul); betreff des spiritus lenis in ἐρημόω dagegen ἰδιώτης הדיוט, ἔννομα הינומא, ’Ινδικὰ הנדיון. S. Lehrb. zur Spr. d. Mischna von Geiger, S. 21. Betreff des Namens siehe auch Zunz gottesdienstliche Vorträge, S. 282, Note *d*. Vgl. auch das Buch Serubabel bei Jellinek, Bet ha-Midrasch, 2. Th., S. XXI (54 ff.) und den Midrasch Wajoscha ebendaselbst, 1. Th., S. XVII (35 ff.).

euch gegeben habe.“ Diese bringen ihm das Buch ihrer Gebete und er sagt zu ihnen: „Dies ist die Wahrheit, welche ich euch übergeben habe; glaubt an mich, ich bin euer Messias.“ Und sofort werden sie an ihn glauben. Dann wird er schicken zu Nehemia, dem Sohne Husiel's und zum ganzen Israel und wird zu ihm sagen: „Bringt mir euer Gesetz und bekennt mir, dass ich Gott bin.“ Darauf werden sie erstaunen und sich verwundern. Aber Nehemia, der Sohn Husiel's, wird aufstehen mit 30,000 aus den tapfersten der Söhne Ephraim's und vor Armillus werden sie aus dem Gesetzbuche lesen: „Ich bin der Herr dein Gott; nicht sollst du haben fremde Götter neben mir.“ Doch dass dies im Gesetze stehe wird Armillus leugnen und so entspinnt sich ein Kampf zwischen Armillus und Husiel. Dieser tödtet 200,000 aus Armillus' Heer. Darüber entbrannt sammelt dieser die Streitkräfte aller Völker in das Thal החרוץ gegen Israel. Dieses tödtet wieder eine Unzahl seiner Feinde; aus ihm selbst fallen zwar sehr wenige, aber dafür wird der Messias getödtet. Seinen Leichnam tragen Engel fort und bewahren ihn mit den Patriarchen. Schrecken bemächtigt sich der Israeliten. Aber Armillus weiss nicht, dass der Messias todt ist, sonst würde er aus Israel keinen einzigen bestehen lassen. In dieser Zeit werden alle Völker der Welt die Israeliten aus ihren Provinzen vertreiben und nicht ferner bei sich wohnen lassen. Eine Noth und Bedrängniss wird in Israel sein, wie sie seit dem Anbeginne der Welt nicht gewesen ist. Dann wird stehen Michael, um auszuscheiden die Gottlosen aus Israel. Sofort werden alle Israeliten in Einöden fliehen, aber alle, die schwankenden Herzens und zweifelhaft sind, werden zu den Völkern zurückkehren und sagen: „Ist das die Erlösung, die wir erwarteten, dass der Messias selbst getödtet ist?“ Diese werden anhängen den Heiden. So wird Gott ganz Israel prüfen. Alle übrigen heiligen und frommen Israeliten aber werden fünfundvierzig Tage hindurch in der Wüste Judäas sein sich von Brennnesseln und Baumblättern nährend. In dieser Zeit werden sterben alle ruchlosen Israeliten, die nicht werth sind die Erlösung zu schauen. Und kommen wird Armillus und das eroberte Ägypten in Besitz nehmen. Dann wird er sich gegen Jerusalem kehren, um es zum zweiten Male zu verheeren.

Das achte Zeichen. Aufstehen wird Michael und dreimal in die Posaune stossen. Beim ersten Stosse wird offenbar werden der Messias

ben David und der Prophet Elia. Dadurch werden jene Gerechten Israels, die sich in die Wüste Judäas geflüchtet hatten, ermuthigt und gestärkt. Aber auch alle übrigen in der ganzen Welt zerstreuten Israeliten werden beim Hören der Posaune erkennen, dass Gott sie heimgesucht und ihnen vollkommene Erlösung gegeben; sie werden sich also versammeln und herankommen. Den Heiden aber wird jener Posaunenschall Schrecken und Beben einflössen und sie werden von den schwersten Krankheiten ergriffen werden. Inzwischen werden sich die Israeliten zum Auszuge rüsten; und kommen wird der Messias ben David und der Prophet Elia mit den Gerechten, die aus der Wüste Judäas zurückkehren, und mit allen anderen versammelten Israeliten. Sie werden in Jerusalem einziehen und den verlassenen Königspalast wird ben David einnehmen. Sobald dies Armillus hört sammelt er die Streitmacht der Heiden und kommt zum Kampfe mit dem Messias. Für diesen aber kämpft Gott selbst. Er lässt Feuer und Schwefel vom Himmel herab und nun geht zu Grunde Armillus mit seinem ganzen Heere und ebenso alle Ruchlosen, die das Haus Jhvh's verwüstet und die Israeliten aus ihrem Lande weggeführt hatten. So nehmen die Israeliten Rache an ihnen.

Das neunte Zeichen. Gewaltig wird Michael in die Posaune stossen. Dadurch werden zu Jerusalem die Gräber der Todten geöffnet, welche Gott zum Leben erweckt. Auch der Messias ben David und mit ihm Elia werden den Messias ben Joseph, der unter den Thoren Jerusalems aufbewahrt wurde, von den Todten erwecken. Dann wird man den Messias ben David ausschicken zur Sammlung der in allen Ländern der Welt zerstreuten Juden. Und sogleich werden alle Könige der Heiden die Israeliten auf ihren Schultern zu Gott tragen.

Das zehnte Zeichen. Michael wird von Neuem gewaltig in die Posaune stossen. Dann wird Gott alle Stämme herausführen von den Flüssen Gosan, Lachlach und Gabor und aus den Städten der Länder, und kommen werden sie ohne Zahl mit den Söhnen Moses. Das Land vor ihnen wird sein wie der Garten Eden, aber hinter ihnen wird es sein flammicht und feurig, und nichts werden sie den Heiden lassen, wovon diese ihr Leben fristen könnten. Und zu jener Zeit, wo die Stämme ausziehen werden, wird sie die Wolke der glorreichen göttlichen Majestät umgeben. Gott selbst wird vor ihnen einhergehen.

Actenstücke zur Aufhellung der ungrischen Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von dem c. M. **Friedrich Firnhaber.**

II.

Ich bin in dem ersten Theile meines Aufsatzes über Bethlen Gabor (gelesen in der Sitzung der k. Akademie vom 6. October 1858, abgedruckt im 28. Bande der akadem. Sitzungsberichte) bis zu dem ersten Ruhepuncte in dem Kampfe, d. i. bis zu dem Waffenstillstande von Pressburg, geschlossen am 16. Jänner 1620, gelangt. Ich bestrebte mich, am Schlusse zu zeigen, dass die, jene kurze Periode von einigen Kriegsmonaten abschliessenden Urkunden: der Waffenstillstand, Bethlen's Bündniss mit den Böhmen, dann die beiden, Bethlen's Annäherung an den Kaiser andeutenden Instrumente, das Diplom vom 23. Jänner, welches Bethlen zum Reichsfürsten erhebt, und des letzteren Erwiederung hierauf — ihrem Inhalte nach so widersprechend seien, dass ein günstiges Resultat für den Kaiser daraus zu hoffen unmöglich erscheine. Ich sagte dort, alle diese Instrumenten hatten den Zweck, ein momentanes Innehalten zu erreichen; von einem Frieden, einer Ausgleichung konnte keine Rede sein — es war nur eine Ruhe vom Kampfe, um neue Kräfte zu sammeln. Ich will nun meiner zuletzt gestellten Aufgabe nachzukommen trachten, um zu zeigen wie die scheinbar gewonnene Ruhe benützt wurde, und wie lange sie dauerte.

Gleich die ersten uns bekannten Actenstücke zeigen die Divergenz der Ansichten, aus denen die Unmöglichkeit entspringen musste, zu irgend einem friedlichen Verständniss zu gelangen, und die Zähigkeit, mit welcher Bethlen trotz der oben angedeuteten Annäherung an den Kaiser an Bedingungen festhielt, welche der letztere nie annehmen konnte.

Das erste uns hier aufstossende Actenstück ist ein Brief Bethlen's an den Kaiser, vom 16. Jänner, also dem Tage der Vertragsabschliessung selbst. Er schreibt darin: Se. Majestät werde ohnedem durch seine Commissäre wissen, was zwischen ihnen zur Beruhigung der Provinzen geschlossen worden sei, er bitte inständigst und von Herzen zu dem Gotte des Friedens, dass er den mit Sr. Majestät geschlossenen Versöhnungsact und die Ruhe der christlichen Lande zu einem ewig dauernden und blühenden mache, und denselben mit seinem himmlischen Hauche und Zustimmung so kräftige und stärke, dass er durch Niemanden zerstört oder vernichtet werde (ne ullis unquam quantumvis vehementium instigatorum flabellis turbari . . . valeat). Um aber seine Rückkehr in die Gunst Sr. Majestät auch im ersten Momente nicht ohne Frucht anzubieten, so halte er sich für verpflichtet, Sr. Majestät mitzutheilen, dass die Gesandten der Böhmen und der andern Provinzen, welche sich auf dem ungrischen Landtag befanden, sobald als sie in die Kenntniss des mit S. Majestät geschlossenen Waffenstillstandes der Ungern kamen (nicht ohne Einwirkung von Bethlen's Seite auf sie) ihn anflehten, auch für sie einen ähnlichen Waffenstillstand zu vermitteln und zwar in der Weise, dass er (Bethlen) von S. Majestät für sie einfache Einstellung der Feindseligkeiten nur auf die Dauer von 4 Wochen erlange, damit sie während dieser Zeit ihre Committenten (principales suos) in Kenntniss setzen könnten. Diese würden dann Bethlen über die Art und Weise unterrichten, wie der Waffenstillstand abgeschlossen werden könne und nach Ablauf des genannten Monates der Waffenruhe (suspensio armorum) würden sie unter seiner Vermittlung durch eigene Abgesandte Se. Majestät angehen (requirant).

Bethlen vertraue bei dem dann folgenden Abschlusse des Waffenstillstandes, alles von Sr. Majestät zu erlangen, was recht und gerecht ist. Er bitte daher Se. Majestät mit Hinblick auf den eben geschlossenen ungrischen Waffenstillstand und in Berücksichtigung des Friedens, den Böhmen, Mährern, Schlesiern, Lausitzern und beiden Erzherzogthümern Österreich die Waffenruhe eines Monates zu gewähren; obwohl er einsehe, dass hinsichtlich der Erzherzogthümer andere Verhältnisse beständen, als bezüglich Böhmens und Ungerns, so fordere doch die Gleichheit sie nicht von der gemeinsamen Waffenruhe auszuschliessen. Während dieser Zeit können sie dann über die Art und Weise des Waffenstillstandes und dessen weitere Benützung über-

einkommen, u. s. w. Aus den höchst geschraubten Worten dieses diplomatischen Actenstückes kann man schon entnehmen, wo hinaus Bethlen wollte. Er ist mit dem Kaiser in Ruhe, er hat für seine Person bedeutende Vortheile erreicht, nun sucht er dem Bündnisse mit den Böhmen gerecht zu werden. Er will, dass der Kaiser weder gegen die rebellischen Böhmen noch gegen die Österreicher irgend etwas unternehme, sondern gegen sie jede Machtentwicklung sistire. Eine vierwöchentliche Waffenruhe soll ihnen gegönnt werden, nein, aber um einen Frieden oder eine Verständigung anzubahnen, nicht diese 4 Wochen sollen verwendet werden, damit die rebellischen Staaten sich verständigen können, um nach Verlauf derselben mit dem Kaiser zu unterhandeln („modo, quo par erit, Vestram Majestatem adeant, requirantque". Was soll das heissen?).

Es ist ganz begreiflich, dass der Kaiser auf diese Anschauung der Dinge nicht eingehen konnte. Mit Bethlen und Ungern war am Ende eine Unterhandlung, eine Transaction möglich, Bethlen war ein auswärtiger Fürst, die Ungern waren, wenigstens formell nicht im Zustande der Empörung, das Princip der Rechte des Kaisers als König von Ungern war durch die letzten Verhandlungen mit Bethlen gewahrt.

Ganz anders war es in Böhmen. Hier war das ganze Land im offenen Aufruhr von seinem rechtmässigen König abgefallen, hatte diesen entsetzt und an seiner Statt einen Vasallen des deutschen Kaisers, den Kurfürsten von der Pfalz, zum König gewählt. Wie sollte da eine Unterhandlung möglich sein? Jedes Anknüpfen einer Unterhandlung wäre ein Zugeständniss Ferdinand's zu den Vorgängen in Böhmen gewesen, hätte also den Schein eines freiwilligen Aufgebens seiner Rechte und Anerkennung Friedrich's von der Pfalz an sich getragen.

Dass der Kaiser mit den Böhmen, d. i. den Böhmen als Nation ja selbst als mit seinen missvergnügten Unterthanen zu unterhandeln bereit war, ist bekannt, er erklärte öfters an sie und an Bethlen seine Bereitwilligkeit zum Empfange böhmischer Deputirten, da hätte aber vor allem der Standpunct der Rechte des legitimen Königs gewahrt und anerkannt sein müssen.

So war auch die Anschauung der Sache von Seite des kaiserlichen Cabinetes. Sie ist deutlich ausgesprochen in der Instruction, welche der Kaiser im März seinen Gesandten an Bethlen, dem Reichshofrath Laminger und dem Rechnungsrath (?) Conrae mitgab. Sie sollen, heisst

es darin — und diess wird als der Hauptpunct ihrer Mission angegeben (scopum et finem hujus missionis esse praecipuum ut Bethlenio principi ea quam rei exigit dexteritate insinuetur ac significetur) — erklären, dass der Kaiser Bethlens Ansuchen für die Böhmen, so gerne er es seinetwegen auch thun möchte nicht willfahren könne, „eo“ quo petitae sunt modo, in der Weise, wie es gefordert wird — dagegen sei der Kaiser vollkommen bereit, die Böhmen unter gerechten Bedingungen in seine königliche Gnade wieder aufzunehmen, und er habe ihnen zu dem Ende freies Geleite zur Hin- und Rückreise schon angetragen, er bestätige ihnen auch aus freiem Willen (ultro) alle ihre Rechte und Freiheiten, ja sogar den Majestätsbrief wolle er ihnen bestätigen. Und nun führt der Kaiser seine Gründe an, warum er in den vorgeschlagenen Modus wegen der Waffenruhe nicht eingehen könne.

Erstens weil die Böhmen den ihnen vom Kaiser schon früher angebotenen Waffenstillstand missbraucht haben, und während dessen die Zeit nur benützten, um ihre widerrechtlichen Pläne bei den Feinden des Königs zu befördern, statt desselben Waffenstillstand und Gnade zu benützen. Ferner sei es ja klar und ausgemacht, dass diese Waffenruhe nur böswilliger und betrügerischer Weise gesucht werde, nicht aber mit der Absicht, zu einem entscheidenden günstigen Resultate zu kommen (non nisi malitiose et fraudulenter, non autem animo aut ipse redeundi ad meliorem frugem et nostram deuotionem modo quaeri), denn das gehe ja aus ihrem Ausuchen hervor, da diese Waffenruhe auf eine ungewöhnliche, unerhörte und auf künstliche zum Betrug ausgedachte Weise angestrebt werde, dass sie nämlich nach Ablauf eines Monates kommen könnten, um dann wegen eines andern Waffenstillstandes zu unterhandeln, während dem es der Vernunft gemäss sei, bei allen solchen Fällen den Waffenstillstand zu benützen, um über den Frieden und die Beendigung eines Krieges zu unterhandeln, nicht aber um einen neuen Waffenstillstand zu schliessen. Wenn der begehrte vierwöchentliche Waffenstillstand nicht zum Frieden führe, wie könne ihn der Kaiser zu seinem offenbaren Nachtheil bewilligen!

Zum Dritten habe diese Angelegenheit auf Bethlen gar keinen Bezug und er könne wegen ihrer Verweigerung an dem mit ihm geschlossenen Tractate nichts ändern, da den Böhmen und den andern Rebellen darin nichts versprochen sei, indem es darin nur heisse,

dass ihnen der Kaiser einen Waffenstillstand unter gerechten Bedingungen zugestehen wolle, wenn sie darum ansuchen, bisher hätten sie aber nicht angesucht [1]).

Weiter komme hinzu, dass Bethlen diesen Waffenstillstand nicht so, wie es eben der genannte Artikel des mit ihm geschlossenen Vertrages fordert, für die Böhmen und die andern Provinzen ansuche, sondern eigentlich für den Kurfürsten von der Pfalz, der Kaiser könne es aber durchaus nicht annehmen, dass der Fürst sich als Vermittler zwischen Kaiser und jenem aufwerfe, da er den Pfalzgrafen sowohl in Böhmen als in dieser ganzen Verhandlung als gar nicht existirend betrachte (pro nullo plane agnoscimus), er habe an der Sache gar keinen Antheil, und noch viel weniger würde man mit ihm oder irgend Jemand in seinem Namen zu irgend einer Transaction sich herbeilassen. Zu einer Unterhandlung im Namen der Böhmen und der andern Unterthanen sei der Kaiser immer bereit.

Da die böhmischen Rebellen sich einen andern Herrn gewählt hätten, könne übrigens auf keine Weise eher über eine Pacification verhandelt werden, bis dieser nicht aus dem Lande sei. Da dies bisher nicht der Fall ist, so stehe dem Kaiser jedes Mittel des Krieges und der Waffen zu, um sein Recht wieder zu erlangen; eine Waffenruhe könnte diesem festbeschlossenen Zwecke nur Nachtheil bringen.

Als weitern Grund seiner Weigerung führt der Kaiser an, dass die böhmischen Truppen noch immer in Oesterreich stünden, welches sie so arg verwüstet haben. Zudem wisse der Kaiser, dass die Böhmen und ihre Verbündeten nicht den geringsten Sinn hätten, freiwillig zu ihrer Pflicht zurückzukehren; sie suchten den Waffenstillstand nur um Zeit zu gewinnen, und betrieben währenddem bei allen seinen Feinden Hülfe und Kriegsunterstützung, ja sie suchen sogar die Türken gegen ihn aufzustacheln. Die Drohungen Bethlens dieserhalb wisse er wohl zu würdigen, denn leider habe die Macht der Türken nur durch die Zwietracht der Christen zugenommen; Bethlens Angaben seien aber im gegenwärtigen Augenblicke nicht

[1]) Note Art. II. des Vertrages mit Bethlen vom 16. Jänner 1620, auf welchen der Kaiser sich hier bezieht, lautet: Secundo. Quod easdem inducias similiter post requisitionem Sua Majestas Caes. et Reg. Bohemis etiam et alijs incorporatis provinciis sicut et secundum statum eorum utrique Austriae iustis et aequis conditionibus concedere dignabitur.

der Wahrheit gemäss, denn die Türken hätten jetzt die feste Absicht, den Frieden unverbrüchlich zu halten, obwohl man von allen Seiten arbeite, um sie zum Bruche zu bewegen.

Die Gesandten sollen daher den Fürsten ermahnen, sein gegebenes Wort zu halten, die verirrten Gemüther der Unterthanen des Kaisers in Ungern ihrem rechtmässigen Herrn zuzuwenden, keine Kriegshilfe den Rebellen aus Ungern zuziehen zu lassen, noch ihnen selbst etwa, im Widerspruche mit seinem Schreiben vom 23. Februar, Hilfe irgend einer Art zu gewähren, dagegen verspricht ihm der Kaiser, wenn er seine Mühe und seinen Einfluss anwendet, auch die Böhmen ihrem rechtmässigen König zurückzuführen, und dadurch ein grösseres Blutbad verhindert, ihn und seine Nachkommen bei jeder Gelegenheit zu bedenken; für alle Fälle aber werde er, wenn Bethlen seine Versprechungen hält und auf des Kaisers Seite bleibt, auch alles dasjenige halten, was ihm in den letzten Verträgen versprochen wurde.

Wie wir aus den einzelnen Puncten der Instruction entnehmen, war das kaiserliche Cabinet von allen Vorgängen wohl unterrichtet. Um so mehr muss es auffallen, dass nicht die geringste Erwähnung von Bethlen's Verbindung mit dem Pfalzgrafen Friedrich und seiner Versprechungen an denselben, so wie seiner Mithilfe an den Machinationen an der Pforte geschieht. Die Nichtberührung muss also absichtlich sein, um Bethlen nicht zu reizen, das vollkommene Ignoriren sollte ihm den Weg offen lassen; man betrachtet ihn noch immer als Freund, man schmeichelt ihm und gab ihm die schönsten, gewiss auch ehrlich gemeinten Versprechungen, um ihn zu erkaufen, war man doch zu schwach, ihm offen als Feind gegenüber zu treten. Bethlen seinerseits scheute sich viel weniger seine Absichten zu verschleiern, seine Schritte im Gegentheil waren eher darauf berechnet, dem Kaiser kund zu werden, um ihn mürbe zu machen. So sein Schreiben, welches er unterm 29. Jänner [1]), also lange nach Abschluss seiner Verträge mit dem Kaiser, von Rima Szombath aus an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Baiern richtete, und in welchem er sich bestrebte, diesen die eigentlichen Ursachen der Bewegung und der Wirren in Ungern und Böhmen von seinem Standpuncte aus einander zu setzen. Unmöglich konnte dieses dem Kaiser

---

[1]) S. Beilage II.

unbekannt bleiben. Er empfiehlt darin sich und seine Verbündeten ihrer Unterstützung. Nur ihre angegriffene Religion wollten sie schützen, und die Freiheit ihrer vaterländischen Gesetze, dazu bäten sie um ihre Hilfe; er wolle nur den Frieden und die Herstellung der öffentlichen Ruhe, sie möchten sich daher verwenden, dass der Kaiser den Böhmen ebenfalls einen Waffenstillstand gewähren möchte. Hier spricht er aber nicht von einer Waffenruhe auf vier Wochen, um dann einen Waffenstillstand zu unterhandeln, sondern er sagt einfach: cum imperatoria et regia majestate inducias regno Hungariae pacti sumus, ita ut post requisitionem condignam easdem Bohemis quoque et aliis confoderatis nostris — suo Majestas — concedere dignabitur. Das ist ganz billig, er erwähnt aber nichts davon, dass der Kaiser den Böhmen 4 Wochen Zeit gönnen soll, um sich während dem zu rüsten. Natürlich ist nach seiner Angabe dann der Kaiser höchst ungerecht, wenn er den Böhmen ihren Wunsch nicht erfüllt, und nun lässt er die Drohung durchschimmern, dass im entgegengesetzten Falle nur das grösste Unglück erfolgen könne, und er seine Freunde um keinen Preis verlassen würde. Zu was waren nun die Verträge geschlossen, wo bleibt Bethlen's Versprechen, die Gemüther der Aufgeregten zum Gehorsam gegen den Kaiser zurückzuführen?

Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Sinne die Kurfürsten sich über Bethlen's Brief äusserten; haben sie geantwortet, so geschah es gewiss in demselben Sinne, wie die Stände des deutschen Reiches am 23. März an die ungrischen Stände sich aussprachen. (Miller, Bethlen I, 127.)

Dass die Anschauung der deutschen Fürsten mit der des kaiserlichen Cabinetes identisch war, können wir auch aus den Äusserungen der Kurfürsten von Köln und Sachsen aus ihren Originalschreiben an den Kaiser, der sie um ihre Meinung bezüglich der von den Böhmen gewünschten Waffenruhe befragt hatte, entnehmen. Beide stimmen nicht dafür, insbesondere der letztere weist darauf hin, es sei nicht zu zweifeln, dass Bethlen hierbei nur Zeit gewinnen wolle.

Da die Gesandtschaft Lamingers von keinem Schriftsteller weiter erwähnt wird, und gerade ihr besonderer Zweck die Trennung Bethlens von den Böhmen war, so halte ich es für wichtig genug, die ganze Instruction, von der ich oben nur einige Puncte im Auszuge mittheilte, im Anhange beizufügen [1]).

[1]) S. Beilage XXI.

Bezüglich des abgeschlossenen Waffenstillstandes und der dem Fürsten Bethlen vom Kaiser darin zugestandenen Vortheile dauerte indess der Verkehr fort. Es hatten sich Zweifel hinsichtlich der Bethlen zugestandenen Güter erhoben, wie überhaupt der Kaiser an mehreren Puncten der von seinen Commissären geführten Verhandlungen Anstand genommen zu haben scheint. Er schickte desshalb den Freiherrn Maximilian v. Trautmannsdorf, seinen geheimen Rath und Kämmerer, an den Palatin, der noch immer seine Mittlerstellung beibehielt. Die Wahl eines so bedeutenden Mannes beweist die Wichtigkeit, die der Kaiser dieser Unterhandlung beilegte. Max Trautmannsdorf, früher Abgesandter zur Kaiserwahl in Frankfurt, dann Gesandter zur Notificirung von Ferdinands Wahl in Rom, in Florenz, Mailand und Neapel, wurde später geheimer Unterhändler mit Ferdinands Schwager dem Erzherzog Max von Baiern und dem Kurfürsten von Cöln, dessen Bruder.

Der Kaiser hoffte von seinen Bemühungen die günstige Beendigung der Angelegenheit. Er unterhandelte mit Forgacs und dem Kanzler Bethlens Simon Pechy [1]). Der Palatin drängte auf endliche Entscheidung und bat den Kaiser inständigst die Beschlüsse der Commissäre zu ratificiren, um die Gemüther des Fürsten und der Stände nicht noch mehr aufzuregen. Die Besitzeinführung in die abgetretenen Comitate, die Erstreckung der Waffenruhe auf Polen, doch nicht auf die Böhmen, die Massnahmen Bethlens gegen die Geistlichkeit und die Anhänger des Kaisers waren die Hauptanstösse. Und doch glaubte der Palatin dem Kaiser rathen zu müssen [2]), dem Wunsche nach Frieden nachzugeben, denn er war überzeugt, dass durch Mittel der Besänftigung weit leichter und mit grösserer Würde der k. Majestät die Unruhen besänftigt und die abgewendeten Gemüther zu ihrem wahren Gehorsam zurückgeführt werden können.

Anders lautete das Gutachten des ungarischen Rathes [3]). Es ist ganz den Forderungen Bethlens und den Ansichten des Palatin entgegen. Freilich erklärt er sich von vorne herein unter diesen Verhältnissen als rathlos, „non videt consilium ungaricum, quomodo in obscuris hisce explicationibus fundamentum solidum poni possit", da

---

[1]) S. Beilage VIII.

[2]) S. seinen Brief vom 3. Februar, Beilage III.

[3]) S. Beilage VII.

durch den mit Bethlen geschlossenen Tractat des Königs Eid: die Kirche und ihre Diener zu schützen und die Grenzen des Reiches nicht zu veräussern, verletzt werde. Er deutet mit Schärfe darauf hin, dass die gemachten Auslegungen und Vermittlungen dem Sinne der Landtags-Artikel vom 18. Jänner geradezu widersprechen, dass alle Rechte durch Bethlen verletzt seien. Der ungrische Rath fürchtet durch die Zugeständnisse des Kaisers nicht nur den Ruin der katholischen Religion in Ungern, sondern auch den Verlust der ungrischen Krone für das Haus Habsburg; er kann dem Ansuchen um den erweiterten Waffenstillstand durchaus nicht günstig sein, denn der Kaiser werde nie eine bessere Gelegenheit finden, weder nach dem Schlusse des Reichstages, noch später Ungern wieder zum Gehorsam zurückzuführen, als jetzt, denn lasse man Bethlen und den Malcontenten Zeit sich zu stärken, die Türken auf ihre Seite zu bringen, die Polen zu beruhigen, so werden sie dann ihre Pläne der Lostrennung leichter erreichen. Die bis jetzt treuen Anhänger des Kaisers werden den Muth verlieren, und werden sich dann in Zukunft lange besinnen, ob sie zu ihrem Schaden wieder zu dem unwirksamen Schutze des Kaisers ihre Zuflucht nehmen sollen.

Sollte aber Se. Majestät dennoch bewogen werden, dem Willen Bethlen's nachzugeben, so möge Sie doch die Lage des katholischen Klerus in Erwägung ziehen, dessen in allen Verträgen mit Bethlen nicht einmal eine Erwähnung geschieht. Die Räthe sprechen sich also dafür aus, der Kaiser möge der Geistlichkeit Sicherheit der Person und des Eigenthumes erwirken, zweitens soll er dem Fürsten Bethlen die in den Verträgen erwähnten Comitate nur legal, d. i. mit Zustimmung der Stände gewähren.

Die Landtags-Artikel vom 18. Jänner sollen für null und nichtig erklärt werden, denn bei dem Aufrechthalten dieser Artikel können ja die Verträge mit Bethlen gar nicht existiren. Den Anhängern des Kaisers soll ihr Eigenthum garantirt werden.

Der Rath hielt es ferner für unumgänglich nöthig, dass von Seite der Ungern Garantien gegeben würden, dass der projectirte künftige Landtag den Kaiser als König auch anerkenne und gegen alle jene, welche sich dieser Anerkennung etwa widersetzten, feindlich vorgehe. Das war offen gegen Bethlen gemünzt, so wie die Bestimmung, dass alle, welche am Neusohler Landtag interessirt seien, Pässe dazu bekommen sollten. Noch mehrere derlei Anstände

berührten die ungrischen Rathgeber und sie beschworen den Kaiser nicht eher die Tractate zu bestätigen, bis alle diese Bedingungen eingegangen seien, dann sagen sie: „haec nisi praestentur, totum „istum tractatum induciarum et fucatum et perniciosum et majestati „Vestrae minime decorum existimant“. Leider hat uns die Geschichte die Namen dieser vorsichtigen Beurtheiler der Sachlage nicht aufbewahrt.

Der einzige Name, welcher unter dem Actenstücke steht, ist Bucquoy, und diese Unterschrift erregt Bedenken ihrer Echtheit, die anderen sind weggeschnitten. Möglich, dass Graf Bucquoi zur Berathung beigezogên wurde, denn er fiel bekanntlich erst vor Neuhäusel am 10. Juli 1621; allein erstens scheint das Wort der Schrift nach bedenklich, endlich ist nicht recht abzusehen, wie Bucquoi dazu gekommen wäre, an der Spitze des ungrischen Rathes zu fungiren.

Ausser diesem Gutachten der Räthe in pleno wendet sich der Erzbischof Pazmany in einem ganz eigenhändigen Schreiben [1]) an den Kaiser, ihn beschwörend, die katholische Religion nicht sinken zu lassen und nicht eher die Verträge zu unterzeichnen, bis die von dem ungrischen Rathe vorgeschlagenen Bedingungen erfüllt seien.

Wie wir bereits aus dem Früheren entnommen haben, drangen weder Pazmany's Beschwörungen, noch der ungrischen Räthe Vorschläge durch [2]), man musste sich auf Gnade und Ungnade ergeben, der Kaiser musste die Verträge ratificiren. Dies gibt uns ein deutliches Bild seiner Lage, denn gewiss musste er die Rathschläge als gut anerkennen und ihnen beipflichten, wenn er irgend die Macht und die Aussicht gehabt hätte, gegen Bethlen und seine Verbündeten mit Erfolg aufzutreten. Mit mathematischer Gewissheit aber drängt sich dieser Schluss auf, wenn man in dem Briefe des Kaisers an den Kanzler Pechy vom 4. Februar [3]), womit er ihm als Schlusspunct der Verhandlungen die ausgefertigten Instrumente für seinen Herrn überschickt, die Worte liest, „dass deren Inhalt und so wie er bona fide et summa cum integritate“, zwischen den Fürsten, dem Palatin, den kaiserlichen Commissären und Pechy selbst geschlossen wurde, und nicht anders — von ihm angenommen und bestätigt worden sei.

---

1) S. Beilage IV.

2) S. auch Homonna's Brief vom 18. Februar, Beilage IX.

3) S. Beilage V.

An demselben Tage schrieb der Kaiser dem Fürsten selbst [1]), entschuldigte sich über die lange Verzögerung wegen der Ausfertigung der Diplome (ein neuer Beweis, wie gezwungen durch die Verhältnisse Ferdinand war) und theilte dem Fürsten selbst in wenigen Worten die Bedenken und gewünschten Bedingungen mit. Er verspricht bezüglich der Waffenruhe neuerlich die feste Haltung des ersten Artikels, dass überall, auch in Polen die Waffen niedergelegt würden. Er theilt dem Fürsten den Brief mit, den er desswegen an den König von Polen schreibt, ebenso die Aufträge an Homonna und seine Anhänger. Dagegen fordert er aber von Bethlen und den Ungern, dass sie sich während des Waffenstillstandes von jeder Unterstützung der Feinde des Kaisers enthalten. Mit Bezug auf den zweiten Artikel erinnert er, dass darin nur die Ungern begriffen seien — was den in diesem Paragraphe erwähnten Waffenstillstand für die Böhmen und die andern Provinzen betreffe, so wird er sich den Böhmen gnädig erweisen, wenn er, wie es dort bedungen ist, darum angegangen wird, — um zu zeigen, dass ihm Friede und Eintracht das theuerste Gut sei. Als selbstverständlich berührt er weiter, dass seine Anhänger während der Waffenruhe in Person und Gut nicht gekränkt werden, endlich mit Bezug auf das Gutachten des ungrischen Rathes, dass alle zum nächsten Landtage specielles freies Geleit haben müssten.

Im weitern Verlaufe geht das kaiserliche Schreiben auf das Diplom für Bethlen vom 23. Jänner über, indem es hier einer falschen Auffassung oder Auslegung vorzubeugen sucht. Es stellt den Grundsatz auf, dass, ohne das kaiserliche Wort im geringsten schmälern zu wollen, alle gemachten Schenkungen und Zusicherungen natürlich nur nach dem Gesetze statthaben können, d. h. mit Zustimmung der ungrischen Stände, dann erst kann die Besitzeinführung durch den Palatin erfolgen.

Dies sind mit kurzen Worten die Richtungen, in welchen der Kaiser die beiden diplomatischen Instrumente angesehen wissen will. In derselben Auffassung der Sachlage sind die Gesandten Laminger und Conrae, wie wir gezeigt, instruirt, auf diesen Puncten beruht die Rechtsbeständigkeit dieser Verträge. Der Kaiser hat z. B. dem Fürsten Bethlen die neun Comitate auf Lebzeiten abgetreten und ihm dies urkundlich zugesichert, allein zur Erlangung des rechtsgiltigen

[1]) S. Beilage VI.

Besitzes ist die introductio des Palatins erforderlich: bevor diese statthaben kann, müssen die Stände landtäglich diese Schenkung des ungrischen Königs bestätigen; das setzt also voraus, erstens, dass Ferdinand wieder im vollen Besitze seiner königlichen Macht ist, und dass die Ruhe im Lande wieder hergestellt ist, denn ohne diese beiden Bedingungen kann der Landtag und dessen Zustimmung zu der von dem anerkannten rechtmässigen König gemachten Schenkung nicht in's Leben treten und zu Recht erwachsen. Der Fürst muss also selbst trachten, das Land und die Bewohner zu beruhigen, um zu dem von ihm gewünschten Resultate zu gelangen. Es ist nur jetz die Frage, ob der Fürst dies auch alles thun will, jetzt nachdem die Verträge bestätiget waren. Wir werden demnach nun zeigen, wie Bethlen die Sachlage auffasste, wie er die Worte der geschlossenen Verträge interpretirte. Wir stützen uns dabei auf Bethlens Schreiben vom 15. März 1620, worin er sich auf den Brief des Kaisers antwortend über sein Verhältniss zu den Böhmen ausspricht.

Auf den ersten Punct — die unbedingte Waffenruhe, welche der Kaiser dahin verstanden haben will, dass die Ungern seinen Feinden keine Unterstützung gewähren — äussert sich Bethlen folgendermassen: Es sind auf dem Pressburger Landtage drei Verträge verhandelt worden, und zum Schlusse gelangt, sagt er, ohne jetzt mehr irgend eine Geheimhaltung anzustreben oder zu simuliren. Der erste ist der Waffenstillstandsvertrag mit dem Kaiser, der zweite der Vertrag mit den Böhmen und den Conföderirten, der dritte jener mit den Ständen von Ungern.

Er gesteht zu, sagt er nun weiter mit merkwürdiger Offenheit, dass nach der Meinung vieler es so erscheinen müsse, dass er in diesen einander entgegenstehenden und sich widersprechenden Verträgen so verwickelt sei, dass es unmöglich erscheine, ohne Verletzung des gegebenen Wortes seinen übernommenen Verpflichtungen gegen jede Partei nachzukommen. Um diesen Meinungen entgegen zu treten und den Kaiser und seine Räthe von der Wahrheit zu überzeugen, erklärt er, dass zwischen den Böhmen und den Ungern, seine Person mit eingeschlossen, ein ewiges Bündniss auf Leben und Tod gegen alle Feinde geschlossen worden sei. Keiner von beiden Theilen kann Krieg oder Frieden mit wem immer ohne Vorwissen des andern

---

[1]) S. Beilage XVI.

schliessen. Nun folgt seine weitere spitzfindige Argumentation. Dieses Bündniss war bereits geschlossen, als er mit Wissen und Willen seiner Bundesgenossen den Waffenstillstand mit dem Kaiser schloss. Der Kaiser dürfe also den Artikel II auch nur in diesem Sinne auffassen: Der Waffenstillstand mit den Ungern sei zwar nicht der Art, dass er sich sogleich auch auf die Böhmen erstrecke. Jedoch dürfe er (Bethlen) die letzteren nicht so weit verlassen, dass sie aus diesem Waffenstillstande gar keinen Vortheil zögen (sed nec ita neglectos ac prorsus desertos [Bohemos] a nobis, ut nulla ad ipsos ex nostris redundaret inducijs commoditas). Ja weiter sei der Kaiser verpflichtet, auf Anforderung und Verwendung Bethlen's den Böhmen auch einen ähnlichen Waffenstillstand zu gewähren. Thue der Kaiser das Geforderte nicht, wage er es, eine andere Meinung zu haben, rüste er, wie Bethlen ihm vorwirft, gegen die Böhmen, ja wolle er jetzt schon (was Gott verhüte) von den Vertragspuncten abspringen, dann fühle Bethlen sich und die ungrische Nation zu keiner Verpflichtung verbunden, kein Mensch könne sie dann einer Vertragsverletzung beschuldigen, wenn sie wieder zu den Waffen griffen. Dies sei sein Ultimatum.

Was die Pressburger Landtagsartikel betrifft, so ist eine genaue Unterscheidung des Waffenstillstandes und der Confõderation gemacht worden. Bethlen findet in dem ganzen Vorgehen der Landstände, welches nur die innere Verwaltung betrifft, nichts (!) was die Würde des Kaisers oder die Freiheit des Landes verletzen könnte, zudem der letztere ihm (Bethlen) in dem Waffenstillstande die freie und unumschränkte Verwaltung übergeben hat.

Bethlen findet also durchaus nichts, wodurch diese drei Verträge sich widerstreiten. Natürlicher Weise subsumirt er nur das Einzige, dass bezüglich des Waffenstillstandes der Kaiser denken und thun müsse, wie Bethlen will, bezüglich der Landtagsartikel es den Kaiser nichts angehe, da Bethlen Gubernator ist und also so gubernirt, wie die Stände beschliessen, mit denen er aber in einer beschwornen Verbindung steht. In diesem Cirkelbeweise refutirt er die Einwendungen des Kaisers und lässt überall gleich die Drohung durchschimmern, augenblicklich die Gewaltthätigkeiten zu erneuern, wenn der Kaiser sich erlauben würde einen andern Gedanken zu haben.

Natürlich nur zur Erläuterung und Bekräftigung dieser Ansichten wurde an demselben Tage, an welchem Bethlen an den Kaiser schrieb,

eine Gesandtschaft der Stände von Ungern an die Stände von Nieder- und Ober-Österreich abgeschickt, in der Person des Emerich Thurzo de Betlenfalva, Michael Bossany de Nagy Bossan, Rath Bethlen's, und Joachim Magdeburger, Rathsherrn der Stadt Kaschau, um sie zur Beschickung und zum gemeinsamen Handeln auf dem nächsten Landtage einzuladen.

Sie riethen freilich einzig nur zum Frieden, und ich glaube auch, dass das ihr voller Ernst war; sie wollten den Frieden erlangen und das Land beruhigen, was wir ebenso aus einem vertraulichen Briefe des Kanzlers Pechy an die Räthe des Kaisers Meggau und Preyner vom 23. Februar [1]) hören — gleicher Gesinnung ist der Palatin (s. dessen Schreiben vom 26. Febr. [2]) — dasselbe sahen wir vom Kaiser — aber kein Theil fand oder wollte die richtigen Mittel, für jetzt drehte sich Alles um den einen Hauptpunct, um die Auslegung des Art. II. d. i. um den den Böhmeu zu bewilligenden Waffenstillstand. In diesem Puncte war der Kaiser unbeweglich und, wie wir aus allem Vorhergehenden entnehmen konnten, mit Recht.

Wegen dieser Angelegenheit wendete sich neuerlich der Palatin durch Schreiben vom 16. März an den Kaiser [3]). Er beschwört ihn den Frieden zu erhalten, das Reich vor den Türken zu retten, da man wisse, dass der türkische Kaiser Ungern überziehen wolle [4]), er fügte seinem Briefe noch ein ganz eigenhändig geschriebenes Blatt bei, und beschwört den Kaiser den Waffenstillstand zu gewähren, da Bethlen durchaus darauf bestehe, widrigenfalls das Äusserste zu besorgen sei. Konnte der Kaiser billiger Weise hier nachgeben, da Jedermann einsehen muss, dass er durch dieses Zugeständniss gleichsam eine halbe Abdication und Abtretung Böhmens an Friedrich von der Pfalz begründete?

Jetzt nachdem er, um sich Böhmen zu erhalten, bereits halb Ungern an Bethlen abgetreten hatte?

Bethlen, ganz dem Sinne des erwähnten Schreibens an den Kaiser entsprechend, erliess unmittelbar nach Absendung dieser seiner kategorischen Antwort Aufrufe zur Insurrection an die Comitate, um gleich die Hilfe für die Böhmen zur Hand zu haben, wenn der Kaiser

1) S. Beilage XI, s. auch Beilage X.
2) S. Beilage XII u. XIII.
3) S. Beilage XVIII.
4) S. Beilage XX a, b, c.

sich ihren Wünschen nicht füge (s. Pechy's Schreiben aus Kaschau vom 17. März an die österreichischen protestantischen Stände) [1]).

Das Resultat aller dieser Verhandlungen war somit wieder Null. Man beschränkte sich wieder auf das Verzögern. Der Kaiser erliess die gewünschten Mittheilungen an Polen, vorzugsweise an Homonna, seinen treuen, von Bethlen gefürchteten Anhänger, der über den Waffenstillstand höchst ungehalten war.

Über das weitere Schicksal der Mission Laminger's, von welcher wir oben sprachen, ist nichts weiter bekannt, sie führte auch zu keinem Resultate und drängte die Entscheidung nur weiter hinaus.

Wir wissen nur so viel, dass Laminger dem Fürsten Bethlen Aussicht eröffnete, dass der Kaiser einigermassen in die Wünsche der Böhmen eingehen würde. Dem Grafen Haller, welchen Bethlen im März nach Wien schickte, um den Kaiser durch Drohungen mürbe zu machen („paulo duriore verborum emphasi exaggerando cesarem") [2]) wurden gleichfalls Versprechungen gemacht, die Meinung hinsichtlich des böhmischen Waffenstillstandes zu ändern. Wenigstens rieth Bethlen in Folge des Ergebnisses der Mission Haller's dem Pfalzgrafen von Feindseligkeiten ab. Er soll eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser schicken, alle Mittel zum Frieden suchen und die ganze Sache so zu stellen trachten, dass wenn auch wieder zu den Waffen gegriffen werden müsste, die Schuld des Blutvergiessens auf den Kaiser gewälzt werden könne. Aus diesem Briefe wird zugleich die innige Verbindung Bethlen's mit Friedrich von der Pfalz klar, da er nicht nur die grössten Freundschaftsversicherungen macht, sondern ihm auch Alles mittheilt, was Laminger unterhandelte, was der Kaiser verspricht, und was der letztere in den geheimen Besprechungen mit Haller geäussert.

Nur die Unterstützung von Seite des deutschen Reiches schien Bethlen bedenklich, denn er fragte bei den Böhmen an, ob die von Kaiser und Reich gegen den neuen König angedrohte Acht diesem Gefahr bringen könne?

Während dieser Verhandlungen mit dem Kaiser wurde auch mit den Böhmen fortwährend unterhandelt. Ich berühre absichtlich

---

1) S. Beilage XIX.

2) S. den Brief Bethlen's an Friedrich von der Pfalz vom 1. April aus Kaschau bei Londorp, contin. Meyern II, 211. Katona XXX, 303.

alle Vorgänge im Anfange dieses Jahres in Böhmen nicht, als das Umsichgreifen der pfälzischen Partei in Böhmen, die Huldigungen in Mähren, Schlesien und Lausitz, die Verhandlungen mit den Kurfürsten, speciell mit Sachsen und Baiern, weil ich sie als bekannt voraussetze.

Von grösserer Wichtigkeit ist aber die Vollendung des böhmisch-ungrischen Bundes, und die darauf gebauten Folgerungen. Die bereits erwähnte Anwesenheit Thurzo's als ungrischen Commissärs in Prag, wo derselbe bei dem neugebornen Kinde Friedrich's von der Pfalz an Bethlen's statt Pathenstelle vertrat, hatte den Zweck, nicht wie allgemein angenommen wird, das Bündniss mit den Böhmen zu erneuern, sondern die Ratification desselben, welches im Jänner zwischen den Fürsten geschlossen worden war, durch die böhmischen Stände und deren Verbündete zu erlangen, ferner die Detailausführungen der einzelnen Vertragspuncte durch Specialverträge in's Leben zu führen.

Bethlen hatte seine Hilfe im reichsten Maasse durch die physische Kraft angeboten, die Böhmen sollten das liefern, was den Ungern fehlte: Geld.

Die Verhandlungen Thurzo's hatten guten Erfolg an dem vereinigten Landtage zu Prag. Der zu Pressburg am 15. Jänner 1620 geschlossene Vertrag, welchen wir Nr. XXXI [1]) ohne Datum und dort von der böhmischen Gesandtschaft unterfertigt in extenso mitgetheilt haben, wurde von dem versammelten Landtage in Prag, mit König Friedrich an der Spitze, unter dem Tage St. Marcus des Evangelisten, i. e. den 25. April bestätiget und in die Landtafel eingetragen.

Den Ungern wurde als Ratificationsexemplar ein mit der Bestätigung der Landtafel und mit dem Landessiegel versehenes Exemplar auf Pergament ausgehändiget. Dieses Instrument ist vollkommen mit dem Präliminarvertrage vom 15. Jänner gleichlautend, nur enthält es nach dem Titel Friedrich's, Nos Fridericus etc.: die Namen der sämmtlichen Landtagsdeputirten der Confóderation, dann folgt von den Worten: memoriae commendamus tenore presentium angefangen — der ganze Vertrag bis zu den Schlussworten: apponendaque voluimus.

---

1) Akadem. Sitzungsb. 1858, p. 453.

Nun kommt das Datum: Actum in arce Pragensi in generalibus regni Bohemiae omniumque incorporatorum ac confoederatorum provinciarum comitijs, die Sancti Marci Evangelistae vigesima quinta mensis Aprilis anno millesimo sexcentesimo vigesimo. Dann folgt die Bestätigung der Landtafel in böhmischer Sprache. (Ich habe in den Beilagen dieses Ratificationsinstrument mit Hinweglassung des bereits gedruckten eigentlichen Vertrages abgedruckt [1]).

Ich glaube durch diese Auseinandersetzung den Irrthum bezüglich dieses Vertrages aufgeklärt zu haben, welcher sich bei vielen Schriften über diesen Gegenstand eingeschlichen hat, dass man theils nicht wusste, wann eigentlich das Bündniss mit den Böhmen geschlossen wurde, ob am 15. Jänner oder 25. April, theils, wie ich oben l. c. pag. 103 (461) erwähnte, die Vertragsurkunde vom 25. April mit der Bestätigung vom 15. Jänner abdruckte, was ein offenbarer Anachronismus ist, der nur irreführen muss.

Durch Thurzo war also in Prag keine neue Unterhandlung zu einem neuen Bündnisse geführt worden, sondern nur die feierliche Anerkennung des vom Könige allein früher geschlossenen Vertrages erfolgt. Ein ganz anderer neuer Vertrag war der, von demselben Tage datirte, von König und Ständen sogleich ratificirte, über die Ausführung der im ersten Vertrage principiell festgestellten Puncte (den auch Hurter l. c. p. 371 erwähnt).

Dieser besteht, eben so wie der erste vom 15. (und resp. 19.) Jänner aus zwei Instrumenten [2]), der feierlichen Vertragserklärung des Königs und der Stände, und der Entgegnung der ungrischen Gesandten im Namen ihrer Mandanten. Katona hat beide, aber unvollständig, und ohne die von mir jetzt dargestellte Verbindung. Ich lasse beide im Anhange abdrucken. Da dieselben nichts Wesentliches für unsere Darstellung enthalten, ausser der Anerkennung des Princips der innigen Vereinigung von Böhmen und Ungern, das vorzugsweise durch die zugesicherte gegenseitige Hilfe an Truppen ausgedrückt, so verweise ich den Leser auf den Abdruck. Interessant ist es übrigens, dass im II. Artikel die Böhmen den Ungern ganz höflich die geforderten Subsidiengelder abschlagen, und im III. Artikel sich nur verpflichten, die auch früher und bisher geleisteten

---

1) S. Beilage XXIX.

2) Beilage XXVII u. XXVIII.

Beiträge zum Schutze der Grenzbefestigungen zu bezahlen, an deren Repartirung sich Böhmen mit 50.000 Thalern, Mähren mit 25.000, Schlesien mit 23.000, Oberlausitz mit 3000, Niederlausitz mit 2000, Ober-Österreich mit 25.000 Thalern betheiliget. — Nieder-Österreich verspricht sein Ratum auf dem Neusohler Landtag zu erklären.

Weiter wird jene im VII. Artikel des Bündnisses vom 15. Jänner versprochene Vermehrung der genannten Gelder neuerlich zugesichert; und nach diesem Schema entfallen auf Böhmen 18.000, Mähren 9000, Schlesien 8000, Ober-Lausitz 1200, Nieder-Lausitz 800, Unter-Österreich 8000, Ober-Österreich 5000 Thaler.

Ein eigener Artikel dieses Vertrages bestimmte ferner die Absendung einer vereinigten Gesandtschaft nach Constantinopel, um den Frieden zu erhalten.

So standen Ende Aprils 1620 die Verhältnisse zu Böhmen; wir können uns nicht versagen hier einen Theil des Schreibens von Zacharias Starzer[1]) vom 3. April anzuführen um die Anschauung der Zeit zu charakterisiren. Er sagt am Ende seines Briefes: „Die „Spanschaften seien mit irem Volck in die 15.000 stark in solcher „bereitschafft, dass sie allein befelch zum ausziehen und ordinanz „von ir furstlichen Durchlaucht (d. i. Bethlen) erwartten. Ihr furst„liche Durchlaucht haben 8000 Thaler hieher (nach Pressburg ver„ordnet, und bevolhen per 50.000 Thaler geistliche guetter zuuer„setzen, vnd lassen enthalb der Thonaw für sie vngerisch kriegsvolckh „werben. Man sagt alhie, der Redey Ferencz cziech mit 10.000 „bereith über den Weisenburg zu vnser armada zu stossen.“ Und weiter:

---

[1]) S. Beilage XXIV. Ich habe in dem ersten Theil dieser Abhandlung unter den Beilagen das Bruchstück eines höchst wichtigen Briefes von Zacharias Starzer an seinen Neffen Michael Starzer in Constantinopel mitgetheilt und dort Seite 453 (95) bemerkt, es scheine ein Blatt zu fehlen. Durch einen sonderbaren Zufall ist nun die Sache aufgeklärt worden. Das Staatsarchiv besitzt nur einen Bogen d. i. die äusseren zwe Blätter dieses Schreibens; die Einlage, ein ganzer Bogen, fehlt ihm und diese befindet sich in den Acten des k. k. Ministeriums des Innern, ist also dort ohne Adresse und ohne Ende und kam mir zufällig, während diese Abhandlung gedruckt wurde, zu Gesicht. Der Inhalt erinnerte mich an jenes abgedruckte Bruchstück, eine Vergleichung ergab die Zusammengehörigkeit. Ich glaubte das Stück für wichtig genug halten zu dürfen, um es ganz abzudrucken, und füge es hier im Anhange als Nachtrag sub Nr. XXX bei.

„Herr Palatinus ist noch zu Kaschau, der promittert bey Sr. „kays. Mayt. die inducias für Böhaimb, Mähren, Schlesien und „Östreich nit allein zu gueten Content zu erhalten sondern fridt zu „schliessen vnd mit disen Verhaissungen vnd persuasionen helt er „die Vngern von tag zu tag auf.“

So lauten die Nachrichten aus dem Munde eines Mannes, der der Ultra-Partei angehört. Von nun an concentrirt sich alles Interesse auf den bevorstehenden Landtag zu Neusohl, den man für den ersten Sonntag nach Pfingsten 31. Mai erwartete.

BEILAGEN.

I.

16. Jänner 1620.

Schreiben des Fürsten Bethlen an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea ac Regia Majestas, domine, domine clementissime.

Quibus modis atque conditionibus cum dominis Vestrae Majestatis Caesareae Regiaeque ablegatis, tam de induciarum, quam sub eo temporis decursu regnorum secura tranquillaque permansione convenerimus, tam ex literis eorundem dominorum ablegatorum, quam etiam instrumentis ultro citroque superinde exhibitis et transmissis, abunde Vestram Majestatem Caesaream Regiamque intellecturam non dubito: Deum pacis ardenter atque ex animo deprecor, ut hanc meam cum Vestra Majestate Caesarea Regiaque foelicem reconciliationem, in perpetuam immortalemque Augustissimi nominis ipsius gloriam, regnorumque Christianorum tranquillitatem, perennem faciat atque florentem, suoque afflatu et assensu coelesti ita roboret ac firmet, ne ullis unquam quantumvis vehementium instigatorum flabellis, nedum turbari aut labefactari, sed nec naevis maculisve quibusque meo vel posterorum tempore notari et aspergi valeat.

Caeterum ne hunc meum in favorem Majestatis Vestrae Caesareae Regiaeque reditum in primo statim limine sine foetu fructuque offeram, significandum eidem occasione eadem debui, quam primum regni Bohemiae reliquarumque provinciarum legati, in his praesentes comitiis existentes, meae ac gentis Hungaricae cum Vestra Majestate Caesarea Regiaque concordiam, pactasque ad tempus inducias cognoverant, cum et alioqui sub isto tractatu, nunc per obliquas nunc vero directas rationes, animos eorum cum Vestra Majestate paciscendi tentaverim, statim ut partes meas seria cum intercessione apud Vestram Majestatem Caesaream Regiamque de impetrandis induciis tali modo ac ratione implorare ceperunt, nimirum ut simplicem armorum suspensionem, ad spatium tantum quatuor septimanarum eatenus a Vestra Majestate impetrarem, ut sub eo tempore legati praesentes suos ubique principales requirere valeant, qui vicissim de modis pangendarum induciarum me certiorem reddentes, sub fine unius illius mensis, qui suspensioni armorum erit dicatus, rursum Vestram Majestatem, et me intercessere, et per proprios legatos modo condecenti requirant, tuncque in pangendis induciis, quod aequitatis ac communis justitiae fuerit, id a Vestra Majestate, me cum illis omnino impetrare posse confido.

Quapropter Vestram Majestatem Caesaream ac Regiam secundum eam, qua semel regnis et provinciis me obtuli, stipulationem requiro, ac rogo, ut et

recenter pactarum induciarum ratione, et pacis eo, quo Vestra Majestas tam sua quam remotiora quaeque regna Christiana amplecti semper ex officio debebit, studio permota, dignetur Bohemis, simul Moravis, Sylesijs et Lusatijs, atque utrique Austriae mensis unius armorum suspensionem concedere, militemque ab omni eorum infestatione prohibere; Austriae siquidem utrique etsi diversam a reliquis esse rationem non ignoro, aequitas tamen communis postulat, ut a communi armorum respiratione communique Vestrae Majestatis clementia nequaquam ipsae quoque excludantur, quo sub tempore et de modis induciarum cum Vestra Majestate paciscendis, inter se convenire concordareque haec regna atque provinciae valeant; et in fine praefixi temporis Vestram similiter Majestatem (ut jam mihi plenipotentiarij eorum legati manu stipulata sese hoc spoponderunt facturos) quo par erit, modo adeant requirantque. Qua re, Vestra Majestas Caesarea Regiaque post meam apud eandem singularem intercessionem et pactarum recenter induciarum condignum pondus condignamque rationem habere declarabit; et in suis ac reliquis Christianis regnis post tot clades gentiumque ruinas, almae tandem pacis postliminio reducendae affectu paterno studiosissimam esse foreque ad oculum orbi Christiano demonstrabit. Conservet Deus Vestram Majestatem Caesaream ac Regiam foeliciter ac florenter diutissime imperantem. Datum in libera Regiaque Civitate Posoniensi die 16 Januarii Anno domini 1620.

Sacratissimae Caesareae ac Regiae Majestatis Vestrae
servitor obsequentissimus
Gabriel Princeps m. p.
Simon Pechy m. p.
Cancellarius.

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae ac Germaniae, Hungariae et Bohemiae Regiae Majestati et Domino domino clementissimo.

Original, Papier mit aufgedrücktem Siegel.
In der Sammlung des Herrn Karl von Latour.

II.

29. Jänner 1620.

Schreiben Bethlen Gabors an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Baiern ddo. Rima Szombath 29. Jannuar 1620.

Serenissime princeps, domine amice nobis obseruandissime.

Non dubitamus de modernis inclyti regni Hungariae motibus, eorumque progressu Vestrae Serenitati hactenus peroptime constituisse, de causis vero et veris eorum rationibus non tantum varie differenterque Eandem informari, sed quantum ad intentionem ac personam nostram ut ineptas ita minime veritat consonas criminationes ab aemulis circumferri.

Eas non ut vanorum commenta figmentaque hominum per contemtum praeterire potius, quam iniuriosis ambagibus retexere volumus. Veram autem huius intentionis causam Vestra Serenitas sic habeat.

Cum persona Sacratissimae caesareae regiaeque Majestatis Ferdinandi et antiquam nostrae religionis orthodoxae severissimam persecutionem latens quiddam se reposta mente premeret, adeo ut regimen ac imperium Suae Majestatis non suspectum modo, sed invisum subditis, quibuscunque haberetur.

Primo, contectus iste et latens in animis subditorum ignis in Bohemia scintillam dedit quam cum in initio, si ita maluisset, facilitate atque clementia antequam in tantas excresceret flammas, exiguo labore extinguere, prudentiae ac pietatis fuisset officium. Sed cum ex omnibus etiam remotioribus orbis partibus, tanta gentium conglobatione Bohemos, Moravosque obruerint, ut vitam cum fortunis, libertatem cum religione, iam pene in hostium potestatem concedere cogerentur, multis inquietorum studijs, ijsdem viribus Hungariam Transylvaniam nobis et principibus medio sublatis similiter propediem opprimendam, palam et absque ulla formidine minabatur, Bohemi autem, Moravi, Austriaci, alijque conföderati et contestari nos omnes et subsequenti periculo et obtestari, ut de jure veterum antiquorum adacti, cum praescitu (siquidem conditio nostra id exigebat) et annuentia, sed sine ullo Turcarum auxilio suppetias confoederatis tulimus. Non ut vel Romano Catholicam vel ullam aliam religionem (excepto ordine Jesuwitico) extirparemus, sed ut ab oppressione et imminenti extinctione nostram religionem orthodoxam aliasque regnorum libertates labefactatas et diuulsas vindicaremus.

Vnde non aliam in his motibus hucusque nostram intentionem fuisse, opere ipso contestamur, siquidem cum praefata imperatoria ac regia maiestate Ferdinando inducias regno Hungariae pacti sumus, ita ut post requisitionem condignam easdem Bohemis quoque et aliis confoederatis nostris, sua Majestas Caesarea ac Regia concedere dignetur, quas apud suam Majestatem per literas et legatum vel iccirco sollicitari non desinimus, quo quamprimum regnorum ruinis et ulteriori Christiani sanguinis effusioni obviam iretur, ut armis undique depositis in tractationi salutari aperiretur, iustissimis aequissimisque conditionibus pars utraque sese accomodando finis tot cladibus pace optata imponeretur:

Nos vero quantum teneat desiderium, bene salutariter et officiosissime de omnibus christianis principibus ac regnis mereri, sane hoc non tam literis a scripto, quam operibus atque factis contestari cupimus. Inter quos etiam Vestrae Serenitatis in huiusmodi fluctuosis regnorum Christianorum casibus, aequanimitati plurimum tribuens, nostrum simul ac confoederatorum omnium rationes, singulari quadam fiducia commendandas esse voluimus, quarum nonnisi pax atque publica tranquillitas praecipuus scopus sit et legum patriarum religionisque asserendae liberalitas, aequum est, ut vestra quoque serenitas ubicunque et apud quoscunque interfuerit, sanctum hoc nostrum studium et propositum sedulo promoveat atque iuvet: juribus et aequitati confoederatorum nostrorum syncere foueat, nosque tali casu, sibi in omnibus addictissimos reputet atque habeat, nam si (quod nunquam speramus) praemissas iam in ipsis pactis inducias requisita solennitate Majestas sua confoederatis nostris omnino denegaverit, aut (non attentata neque cognita prius per viam salutaris tractationis partis utriusque causa aequiore et iustiore) in extremum regnorum illorum excidium, seu sua Majestas caesarea ac regia, seu alii quicunque sua

studia converterint, non possumus nos ulla ratione causam confoederatorum nostrorum ita deserere, ut quicunque illos violatis inducijs impediverint, quin illico nos quoque pro hostibus inimicisque reperiantur (?sic).

Quod ut fieri inter Christianos minime convenit, ita quoque vestrae serenitati incumbit, pacem potius et tranquillitatem regnorum Christianorum quam belli fomenta, inimicitiasque procurare, super que omnia sententiam atque voluntatem V. Serenitatis libenter intelligere cupimus.

His vestrae Serenitati omnem a Deo prosperitatem ex animo precamur. Datum in oppido Rima Zamboth die 29. Jan. anno 1620.

Eiusdem Serenitatis Vestrae

Gabriel princeps.

Copia. Staatsarchiv. Ung.

III.

3. Februar 1620.

Schreiben des Palatins Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima cesara regiaque maiestas domine domine clementissime.

Fidelium obsequiorum meorum in gratiam sacratissimae majestatis vestrae humillimam subiectionem.

Benignas Maiestatis vestrae literas reddidit mihi, eiusdem consiliarius intimus et cubicularius illustris et magnificus dominus Maximilianus a Trautmanstorff liber baro, et quae in commissis habuit ea quoque fideliter retulit. Ambiguitates itaque, quae in conclusionibus per illustrissimos commissarios plenipotentiarios pactis motae sunt, ex iustis rationibus explicauimus, et quidem primam et praecipuam ambiguitatem hoc modo planam reddidimus. Quod nimirum, introductio illustrissimi principis Bethlenij per me non suscipiatur, quoadusque in conventu Nouisoliensi consensus regnicolarum non accesserit, quam etiam nulla ratione respectu officij mei, etiam si Maiestas vestra sacratissima mandaret, facere possem. Hoc idem sentiendum etiam de alijs punctis et conditionibus induciarum, iuxta correcturam Maiestatis vestrae, nos quoque intelligimus, et non aliter quemadmodum oretenus fusius, illustrissimo domino ab Trautmanstorff coram exposuimus, mentemque ac sensum nostrum abunde declarauimus, et in ipso textu correcturae satis clare appositae habentur. Supplico itaque Maiestati vestrae sacr. domino meo clementissimo dignetur. debita (uti par est) consideratione habita, tam authoritatis suae, quam commodi, in commune totius Christianitatis bonum redundaturi, ac ne vel illustrissimi principis uel regnicolarum etiam magis exasperentur animi conclusionibus per dominos commissarios suos, vigore plenae potestatis, eisdem datae, factis, acquiescere, neue creditum fidesque tractandorum in perpetuam controuersiam (quod quanti aestimandum sit, pro altissima sua prudentia facile intelligit) adducatur, permittere. Nam nobis quidem, ut quod toties hactenus repetitum est, in unum concludamus et semel pro semper dicamus, rationes istae pacificandarum harum perturbationum, omnibus alijs consilijs, anteferendae adhuc videntur et omnino persuasimus nobis fore, ut his medijs pacificationis, longe

facilius et maiore cum dignitate Majestatis vestrae, vigentes non in hoc solum Vngariae, sed in aliis quoque perturbatis regnis atque ditionibus motus tranquillitentur, auersique animi, Dei beneficio, in Maiestatis vestrae debitum obsequium reuocentur. Speratum itaque et finale a maiestate vestra responsum exspectandum.

Eundem salvam etc. Datum Posonij 3. Februarij anno 1620.

Sacrat. M. V.

humilimus ac fidelis servitor
Comes Sigismundus Forgach m. p.

Cop. gleichzeitig. Staatsarchiv. Ung.

IV.

(4. Februar 1620. ?)

Schreiben des Erzbischofs von Gran an den Kaiser.

Domine Domine Clementissime.

Video Clementissime Domine, eo rem adductam, ut omnibus postulatis Betlenii Majestas Vestra sit assensura.

Video una cum regia dignitate Majestatis Vestrae, religionem catholicam et statum ecclesiasticum, penitus in Ungaria subvertendum. Nam cum de aliis rebus varia per dominos commissarios tractata fuerint, de personis tamen ecclesiasticis, de religionis negotio, ne verbulo usquam mentionem factam. Quod quantum mihi doleat, quamque mali praesagii indicium sit, explicare non possum. Utut vero interpretationum velo aliqua occultentur, mihi tamen, nec tutum, nec licitum videtur, ut Majestas Vestra tam exorbitantes literas obsignet.

Quocirca Majestatem Vestram per Deum obtestor, ne aliter assensum praebeat, nisi eae, quas consilium ungaricum suggerit, conditiones, assecurationes, declarationes habeantur. Certe si et religionis et fidelium Majestatis Vestrae causa postposita, diplomata ista, absque praedictis assecurationibus roborabuntur, Deum adversantem habebit Majestas Vestra, nec hominum praesentis ac venturis temporis judicia effugiet. Haec ad exonerandam conscientiam Majestati Vestrae demisse volui suggerere. Deus consilia Majestatis Vestrae dirigat ad sui nominis gloriam.

Sacratissimae Majestatis Vestrae

Humillimus capellanus archiepiscopus Strigoniensis m. p.

Von aussen.

Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestati et Domino Domino clementissimo.

Orig. ganz eigenhändig. Aus der Sammlung des Herrn v. Latour.

V.

Wien, 4. Februar 1620.

Schreiben des Kaisers an Simon Pechy, Kanzler Bethlens.

Ferdinandus etc. Magnifice nobis syncere dilecte.

Ex rescripto tuo sicut et relatione fidelis nostri nobis dilecti spectabilis ac magnifici Maximiliani liberi baronis a Trautmanstorff etc. circa negotium

expeditionis diplomatum quae explicata fuerunt lucidius benigne intelleximus, quorum conditione perspecta plenam eorundem expeditionem differre noluimus: Recepturus itaque es talia diplomata pro requisito expedita manibus fidelium nostrorum commissariorum isthic Posonij existentium, ad illustrissimum principem transferenda, cuius tenorem et sensum, eo quo bona fide et summa cum integritate inter illustrissimum principem, regni item nostri palatinum, commissarios item nostros, ac temetipsum omnia acta fuere, et non aliter accipiendum uel a nobis acceptatum et confirmatum haberi et censeri debes. In reliquo pro candore tuo quem de te nobis hactenus polliciti sumus, et agnouimus conditioque negotij istius publici exposcit, ut in posterum quoque debitum officij apud ipsum principem prestes, requiritur, ac de eo, quo per commissarios nostros nomine nostro requisitus fueris, ut apud principem efficere contendas et benigne hortamur et de euentu nihil dubitantes certa quaeuis nobis pollicemur. In reliquo gratiam nostram clementer tibi offerentes. Datum in civitate nostra Vienna die 4. mensis Februarii Anno domini 1620.

Orig. Concept. Staatsarchiv.

VI.

Wien. 4. Febr. 1620.

Schreiben des Kaisers Ferdinand II. an Gabriel Bethlen.

Ferdinandus secundus etc.

Illustrissime princeps nobis honorande. Peracto tractatu nupero, qui superioribus diebus cum Dominatione vestra medio certorum commissariorum nostrorum Posonij habitus fuerat, diplomata quoque et literalia documenta, quae expedienda erant confici mandauimus. Ea tametsi aliquot dierum spacio interlapso cum mora aliqua expedita uideantur, negotij tamen ipsius conditio, quae accuratam considerationem et deliberationem exposcebat, et multarum etiam particularium rerum exactiones informationes, quae ad uitanda omnia ea si quae in publicis et solemnioribus huiusmodj tractatuum artibus ambiguitatum, scrupulositatumque impedimenta incipere (?) possent longe abesse conuenit, a fideli nostro regni palatino et dominationis Vestrae cancellario Simone Pechy qui etiam eidem praefatas diplomatum literas praesentaturus est, iteratis uicibus expetitae fuerant, hanc qualemcumque dilationem causaverunt. Quoniam uero in toto hoc decursu tractationis nos quidem, queuis, bona nonnisi fide et summa cum integritate tractata et conclusa esse reputamus ita uicissim ex illa parte nullo praeiudicio ut laboret, intentionem quoque Dominationis Vestrae esse ambigere nolumus. Ita quidem ut quemadmodum in diplomate de induciarum conditionibus positis habent articulo primo, ut utrinque et ubique etiam in partibus Poloniae fiat suspensio armorum et quidem quod serenissimus rex Poloniae super eo per nos requiri debeat. Scribimus itaque serenissimo regi, quas etiam literas praefato d. v. cancellario assignari fecimus, quemadmodum in ipsa conditione prima nos clementer obtulimus, uti etiam comiti Georgio Homonnay et reliquis resolutionem nostram notificauimus et eiusdem obseruationem iniungimus. Non secus tamen etiam

per D. vestram quam status et ordines Hungariae et Transylvaniae sub hoc induciarum termino aduersarijs nostris quibuscunque a ferendis suppetijs abstineri debebit. Et quod sub inducijs prescriptis soli Hungari comprehensi intelligantur, nam quod ad inducias pro Bohemis, alijs item prouincijs spectat, et in secunda inducialium literarum conditione eius rei mentio fit, si a Bohemis et alijs itidem prouincijs requisiti fuerimus, nos desuper benigne et ita resoluturi sumus, quatenus palam sit, pace et concordia nobis nihil charius aut antiquius esse. Preterea ordinaria et consueta induciarum lege id exigente, ut sub termino huiusmodi induciarum, fideles nostri in ipsorum bonis nullo modo turbentur uel impediantur; demum uero, ut omnibus et singulis ad proximam diaetam comparentibus, ultra illam generalem et de lege regni consuetam saluj conductus immunitatem speciales quoque ueniendj, immorandj et redeundj saluus conductus concedatur. Et hoc quidem quo ad diploma inducialium conditionum.

Quo uero ad diploma pro Dominatione vestra emanatum quandoquidem certum reputarj et agnoscj debet, nos nihil penitus agere aut admittere uelle uel debere, quod contra juramentum nostrum praestitum uel uero leges et statuta regnj aliqua ratione uergeret, ita etiam omnes penitus concessiones per nos factas taliter conditionatas locum habere uolumus, si fidelium nostrorum statuum et ordinum regni istius nostri Hungariae consensus accesserit, legesque regni id non prohibuerint; item ut assensu regnicolarum modo premisso semoto introductio quoque in ea, quae per nos concessa fuissent, per fidelem nostrum regni palatinum perageretur, dum labore studio et opera Dominationis Vestrae, de qua nos minime dubitamus, motibus sopitis et regni nostri Hungariae debita obedientia nobis restituta regno et incolis optata pax et alma quies, securaque permansio recuperaretur et conseruaretur. Caeterum, quae pro multiplici et bona Dominationis vestrae oblatione hactenus facta fuerunt, ut re ipsa, et in effectu per eandem praestentur, superest eaque, ut citra procrastinationem longiorem bonis dispositionibus ordinentur, tametsi in persona eiusdem nullum dubium aut difficultatem nos ponamus, nihilominus tamen communis boni promouendj erga eandem porro commonere uoluimus. Et uti uos uberioris gratiae nostrae seationes (?) in posterum etiam erga D. V. exhibere clementer disponimur, ita etiam de sinceritatis eiusdem studijs, quibus nobis corresponsuros uos luculenter testamini, bene confidere non desinimus. Cui in reliquo firmam ualetudinem et prospera quaeque comprecamur. Datum in ciuitate nostra Vienna die 4. mensis Februarii anno domini 1630.

Orig. Concept. Staatsarchiv. Ung.

VII.

4. Februar 1620.

Opinio consilii Ungarici super relatione Ill. D. a Trautmanstorff die 4. Jan. (sic) anno 1620 Viennae exhibita etc.

Sacratissima Caesarea Regiaque Maiestas Domine Domine clementissime.

Intellexit demisse consilium Ungaricum quae per illustrem dominum Trautmanstorff significari Maiestas Vestra jussit. Et quidem hac de re pluribus

jam vicibus Consilium Ungaricum demisse suam opinionem scripto declarauit videri sibi, quod cum formula regiae obligationis de ecclesiarum ac praelatorum defensione deque finibus regni non alienandis, quamplurima in diplomatibus transmissis contenta, consistere non possint, prout ex consilio 22 Januarij dato uberius constat, et licet verbales quaedam, et missilibus literis allatae relationes subtilibus explicationibus lenire omnia videantur (excepta status ecclesiastici immunitate, cuius in toto tractatu nulla mentio habetur) tamen cum articuli a regnicolis editi contrarium per omnia sensum in explicatis punctis declarent, et diplomata quoque iuxta planum sensum aliud significent, non uidet Consilium ungaricum, quomodo in obscuris hisce explicationibus fundamentum solidum poni possit, cum etiam clara nimis ac aperta violari a Betlenio animadvertat.

Et (Deus optimus omen auertat) veretur Consilium ungaricum, ne hisce inducijs, non solum religio in Ungaria penitus euertatur, uerum etiam regia dignitas alio transferatur. Nec existimat Consilium Ungaricum vel sub finem comitiorum, vel postea, eam occasionem habituram Maiestatem Vestram ad reducendam Ungariam in obedienciam quam nunc haberet: Ita enim et Betlem et alij maleuoli Maiestatis Vestrae sese interim praemunient, Turcam complacabunt, Polonos delinient, ut longe facilius postmodum sua consilia perficere possint. Nec solum, qui adhuc fidelitatem Maiestatis Vestrae respectant abiecto animo alienabuntur, uerum etiam in futurum exemplo eorum, qui nunc bonis spoliati remanebunt, diu deliberabunt, an ad protectionem Maiestatis Vestrae sibi confugiendum existiment.

Quodsi tamen Maiestas vestra, non curatis ijs considerationibus, quas 22. Jan. Consilium ungaricum exhibuit, omnino voluntati Betlenij assentire decreuit, demisse rogat Consilium ungaricum Maiestatem Vestram, ut status ecclesiastici rationem habere dignetur, cuius in omnibus tractatibus mentio nulla est. Et tam a palatino quam Pechy assecuratio accipiatur, de personarum ac bonorum ecclesiasticorum immunitate ac totali restitutione.

2do. Ut similiter ab ijsdem in forma authentica declaretur quod in diplomate non intelligantur comitatus Betlenio dati, nisi accedat consensus regnicolarum.

3. Simili ratione in forma authentica palatinus et Pechy declarent, articulos 18. Januarii a regnicolis sancitos et Betlemio exhibitos, inualidos ac nullius roboris esse: si enim illi pro validis habeantur, declaratio, quae nunc allata est, contraria cum sit illis articulis, locum habere non poterit. Nam in illis articulis, inprimis: Exules esse declarantur quicunque ad Maiestatem Vestram recurrerunt. Deinde archiepiscopus et Homonnay et alij in futura diaeta proscribendi declarantur. Dominus Doczy, D. Eszterhasy et alij ad judicium subeundum in diaetam citantur; bona omnia ecclesiastica fisco addicuntur, confoderatis Bohemis auxilia mittenda statuuntur, nec tamen pro Maiestate Vestra permittitur educi miles, et his similia quamplurima.

4. Assecurabunt quod nulla bona ecclesiastica vel alia bona fidelium Vestrae Maiestatis inscribent. 5. Assecurabunt quod per regnicolas Maiestatem vestram pro legitimo rege in futura diaeta cognosci facient et si id aliqui detractarint, non solum Betlem sed et palatinus ipse omni ope, consilio, auxilio viribusque ad edomandos rebelles Vestrae Maiestatis assistent.

6. Assecurabit palatinus et Pechy quod omnibus et singulis tam ecclesiasticis quam secularibus, sufficientem saluum conductum et securitatem praestabunt omnes, quorum intererit, ut ad diaetam Nouizoliensem ire redireque possint. Nam licet generalis saluus conductus intelligatur coniunctus cum diaetae promulgatione, nunc tamen, cum omnia jura conuellantur, specialis ad hoc securitas videtur desiderari.

De liberatione domini Doczy tractandum uideretur. Praeterea comitatus Cisdanubiani Betlemio concedendi non essent, ut saltem alicuius anguli Ungariae retentione continuaretur possessio Majestatis Vestrae in Ungaria.

Denique cum de his omnibus, et si quae alia Majestati Vestrae uidebuntur assecurabunt palatinus et Pechy, promittant etiam quod similem declarationem et assecurationem intra spacium quatuor hebdomadarum a Betlemio adferri, et Maiestati Vestrae praesentari curabunt.

Haec nisi praestentur, totum istum tractatum induciarum et fucatum et perniciosum et Majestati Vestrae minime decorum existimat consilium Ungaricum, praesertim vero cum euersione religionis catholicae . . . .
(status) ecclesiastici pactae induciae, quales quales sint, bonum euentum sortir haud possunt, sed caetera quoque in ruinam secum trahent.

Deus optimus sacratissimam Maiestatem Vestram diutissime saluum ac feliciter imperantem conseruet.

Viennae 4. Jan. Anno 1620.

Buquoy m. p. . . . .
. . . .
. . . .

Von status — bis Bucquoy ist das letzte Blatt, welches von dem andern Blatte abgeschnitten ist. Papier, Schrift, Wasserzeichen, Sinn, alles geht zusammen, nur das Datum: 4. Jänner muss im Original ein gleichzeitiger Fehler sein, weil im Gutachten sich auf ein Gutachten vom 22. Jänner und auf drei Landtagsartikel vom 18. Jänner bezogen wird, es wird also heissen müssen: 4. Februar, die Echtheit des Stückes kann nicht bezweifelt werden, weil auf der Aussenseite des zweiten Blattes des ersten Bogens, auf dessen erstem Blatte das Gutachten anfängt, die Adresse an den Kaiser steht: Sacratissimae Caes. Reg. M. D. D. el^{mo} original gleichzeitig, dann der gleichzeitig darauf geschriebene Inhalt, am Anfange gesetzt: Opinio u. s. w. 4. Jan. anno 1620 Viennae exhibita, endlich das gleichzeitige Rubrum der Kanzlei: „4. Jan. 1620. Vngarische sachen und Confoederationspuncten.“

Das Datum 4. Jänner ist also von allen fälschlich nachgeschrieben worden. Nach Bucquoy sind die übrigen Namen weggeschnitten.

Original in der Sammlung des Herrn v. Latour.

VIII.

Wien, 5. Februar 1620.

Schreiben des Kaisers an den Palatin.

Ferdinandus etc.

Spectabilis ac magnifice fidelis nobis syncere dilecte. Ex relatione fidelis nostri spectabilis ac magnifici liberi Baronis a Trautmanstorff de tractatus et diplomatum expeditione difficultatum et dubiorum rationibus quorum causa eundem nuper Posonium ablegaueramus, sufficienter intellectis, noluimus ut amplius diuturniori mora interiecta negotium prorogetur. Confecta itaque diplomata transmittimus quorum permutatione facta, ut iuxta interpretationes et intellectum, quemadmodum quidem et non aliter, nos quoque intellecta esse uoluimus, ut vos etiam una cum Simone Pechy prouti semper ita et nunc declarastis, benigne cupimus, ut de sensu et interpretatione simili ipse princeps etiam, ad nos scribat, neque existimamus habiturum ipsum aliquam difficultatem aut renitentiam, cum et publicam fidem agentis suj, vestraque et commissariorum nostrorum summa cum integritate, bona fide intercedente tractatus ullam ob considerationem, aliqua in parte dispendio ullo laborare uelit. (?) Expectaturi itaque sumus eiusmodj principis scriptum ab eodem principe uti a commissarijs nostris intelligetis procurandum quod ipsum etiam per vos apud principem medio prefati Pechy diligenti instantia et commendatione iuuandum erit.

Facto itaque huiusce tractationis et expeditis plene diplomatibus, quid iam statim pro ulteriori negotiorum publicorum promotione aggrediendum sit de singulis a fidelitate vestra informationem et opinionem expectaturi sumus, ut dispositis quibusuis negotijs accedenteque benigna resolutione nostra, id quod susceptum atque inchoatum iam extitit, debito modo dirigatur et iuxta oblationes factas facilitatio omnium negotiorum tempestiue preordinetur, eaque in effectu et re ipsa prestari nos animaduertamus et fidelitati tuae conandum erit, et apud principem tam per ipsum Pechium quam etiam per literas uel occasione ferente coram, absque procrastinatione efficere debebitis, illud precipue iurando, ut et animis regnicolarum (sine ulla nostra culpa alienatis) reconciliatis, et ad fidelitatem deuotionemque nostram reductis, statui pacifico, et pristino cuncta restituantur, quiesque et tranquillitas regno et regnicolis affulgeat. Ab innouationibus uero (de quibus sicut et alijs negotijs fidelitati vestrae medio commissariorum nostrorum fusius communicandis nunciauimus) ut penitus omnino abstineatur sedulo fidelitati vestrae curandum erit.

De cuius quidem sollicitudine et syncero erga nos dignitatisque nostrae asserendae studio nihil dubitamus. Atque in reliquo ad commissariorum nostrorum in ijs quae cum fidelitate vestra communicanda et tractanda habebunt nos remittentes; gratia et clementia nostra Caesarea et Regia vobis propensi manemus. Datum in ciuitate nostra Vienna die quinta mensis Februarij anno domini MDCXX.

Orig. Concept. Staatsarchiv. Ung.

IX.

18. Februar 1620.

Georg Drugeth de Homonna an den Kaiser.

Sacratissima Imperatoria Majestas Domine Domine Clementissime.

Et si non ita pridem scripsi Majestati Vestrae per dominum GGugbhg-gutgzur *(Antalfi)* tamen intelligens vias jam aliquo modo securiores, praesentium exhibitorem fortunae committere volui. De conditione Lisovianorum Kosakorum in nuperis copiose scripsi ad Majestatem Vestram, ipsis petentibus, quos et commendavi: sed illud exciderat me illos aliter ad Vestram Majestatem ablegare non potuisse, quam cum assecuratoriis, Vestram Majestatem illis conveniens stipendium ordinaturam. Licet vero a Majestate Vestra nihil intellexerim, an illis indigeat, tamen cum ex cursore Majestatis Vestrae cognovissem a Majestate Vestra Ungaros ad Bethlenium defecisse desiderarique levis armaturae et celeres milites, hos ut probatos, me etiam inspectante in Hungaria dignos existimavi, qui sub vexillis Majestatis Vestrae mererent. Nescio igitur an gratam rem fecerim Majestati Vestrae eo illos dirigenda: sed quia quavis occasione Majestati Vestrae libenter gratificari volo, et in hoc exilio modo aliam non reperi, his ut ad illam proficiscerentur persuasi. Libenter cum illis etiam in Hungaria ulterius Majestati Vestrae servivissem, sed quae impedimenta fuerint, intellexit sine dubio ex literis, quas hucusque praesentavit Majestati Vestrae dominus GGugbhggutgzur (Antalfi) qui cum illis profectus est. Quod si Majestas Vestra opera illorum uti velit, si vel duo millia gravis armaturae adjunxerit illis, Bethlenium exigere poterit una cum suis ex Hungaria, Bethlenistae quidem spargunt, cum Majestate Vestra Bethlenium fecisse inducias usque ad festum D. Michaelis, id quod hucusque mihi persuadere non potui, causaque una ex primariis fuit, ut ad Vestram Majestatem certum hominem mitterem, quod si ita est, forsitan contra factiosos in Hungaria non erunt usui. Certe hi magna attentarunt, et ex affectu erga majestatem Vestram, contra statuum voluntatem per Silesiam et Moraviam, etiam ferro, si aliter non possent, viam aperire voluerunt. Ne Majestas Vestra alieno erga illos animo esse dignetur; nam a duodecim annis talia, et tam magna in Moscovia patrarunt, ut merito de tam parvo numero quivis mirari possit. Quod si hae induciae ad festum S. Michaelis factae sunt, operae pretium fuisset, etiam me cum Magnifico domino Nicolao Esterhasi non excludere, quandoquidem ego, in tribus adhuc arcibus meis sumptibus praesidium alo, et dominus Esterhasi in arce Munkacz ut interea temporis hae munitiones extra vexationem et periculum permansissent: nam cum illis quatuor arcibus magnum superioris Hungariae tractum hucusque Majestas Vestra habuit. Sed jam nonnulli Bethlenniani versus illas munitiones directi sunt, obsidione illas territant, muneribus sollicitant, comburunt possessiones, subditos et agricolas contrucidant oppidum Homonam cum meis palatiis hisce diebus in cineres redegerunt, in summa maximam tyrannidem exercent et exercuerunt, cum tamen si indu-

ciae factae sunt, etiam nos Majestatis Vestrae fideles simus cum domino Esterhasio, et fideles Majestatis Vestrae non deceret tot injuriis et incommodis affici. Hoc spatio temporis adeo omnia bona mea depopulabuntur, et desolabunt, ut postea nihil ex illis utilitatis capere possim, nec Majestati Vestrae, prout feci antecessoribus Majestatis Vestrae, servire possim. Quam ob rem si Majestas Vestra ad tempus cum Bethlenio aliquas inducias fecit dignetur illi intimare, ut a nostris injuriis temperet; quia si praesidiarii tam longas inducias intellexerint, quas ego partim texi ab illis, partim non credidi, timendum erit, ne inter tot tentationes munitiones illis tradant Profecto Sacra Majestas hae longe induciae, quantum ego conjicere possum, et Majestati Vestrae et Majestatis Vestrae fidelibus, qui magna damna passi sunt, detrimento est (sic): quia etsi Turcae sua studia offerant in negotio pacis, tamen illi semper utilitati suae intenti sunt, et quando viderint e re sua futurum, pacta et conventa rescindent: et frequenter hucusque sub praetextu pacis potius, quam armis, multa Christianorum loca occuparunt. Cum pacem iniverit Turcarum imperator cum Persis, nec in Asia negotium habeat, alio exercitus suos non vertet, quam in Europam; maxime cum etiam cum Polonis pacem confirmavit, et Bethlenius Tartaros praehenset, de quorum quiete nihil pollicetur Imperator Turcarum. Bethlenius in schola Turcica eruditus est, totusque Turca est in moribus et practicis. Quod si Turcae Varadinum, vel similem aliquam munitionem promittat, eo illum flectet et trahet, quo volet. Utinam hae longae induciae non officiant Majestati Vestrae! Melius erat tunc illum comprimere, cum ad finem vix tria millia habuerit, illaque paratiora ad fugam, quam ad pugnam; in superiorique Hungaria profligati sint quos habuit alicujus momenti. Superioris Hungariae nobiles post tantam cladem acceptam ita exacerbati fuerunt, quod si exercitum Majestatis Vestrae vidissent, aut prope adesse audivissent, ipsimet contra illum insurexissent. Modo etiam hoc fieri posset, si hinc ex Polonia aliquot millia ad rationem Majestatis Vestrae in superiorem Hungariam erumperent, quandoquidem robur exercitus Bethlenii ad sua rediit. P. (Transylvania) etiam exitum duntaxat rerum illius expectavit, sicut O (Turcae) qui effecissent, ne in patriam reverti potuisset. Imo et Scender Passa aliquam practicam apud illos moliebatur, cui conquerendo scripsit Bethlenius, quarum literarum interceptarum copiam antea misi Majestati Vestrae. Sed hae commoditates jam dilapsae sunt. Quod de his rebus copiose ausus fuerim Majestati Vestrae scribere, humiliter veniam peto, cum nec occasiones habeam, saepius de illis scribendi, submisseque supplico, ut mihi dignetur significare in quibus terminis sint res Majestatis Vestrae cum Bethlennio, quia nos hic nihil certi scimus, et multa adversa narrantur, quibus tam diu fidem tribuere non audeo, donec ex aula Majestatis Vestrae intelligam.

Dum concludere vellem has literas, intellexi generalem hujus regni Poloniae capitaneum D. **Solkewski** ad omnes partes scripsisse. Tartaros in Poloniam velle praedatum irrumpere, ut sibi omnes prospiciant; et totum militem, qui circa Cracoviam modo erat, in Podoliam revocare. Nemo novit, quo spectent, sed ego suspicor a Bethlenio illos vocari, nam cum Chamo

Tartarorum magnam familiaritatem habuit, et etiam alias per Hungariam ad illum profecti sunt. Brevi omnia melius intelligemus, et si opportunitas dabitur ad Majestatem Vestram perscribam. Hic in conducendo milite ad rationem Majestatis Vestrae nimis longa mora tracta est, antea multi inveniri potuissent, modo animi dominorum Polonorum mutati sunt valde, qui Hungaros vel ob penuriam vini, quod libenter bibunt, et pro illo nec per suas constitutiones egredi possunt, nec rebelles per suos invehere offendere nolunt. Non dubito, quin dominus comes Althann de omnibus Vestram Majestatem informavit, qui etiam nunc Varsaviae est. Poloniae regia majestas cum serenissimo archiduce et episcopo Vratislaviensi Carolo, Vilnam in Lithuaniam recreationis ergo profecta est, quando sint redituri, certo scribere non possum. Aliquarum vocum secretum alphabetum habet illustrissimus Dominus archiepiscopus Strigoniensis. Deus optimus maximus Majestatem Vestram pro bono totius Christianitatis ad multos annos salvam et incolumem conservet. In arce Lzaski 18. Febr. 1620.

Ejusdem Majestatis Vestrae Sacratissimae

Humillimus ac perpetuus servus

comes Georgius Drugeth de Homonna m. p.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

X.

23. Februar 1620.

Bethlen Gabor an die Räthe des Kaisers, Freiherrn v. Meggau und v. Breuner.

Gabriel Dei gratia regnorum Hungariae Transylvanieque Princeps, et Siculorum comes.

Spectabiles ac magnifici domini amici nobis observandissimi. Quantum exemplo atque persuasione nostra, in reconciliatione regnorum, a Sacratissima Caesarea Regiaque Majestate alienatorum, hucusque profecerimus, ex literis ad suam Majestatem datis, et praesertim relatione internuncij fidelis nostri magnifici Stephani Haller de Hallerkeö comitis comitatus de Kikelleö et aulae familiaris uberius intelligent. Sat indultum hactenus effusioni Christiani sanguinis, sat miserabili et integro seculo vix restaurandae regnorum pulcherrimorum et florentissimorum vastitati. Consulat Sua Majestas conscientiae, consulat conservationi regnorum Christianorum, ne ista discordia viam majoribus funestioribusque periculis aperiat. Vestris spectabilibus magnificis dominationibus, magis quam aliis in aula Suae Majestatis incumbit, ut praefato internuncio nostro, ad Suam Majestatem aditum praeparent quam citissimum, fidem relationibus et pondus parent: Et ita tam apud Suam Majestatem Caesaream ac Regiam, quam reliquos amplissimos consiliarios negocium juvent ac promoveant, ut quam primum de suspensione armorum, et foelici cum foederatis tractatus initio optata et fausta quaeque audire nobis liceat; cujus ubi prima manibus capessere lora licuerit, facilius putabimus, rem omnem ad justiores aequioresque conditiones ita dirigere ut absque strage, cladeque populorum regnorum tandem justa causa

triumphet. Interim juxta oblationem de confoederatorum, et tractatum cum Sua Majestate inire volentium propositionibus ac juribus, nos copiose vestrae spectabiles ac magnificae dominationes informare et edocere, nequaquam intermittant. Hijsque eisdem omnem a Deo prosperitatem precamur. Datum Cassoviae die 23. Februarij Anno Domini 1620.

Spectabilium ac Magnificarum Dominationum Vestrarum

Amicus benevolus
Gabriel m. p.

Von aussen.

Spectabilibus ac magnificis dominis Leonhardo Helffrido, comiti et libero baroni a Meggau et in Creuczen, capitaneo dominiorum Forchtenstain et Eysenstadt: ac Sigiffrido Christophoro Prainer libero baroni in Stubingh, Fladin et in Rabenstain, domino in Stacz et Asperen, Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis intimis consiliariis et camerariis etc. dominis amicis observandissimis.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel in der Sammlung des Herrn v. Latour.

XI.

23. Februar 1620.

Der Kanzler von Siebenbürgen Simon Pechy an die Räthe des Kaisers die Freiherren v. Meggau und v. Breuner.

Illustrissimi domini mihi semper confidentissimi et observandissimi.

Servitiorum meorum addictissima commendatione praemissa. Septima praesentis mensis die profectus Posonio, decima sexta ejusdem Cassoviam perveni, ubi serenissimum principem et dominum meum clementissimum salvum et incolumem offendens, diplomata sacratissimae caesareae regiaeque Majestatis Suae Serenitati exhibens, ea, quo decuit honore recepit. Quae vero ad partem a vestris illustrissimis dominis mihi proposita fuerant, ex ipso memoriali Sua Serenitas intelligens, ita, sese omnibus accomodaturam promisit, ut quaecunque aperte publicis regni Hungariae decretis repugnare non videntur, benignae sacratissimae caesareae regiaeque Majestatis expectationi complacere satisfacereque studebit. Interea statim sequenti die rumor supervenit arcem Ovariensem a domino supremo capitaneo Jauriensi, obsidione esse tentatam, decima videlicet die mensis praesentis, hoc est tertia die post assecurationem et receptionem diplomatum, quod quo consilio a tanto viro factum sit nescio, hoc certum est de manifesta violatione induciarum contra Suam Majestatem hic jam ubique conqueri et protestari. Deinde quod milites Nadasdianos sua Majestas ex regno Hungariae contra confoederatos educere contendat, cum Sua Serenitas status et ordines Hungariae similiter etiam regna provinciasque alienatas, in devotionem Suae Majestatis reducere studeat, ista potius fomenta, bellorumque magis quam pacis irritamenta videntur, quae vestrae illustrissimae dominationes omnino praevenire studeant; nam si Nadasdiani aut alii Hungari ad rationem suae Majestatis contra confoederatos educti fuerint; certe et adversarii suae Majestatis stipendia in his partibus proclamantes, quod sollicitatur maxime, propediem

ad viginti etiam millia Hungarorum educent, ut ex alia parte etiam ipsa Polonia a tergo periculo non vacabit. Hostilitates cum Bohemis et Moravis vicissim esse renovatas non sine dolore audimus, fecit hoc subtilis disputatio conclusarum induciarum et procrastinatio confirmationis; Austriaci ex foedere de ferendis ipsis suppetiis regnum Hungariae sollicitant, Sua Serenitas ad resolutionem Suae Majestatis, quod salvum conductum adire de induciis volentibus promiserit, hac vice relegavit, qua de re cum a me quoque adhuc sub discessu praemoniti fuerint spero hactenus de requisitione Suae Majestatis saniora consilia secutos esse.

Supervenit autem hoc tempore occasio ad pacem concordiamque non tantum monens sed urgens partem utramque; quod imperator Turcarum tanta regum ac regnorum Christianorum discordia, commodam rerum suarum promotionem aucupare volens, viribus integris in persona expeditionem contra Polonos sumere statuerit, ita ut gentes Asiaticas in Europam traducendo, Tartarorum quoque myriades concitando, si non anno praesenti, subsequentibus etiam aliquot vires, regnumque Polonorum evertere non modo statuerit, sed publico etiam mandato ubique promulgaverit. In tanta igitur barbararum gentium commotione, partim ob imminens regno Poloniae periculum, partim ob minus tutam eorundem fidem utrum in discordia ac dissensione an pace et concordia nostra securitas ponatur, facile vel levi judicio praeditus consideraverit.

Dum haec scribo legatus serenissimi principis domini palatini electoris Friderici magnificus dominus Christophorus purggravius et baro a Dohna supervenit, qui literas regis sui ad serenissimum principem et me qouque afferendo, tribus in punctis totam legationem comprehendit. Primo quod principem ad vigesimum quintum Martii Pragam ad baptismum filii ibidem prognati in officium compaternitatis invitavit. Secundo aperuit nullum ipsis modum inveniri, quo imperatoriam ac regiam majestatem de induciis, ac suspensione armorum requirere valeant; cum et enim status et ordines Bohemorum, jam sibi caput atque regem elegerint, per se et absque rege nec requirere, nec tractare quidquam cum majestate sua poterunt; ut autem rex ipsorum suam majestatem requirat, vel sola tituli exhibitio prohibet. Itaque qualiter vel ipsa requisitio incipiatur, aut tandem literas ipsas assecuratorias in rationem suae majestatis, exarent, tenui meo consilio requisito, quod meae fuerit sententiae, explicavi Nimirum ut requisitio Suae Majestatis fiat per serenissimum principem meum, cujus causa statim exhibitorem praesentium magnificum dominum Stephanum Haller de Hallerkeö comitem comitatus de Kwkeolleo, et aulae familiarem expedivit. In literis vero assecuratoriis poterunt et debebunt titulum integrum suae majestatis in abstracto, si non in concreto optime adhibere, cum regia dignitas suae majestatis in Hungaria servetur adhuc integra. Tali igitur contentus resolutione, eadem hora eodemque itinere cum praefato domino internuncio suae serenitatis legatus confoederatorum dimissus est; restat autem ut optimam hanc, nostro exemplo, authoritate serenissimi, ac persuasione confoederatorum, ad pacem cum sua majestate ineundam inclinationem nimis caute, prudenter, sed ambabus, quod ajunt, manibus, absque ulla severitatis rei cupiditatis vindictae nota, in aula suae majestatis arripiant, subtiles in verbis disputationes et scrupulositates superfluae vitentur, res ipsa, quae salus regnorum

Christianorum publica est, semper spectetur et ponderetur. Certe meo non improbaretur judicio si Sua Majestas in isto casu, seposita aliquantulum celsioris augustiorisque authoritatis suae reputatione (quae tamen suo loco temporeque reservari salubriter poterit) plausibili humilitate, istorum ferocitati sese accomodaverit, factura id exemplo apostoli, qui astutum se, doloque corda fidelium cepisse, haud inutiliter gloriatur: sed calamus nimis processit, tantae sapientiae consiliariis superflue ista scribo.

Hoc addo me praefato confoederatorum legato inter reliquas dissertationes illud etiam insinuavisse, me ex verbis vestrarum illustrium dominationum intellexisse, nequaquam ipsius principem et regem Bohemiae modernum cum sua majestate caesarea ac regia, de solemnibus et majoribus induciis tractatum inire posse, antequam non quidem penitus regiis fascibus depositis, sed nec a sua majestate prorsus usurpatis, pedem ex regno Bohemiae moverit, ad suumque propinquiorem principatum recesserit, ita ut suarum majestatum neutra, regno Bohemiae pro se habita justitia et aequitas inter utrasque partes, per eos quorum intererit decernatur, qui cum intimus consiliarius novi regis habeatur, vix aut parum contra solidas rationes sese mihi opposuit. Sed haec ad tractatum majorum induciarum pertinebunt. Nunc tantum requiritur, ut armorum suspensio particularis ad ultimum usque Aprilis diem a sua majestate concedatur, et legatis ad tractatum cum sua majestate ineundum sufficiens salvus conductus.

De quibus praefatum domini serenissimi principis mei internuncium, ut vestrae illustrissimae dominationes in aula suae majestatis caesareae ac regia modis omnibus juvent ac promoveant, si unquam alias, nunc certe summopere requiritur. Neque enim ulla alia ratione Europam regnaque christiana Turcis vicina, nominanter autem Poloniam ab immensa Turcarum Tartarorumque exundatione sua majestas salvare poterit, nisi quam primum quietem, tranquillitatemque regnorum dissidentum, toto orbe et praesertim in porta Ottomanica promulgaverit, si quidem concordibus et quiescentibus regnis Christianis Turca etiam procul dubio quiescet, ast cum eos discordes, et in mutua saevientes viscera perceperit, impossibile est, quin arte sua peculiari, ex dissensione gentium vicinarum propria aucupare commoda praetermittat. De caetero amori syncero et benevolentiae vestrarum illustrissimarum dominationum diligentissime me commendans, easdem diu foelicissimique valere ex animo cupio. Datum Cassoviae die 23. Februarii Anno Domini 1620.

Illustrissimarum dominationum vestrarum

Servitor addictissimus
Simon Pechy m. p.

Von aussen die Aufschrift:

Illustrissimis dominis comitibus Leonhardo Helfrido comiti et libero baroni a Meggau, et in Creuczen, ac capitaneo dominiorum Forchtenstain et Eysenstadt: Sigefrido Christophoro Prayner libero baroni in Stubingh, Fladnitz et Rabenstain, domino in Stacz et Asperen: sacratissimae caesareae regiaeque majestatis intimis consiliariis et camerariis etc. etc. dominis mihi confidentissimis et observand[mis].

Orig. in der Sammlung des Herrn v. Latour.

XII.

26. Februar 1620.

Der Palatin Sigmund Forgacz an Freiherrn von Meggau.

Illustrissime domine affinis mihi observandissime.

Praemissa salute et servitiorum meorum parata commendatione, accedit ad sacratissimam caesaream et regiam majestatem praesentium exhibitor magnificus dominus Stephanus Haller per illustrissimum principem Transylvaniae in certis quibusdam negotiis expeditus, et uti intelligere potui, summa legationis ejus est, ut pro Bohemis et provinciis illis adhaerentibus, menstruas a praelibata Caesarea Majestate obtineat inducias, ut intra id tempus suspensio armorum fiat, et ipsi de pace et mediis ad eam consequendam consultare et tractare, Suamque Majestatem Caesaream requirere possint.

Quia vero certo intelligimus Turcarum quoqué imperatorem cum Persa de pace transegisse, et ideo in futuram aestatem maximum exercitum parare, non alium equidem in finem, quam ut conjici facile potest, ut nos et vicina regna opprimat et evertat, cum Christianos principes et regna tantis inter se odiis et tam diuturnis bellis decertare intelligit quorum dissensionibus ad eam quae nunc est exercuit potentiam. Cujus validis conatibus ut conjunctis viribus animisque et obviam eatur et facilius resistatur, pax et concordia Christianorum principum et regnorum summe est necessaria.

Cum itaque memoratus dominus princeps tam pio et saluturi proposito legatum suum ad dictam Sacratissimam Caesaream Majestatem ablegaverit, ut obtentis menstruis induciis de ulteriore inter ea regna et provincias pace agere, et provinciales in quietum statum deducere possit, illustrissimam dominationem Vestram et ego studiosissime rogo, velit hoc tam pium propositum ope et consilio ita apud Majestatem Suam Caesaream promovere, ut praemissas inducias aequis conditionibus regno quoque Bohemiae cum adherentibus provinciis benigne concedere dignetur, ne ex diuturniore earum provinciarum dissensione et Christianorum odiis, hostis Turca majores ad opprimendam Christianam rempublicam sumat animos, et ea occasione poenitus evertat, dum vicinos Christianos tam diutissimis mutuis armis attritos et viribus exhaustos deprehenderit. Accedit et illud, quod princeps Transylvaniae regnique Hungariae status et ordines, urgentibus Bohemis vigore initae confoederationis auxiliares copias denegare haud quaquam poterunt. Restat itaque, ut suspensio armorum unius mensis illis concedatur potius quam induciae initae cum gravissimo detrimento totius Christianitatis dissolvantur. Erit itaque illustrissimarum dominationum Vestrarum totis viribus adlaborandum ut non solum induciae, verum etiam pax firma inter Christianos quasi postliminio reducatur; quod in emolumentum totius Christianitatis verget maximum. Servet Deus illustrissimam dominationem Vestram diutissime salvam et incolumen. Datum in Castello meo Thavarnik die vigesima sexta mensis februarii Anno 1620.

Illustrissimae dominationis Vestrae

Affinis ad serviendum paratissimus
Comes Sigismundus Forgacs de Gymes m. p.

Von aussen.

Illustrissimo domino Sigismundo Helfrido comiti a Meggau, libero baroni in Krutten, Sacrae Caesareae et Regiae Majestatis intimo consiliario et camerario, ac dominiorum Forchtenstein, Niklaspurgh et Eisenstadt capitaneo etc. domino affini observandissimo.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. Latour.

XIII.

26. Februar 1620.

Der Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea et Regia Majestas Domine, Domine Clementissime.

Fidelium servitiorum meorum in gratiam Sacrae Majestatis Vestrae perpetuam commendationem. Posteaquam hodierna die uberiores ad Majestatem Vestram dedissem literas de quaerimoniis violatarum a partibus Majestatis Vestrae induciarum, flagrantique desiderio benignam Majestatis Vestrae Sacr. resolutionem ad frequentes meas literas praestolari, supervenit magnificus dominus Stephanus Haller, ablegatus illustrissimi principis Transylvaniae ad Sacram Majestatem Vestram eam ab causam missus, ut Bohemis etiam et ceteris provincialibus illis adhaerentibus inducias unius mensis impetraret, quo interea et suspensio armorum fiat, et ipsi de pace ac salutaribus mediis ad eam consequendam agere, consultare et Sacram Majestatem Vestram superinde requirere possint.

Certo intelleximus clementissime Domine et illud: Turcarum imperatorem cum Persa stabile foedus et pacem iniisse, ac omnes vires suas validumque exercitum in venturam aestatem contra Christianitatem parare: et prouti ingenium et mores ejus fraudulentia semper notabiles fuerunt, dubio procul libidine dilatandi sui imperii, in vicinam hanc nostram patriam, vel vero Poloniam omnia arma convertet, dum Christianos principes et regna inter se odiis et tam diurturnis bellis decertare intelligit, persuasum sibi habent hac occasione, conatus suos ad optatum finem facile deducturum, cujus hodie regnum, non nisi Christianorum dissensionibus, in tantum exercuit. Ejus conatibus ut conjunctis animis viribusque et obviam eatur, et facilius resistatur, pax et concordia Christianorum principum et regnorum cum primis desideratur. Quapropter Sacratissimae Majestati Vestrae tanquam domino clementissimo et ego humillime supplico, cum nonnunquam iniqua pax civili bello censeatur praeponenda dignetur intellectis Bohemorum et reliquarum adhaerentium provinciarum postulatis, ad praemissas menstruas inducias, aequis conditionibus benigne condescendere: qua ipsi Majestatis Vestrae tanquam regis et domini sui clementiam agnoscentes, ad debitam obedientiam alacrioribus animis valeant redire. Quo facto Sacratissima Majestas Vestra, et sibi nunquam intermorituram laudem apud universam Christianitatem pariet, et receptorum in gratiam posteritas aeterna memoria recolet. Turca etiam, qui in spem potiundorum Christianorum regnorum ex solis eorum dissidiis erigitur, ubi conjunctionem animorum et concordiam inter Christianos intellexerit, ab hostilibus suis modi intentionibus dubio

procul retrahetur. Quocirca ut Majestas Vestra ex innata clementia et prudentia sua, dissensiones istas Christianorum intestinas, et bella civilia plurimum exitiosa tempestive sopire dignetur, ad ejusdem Majestatis Vestrae sacram authoritatem quam maxime spectare videtur.

Occurrit ulterius et illud circa hoc negotium maxime perpendendum, quod cum memoratus princeps Transylvaniae cum statibus et ordinibus regni Hungariae confoederationem stricto juramento cum Bohemis et eis adhaerentibus provinciis iniverit, adeo ut si Majestas Vestra ipsis quoque terminum induciarum non indulserit, nullatenus auxiliares copias denegare Bohemis poterit. Casu vero quo subsidia Bohemis missa fuerint, qualiter induciae cum Hungaris quoque initae subsistere valeant, sapienti Majestatis Vestrae juditio perpendendum demisse relinquo. Eandem Sacratissimam Majestatem Vestram diutissimo valere exoptans. Datum in Castello meo Tavarnyk die 26. Februarii 1620.

Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae

Humilis fidelis ac perpetuus servitor
Comes Sigis. Forgacs de Gjmes m. p.

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae Regiae Majestati etc. Domino mihi clementissimo.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XIV.

2. März 1620.

Der Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea et Regia Majestas domine domine clementissime.

Fidelium servitiorum meorum in gratiam Sacratissimae Majestatis Vestrae humillimam commendationem. Appulit ad me hodie circa horam undecimam diei tabellarius cum literis Majestatis Vestrae Sacratissimae Vienna expeditus, ex quibus letus intellexi eam esse mentem et voluntatem Vestrae Majestatis, ut induciarum conditiones utrinque rite ac legitime observentur, nec quidquam contra easdem committatur, prouti super eo negocio domino quoque Thomae Nadasdy clementer demandavit, ut se conditionibus sancte initarum induciarum accommodet, prudenter Sacra Majestas Vestra pro suo sapienti judicio facit, dum nihil contra initas conditiones fieri permittit, sic enim et sacram authoritatem suam tuebitur, et regnicolas ad eas servandas reddet obligatiores.

Quod reliqua negocia, de quibus meam postulat Majestas Vestra informationem, attinet, cum itineri me Cassoviensi destinarim et jam in procinctu sim, propter iter illud suscipiendum, non satis commode hac vice Majestatem Vestram possum informare, sed Deo propitio ubi primum Cassoviam attigero plenioremque rerum omnium cognitionem capere potero, non praetermittam Sacratissimae Majestati Vestrae postulatam opinionem meam illico perscribere, interim vero supplico dignetur Majestas Vestra, hanc exigui temporis morulam benigne et patienter ferre.

Scribit quoque Sacra Majestas Vestra aliquos contra induciarum conclusiones in his partibus quaedam moliri, et praeparationes bellicas facere; non est, quod Majestas Vestra ejusmodi inanibus famae inconstantis rumusculis se moveat, nec ita affectos esse regnicolas existimet, ut levibus momentis ad violandas inducias adducantur quin imo debitum Sacrae authoritatis Majestatis Vestrae respectum habentes sancte et inviolabiliter eas servare omnino in proposito habeat, modo ex parte M. V. eadem ratio servandarum habeatur. Sed nescio quo authore circumfertur, milites Majestatis Vestrae Posonium obsidione cingere velle. Pro avvertendis igitur gravioribus motibus, supplico Majestati Vestrae dignetur ubique demandare et provisiones fieri, ne quid ejusmodi attentetur, quod similiter a nobis omni studio procuratur.

Literas Majestatis Vestrae principi Transylvaniae directas, celeri cursu statim Cassoviam expedivi, nihil dubito quin eae ad manus ejusdem quam primum deveniant. Haec brevibus Sacratissimae Majestati Vestrae rescribere volui, quam omnipotens diutissime incolumem servet et felicem. Datum in Castello meo Taworniyk die 2 Martii 1620.

Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae

Humilis, fidelis ac perpetuus servitor

Comes Sigismundus Forgacs de Gjmes m. p.

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae ac Germaniae Hungariae Bohemiaeque etc. Regiae Majestati etc. domino domino mihi clementissimo.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XV.

Wien, 6. März 1620.

Kaiser Ferdinand an Ludwig Molart in Constantinopel.

(Hat die Schreiben durch den Courier Panthier, dann den Humpiss, endlich das vom 19. October erhalten. Belobt ihn sehr. Will eine eigene Person hineinschicken, bezüglich der Palanken „Vnsern alhieigen landts standt beschaffenheit betreffendt, hat sich der status tzwar so weit geändert zuemalen man „durch tractation zum Friedens Anstandt in Hungern gelangt (ex inclusis „articulis daher nur dem Sultan und Vezieren parte zu geben).“ Instruirt ihn, wie er es dem Sultan mittheilen soll, dass einige Rebellen gegen ihn waren, dass er aus Liebe zum Frieden nachgegeben, dass er alles auf den Landtag verschoben, dass Ferdinand hoffe, wenn auf dem Landtag nicht alles zur Ruhe käme, dass dann der Sultan den Rebellen nicht helfen werde. Soll auf Bethlens „actiones u. praktiken an der porten“ Acht geben, sollte er sich falsch und feind gegen Ferdinand zeigen, so soll er ihm kraft Artikel 6 der Friedens capit. kein Gehör geben, und es auch beim Sultan anzeigen.

Stellt ihm die Rückreise frei, er soll aber den neuen Gesandten erwarten und bis dahin auf alles fleissig Acht geben etc.)

Orig. Conc. Staatsarchiv. Turcica.

XVI.

15. März 1620.

Schreiben Bethlen Gabor's an den Kaiser (worin er sich über sein Verhältniss zu den Böhmen ausspricht).

Sacratissima Caesarea Regiaque Majestas Domine domine mihi benignissime.

Ad utrasque meas per magnificum Stephanum Haller transmissas literas, simul et semel a vestra Majestate responsum eo tempore accepi, quo cum proceribus ac magnatibus super arduas inclyti regni Hungariae praesentes necessitates in consultatione frequenter aderamus. Et ut meae literae occasionibus interuenientibus, ad vestram Majestatem binae simul esse debuerant, ita bimembram iuxta negotiorum exigentiam responsionem obtinens, re statim in maturiorem cum praesentibus regni consiliarijs considerationem uocata, quanto praesentius in mora periculum imminere sentio, eo citius vestram Majestatem de ultima benignae voluntatis suae declaratione sollicitare intermittere nolui. Ac primo ubi meam super inducijs declarationem ita Vestram Majestatem simpliciter et absolute intelligere uideo, quod toto pactarum induciarum tempore ullum ab Hungaris auxilium Bohemis alijsque confoederatis praestari possit, cum quaestionis istius clarificatio et ad utrumque praesentis responsionis membrum, lucem non mediocrem adferre uideatur, requiritur ut Vestra Majestas caesarea regiaque summam ordinemque rei sic, et non aliter teneat.

In conventu Posoniensi tres simul tractatus in ijsque transactiones atque conclusiones solo mecum concurrisse eaeque uarijs respectibus firmatae. Primus cum vestra Majestate induciae atque pacta. Alter cum Bohemis alijsque confoderatis prouincijs. Tertius cum statibus et ordinibus inclyti regni Hungarie. Et sane non inficior multorum opinione, me in istis tractatibus quasi invicem contrarijs atque pugnantibus adeo intricatum videri, ut possibile arbitrentur absque laesione datae fidei debitam sancteque promissam aequitatem parti utrique, quin pars alterutra uel deseratur uel iniuria quodammodo a me afficiatur praestari posse. Quam quidem tam sinistre de me conceptam opinionem, ut ex mentibus hominum praesertim vero si talis cogitatio in vestra Majestate uel consiliarijs ipsius inesset, quam primum eximere ualeam, meram puramque rei veritatem respectusque diuersos sic a memet ipso habeat, aeternum foedus cum Bohemis mecum una genus Hungarica pepigit, simulque uiuere ac mori contra omnes inimicos sancta fide inuicem spopondimus.

Ita etiam pacisci aut bellum mouere cum aliquibus sine praescitu sociorum neutri partium pars fore. Haec autem sponsio ac foederatio eo tempore inter me et partes reliquas celebrata est, quando statim cum praescitu et consensu eorundem sociorum cum vestra majestate inducias quibus vtimur paciscebar. Jam uero cum me tacente articulus induciarum secundus expresse socijs et foederatis Bohemis ac alijs prouincijs Vestram Majestatem post requisitionem easdem ac nobis inducias concedere obliget (neque pacis tractatum, studijs quibusque melioribus, armis utrinque depositis promoventem admittere exaudireque iustis et aequis conditionibus adstringat), ubi sanctae huic promissioni. nulla ex parte a vestra Majestate satisfieri (sed in contrarium, ut

renouatis uiribus toti exercitui classicum ad obruendos confoederatores nostros canere, si vestram majestatem ut quotidianae quaerelae me docent, praeter spem et expectationem bonorum omnium a pactis iamiam (quod absit), discedere cogitantem uidero, quis non intelliget, nulla me amplius gentemque hungaricam vestrae majestati obligatione teneri, quin imo, nisi socios in fidem receptos illico iouerimus, merito ab illis desertionis crimine accusaremus.

Bohemis igitur alijsque foederatis satisfacio cum apud vestram majestatem ipsorum inducias nostris similes sollicito, quas si, ut ex pacto debitas a vestra majestate non obtinuero, uel uarijs procrastinationibus suspectissimum periculosissimumque statum eorum praesensero unquam me et gentem hungaricam uel majestas vestra, uel alius quispiam violationis reum peraget si eos, a quibus ex pacto pax atque induciae debeantur, intensissimos nostros hostes experti fuerimus. Quare vestra majestas meam super inducijs declaracionem in articulo secundo expresse positam, non est, quod aliter intelligat, quam quod scriptum ipsum testatur. Has quidem nostras cum Bohemis non esse nec posse fieri simpliciter communes inducias ut simul eodem momento aequalibus ipsis nobiscum inducijs frui licitum fuisset. Sed nec ita neglectos ac prorsus desertosa nobis, ut nulla ad ipsos ex nostris redundaret inducijs commoditas. Imo me requirente ac promouente iustis atque aequis conditionibus tenetur ex pacto Vestra Majestas foederatis etiam nostris similes inducias concedere, quod nisi fecerit, non est ut amplius super hac re uerbis calamoque certetur. Veritas super omnia uincat, si quidem iam pro socijs et confőderatis in causa eorum toties Vestram Majestatem requirendo tertia iam uice, et nunc quidem cum obtestatione laboro sudoque. Haec quoad tractatus cum Vestra Majestate ac dominis confőderatis habitos.

Quantum uero ad articulos in diaeta praeterita Posoniensi conclusos attinet, satis clara in illis discretio facta est, tam induciarum cum Vestra Majestate pactarum, quam foederum cum praescriptis socijs habitorum ac conclusorum. Interna uero regnicolarumque administratio usque ad induciarum terminum uel subsequentem iamque promulgatam diaetam generalem qualitercunque a statibus et ordinibus praescripta tanti mea opinione fieri non debet, quae uel Vestram Majestatem uel alios tantopere afficiat. Certe tot quaerelis et impeditis hominum affectibus multum potius in tali rerum statu indulgendum putarem, quam necdum manu fraeno uaganti admota, alienatos subditorum animos intempesta nimis rigiditate a longe perterrere. Quod hactenus fateor ingenue ita ex parte Majestatis Vestrae factitatum ut studio intentionique nostrae obuiam undiquaque occurrendo plus rerum dissipatores quam compositores (proh dolor et nulla mea culpa) in suo profecisse proposito reperiantur. Sed nec ego uideo quippe in ista administratione plane nouus, ubi uel dignitas Majestatis Vestrae uel regni libertas usque adeo laedatur, cum iam in ipsis inducijs liberae absolutaeque gubernationi meae Vestra Majestas benigne assenserit, neque ex mea parte urgetur, ut ubi absolutam Vestrae Majestatis regimen supermansit, qualiter ibi articulos praesentes publicasque constitutiones quoque impendere habeant, mihi vero ex officio incumbere video, eos qui leges istos tulere non aliter nisi secundum ipsorum praescriptionem gubernare ac regere.

Vnde palam fit neque hanc iuxta articulos regni gubernationem meam ne quicquam pactis et inducijs cum Vestra Maiestate initis obesse, sicque tribus illis tractatibus et conclusionibus quanto maiore cura dexteritate omnino satisfieri. Nec aliud etiam in praesentiarum agere, quam super hancce meam pro confoederatorum inducijs tertiam maxima cum obtestatione requisitionem ultimam verum, cathegoricamque Vestrae Maiestatis uoluntatem atque resolutionem, etiam atque etiam absque ulla procrastinatione sollicitare urgere et expectare. Nam quod Vestra Majestas literis praesentibus ad longam super ea re consultationem ac ex suis ad me consiliarijs meo cum internuncio expedit...? relegaverit, proculdubio ea res in animis omnium suspitionem nequaquam omni vacantem periculo excitabit, quae non nisi certo reali et foederatis etiam impertito pacis gaudio ex hominum mentibus euellicabitur. Seruet Deus Maiestatem Vestram Caesaream ac Regiam diu felicem et almae paci sedulo studentem.

Datum in libera ac regia ciuitate Cassouiensi die 15. Martij anno Domini 1620.

Gleichzeitige Copie. Staatsarchiv. Ung.

XVII.

15. März 1620.

Schreiben der Stände von Ungern mit dem Palatin an die Stände von Ober- und Niederösterreich.

Illustrissimi, illustres, spectabiles, magnifici, generosi, strenui et nobiles, amplissimi item prudentes ac circumspecti domini, domini amici et vicini et confoederati nobis obseruandissimi.

Praemissa salute et studiorum nostrorum addictissima commendatione.

Instante generalium comitiorum termino publicaque regnorum et prouinciarum necessitate id ita efflagitante intermittere haudquaquam potuimus, quin in salutiferam renouatae, nuper uberius explicatae et confirmatae, confoederationis continuationem, publicique inclytorum statuum et ordinum regni huius decreti (quo nempe serenissimo domino domino Gabrieli, Dei gratia, regnorum Hungariae Transylvaniaeque principi et Siculorum comiti etc. domino nostro benignissimo et nobis nominandorum expediendorumque legatorum nostrorum prouincia delata fuit, debitum complementum) praesentium exhibitores, illustrem spectabilem ac magnificum dominum comitem Emericum Thurzo de Bettlenffalva perpetuum de Arwa eiusdemque comitatus supremum ac perpetuum comitem, nec non dictae suae serenitatis consiliarium etc. Michaelem Bossanij de Nagy Bossan et Joachimum Magdeburgerum, senatorem civitatis liberae ac regiae Cassoviensis, cum sufficienti instructione et iuxta eandem plenaria cum Sua majestate regia, domino nostro benignissimo, vestrisque illustrissimis, illustribus . . dominationibus, agendi, tractandi et concludendi potestate ad praetacta comitia generalia expediremus, amice easdem studioseque rogantes: suis dominacionibus in omnibus ijs, quae regni huius statuum et ordinum nominibus et in personis coram dixerint et protulerint indubiam adhibere fidem, nec (aequo diutius) ibidem detentos cum optatissima rerum publicarum conclusione et peractione

remittere inprimis s. in desideratissimae summeque necessariae pacis et tranquillitatis recuperationem, ita omnia consilia, acta et cogitationes dirigere velint, ne arma paci praeferendo, reipublicae christianae bono, suae suorumque et consequenter nostrum omnium permansioni suapte sponte defuisse videantur. Ita rursum benefaxit illustrissimis, illustribus . . . . dominationibus vestris, author et largitor pacis et concordiae, Deus, cuius protectioni easdem commendatas bene et feliciter valere optamus. Datum in libera regiaque civitate Cassoniensi, die 15. Mensis, Martij anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo.

Illustrissimarum . . . .
dominationum v.

amici vicini et confoederati
N. N. Comes Palatinus, caeterique serenissimi
principis et regni Hungariae consiliarij.

Gleichzeitige Copie. Staatsarchiv. Ung.

XVIII.

16. März 1620.

Schreiben des Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea et Regia Majestas Domine Domine Clementissime.

Fidelium humiliumque servitiorum meorum in gratiam Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae demissam subjectionem. In ipso jam suscepti Cassoviam versus itineris progressu, aliquot benigna Majestatis Vestrae Sacratissimae mandata, quae debita cum reverentia accepi, ad manus meas pervenere, unde factum, ut responsum hucusque differi debuerit. Intellectura est autem Majestas Vestra clementissima ex serenissimi regnorum Hungariae et Transylvaniae principis literis, quonam in statu res praesentes tam induciarum quam regni publicae versentur; simul etiam quaenam Suae Serenitatis circa earundem indulsionem vel denegationem mens sit et sententia. Mihi equidem clementissime domine naturalis Vestrae Majestatis pietas, et Christiana mansuetudo continuo ob oculos posita, tanto videretur fieri illustrior, atque alliciendis plerorumque animis accomodatior, si interpositione et requisitione Suae Serenitatis hac in parte admissa, initia et media instituendae bonae pacis non excuterentur; quin potius deposito severioris vindictae affectu, omnia ea cappesserentur consilia, quibus vigentes istae intestinae horrendaeque regnorum et provinciarum devastationes, tristissima sanguinis Christiani effusio, miserabilis nec satis unquam deploranda status publici ruina, ineffabilis denique tot cruentarum caedium, direptionum, et scelestissimorum facinorum materies et occasio, utrinque salutariter propediemque praecidatur, et modis omnibus amputetur. Vice autem versa, si nullae pacis studia amantium requisitiones, nullae ejus insequendae conditiones acceptentur, spes denique deponendorum armorum nulla affulgeat, non poterit profecto non gravissima in animis hominum enasci suspitio, differentiaeque semina altiores in illis agere radices, Majestatisque Vestrae Sacratissimae innata pietas et clementia, diversorum et forte minus dextrorum judiciorum, suggillationum et insimulationum nube obfuscari. Gra-

vissime autem omnium rejectis sane cunctis aliis rationibus, persuasionibus et argumentis, quae unquam promovendae huic rei congrua excogitari possent, unicum hoc ut perpendatur unice extrema videtur efflagitare necessitas: haereditarii nempe hostis ingens ciendi novi in Christianos belli apparatus: is enim diu affectatam ex hac occasione ansam nactus, omnes suas Asiaticas vires cogere easque in aliquam Europae partium convertere velle, constanti fama perhibetur. Qui si in hoc dissensionis statu mutuisque Christianos sese conficientes armis repererit, ne is optato (quod Deus omen clementissime obruat) tyrannidis et imperii sui fines produxerit! A quo Christianae reipublicae insanabili vulnere inflixo, quicquid detrimenti illam perpeti contigerit, ejus culpam omnem sacri imperii status et ordines in solam Majestatem Vestram rejicerent, tantoque contra eam vehementissime abalienati, redderentur obstinaciores. Sed et ipsi supremo rerum et actionum omnium inspectori, et vindici acerrimo gravissimae reddendae fuerint rationes, in cujus nempe conspectu preciosus babetur sanguis Christianus. His itaque omnibus quasi e specula tempestive praevisis Majestati Vestrae humilime et quo possum majori studio supplico, Majestas Vestra sacratissima dignetur in omnes vias, modos et rationes redintegrandae pacis pristinae pientissimo corde propendere, indulsisque confoederatis cum regno hoc vicinis regnis et provinciis, vel ipsius saltem sacri Romani imperii ob respectum nostris pariformibus induciis, etiam hac in parte clementiae et pietatis suae fructus, ita in rempublicam Christianam exercere, ut bonis omnibus innotescat manifestius quanto zelo quantaque cura Majestas Vestra publici boni promotionem omnibus aliis suis commodis propriis et emolumentis dignata sit praeferre, exindeque communi applausu de patris patriae pientissimi augustissimique amore et syncero affectu sibi invicem queant congratulari: precibus denique ad Deum pro incolumitate Vestrae Majestatis tanto ardentius fusis, ejusdem benedictionem super omnes Vestrae Majestatis actiones magis et magis accumulare. De aliis negotiis quae pertractanda cum Serenissimo principe suis literis benigne insinuat, summa cura et diligentia in effectum deducere non intermittam. Servet Deus Majestatem Vestram Sacratissimam diutissime sospitem et gloriose imperantem. Cassoviae die 16. Martii Anno Domini 1620.

Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae

Humilis et fidelis servitor
Comes Sigis. Forgacs m. p.

(Auf einem angeklebten Zettel:)

P. S. Cum articulus secundus expresse contineat induciarum, ut Boemis quoque post requisitionem Majestas Vestra Sacratissima inducias concedere dignetur non video qualiter Majestas Vestra Sacratissima denegare requisitas inducias Boemis quoque possit, quod si autem hac ratione violari a M. V. S. indutiae censeantur, certo Maiestas V. S. sibi persuadeat, supetias principem Ser. et regnicolas laturos Boemis, vnde periculosissimi motus denuo grauissima regni ruina suscitabuntur, quod Majestatem vestram minime permissurum confido.

(Eigenhändig.)

Von aussen die Aufschrift.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiaeque Regiae Majestati etc. Domino Domino Clementissimo.

Viennam Austriae.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XIX.

Caschau, 17. März 1620.

Simon Pechy's Schreiben an die österreichischen Stände, worin er ihnen Bethlens Ultimatum mittheilt.

Illustrissimi, illustres spectabiles, magnifici, generosi et nobiles, prudentes item ac circumspecti domini et amici obseruandissimi, seruitiorum meorum addictissimorum semper commendationem.

Quod serius habeant ex nostra parte responsum quam forte sperassent, ueras ex literis serenissimi principis et domini mei clementissimi causas intelligent. Cognoscent etiam ex ijsdem quantum in impetrandis ad rationem dominorum confoederatorum inducijs allaboret et desudet Sua Serenitas et post eam quantum mihi oneris sustinendum sit, perspicere poterit, quae non nisi propenso illustrissimis, illustribus . . . . dominationibus uestris et omnibus dominis confoederatio inseruiendi studio fieri possunt leuiora sed cum aduersum imperatoris animum in hoc nobis, et vestris dominationibus experiamur, quam non fucate Sua Serenitas, Caes. Majestati rescripserit, et quo in rem confoederatorum maneat affectu, ut notum esse vestris dominationibus possit paria literarum Suae Serenitatis ad imperatoris majestatem hisce meis inclusa mitto. Non est, quod fidem adhibere cunctentur, nam nisi pro uoto Sua Maiestas se resoluat, literae Suae Serenitatis ad comitatus emissae sunt, insurrectionem ad bellum iniungentes, ut illico rei confoederatae cum fructu succurratur. In me quantum est, nullum sinceri animi officium Vestris dom. quauis occasione praestandum praetermittam. Seruet Deus Dom. Vestras diu felices. Datum in libera ac regia ciuitate Cassouiensi die 17. mensis Martij a. 1620.

Ill^marum etc. . . . . . .

Servitor promtissimus et amicus
Simon Pechy.

Ill^mis Ill^bus . . . . dominis directoribus ac consiliariis, nec non vniuersis ordinibus statuum euangelicorum inclyti archiducatus utriusque Austriae etc. dominis et amicis mihi semper obseruandissimis etc.

Praes. 26. Martij 1620.

Gleichzeitige Copie. Staatsarchiv.

XX.

Wien, 26. März 1620.

a. Der Kaiser an Ludwig Molart, Gesandten in Constantinopel. Bestätigt den Empfang d. Schreiben vom 29., 30. December 1619 u. 3., 20. Jänner 1620. Soll Acht geben auf die Kriegsrüstungen.

Will in Kürze einen eigenen Orator, den k. Rath Caesar Gallus nach der Porten schicken, mit der Versicherung, dass der Kaiser den Frieden halten werde, hat nichts gegen Molards Reise nach Jerusalem, und soll von da gleich nach Wien zurückkehren.

Orig. Concept. Staatsarchiv.

Wien, 26. März 1620.

b. Schreiben des Kaisers an den Grossvezier mit Friedensbezeugungen u. Gratulation. Man wird den Frieden an den Grenzen streng halten und keine Nachsicht mit Übertretern haben.

26. März 1620.

c. Der Kaiser an den Bassa von Kanisa. Freut sich über die Nachrichten welche der Chauss aus Constantinopel gebracht hat, Friedensbetheurungen. Theilt ihm die Schreiben an den Vezier mit u. s. w.

Orig. Concept. Staatsarchiv.

XXI.

Im März 1620.

Instruction Kaiser Ferdinand's II. für den an den siebenbürgischen Fürsten Gabriel Bethlen abgesandten k. Reichs-Hofrath Wolfgang Wilhelm Laminger von Albernreuth und Friedrich Hermann Connrae.

Ferdinandus secundus Dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus ac Germaniae Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae etc. Rex archidux Austriae, dux Burgundiae, Styriae Carinthiae Carniolae, marchio Morauiae, comes Tyrolis et Goritiae etc.

Instructio

pro fideli nostro nobis dilecto egregio, Wolfgango Wilhelmo Lamingero ab . . . . consiliario nostro imperialis consilij aulici ad illustrissimum principem Gabrielem Hungariae Transylvaniae principem ac Siculorum comitem etc. ablegatum cui etiam fidelem nostrum egregium Fridericum Hermannum Connrae nostrum Hungaricum ration n (rationum?) magistrum adiunximus.

Quando quidem de fide fidelitate et in rebus gerendis solertia et vigilantia praefati consiliarii nostri non dubitamus, sed potius integritati eius ap-

prime fidamus et pro comperto habeamus, ideo cum ad illustrissimum principem Transylvaniae delegandum benigne censuimus, ut iuxta datam ipsi instructionem ea quae sequuntur rite peragat et in omnibus ea, quae in nostrum commodum dignitatem et boni publici utilitatem cedere possunt pro sua solertia ac diligentia habita in omnibus actibus priuatis uel publicis deliberationibus item tractationibus propositionibus excipiendis et responsis dandis, cum prefato sibi per nos adiuncto Friderico Hermanno etc. mutua intelligentia et de negotijs incidentibus (?) atque ad hanc profectionem rite expediendam spectantibus inuicem conferentia, procurare studeat. Vt quoniam praefatus Gabriel Betlem Transylvaniae princeps literis suis ad nos uigesima tertia mensis . . . . datis (quarum exemplar sub *A* [1]) signatum videre poterit) ad instantiam legati (?) palatini electoris pro se omnibusque confoederatis Bohemis alijsque prouincijs sedulo rogat ac per internuntium suum syncere nobis dilectum Magnum Stephanum Haller de Halleress (sic) delegatum oretenus nos pluribus instanter intercedendo requisivit, quatenus ex innata nostra Caesarea regiaque clementia ijs inducias menstruas et simul armorum suspensionem ac desuper saluum conductum et assecurationis literas illis, quos ex praefatis regno et provincijs nostris sub finem mensis illius pro inducijs paciscendis Bohemi ad nos missuri forent. Scient igitur pretactus (?) consiliarius noster, scopum et finem missionis huius hunc esse praecipuum, ut Bettlemio principi ea, quam rei magnitudo exigit, dexteritate insinuetur ac significetur, nos pro Caesareae regiaeque Majestatis nostrae dignitate et rerum nostrarum praesenti statu intercessioni et petitioni suae quoad menstruas inducias et armorum suspensionem concedendas (quamuis ipsius causa multa faceremus) eo quo petitae sunt modo minime satisfacere posse, prout iam illud ipsum summariter eidem per literas nostras significauimus, internuntio vero suo Hallero per decretum, cuius sub *B* notatum exemplar leget, respondimus.

Vt autem et ipsi principi Betlenio ac Bohemis reliquisque regno illi nostro coniunctis prouincijs et subditis nostris, imo toti orbi constare possit, quam pio studio paterna cura et sollicitudine in regna et provincias ac subditos nostros perditissimorum hominum perfidia et fraudibus a nostrae Majestatis obedientia seductos afficiamur, quantoque nobis cordi sit quo ad fieri potest potius ueniae gratiaeque nostrae aequa oblatione quam armorum terrore et in bellica sanguinisque effusione eos ad debitam subiectionem antiquum obsequium et fidelitatem pristinam reducere et in obedientia continere uel hoc luculentissimum nobis testimonium (quod nemo etiam iniquus hostis et ipsi nostri perduelles negare possunt, semper dabit, quod statim a principio nostri regiminis et huius insperatae rebellionis et tumultuosorum motuum ardentissimum ac paternum nostrum pacis ac tranquillitatis studium in eo ostendimus et palam fecimus, nos paratos semper aequis conditionibus in gratiam nostram regiam data venia recipere ad eumque effectum et saluos conductus ante haec libere ueniendi tractandi et tuto abeundi obtulimus et omnium priuilegiorum suorum imo et majestalium literarum confirmationem ultro et confirmauimus et Bohemiam usque . . .

[1]) Die Beilagen fehlen.

prout hoc ex tota actae rei serie et mandatis nostris publicatis liquido et delucide constat, atque ita nos quo ad partes nostras nullum clementiae gratiaeque genus erga illos praetermisimus, neque ullum pacificationis medium ad euitandam Christiani sanguinis effusionem et regnorum prouinciarumque nostrarum clades et ruinas, quas secum bella trahere solent intentatum reliquimus, neque a nobis desiderari passi sumus, et licet saepe dicti rebelles nostri omnia sana mentis consilia, et prouidentiae, ac clementiae nostrae incomparabilis argumenta toto hoc tempore ex concepta se suosque et patriam perdendi libidine obstinate et ingrate respuerint, neque ullum pacis remedium admittere uoluerint, quin imo (in) dies magis excoecati in sua pertinacia et rebellionis lue persistentes maiora contra Caesaream Regiamque Maiestatem nostram et retro actis seculis (nulla subsistente causa neque offensionis minima labe apparente) plane inaudita moliti et machinati sunt, scelera proditionis et violentias, siquidem non contenti se ipsos perfide ex debito fidelitatis et obedientiae obsequio exemisse, bona cameralia nostra omnia et propriam substantiam in Bohemia et alijs incorporatis nostris provincijs occupasse et rapuisse etiam antiquissimum inclitae domus nostrae patrimonium Austriam hostiliter inuaserunt ferro et flamma uastarunt et adhuc partem armis occupatam detinent.

Ex quibus et ipse princeps Betlem et tota Europa imo uniuersus orbis conijcere potest et concludere debet, in nos ac nostros fideles ministros nullum plane ne apparens quidem conijci posse offensionis indicium, aut belli studium, sed eos ipsos rebelles nostros horum omnium malorum, cladium calamitatum, incendiorum et christiani sanguinis profusionis esse incitamentum, ansamque dedisse quare tot exterarum nationum legiones, quae nobis in causa, si ulla unquam fuit sub sole iustissima contra perduelles istos perfidissimos in auxilium submissae sunt, in prouincias hasce nostras accersere debuimus, unde cum nos tantum regna et prouincias nostras quae ad nos per legitimam successionem jure divino gentium et ciuili deuenerunt, quaeque nos in regem et dominum legitimum iniunxerunt et coronarunt, praestitoque de more gentis uetusto fidelitatis homagio pro tali receperunt recognoverunt iustis armis, quando sana consilia tam inique repudiantur repetamus atque recuperare omnino teneamur, certe neque a Bethlem principe neque quouis alio rerum aequo aestimatore nos mali ullius quod in rebelles nostros redundat prouincias ullo modo inculpari possumus, prout coram Deo, mundo et in conscientia nostra regia ab omni cladis et sanguinis effusionis ratione reddenda immunes omnino simus et protestamur. Ideoque si tantis malis finis imponendus est, finem faciant illi, qui iniquissimam causam fouentes principium dederunt, et a rebellione desistant, non autem nos nostro regno et prouincijs et juribus tam manifesto et clare toti orbi notis cedamus.

Nihil minus vero his non obstantibus ne ipsi rebelles nostri et illi qui pro illis se apud nos intercedendo interponere cogitant, existiment nos ullo unquam tempore pacis studia omissuros et a tranquillitatis tractatione abhorrere, sed magis ut manifeste uideat ipse princeps Bettleem, ea quae nos

illi hac super re significari curamus et iam ipso effectu comprobaturos renunciabit illi . . . . . consiliarius noster nos ex innata nostra Caesarea regiaque benignitate et paratos et promptos esse, Bohemis et illis, qui cum illis ex nostris prouincijs regni et subditorum nomine uenturi sunt uel uenire uoluerint, assecurationem et saluum conductum ad nos ueniendi et redeundi non solum gratiose concedere, sed et benigne eos audire et (si) resipiscere uelint aequis et iustis conditionibus in gratiam recipere. Sicuti etiam ut huius nostrae benignae intentionis, et regiae clementiae maius et manifestius indicium et augmentum habere possint dictam assecurationem et saluum conductum in optima forma internuncio — suo Hallero de facto iam consignari curauimus, secum deferendum et principi Bettlenio exhibendum.

In inducias uero et armorum suspensionem pro tempore, petito modo consentire propter sequentes rationes non possumus.

Primo, quia Bohemi caeterique rebelles nostri prout supra iam dictum est hactenus ubi a nobis tales induciae oblatae fuerunt, non solum malitiose abusi sunt, sed et illis durantibus, res suas magis magisque apud inimicos Augustae domus nostrae promouerunt, nobis uerba dederunt et in omnibus omni plane exuto pudore honestate ac fide grauius circumvenire studuerunt, in sua semper obstinatae rebellionis coecitate perseuerantes et inducias et gratiam nostram semper refutarunt.

Secundo. Bohemorum et reliquorum perduellium nostrorum, rebellio et offensiones contra nostram Maiestatem eo usque et in tantum processerunt ut non tantum uerisimiliter sed omnino necessario concludere et pro ipsissima ueritate credere debeamus, hanc armorum suspensionem non nisi malitiose et fraudulenter, non autem animo aut ipse redeundi ad meliorem frugem et nostram deuotionem modo quaeri, quod uel ex eorum petitione plus quam manifeste apparet, siquidem has inducias inusitato plane et apud omnes gentes inaudito et artificioso ad fallendum excogitato modo quaerunt, ut nempe ad finem mensis pro illis concedendis tuto uenire possint ad tractatum pro alijs inducijs, cum e contra hactenus in omnibus eius modi casibus induciae pro pacis negotio tractando et sic finiendo bello non autem pro alijs inducijs paciscendis inter dissidentes agi consueuit. Si igitur haec armorum suspensio paci reducendae inseruire non debet, cur frustra cum tam gravi nostro damno concedendae?

Tertio. Neque ipse Transylvaniae princeps moleste ferre debet, si hoc a nobis impetrare non potest siquidem vigore inter pactarum induciarum et capitulationum ille hoc minime praetendere potest et ab ipsomet uel ipsius nomine dum eosdem induciarum articulos nos postea declarassemus nostris extitit non intendere se a pactatis ulla in re secedere; ideoque cum Bohemis et reliquis incorporatis prouincijs et illis subditis nostris in his inducijs nihil tale concessum sit, neque nos in illis quicquam minutare aut alterare cogitamus.

Quarto licet de Bohemis in illis aliqua fiat mentio, quod nimirum si illi petierint inducias, nos aequis et iustis conditionibus illos audire non dedignabimus, ipsi tamen hactenus nihil horum petierunt.

Quinto. Accedit, quod cum ipse Bettlem princeps, modo has inducias non Bohemorum et reliquarum incorporatarum prouinciarum prout induciarum cum

Bettlenio initarum pacta iubent praecise, sed magis palatini electoris nomine suspensionem hanc armorum quaerat, nobis autem ut qui dictum palatinum electorem, in hoc regno nostro et negotio pro nullo plane agnoscimus, neque eum partes ullas hoc loco, (sicuti et antea ex induciarum tractatu, clare percipere potuit, et illi semper significatum fuit, ideoque illius nulla unquam ne verbo quidem sed Bohemorum tantum facta mentio) habere minus vero cum illo, vel illius nomine minimum quid tractare velimus, non est, quod Bettlen princeps (sese) inter illum et nos ulla ratione interponat, si autem Bohemorum et reliquorum subditorum nostrorum rebellium nomine quis tractare uoluerit, eum uel eos, ut supra dictum est sufficienti assecuratione munire non refragamur.

Sexto. Cum Bohemi et reliqui perduelles, alium sibi (quamvis nulliter) quaesierint assertum dominum neque ulla ratione nisi ille prius omnino nostro regno excedat, inter nostros super pacificatione agi potest, hoc autem hactenus factum non audiamus, e contra uero nos nostrum regnum et prouincias omnibus modis, si alia non restat, armorum et bellica via omnino recuperare serio deliberaverimus, contra hanc nostram iustissimam sententiam modo armorum suspensionem in gravissimum nostri detrimentum inire qua ratione nobis consultum foret, non videant.

Septimo. Vt et illud quod hoc loco pro septima ratione occurrit, non omittamus, hoc etiam ex hoc capite minime conuenire, cum his inducias pacisci, qui non reperiuntur in patrijs suis, sed in alieno solo, scilicet in his terris etiam haereditarijs nostris Austriae, quam meliori ex parte deuastatam, adhuc et conspirationibus et armis occupatam nobis infestam reddunt, absurdum enim et iniquum, neque hactenus auditum foret hostibus nostris in prouincijs habitationum fixarum quietem permittere, eo tempore dum ipsi nos et subditos nostros etiam in Austria omni hostilitati genere prosequuntur.

Octauo. Tantum abest, ut Bohemi et reliquarum nostrarum prouinciarum subditi cogitationem ullam habeant, sponte ad nostram obedientiam redeundi, talemque ob finem has impetrare satagant inducias, ut etiam nobis exploratissimum sit, eos interim apud omnes nostros inimicos et contrarios non solum Christianos auxilia et bellica subsidia quaerere, sed etiam ipsos infideles Turcas communes Christiani nominis hostes in suam propriam perniciem et ruinam, ut nobis maiora negotia facessere et damnum inferre queant, modis omnibus concitare, quod vel ex hoc plus quam dilucide colligere est, cum illi post pactas inter nos post menses inducias non solum Nicolspurgum tormentorum verberatione conquassatam expugnarunt sed etiam a Morauis per summum scelus nefas et periurium pro palatino electore assertum fidelitatis homagium extorserunt, idem in Silesia malis artibus et dolose facere tentantes immedicabilisque et nisi ferro et igne domandi animi pertinaciam et perfidiam ostenderunt.

Nono notificandum inter reliquas quoque rationes principi Bettlenio erit d. Mathiam Caesarem praedecessorum nostrum uenerandum non multo post exortum istud rebellionis incendium ipsis etiam Bohemis annuentibus, negotium hoc totum primo tribus imperii principibus . . . . et Bauariae duci post coronationem uero nostram Caesaream nos ipsos toti electorali collegio ad ejusdem requisitionem decidendum et componendum, concredi-

disse, quinam iis inscijs et inconsultis, nos in aliquam cum Bohemis et reliquis incorporatis tractationis rationem inire ualeamus, modum plane ullum qui citra tot electorum principum offensionem expediri possit, non videmus, non intermissuri tamen, cum illis negotium communicare et prout aequum et iustum fuerit habita consultatione et consilio eorundem gratiose nos declarabimus.

Decimo. Neque hoc impedimentum, quod inter alia non est minimae sed maximae considerationis cum in nostro praesenti exercitu, magnae auxiliares copiae quae nobis a . . . . Europae regibus et principibus consanguineis affinibus amicis ac clientibus nostris in subsidium causae tum iustae submissae (?) sunt et submittendae sine illorum praescitu communicatione et consilio, in re tanti judicii ad hanc deuenire armorum suspensionem, cum et ipsi Bohemi sine reliquorum omnium perduellium nostrorum et auxilia ferentium exterorum conuentu et consilio nihil de pacificatione agere uolunt, inconueniens ualde foret, prout dubium nullum nobis est, quin ipse princeps Bettlem idem pro sua prudentia et rerum experientia omnino iudicaturus sit.

Vndecimo. Et huic haec vlterior consideratio addenda, quod cum noster exercitus bellicosus ac numerosus sit, si undique et ubique ut (princeps) Bettlem praetendit fiant induciae cum regna et prouinciae nostrae sint in eo statu quem non obscure nouit, neque illi quibus concedendae erunt induciae iis in prouincijs in quibus ipsi degunt militem nostrum uel in illo solo consistere minus commeatum subministrare uellent, reliquum esset, cum nobis tantis alendis copiis alia prouincia non restet ut rapto uiuerent et hostilitates contra induciarum praescripta contra vicinos quosque exercere cogerentur, non igitur petendum a nobis ut id concedamus cuius est observatio, non solum hoc tempore tam difficilis maxime cum per hoc neque inducias petentes finem suum consequi neque nobis tam apud subditos quam etiam exteros, laus ulla parari, sed potius obtrectatoribus et inimicis nostris, qui etiam optima quaeque nostra facta et consilia in malam partem ad decipiendam plebem rerum ignaram interpretari et exsplicare solent, occasio nouarum calumniarum dari posset.

Duodecimo. Quod uero ad narrata de expeditione Turcica armorum praeparatione, transitu copiarum asiaticarum in Europam, bello contra Polonos Tartarorum pacis studia colentium et hispanica classe a juuene quodam ignoto belli duce, quem ut terrestribus suis copijs ineunte aestate ducendis praefecisse Turcarum imperator dicitur, et reliqua, quibus princeps Bettlem pro argumentis et motiuis ad persuadendum hanc induciarum concessionem ad longum vtitur attinet, uerum quidem est et praeteritorum temporum historijs constat, Turcarum res semper Christianorum discordijs creuisse, attamen sicut nos dissensionis, minus vero rebellionis causam ullam unquam subditis nostris dedimus, ut qui statim in ipso regiminis nostri limine, neque praegustatis solitae clementiae nostrae fructibus, perfide nullaque data causa defecerunt, ita quod ad intentionem ottomanici imperatoris et Hispanicae classis deuictionem, longe et alia et his praedictis quidem contraria nobis certo et uerioribus nuntijs constant utpote certiores facti Turcam pacem inter nos factam induciasque sancitas, sancte integreque seruaturum, neque rebellibus nostris auxilio facturum, cum ab origine mundi omnibus mundi principibus semper rebelliones exosae et rebelles omnium

hostes iudicati fuerint, licet et hoc quoque nos minime lateat, eundem ad detrimenta nobis inferenda ab ipsis Christianis et rebellibus nostris, eorumque auxiliatoribus multis artibus et dolosis machinationibus et ingentium rerum promissis summopere sollicitari. In omnem tamen euentum considerabit e contra principem (princeps) Bettlem, quod et si multos contrarios et inimicos ac rebelles habeamus, nobis tamen, quae de (qua dei?) est prouidentia et benignitas, maiores (tamen) longeque potenciores adsunt et assistunt reges principes et amici, quorum et imprimis de auxilio, bonaeque causae iustitia et nostra vigilantia, omnes nostros hostes confundere et superare plane confidimus, unde licet difficultates sint magnae, media tamen quae prae manibus habemus nobisque a diuina benignitate subministrantur, talia sunt, quae longe praeponderant e contra uero hostibus nostris omnia breui incommoda futura neque nobis potentiam et modum nostros, fideles tuendi defutura. (?)

Decimo tertio.

Monere igitur illum atque in sua erga nos iam contestata fide et deuotione constantem esse, et in ea perseuerare iubere, atque imprimis in hanc curam incumbat ut sicut nobis promisit regnicolarum et subditorum nostrorum regni Hungariae animos ad nostram fidelitatem et obedientiam reducendos beneque ad proxima futura comitia praeparandos omnem diligentiam et operam adhibeat, neque ullo modo sub quouis praetexto aut falso rationis et causae colore contra nos in Hungariae regno militem conscribere uel educere permittat, minus uero ipse contra induciarum pacta et promissam fidem et proximis suis vigesima Februarii ad nos datis literis iterato declaratam mentem hostibus nostris auxilium ullum uel milite uel commeatu uel quocunque alio subsidii genere, subministret, si autem Bohemos, aliosque rebelles nostros solidis quae non desunt rationibus ad culpam et nos regem et dominum legitimum unctum coronatum et homagii juramento acceptatum et susceptum, agnoscendum, sua qua apud illos pollet autoritate et exhortationibus adducere et hac ratione maiorem cladem sanguinisque effusionem auertere poterit, pergratum id nobis non solum futurum est, sed certo sibi persuadeat, nos erga illum et eius posteros Caesarea Regiaque nostra benignitate et propensa animi affectione omni data occasione compensaturos. In omnem uero euentum si ipse promissis suis et in sua fidelitate induciarumque obseruatione prout omnino confidimus et illum hortamur, si firmus a partibus nostris perstiterit, sciat nos omnia ea, quae illi nomine nostro promissa sunt, sancte benigneque seruaturos, ac nostra eum semper Caesarea regiaque protectione gratia et fauore cum suis semper prosecuturos.

Decimo quarto.

Et haec quidem principi Bettlenio prefatus consiliarius noster pro sua industria et rei exigentia prudenter insinuabit. Interim uero non omittet, idem ad partem ipsius cancellario magno Simoni Pechio haec vel similia data occasione conuersando ingerere simulque omnes Bettlenii consiliarios de omnibus bene informare studebunt, in tota autem functione ista in hoc diligenti cura incumbent, ne principi Bettlenio spem induciarum et armorum suspensionis adimant, sed pro tempore donec a collegio electorum principum coeterisque nobis auxilia subministrantibus regibus et principibus quibuscum hanc

communicauimus consilium et responsum habeamus, concedere non posse, interim uero ardentissimo pacis reducendae desiderio nos teneri omniaque tranquillitatis media nos bello semper antipondituros insinuabunt, quod uero nostri rebelles modo de hostilitate et progressu exercitus nostri quaerantur sicut in alijs etiam in hoc inique agunt et falso fictis mendacijs fideles et infideles decipere sattagunt, siquidem illi ipsi omnium horum malorum causam (prabuerunt) ut qui et rebellarunt praeter ius fasque sine omni plane causa et simul rebellionem suam perfide et obstinate prosequuntur ac tuentur, nobisque omnia nostra eripere conantur ut hoc iam toti orbi constat.

Vt qui procul dubio incidet sermo de tractatu induciarum earumque conditionibus nuper a nobis confirmato, ut pro re nata totius rei seriem scire et ad obiecta respondere et contraria replicando refellere, ac sinistrum sensum refutare, uerumque adducere nostraeque declarationi inhoerendo, pactis insistere, quidue modo ipsi Bettlenio responderimus scire possit, illis etiam literarum copiam, item omnes scripturas et acta, nuper initi posoniensis tractatus diplomatumque exemplaria consignari, simulque paria literarum nuper sub dato sexta huius currentis mensis Martij per proprium cursorem Cassouiam ipsi Transyluaniae principi scriptarum dari curauimus in eum finem ut ex illis informationem sumat quomodo illa, quae ex parte nostra in fauorem nostrum conclusa sunt defendantur et ea quae de induciarum uiolatione calumniatores ad illum detulerunt ipsius ueritatis luce et nostrae rectissimae mentis intentione e x fundamento dilucere queant. In specie autem si quid circa supremi Jauriensis capitanei factum propositum fuerit, scient delegati nostri, informandos esse rei gestae seriem nescientes, id animo contrafaciendi inducijs, minus uero nostro mandato, sed ex errore contigisse, quod ille nimirum nesciebat, a nobis induciarum diplomata esse confirmata ubi uero a . . . . Colocensi archiepiscopo (, nostro?) cancellario (informatus?) extitit, illico Jaurinum uersus se contulit, neque Ouariensem arcem uti male inculpatur, uel obsidione uel petardis intercipere minus uero aliud quidpiam hostiliter aggredi tentauit, et ita ex parte nostra in ulla re nostro mandato nec sine (?) quicquam . . . . (?) induciarum capitulationes, licet e contra aduersus nos multa et acta et attentata fuerint.

Igitur nomine nostro in praeiudicium tractatus et induciarum pactarum actum quaerentur primo. Quod fidelibus nostris tam ecclesiasticis quam secularibus bona eorum adempta, quod Posonienses infidelissime et hostiliter se circa nos et nostra ac nostros fideles subditos gerant.

Quod Leopoldus Peckius ad cameralium reddituum administrationem promotus, qui ingenti aere alieno oppressus ex priorique cameralis rei administratione plurimum regio fisco debet, neque unde soluere possit habet, quod Emericus Thurzo omnes machinationes contra nos multis modis tam in regno quam extra exercere permittatur.

Quod Stanislaus Thurzo ad rebellium Morauorum falso fictos rumores, comitatus ac regnicolas ad arma sumenda concitauerit.

Quod . . . . Homonnay arces dispositis a principe in pagis circumquaque militibus a longe ita obsidentur et exeuntes captiuantur, adeo ut

cum liber ultro citroque commeandi accessus prohibeatur, arces et castella in praeiudicium . . . ruptionem induciarum intercipiantur instandumque ut amoto milite bona et arces Homonnaij tali obsidioni et hostilitatis ac interceptionis periculo liberet.

Quod status et facies cameralium nostrorum reddituum immutata, regii nostri jurati ministri depositi, infideles surrogati et infinita circa fodinas nostras metallicas praeiudicia et damna commissa.

Stipendia praesidiarijs militibus nulla persoluta nulla praeparatio minusque promissa bona officia praestanda ad diaetam adhuc apparent.

Neque captiui iuxta capitulationem dimissi, regnum malis et perniciosis ac seditiosis hominibus qui tantum promouentur(?)repletur, boni uero fide, lesque eijciuntur bonis ademptis.

Haec minus querimur, quod redditus dominij . . . Altenburgij, qui vigore pactarum induciarum nobis competunt, amotis nostris ministris, illis quoque priuemur, quorum merito ratio et restitutio petitur.

In quo sicut et in reliquis omnibus dictis . . . . . ne officio desint gratiose eidem committimus . . . de caetero gratia nostra Caesarea Regiaque benigne propensi manemus. Datum in ciuitate nostra . . . .

Alte Copie. Pap. in 4°. Staatsarchiv. Ung. Abth.

XXII.

2. April 1620.

Der Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissime Imperator.

Domine Domine clementissime, fidelium servitiorum meorum in gratiam Majestatis Vestrae Sacratissimae humillimam subjectionem. Quando quidem comitiorum ad ultimum diem Maji vigore transactionis et confoederationis ad civitatem montanam Novizoliensem indictorum iam ... instet, percontatus de statu et commoditate eiusdem ciuitatis, num nimirum ea illa sit capacitate et commeatus omnis generis num tanta abundantia illi sit provisum ut diaeta ibi sine discommoditate et defectu victualium celebrari possit: multorum relatione depraehendi, neque hospitiorum pro tanta frequentia sufficientiam ibidem haberi, neque victualibus ob sterilitatem circumvicinorum districtuum sufficere posse. Et quod magis considerandum est, fodinarum cultura maximopere impedietur, et insigni cum detrimento operarij a laboribus suis avocabuntur, insuper vicina etiam loca, unde illis sustentatio victusque suppeditantur desolationem non modicam sentient. Inde proventus fodinarum non solum imminuentur, verum etiam forte plurimae incultae relinquentur. Quare visum est illustrissimo principi, ut diaeta Leuchoviam transferatur, quo et commissariis Majestatis Vestrae melius de hospitiis et aliis requisitis prospici queat, et regnicolis quoque major commoditas, et satisfactio tractandi et concludendi praebeatur. Supplico itaque Majestati Vestrae Sacratissimae ut Majestas quoque Vestra Caesarea et Regia praerecensitis ex causis annuere dignetur, quatenus diaeta Leuchoviam transferri possit: qua de re

illustrissimus quoque princeps Majestatem Vestram Sacratissimam requisiturus est. Servet Deus Sacratissimam Majestatem Vestram caesaream et regiam diutissime foeliciter imperantem. Datum in arce Gaach vigesima secunda die mensis Aprilis anno 1620.

Sacratissimae caesareae et regiae Majestatis Vestrae

Servitor humillimus ac fidelis perpetuus
Comes Sigis. Forgacs m. p.

Von aussen:

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae etc. Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc. Regiae Majestati etc. Domino Domino Clementissimo.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XXIII.

Kaschau, 2. April 1620.

Eigenh. unterschrieb. Schreiben des Gab. Bethlen an den Grafen von Meggau mit dem Ersuchen, dem Anton Merwaldt, „factoris nostris vices sustinens“ (Kaufmann von Wien), welcher Waaren zum Neusohler Landtag bringt und zwar aromata und italienische Früchte — einen Pass zu ertheilen.

Orig. in der Sammlung des Herrn v. Latour.

XXIV.

3. April 1620.

Schreiben des Herrn Zacharias Starzer von Pressburg (an die Herren Stände von Nieder-Österreich?).

Wolgeborne herrn herrn edle gestrenge herrn.

Gnädig vnd günstige herrn. Mein schuldig willigst dienst allezeit zuuor vnd nach dem ich von Horn meinen weeg nach Egenburg genomben, also hab ich alda ir fürstl. gnaden den fürsten von Anhalt mein obhabende ambasciata vnd verrichtung communiciert, welche ir dise absendung nit allain gnädig belieben lassen, sondern in conversatione, dass was mier zuewissen vonnöthen in sondern gnaden vertraut, vnd damit meinen weeg auf Schröttenthal, dann auf Znamb, Euboschitz vnnd Prünn verraist vnd befunden das herr general herr graff von Thurn gleich zu gutschen siczen vnd in das lager verrucken wollen, sich aber meinethalben ein stundt versaumbt, vnd mich zue im zue kommen, zu dem herrn aingesetzten landtshaubtmann herren Serotizki beschieden, allda ich beeden herren die credenzionalien überantwortt, in gleichem mein ambassada communiciert, vnd dem herren graffen vnd generaln alle guete information eingenomben. In simili hab ich herrn obristen von Tieffenbach besuecht, mit demselben von dem vngerischen wessen vertrewlich conversiret vnd bey allen dissen fürnemben souil verstanden, dass inne nichts lieberes allein wan sich die Hungern armierten vnd an denen gränizen gefaster hielten, vnd mit 3000 zue vnnser vnd irre

der herren Böhmen armada stuessen, alda hab ich mich einen tag biss ich die 800 fl. haben khünen saumben müessen, vnd weil der herr Obrist von Tieffenbach begert, dass ich nach Nickelspurg meinen weeg nemben soll, vnndt mich hierzue aldort die gelegenheit vnd wass gestalt er durch die gnadt Gottes disen orth eingenomben zuebesichtigen mit schreiben an die haubtleuth versehen, also hab ich solche seine offerta angenomben, zue dem ende, damit ich destwegen ir fürstl. Dchl. in Siebenbürgen auch bessern bericht geben mag, von dort bin ich auf Veldsperg da ich einen hüpschen sauber gelerten vnd geraumbten keller gefunden der zuuor mit 10000 Emer gefült gewesen, also auf Rafenspurg, Angern, Marchegkh vnd den dritten diss, allhie abents glücklich Gottlob ankommen, niemandten alhie alss den herrn Dozi angetroffen, nimb morgen geliebts Gott, meinen weeg nach Schinta zue herren Graff Stanislas Turzo vnd den nechsten weg von ime nach Kaschaw, die vrsach, warumb ich mich den Sambstag vnd Sontag alhie gesaumbt ist, daz ich auf die zu Horn in der canzley verblibenen sachen wartten müessen, so ich heut abents empfangen vnd ist mir von ewer gnaden vnd gestrengen schreiben nur disser partikel zukomben, dahero ich den inhalt nit vernemben können, vnd weiss nit wie es mit disem schreiben zugangen weil ich sonsten am paget keinen mangel befunden. Die spannschafften sein mit irem Volck in die 15^{m} starck inn solcher beraitschafft, dass sie allein befelch zum ausziehen, vnd ordinanz von ir fürstl. Dchl. erwartten. Ihr fürstl. Durchl. haben 8^{m} thaler hieher verordnet vnd beuohlen per 50^{m}. thaler geistliche güetter zuuersezen, vnd lassen enthalb der Thonaw für sie vngerisch kriegsvolck werben. Mann sagt alhie der Redey Ferencz zieh mit 10^{m} beraith über den Weisenberg zu vnser armada zuestossen.

Herr Palatinus ist noch zue Caschaw der promittiert bey ir Kays. Mayt. die inducias für Böhaimb Mahren, Schlesien vnd Ossterich nit allein zue guettem content zuerhalten, sondern fridt zuschliessen, vnd mit disen verhaissungen vnd persuasionen helt er die Vngern von tag zu tag auf, wir hetten sonst noch vor 14. tagen 5^{m} guetter Vngern bey vnser armada.

Zue Raab sein bey 300 knecht entloffen, der obrist Preuner ist destwegen zu Wien, der Obrist von Reiffenberg hat die Commorer wollen vnder seinen gewaldt vnd gehorsamb in marckht herauss zwingen, drüber sich die Commorer zuer wehr gestellt vnd verwachten den markht gegen die vestung, daz weder er noch seine leuth herauss können, er hat sein sach in fässer geschlagen, will von der vesstung abziehen, weil er kein gehorsamb mehr hat.

Der Türgk will Wazen belegern, dorumb mann von hieauss dorthin guette provision thuet.

Gott dem höchsten vns sambtlichen beuehlent.

Presspurg den 3. Aprilis Anno 620.

E. gnaden vnd gestrengen

gehorsamber

Zach. Starzer.

Schreibens Cop. Von Herrn Zach. Starzer von Pressburg dat. 3. Ap. a. 620.

Gleichzeit. Cop. Pap. Staatsarchiv. Ung.

XXV.

13. May 1620.

Der Bischof von Neutra an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea Regiaque Majestas Domine Domine mihi clementissime.

Servitiorum meorum perpetuam commendationem. Quas nuper sat longas de meo meorumque statu deplorando scripseram literas Stanislaus Thurzo intercepit, sicque amplius nulla occasio scribendi datur, cum in inferiori mea civitate ducentos et amplius Haydones collocavit in obsidione arcis, ne quid inferri vel efferi possit contra inducias et omnem justitiam, mirum est, quod omnibus in toto regno omnia liceat, ac liber passus omnibus concedatur, soli mihi meisque via communis intercluditur, ut ne arcem quidem egredi fas sit. Jam omnibus bonis privatus sum, et ne unum quidem inquilinum habeo, hactenus celeri mea industria farinam quam praeterito anno et quaedam uictualia comparaveram, ea i....titaui cum meis nunc in dies deficio, nisi sua Majestas aliter prouideat, aut deditionem facere aut fugam parare cogar, et tantum fortalicium ita turpiter hosti tradere quam obscurum erit. Si itaque aliter usque ad comitia futura prouideri non licet, monendus saltem princeps ut inducias conseruet et hinc militem educat, bonis ad arcem spectantibus me uti concedat, et cum ipse princeps Sac. Matti Vestrae peccare non cogitat facile ad mentem V. Mattis se ipsum accommodabit, solius hoc factum Thurzonis est et forte absque scitu principis, ego quia utile non duxi absque scitu v. Majestatis hactenus principem meis non requisivi, licet instigatus fuerim. Quid igitur mihi sperandum, quid expectandum humiliter Majestatem V. sacram caesaream et regiam rogo, per praesentium latorem edoceat. Si ita uideretur Suae Majestati ut inter coeteros suos fideles, quos missurus est ad comitia Hungarorum commissarios, me quoque humilem servitorem adiungere et nominare non dedignaretur non abs re foret, erit tamen gratiae Suae Majestatis quicquid ea in parte constituerit. Ego cum me in omnibus benignae gratiae commisi ita etiam in hac. Si Majestati Vestrae videbitur ut d. archiepiscopus exaudiat tabellarium praesentem nuntiabit (?) oretenus nonnulla. Atque his Majestatem vestram sacratissimam Deo commendo, cuius gratiae me deuoueo. Nittriae 13. May 1620.

Sacrae Caes. et Reg. Majestatis

perpetuus et fidel. servus
Eppus Nittriensis m. p. [1]).

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperator. ac Germaniae Hung. Boh. Regiae Majestati D. D. meo clementissimo.

Orig. Papier, kleines Handbriefel, ganz eigenhändig, in der Sammlung des Herrn v. Latour.

---

[1]) Johann IV. Telegdy episc. Nit.

XXVI.

17. Mai 1620.

Graf Stanislaus Thurzo an den Freiherrn v. Meggau.

Illustris ac magnifice comes domine et frater mihi observandissime.

Salutem et servitiorum meorum paratissimam commendationem. Licet proxime elapsis diebus ad requisitionem illustris ac magnificae dominationis vestrae resolveram me generoso domino Caesari Gallo per Suam Majestatem Caesaream ad portam Ottomanicam destinato oratorj, secundo Danubio liberum passum admittere, cujus rei gratia literas etiam salvi passus concesseram, ad quod quidem permittendum etiam generosi domini Menoldj Hildebrandes prolixioribus postulatis fueram persuasus, verum hisce diebus cum serenissimi regnorum Hungariae et Transilvaniae principis domini mei benignissimi consiliarii, non mediocri numero Thyrnaviam pro publicis regni negociis convenissent, communicato cum iisdem hoc negotio, absolute intentionem hanc meam ex senatus consulto inhibuerunt, quorum quidem dominorum consiliariorum opinione intellecta, passum domino Caesari Gallo absque speciali serenissimi principis mandato permittere non possum.

Quin etiam in subministratione annonae secundo Danubio fienda, necessarium est, ut illustris ac magnifica dominatio vestra eum observari modum curet, ut antequam naves vel currus loco moveantur, per officiales annonarios literae salvi passus a me expetantur, alioquin annonae deductio non permittetur. In reliquo illustrem ac magnificam dominationem vestram foeliciter valere cupio. Datum ex arce Semptche die 17. Maij anno 1620.

Illustris ac magnificae dominationis vestrae

Servitor et frater paratissimus
Comes Stanislaus Thurzo m. p.

Von aussen:

Illustri ac magnifico domino Leonhardo Helfrido comiti et libero baroni a Meggaw et in Creutzen, sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis intimo consiliario et camerario, ac dominiorum Forchtenstain et in Eisenstadt capitaneo etc. domino fratri mihi observandissimo.

Viennam.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. Sammlung des Herrn v. Latour.

XXVII.

24. April 1620.

Landtäfliches Vidimus der Gegenresolution, welche die Abgesandten Bethlen Gabors und der Ungern dem Gegenkönige Friedrich von der Pfalz und den Ständen Böhmens etc. gegeben.

Nos comes Emericus Thurzo de Bethlemfalva, comes perpetuus de Arwa, ejusdemque comitatus supremus ac haereditarius comes, arcium Arwa, Lethawa, Thokay, Hriczo et Bytteze dominus, serenissimi principis ac domini, domini

Gabrielis, Dei gratia Hungariae, Transylvaniaeque principis et Siculorum comitis etc. consiliarius, Michael Bossany de Nagy Bossan et Joachimus Magdeburger etc. praelibatae Serenitatis Suae, ut et inclytorum statuum ac ordinum inclyti regni Hungariae ad serenissimum principem ac dominum dominum Fridericum dei gratia regem Bohemiae, sacri romani imperij electorem comitem palatinum Rheni, ducem utriusque Bavariae, marchionem Moraviae, ducem Silesiarum et Lusatiarum marchionem etc. Nec non status et ordines inclyti regni Bohemiae cum provincijs incorporatis, marchionatus uidelicet Moraviae, ducatuum Silesiarum et Lusatiarum marchionatus, adeoque archiducatuum Austriae tum inferiori tum superioris etc. pro tempore in generali diaeta confoederatorum Pragae congregatos, legati plenipotentiarij etc.

Notum facimus omnibus praesentibus noticiam habituris, et quibus competit, in specie vero serenissimo regi Bohemiae etc. nec non uniuersis statibus et ordinibus ejusdem regni Bohemiae provinciarumque incorporatarum et confoederatarum dominis legatis cum sufficientibus plenipotentialibus ad praesentem diaetam confoederatorum expeditis: Quod cum Nos a nostris dominis principalibus huc ad Suam Majestatem regiam, statusque et ordines uniuersos confoederatos itidem cum plenipotentialibus expediti ante solennem diplomatum confōderationis commutationem, diu multumque pro et contra super conditionum in confōderationis capitulationibus comprehensarum reali effectuatione, in persona principalium nostrorum tractassemus, realemque effectuationem ipsius confoederationis Posonij die decima nona mensis Januarij anno millesimo sexcentesimo vigesimo solenniter in generali diaeta statuum et ordinum inclyti regni Hungariae, medio ablegatorum Suae Majestatis, statuumque et ordinum praefatorum confoederatorum, vigore plenipotentiae ipsis concessae ad requisitionem et petitionem eorundem dominorum principalium solenniter initae et confectae in quantum unquam fieri potuit, maxime ursissemus, tandem post plures tractatus ultro citroque habitos, resolutionem ad proposita per nos puncta, uigore confōderationis effectuanda, a Sua Maiestate regia, statibusque et ordinibus uniuersis confōderatis, pro ratione temporis moderni turbulentissimi et statu regni ac provinciarum confoederatarum mediocrem et tolerabilem obtinuissemus, Nos etiam volentes nos reciproce uigore confederationis, nomine et in persona principalium nostrorum erga Suam Majestatem regiam statusque et ordines inclyti regni ac prouinciarum confōderatarum juxta articulum secundum in diplomate confōderationis comprehensum (ubi expresse extat de defensionis modo formaque, in praesenti generali omnium confoederatorum regnorum et provinciarum diaeta, in specie conueniendum et certi quid statuendum esse) declarare nostrorumque principalium singularem zelum et inclinationem amicitiamque, erga Suam Majestatem, ut et status ac ordines uniuersos confōderatos, toti mundo manifestare, licet pro tempore regnum inclytum Hungariae ut ob sedecennalem illam bellorum contra Turcos continue continuatam procellam ita respectu aliorum etiam motuum exhaustum propemodum fateri debeamus, sitque periculo expositum vniuersali Christianorum hosti vicinissimum existens, atque adeo totius Christianitatis antemurale jure nuncupandum; nihilominus tamen, ut supra declaratum est, uigore confōderationis et reciprocae benevolentiae,

si modo sua etiam Majestas regia, dominique uniuersi confödera ti, omnia puncta, omnes clausulas et articulos, tam in confõderatione ipsa quam in resolutione praesenti in diaeta emanata, nobisque autentice assignata, de quo etiam nulli dubitamus, obseruabit, colet et per suos obseruari et effectuari faciet, dominique confõderati similiter realiter et cum effectu initam confõderationem, et nobis autentice exhibitam resolutionem, in omnibus punctis et clausulis observabunt, realiterque effectuabunt, rebus, inquam, superius declaratis, inuiolabiliter sic stantibus et perseverantibus, Nos etiam promittimus, a ssecuramus et pollicemur tam Suae Majestati regiae, quam uniuersis dominis ordinibus confõderatis, nomine et in persona, ut saepe dictum est, principalium nostrorum, in minori necessitate, iuxta articulum praescriptum, praeuia requisitione, hastatos equites nostra lingua Kopiassok uocatos, mille trecentos, triginta tres, Haydones similiter equites totidem, et pedites similiter totidem: in maiori, eundem numerum praedicto numero militum aucturi, in maxima aequalem iterum numerum prioribus submissuri, ita ut in maxima necessitate fiat plenus numerus militum per nostros dominos principales dominis confõderatis subministrandus equitum hastatorum quatuor millia, Haydonum equitum quatuor millia, peditum quatuor millia, in toto faciat summa duodecim millium, totius armadae. In extrema tamen necessitate, uigore confõderationis, nostros principales et nos etiam uniuersos et singulos simul uiuere et mori velle cum Sua Majestate regia et dominis confõderatis spondemus: eandem animi promptitudinem in Sua Majestate regia et dominis statibus ac ordinibus confõderatis (uti etiam obligare se dignata est, et sese ultro obligarunt, tam in ipsa confõderatione quam in praesenti diaeta emanata resolutione, nobis pollicentes, et indubitato credentes. Ad quae omnia et praemissorum singula nostros principales clausula conditionis in praescriptis comprehensa salua semper permanente, obligamus, et uigore plenipotentiae instructionisque nobis concessae Suam Maiestatem regiam et dominos confõderatos uniuersos assecuramus, affidamus, et certo pollicemur. Harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante. Promittimus etiam in persona serenissimi principis Hungariae et Transylvaniae Siculorumque comitis, domini nostri clementissimi suam serenitatem sponsionem suam pro parte statuum et ordinum trium nationum Transyluaniae, in exordio confõderationis comprehensam, Suae Maiestati regiae, regno Bohemiae et confõderatis ac incorporatis prouincijs, per suam serenitatem factam, eandem in proxime futura diaeta regni Hungariae adimpleturam esse et velle. In quorum omnium firmius robur ac testimonium literas hasce nostras manuum nostrarum subscriptionibus et sigillorum appressionibus communitas, Suae Maiestati regiae, statibusque et ordinibus inclyti regni Bohemiae, nec non prouinciarum unitarum et confõderatarum extradandas duximus et concedendas. Actum in arce Pragensis die festo Sancti Georgij militis et martyris, anno domini millesimo, sexcentesimo vigesimo.

Comes Emericus Thurzo.

Michael Bossany.
Joachim Magdeburger.

Tento weypis dan gest od desk zemskych kralowstwj lzieskeho z Rozkazú gich milosti wssech trzi panuw stawuw: pod peczietj zemskau: tak yakz otom

obzwlásstnie relaczy gich milosti Sniemownj z téhoz plného sniemú ke dskám zemským vcźiniema, a do kwaternu Relaczy nowého zeleného krale geho milosti panúv gich milosti a Wládyk z plného Saúdu zemského, letha 1620. w Aúterey po Nalezenj swatého krźjzie, pod Literaú. M. 12. wepsána plniegj swiedézj. W. Auterrey po Nedieli Jubilate Leta etc. Ssestnaczti stého dwatczatého etc.

(L. S.)

(Übersetzung der Vidimirungsclausel:

Diese Abschrift ist gegeben von der Landtafel des Königreichs Böheim auf Befehl ihrer Gnaden aller drey herren Stände dieses Königreiches, unter dem Landesinsigel, wie es absonderlich die landtägliche Relation ihrer Gnaden, welche aus diesem vollen Landtage zur Landtafel geschehen, und in den neuen grünfarbenen Quatern der Relationen Sr. Majestät des Königs, ihrer Gnaden der Herren und der Ritterschaft, aus vollem Landrechte, im Jahre 1620 Dienstag nach Kreuzerfindung sub Lit. M. 12 eingeschrieben worden ist, vollständiger bezeuget. Am Dienstag nach Jubilate 1620.)

Orig. Perg. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Boh. mit dem grossen Siegel des h. Wenzel. Gut abgedruckt bei Katona XXX. XI. p. 330.

XXVIII.

25. April 1620.

Erklärung, Bestätigung und Annahme des Bündnisses vom 19/15. Jänner 1620 durch den böhmischen Landtag.

Serenissimus et potentissimus princeps ac dominus, dominus Fridericus dei gratia rex Bohemiae, comes palatinus Rheni, sacri romani imperii princeps elector, dux Bauariae, marchio Morauiae Lucemburgensis et Silesiae dux, Lusatiaeque marchio.

Et ordines ejusdem regni ac caeterarum incorporatarum et confoederatarum prouinciarum ablegati.

Marchionatus Morauiae.

Ladislaus Velen de Zierotin in Brzetslaw, Trebowa Moravorum, Zabrzeh et Ruda, capitaneus marchionatus Moraviae, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et mille cataphractorum dux.

Gvilielmus senior à Rupa in arce Znoymensi, Kiyowicz et Pettenbergk, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius, et supremus camerarius marchionatus Moraviae.

Albertus Sedlniczky de Choltiez in Brodeck et Ottoslawicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius.

Henricus de Zahradek in Wischniow, Krhow, Gemnicz et Hart, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius *e Baronibus.*

Wenceslaus Bitowsky de Bitow in Bistricz sub Hostein, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et supremus judex curiae marchionatus Moraviae.

Wilhelmus Munka de Eywanczicz in Morawecz, Novo Woťzechow et arce Krzizianow, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et subcamerarius marchionatus Moraviae.

Johannes Czeyka de Olbramowicz in Novo Syrowicz et Bystřzicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et supremus notarius marchionatus Moraviae.

Georgius Zahradeczky de Zahradek, in Augezdecz et Hrotowicz, serenissimi regis Bohemiae cubicularius. *Ex Equitibus.*

Vitus Österreicher civis consularis Olomucensis.

Elias Netoliczka de Pecz, civis consularis Brunensis.

Fridericus Minrot, civis consularis Znaymensis.

Martinus Leupold a Lewenthal, notarius Iglaviensis. *e Civitatibus.*

Ducatuum Silesiae.

Johannes Georgius Senior, marchio Brandenburgensis, Prussiae, Stetin Pomeraniae, Cassubiorum et Wandalorum nec non Silesiae Crossnensis et Carnoviensis dux, ordinis sancti Johannis in Marchia Saxonia, Pomerania et Vandalia magister, burggravius Noribergensis et Rugiae princeps ducatuumque Silesiae generalis dux exercitus.

Andreas Geisler in Polsdorff et Gelsdorff, comes palatinus caesareus, illustrissimi principis Lignicensis et Brigensis consiliarius et ducatus Lignicensis cancellarius, ducatuumque Silesiae ordinarius.

Albertus à Rhor et Stein in Seiffersdorf serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius, ducatuum Swidnicensis ac Jurawiensis ordinarius.

Christophorus Henscher juris utriusque doctor, syndicus reipublicae Wratislaviensis et procancellarius ducatus Wratislaviensis eidemque conjunctis districtibus.

Casparus Reinhartt, syndicus Lembergensis.

Balthasar Wilpertus juris utriusque doctor proconsul et syndicus Glogoviensis.

Marchionatus superioris Lusatiae.

Adolphus de Gersdorff in Gudeborn Ruland et Rattwicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius, vice praeses et capitaneus in marchionatu superioris Lusatiae et capitaneus Budissinensis.

Johannes Fabianus de Ponika, in Elstra et Priticz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et districtus Budissinensis senior.

Abrahamus de Meczerod in Malschwicz et Pliskowitz, ordinarius provincialis.

Christophorus de Nosticz in Ratmericz.

Ambrosius Hadamar J. U. doctor et syndicus Budissinensis.

Magister Christophorus Staude, consularis Gorlicensis.

Magister Christophorus Wisner, consul Laubensis.

Marchionatus inferioris Lusatiae.

Joachimus de Köckricz in Mittweid et Bansdorff, regii provincialis judici assessor et ordinarius provincialis.

Josias Neander, judicii provincialis prothonotarius et consul Lübensis.

Andreas Mayer juris doctor et syndicus Lukaviensis.

Archiducatus autem inferioris Austriae.

Andreas dominus à Puecheimb senior liber baro a Rabbs et Krumpach, dominus in Pfaffen et Reiczenschlag, archidapifer in Austria.

Johannes Erasmus a Neudegg ad Wildegg.

Et Archiducatus superioris Austriae.

Georgius Erasmus baro a Tschernembl, in Swertberg et Windegg, supremus ducatus Carniolae et Marchiae Sclavonicae, pincerna haereditarius ac superioris Austriae consiliarius provincialis et statuum ejusdem archiducatus superioris Austriae deputatus.

Johannes Ortolphus Gaymon de Gailspach et Trättenegk, in Wahlen, Freyn et Rossatz, itidem statuum archiducatus superioris Austriae deputatus.

Et Johannes Ortolphus Gecz, civis consularis Gmindensis.

Ad ea, quae nomine serenissimi regnorum Hungariae Transylvaniaeque principis et inclytorum dominorum statuum regni Hungariae, spectabilis ac magnificus comes Emericus Thurzo de Betthlenfalwa perpetuus de Arwa ejusdemque comitatus supremus ac perpetuus comes, serenitatis ejus consiliarius, nec non generosus Michael Bossany de Nagy Bossany et prudens ac circumspectus Joachimus Mugdeburger senator civitatis liberae regiaeque Cassaviensis, serenitatis ejus et eorundem dominorum statuum legati, majestati ejus regiae et dictis ordinibus ac ablegatis, circa confoederationem utrinque sancte initam, consideranda et effectui danda, scripto proposuerunt, seqventibus breviter respondent.

Ad primum.

Ordines Silesiae et utriusque Lusatiae perinde ut status regni Bohemiae et marchionatus Moraviae in specie textui confoederationis ad insinuationem dominorum legatorum praevia requisitione ordinum Silesiae et Lusatiarum, coram dominis legatis peracta, jussu regiae majestatis et consensu dictarum provinciarum omnium insertum iri.

Idem ut fiat, quod status et ordines trium nationum principatus Transsylvaniae attinet, in proxime futura regni Hungariae diaeta, faciet serenissimus princeps, qui pro ipsis solenniter fide jussit.

Ad secundum.

Si quando inclytum Hungariae regnum et Transsylvaniae principatum hostiliter quis invadat, serenissimum regem cum regno et provincijs sibi subjectis et confoederatis, vigore confoederationis eidem regno et principatus auxiliares copias submissuros promittunt. Ad primam nimirum requisitionem, mille equites et ter mille pedites: ad secundam totidem: ad tertiam totidem, et sic in summa ter mille equites et novies mille pedites. Quod si crescat discrimen atque ad extrema deveniri oporteat, omnibus viribus, vivere simul cum dominis confoederatis et mori paratos pollicentur. Vice versa serenissimi principis et inclytorum statuum regni Hungariae legati, regiae majestati et provincijs incorporatis ac confoederatis, post complures et varios tractatus, firmiter polliciti sunt, Serenitatem ejus, cum dictis dominis statibus necessitate urgente ad primam requisi-

tionem, mille trecentos, triginta tres hastatos, mille trecentos, triginta tres Haydones et mille trecentos triginta quatuor pedites missuros; ad secundam totidem; ad tertiam iterum totidem; atque ita in summa quater mille hastatos, quater mille haydones equites, et quater mille pedites. In extrema vero necessitate, pariter omnibus viribus, vivere simul cum confõderatis et mori paratos. Ordines tamen principatus Transsylvaniae a quibus ipsi nullas plenipotentiales habeant, in proximis comitijs Novosoliensibus vigore fidejussionis Ejus serenitatis in confõderationis exordio comprehensae, suam quotam sigillatim nominaturos. Et quanquam regia maiestas cum provincijs confõderatis, nunc inclyto regno Hungariae parata pecunia, ita ut domini legati serio et constanter multisque rationibus urserunt, opitulari non alienae essent, quia tamen in numerosum illum exercitum, quem jam per continuum biennium alunt, maximas faciunt impensas, eaeque indies augentur, ita ut vix majestati ejus ac provincijs confõderatis, ferro et flamma vastatis, sumtus sufficiant; sperant serenissimum principem cum dominis statibus regni Hungariae ipsos apud se hac in parte excusatos esse habituros.

Ad tertium.

Porro, quo serenissimo principi et dominis statibus regni Hungariae magis innotescat, quam ordines regni hujus, cum incorporatis et confõderatis provincijs in salutem regni Hungariae propendeant, in militem praesidiarium, qui confinia Hungarica tutabitur, et fortalitia, cum consensu regiae majestatis

Bohemi, Quinquaginta millia,

Moravi viginti quinque millia,

Silesij Viginti tria millia,

Lusati superiores tria millia,

Lusati inferiores duo millia,

Austriaci inferiores, cum ignorent, quantum antea eum in usum pendere sint soliti, in proxime futura diaeta Hungariae se declaraturos promittunt,

Austriaci superiores, viginti quinque millia talerorum; singulos taleros in tota summa per septuaginta cruciferos computando quotannis numerati sunt.

Et summam illam quinquaginta millium recens in confoederatione promissorum ita soluturi, ut

Bohemi octodecim millia,

Moravi novem millia,

Silesij octo millia,

Lusati superiores mille ducentos

Lusati inferiores octingentos,

Austriaci inferiores (cum conditione dominis legatis scripto explicata) octo millia.

Austriaci superiores, quinque millia talerorum, ejusdem valoris, ut superius numerent.

Eique rei singulae provinciae, suos destinabunt commissarios, qui singulis annis, dimidium praedictae summae, circa festum sancti Michaelis Archangeli et residuum circa festum sancti Georgij in saepe memorata praesidia deferent, ac tenore confoederationis animadvertent, ne aliovorsum ejusdem pecuniae usus

convertatur. Ut vero eaedem provinciae, tantis nunc pressae calamitatibus, in restaurationem fortalitiorum regni Hungariae novam praeterea pecuniae summam conferant, factu hoc tempore tam impossibile est, quam quod maxime. Sed cum per Dei beneficium regno huic, ac caeteris provincijs pax fuerit restituta, atque incolae ab aerumnis hactenus exanthlatis pauxillum respiraverint, facient, ne ea in re etiam serenitas ejus et inclyti status regni Hungariae habeant, quod jure in ipsis desiderent.

Ad quartum.

Legationi ad portam ottomanicam obeundae, duos esse a regia maiestate et ei subjectis ac confoederatis provincijs cum preciosis muneribus destinatos.

Qui in mandatis habent, ut sine mora hinc recta Cassoviam eant; ibi serenissimum principem salutent, legatis ejus serenitatis ac dominorum statuum se adjungant, cum ipsis Constantinopolim proficiscantur, ex praescripto instructionis sibi a regia maiestate et provincijs datae, pacem apud Turcam sollicitent, et in omnibus cum dictis legatis serenissimi principis et dominorum statuum consilia communicent.

Ad quintum.

Monetae valorem communi majestatis regiae et provinciarum consensu hunc assignatum esse, ut

ducatus, ducentos decem
Coronatus, centum septuaginta quinque
Rhenanus, centum quinquaginta
Talerus centum quadraginta
Hispanicus centum quinquaginta
Sexagenarius centum viginti
Duodenarius simplex quindecim
Duodenarius duplex triginta cruciferos per regnum Bohemiae et incorporatas provincias valeat. Quod regia Ejus Maiestas in provincijs incorporatis publico edicto notum faciet. Haud dubie serenissimum principem cum statibus regni Hungariae, id approbaturum, et per regnum Hungariae ac Transsylvaniae idem instituturum domini enim legati revisionem hujus articuli ad diaetam Hungariae distulerunt.

Ad sextum.

Defensores a statibus regni Bohemiae esse jam ante in conventu generali nominatos nempe:

Bohuchwal Berka de Duba et Lippa, in Biela, Laukovecio Kurziwod et Chysch supremus burggravius pragensis, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius.

Wilhelmus senior de Lobkowicz, in Teynecz, Mirzkow et Czeczowicz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius ac supremus regni Bohemiae curiae magister.

Joachimus Andreas Schlick, comes de Passaun et Weiskirchen, in Swigan serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius ac supremus regni Bohemiae judex.

Wenceslaus Guilhelmus de Raupowa in Trnowan et Zitenicz, serenissimi regis Bohemiae a consilijs arcanis et cubicularius, supremus regni Bohemiae cancellarius,

HenricusMatthaeus comes a Thurn, dominus in Kreucz, Welisch et Loesdorf, burggravius arcis Carolostenij sacrae regiae majestatis et regni Bohemiae consiliarius bellicus, et generalis exercitus produx.

Johannes Litwinus de Rziczian in Horzowicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius.

Wenceslaus Budoweczius de Budowa in Monachogrecio, Zasadka et Koczniowicz cis Iseram, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et curiae appellationum praeses.

e Baronibus.

Casperus Kaplerus de Sulewicz, in Neustupow Miliczin et Sulewicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et supremus regni Bohemiae notarius.

Procopius Dworzeczky de Olbramowicz in Wrschowicz et Kystra, serenissimi regis Bohemiae consiliarius cubicularius et subcamerarius regni Bohemiae.

Henricus Otta de Losso in Komarow, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et burggravius Carolosteinensis ac serenissimae reginae Bohemiae civitatum dotalitiarum subcamerarius.

Bohuslaus de Michalowicz in Neusidel et Rwenicz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius cubicularius et districtus Hradecensis burggravius.

Christophorus Ficztum de Ficztum in Klaschterecz et Schumburg serenissimi regis Bohemiae consiliarius.

Fridericus de Bila in Rzehlowicz et Chotomicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius et feudorum germanicorum capitaneus.

Johannes Wostrowecius de Kralowicz in Wlaschim Nowodomaschin et Velen serenissimi regni Bohemiae consiliarius et regni Bohemiae camerae magister.

Venceslaus Stampach de Stampach in Walecz serenissimi regis Bohemiae consiliarius.

Martinus Fruweyn de Podoly serenissimi regis Bohemiae et serenissimae reginae civitatum dotalitiarum Hoffrichterus.

ex Equitibus.

Venceslaus Magrle de Sobischek.
Melchior Haldius de Nayenbergk.
Johannes Theodorus de Ottrsdorf.
Valentinus Kochan de Prachowe.
Tobias Ssteffeck de Kolodieg.
Petrus Maczer de Letoschicz.
D. Daniel Basilius de Deutschenberg.

e Civitatibus.

A Moravis.

Pertholdus Bohubud a Lippe dominus in Krumaw, supremus haereditarius marescallus regni Bohemiae sac. reg. maj. consiliarius et cubicularius.

Gvilielmus a Rupa in arce Znoymensi, Kiyowicz et Peltenberg, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et supremus camerarius marchionatus Moraviae.

Georgius senior a Würben, dominus in Helfenstein et Kwasycz s. r. m. consiliarius et supremus judex marchionatus Moraviae.

Ladislaus Schleinicz a Schleinicz dominus in Hösting et Blansko, s. r. m. consiliarius.

Carolus Christophorus Sedlniczky de Cholticz dominus in castris Diwczik et Fulstein.

Albertus Sedlniczky de Choltiez in Brodek Ottoslawicz et Czechach, s. r. m. consiliarius et cubicularius.

Sigismundus liber baro a Teuffenbach in Mayerhoffen, Dirnholz, Rziczan.

Henricus a Zahradek in Wischniow, Krhow Gemnicz et Hart s. r. m. consiliarius et cubicularius.

e Baronibus.

Venceslaus Bitowsky de Bitow in Bystrzicz et Prusinowicz s. r. m. consiliarius et judex curiae marchionatus Moraviae.

Wilhelmus Munka de Eywanczicz in Morawecz Nowoworzechow et arce Krzizianow s. r. m. consiliarius et subcamerarius marchionatus Moraviae.

Johannes Czeyka de Olbramowicz in Syrowicz et Bystrzicz, s. r. m. consiliarius, cubicularius et supremus marchionatus Moraviae notarius.

Johannes senior Kobylka de Kobylyho et in castro Sowinecz s. r. m. consiliarius.

Bernhardus Zastrzizl de Zastrzizl et in Manowicz.

Benedictus Prazma de Bilkowa in Lischen superiori Slatinie et Kiyowicz.

Georgius a Zahradek in Hrotowicz et Augezdecz s. r. m. cubicularius.

Johannes senior Skrbensky de Hrzischtie et Drzewohosticz.

ex Equitibus.

Guilielmus Lerschmacher consularis Olomucensis.

Elias Netoliczka consularis Brunensis.

Martinus Leupold a Lewenthal, notarius Iglaviensis.

Tobias Reymund consularis Hradischensis.

e Civitatibus.

A Silesiis.

Johannes Christianus dux Lignicensis et Brigensis, supremus per utramque Silesiam capitaneus.

Johannes Georgius senior marchio Brandenburgensis, Borussiae, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum, nec non in Silesia Crosnensis et Carnoviensis dux, ordinis S. Johannis Hierosolymitani, per Marchiam, Saxoniam, Pomeraniam et Vandaliam magister, burggravius Norimbergensis et princeps Rugensis.

Georgius Rudolphus dux Lignicensis, Brigensis et Goldbergensis.

Henricus dux Münsterbergensis et in Silesia Olsnensis, comes Glacensis, dominus in Sternberg et Jaischwicz.

Carolus Fridericus, dux Münsterbergensis et in Silesia Olsnensis, comes Glacensis, dominus in Sternberg et Jaischwicz.

ex Principibus.

Joachimus Maltzan Baro a Wartenberg et Penczelin, dominus in Militsch et Freyhann.

Johannes Ulricus Schaffgottsch, baro in Trachenberg, dominus in Kinast, Greiffenstein et Kemnicz.

e Baronibus.

Ex ducatibus Swidnicensi et Jauraviensi.

Caspar a Warnsdorf in Gusmansdorf, capitaneus.

Ex ducatu Glogoviensi.

Johannes a Loss et Simbschen in Gramschicz et Tribitsch capitaneus.

Ex ducatibus Oppol. et Ratibor.

Andreas Kochticzky baro a Kochticz et Lublincz.

Johannes a Buchta in Pirschen, Janka et Domeczko.

Ex ducatu Saganensi.

Philippus de Unrhue in Gorpff ibidem ordinarius.

Ex ducatu Münsterbergensi.

Nicolaus a Burghaus in Stolcz baro a Schiltperg Jansdorff et Peterwitz.

Achatius a Nafe et Büchelsdorf in Raubnicz et Raschdorff.

Ex ducatu Wratislaviensi.

Adamus a Dobschütz in Sylmenaw, capitaneus.

Ernestus a Grütschreiber et Zopkendorff in Stabelwitz.

Christophorus Henscher U. J. D. Syndicus et procancellarius ibidem.

Ex civitatibus.

Elias Held Senator Guraviensis.

Nicolaus Leutert Senator Francosteinensis.

A Lusatis superioribus.

Carolus Magnus baro a Schellendorf in Könsberg.

Carolus Christophorus burggravius a Dohna in Moskow.

Adolphus a Gersdorf in Gudeborn, Ruland et Rattwitz, serenissimi regis Bohemiae vicepraeses ac capitaneus in marchionatu superioris Lusatiae et capitaneus Budissinensis.

Christophorus a Nosticz in Gotta, capitaneus Gorlicensis.

Johannes Fabianus a Ponika in Elstra et Priticz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, et districtus Budissinensis senior.

Wolfgangus a Bolbericz in Henichen, districtus Budissinensis senior.

Fabianus de Schenaich in Sigersdorf, districtus Gorlicensis senior.

Sigismundus a Gersdorff in Sehe item districtus Gorlicensis senior.

Abrahamus a Meczerod in Malschwitz et Pliskowicz ordinarius provincialis.

Rudolphus a Rechenberg in Krostau Baudissen, Opach et Seland.

Nicolaus a Gersdorff in Teichnicz et Ehna.

Johannes a Lettwicz in Warta.

Elias a Nosticz in Ullersdorff et Jenkendorf.

Christophorus a Nostitz in Rattmericz.

Adamus de Kaye in Kemnicz.

Johannes Rerscheiten consul.

Ambrosius Hadamar J. U. Doctor et Syndicus.

Gregorius Mettich Doctor, Budissinensis.

David Tuchscherer J. U. Doctor et consul.

Christophorus Staude consularis, Gorlicensis.

Fridericus Pirnstein, consul.

Christophorus Guntherus consularis Sittaviensis.

Magister Christophorus Wisner, consul Laubensis.

Johannes Haberkorn, consul Kamenicensis.

Matthaeus Nossigk consul Lübensis.

A Lusatis inferioribus.

Ex Baronibus.

Heinricus Guilielmus comes de Solms, baro in Müntzenberg, Wildenfels et Sonnenwalda, sacrae regiae Majestatis in Bohemiae consiliarius, quingentorum cataphractorum, et ter mille peditum dux, Lusatiae inferioris praeses, nec non militiae produx generalis.

Heinricus Anshelmus liber baro de Promnitz, dominus Plessij, Soraviae, Tribulae, Naumburgae et Dobriluci.

Ferdinandus baro de Biberstein dominus Forstij et Pförtae, regiae Majestatis per inferiorem Lusatiam judex provincialis, nec non ejusdem marchionatus vicepraeses.

Sigfridus baro de Kittlicz et Sprembergae, dominus Contzendorffij, Malmitzij et Isenbergae.

Ex Equitibus.

Hiob de Bombsdorff in Seituan, Niemitsch et magno Drentzig ordinis sancti Johannis Hierosolymitani eques, illustrissimi marchionis Brandenburgici consiliarius, marchionatus inferioris vicepraeses nec non capitaneus Schenkendorffij.

Johannes Fridericus de Minckwitz in Dohena et baronatu Gilgenbergensi, supra dicti marchionatus vicepraeses.

Johannes de Widebach, in Gosda et Jessen ejusdem marchionatus capitaneus provincialis.

Georgius de Walwicz in baronatu Straupizensi regij judicij per saepe nominatam Lusatiam assessor.

Joachimus de Köckricz in Mittweide et Bansdorff ejusdem marchionatus syndicus provincialis, dictique judicij assessor.

Johannes Georgius de Drauschwicz in Gros Mhesow.

Adolphus de Panwitz in Horn.

Eustachius de Schlieben in Wetschaw.

Otto de Bombsdorff in Beerenklaw et capitaneus Rampitzensis.

Georgius de Stutternheimb in Kreblicz.

Gothofredus de Wolfersdorff junior in Bornsdorff.

Henricus a Machsen in Ihaeser.

Ex Civitatibus.

Josias Neander regii judicij protonotarius et consul Lubinensis.

Nicolaus Ferber consul Luccaviensis.

Christophorus Richter consul Gubinensis.

Bartholomaeus Händler consul Caloviensis.

Ab inferioribus Austriacis.

Sigismundus Adamus liber baro a Traun, dominus ad Meissaw et Praunsperg collegij dominorum deputatorum praeses.

Ludovicus dominus a Stahrenberg ad Schönbühel dominus in Albrechtsberg, Obernpühlag, Wolffstein et Gurhoff.

Martinus dominus a Stahrenberg ad Schönbühel et in Windorff.

Andreas dominus a Puecheimb senior, liber baro ad Rabbs et Krumpach dominus in Pfaffen et Reizenschlag, archidapifer in Austria.

Erasmus liber baro a Landaw ad Haus et Rappoltenstein, dominus in Zissersdorff, Dürnkrut et Ebenthal, possessor ditionis Freystadiensis.

Wilhelm a Hoffkirchen liber baro in Collmücz et Drössidl dominus n Wolfpässing et Weisenbach.

Andreas Thonrädl liber baro a Thernberg et Rechberg, dominus in Obergässing, judicij provincialis in Austria inferiori assessor.

Johannes Jacobus Kueffsteinerus liber baro in Greilnstein dominus in Spicz, statuum evangelicorum archiducatus Austriae inferioris, generalis annonae praefectus.

e Baronibus.

Helmhardus a Fridesheim in Lengenfeld.

Ferdinandus Nütz de et ad Kaddaw.

Johannes Melchior Mäschko in Niedernleiss.

Wolfgangus Christophorus Römerus a Burck Schleinicz et Krenaw.

Matthias Wolzogen in Missingdorff.

Zacharias Starzerus judicij provincialis in Austria inferiori assessor.

Ex Equitibus.

A superioribus Austriacis.

Georgius Erasmus baro a Tschernembel in Windtegk et Schwerdberg, supremus ducatus Carniolae et Marchiae Sclavonicae pincerna haereditarius, consiliarius provincialis in archiducatu Austriae superioris.

Andreas Ungnad liber baro in Sonneck et Enseck in archiducatu Austriae superioris deputatus.

e Baronibus.

Johannes Ortolphus Gaymon de Gailspach et Tröttenegg in Wahlen, Freyn et Rossacz itidem statuum archiducatus superioris Austriae deputatus.

Otto Hohenfelder de Aistersheimb in Albmegg et Peurbach, statuum ejusdem archiducatus Austriae superioris deputatus.

ex Equitibus.

Ludovicus Hebenstreit, civis et senator Lyncensis.

Christophorus Puechner in Oberhoff, civitatum Austriae superioris syndicus et deputatus.

e Civitatibus.

Legatos autem a regia majestate, et incorporatis ac conföderatis provincijs ad diaetam Novosoliensem cum convenientibus mandatis expeditum iri.

Ad septimum.

Ut minoris Hungaro militi annona veneat, quam Germano, facile majestatem ejus regiam et ordines ac ablegatos assensuros esse, si modo pari facititate modum ejus rei effectus dandae, reperire possent. Nam utrum Belgae in simili casu quid statuerint, regi et ordinibus ac ablegatis non constet.

Ad octavum.

Si qui libri regij privilegia, aut alia acta et literalia instrumenta regnum Hungariae et Transsylvaniae concernentia, in cancellaria regia et archivis regni hujus invenirentur, nullo labore obtenturos fuisse dominos legatos eorum restitutionem. Verum quia (praeter pacta conventa inter Matthiam Hungariae et

Vladislaum Bohemiae reges et regni utriusque ordines, anno millesimo quadringentesimo septuagesimo nono inita (quorum authenticum apographum dominis legatis est datum) nulla inveniuntur, reddi non posse. Provincias tamen incorporatas et confoederatas archiva sua diligenter perquisituras, et si quid ejus generis reperiant, libenter serenissimo principi et dominis statibus Hungariae ac Trannssylvaniae transmissuras esse.

Hoc ad postulata serenissimi principis et inclytorum dominorum statuum regni Hungariae per dominos legatos, scripto comprehensa, regia ejus majestas cum prouincijs ei subjectis et confőderatis, dominis legatis responsum voluit. Omni gratia et favore eos proseqvens. Quibus et ordines regni, cum reliquarum provinciarum ablegatis, quaevis humanitatis officia, praestare sunt parati. Assecurando tam dominos legatos, quam eorundem dominos principales, ut regia majestas, sic regnum et provinciae incorporatae et confoederatae earundemque universi status et ordines, quod omnia praemissa et praemissorum singula, vigore initae confőderationis, sancte, firmiter et inviolabiliter observabunt et effectuabunt. Ita tamen, ut et serenissimus princeps ac inclyti regni Hungariae et Transylvaniae domini status, omnia puncta, omnes clausulas et articulos tam in confoederatione ipsa, quam in repromissione a dominis legatis, serenissimae regiae majestati et saepe dictis ordinibus ac ablegatis facta observent, colant et per suos observari et effectuari faciant. Actum in comitijs generalibus Pragae die Sancti Marci Evangelistae vigesima quinta mensis Aprilis. Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo etc.

Folgt die Vidirung der Landtafel in böhmischer Sprache.

Tento Weypis dan gest od desk zemskych kralowstwj czieskeho, z Rozkazu gich milosti wssech trzj panuw stawuw téhož kralowstwj. Pod Pecziet zemskau: tak yakž otom obzwlasstnie relaczy gich milosti z plneho sniemu ke dskam zemskym vcziniena, a do kwaternu relaczy noweho zeleného krále geho milosti, panuw gich milosti a wladyk z plného saudu zemskeho leta 1620 w Auterey po Nalezenj swatého krźjzie swiedczj. w Auterrey po nedieli Jubilate, Letha panie Tisyczyho Ssesti steho, dwadczatcho etc.

Orig. Staatsarchiv. Abgedruckt bei Katona XXX. 354.

XXIX.

25. April 1620.

Bündniss zwischen Böhmen und den Confőderirten mit Ungern.

Landtäglich ausgefertigtes Vidimus mit der Bestätigung des Königs und des Landtages von Böhmen.

In nomine Sacrosanctae et individuae trinitatis, Dei patris, filii et spiritus sancti, moderatoris imperiorum et regnorum sapientissimi, aequissimi, potentissimi, laudandi per omnia secula. Amen.

Nos Fridericus Dei gratia rex Bohemiae, comes palatinus Rheni, sacri romani imperii princeps elector, dux Bavariae, marchio Moraviae, Luxemburgensis et Silesiae dux, Lusatiaeque marchio.

Nec non inclyti regni Bohemiae in praesenti generali diaeta hic in regia et libera civitate Pragensi congregati uniuersi status et ordines: et incorporatarum ac confőderatorum provinciarum cum plenissimis et sufficientibus mandatis ablegati.

Marchionatus nimirum Moraviae.

Ladislaus Velen de Zierotin, in Brzesslaw, Trzebowa Moravorum, Zabrzeh et Ruda, capitaneus marchionatus Moraviae, serenissimi regis Bohemiae consiliarius cubicularius et mille cataphractorum dux.

Guilielmus senior a Rupa u. s. w.

(Folgen dieselben Namen wie in dem Instrumente vom 25. April bis —: Johannes Ortolphuss Gecz, civis consularis Gmindensis pag. 225—227.)

Dann folgt der ganze Vertrag von Memoriae commendamus [1]) bis:

Nos itaque praescripti rex et status regni Bohemiae ac incorporatarum provinciarium, ut et inferioris superiorisque Austriae ablegati, nomine nostrorum principalium ex plenitudine potestatis ab iis nobis datae praemissos omnes capitulationis hujus initaeque confőderationis articulos ac omnia et singula in eis contenta, uti scilicet illa in serie eiusdem capitulationis de verbo ad verbum scripta et inserta habentur pro ratis gratis et acceptis, perpetuaque ac aeviterna firmitate stabilitis unanimi voto et consensu agnoscentes, eosdem et eadem sancte, firmiter et inviolabiliter tam nos ipsi, principales et successores ac posteritates nostrae, observabimus, quam per eos quorum unquam interfuerit observari faciemus: si quidem ista omnia in publicis comitijs regni Bohemiae, marchionatus Moraviae, ducatus Silesiae nec non marchionatuum superioris inferiorisque Lusatiae, ut et inferioris ac superioris Austriae communi voto ac consensu acta et conclusa sunt, firmissima spe freti, futurum – (gleichlautend bis)

Actum in arce Pragensi in generalibus regni Bohemiae omniumque incorporatarum ac confőderatarum provinciarum comitijs die Sancti Marii Evangelistae vigesima quinta mensis Aprilis anno millesimo Sexcentesimo vigesimo.

Tento weypis dau gest od desk (folgt die gleichlautende Bestätigungsformel der böhmischen Landtafel).

XXX.

12. December 1619 [2]).

Von Aussen: Dem edlen meinem freundl. vnd vilgeliebten vettern vnd sohn herrn Michael Starzern residenten an der Ottomanischen Porten in seinen selbst aignen vnd khainen andern handen. (Dieselbe Schrift wie der Brief.)

Von anderer Hand und Dinte von Aussen: Datirt Presspurg 12 xber 1619 an Ottomanischen Residenten Ermahnung.

---

[1]) Sitzungsberichte 1858 l. c. pag. 454 (96) — 460 (102).

[2]) S. die Note vorne pag. 182 (20).

Edler.

Sonders freundlich vnd vilgeliebter vetter vnd sohn Michael. Von dem almechtigen wünsche ich dier alle wollfahrt vnd khann mich nichts mehrers erfrewen, dann deinen guetten vnd gesundten zustandt zuuernemen. Wolte Gott es stundt in vnnsern geliebten vatterlandt auch also, dass ich dier vill frewdt wüsste zuschreiben, muessens aber noch der zeit Gott befelchen, vnss drein schickhen vnd alles mit gedult vbertragen, dass trüebe wetter fürüber lassen vnd der göttlichen hilff, die vnss auss dem Pharaonischen Römischen dienst haus in die bestendtige politische vnd geistliche freyheit wie (dem Höchsten sey es gedanckht) vor augen ist wider bringen wierdt. Zu welchem ende der gethrewe barmherzige Gott den christmilden löbl. fürsten vnd herrn Herrn Bethlehem Gaborn wider aller vnsserer widersacher der papisten synn und gedanckhen in momento zu sagen erweckht vnd in disse christliche khönigreich vnd länder zu vnser aller wollfahrt vnd hail mit ainem ansehnlichen exercitu eingefüerth hat, dardurch vnsere feindt vnd verfolger so von villen jaren hero auf heuttigen tag vnss nach leib, seel, haab vnd güetter gestanden beraith mit höchster macht angriffen vnd hoffentlichen ir letster periodus vnd das letste zill herbey khommen wierdt.

Vnd weill dass hauss Österreich Ferdinandus vnd seine gebrüeder inen die Spanischen process dess Papst vnd seiner Jesuiten practickhen mehrers alss der gethrewen khönigreich vnd landen, wie auch viller chur und fürsten des heiligen röm. reichs threue consilia vermahnungen, wahrnungen vnd protestationen belieben lassen, vnd alles was zu conseruation ires lobl. hauses angesehen, veracht und in den windt geschlagen, werden sie billich darunter am maisten leiden vnd iren entlichen vndergang empfinden müessen. Wie dann dass khönigreich Böhaimb, marggraffthumb Mährern, die fürstenthumb Schlesien ober vnd nider Laussnicz ieczigen khaiser Ferdinandum, vnd das ganze hauss Österreich einmüttigclich verworffen, den churfürsten von Heidelberg und pfalzgraffen am Rhein herrn Fridericum zu iren khonig erwählt, vnd beraith die königlich böhaimische chron auf sein haubt geseczt | vnd zu iren khönig vnd landtsfürsten angenommen, vnd das homagium prästiret haben. Also vnd denselben behaimischen herrn stenden ieczt nachfolget dass lobl. khönigreich Hungern, bey dem dass hauss Österreich auch auf ewig reijcirt worden. Ir fürstliche Durchlaucht herrn Bethlehem Gaborn Transiluaniae principem meinen gnedigisten fürsten und herrn, dargegen zu iren protectorn vnd general directorn vnd pro capite des ganzen khriegs erkhennen vnd coniunctis viribus wider die khaiserliche armada von hier auss fort marsieren. In gleichem werden die löblichen evangelischen land steendte des löblichen ertzherzogthumbs Österreich vnder vnd ob der Ennss khein andere resolution nemben. Sintemahl Sie auf dato zu geringster remedierung irer hochen religions vnd anderer politicorum grauaminum mit bitt, gebett, vermahnen vnd protestiern nit khomen khönnen, sondern noch mit offentlichen patenten alss rebellen ausskhündt für feindt declariert, die burger zu Wien disarmiert auf weeg vnd freyer strassen angriffen, gelt vnd guetts spoliert sy vnd die ierigen gefangen genommen, vnd nach Wien wie offentliche feindt geführth mit brandt, mordt,

raub und schwerdt verfolgt, vnd vmbarmberziglichen gegen inen verfahren wierd. Also solches dan die täglichen augenscheinlichen exempel besonders mit herrn Paul Jacoben von Stahrnberg vnsseres verordneten bezeugen. Welchen man auf freyer strassen gegen St. Pölden der löbl. stenndt gelt bis in 15000 fl. hinwegkh genomben, in selbsten arrestiert, die diener so sich bey dem gelt befunden in schwere gefenckhnus geworfen vnd euthalten vnd ier Durchlaucht Erzherzog Leopoldus mir selbst vnlengst von Wien aus nachseczen ross und wagen nemben, meine leith in die burckh arrestiren, vnd was bey inen gefunden worden spolieren lassen, also dass nunmehr khein ehrlicher patriota sicher vor dissen feindtlichen anfellen wandern vnd raissen khan, daher dan die lobl. euangelischen stenndte vnder der Ennss verursacht pro necessaria defensione ad arma zu greiffen vnd haben alberaith zway regiment khnecht, von 1000 (?) starckh vnd zwölff compagnie reutter auf den fuess gebracht der confoderation nach deren sie sich mit beeden Khönigreichen Hungern vnd Böhaimb verglichen vnd verbundten für ainen man zustehen leib und leben hab und guetter aufzuseczen vnd khein theill dem andern in ewigen zeiten zuuerlassen mit cörperlichen eyd zusamben verpflicht vnd würckhlich zusamben getretten sein.

Und nachdem das löbliche khönigreich Hungern und höchstgedacht ier fürstl. Durchlaucht Herr Bethlehem Gabor mein gnedigister fürst und herr ainen reichstag alhero nach Pressburg auf Martini gestern verflossen aussgeschrieben vnd nun mehr die gethrewen dess khönigreichs landsmitglieder in grosser anzahl erscheinen, auss dem khönigreich Böhaimb, marggraffthumb Mährern, fürstenthumb Schlesien, ober vnd Nider Lausnicz, wie auch etwan auss dem heyl. Röm. Reich von der Union dahin sich diss werkh nit wenig extendiret vnderschidliche abgesandte erwarth werden. Also haben die löblichen Evangelischen Stennde des Erzherzogthumbs Österreich vnder vnd ob der Enss zu solchem vngerischen reichstag iren besondern gesandten zuschickhen sich entschlossen, vnd mich auss irem collegio der herrn directorn darzu genomben, disze ambasada aufgetra gen vnd nach Pressburg den 4. diss Monats Nouembris mit villen vnderschidlichen credenzionalien an Ier fürstl. Durchlaucht vnd an das Khönigreich abgefürtigt, wie ich dan auch Gott lob den 7. eiusdem alhie glickhlich ankhommen den volgenden tag bey höchst gedacht ier. fürstl. Durchlaucht nit allein ein gar gnedigiste audienz gehabt, sondern zugleich an Irer fürstlichen tafel neben derselben zu siczen gnedigist gewürdiget worden. Vnd seithero zu mehrer conversation gnedigst bin admittiert worden, alles durch sonderbare befürdernus vnd hilf Herrn Grafen Emerici Turzonis des in Gott ruhenden seeligen Herrn Palatini Turzonis ainigen hinterlassnen herrn sohnes, welcher vestigijs parentis sui inhaeriert, Vnss Oesterreichern auss threwen hercz charisiert, vnd nichts alss derselben freiheit heil vnd wolfahrt zuuermehren vnd zuerhalten begert vnd dahero sich vnser nott vnd drangseeligkheit mit rechtem bestendigen eyfer annimbt.

Wie dan Jer. fürstliche Durchlaucht Herr Bethlehem Gabor mein gnedigister Fürst vnd herr an der tafel deiner so gnedigist anregung gethan, vnd befunden, dass du bey derselben in besondern fürstlichen gnaden vnd hulden stehest, also

dass mir hierdurch mein seel vnd mein gemüth erfreudt worden, vnd vrsach geben, mit derselben deinetwegen bey jeczigen gefahrlichen zeiten vnd leufften vnd bey so merckhlichen verenderung der khönigreich vnd lender liberius vnderthenigist zu conuersiern, deinen statum vnd wie du bisshero bey allen deinen langwürigen zechenjärigen sorglichen obligenden schweren diennsten an der ottomanischen Porten, so gar vbel dargegen von dem khaiserlichen österreichischen hof tractiert vnd verlassen worden, haben Ier fürstl. Durchlaucht zwar dessen zum thaill selbsten ein nachrichtung aber bey mehr erzehlten vmbstanden deiner so gethrewen bestendigen vnd embsig verrichtung sich so schlecht darauf erfolgten erkhendnuss verwundert vnd mitleidenlich solches von mir angehört.

Vnd alss wir mit der conuersation auch auf dissen puncten khumben, wie du ins khunfftig bey der ottomanischen Porten werdest zuuersichern, vnd heraus zubringen sein, so haben Ier fürstliche Durchlaucht hierzue ier assistenz hilf vnd mitel mir gnedigist versprochen, so weit du dich werdest darinen discrete vnd in solchen terminis verhalten, dass durch dich oder auss deinen willen, rath vnd fürschub wider diss khönigreich Vngern Ier fürstliche Durchl. vnd Ier aigne fürstenthumb vnd länder selbsten nichts practiciert noch disem heiligen vnd göttlichen werckh so zu vnser aller gewissen vnd religionsfreyheit angesehen, nichts hinderlichs gesuecht vnd fürgenomben werde, dahero Ich dich ermahne threwlich vnd vätterlich warnne vnd bitte, du wellest mein lieber Vetter vnd mein lieber Sohn, Gott, dein liebes vatterlandt, dein heilige evangelische religion, dich selbsten, mich vnd vnsere befreundte woll in acht nemben, vnd gedenckhen, dass du in der pündtnuss der confoederierten khönigreich vnd länder alss ein euangelischer patriot mit begrifen, Gott vnd deinen vatterlandt mehrers alss vnssern seelen feinden vnd verfolgern zulaisten schuldig; dein khaisser vnd dein herr ist nunmehr todt, dissem Khaisser Ferdinando bist in nichts obligiert, dein zeit vnd jugent hast du zu Constantinopel verzehrt, khein bezahlung, khein gnadt noch erkhandtnuss hast du zugewartten, in schulden steckhst darinen, dauon man dich nicht begert zu liberieren, die remuneration ist mit deinem khaisser gestorben, disse herrn von Oesterreich sein von allen khönigreich vnd landen verworfen, darfür sie niemanden andern alss inen selbsten denen papstischen, spanischen vnd jesuitischen räthen zu danckhen. Zu voriger perfection khommen Sie gewiss nimermehr dan die malediction ist vber iren khopff khommen. Ist derowegen meine vatterliche threwe vermahnung vnd warnung, dass du dich zu deinen conföderirten khönigreich vnd ländern haltest, deine weitere seruitia dahin allein wendest vnd bey denselben dich meritierest, disen herrn abgesandten alle ehr erweissest ire ambasada woll vnd glickhlich zu beschliessen an deiner mühe vnd sorgfeltigkheit nichts erwinden lassest vnd gegen denselben dich also erzeigest vnd verhaltest, damit disse löbliche conföderierte khönigreich vnd land, vnd ire fürstl. durchl. dein fidelitet würckhlich verspüren mögen. Wann du das (wie ich nit zweifel) thuest, so dienst du Gott rechtschaffen, deiner heiligen religion, deinem lieben vatterlandt, dier selbst vnd vnsere ehrlichen stammen löblich vnd aufrichtig, hast dir belohnung von dem höchsten, die remuneration von diesen

lobl. khönigreich vnd landen, den rhuemb vnd das lob für sich selbsten zugewarthen vnd zu empfachen, wo aber nit (daz ich doch nit will verhoffen) vnd du dissen khönigreich vnd landen wie auch ire fürstliche durchlaucht woltest contrario seyn vnd dich zu vnssern feinden wenden, so wierdt dich Gott verlassen, dich in verlust ehr seel leib vnd guett selbst verstürzen vnd in deinen vatterlandt zuuerbleiben kheinen blatz finden, vnd bey den Paptisten nichts weniger in verachtung vnd in der verfolgung die vberige zeit deines lebens zubringen | muessen, darfuer dich ja nochmahlen Gott gnediglich behüetten wolle. Vnd souil hab ich dier auss Pressburg zuezuschreiben dein glickh vnd vnglickh für augen zustellen vnd dass Gott vnd deinem vatterlandt mehrers alss etwan den Jebusitischen rath zu dienen schuldig erindern sollen, dardurch du dich wierdest zuriechten vnd zuuerhalten haben. Vnd der höchst sey mit vnd ob vnss allen. Amen. Datum Pressburg den 12. Nouemb. Ao. 1619.

Verbesserungen.

Seite 166 fehlt zur Zeile 3 von oben die Citation „Siehe Beilage I“.

„	167 Zeile 8 von oben lies				nicht	statt	nein.	
„	167	„	9	„	„	nein	„	nicht.
„	171	„	11	„	„	sua	„	suo.
„	176	„	10	„	„	jetzt	„	jetz.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MÄRZ.)

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preussische. Monatsbericht. December 1859 und Jänner 1860; 8°.

— königl. zu Stockholm. Öfversigt af kongl. Vetenskaps-Akademiens Förhandlingar. Femtonde Årgången, 1858; 8°. — Berättelse om framstegen i Fysik under år 1853. Afgifven till k. V. A. af E. Edlund. 1859; 8°. — Berättelse om framstegen i Insekternas, Myriapodernas och Arachnidernas Naturalhistoria för 1855 och 1856, till k. V. A. afgifven af C. H. Boheman. 1859; 8°. — Kongliga Svenska fregatten Eugenies resa omkring jorden under befäl af C. A. Virgin åren 1851—1853. Zoologi, III. 1859; 4°.

Annalen des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Bd. VI, Heft 2. Wiesbaden, 1859; 8°.

Annales de l'Académie d'Archéologie de Belgique. Tome XVI. livre 4. Anvers, 1859; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. VII. Jahrgang. Nr. 2. 1860; 4°.

Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XV, Heft 1. Würzburg, 1860; 8°.

Bericht, neunzehnter, über das Museum Francisco-Carolinum. Linz, 1859; 8°.

Christiania, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1859.

Collonge, J. La science pour touts. Journal. Année V. Nr. 11, 13. Paris; 4°.

Costa, Dr. E. H., Vodnikov spomenik. Laibach, 1859; 4°.

Dulaurier, Ed., Recherches sur la chronologie Arménienne technique et historique. Tome I. Chronologie technique. Paris, 1859; 4°.

Ellero, Pietro, Della pena capitale. Venezia, 1858; 8°.

Erlangen, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1859.

Geschichts- und Alterthumsverein zu Kassel, Periodische Blätter Nr. 11. Wiesbaden und Darmstadt, 1859; 8°.

Greifswald, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1859.

Halle-Wittenberg, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für 1856—1859.

Hlubek, D. F. X., Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark, als Denkmal dankbarer Erinnerung an weiland Se. k. Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Johann; herausgegeben von der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft durch ihren Secretär. Graz, 1860; 4°.

Istituto Veneto I. R. di scienze, lettere ed arti. Atti. Tomo V. Serie terza, disp. 3. Venezia, 1859—60; 8°.

La Roche, Dydimus über die Aristarchische Recension der Homerischen Gedichte. Triest, 1859; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, redigirt von K. Weiss. V. Jahrgang, März. Wien, 1860; 4°.

— aus Justus Perthes' geographischer Anstalt, von Dr. A. Petermann. Jahrgang 1860, Heft II. 4°.

— der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Interim. Hauptredacteur H. Weber. Jahrgang 1859; 4°.

Palacky, Fr., Dějiny národu českého w Čechách a w Morawě. Díl IV. Wěk Jiřiho z Poděbrad. Částka 2. W Praze, 1860; 8°.

Reumont, Alfr., Descrizione di Firenze nell 1598 del Principe Lodovico d'Anhalt. Firenze, 1859; 8°.

— Dell' introduzione del Christianesimo in Prussia e della parte presavi dalla Santa Sede. 8°.

Rostock, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für 1858—1859; 4° und 8°.

Segesser, A. Ph. von, Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn in den Jahren 1476—1490. Luzern, 1860; 8°.

Theiner, Aug., Annales ecclesiastici. Tom. I. II. III. Romae, 1856; Fol.

— Monuments historiques de Russie. 1859; Fol.

— Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia. Tom. I. II. Romae, 1859; Fol.

Traitteur, E. A., Neuester vollständiger Entwurf einer weit einfacheren deutschen Schreibweise. München, 1859; 8°.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm. XII. Veröffentlichung. Der Marktbrunnen zu Ulm. Ulm, 1858; Fol.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXIV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1860. — APRIL.

SITZUNG VOM 11. APRIL 1860.

Vorgelegt:

Dom Antonio José da Silva, der Verfasser der sogenannten „Opern des Juden" (operas do Judeu).

Von dem wirklichen Mitgliede **Ferdinand Wolf.**

In den Jahren 1733 bis 1738 wurden auf dem Theater von „*Bairro Alto*" zu Lissabon eine ganz neue Art von burlesk-komischen Singspielen aufgeführt, die gleich bei ihrem ersten Erscheinen Aufsehen erregten, bald grossen Beifall fanden, in Abschriften von Hand zu Hand unter den Habitués jenes Theaters gingen und endlich auch durch den Druck, theils einzeln, theils gesammelt bekannt gemacht wurden, immer jedoch ohne des Verfassers Namen anzugeben [1]); denn dem Publicum, dem er wohl bekannt sein mochte, genügte es, seine Stücke, an denen es so viel Gefallen fand, nur durch „die Opern des Juden" *(Operas do Judeu)* zu bezeichnen.

Diese „Opern" wurden nebst ähnlichen von anderen Verfassern, aber sämmtlich anonym, bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wiederholt aufgelegt [2]), galten aber, nachdem der französische Pseudo-

---

[1]) Der Herausgeber dieser Sammlung sagt in der „*Advertencia*" davon: *Foy tan grande o applauso, e aceitação, com que forão ouvidas as Operas, que no Theatro publico do Bairro Alto de Lisboa se representarão desde o anno de 1733, até o de 1738, que não satisfeitos muitos dos curiosos com as ouvirem quotidianamente repetir, passavão a copial-as, conservando ao depois estas copias com uma tal avareza, que se fazião invisiveis para aquelles, que desejavão na leitura dellas, uns apagar o desejo de as lerem, pelas terem ouvido, outros renovar a recreação, com que no mesmo Theatro as virão representadas. Por satisfazer ao desejo de uns, e outros, tomei a empreza de as ajuntar, e fazel-as imprimir com o titulo de „Theatro Comico Portuguez, etc."*

[2]) Warum es wenigstens in Portugal bis zur Aufhebung der Inquisition gerathen war, diese Anonymität zu beobachten, wird sich aus der nachfolgenden Biographie des Verfassers ergeben.

Classicismus auch in Portugal herrschend geworden war, mehr für literarische Curiositäten, ja für Ausgeburten eines verirrten Geschmackes, und man begnügte sich auch dann sie insgesammt, vielleicht in doppelt verächtlichem Sinne, die „Opern des Juden" zu nennen, ohne die Verschiedenheit der Verfasser mehr zu beachten, oder sich um den „Juden", von dem sie herrühren sollten, viel zu bekümmern [1]).

Ja bis auf die neueste Zeit hat man kaum den Namen dieses Juden richtig und vollständig anzugeben, und von seinen Lebensumständen nicht viel mehr gewusst, als dass er von der Inquisition bei einem ihrer letzten *autos da fé* verbrannt worden sei [2]).

Seit man jedoch diese „Opern des Juden" besser kennen, unbefangener beurtheilen und insbesondere in ihrem Verhältnisse zur Geschichte des Drama's in Portugal würdigen gelernt hat, seit die Portugiesen nicht mehr anstehen, sie für epochemachend zu erklären, seit die Brasilier stolz darauf sind, den „Juden" ihren Landsmann zu nennen, hat man sich auch genauer um seinen Namen, seine Lebensverhältnisse, sein tragisches Schicksal erkundigt, hat man die Daten urkundlich zu begründen gesucht, und in neuester Zeit haben mehrere ausgezeichnete Gelehrte Portugals und Brasiliens biographisch-kritische Artikel über ihn und seine Werke bekannt gemacht, so dass es wohl an der Zeit sein dürfte, auch den deutschen Freunden der portugiesischen Literatur und der Geschichte des Drama's überhaupt die dadurch gewonnenen Resultate hier bekannt zu geben.

---

[1]) So sagt z. B. noch Bouterwek (Gesch. d. Poesie und Beredsamkeit, Theil 4, S. 359), von dem Verfasser dieser Opern sprechend: „Er soll ein Jude gewesen sein, dessen Name, nachdem er bekannt geworden, doch selten ausgesprochen wurde, weil sich das Publicum mit der Autonomasie begnügte, ihn schlechthin den Juden *(o Judeo)* zu nennen"; — und bemerkt dazu: „Auch diese kleine Notiz verdanke ich den mündlichen Belehrungen eines gelehrten Portugiesen, der mir den Namen dieses Juden aus Lissabon verschrieben haben würde, wenn es sich der Mühe lohnte." — Also ein „gelehrter Portugiese" hat damals nicht einmal dessen Namen mehr gewusst, und der gute Bouterwek es nicht der Mühe werth gehalten, sich darnach erkundigen zu lassen!

[2]) S. z. B. Ferd. Denis, *Resumé de l'hist. litt. du Portugal* (Paris, 1826. 12. p. 431, suiv.), der ihn blos Antonio Jozé nennt und bei dem Auto von 1745 verbrennen lässt, sonst aber fast nichts von seinen Lebensumständen weiss. — Ebenso in: „*Osmia*, Trauerspiel . . . . aus dem Portugiesischen übersetzt von einem Freunde dieser Literatur nebst vorangehender Geschichte der dramatischen Kunst in Portugal" (Halberstadt, 1824, 8., S. 69 ff.).

Meine Gewährsmänner sind nämlich:

(Francisco Adolpho de Varnhagen), Florilegio da poesia brazileira (Lisboa, 1850, in 12. Tomo I, p. 201—236);

J. M. Pereira da Silva, Os varões illustres do Brazil durante os tempos coloniáes (Paris, 1858. 8., Tomo I, p. 259—281; eigentlich eine zweite verbesserte Ausgabe seines „*Plutarco Brasileiro*");

José Maria da Costa e Silva[1]), Ensaio biographico-critico sobre os melhores poetas portuguezes (Lisboa, 1850 — 1856. 8., Tomo X, p. 328—371);

Innocencio Francisco da Silva, Diccionario bibliographico portuguez, Estudos . . . applicaveis á Portugal e ao Brasil (Lisboa, 1858. 8., Tomo I, p. 176—180; — in diesem Werke sind auch die übrigen Quellen und Hilfsmittel vollständig verzeichnet und gewürdigt[2]). — Ob die von Herrn Rodrigo de Souza da Silva Pontes angekündigte Ausgabe der Werke und die Biographie Antonio José's seitdem erschienen sind, ist mir nicht bekannt geworden).

Antonio José da Silva — denn das ist nun unbezweifelt der Name des Verfassers der „Opern des Juden" — gehörte einer jener Familien an, die, obgleich jüdischer Abstammung, doch mit Erlaubniss der Regierung und durch Verträge sich für gesichert gegen Verfolgung haltend, sich in Rio de Janeiro ansässig gemacht hatten; später aber es doch für gerathen hielten sich zum christlichen Glauben zu bekennen (*christãos novos*).

Sein Vater, João Mendes da Silva, war daselbst ein angesehener Advocat und auch er soll mehrere poetische Werke verfasst haben, die aber nur dem Titel nach auf uns gekommen sind[3]). Mit

---

[1]) Der Verfasser des anmuthigen Gedichtes: „*O passeio*" (der Spaziergang).

[2]) Darunter befindet sich auch eine Monographie aus neuester Zeit: „*Il Giudeo Portoghese, per Vegezzi Ruscalla*" (Turin, 1852. 8.), die Herrn J. F. da Silva aber so wie mir nur dem Titel nach bekannt geworden ist. — Die von Herrn Kayserling (Sephardim; Leipzig, 1859. 8., S. 320—323) nach de Lara's Aufsatz: „*Antonio Joseph the Portuguese Dramatist*" (in: Jewish Chronicle; London, 1855. No. 29) gegebene Biographie beruht aber offenbar auf einer Verwechslung mit einem anderen, Antonio José genannten und von der Inquisition verbrannten Juden; denn auf unseren passt keines der dort angegebenen Daten.

[3]) Von João Mendes da Silva, geboren zu Rio de Janeiro im Jahr 1656, gestorben zu Lissabon im Jahr 1736, führt Barbosa Machado, Bibliotheca lusitana, Tomo IV, p. 186, folgende Werke an, die aber nie gedruckt wurden und nun wohl gänzlich verloren gegangen sind:

seiner Frau, Lourença Coutinho, erzeugte er drei Söhne, deren jüngster, unser Dichter, den 8. Mai 1705 zu Rio de Janeiro geboren wurde.

Gerade damals begann die auch in den Ländern der Krone Portugal unter João III. eingeführte Inquisition eifriger die Neu-Christen in Brasilien zu überwachen und die Juden oder des heimlichen Judaismus Verdächtigen, trotz aller früherèn Concessionen und Verträge, mit aller Strenge zu verfolgen.

Auch unseres Dichters Mutter hatte das Unglück, als eine Rückfällige (relapsa) in den jüdischen Glauben verdächtigt und angeklagt zu werden, sie wurde im Jahre 1713 auf Befehl der Inquisition in deren Kerker nach Lissabon gebracht. Ihre Familie folgte ihr dahin und João Mendes setzte auch hier mit gutem Erfolge seine Advocatenpraxis fort. So kam Antonio José schon im sechsten Jahre nach Portugal, um es nie wieder zu verlassen. Nach zurückgelegten Vorstudien in Lissabon bezog er die Universität von Coimbra, um sich dem Studium des Rechts, besonders des canonischen, zu widmen und nach erlangten akademischen Graden trat auch er im Jahre 1726 in den Advocatenstand und begann in Gemeinschaft mit seinem Vater zu arbeiten.

Sei es, dass er trotz seiner als Canonist erlangten Würden doch noch eine Anhänglichkeit an die mosaischen Lehren und die jüdischen Gebräuche bewahrt hatte, sei es, dass er dessen nur verdächtigt wurde, schon am 8. August 1726 wurde auch er vor das Inquisitionstribunal gebracht und ihm der Process gemacht. Die Ablegung eines reuigen Bekenntnisses seiner Schuld und die Abschwörung seiner Irrthümer, obwohl man sie angenommen hatte, befreiten ihn nicht von den Martern der Tortur, und die Anwendung des Wippgalgens *(tratos de polé)* hatte ihn so übel zugerichtet, dass er längere Zeit nicht einmal seinen Namen unterzeichnen konnte.

„*Officio da cruz*"; Übersetzung in Versen; —
„*Fabula de Leandro e Ero*", in Octaven; —
Die Übersetzung eines Hymnus auf die h. Barbara;
„*Poema lyrico: Christiaos.*"

Diese von einem Neu-Christen jüdischer Abstammung zum Vorwurfe seiner Gedichte gewählten Gegenstände, worunter sogar eine Art von Messiade, beweisen, dass er entweder ein sehr eifriger Convertit oder ein sehr kluger Jude gewesen ist. Er blieb auch in der That von der Inquisition gänzlich unangefochten, trotz ihrer Verfolgung mehrerer Glieder seiner Familie.

Auch bemerkte man ausdrücklich in seinem Urtheile *(auto)*, dass er während der Martern nur den Namen Gottes, nicht aber den der h. Jungfrau oder eines Heiligen angerufen habe. Bei dem am 13. October 1726 abgehaltenen *auto da fé* wiederholte Antonio José feierlich und öffentlich seine Abschwörung und erhielt seine Freiheit wieder.

Er kehrte zu seinem Vater zurück, um in Gemeinschaft mit ihm die Advocatur fortzubetreiben. Auch scheint es ihm Ernst mit seiner Abschwörung gewesen zu sein; wenigstens vermied er nun allen Umgang mit Juden und Neu-Christen, suchte die Bekanntschaft und erwarb sich die Freundschaft mehrerer im besten Rufe stehender Klostergeistlichen.

Im Jahre 1734 vermählte er sich mit Leonor Maria de Carvalho, die ihm im darauf folgenden Jahre ein Töchterchen gebar, Lourença, nach dem Namen ihrer väterlichen Grossmutter getauft, welch letztere ebenfalls aus den Kerkern der Inquisition entlassen worden war.

Um diese Zeit war es, dass Antonio José sich als dramatischer Dichter bekannt machte.

Er hatte zwar schon als Student in Coimbra sich auch mit poetischen Arbeiten beschäftigt und im Jahre 1729 zur Vermählungsfeier des Kronprinzen (nachmaligen Königs) D. José eine Sarzuela (Vaudeville) geschrieben. Seitdem aber hatte er sich eifriger mit dem Studium der Werke von Metastasio, Molière und Rotrou beschäftigt und, wohl auch durch seine Wohnung in der Nähe eines Theaters *(ao Pateo da Comedia)* und dessen häufigen Besuch veranlasst[1]), seinen Beruf und seine Begabung für die Bühnendichtung erkannt und durch mehrere, seit dem Jahre 1733 rasch auf einander folgende, mit immer steigendem Beifall aufgeführte Singspiele oder sogenannte *„Operas“* bewährt, von denen noch während seines Lebens in den Jahren 1736 und 1737: *„O Labyrintho de*

---

1) Herr v. Varnhagen, l. c. p. 204, dem ich hierin folgte, bezeichnet dieses Theater nicht näher; auf den Titeln des *„Theatro comico portuguez“*, worin auch Antonio José's Stücke abgedruckt sind, wird das *„Theatro publico do Bairro Alto de Lisboa“* als das genannt, auf welchem diese Stücke alle zur Aufführung kamen; hingegen sollte man aus einer Angabe Da Costa e Silva's, l. c. p. 331, schliessen, dass seine Stücke zuerst auf einem Puppentheater aufgeführt worden seien; denn er sagt: *„e como naquelle tempo havia na Mouraria um theatro mui frequentado, em que representavam figuras inanimadas, para elle principiou (Antonio José) a escrever seus dramas, que foram alli muito aceitos e applaudidos.“*

Creta", „*Variedades de Protheo*" und „*As Guerras do Alecrim, e Mangerona*" auch im Einzeldruck erschienen sind.

Damals verfasste er auch seine berühmt gewordene: „Glosa ao soneto de Camões *Alma minha gentil, que te partiste*, na qual exprime Portugal o seu sentimento na morte da sua bellissima Infanta a Senhora D. Francisca" (14 Octaven) [1]).

So hatte sich Antonio José nicht nur als Theilnehmer an der Advocatie seines Vaters, die er nach dessen am 9. Jänner 1736 erfolgten Tode allein fortführte, ein reichliches Einkommen gesichert, sondern durch seine dramatischen Arbeiten es auch noch vermehrt, die ihm überdies viele Freunde und den Beifall der Menge erwarben.

Aber wer Verdienst, Freunde und Beifall findet, dem fehlt es auch nicht an Neidern; ein komischer Dichter, dessen Beruf es ist, die Laster und Thorheiten seiner Zeit zu züchtigen und lächerlich zu machen, lässt sich auch manchmal von seinem Ingenium hinreissen, bei aller sonstigen Vorsicht eine Anspielung mitunterlaufen zu lassen, die Übelwollende auf eine gefährliche Weise ausbeuten können, um ihm zu schaden. So lachte man über seine Stücke; aber es fehlte nicht an Leuten, die z. B. Stellen in seinem „*Amphitrião*" auf die von ihm in den Kerkern der Inquisition erduldeten Leiden bezogen und diese darauf aufmerksam machten [2]); so klatschte die Menge Bei-

---

[1]) Diese Glosse ist zuerst abgedruckt mit anderen Gedichten auf dieselbe Todtenfeier erschienen in: „*Accentos saudosos das Musas portuguezas*". Parte I. Lisboa, 1736, in 4. Herr v. Varnhagen und Da Costa e Silva haben sie wieder abgedruckt. Auch soll sie das beste unter all diesen Gelegenheitsgedichten sein.

[2]) Wie diese:

Recitativo.

Sorte tyranna, estrella rigorosa,
Que maligna influiz com luz opaca,
Rigor tão féro contra um innocente!
Que delicto fiz eu, para que sinta
O peso desta asperrima cadeia,
Nos horrores de um carcere penoso,
Em cuja triste, lobrega morada
Habita a confusão, e o susto mora?
Mas si acaso, tyranna, estrella impia
E' culpa o não ter culpa, eu culpa tenho!
Mas, si culpa, que tenho, não é culpa,
Para que me usurpaes com impiedade
O credito, a esposa, a liberdade?

Aria.

Oh que tormento barbaro
Dentro do peito sinto!

fall; aber die Stücke, denen er galt, bezeichnete sie mit dem Namen der „Opern des Juden“ *(Operas do Judeo)!* —

So hatten sich über dem Unglücklichen, dem der Himmel so heiter zu lächeln schien, die Wolken des Ungewitters bereits gebildet, das über ihn hereinbrechen sollte, und es bedurfte nur einer geringen Veranlassung zu dessen Ausbruche. — Und diese fand sich nur zu bald.

Es war am 5. October 1737, dass Antonio José im Kreise seiner Familie das zweite Geburtsfest seines Töchterchens feierte; da wurde die traulich-heitere Familienfeier plötzlich durch ein unheimliches Pochen an der Thüre des Hauses gestört; eintraten die Familiaren und Schergen der Inquisition und forderten die eben noch so glücklichen Gatten auf, ihr wohnliches Haus, in der Nähe einer Anstalt der Barmherzigkeit *(no Largo do Soccorro)*, die ihnen leider nicht zu Theil werden sollte, mit den grausigen unterirdischen Kerkern *(calabouços do Rocio)* des jedem Erbarmen fremden Tribunals zu vertauschen! —*

Allerdings musste auch ihre Anklägerinn ihnen dahin folgen. Diese war eine Negersclavinn, im Dienste von Antonio José's Mutter, welche der ihres liederlichen Lebenswandels wegen gezüchtigt hatte. Aus Rache und wohl auch von feindlich Gesinnten angehetzt, hatte sie ihre Herren als rückfällige Juden angeklagt.* Sie aber ereilte zuerst, und zwar wohlverdient, die Strafe ihrer rachsüchtigen Verleumdung. Denn gleich beim Betreten der Kerker wurde sie von deren Schrecken so ergriffen, dass sie binnen wenigen Tagen den Geist aufgab, der nicht minder schwarz war als seine Hülle.

Gegen den in Nr. 6 des sogenannten „mittleren neuen Ganges“ *(Corredor meio novo)* eingekerkerten Antonio José wurde nun der Process eingeleitet. Da zeigte es sich, dass es an beweiskräftigen Gründen der Anklage fehlte; sie beruhte nur auf vagen

---

A esposa me desdenha,
A patria me despenha,
E até o ceo parece
Que não se compadece
De um misero penar.
Mas oh Deoses, si sois justos,
Como assim tyrannamente
A este misero innocente
Chegaes hoje a castigar?

Anschuldigungen, wie sie eben eine neu angekommene Negerinn *(negra boçal)* vorzubringen vermocht hatte. Die Richter suchten sich daher durch seine Gefangenschaft selbst solche Beweismittel zu verschaffen.

Aus den Acten seines Processes, die nun in dem königlichen Archive von *Torre do Tombo* sich aufbewahrt finden [1]), geht nämlich hervor, dass die Gefangenwärter beauftragt wurden, durch die in den Deckenecken des Kerkers angebrachten Spionirlöcher Antonio José zu beobachten. Diese sagten zwar Alle aus, dass sie oft gesehen und gehört hätten, wie er sich niedergekniet, bekreuziget und christliche Gebete mit Andacht gesprochen habe; Einige nur fügten hinzu, dass er an bestimmten Tagen keine Speise zu sich genommen habe. Dieses, in solchen Verhältnissen aus Mangel an Esslust sehr erklärliche Fasten wurde nun als ein den mosaischen Vorschriften gemäss beobachtetes gedeutet und bildete nebst den Angaben eines absichtlich mit ihm zusammen Eingesperrten die einzigen Beweise seiner Schuld, die man vorbringen konnte.

Gegen solche Richter half es ihm natürlich nicht, dass er, wie ebenfalls aus den Processacten hervorgeht, stets seine Schuldlosigkeit betheuerte; dass er sich auf das Zeugniss angesehener Männer berief, wie des Vorstehers der königl. Münze D. Mathias Ayres Ramos da Silva Eça, und des Francisco Xavier de Meneses Grafen von Ericeira, des Dichters der *„Henriqueida"*, die bis zu seinem Tode ihm treue Freundschaft bewiesen [2]); dass ob ihrer Frömmigkeit berühmte Geistliche, worunter sogar Dominicaner, seinen Eifer in Erfüllung der religiösen Gebräuche und der Vorschriften der christlichen Kirche bezeugten; selbst die Gunst und Verwendung des Königs João V. konnte den zum zweiten Mal vor die Schranken dieses Tribunals Citirten nicht retten.

Schon am 11. März 1739 wurde das Urtheil gefällt, das ihn dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung, und zwar am Leben, überantwortete *(sentença de relaxação ao braço secular)*, während der Ärmste und seine Freunde sich noch durch sieben Monate — bis

---

1) Im Jahre 1821 hat man dort die auf die Inquisition bezüglichen Documente gesammelt hinterlegt. Daraus hat sich Herr v. Varnhagen von den Antonio José's Process betreffenden Acten genaue Abschriften verschafft und so zuerst einen authentischen Bericht darüber gegeben.

2) S. Pereira da Silva, l. c. p. 262 und 266.

zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollstreckung des Urtheils *(auto)* — der Hoffnung überliessen, dass seine Schuldlosigkeit selbst der Inquisition endlich einleuchten müsse.

Dieser Täuschung wurde er auf eine nur zu schreckliche Weise entrissen, als man ihm am Abende des 16. Octobers 1739 seine Verurtheilung zum Feuertode publicirte, zu einem Tode, den er, wie in Vorahnung seines grausamen Schicksals, selbst so ergreifend geschildert hatte [1]).

Drei Tage darnach, bei dem am 19. October 1739 (nämlich am zweiten Tage des am 18. begonnenen) feierlich abgehaltenen *auto da fé* wurde dieses Urtheil vollzogen.

So ist der Mann, der im Leben so Viele erheitert und lachen gemacht hatte, durch seinen grausigen Tod selbst zum Gegenstande eines Trauerspiels geworden [2]).

In demselben *auto da fé* wurden seine Gattinn und seine Mutter wegen wiederholten Rückfalls in den Judaismus zur Einkerkerung auf nach Gutdünken zu bestimmende Dauer *(carcere á arbitrio)* verurtheilt, nachdem sie wohl die fürchterliche geistige Tortur ausstehen gemusst hatten, den Geliebten zu Asche verbrennen zu sehen. Seine Mutter soll auch drei Monate darnach gestorben sein [3]).

---

[1])
A morte sempre é tormento,
Sendo breve é menos mal,
Mas é pena, sem egual,
O morrer á fogo lento,
É este modo violento,
E é morte mais rigorosa;
De seu fim tarde se gosa,
Sendo no muito que atura,
Por dilatada mais dura,
Por continua mais penosa.

Mit demselben Vorgefühl lässt Antonio José den Sancho Pansa in seinem „*Don Quijote*" sagen:

„*Toda a justiça acaba em tragedia*".

[2]) Es ist bemerkenswerth, dass die erste von einem brasilischen Dichter verfasste Tragödie diesen ersten brasilischen Komiker zum Gegenstande hat, dass dieser in der Geschichte des portugiesischen Drama's epochemachende Mann in solcher Weise von einem in der brasilischen Literatur nicht minder Epochemachenden gefeiert wurde; Herr v. Magalhaens, der Dichter der „*Saudades e suspiros*", der „*Tamoyos*", u. s. w., hat nämlich unseren Antonio José zum Helden seiner im Jahre 1839 erschienenen Tragödie: „*O poeta e a Inquisição*" mit eben so viel Patriotismus gewählt als mit Talent geschildert.

[3]) D. Innocencio Franc. da Silva hat, a. a. O., aus der gleichzeitig in Lissabon gedruckten: „*Lista das pessoas que sahiram condemnadas no auto publico da fé que*

Antonio José war von mittlerer Statur, mager, hatte dunkles kastanienbraunes Haar, kleine Gesichtszüge und wenig Bart [1]).

Von dem zuerst in den Jahren 1744 und 1746 und dann wiederholt (in 5. Auflage in den Jahren 1787—1792) zu Lissabon in vier Octavbänden gedruckten: „*Theatro comico Portuguez, ou Collecção das Operas Portuguezas que se representaram na casa do Theatro publico do Bairro Alto de Lisboa*“ [2]), enthalten die ersten beiden Bände eine Sammlung von Antonio José's Stücken. Zwar, wie bemerkt, wird weder auf dem Titel noch bei einem der Stücke der Name des Verfassers angegeben; wohl aber ganz klar in den zwei auf das Vorwort: „*Ao Leitor desapaixonado*“ folgenden akrostichischen „*Decimas*“ [3]).

---

se celebrou na igreja do convento de S. Domingos 18 de outubro de 1739, sendo Inquisidor Geral o Cardeal Nuno da Cunha“, die unsern Dichter, dessen Gattinn und Mutter betreffenden Sentenzen mitgetheilt; sie lauten:

„*(Sob o titulo): Pessoas relaxadas em carne. Nr. 7. Idade 34 annos. Antonio José da Silva, X. n. (christão novo), advogado, natural da cidade do Rio de Janeiro, e morador n'esta de Lisboa occidental, reconciliado que foi por culpas de judaismo no auto da fé, que se celebrou na Igreja do Convento de S. Domingos d'esta mesma cidade em 13 de outubro de 1726. Convicto, negativo e relapso.*“

„*(Sob a rubrica): Pessoas que não abjuram, nem levam habito. Nr. 5. Annos de idade 27. Leonor Maria de Carvalho, X. n., casada com Antonio José da Silva, advogado, que vai na lista, natural da villa da Covilhã, bispado da Guarda, e moradora n'esta cidade de Lisboa occidental, reconciliada que foi por culpas de judaismo no auto publico da fé que se celebrou na igreja de S. Pedro da cidade de Valhadolid, reino de Castella, em 26 de janeiro de 1727, presa segunda vez por relapsia das mesmas culpas. Pena: carcere a arbitrio.*“ — *Nr. 6. annos de idade 61. Lourença Coutinho, X. n., viuva de João Mendes da Silva, que foi advogado, natural da cidade do Rio de Janeiro, e moradora n'esta de Lisboa occidental, reconciliada que foi por culpas de judaismo no auto publico da fé, que se celebrou no Rocio d'esta mesma cidade em 9 de julho de 1713; presa terceira vez por relapsia das mesmas culpas. Pena: carcere a arbitrio*“.

Darnach sind die Angaben von Brunet, Ferd. Denis u. A. zu berichtigen, die unseren Dichter beim *auto da fé* vom Jahre 1745 verbrennen lassen, das sie noch überdies das „letzte“ nennen! —

[1]) Varnhagen, l. c. p. 212.

[2]) Siehe über die verschiedenen Ausgaben dieser Sammlung und ihr Verhältniss zu einander Varnhagen, l. c. p. 206—208 und darnach bei Innoc. Franc. da Silva, l. c. p. 179. — Dazu will ich bemerken, dass die zweite Ausgabe *(Segunda impressão)* der ersten beiden Bände, wovon die k. k. Hofbibliothek ein Exemplar besitzt (so wie von der Ausgabe von 1759 — 1761 aller vier Bände), nicht den Luis Ameno als Drucker angibt, sondern: „*Lisboa, na regia officina Sylviana, e da Academia Real. 1747.*“ — Die in den späteren Ausgaben weggelassene Stelle der „*Advertencia do Collector*“ stimmt aber ganz mit Herrn v. Varnhagen's Angaben zusammen.

[3]) D. Inn. Fr. da Silva, l. c. p. 180, hat zuerst darauf aufmerksam gemacht und ganz richtig bemerkt, dass das Vorwort: „*Ao Leitor*“ und die „*Decimas*“ unbezweifelt vom

Die übrigen im 3. und 4. Bande dieser Sammlung enthaltenen Stücke sind, wie Herr v. Varnhagen nachgewiesen hat, irrig unserem Dichter zugeschrieben worden und höchstens könnte man einem Paar derselben den Einfluss seines Geistes und der von ihm eingeschlagenen Richtung noch zuerkennen [1]).

Es sind daher in Einzeldrucken und in dieser Sammlung nur acht Stücke von Antonio José bis jetzt durch den Druck bekannt

---

Verfasser selbst noch herrühren müssen; es daher der etwas vagen Anspielungen, die Herr v. Varnhagen angeführt hat, nicht bedürfe, um seine Autorschaft klar zu beweisen; die Decimen enthalten nämlich in den Anfangsbuchstaben der Verszeilen die volle Angabe seines Namens:

Amigo leitor, prudente,
Não critico rigoroso
Te desejo, mas piedoso
Os meus defeitos consente:
Nome não busco excellente
Insigne entre os escriptores;
Os applausos inferiores
Julgo a meu plectro bastantes,
Os encomios relevantes
São para ingenhos maiores.

Esta comica harmonia
Passatempo é douto e grave;
Honesta, alegre, e suave
Divertida a melodia:
Apollo, que illustra o dia,
Soberano me reparte
Idéas, facundia, e arte,
Leitor, para divertir-te,
Vontade para servir-te,
Affecto para agradar-te.

Der spätere Herausgeber, Luis Ameno, durfte es aber nicht wagen, den Namen eines von der Inquisition gerichteten Juden vorzusetzen oder ausdrücklich anzugeben und musste froh sein, dass die beiden geistlichen Censoren, worunter ein Dominicaner, dessen Werke, als „nichts gegen den Glauben und die christliche Religion" enthaltend, durchliessen.

[1]) So ist z. B. „*Adolonimo em Sidonia*" eine Nachahmung von Apostolo Zeno's „*Alessandro in Sidone*"; „*Adriano em Syria*" eine Übersetzung der gleichnamigen Oper Metastasio's; „*Filinto perseguido*" desselben „*Siroc in Seleucia*" und „*Os novos Encantos de Amor*" wird dem Alexandre Antonio de Lima zugeschrieben und ist eigentlich eine Bearbeitung nach dem Spanischen. Auch Da Costa e Silva berichtiget, mit Beziehung auf diese Nachweisungen Varnhagen's, die früher allgemein gangbare Annahme, die Stücke aller vier Theile des „*Theatro comico portuguez*" einem Verfasser, nämlich dem „Juden" zuzuschreiben, indem er dagegen bemerkt (l. c. p. 355—356): „*mas basta considerar a sua linguagem, maneira de dialogar, e o forzado dos gracejos para reconhecer, que quem compoz as operas contheudas nas dous primeiros volumes não podia ser author das que compõem o terceiro, e quarto*".

gemacht worden, nämlich: „*Vida de D. Quijote de la Mancha; — Esopaida, ou Vida de Esopo; — Os Encantos de Medea; — Amphitryão, ou Jupiter, e Alcmena* (im ersten Theile der Sammlung); — *Labyrintho de Creta; — As Guerras do Alecrim, e Mangerona; — Variedades de Protheo; — Precipicio de Faetonte* (im zweiten Theile)“. Ausser diesen haben sich einige Stücke von ihm handschriftlich erhalten, wie nach Herrn v. Varnhagen (l. c. p. 206): „*Os Amantes de escabeche; — S. Gonçalo de Amarante*“; und minder unbezweifelt ihm zuzuschreiben: „*As firmezas de Protheo*“, — und „*Telemaco na ilha de Calipso*“ — endlich soll in neuester Zeit, wie mir Herr v. Magalhaens gütigst mitgetheilt hat, noch ein Stück von ihm aufgefunden worden sein, das dem Titel nach zu schliessen: „*O Diabinho á mão furada*“ (das verschwenderische Teufelchen) zu seinen eigenthümlichsten gehören dürfte.

Herr Ferdinand Denis hat in seinen: „*Chefs-d'oeuvre du Théâtre portugais. Gomès, Pimenta de Aguiar, Jozé*“ (Paris, 1823. 8.) als Probe von Antonio José's Werken den „*D. Quijote*“ in französischer Übersetzung gegeben (p. 365—496).

Man sieht schon aus den Titeln dieser Stücke, dass Antonio José häufig mythologische Stoffe und altclassische Fabeln behandelt hat; aber seine Götter und Göttinnen, seine Griechen und Römer sind, so gut wie sein Ritter von der traurigen Gestalt und sein Dom Gil Vaz und Dom Fuas durch und durch Portugiesen seiner Zeit, und alle diese Stoffe sind mit so genialer Originalität behandelt, dass seine Stücke, nächst denen von Gil Vicente, als die volksthümlichsten in portugiesischer Sprache gelten können und bis auf die neueste Zeit — bis Almeida Garrett dieselbe Richtung wieder einschlug — ohne Rivalen geblieben sind. Man wird es daher nicht nur natürlich finden, dass Antonio José's Stücke in jener Zeit, wo auf den Bühnen Portugals fast nur spanische Comedias und italienische Opern gegeben wurden, einen ausserordentlichen Erfolg haben mussten, sondern kann auch ohne Übertreibung behaupten, dass sie eine bleibende, epochemachende Stelle in der Geschichte des portugiesischen Drama's und des Lustspiels überhaupt beanspruchen können, eine Stelle, die ihnen freilich erst in neuester Zeit eine unbefangene Kritik und ein besseres Verständniss wieder eingeräumt haben, während eine bornirt-classische Schule, die Alles über einen Leisten schlug und den Sinn für nationale Originalität verloren hatte, in

ihnen nur regellose Ausgeburten, groteske Trivialitäten, oder höchstens ingeniöse Verirrungen lange Zeit hindurch sah, woher es auch kam, dass selbst der Name ihres Verfassers in Vergessenheit gerathen war.

Diese Stücke, wiewohl hauptsächlich für die Aufführung berechnet, und zwar eine mit grossem Aufwand an Scenerie und Maschinerie, und mit Begleitung von Musik; zunächst nur für das schau- und lachlustige Volk bestimmt [1]); und eigentlich das was wir jetzt „Volksstücke“ nennen, haben doch eine so drastische Komik, solche Frische und Fülle von witzigen Einfällen, dass sie selbst noch auf den Leser der Gegenwart und den Fremden ihre Anziehungskraft bewähren, die sie freilich in bei weitem höherem Grade von der Bühne herab ausübten, wo sie einst mit so grossem Beifall und Jubel aufgenommen wurden, wo sie durch die sich drängenden Überraschungen in der Schürzung und Lösung, durch die komischen Situationen und die witzigen volksmässigen Couplets in ihrer ganzen Kraft wirkten, wenn die Darsteller ihrer Aufgabe gewachsen waren [2]).

„In der Entwicklung der Handlung“, sagt Herr Pereira da Silva (l. c. p. 273), „in der Erfindung der Abenteuer, in dem geschickten Zusammenstoss der Leidenschaften und Intriguen, die sich drängen, verbinden, trennen und lösen mit der Schnelle des Blitzes, mit der Leichtigkeit des Windes, liegt Antonio José's Hauptstärke; dadurch überrascht, elektrisirt, reisst er seine Zuschauer mit sich fort.“

Dabei weiss er mit vielem Geschicke der Redeweise, Sprichwörter und Witze des Volkes sich zu bedienen, so dass seine Stücke in sprachlicher Beziehung auch wissenschaftlichen Werth haben.

---

1) Wie der Verfasser selbst in der ersten jener beiden Decimen gesagt hat:

Os applausos inferiores
Julgo á meu plectro bastantes.

2) Ein von Herrn Denis (Chefs-d'oeuvre du Théatre portug. p. 359) angeführter Dichter, der Professor Antonio Anastasio Dacunha, fast gleichzeitig mit Antonio José und gleich ihm von der Inquisition verfolgt, hat ihn also apostrophirt:

O Antonio Jozé, dôce e faceto,
Tu que foste o primeiro que pizaste
Com mais regular socco a scena lusa,
O povo de Lisboa mais sensivel
Foi no theatro á teus jocosos ditos,
Que no rocio a voz da humanidade.

Diese Volksthümlichkeit, Freiheit und Selbstständigkeit muss man aber Antonio José um so höher anrechnen, als gerade damals auch die Dichter der pyrenäischen Halbinsel unter dem auf ganz Europa lastenden Drucke des französischen Pseudo-Classicismus ihren Nationalgeist aufzugeben begannen und auch Antonio José durch seinen Freund, den Grafen von Ericeira, einen Verehrer Boileau's, mit dessen damals als Orakelsprüche geltenden Lehren bekannt gemacht worden war, dessenungeachtet aber und trotzdem dass er, wie bemerkt, die Werke von Metastasio, Molière, Rotrou u. s. w. eifrig studirt hatte, die Originalität seines Geistes bewahrte und der von seinem Nationalgefühl eingegebenen Richtung treu blieb.

Wären die Richter dieses Unglücklichen, des Judaismus Angeklagten, im Stande gewesen, mit Unbefangenheit diesen Geist in seinen Werken zu würdigen, so würden sie erkannt haben, dass diese von keinem im starren Mosaismus oder finster grübelnden Rabbinismus befangenen, sondern nur von einem freien, beweglichen, dem frischen Leben sich heiter hingebenden Geiste herrühren konnten, der, wenn er von fremden Traditionen inspirirt wurde, gerade noch am ersten denen der altspanischen Comedia folgte.

So findet sich, von letzterer wohl überkommen, der Gracioso als stehende Figur in fast allen Stücken Antonio José's. Gleich der spanischen Comedia beobachten auch seine *„Operas“* keine der sogenannten drei Einheiten, in ihnen reihen sich ebenso pathetische und komische Scenen an einander und in die Actionen der Helden und Heldinnen greifen ihre possirlichen Diener und schelmischen Zofen nicht minder wesentlich ein; nur ist in den *„Operas“* das parodische Element bei weitem vorherrschender als in den Comedias. Auch hat Antonio José seine meisten Stücke auf eine eigenthümliche Weise abgetheilt, nämlich in zwei „Theile“ (Partes), nur der *„Proteo“* und *„Faetonte“* haben die Eintheilung in drei Acte der spanischen Comedia beibehalten.

Übrigens darf man durch den Titel: *„Operas“* sich nicht verleiten lassen, an Opern im heutigen Sinne zu denken und sie blos als eigentliche Libretto's, als Unterlagen für die musikalische Composition zu betrachten; sie sind grossentheils in Prosa abgefasst und nur dann und wann werden ein Recitativ mit einer Arie, Couplets, mehrstimmige Gesänge oder Chöre angebracht; sie sind eigentlich grössere Sarzuelas oder Vaudevilles und haben den Titel: *„Operas“*

wohl nur der mythologischen oder heroischen Stoffe, der complicirteren Fabel und des Aufwandes an Scenerie und Maschinerie wegen erhalten [1]).

Um sich einen Begriff von Antonio José's Erfindungsgabe und komischer Kraft zu machen, vergleiche man z. B. seinen *„Amphithrião“* mit den, denselben Stoff behandelnden Stücken von Plautus und Camões, und man wird staunen über die neuen Seiten, besonders in den Scenen zwischen Alcmena und ihrem Gatten, welche der brasilische Dichter diesem Gegenstande abzugewinnen wusste.

Eben so geschickt ist das „Leben Aesop's“ im Nationalgeschmacke dramatisirt und z. B. die Scene, wie dieser auf dem Sclavenmarkte von seinem Herrn, dem Philosophen Zeno, feilgeboten und von Xanto gekauft wird, zeichnet sich ebenso durch drastische Charakteristik, wie durch die Lebendigkeit des Dialogs voll schlagender Volkswitze aus [2]); diese Scene dient zugleich zur Exposition, wie denn unser Dichter als ein ächt dramatischer sich auch dadurch bewährt, dass seine Expositionen immer kurz, klar und mit Handlung verbunden sind. Als Muster einer solchen Exposition führt Da Costa e Silva (l. c. p. 345 sg.) mit Recht die des *„D. Quijote“* an. Der Barbier ist eben im Begriff den Ritter zu rasiren, der ihm empfiehlt, diesen „geehrtesten Bart in ganz Spanien, vor dem selbst die Riesen zittern“, gehörig zu behandeln. Natürlich frägt er den Figaro, was er für Neuigkeiten auszukramen habe; als dieser nun erzählt, dass der Grosstürke wieder die christlichen Potentaten mit Krieg überziehe

---

[1]) Die jetzt so beliebten Offenbach'schen Opern dürften noch am nächsten mit denen Antonio José's verwandt sein; ja mehrere der letzteren könnten mit geringen Veränderungen noch jetzt Herrn Offenbach die köstlichsten Libretti liefern. — Es kann sein, dass, wie Bouterwek meint (a. a. O. S. 358), die von dem Hofe in Lissabon damals begünstigte italienische Oper diese parodistische Reaction im Sinne und Geschmacke des Volks hervorgerufen habe. Übrigens hat Bouterwek mit einer an ihm seltenen Befangenheit und Oberflächlichkeit über diese portugiesischen *„Operas“* den Stab gebrochen und, wohl von ihrer Regellosigkeit und Derbheit abgeschreckt, sich nicht die Mühe gegeben, tiefer in ihren Geist einzudringen und sie im Verhältniss zu ihrer Zeit und zur Entwicklungsgeschichte des portugiesischen Drama's aufzufassen. Hat er es doch nicht einmal der Mühe werth gehalten, sich nach dem Namen des „Juden“ zu erkundigen, wiewohl er selbst nicht umhin konnte, ihn „einen erfindungsreichen Kopf“ zu nennen!

[2]) Bei Bouterwek (a. a. O. S. 361—362) findet man Bruchstücke dieser Scene angeführt: „zum Beweise .... der abgeschmackten Witzelei!“ — Doch muss er selbst eingestehen: „durch alle diese Grotesken blickt eine nicht gemeine Phantasie hervor!“ —

und schon eine Flotte in Biscaya gegen ihn ausgerüstet werden müsse, sagt D. Quijote: „Zu was alle diese Maschinen? ich wüsste Rath, in weniger als einer Stunde alle Flotten und Escadren der Türken zu besiegen!“ — Erst nachdem der Barbier ihm Verschwiegenheit zugeschworen hat, damit kein Anderer ihm zuvorkomme, vertraut er ihm, man möge nur einige fahrende Ritter gegen den Türken loslassen, ja einer, wie z. B. er, würde genügen, ganze Heere zu vernichten, wobei er sich auf die in den Ritterbüchern erzählten Grossthaten derselben beruft. Als nun die Haushälterinn, die Nichte des Ritters und selbst der Barbier sich erkühnen, darin nur einen Rückfall in seine Narrheit zu sehen, wendet er gegen den letzteren ein argumentum ad hominem an, indem er ihn zu Boden wirft. — Diese Exposition ist gewiss eben so charakteristisch als drastisch! —

Wenn Bouterwek von diesem Stücke sagt, „es fehle ihm sogar das Verdienst der Erfindung“, so hat Barbosa du Bocage, der begabteste portugiesische Dichter in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (gest. 1805) ganz anders darüber geurtheilt. Da Costa e Silva erzählt von diesem, seinem Freunde und Kunstgenossen, folgende Anekdote (l. c. p. 348). Als er ihn einmal während seiner letzten Krankheit besuchte, fand er ihn im Bette auf dem Bauche liegend, ein Buch in der Hand und aus vollem Halse lachend. Auf seine Frage, was so sehr dessen Heiterkeit errege, antwortete er: „Die Opern des Juden sind es; ich habe hier im D. Quijote eine so drollige, so extravagante Idee gefunden, dass ich mich verwundere, dass sie dem Cervantes nicht eingefallen ist *(que admira haver escapado á Cervantes)*“. Hierauf las er unter Lachen die Scene, wie D. Quijote immer mehr zu der Überzeugung kommt, dass seine angebetete Dulcinea in die Gestalt des Sancho Pansa von den ihm feindlich gesinnten Zauberern verwünscht worden sei und nun vor ihm stehe (und gerade dieses Zunehmen der Überzeugung bis zur fixen Idee ist ein feiner psychologischer Zug und trefflich ausgedrückt), bis dieser ebenfalls durch ein argumentum ad hominem ihn von seiner Identität überzeugt. Ich will daher nach Da Costa e Silva's Vorgang diese Scene hier mittheilen [1]).

[1]) In der Übersetzung von Ferdinand Denis befindet sich diese Stelle p. 416—419; auch er bemerkt dazu: *„toute cette scène serait d'un vrai comique, si elle ne finissait pas aussi grossièrement“.*

D. Quijote.

E si bem reparo agora nas feições deste Sancho, lá tem alguns laivos de Dulcinea; porque sem duvida Sancho ás vezes o vêjo com o rosto mais afeminado, que quasi me persuado que está Dulcinea transformada nelle.

Sancho.

(Meu amo está no espaço imaginario!) Ah Senhor, toca a cavalgar que o rocinante está sellado, e o burro albardado. Senhor! . . . v. m. não ouve?

D. Quijote.

Sim, ouço! que seja possivel, prodigioso enigma de amor, galharda Dulcinea del Toboso, que os magicos antagonistas do meu valor te transformassem em Sancho Pança?

Sancho.

(Ainda esta me faltava para ouvir, e que aturar!) Que diz Senhor? está louco? com quem falla v. m.?

D. Quijote.

Fallo comtigo, Sancho fingido, e com Dulcinea transformada.

Sancho.

Se v. m. algum dia tivesse juizo, dissera que o tinha perdido. Que Sancho fingido, ou que Dulcinea transformada é esta?

D. Quijote.

Não sei como agora falle, si como á Sancho, si como á Dulcinea! vá como fôr! Saberás que os encantadores tem transformado em tua vil, e sordida pessoa a sem igual Dulcinea; vê tu, Sancho amigo, si ha maior desaforo, si ha maior insolencia destes feiticeiros, que mascarar o semblante puro, e rubicundo de Dulcinea com a mascara horrenda da tua torpe cara!

Sancho.

Ora diga-me, Senhor, por onde sabe v. m. que a senhora Dulcinea está transformada em mim?

D. Quijote.

Isso é que tu não alcanças, simples Sancho! pois sabe que nós, os cavalleiros andantes, temos cá um tal instincto que nos é permittido descobrir aonde está o engano, e a transformação, pelos efluvios que exhala o corpo, e pela physionomia do rosto.

Sancho.

Basta que conheceu v. m. pela simonetria do rosto! pois, Senhor, que parentesco carnal tem a minha cara com a da senhora Dulcinea? Ora eu até qui não cuidei que v. m. era tão louco! Cuido que nem na vida de v. m. se conta semelhante desaventura!

D. Quijote.

Quanto mais te desesperas, mais inculcas que és Dulcinea. Deixame beijar-te os athomos animados desses pés! já que não permittes tocar com os meus labios o jasmim dessa mão.

Dulcissima Dulcinea! . . . .

(Quer abraçar Sancho).

Sancho.

Aqui d'el-rei, senhor, que não sou Dulcinea! tire-se lá! olhe que lhe dou uma canellada!

D. Quijote.

Ora, meu Sancho, dize-me em segredo, si és Dulcinea, que eu te prometto um bom premio!

Sancho!

Como, senhor, lhe hei-de dizer? sou tão macho como v. m.

D. Quijote.

Sancho, nesse mesmo dengue agora confirmo que és Dulcinea.

Sancho.

Ora leve o diabo o dengue! que queira v. m. que á força eu seja Dulcinea ensanchada, ou Sancho endulcinado? Ora pois já que quer que eu seja Dulcinea, chegue-se para cá, que lhe quero dar dous couces.

D. Quijote.

Tu me queres dar couces? agora vejo que não és Dulcinea! pois Dulcinea tão formosa, e tão discreta nunca podia ser besta, nem ainda transformada, para dar o que me offereces com a tua grosseira.

„Nachdem Du Bocage“, fährt Da Costa e Silva fort, „die durch Lachen mehrmals unterbrochene Lesung dieser Scene beendet hatte, rief er mir zu: „„nun, was sagst Du dazu? ist das nicht ein sehr origineller, sehr drolliger und sehr passender Einfall? und hat der Jude nicht grossen Vortheil daraus zu ziehen verstanden, indem er eine sehr komische Scene schuf? O, auf diese Idee hätte Cervantes selbst verfallen sollen!““

Noch will ich aus demselben Stücke eine nicht minder drollige Arie des Sancho Pansa hersetzen, worin er die Liebe mit einer Katze vergleicht:

Viram já vossês um gato,
Que miando pela casa,
Tudo arranha, tudo arraza,
E caçando o pobre rato,
D'ali diz-lhe a moça: *„çape“*,
E o gato responde: *„miau“*,
E a senhora grita: *„xó?“*
Dessa sorte Amor tyranno
Faz das unhas duras frexas,
Que trepando da alma ás brexas
Corações, forçuras, bofes
Come, engole, e faz em pó.

Das mit Recht beliebteste Stück Antonio José's ist aber: *„As Guerras de Alecrim, e Mangerona“*, d. i. die Wettkämpfe des Rosmarins und des Majorans. In Cintra nämlich, dem reizenden Sommeraufenthalte der eleganten Welt von Lissabon, pflegte sich diese auf bestimmten Promenaden zu versammeln und auf den dort angebrachten steinernen Canapés ihre Conversationen abzuhalten, wobei sie sich in zwei Parteien oder Cameradschaften *(ranchos)* theilte, deren eine einen Strauss von Rosmarin, die andere einen von Majoran als Erkennungszeichen trug. Diese galanten Guerrillas gaben wohl unserem Dichter die Veranlassung zu diesem Stücke [1]).

[1]) Da Costa e Silva, dem diese Notiz entnommen ist, würde kaum (l. c. p. 363) es zweifelhaft gelassen haben, ob diese Sitte das Stück, oder umgekehrt Antonio José's Einfall jene Modenamen veranlasst habe, wenn er die nachstehende Stelle des Stückes mehr beachtet hätte, worin der Oheim der beiden Damen, der Heldinnen des Stückes, sie ihrem eben angekommenen Vetter der eine von beiden zur Frau erkiesen soll, als „die vom Rosmarin“ und „die vom Majoran“ vorstellt und als dieser sich über eine solche Bezeichnung verwundert, sie ihm mit folgenden Worten erklärt, die wohl klar auf jene Sitte hinweisen:

D. Lanserote (der Oheim). Sobrinho, não estranheis esse excesso de minha sobrinha; porque haveis de saber, que ha nesta terra dous ranchos, um do Alecrim, outro da Mangerona, e fazem taes excessos por estas duas plantas, que se matarão umas as outras.

D. Tiburcio (der Vetter). E v. m. consente, que minhas primas sigão essas parcialidades?

D. Lanserote. Não vedes, que é moda, e como não custa dinheiro, bem se póde permittir (dieser letzte Zusatz ist treffend im Charakter des geizigen Oheims angebracht).

Er lässt nämlich auf einer solchen Promenade zwei verschleierte Damen erscheinen, gefolgt von zwei Cavalieren, die ihnen die Cour machen und sie beschwören, ihnen ein Zeichen zu geben, dass ihre Bewerbung angenommen werde; da gibt die eine als solches einen Strauss von Rosmarin, die andere von Majoran, indem jede als leidenschaftliche Anhängerinn der gewählten Lieblingsblume sich erklärt und ihren Cavalier auffordert, durch Eifer und Gewandtheit in der Bewerbung es dem andern zuvorzuthun und ihrer Blume den Sieg zu verschaffen. Die beiden Cavaliere, D. Gil Vaz und D. Fuas, beginnen daher unter diesen Feldzeichen um so eifriger ihre Wettkämpfe (wovon eben das Stück den Namen trägt), als sie, völlig verarmte Edelleute, erfahren, dass ihre Schönen, Dona Cloris und D. Nize, die Nichten und Erbinnen des steinreichen Geizhalses Dom Lanserote sind. Dieser aber hält sie strenge überwacht, sperrt sich in seinem Hause sorgfältig gegen jeden fremden Besuch ab und hat überdies gerade den Sohn eines anderen Bruders, einen tölpischen Landjunker, D. Tiburcio, zu sich gerufen, damit er eine seiner beiden Basen zur Frau wähle, worauf die andere dann in's Kloster gehen soll. Es bedarf daher vieler List, in dieses Haus zu kommen, die Argus-Augen des Alten zu täuschen, den von ihm gerufenen Bräutigam unschädlich zu machen, das Herz der Schönen zu erobern und endlich auch ihre Hand vom Oheim zu erhalten. Das ist allerdings das gewöhnliche, hundertfach variirte Thema des Lustspiels; aber Antonio José hat es verstanden, diese abgedroschene Intrigue complicirter und eigenthümlicher zu machen, indem die beiden Bewerber, obwohl Freunde, nicht, wie gewöhnlich, im Einverständnisse handeln, weil jeder den andern an Feinheit zu überbieten und so der Blume seiner Schönen den Sieg der Ingeniosität zu verschaffen sucht. Dadurch werden neue Verwicklungen herbeigeführt, Eifersucht zwischen den Liebespaaren selbst erzeugt und — was ein besonders glücklicher Einfall ist — die Anschläge und Listen die der eine entwirft und beginnt, werden von dem anderen erspäht und für sich ausgebeutet. Der eine, D. Fuas, der keinen Diener hat, sieht sich nämlich darauf beschränkt, D. Lanserote's alte Haushälterinn Fagundes zur Mithilfe zu gewinnen, während D. Gil Vaz in seinem Diener Simicupio, dem Gracioso der eigentlich die Hauptrolle spielt, einen Helfer besitzt, ebenso unerschöpflich an ingeniösen Einfällen als gewandt in deren Ausführung, der noch überdies an der

Graciosa, der schelmischen Zofe Sevadilha, in der Nähe der Schönen selbst eine Bundesgenossinn hat, welcher er natürlich auch den Hof macht und auch von ihr eine Lieblingsblume als Feldzeichen erhalten hat. welche allerdings den ominösen Namen: *„Malmequer“* (Ringelblume, wörtlich aber: „will mir übel“) trägt, aber als Symbol der Sprödigkeit nicht ernster zu nehmen ist als diese Scheintugend an Soubretten überhaupt.

Durch diese Intriguen und Verwicklungen entsteht nun eine Reihe von komischen Situationen und drolligen Scenen, die, durchaus auf die Darstellung berechnet, in einem Auszug oder in einer Übersetzung auch den Reiz verlieren würden, den sie durch den frischen Dialog und die witzigen Wortspiele im Originale auch für den Leser noch haben. Dabei soll nicht verhehlt werden, dass es auch an den gewöhnlichen Auskunftsmitteln, Verkleidungen, Versteckungen u. s. w. nicht fehlt, dass man es mit der Wahrscheinlichkeit nicht immer zu genau nehmen darf, dass die Spässe für unseren jetzigen Geschmack manchmal zu derb sind und dass die Lösung eben kein psychologisches Meisterstück ist; aber trotzdem kann man ein solches, mit billiger Berücksichtigung der Zeit und des im Auge gehabten Publicums [1]), diese „Oper des Juden“ nennen, der, wie keiner seit Gil Vicente, den Nationalgeschmack zu treffen verstand und insbesondere in diesem Stücke um so reiner ihm Ausdruck gab, als hierin durchaus volksthümliche Zustände und Charaktere auf die drastischeste Weise zur Darstellung gebracht sind und so das in seinen meisten anderen Stücken herrschende parodische Element wegfällt, das durch die Travestie einer fremdartigen Unterlage immer die Reinheit des Eindrucks stört. Auch ist dieses Stück

[1]) Das Stück wurde zuerst im Carneval des Jahres 1737 aufgeführt und, wie alle übrigen, im *„Theatro do Bairro Alto de Lisboa“*; es ist also ganz eigentlich ein volksmässiges Faschingsstück! — Im Jahre 1770 erschien eine Einzelausgabe in 4. davon. — Almeida Garrett, der von dem Standpunct aus, den er damals noch einnahm, als er die literarhistorische Einleitung zum: *„Parnaso Lusitano“* (Paris, 1826) schrieb, gewiss nicht Antonio José überschätzte, sagt doch von diesem Stücke (l. c. T. I, p. XLVIII): *„Talvez que o Alecrim e Mangerona seja a melhor de todas, e de certo o assumpto é eminentemente comico e portuguez: hoje teria todo o merito de uma comedia historica: e se fora tractada no genero de Beaumarchais, produziria uma excellente peça.“* — Wie würde er erst später, als er sich völlig frei von den Fesseln der französisch-classischen Schule gemacht hatte und, der Richtung Gil Vicente's und Antonio José's folgend, das Haupt der neuesten nationalen Dichterschule geworden war, darüber geurtheilt haben!

nicht nur in der Ausführung sondern auch in der Fabel ganz Product seiner Erfindungsgabe, die sich in der That darin als eine aussergewöhnliche gezeigt hat.

Obgleich daher dieses Stück, wenn auch nicht gesehen, so doch nur ganz im Originale gelesen gehörig gewürdigt werden kann, so will ich doch zur Probe eine Scene daraus mittheilen, die einen Begriff von Behandlung und Sprache geben kann.

D. Tiburcio ist nämlich plötzlich von einer heftigen Kolik befallen worden; Sevadilha wird ausgeschickt, um so schnell als möglich einen Arzt aufzutreiben und begegnet gleich, wie sie auf die Strasse kommt, dem D. Gil Vaz und seinem Diener Simicupio, die eben um das Haus herumschleichen und auf ein neues Mittel sinnen, wieder hineinzukommen und die Geliebte sprechen zu können. Da räth Simicupio diese herrliche Gelegenheit doch gleich zu benützen und als Ärzte verkleidet sich Zutritt zu verschaffen. Zwar wendet ihm sein Herr ein:

„Bist Du verrückt? Wir verstehen ja nichts von der Medicin!"

Simicupio. Da es eine Natur-Philosophie *(Filosofia natural)* gibt, warum sollte es nicht auch eine Natur-Medicin *(natural Medicina)* geben?

D. Gil. Und wenn nun der Patient aus Mangel an Mitteln stürbe?

Simicupio. Noch schneller wird er am Überfluss der Mittel sterben.

D. Gil. Und was werden wir ihm geben?

Simicupio. Alles, nur kein Gift; denn was nicht tödtet, macht fett *(porque o que não mata, engorda,* sprichwörtlich).

Sie verbergen aber selbst vor Sevadilha diese List, indem Simicupio sich bereit erklärt, statt ihrer einen Arzt zu suchen, damit sie schnell wieder heimkehren könne.

Als sie nun an das Bett des Kranken geführt werden, um das sich die ganze Familie und die übrigen Hausgenossen versammelt hatten, finden sie auch den D. Fuas, ebenfalls als Arzt verkleidet, dort, den Fagundes dazu veranlasst hatte.

Nachdem die drei „Natur-Mediciner" den Kranken examinirt und jeder ein anderes Mittel ordinirt hatte — wobei es an sehr derben Diagnosen und Recepten, voll Wortspielen und Spässen

nicht fehlt[1]) — wollen auch die beiden Schönen und die übrigen Anwesenden diese Gelegenheit benützen, um sich jeder gegen das Übel, woran er zu leiden vorgibt, ein Mittel verschreiben zu lassen.

Darauf folgt die nachstehende Scene, die nur im Originale gelesen werden muss, um von ihrer komischen Kraft nichts zu verlieren; auch enthält sie die drei berühmt gewordenen Sonette[2]) auf die drei Blumen, die in diesem Stücke eine so grosse Rolle spielen.

D. Nize.

Ora Senhores Doutores, já que v. m. aqui se achão, bem é, que os informemos, eu, e minha irmã, de varias queixas, que padecemos.

Simicupio.

Inda mais essa? Ora digão.

D. Cloris.

Senhor, o nosso achaque é tão semelhante, que com uma só receita se pódem curar ambos os males.

D. Nize.

Não ha duvida, que o meu achaque é o mesmo em carne, que o de minha irmã.

Simicupio.

Achaque em carne pertence á Cirurgia.

---

1) Simicupio gibt aber durch sein Recept den Ausschlag, indem er mit Salbung spricht: Senhores meus, á grande queixa, grande remedio; o mais efficaz é, que tome umas bichas nas meninas dos olhos, para que o humor faça retrocesso debaixo para cima.

D. Tiburcio. Como é isso de bichas nas meninas dos olhos?

Simicupio. E' um remedio topico; não se assuste, que não é nada.

D. Tiburcio. Vossa mercê me quer cegar?

Simicupio. Calle-se ahi; quantas meninas tomão bichas, e mais não cegão.

2) Ein anderes Sonett aus diesem Stücke, worin der gongoristische Styl parodirt wird, will ich auch hersetzen:

Tanto te quero, oh Clori, tanto, tanto;
E tenho n'este tanto tanto tento
Que em cuidar, que te perco, me espavento,
E em cuidar, que me deixas, me ataranto:
Se não sabes, ai Clori! o quanto, o quanto
Te idolatra rendido o pensamento,
Digão-t'o os meus suspiros cento a cento,
Soletra-o nos meus olhos pranto a pranto.
Oh quem pudera agora encarecer-te
Os exquisitos modos de adorar-te
Que amor soube inventar para querer-te!
Ouve, Clori; mas não, que hei de assustar-te;
Porque é tal o meu incendio, que ao dizer-te
Ficarás no perigo de abrazar-te.

D. Cloris.

Que como dormimos ambas, se nos communicou o mesmo achaque; e assim, Senhor, padecemos umas ancias no coração, umas melancolias n'alma, uma inquietação nos sentidos, uma travessura nas potencias; e finalmente, Senhor Doutor, é tal este mal, que se sente, sem se sentir; que doe, sem doer; que abraza, sem queimar; que alegra entristecendo, e entristece alegrando.

Simicupio.

Basta, já sei, isso é mal Cupidista.

D. Lanserote.

Oh que é mal Cupidista, que nunca tal ouvi?

Simicupio.

E' um mal da moda.

D. Nize.

Que remedio nos dão v. m.?

D. Fuas.

Eu dissera, que o oleo de Mangerona era excellente remedio.

D. Gil.

O verdadeiro para essa queixa são as fumaças do Alecrim.

D. Fuas.

Hui, Senhor Doutor, a Mangerona é um excellente remedio.

D. Gil.

Nada chega ao Alecrim, cujas excellentes virtudes são tantas, que para numeral-as não acha numero o algarismo; e não faltou quem discretamente lhe chamasse planta bemdita.

D. Fuas.

Se entrarmos a especular virtudes, as da Mangerona são mais, que as da herva santa.

Simicupio.

D'aqui a pol-a no altar não vai nada.

D. Fuas.

A Mangerona é planta de Venus, de cujos ramos se corôa Cupido, e para o mal Cupidista não pôde haver melhor remedio, que uma planta de Venus; pois se notarmos a perfeição, com que a natureza a revestio d'aquellas mimosas folhinas, para que todo o anno sejão jeroglifico da immortalidade, aquelle suavissimo aroma, de cuja fragancia é hidropico o olfato, ella é a delicia de Flora, o mimo de abril, e a esmeralda no annel da primavera.

Simicupio.

E' verdete; não ha duvida.

D. Nize.

(á parte) Estou tão contente.

D. Gil.

O Alecrim, Senhor, pela sua excellencia é titular na republica das plantas, cujas flores, depois de serem bella imitação dos ceruleos globos, são a doçura do mundo nos melifluos osculos das abelhas.

Simicupio.

Toda via a materia é de *apicibus*.

D. Gil.

Elle é a corôa dos jardins; o lenço vegetavel das lagrimas da Aurora; nas chammas é Fenix; nas aguas Rainha; e finalmente é o antidoto universal de todos os males, e a mais segura taboa da vida, quando no mar das queixas assoprão os ventos inficionados; e para prova deste systema repetirei traduzido em Portuguez um Epigramma do Proto-Medico Avicena, poeta arabico.

Soneto.

Um dia para Siques[1]) quiz Amor
Uma grinalda bella fabricar,
E, por mais que buscou, não pôde achar
Flor do seu gosto entre tanta flor.
Desprezou do jasmim o seu candor,
E a rosa não quiz por se espinhar,
Ao girasol mostrou não se inclinar,
E ao jacinto deixou na sua dôr.
Mas tanto que chegou Cupido a ver
Entre virentes pompas o Alecrim,
Um verde ramo pretendeu colher;
Tu só me agradas, disse, pois emfim
Por ti desprezo, só por te querer,
Jacinto, girasol, rosa, e jasmim.

D. Cloris.

Viva o Senhor Doutor, eu quero as fumaças do Alecrim.

D. Tiburcio.

E morra o Senhor doente: ai minha barriga!

---

[1]) Psyche.

D. Fuas.

Se versos pôdem servir de textos, escute uns de um antegonista desse author á favor da Mangerona pelos mesmos consoantes.

Soneto.

Para vencer as flores quiz Amor
Settas de Mangerona fabricar:
Foi discreta eleição, pois soube achar
Quem soubesse vencer a toda a flor.
O jasmim desmaiou no seu candor,
A rosa começou-se a espinhar,
No girasol foi culto o inclinar,
Ais o jacinto deu de inveja, e dôr.
Entre as vencidas flores pôde ver
Retirar-se fugido o Alecrim,
Que amor para vingar-se o quiz colher;
Cantou das flores o triumpho emfim,
Nem os despojos quiz, por não querer,
Jacinto, girasol, rosa, e jasmim.

D. Nize.

Viva o Senhor Doutor, eu quero o remedio da Mangerona.

D. Lanserote.

Não cuidei, que a Mangerona, e Alecrim tinhão taes virtudes. Vejamos agora o que diz o Senhor Doutor.

D. Tiburcio.

Que tenho eu com isso? Senhores, v. m. vierão curar á mim, ou ás raparigas? Ai minhas barrigas!

Simicupio.

Callado estive ouvindo a estes Senhores da escola moderna, encarecendo a Mangerona, e Alecrim. Não duvida que *pro utraque parte* ha mui nervosos argumentos, em que os Doutores Alecrinistas, e Mangeronistas se fundão; e tratando Dioscorides do Mangeronismo, e Alecrinismo, assenta de pedra, e cal, que para o mal Cupidista são remedios inanes; porque tratando Ovidio do remedio *amoris*, não achou outro mais genuino contra o mal Cupidista, que o Malmequer, por virtude sympatica, magnetica, diaforetica, e dioretica, com a qual *curatur amorem.* Repetirei as palavras do mesmo Ovidio.

Soneto.

Essa, que em cacos velhos se produz
Mangerona miserrima sem flor,
Esse pobre Alecrim, que em seu ardor
Todo se abraza por sahir á luz;
Ainda que se vejam hoje a fluz
Desbancar nas baralhas do amor,
Cuido, que ellas o bolo hão de repor,
Senão negro seja eu como um lapuz.
O Malmequer, senhores, isso sim,
Que é flor, que desengana, sem fazer
No verde da esperança amor sem fim.
Deixem correr o tempo, e quem viver
Verá que a Mangerona, e o Alecrim
As plantas beijarão do Malmequer.

Sevadilha.

Viva, e reviva o Senhor Doutor, e já que é tão bom medico, peço-lhe me cure de umas dores tão grandes, que parecem feitiços.

Simicupio.

Dá cá as pulseiras. Ah perra, que agora te agarrei! Tu estás marasmodica, e impiamatica. Ah Senhor, logo, logo, anets que se perpetue uma febre podre, é necessario, que esta rapariga tome uns Simicupios.

Sevadilha.

Simicupios eu? E' cousa, que abomino.

Simicupio.

Eu desencarrego a minha consciencia, e não sou mais obrigado.

D. Lanserote.

Ella não tem querer, ha de fazer o que v. m. mandar.

Fagundes.

Eu tambem sou de carne, tenho annos, e tenho achaques.

Simicupio.

Pois cure-se primeiro dos annos, logo se curará dos achaques.

Fagundes.

Não Senhor, que este achaque não é annual, é diario.

Simicupio.

Se fora nocturno, não era máo. Pois que achaque é o seu, Senhora velha?

Fagundes.

Que ha de ser? E' esta madre, que me persegue.

Simicupio.

Hui, vossé com esses annos ainda tem madre? E o que será de velha a senhora sua madre! Filha, isso não é madre é avó.

Fagundes.

Talvez que por isso tão rabujenta me persiga. E que lhe farei, Senhor Doutor?

Simicupio.

A uma madre velha, que se lhe ha de fazer? Andar, ponha-lhe oculos, e muletas, e deixe-a andar.

D. Lanserote.

Isto aqui é um hospital, graças á Deos: só eu n'esta casa sou são como um pero, á pezar de duas fontes, e uma funda.

Simicupio.

Oh ditoso homem, que vives sem males!

D. Tiburcio.

Senhores, o meu mal devia ser contagioso; porque depois da minha doença todos adoecerão. Ai minha barriga!

D. Lanserote.

Pois em que ficamos?

Simicupio.

Senhor meu, fallando em termos, o doente sangre-se no pé; v. m. na bolsa; ás senhoras suas sobrinhas tres banhos; á moça Simicupios; e á velha lancem-na ás ondas, que está damnada.

Fagundes.

Ai que galante cousa!

D. Cloris.

Eu não quero mais remedio, que os fumos do Alecrim.

D. Nize.

E eu os da Mangerona.

Simicupio.

Não seja essa a duvida, ainda que naosou desse voto com tudo cada um é senhor da sua vida, e se pôde curar como quizer; lá vai a receita. *(Canta Simicupio a seguinte)*

Aria.

Si in medicinis
Te visitamus,

Non asniamus,
Sed de Alecrinis,
Et Mangeronis
Recipe quantum
Satis *aná*.
Credite mihi,
Qui sum peritus,
Non mediquitus
De cacaracá.

D. Lanserote.

Esperem, Senhores, v. m. perdoem, lá repartão essa ninharia entre todos, que eu não estou aparelhado senão para um.

Simicupio.

Venha embora, que só este é o verdadeiro simptoma da medicina. *(Vaise.)*

Wie Gil Vicente, hat man auch Antonio José den „portugiesischen Plautus" genannt; aber abgesehen von diesen immerhin misslichen Vergleichen und Benennungen, gebührt Antonio José unbezweifelt in der Geschichte des portugiesischen Drama's die ihm nun eingeräumte Stelle zwischen Gil Vicente und Almeida Garrett, als dem Wiederbeleber und Vermittler des volksthümlichen Elements im Drama. Er hätte noch mehr unmittelbaren Einfluss und Continuität gehabt, hätte er ihm ebenbürtige Nachfolger und nicht ebenso, wie Gil Vicente an Ferreira, an Pedro Antonio Correa Garção einen bald auf ihn folgenden Vertreter der entgegengesetzten Richtung und Bekämpfer der von ihm eingeschlagenen gefunden, in einer Zeit, in der man zwar nicht, wie im 16. Jahrhundert, dem ächten, aber um so blinder dem französischen Pseudo-Classicismus huldigte. So ward es Garção, dem „portugiesischen Horaz" und ihm Gleichgesinnten leicht, den „Juden" zu verdrängen, vergessen, ja verachten zu machen, wiewohl Garção's zwei Lustspiele „in der Manier des Terenz": *„O Theatro novo"* (dieses ist zunächst gegen den „verwilderten Operngeschmack" gerichtet) und *„A assamblea ou partida"*, die längere Zeit als Muster classischer Gefeiltheit und Correctheit galten, aber neben Antonio José's lebensfrischen „Rosmarin und Majoran" wie Blumenskelette eines Herbariums sich ausnehmen, nun ihrerseits der Vergessenheit

anheimgefallen sind. Garção hatte mit Antonio José nur das tragische Ende gemein; denn auch er fiel ein Opfer des Despotismus; aber des liberalen; denn der Marquis von Pombal liess ihn im Kerker verschmachten! —

Aber nun, seit auch in Portugal besonders durch Almeida-Garrett das nationale Princip — und in der Literatur hat es seine volle Berechtigung — wieder zur Geltung gebracht und über jede blosse Nachahmung des Fremdartigen, sei es auch des Altclassischen, erhoben worden ist, haben auch Antonio José's Werke die ihnen gebührende Würdigung wieder erhalten. Ja ein Mann von Da Silva e Costa's Reife und Ansehen, als Dichter und als Kritiker, hat sich nicht gescheut, Antonio José den Dichtern der Gegenwart zum Studium zu empfehlen und sie zur Nachfolge auf der von ihm eingeschlagenen Bahn anzueifern [1]).

Wir Deutsche aber — von denen doch eigentlich diese nationale Revolution in der Literatur ausgegangen ist und sich über das übrige Europa verbreitet hat — haben um so mehr die Pflicht, das von Bouterwek und seinen vielen Nachschreibern an dem armen, in jeder Beziehung verkannten „Juden" begangene Unrecht durch eine billigere Würdigung und die Verbreitung der ihm neuerdings gewordenen Anerkennung wieder gutzumachen.

---

[1]) Er sagt nämlich (l. c. p. 371): .... *„e estou persuadido que os nossos poetas dramaticos tem muito que aprender dos seus escriptos, que encerram grandes bellezas, e muito conhecimento de scena; e de que seria mui util que alguns dos mancebos, que hoje seguem com muito talento a carreira theatral, se deixassem de imitar os melodramas, e vaudevilles francezes, e se applicassem a aperfeiçoar o systema dramatico de Antonio José, criando a verdadeira comedia popular portugueza, de que elle lançou os fundamentos".*

Auch in Brasilien sollen, wie ich gehört habe, Stücke von Antonio José in neuester Zeit auch wieder zur Aufführung gekommen sein.

SITZUNG VOM 18. APRIL 1860.

Vorgelegt:

Beiträge zur Kunde deutscher Sprachdenkmäler in Handschriften.

Von Jos. Haupt.

I.

Mone gab im achten Jahrgange 1839 des „Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit", Sp. 481, mit folgenden Worten Nachricht von einer Legende der heil. Maria Magdalena:

Leben der h. Maria Magdalena.

Es steht in Pp. Hs. des XV. Jahrh. von S. Georgen, jetzt in Karlsruhe, fol., Bl. 17 bis 40 in gespaltenen Col., 37 Zeilen auf jeder, am Anfang durch Ausreissen mehrerer Blätter, am Ende durch Aufhören des Schreibers mangelhaft. Das Bruchstück hat noch 2943 Verse, aber auch nach V. 1353 zeigt sich eine Lücke. Die Hschr. ist mit rohen Bildern vor den Absätzen bemalt; diese haben jedoch keine Überschriften, sondern grosse Anfangsbuchstaben. Das Bruchstück beginnt also:

gelichen recht alz ainen gyr
der klainen grasmuggen,

und schliesst:

das ist mir von der güttin din
uff diser fart worden schin.

Die junge Abschrift hat bei diesem Gedichte Sprache, Reim und Vers verdorben, und von diesen Änderungen abgesehen zeigt sich ein Werk des XIII. Jahrh., dessen Behandlung zu den besseren gehört. Alte und mundartliche Formen findet man wenig; die ausser

dem Reime stehen, lasse ich dem Abschreiber, die gereimten sind folgende: lut, nut (für niut) Vers 1404, richtiger liut, niut 1970; cristan, man 2140; got, gemarterot 2668, 2768; wunderunde, begunde 2886; umwielb, sielb (umstürzte, ausgoss, salbte) 1879; son (debemus), Magdalon 582. Ungenaue Reime sind auch selten: man, gân 162; gewan, lân 2347; naesten, troesten 1372; lon, bekront 1426; klam, schâm 1455; wainne (für wainende), erschainde 1534; got, nôt 2005; ellenden, underwenden 2017; wainen, krâwen 2490; was, saz 2596; bliben, ligen 2800; brust, alsus 2840. Einige dieser Reime werden sich bei schärferer Untersuchung nochberichtigen und dadurch die Ungenauigkeit verringern. Die Verse mögen sich ohne gewaltsame Änderungen wohl alle regelrecht herstellen lassen.

Eine Anspielung auf die Heimat des Dichters habe ich nicht gefunden; er kennt die Goldwäscherei (930), und als Ideal einer Burg setzt er ihre Lage auf einen vorspringenden Berg an einem schiffbaren Flusse, wo viel Handel getrieben wird, und in der Umgebung fruchtbares Land, Gesundbrunnen, reiche Städte liegen und ein rühriges Leben sich bewegt. Von diesem Bilde kann man nur sagen, dass es wahrscheinlich nach der Rheingegend entworfen ist, wohin auch das elsässische son für sullen im Reime deutet.

Hierauf theilt Mone Vers 589—940 aus der bezeichneten Karlsruher Hs. mit, welche die Beschreibung der Burg Magdalum enthalten, zu welcher Stelle weiter unten ich die Lesarten der Wiener Hs. mittheilen werde.

Eine zweite, leider auch nicht vollständige Hs. dieser Legende wird nämlich in der k. k. Hofbibliothek zu Wien unter der Bezeichnung 2841 aufbewahrt, und ist auch von H. Hoffmann von Fallersleben (in seinem „Verzeichniss der altdeutschen Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Leipzig 1841, 8.“ unter Nummer XLVI. pag. 119) beschrieben worden. Hätte Hoffmann seiner Arbeit wenigstens bei dieser Nummer mehr aufmerksame Sorgfalt zu Theil werden lassen, so wäre dieselbe schon längst nach ihrem Inhalte erkannt und gewürdigt worden, besonders da die Wiener Hs. genau mit denselben beiden Versen abbricht, welche auch in der Karlsruher nach Mone die letzten sind, nämlich:

(Fol. CXI recto, col. 1.)

dc ist mir vō der gůti din
vf dirr vert worden schin.

Doch es wird gut sein, hier Hoffmann's Beschreibung anzuführen. An der oben bezeichneten Stelle heisst es:

N. XLVI.

Pp. XV. Jahrh. 124 Bl. spaltenw. fol. aus Ambras I. Bl. 1 a. — 111 b.

Evangelien, frei bearbeitet im XIII. Jahrhundert:

Got ainig ewig alles gut
Sel vnd lip tůt in behůt
vñ alles vbel verren
beidú armen vñ den herren
den sinnrichen frowen u. s. w.

Ende:

Dú sinneclich gelihtet
jst vñ doch so getihtet
Dz mit ir beden iung vñ alt
Swe

Was hier Hoffmann für das Ende ausgibt, ist nichts als ein Stück des Anfanges. Der Schreiber, wenn es nicht ein anderer war, hat nämlich auf der Rückseite des 111. Blattes der Hs. eine Lese- und Federprobe gemacht, und diese lautet ganz und vollständig:

ot anig
alles gut
Sel vnd
lip tů in
behůt
vnd alle'
verren
Gedurfent vnd lerren
den sinnrichen frowen
Swer E sich der frowen
du sinneclich getihtet
ist vñ doch so getihtet
dz mit ir beden iūg un alt
Swe.

Dass diese Worte weiter nichts sind als disjecta membra poetae aus dem Eingange, leuchtet ein. Um aber den Beweis zu führen, dass es keine Bearbeitung der Evangelien, sondern die Legende der h. Maria Magdalena ist, theile ich die Einleitung ganz genau nach der Hs. mit:

Got ainíg ewig
alles gut
Sel vnd lip tůt
in behůt

vñ alles v̊bel
verren
beidu armen vñ
den herren
den sinnrichen frowen
swer sich der redd fro̊wen
dú rainechlich gedichtet
ist vñ doch so gerichtet
daz mit in baiden ivng vñ alt
Swie ioch ir leben ist gestalt
Elút witwan mæg knaben
wol loplicher mugent haben
frod vñ kurzewile,
dem diefel sus ze pile
zer laster vñ ze schande,
sit im in tútschen lande
wirt tihtent gedienet wol. (l. vil)
dú Gottes minne twingē wil
mich vngelerten heben an
Beginnen dez ich nie began
So daz ich nit gelaussen mag
Swie daz ich tihten nie gepflag
durch Gottes lop vñ sel hail
Ich mus tihten vñ ain tail
dur des edeln herrē nutz.
vñ gern fur den vrdrutz
wend oft ho̊ren vñ sagen
jr gůtes an der virtagen
daz si es den lesen sont
ob si getůn it bessers mvnt

(Fol. I recto, col. 2.)

jn dörfern búrgen oder in stetten
vor siechen kinden vñ kintbette
dz wil ich sunder valschen tůn (l. růn)
dur got vñ och ze dienst tůn
den edelan richan arman [1])
die v̊s da sont erbarmen
jch main frowen vñ man
die bi in selten mugent han
die mess vnd die predien

---

[1]) ? Eine Anspielung auf Freidanks:
Man sol sich gerne erbarmen
über die edelen armen.
ed. Grimm 40, 15. 16.

von den ewangelien,
die so die hohfart hat betrogen
dz si vs den stetten sint gezogen
vnd vf den burgen staeteclich
Sint als si hant gevangen sich.
Sus wil ich mine sinne
in minneclicher minne
arbaiten vñ den minē lip [1])
dur rainvͤ mágt schônvͤ wip,
durh alle tugenthaft man
och ich dez vnmús wil han
Nit langer wan die wil ich lep.
vñ doch ain tail gar vnvergeb.
jch wil ze miet hohen solt
dem richen claider silber golt (l. denn riehiu claider)
dz edelest gestain
gelicher hart clain,
Noch alles daz gelaisten
die richsten vñ die maisten
die alten zvͦ den ivngen
Mit handen zvͦ den zvngen
weltliches gůtes růmes mvgēt.
doch nieman hie dur sin tvgēt
der miet mir v'ziehen sol
wan manlich sin gelaistet wol.

(Fol. I verso, col. 1.)

Nu merkent wie dz well
Gesellen trut gesell!
den saelden richan gůten
wil ich nit anders muten
denn daz si mir nvn schenken
ain andaehtig gedenken
zvͦ Gotte minneclichen min
vñ och dz si von mir vñ in
Swa ma dis bůch der saeldē hort
jn den landen hie vñ dort
wirt hôrent vñ lesent
die Got gebar•magt wesent
die gnaden saelden richan
die schoenen minneclichen
die hohgelopten werden
des himels vnd der erden

[1]) Ursprünglich stand „sin“, das wurde unterpunctirt und „lip“ übergeschrieben.

vñ der erbaermde kvnigī
vñ v̊ser svnder suenerin
dú zarten rainen súessen
Gar trvweclichen grúesseu
Mit zwain aue marien.
Sus von den ewangelien
wil ich nv tihten etewas
Swie doch genvge lúte dz
Sprechen dz man nit enmvge
Minnen tihten ane lug
vnd frômd núwe fúnd
vinden ane sv̊nde.
Seht die gebúrschē giegē,
all hie bewer ich liegen.
Mī herr sant augustinus giht
dz wir denn sunder (l. sunden) niht
So wir ie (l. iht) gůtes stiftent

(Fol. I verso, col. 2.)

dz man in allen sriften
noch nie gehort noch gelass,
ob wir eht gůtes etwas
da mit stette mainen.
Swer túten vñ erschainē
jch wil der hailigen geschrift (l. iht)
dú loblichen v̊bertrift
vō schulden alle kvnst,
der sol der besten günst
der edelen hohgeborn han,
Sit dz sich ofte lieben kan
Sin lúge die ze nihte
jst gůt von Schonē gedihte.
hie von mich dunket sicherlich
daz man wol solt loblich
ob eht dz wesen mȯhte
vñ dem getihte tȯhte
mit edelem honig saime
Bestrichen billich aime
dz hertze zvnge vñ munt
vf daz dú warhait alle stunt
weltlichen hertzen súesten
vñ in och lieben múesten
von des getihtes schonhait.
Swie dz ich noch bin vnberait
ze maisterlichęm getihte
joch in der zůversihte

der aellú ding mag vñ kan
daz der im helf, heben an [1])

(Fol. II recto, col. 1.)

In iesu cristi Gottes namẽ
lesen hoͦren alsamen
von Got vñ Gottes tofer
der lebens vͥber lofer
wil sin vñ der fromẽ (l. frowen) mi
Magdalenvn der svͥnderin
der leben svnder ist gewesen.
ain vorbildung son wir lesen
den gůten vñ vs allen
die in súnd sint gevallen.
vil in latin geschribẽ stat
von in dz lutzel doch v'vat
vil menge frowen leren
daz si sich kvnnen seren
Nach irem senedem leben
dar vmb bin ich strebende
mit allen minen sinnen
dz ich dur Gottes minnen
ze trost vs armen lúten
in rimen mvg es betúten.
Hie wider sint die viende
mit strauf mich anschriende
dú welt d' tiefel vñ der lip:
„al anders dine zit vertrip!
du maht es niht vollenden.“
vñ went auch alles wenden
als si tunt vñ och han getan
Swa man iht gutes hebet an.
vs leret Salomon von dvͥ
hassen von allen dingen drvͥ:
ainen lugenaren rich
dem dvͥ welt gelichet sich;
ainem alten tumben goch
dem ist gelich der tiefel och

---

[1]) Hier folgt ein Bild, einen Schreiber vor seinem Schreibtische darstellend, auf welchem die beiden Verse eingeschrieben stehen:

In iesu cristi
Gottes na
men. Lesen
horen
alsamen.

Diese wiederholen sich dann Fol. II recto, col. 1.

(Fol. II recto, col. 2.)

Swa wir des rede hoͦren
die son wir bald storen.
ain hohfertig arm man
bi dem wir sollint nv verstan
dez vil armen hohfart
dez libes des er nit hat von art
wan daz er erlenen můs
von dem hopt vntz an den fůs
jn sich vm sich an sich.
Nu son wir stete vestenclich
den drin dingen wider stan
Sit si v̊s nihtes wend erlan. u. s. w.

Und so erzählt der Dichter fortwährend den Fluss der Darstellung durch allegorische Ausdeutungen und eindringliche Ermahnungen an seine Leser unterbrechend das Leben Jesu und vorzugsweise das Johannes des Täufers. Um aber von der Art seines thatsächlichen Vortrages eine Probe zu geben, theile ich folgende Stelle mit:

(Fol. XXVI verso, col. 1.)

Johannes sus gevangen lag
da man sin wirs den v̊bel pflag
his botten wurdent vs gesent
hin vō herоden in dc lant

(Fol. XXVI verso, col. 2.)

ain hohzit schrien.
dar kneh ritter vrien
Grafen fursten herzogen
dur herodes willen zogen
Rilich sament solten
die hilf vñ rates wolten,
drowen vñ zarten
v̊m mer von im warten
hies er, vñ doch sehen an
wie in geschaffen wz der man
vñ si dar nach taetin
Gebúttin vñ bettin
vñ swel in nv in liessin
des soltent si geniessen.
er wolt in v̊min' mere
Bieten zuht vñ ere
Raten helfen lihen geben
die wil si solten samen leben
wan er wolt sam er pflag

Began sin gebúrte tag
Mit wnderlicher hohgezit
die gesehend e noch sit
Nie glich dekainv̇ wart
vil bald rustent vf di vart
sich do begunden alle.
Mit maniger hand schalle

(Fol. XXVII recto, col. 1.)

von tamburen vñ busunen
samet die lantbarunen
ze hof schon kamen.
do si dú már vernamen
och kam mit ritterlichē rotten
die herren als in wc gebotten
Gar rilich wol gezieret.
Gestochen geiustieret
wart von in allen v̇ber al
so vil dc es was an zal.
si tribent die malie
da herodes vñ si amie
Mit hus wan gesessen
Bis dc si ze abent essen
soltent vñ wolten gan.
dc beschah vñ wart getan.
Die herrē kamen riche,
die andern houēlich
ze hof do gegangen.
si wurdent schon enpfangē,
vñ nach der wirdi sin gesat
ward ie der man an sin stat
zů den richen tischen.
da herodes entzwúschen
Gie vil wunder wolgemůt
sam der wirt ze tisch tůt

(Fol. XXVII recto, col. 2.)

der siner gest ist so gemait.
man sach da maniger han clait (l. hand)
der die gern namē war (l. gern den)
vñ in nach wan gevolget dar
sam noch die hubschen lut tůnt.
vil gernder vor dem tisch stůnt
die kurtzwil machetent. (l. machten)
die koch wunder trahtent (l. wunder trachten)
mit fromden bigerihten

sach man ze tisch rihten.
Do die geste wand gesessen
bi wol gemůten truhsessen
Mit wisen henden wol getwagē
Man hort singen vñ sagen.
der maister sang in ir selber liet
ze hof da die gern diet (l. gerndiu diet)
vñ augten dur des hertzen gūst
da ie der man die siñū kunst.
Tambur besvnen wc da vil
harpfen rotten saiten spil
vil giger vñ zic tonen
Man hort súessen tonen
bis dc herodes was gesessen
vñ dc man schier halb het gessen
do hiess herodes swigen
Mit tamburen harpfen gigen

(Fol. XXVII verso, col. 1.)

die gernden all stille
dur ainer tohter willen
dú kam gegangen dórt h'fúr
beklait mit ainen purpúr
dar geprisen enge (l. dar in)
si was in rehter lenge
die herodiades e gewan
bi sinem brůder ir e man.
Daz kint wc zuhtig vñ nit ze balt
Gar nah wunsch wol gestalt
vñ vf berait nach welschē sittē
jm lang vil nah bi den ziten (l. lag)
ain gurtellin von siden smal.
es kam gegangē in den sal
so rilich vñ so wol beclait
dc meniger iah: dis mentsch trait
ain bild als ain engel.
besenket sam ain sengel
von im da manig hertz wart.
es koppet in der můter art
an worten werchē manigvalt.
es waz gegen zwelf iarē alt
vñ des ich wenen wil
Manig all guppel spil
des man ze hof dik pfligt
Mit dem der tiefel angesigt

(Fol. XXVII verso, col. 2.)

noch mannē vñ vrowen.
sus lie dc kint sich schowen.
Mit ainer welschen gigen
gar minneclichen nigen
den gesten ez begunde,
mit lachendem munde
hies och dc junkfrowelin
si sament wilkomē sin.
dez ward im gnad vñ dank geseit.
dú tohter lenger nit v'meit
si lie die saiten clingen
och minnelieder singen
man hort vñ súess nôtelin
si wilun schon zien dar in
als si die mûter het erbetten.
Man sach sin riten vñ trette (l. siu)
har vñ dar vor den disch
die ivngen tohter vrische
sach man wilunt di videlun
hin legen vf ain sidelun
vñ der rok zv̊ ir twingen (l. den)
Fúr vñ wider springen
sich prengen vñ biegen,
bis das die tumben giegen
die da ze tisch sassen
jr selbes gar v'gassen
vñ an sin so ergaffeten (l. siu)
dc si enwistent waz si schaffetē.

(B i l d.)

(Fol. XXVIII recto, col. 1.)

Do herodes dis ersach
er zû dem tohtelin ersp̊ch,
wan es im was gevallen
bas denn den andran allen:
„Min trut bas kum zû mir!
Ich sol billich geben dir
von der hohzit gaben rich.
zartu tohter minneclich
Mich dir ze geben nit bevilt.
nv aisch von mir swaz du wilt.
wiltu ioch halbs min rich
Ich gib dirs aigenlich.
Daz kint kam frolichē springē (l. springende)

(Fol. XXVIII recto, col. 2.)

terent vñ singen (l. derende und singende)
Mit welschen trittē gahent (l. gåhende)
vñ do es im ward nahent (l. nåhende)
jn sprungē es sich v̊berwarf
vñ iach: „lieb vatt' ich bedarf
so disú red staet sin (l. sol)
dc dů dc tůst mit aiden schin.“
es traib sol vil der gogel fůr (l. so.)
dc im der vetter túr sẘr
dc er es nit entwerte
swes es von im ioch gerte.
Die herren losten alle dar
vñ nam der red mit ernst war
och hetten súmelich
si fúr ainen gemelich. u. s. w.

Aber gerade diese erbleichen am meisten, als bald darauf

(Fol. XXX verso, col. 1.)

Ddú schamlose tohter stůnt
sam criemehilt dú v'tan
wiplicher gúti ane
ain in dem sal entwúschent
enmitten gen dem tischen
daz blůt ir dur die hend' ran
jr Gumphel fůr si began
teren singen aber als ê
Mit wilden sprúngē sam ain re.

Da flüchten sich alle Gäste, Herren und Spielleute von der Hochzeit, so schnell sie nur vermögen, und kommen erst spät wieder zu einiger Besinnung, nachdem sie die Stadt schon weit im Rücken haben und der helle Mond sie zur Vorsicht mahnt. Der Dichter aber wendet seine Rede auf den h. Johannes den Täufer zurück, und nachdem er ihn und seine Wirksamkeit als den Vorläufer unseres Herrn mit allen neun Chören der Engel verglichen hat, schliesst er das Buch auf folgende Weise:

(Fol. XXXVII verso, col. 1.)

4 Got kan si wol mit im begr͛sen
ain anvāg in der mitteli
ain end ist er dú titel
dú Got tůt stet merken
jn allen iren werken
vñ niht wan Gott betútet

swer sich sam dise vͤnútet
der nahet disen proffen
Gotte den hant getroffen
die gůten dort in himelrich
vñ swer noch lept im gelich
ain werchē vñ an worten
vñ gar in selben storten
dur Got hie liplich trost
mit in och wirt sus gekost:
kumen ir benedicten
swer svͮnd āgesigten
sich vñ welt versmaheten
vñ si hie Got naheten
dis zwai verdrvkende
mit sel vñ lip kelukende
si fůrt Got zv̊ im hin dar
vber vil der engel schar.

(Fol. XXXVII verso, col. 2.)

Den selben wirt och da gegeben
da mā nach so mā si hie sah lebē (l. da nach so)
von der Gottes magencraft
dórt ewig gesellenschaft.
5 zů disen zil wir gahen
sont vñ wir mit tugendē nahen
jn vñ dú hertzen steken
dis sol vs stet weken
das dort ist nach kvͮnig dauitz sag
Tusent iar sam hie ain tag
der fúr gevarn ist gester
dis merkent brůder swester
.e. mentsch witwan rainvͮ magt
vñ arbaiten vnverzagt.
Das wir Got frólich vinden
Mit sinen liepsten kinden
des helf vͮs Gottes gůte
dv rain vs nun behůte
Mit mitwishait vñ gewalt
vñ vͮs mit im behalt
mit sel vñ dem lichamē
In Gottes namē. amen.

Nachdem der Dichter auf diese Weise den ersten Theil seines Werkes, das Leben Johannes des Täufers zu „überlaufen“, vollendet hat, hebt er den zweiten Theil also an, indem er auf den Eingang seines Gedichtes anspielend sagt:

(Fol. XXXVIII recto, col. 1.)

Wir sont in Gottes
frid gan. da wir
iesum hant gelan
da ainig ewig al-
les gůt der sel be-,
gird engels můt
Mag an trosten setten.
bald állú ding vf ietten (l. vz)
wir sont vñ von dem herrē tromē (l. herzen)
dur dc wir mvgent sin bekomen.
Nu ratet mir daz hertze min
sit an fúrkomē gnad sin
Nieman sin bekomen mag
vñ wid' so mánigen wider slag (l. wir)
haben von svmen dingen
daz min gebet sol dringen
hin zvͤ den himel porten
Nach gnadenrichen worten
Raessen vñ possen.
Mit minen súnde grossen
dur dc er Got gnadeclich
Gerůch als si fúrkomē mich
so dc ich armer vs gelegen
só lich red dú bewegen
jm ze lob vñ v͛s ze fromen
dú hertzen vñ. vñ wir sint bekomē

(Fol. XXXVIII recto, col. 2.)

Wan aber wir selten dem gerich
lat nieman ab wan súene sich
dur daz ich kom ze hulde
so wil ich stan in schulde
Gen dir vm mine missetat.
Got hie nah gescriben stat
swie dc nv si vil bóser ich
doch wil ich sprechen im gelich
Got ich bin sam der sv͛nder
Miner svnd kvnder
der hinder in den tempel kam
vñ dich nit torst sehen an. u. s. w.

Jetzt führt der Dichter weiter aus, dass er bisher als „ein räudiger hund sich auf der Welt haide herum getummelt habe, als ein des Windspiel, statt auf himmlischen Spuren gleich einem leit-

hunde vnd edlen bracken zu jagen". Gelebt habe er bisher, erzählt er weiter, so wie der verlorne Sohn, und er stellt nun dessen Geschichte mit allen Farben seines Zeitalters ausführlich dar, bis er endlich die Anwendung auf sich macht und folgender Weise den Eingang des zweiten Buches schliesst:

(Fol. XLII verso, col. 2.)

Sus ich der knab gúdig
bin schebig vñ rúdig
Gesin von miner sund.
Swa ich hilf fúnd
dar solt ich illen, taet ich reht.
sid ich gesin ain frowē kneht
bin der bosen welt
dú mich mit versen gelt
So menigen me beraiten wil.
Si vñ der bůben túfel spil
enblǒzent hant mich miner hab
dc ich in enwedrar hant nit enhab.
Dar vf si stalt als ich spúr
wie ich die mine zit v' lur
so dc ich si mit im vertrib.
des si mich herre schuldig gib (l. ich)
dc ich vertan han mine zit
mit in dc mir gar swůr lit
wan es ist ain dc beste
dez ich die swin nu meste
dem tiefel hie dem burger
die wil ich hohvart beger
vñ zerganklicher dinge.

(Fol. XLIII recto, col. 1.)

Swi vil ieder man nv bring
ze sament, ich armer gitsak!
so sag mir doch ir aller smak (l. mag)
Niht die begird setten.
du wellist mich denn retten
so verdirb ich vnder swinnen
dú man hort rv̊heln vñ grinen
Nach grúschen den agswinnen (l. aswingen)
zerganklicher dingen.
Sie bi der welt volter troge
jch han gevolget dinē zog
so lang vf dirr waid
dz worden mir ze laid

ist bedú leben vnd lip:
dú welt dc trugenthaft wip
wil min enkain gnad han
dez můs ich als dz vih gan
genaiget dc ich melde
ze haltz vn ze velde: (l. holz)
Ich han ze vih wirde
sweñ ich der sel begirdi
ker Got von dir hernider.
Sit ich daz wais so wil ich wider
zů dir keren als der knab,
mich tůn o̊der ding ab
der doch mag werden niemā sat.

(Fol. XLIII recto, col. 2.)

vñ wil dich bitten sam er bat
Mit rv̀wigen gedenken
jch kúnstlicher kranke (? kunstloser)
Swi ich vor vñ in dem himel
Gesv̀ndet han dc ich der schimel
dins frolicham nit wirdig si
sam die sint aller sv̀nden vri
doch hilf mir dc ich mit beiagt (l. mich beiage)
dc ich enphalh alle tage
als ainer diner kofmanne
der mit allem dc ėr danne
hat vñ mag gewinnen
dez besten wil ich beginnen. (ich del.)
Nu haissent hie dú kerubin
mit wishait claiden minē sin
die din knebt sint genant.
ain vingerlin gib miner hant
hie dirre red ich maine
mit ainem sólichem staine
dc wir von ir v̀s heften
an dich mit allen creften
sit du v̀s hast gemelet dich ir (l. dir)
so fúeg daz von ir
min frow welt versmahet
werd vñ zů dir gahet
dc daz geschehen můss
v̀ns der begird fůesse

(Fol. XLIII verso, col. 1.)

Mit toten hútten claide
vf dirr iamer waid

dc wir nit langer biten
wir durstenclichen schriten
zů dir mit disen schritschůn
so dc wir dinen willen tůn.
Mit dirr red vs herre twing
dc állú súntlichú ding
von ir in vͤns ersterben
vñ wir mit vͤs ir erwerben
dich Gnadenkalb dc vaist
so dc si dich nv raisse
ze vatterlicher gůeti
vñ mach dc in blůette
der můt von rehter rvͤwe.
jn vatterlicher trúwe
so gegen dem knaben gahen
vñ vͤs sam in enphahen.
och mach vͤs hie so tugenhaft
dc wir mit im die wirtschaft
jn fróden fro fróliche
dort niessen ewencliche
Got vatter svn haligē gaist
sit du die mainūg ainig waist
dú mich zv disem bůch twang
sin ende mittel anevang

(Fol. XLIII verso, col. 2.)

so hab in diner pfliht
swie du wilt es riht.
jch tůn dir vf hertz vñ sin
vñ wil nit wan ain stimm sin
der in geformet vñ gelait
daz ist dz si denn fúr baz trait.
Swaz du nv wellist dz ich sag
die gůti mir ze hertze trag
vñ Gib mir wishait vñ maht
dc dis bůch werd volbraht
dir ze loblich lob
vñ als ain violiner clob
Fúr nesalan in dem mertzen
es smakent rainvͤ hertzen.
Fúr wigoleis tristanden
jn megten witwen handen
den vsser welten dinen
ez tů lutzellig schinen, (l. liutsaelic)
och bit ich armer mensch dich
dz din gnad furkomenlich

jn allen sachen mich vesehe.
dc aber mir daz nu bescheh
dez wil ich bitten all die
die mit mir in ellend hie
Noch wallen vñ bengeln
mit hailigen vñ mi engeln. (l. mit)
Nu dar mins inren hertzē trost

(Fol. XLIV recto, col. 1.)

sit du mich hast dik erlost
von no̊ten sorgen grossen
fúr ander min genossen
muter magt marie
du bist gesin min verie
jn disem grvndlosen wag,
da inne ich kan dar vs ich mag
gewatten noch geschwinmen,
noch v̓ber dz stat vf climmen
dez ich vil nach bin v'iag. (l. veriagt? verzagt?)
Frow mûter vñ magt
es ist ze hoh ze tief ze prait
dz werch dz ich han fúr gelat
hie minen kranken sinne.
din húlf kvniginne
mir send wilosen man. (? wîHosen ? witzelosen)
wan ich mich nit v'richtē kan
Getrv̓we mûter ane dich
so bevilh ich svnderlich
dir sam Gottes persone drin
end mittel vñ beginn
ā alle minē sachen.
och soltu frow machen
dz Got mir wishait send
sit er dur din hende
Git swaz er gûtes eimā tůt mag.
daz nv erlvhtet minē můt (l. erlůhten)

(Fol. XLVIII recto, col. 2.)

Jesus din svn gerůch,
so dc von disem bůch
dir vñ der trievaltikait
werd lob vñ ere gesait
engel vñ hailigen fro̊d enpfan
vñ die gûten hie gestan
vñ wir svnden applas
erwerben. dc bescheh dz

des bit ich maget mv̊ter
wan swaz tu wilt dc tůt er
dz ich dis ander bůchelin
vf gnad din die gůti sin
hie l pflanze vn zwie
sus iesus vñ marie
wil ich ez kunstloser man van
jn v̊wer baider namen an.

Hierauf erzählt der Dichter, wie Jesus in der Wüste vom Teufel dreimal versucht ward; nur mit einer Sünde habe es der Satanas nicht gewagt, dem Herren nahe zu treten, nämlich mit der „unkiusche". Indem der Dichter seine Leser aufmahnt, sich gegen dieses Laster besonders zu waffnen und sich in die Wüste ihres Herzens aus der Welt zurückzuziehen, entwirft er ein Gemälde von dem „unkiuschen" seiner Zeit, das wohl auf alle Zeiten passen wird, und nennt schonungslos Alles beim rechten Namen. Aber auch der „gi̊t" drängt die Menschen aus den „Ringen der gerechtikait", und wenn der Dichter bei den Unkeuschen nur „Die múesigen die glatten beginnen, vil herren, die dac crútze tragent" und Pfaffen im Allgemeinen erwähnt, so erhebt er jetzt seine Stimme und nennt gleich die Päpste und Könige voran.

(Fol. XLVIII recto, col. 2.)

Seneca sprichet dc der git
Grv̊net wahset alle zit
dannoht so alle vntugende
altent, dc er ist ivgende,
des solten vrowen herren (l. selten)
verderbent vñ gederent (l. verderben vñ gederren)
munt sinen grv̊nnē stammen.
och sint von sinē flammen
baidú frowen vñ man
windes halb gestossen an,
vñ brvnnent sam ain schure
tůt vō wilden fúr.
Diz ist ain red nit gespelt
vol ist si iezent all dv̊ welt (l. sin)
Git tůt die babst an ander van
ze tót an ander kv̊nig slan,
vil der beschornen fursten
Git tůt nach gůt dursten
so dc ir wenig kainer hat
huser in siner hobstat

man siht si vs dem land vliehen.
Git lat sich weder geben noch zihen
wan dc si mvgent nit gehaben
da siht si die Gottes gaben
den kinden frunden schaffen
vn̄ vnwirdigen pfaffen
der dú welt noch gar genússet. u. s. w.

Alle geistlichen und weltlichen Stände und Orden geht der Dichter sodann durch und weist allen die schmachvollste Habsucht als die eigentliche Triebfeder ihrer Bestrebungen nach. Nach einer gründlichen Ermunterung sich aller „eigenschaft" zu begeben, erzählt er die Berufung der ersten Jünger und die Hochzeit zu Cana. Alles unterbrochen mit allegorischen Auslegungen, wie denn z. B. die sechs steinernen Krüge, in welchen Wasser zu Wein verwandelt wird, die sechs Weltalter bedeuten. Nun fährt er weiter fort, welche Jünger zuerst erwählt wurden, und wie das Volk unserem Herrn nachfolgte, seine Predigten zu hören, und wie damals viererlei dem Herrn folgten, so noch jetzt.

(Fol. LI verso, col. 1.)

Doch vierhant lút zer p̄ diē kūt (l. Noch)
der svnd daz er da gesunt. (l. sünder)
der gůt dc er werde
da besser dv̊ gevarde (?)
Gant och summelich dar
ob dem predier emphar
ain wort da mit si in gevan
Mun vn̄ da mit vme gan

(Fol. LI verso, col. 2.)

vil herren vn̄ frowen
dar koment och dur schowen
vn̄ dc si wendent da gesehen.
swa ain Gampittel sol beschehen
dc gottes hus sol buwen
der túfel tůt geschrvwen
dar wilunt ain turnai
er wil han den gemainē sray
an predien vn̄ ze kappitel.
er vrilich in der mittel
Mit siner panier haltet
des meres tailes er denn waltet.
Swa man mit gůtē w'chen sus

Noch Go bvwen wil ain hus (l. Got)
dar gegen rihtet nv si do
der tievel vf sin ebenhoh
dez siht man frowen vñ man
zer kilchen vñ zer prediē gan
Gegestet als an ainen tantz.
dú claider hant so langē swantz
dz man si kvm mag getragen,
dez siht man wilūt ainē wagen
sich balder vm keren
denn vrowen alze herren.
Ain alt krank frow gůt
trůg hie vor ainen kvͦgelhůt
fur den vrost ze winter zit.

(Fol. LII recto, col. 1.)

so ist nv komē ain ander sit.
die gůten die gant ane
sit hohvart dv̇ vᵉtane
die ivngen machot also krank
dc si vch kv̇gelhv̇et lank (l. och)
Tragent die grosten hitze.
Ich wenne och menge hwitze (l. waene och menge switze)
in sugin cursat mantel ve
dz es tůt sel lip gůt we.

So geht der Dichter die Moden und Modesitten seiner Zeit weiter durch, bis er sich besinnt und die Wandelbarkeit des menschlichen Herzen als die Quelle aller dieser Veränderungen ansieht.

(Fol. LII recto, col. 2.)

Nu húet ich frowen vaster (l. iuch)
wan sv̇nd schad laster
wahset hv̇r me denn vernt

(Fol. LII verso, col. 1.)

von dingen der si da begerent
Ir rainē wip ir werdē man
Sit hertz nit gervͦwen kan
in libe kain wile
es bald fúrbas ile
so son wir mit dē besten
es creaturen mesten
Sweñ ez sich wil entwúchen (l. entwischen)
die creaturen mischen.
des wil ich fúrbas schriben
Sit niendert es beliben

kan vñ an wanlung lit (l. wandlung.)
dez hertzen fród in dirre zit
vn daz wir trurig vñ vro
sin von natur vñ leben so
dc wir vns nit gedruken
Mūt, vñ sogar versmvken
dz hertz wel wilent varn
vñ wunneclicher ding warn.
Nu wil ez diz vñ morn dc
het lob blůmen vñ gras,
nach wunsch in dem gemúete
sam er in rosen wúete (l. ez)
der zit in súessem mayen
die Gylien viol glayen
die gelfen zitlosen
bi wisen roten rosen

(Fol. LII verso, col. 2.)

jn garten matten owen
von dem súessen towen
dez mayen da genetzet
vñ het es sich gesetzet
vf ainen kvͤlen prvnnen
der schatten vñ svnnen
Gar nacb dem wunsch hette
von lob vñ blúender wette
der richsten vñ die besten
Mit dem der maig gesten
kan berg vñ dal haid vñ walt
vñ hort ez wise manig valt
da vogel súesse singē̄t
vñ ob es sehe dringen
die blůmen also wunneclich
Binñ. vñ ver alvmbe sich
vf der haid dur das graz
vō dem fúessen tow naz (l. súessen.)
dar in die svnne glentzen
die bollen sich engenzen
der zitlos dur den kle
die viol rosen gamandre
vñ meniger lay blůmelin
enpfah der liehtē sunnē schin.
Dis offen die beslossen
vō tow gar begossen
Baid haid vñ anger

(Fol. LIII recto, col. 1.)

diz kurtzer vñ die langer
vil maniger hand sere (l. sete)
Mit zv̊ mûs vñ gerete
bi wunneclichen owen
Gras Grv̇eni moht schowen
es vf dem witen velde
von diken grv̇enen welden
da vil der vogel svngen
vñ vs den felsen klungen
jn der vil minneclichen zit
die Got dem súessen mayē git
Vil brvnnē rvnsen bechen.
wil ich die warhait sprechen
so vil der wol gemv̊te giht:
ze langer zit es vrowt niht
so man da nit schowen (l. sol)
Rain schōn frowen
wis tugenthaft man.
Des siht man riten vñ gan
vil menigen wol gemv̊ten
vor sv̇nden doch behv̇eten
zů offenen prvtlofen
den parlamenten vñ den hoefen
wan si da bekomē mugent
Schonv̇ wishait vñ tugent (l. Schoene)
Mit den dú werd mentschait
von allen dingen ist beklait.

Aber weit über den Hof des Königs Artus, über die Wunder Alexander's und manches andern Kaisers und Königs, zu erheben und zu rühmen ist der Hof und der Brautlauf da zu Cana in Galilea, weil Jesus selbst und seine Mutter Maria ihn ihrer Anwesenheit würdigten. Vor allem strahlte die Braut auf dieser Hochzeit, eben die, von welcher der Dichter jetzt anhebt:

(Fol. LV verso, col. 1.)

Alles dez gedóne
dc ie von allen saiten clank

(Fol. LV verso, col. 2.)

der lút vnd der vogel sank
Noch weder frowen grúeze (l. werder)
Mir wurd nie so súeze
So der vil minneclichen obname
Swa noch dv̇ werd wunnesame

andahteclich genemet wirt
Man all svͥnd da verbirt
ze tvgent si emport
dem der si nemmet hoͦret. (l. den)
lip vñ dvͥ sel beide
Nie besser ogenweide u. s. w.

Nachdem er sie nun abgeschildert nach allen ihren leiblichen Vorzügen, denkt er auch daran zu sagen, wie Tugend, Schönheit und Weisheit die Fülle an ihr waren; auch von ihrem Geschlechte wird er versuchen zu erzählen:

(Fol. LVII recto, col. 1.)

Swie dc ich sam ain glerieb (l. griebe)
durr bin an rehter kvnst
do hat si so die minne gunst (l. doch .. mine)
dz ich ir aller eren gan.
kvͥnd ich swas ieman gůtes kan
vn aller maister maisterschaft
dc welt ich geben samenthaft
ane mez mag vñ ane zal (l. wag.)
Mit gůtem willen vͥberal
Ir ze selden eren lobe.
Nu mag man sprechē dc ich tobe
sit ich nit so vil kvnst habe
sam ain maister lernknabe (l. minster)
doch tůn ich ez vf den dank
dc man bi súesser vogel sank
Můs hoͦren in dem flosch

(Fol. LVII recto, col. 2.)

die monnē vñ die vrösch
vñ die warhait bi lvͥge
die lerchen mit guge
der vs lat in gemainē schal
so dú liep nahtegal
bůchvinken zinsel distel zwank
erschellent singent súesse sank
Mit dem werden kalendare (l. kalandere)
dc nv vil maister andere
des bin ich wol verslihtet
hant die vil bas getihtet
Gesprochen vñ gesungen
Mit ir gesprochenē zvngen
die ich ain groser kvnste mir (l. an)
Gelichv nv sam ainē gir (l. geliche)

der clainen grasmvggen
doch sam des goches gugen
vn̄ der monnē in den mos
man in gedult der red los
vn des vil salden riches mers. u. s. w.

Mit dem 15. Verse dieser Spalte beginnt nach Mone's Bericht die Karlsruher Handschrift. Ich glaube somit genügend nachgewiesen zu haben, dass die oben bezeichnete Wiener Handschrift Nr. 2841 wirklich das Leben der h. Maria Magdalena enthält. Oben wurde versprochen, die Lesarten zu dem von Mone bekannt gemachten Bruchstücke mitzutheilen; ich thue es um so lieber, um einen Anhalt zu haben für das, was ich weiter unten von dem Verhältniss beider Handschriften bemerken werde. Auf Unterschiede in der Schreibung habe ich weiter keine Rücksicht genommen; die Zahl bezeichnet den Vers in Mone's Bruchstück, dasselbe beginnt in der W. H. fol. 62 verso, col 2.

591 besitzent noch betwingen. 592 man gang. 594 ob vf... flůch. 595 lantstrasa. 597 an bruggen. 598 gewelten stainen. 602 brugg. 603 vigenden. 608 brugg. sturn. 611 tiefer slugg. 612 ist uf. 617 in vser. 619 bi rure. 622 Swen ie. 623 ir ains. 624 alsam er. 627 magdalun. 631 getregtes. wol. 633 nit. 638 niedert. 640 sam ez. 642 vn̄ swa. 648 schiffrichs. 649 Gekrumbet sam. 651 ob. 653 vol. 654 drie sum. 660 longner. 663 mag fehlt. mit enkainen. 664 ist so sinnewel. 665 daz rotte sneggen tumbeler. 667 fehlt. 669 Gar aigenlichen wern. 670 das zweite so fehlt. 671 wert. 674 als ie kain blid. 675 Magdalun. 677 in all der. 678, 679 knehten: mehten. 680 Noch mvgent minrn in geschadē. 684, 685 zwrg: burg. 685 magdalun. 686 ist fehlt. 688 nvt. 689 si iemer. 692 man sol. 693 inwendig. 696 so dc. 708 so vil dik. 709 dc nieman das dar vf komē. 710 dur dc der. 712 vor hinder vn̄ enebent. 713 sam. 715 selb v̄s. 716 fehlt. 723 Gan. 724 des. 729 dez vih lút sollint leben. 730 Daz. 732 olei. 734 Magdalun. 737 sast. 741 fehlt. 743 koch brvnne. 744 magdalvn. 745 twinget. 746 samēt. 748 dar vf. 749 wig᾽. 753 ald. 755 gewangen. 756 vischen. 758 wiger ist so visrich. 761 lieder. 762 nie. 763 doder. 764 Gewunn. 765 waid. 769 aychern. 771, 772 sind umgestellt durch einen Fehler des Schreibers. die. 773 ich vinden. 775 dc. magdalū. 778 sinnelti. 779 wilunt. 782 allem lande. 783 vasande. 786 swaz. 787 es die da. 793 die. 801 derselb. 804

honig. 805 binv̊. 806 ain valtz. 813 edes. 814 es fehlt. 820 nach wunsch. 823 sie fehlt. gelich fehlt. 824 getempert. 825 wenn fehlt. 828 wind fehlt. beschach. 829 was wetter. 834 schönsten. 836 statt wisen steht matten. 837 velden. 838 aller. 839 vñ gůtten. 842 sterki. 843 gemerki. 847 dar zv̊ v'lvwen. 848 burg lehene. 849 zehene. 853 tagelich. 856 niedert. 861 da dringent. 862 mertze brvnnē. 864 ald vnder. 865 wan der. 878 der neben. vñ vornen. 884 vñ oder swainet. 885 verainet. 886 appenteger. 890 sund' mies. 900 da somme sint da v̊berzinet. 908 menigem. 915 knehten. 917 baitzē. 919 man höret dus vñ ieger schal. 920 lut fehlt. 922 edeln wilbraetes. 924 hertze. 925 Swas man darf vō ertze. 928 da sunder twal. 929 kupfel stal. 934 wolgehaftē. 935 hafen. 938 hafen ziegeln. 939 ain vsserwelten spiegeln. 940 iehen.

Die Kenner werden aus den mitgetheilten Stücken auf den ersten Blick ersehen, dass Mone und Hoffmann von Fallersleben vollständig im Unrechte sind in diesem Gedichte, damit wir es so nennen, ein Werk aus besserer Zeit zu sehen, dessen Sprache, Reim und Vers nur durch die junge Abschrift verdorben sei. Beide sehen darin eine Arbeit des XIII. Jahrhunderts, aber sie wird wohl nach der Mitte des XIV. Jahrhunderts entstanden sein, wo nicht erst um das Ende desselben. Den Anhalt zu dieser Bestimmung gewähren die Verse fol. 48 recto, col. 2, Vers 15 — 22:

vol ist sîn iezt al diu welt.
Gît tuot die bepst einander vân,
ze tôd einander künege slân.
vil der beschornen vürsten
Gît tuot nâch guote dürsten;
sô daz ir wenec, keiner hat
hûs in sîner houbetstat.
man siht sie ûz dem lande vliehen.

Das ist offenbar ein Gemälde jenes Jahrhunderts, das schon in seinem ersten Viertel die Gegenkönige Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg, im zweiten die Gegenkönige Ludwig von Baiern und Friedrich den Schönen um die deutsche Krone in blutigen Kämpfen sich einander aufreiben sah. Allein nicht die Könige allein schlagen sich aus Habsucht einander todt, auch die Päpste fangen einander desshalb, und dies kann nur auf die Zeit nach 1378 gehen, in welchem Jahre neben dem italienischen Papste Urban VI. von den französischen Cardinälen auch Clemens VII. erwählt wurde.

Dass aber diese Legende nicht dem XIII. Jahrhundert angehören könne, beweist auch die Sprache, und nicht dass mir unbekannt wäre, wie auch zur Blüthezeit der höfischen streng mittelhochdeutschen Dichtung die geistliche und zwar so weit sie von Geistlichen gepflegt wurde, den angebornen Mundarten einen sehr bedeutenden Einfluss gestattet hätte, so wird den Kennern aus den oben reichlich mitgetheilten Bruchstücken klar sein, dass wir es hier mit einem bereits stark alamannisch gefärbten Werke zu thun haben.

Denn auf schweizerischem Boden muss der Dichter gesucht werden und zwar in der Nähe des Bodensees. Unter den seltneren Worten nämlich, die ihm als auch anderen alamannischen Autoren eigenthümlich sind, zeichnen sich besonders einige durch ihre sehr grosse Seltenheit aus. Vor allem rechne ich dahin: flösche = pful, monne = unke, zinsel = zîsec und distelzwang = distelfink.

Flosch verzeichnet Graff III, 753—754, und zwar auf folgende Weise:

Flusc. m. lucus H. 4. fluxus Ib.
Framflusc. m. d. s. framfluske profluvio. Ib. Rd.
Mereflosg, aestuarium maris. Bo. 5.
floskazjan
floskenzent (sic) Ra. } liquuntur.
floskezzenti (sic) gl. K. }

Da nun Ib. = gloss. Juni; Bo. 5. = Boethius sangallensis 825; Ra. = Glossen aus dem Reichenauer Codex (111) zu Carlsruhe (185); Rd. = Alphab. Gloss. im Reichenauer Codex 86 zu Carlsruhe; gl. K. aber = dem sogenannten keronischen Glossar, wird die Heimat des althochdeutschen „flosk“ zwischen St. Gallen und Reichenau zu begrenzen sein.

Weder Beneke-Müller's mittelhochdeutsches noch Frisch deutsch-lateinisches Wörterbuch wissen etwas von diesem Worte, auch nicht Schmeller, wo er Bd. I, S. 594 die Floschen, Fischfloschen anführt als = mit Flossen (d. i. pinna). Schmidt im schw. Wörterbuch führt S. 197 flösch als Adjectivum mit der Bedeutung schwammicht, fett, von Fleisch und Menschen, als im Schwarzwalde gebräuchlich, an.

Stalder aber in seinem Versuch eines schweizerischen Idiotikon Bd. I, S. 382 führt auf: „Flesch, Flösch, m. Grube, wo sich das Regenwasser sammelt um das Vieh zu tränken, besonders auf einer

hohen Alp, wo man kein Brunnenwasser hat, eine Art Cisterne", als in Unterwalden ob dem Wald und im Berner Oberlande gebräuchlich.

Wie streng auf alamannischen Grund und Boden das Wort „flösche" beschränkt ist, sieht man; noch strenger ist dies der Fall mit dem Worte: mone, oder wie der Legendist schreibt: monne. Weder alt- noch mittel-hochdeutsche Wörterbücher kennen es, auch nicht Schmeller oder Stalder; nur Schmidt in seinem schw. Wörterbuche hat S. 390: möhnli, n. unke, Hebel. In den Worterklärungen, welche hinter dem 2. Bande der sämmtlichen Werke J. P. Hebel's (Karlsruhe 1834. 8°.) alphabetisch geordnet stehen, heisst es S. 280: Möhnli, Unke. Maifröschen (? Maifröschchen) von Moen", d. i. Mone, ein in Schwaben bekannter Geschlechtsname.

Zu zinsel = zîsec schreibe ich blos die Stelle aus Schmeller's baierischem Wörterbuch Bd. 4, S. 273 her: „Das Zeinslein (Zêi˘sle), schwäbisch der Zeisig, auch bei Pictorius das Zinszle" .... Dagegen gibt das Cgm. 649, fol. 587, zinslin für strix noctua.

Über distelzwang = distelfink verweise ich einfach auf Grimm's Wörterbuch 2, 1197 unter distelzweig.

Das dürfte hinreichen, um dem Zweck dieser Anzeige entsprochen zu haben. Über das Verhältniss der Wiener und Karlsruher Handschrift zu sprechen scheint unthunlich, da nur ein kleines Stück zur Vergleichung vorliegt, aber schon daraus geht deutlich hervor, dass beide einer gemeinsamen Vorlage folgten, die aber bereits am Ende verstümmelt war. Oder sollte der Dichter sein Werk nicht zu Ende geführt haben? Das ist kaum glaublich, eher, dass die Abschreiber ermüdeten, sein auf alle Fälle umfangreiches Werk in vollständigen Abschriften zu verbreiten.

Auf alle Fälle verdient es aber gedruckt zu werden, schon wegen seiner Wichtigkeit für die alamannische Mundart, die wohl wenig Denkmäler mit einer solchen Fülle seltener Worte aufzuweisen hat; in dieser Beziehung steht unser Leben der h. Magdalena nur dem Leben der h. Martina Hugo's von Langenstein nach, übertrifft aber weit den Walther von Rheinau. Mit Hugo von Langenstein theilt unser Dichter die Vorliebe für Allegorien und moralische Nutzanwendungen auf seine Gegenwart, mit Walther von Rheinau eine Reihe grammatischer Eigenheiten, deren nicht die geringste ist, dass er „salben" stark conjugirt.

SITZUNG VOM 25. APRIL 1860.

Herr v. Karajan zeigt als Präsident der historischen Commission an, dass Herr Dr. Theodor Wiedemann an dieselbe eingesandt habe: „Das Nekrologium des ehemaligen Augustiner-Chorherrn-Stiftes St. Pölten.

Vorgelegt:

Beiträge zur Lautlehre der arabischen Sprache.

Von dem w. M. **Ernst Brücke.**

Im Jahre 1856 habe ich eine kleine Schrift unter dem Titel „Grundzüge der Physiologie und Systematik der Sprachlaute für Linguisten und Taubstummenlehrer“ herausgegeben [1]). Als ich bei Ausarbeitung derselben die Materialien für die Behandlung der Laute der arabischen Sprache sammelte, konnte es mir nicht verborgen bleiben, wie sehr dieselben einer gründlichen physiologischen Bearbeitung bedürftig seien. Ich selbst war damals bei meiner völligen Unkenntniss der Formen jener Sprache zu einer solchen nicht befähigt und musste mich desshalb auf einige fragmentarische Bemerkungen beschränken, welche sich theils bei der Beobachtung und Nachahmung der einzelnen Buchstaben, wie sie mir vorgesprochen wurden, darboten, theils aus den Werken Anderer, namentlich aus Wallin's grosser Abhandlung, gesammelt wurden.

Ich will jetzt versuchen das Versäumte nachzuholen. Es haben sich nicht uur meine eigenen Kenntnisse durch den Privatunterricht eines

[1]) Wien, bei Karl Gerold's Sohn.

geborenen Aegyptiers, des Herrn Anton Hassan, Lehrers des Vulgararabischen am hiesigen polytechnischen Institute, gebessert, sondern es ist auch neues Material zugewachsen, indem Czermak die Mechanik der Kehlkopflaute Hamze, ع, ح und ه mittelst des Kehlkopfspiegels direct untersucht hat [1]); so dass unsere Kenntnisse von ihr jetzt diejenige Genauigkeit besitzen, welche eben nur der unmittelbare Augenschein gewährt, und welche man auf indirectem Wege vergebens angestrebt hatte. Da wo ich mich in den folgenden Blättern in Hinsicht auf Kehlkopfspiegelbeobachtungen auf eigene Anschauung berufe, verdanke ich die Gelegenheit zu solcher gleichfalls diesem meinem geehrten Freunde, indem ich wegen zu grosser Reizbarkeit meiner Rachenschleimhaut nicht im Stande bin, derartige Versuche an mir selber anzustellen.

Meine Angaben über die Aussprache beziehen sich, so weit ich mich auf eigene Beobachtung stütze, auf den Dialekt von Kairo, der Vaterstadt meines Lehrers; wo ich etwas über andere Dialekte oder die alte Aussprache aussage, geschieht es auf Grund von schriftlichen Zeugnissen, die ich dann auch ausdrücklich anführe. Die halb singende Aussprache der Koranleser habe ich, obgleich ich Gelegenheit hatte sie kennen zu lernen, nicht besonders berücksichtigt, da ihre Eigenthümlichkeit offenbar nicht auf dem natürlichen Boden der Sprache gewachsen, sondern für die Zwecke des muhammedanischen Cultus künstlich entwickelt worden ist.

Was die Literatur anlangt, so ist Wallin's Abhandlung, von der unterdessen der zweite Theil sammt Nachlese zum ersten erschienen ist, noch immer meine Hauptquelle geblieben, und ich werde, indem ich so oft genöthigt bin, sie zu citiren, stets nur Wallin's Namen nebst zwei Zahlen anführen, von denen die römische den Band der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, die andere die Seitenzahl anzeigt.

Bei dem Leser muss ich die Kenntniss meiner oben erwähnten Schrift voraussetzen, nicht weil ich ein Recht hätte, solche zu erwarten, sondern lediglich desshalb, weil es nicht nur unpassend, sondern geradezu gegen die Gesetze unserer Akademie sein würde,

---

[1]) Joh. Czermak, Physiologische Untersuchungen mit Garzia's Kehlkopfspiegel. Sitzungsberichte der mathem. naturw. Classe XXIX. 557. Derselbe: Der Kehlkopfspiegel und seine Verwerthung für Physiologie und Medicin. Leipzig 1860.

wenn ich hier wiederholen wollte, was erst in einer Zeitschrift [1]), dann in einem eigenen im Handel erschienenen Büchlein gesagt wurde.

Wenn ich mich noch hie und da der Bezeichnungsweise, die ich in demselben anwendete, bediene, so geschieht es sicher nicht, weil ich sie für gut halte. Ich habe schon früher gesagt, dass ich sie nur wählte, um den Druck meiner Arbeiten nicht zu erschweren, und jetzt muss ich auf sie zurückgehen, weil ich noch nicht dazu gelangt bin, eine bessere, die ich seit längerer Zeit vorbereitet habe, in die Öffentlichkeit zu bringen. Dass ich mich in den Fällen, in denen die deutsche Orthographie nicht ausreichte, nicht an eine oder die andere der von Orientalisten angewendeten Transscriptionsmethoden halten konnte, wird jeder einsehen, der mit der physiologischen Lautlehre auch nur eine oberflächliche Bekanntschaft gemacht hat.

Das was ich zu sagen habe, zerfällt in zwei verschiedene Theile, die sich jedoch nicht vollkommen streng sondern lassen, wie mir denn auch der Leser bei einem so complicirten Gegenstande einzelne Wiederholungen zu gute halten wird.

In dem ersten Theile werde ich von der Bildung der einzelnen Consonanten handeln. Ich werde hier nur diejenigen gesondert besprechen, welche dem Abendländer Schwierigkeiten bereiten können; die übrigen, welche mit bekannten Lauten europäischer Sprachen identisch sind, werde ich nur beiläufig und wo es zum Vergleiche nützlich ist erwähnen. In dem zweiten Theile werde ich die Eintheilungen und Benennungen der arabischen Orthoëpisten besprechen und die Art und Weise, wie sich dieselben aus der physiologischen Beschaffenheit der Sprachelemente verstehen und rechtfertigen lassen. Auch hier werde ich nur das behandeln, was sich nicht jeder ohne weiteres Nachdenken selber sagen kann. Ich strebe nicht nach Vollständigkeit und kann somit wohl unerörtert lassen, warum ص, س und ز als حروف الصفير bezeichnet werden, warum das ر حرف التكرير heisst, und anderes Ähnliche.

I. ض

Ich beginne mit dem ض, dem angeblich schwierigsten Buchstaben des arabischen Alphabets. Ich beginne mit ihm, weil Wallin

[1]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien.

die ägyptische Aussprache desselben ausdrücklich für die richtige und massgebende erklärt, so dass ich hier meine Beobachtungen unmittelbar mit den seinigen vergleichen kann, und Niemand Wallin's Autorität gegenüber einwenden wird, dass das, was ich sage, wohl in Bezug auf die ägyptische Aussprache richtig sein möge, diese selbst aber zu verwerfen sei.

Das ض ist ein alveolares *d*, d. h. das d^1 meiner Bezeichnung und stimmt somit in Rücksicht auf seine Articulationsstelle mit dem gewöhnlichen *d* der Deutschen, Engländer, Franzosen und Italiener völlig überein. Auch das د der Araber wird obgleich sehr häufig dental (als d^4) doch unzweifelhaft auch sehr häufig alveolar hervorgebracht und doch sind د und ض in der Aussprache streng von einander unterschieden. Der Unterschied muss also in etwas anderem liegen als in der Articulationsstelle. Er ist zu suchen in folgenden drei Punkten:

1. In dem, was die Erthoëpisten als Extension (استطالة) bezeichnen.

2. In dem veränderten Lautwerth, welchen die Vocalzeichen erhalten.

3. In einer Veränderung im Ton der Stimme, abgesehen vom Vocallaut.

Was ist zunächst die Extension? Sie ist nichts anderes als der eigene Ton der Media, das was man sonst auch als den Purkinje-schen Blählaut bezeichnet.

Wenn ich den Verschluss für das d^1 bilde, indem ich z. B. das englische Wort *head* spreche, so tönt die Stimme noch während des Verschlusses und kann so lange tönend erhalten werden, wie nur die Nachgiebigkeit der Weichtheile, welche meinen Kehlraum begrenzen, und die Zusammendrückbarkeit der Luft erlauben, die letztere mit einiger Geschwindigkeit aus der Luftröhre durch die Stimmritze in die Mundhöhle zu pressen und dadurch meine Stimmbänder in Schwingungen zu versetzen. Wegen dieses Nachtönens der Stimme wird dem ض die Extension, die Verlängerung zugeschrieben und es wird, wie wir später sehen werden, durch den veränderten Ton besonders laut und hörbar gemacht. Will man sich üben, es hervorzubringen, so spreche man zunächst irgend ein Wort aus, das mit ض

endigt, z. B. عرض, und lege die Finger an das Zungenbein. Man muss dann bemerken, dass das letztere sich nach Bildung des Verschlusses, während die Stimme tönt deutlich vorschiebt und zugleich ein Gefühl von Spannung im Gaumensegel eintritt. Beides die Folge davon, dass der Kehlraum durch die hineingetriebene Luft aufgebläht wird.

Wenn das ض ein Wort beginnt, so geht der Ton der Lösung des Verschlusses vorher. Man spreche z. B. ضرب; man bildet den Verschluss lautlos, lässt die Stimme ertönen und löst ihn erst dann, indem man zugleich in den Vocal übergeht. Steht das ض in der Mitte eines Wortes, so dass ihm in der Aussprache ein Vocal oder tönender Consonant vorhergeht und ein anderer folgt, so tönt natürlich die Stimme während der ganzen Zeit des Verschlusses ohne Unterbrechung. Es gibt nur einen Fall, in dem das ض den eigenen Ton der Media verlieren kann, oder richtiger, wo keine *Media* und mithin auch kein ض gesprochen wird, obgleich die Schrift ein solches anzeigt, sondern statt seiner die Tenuis *t*[1].

Wenn im Arabischen ein tönender Consonant, و, ى, ع, م, ن ausgenommen, vocallos am Ende eines Wortes steht und ihm ein gesmirter tonloser Consonant (zu denen hier auch ط und ق zu rechnen) vorhergeht, so verliert er in der Vulgärsprache von Kairo selbst den Ton der Stimme oder derselbe wird doch in sehr auffälliger Weise geschwächt. Die lebende Sprache besitzt dadurch tonlose Consonanten, für welche die Schrift kein besonderes Zeichen hat, so ein tonloses *l* und ein tonloses *r*. In der Infinitifform قَتْل ist das ل ebenso tonlos wie in dem wälischem Worte Lloid, sprich λūĭd, und das ر in نَصْر ist ebenfalls vollkommen tonlos. Diesem Einflusse unterliegt auch das ض. So schliesst das Wort لَكْض in der Aussprache nicht mit einem *d*, sondern mit einem *t*, und lautet *lakt*, ebenso محض; doch wurde hier das ض mitunter dadurch markirt, dass nach dem kräftigen Hervorstossen des ح die Stimme schwach und dumpf anlautete und dann, während des Tönens der Verschluss für *d* gebildet wurde. Für das Ohr schob sich dabei hinter dem ح ein kurzer halb lauter Vocal ein, ähnlich wie wir in Ritter,

auch wenn es wie gewöhnlich rĭtr gesprochen wird, noch immer das *e* der Endsylbe zu hören glauben.

Dieser Einfluss eines vorhergehenden tonlosen Consonanten macht sich bei verschiedenen Buchstaben in verschiedenem Grade geltend. Absolut unterliegen ihm die Medien ب, د und ج; sie lauten am Ende eines Wortes nach tonlosen gesmirten Consonanten geradezu wie *p, t, k*. Demnächst die tönenden Reibungsgeräusche mit Ausnahme von و und ی, in denen das vocalische Element, wenn auch nicht in seiner ganzen Stärke, zu Tage tritt. So lautet لَكْزْ *laks*, ganz so als ob es am Ende mit س geschrieben wäre. Auch der Zitterlaut ر verliert in allen Beispielen, die mir gegenwärtig sind, den Ton vollständig. Nicht so das ل, es behält nach tonlosen Reibungsgeräuschen, und nach ح und ه deutlichen, wenn auch geschwächten Ton, so in قُفْلْ كَحْلْ أَهْلْ.

Die Resonanten endlich (م und ن) behalten unter allen Umständen den Ton der Stimme, weil sie gar nicht tonlos hervorgebracht werden können.

Man mag nach allem diesen fragen, was denn darin vom د Verschiedenes sei, denn auch das د ist eine wahre Media und besitzt als solche den Ton der Stimme. Die Antwort lautet: Beim ض ist das Tönen stärker als beim د und dauert auch länger, und desshalb schreiben ihm die Orthoëpisten mit Recht die Ausdehnung zu.

Wenn das د anlautet, so geht der Durchbrechung des Verschlusses kein Tönen vorher, sondern man lässt die Stimme nur eben früh genug lauten, um bei Lösung des Verschlusses die Media *d*, nicht die Tenuis *t* hören zu lassen, und wenn د auslautet, so tönt die Stimme nicht nach, sondern sie hört auf, nachdem der Verschluss gebildet ist. Auch wenn das د mit Teschdid [1]) versehen in

---

[1]) Ich muss hier daran erinnern, dass das Teschdid, wie auch sein Name aussagt, ein Verstärkungszeichen, aber kein Verdopplungszeichen ist. Da wir Abendländer, um dasselbe auszudrücken, den Consonanten doppelt schreiben, hat sich bei vielen die irrthümliche Vorstellung gebildet, er sei in der Aussprache wirklich doppelt vorhanden. Vgl. darüber meine „Grundzüge der Phys. und Syst. der Sprach-

der Mitte eines Wortes steht, also eine Sylbe mit der hörbaren Lösung des Verschlusses schliessen, die andere mit der hörbaren Lösung desselben anfangen soll, ist der Unterschied von د und ض noch deutlich, denn obgleich auch beim erstern die Stimme auf der Grenze der Sylben, wenn diese nicht absichtlich auseinander gezerrt werden, forttönt, so macht sie sich doch eben so wenig geltend, wie im analogen Falle bei dem deutschen *d*, z. B. in Widder. Hier sind die meisten, die sich nicht näher mit der Sache beschäftigt haben, der Meinung, sie setze, wie sie sich ausdrücken, zwischen den beiden *d* aus, und man muss sie erst durch die Auscultation des Kehlkopfes [1]) überzeugen, dass dies nicht der Fall sei. Beim ض dagegen tritt der Ton der Stimme auch während des Verschlusses deutlich hörbar hervor, und ausserdem ist durch das später zu besprechende Timbre und die Natur des Vocals das Erkennen leicht.

Gehen wir nun zu dem zweiten Punkte über, zu der Bedeutung der Vocale Fatha, Damma und Kesre, wenn sie mit ض vorkommen.

Ein Fatha, welches ض bewegt, ist kein helles (wie Andere sagen, hohes) *A*, kein reines *a* meiner Bezeichnung, es neigt sich dem Laute zu, den ich in meinen Grundzügen mit a^o bezeichnet habe; wenn also ein Alif folgt, so entsteht das tiefe, lange *a*, wie wir es im deutschen Wahl sprechen. So hören wir es z. B. in dem Namen des Buchstabens selber ضاد, während das Fatha, wenn es د bewegt, entweder ein reines, helles *a* ist, oder wenn es hiervon abweicht, in die Vocale a^e, e^a oder *e* übergeht, niemals in a^o.

Das Kesre, welches ض bewegt, ist ebenfalls kein helles *I* und auch kein helles *E*, sondern der Laut zwischen *i* und *ü*, den ich mit i^u bezeichne und den wir im Deutschen in griechischen Wörtern für Ypsilon zu hören pflegen, z. B. in Myrthe, Physik etc. Es behält auch denselben Charakter, wenn der Vocal durch ein nachfolgendes ى lang wird. Das Damma bildet, wenn ein و folgt, mit diesem ein

laute", p. 53. Ich sehe bei dieser Bemerkung natürlich ab von der grammatikalischen Bedeutung des Teschdid, und habe lediglich seinen Einfluss auf die Aussprache vor Augen.

1) E. Brücke. Nachschrift zu Prof. Kudelka's Abhandlung. Sitzungsb. der mathem.-naturw. Classe. Bd. XXVIII (1858).

langes, aber unvollkommen gebildetes *u*, ein langes *u* mit dumpfer Resonanz; folgt kein و, so dass der Vocal kurz bleibt, so hat er in mir bekannten Beispielen den Lautwerth eines dumpfen (unvollkommen gebildeten) *o* z. B. in ضُحَا.

Der Lautwerth der Vocale Fatha, Kesre und Damma wird im Arabischen durch die Natur des Consonanten bestimmt, über oder unter dem sie angebracht sind, d. h. also der Aussprache nach durch den vorhergehenden; von dem folgenden sind sie aber keineswegs unabhängig. So kann auch ض auf den ihm zunächst vorhergehenden Vocal zurückwirken, wenn es mit demselben syllabisch verbunden ist. So lautet das *i* in عِرض wesentlich anders, als es lauten würde, wenn das Wort mit einem د schlösse. Schon die Veränderung, welche ich mit meinen Stimmwerkzeugen vornehmen muss, um den richtigen Ton für das ض zu treffen, macht mir das helle *i* unmöglich und zwingt mich, ein dumpfes hervorzubringen, ja sie wirkt durch einen Consonanten hindurch auf den vorhergehenden Vocal, denn man kann sich z.B. nicht verhehlen, dass das *a* in أَرْض anders lautet, als es lauten würde, wenn das Wort mit einem د schlösse.

Wir kommen jetzt zu dem dritten Punkte, nämlich zu der eigenthümlichen Veränderung, welche der Ton der Stimme bei der Bildung des ض und der von ihm influencirten Vocale eingeht. Einen Klang kann man nicht an und für sich beschreiben, man kann ihn nur durch Vergleiche kenntlich machen oder durch die Anweisung, wie man ihn hervorbringe. Ich will das letztere versuchen. Man bilde den Mundhöhlenverschluss für d^1, für das gewöhnliche *d* der Deutschen, und bringe nur möglichst anhaltend und vernehmlich den sogenannten Purkinjeschen Blählaut hervor, d. h. man lasse die Stimme tönen, indem man Luft durch die Stimmritze in die nach vorn durch die Zunge und nach oben durch die Gaumenklappe vollständig verschlossene Mundhöhle eintreibt. Man muss dabei vor dem Spiegel deutlich wahrnehmen, dass sich die Kehle aufbläht und der an seinem Vorsprunge, dem sogenannten Adamsapfel, kenntliche Kehlkopf herabsteigt. Beides ist die Folge der Vergrösserung, welche der Kehlraum erfährt, um die hineingetriebene Luft aufzunehmen. Hat man dies einige Male geübt und vollständig in seiner Gewalt, so durchbreche man den Mundhöhlenverschluss nach vorn, ohne dass

die Stimme aufhört zu tönen. Man mag in was immer für einen Vocal übergehen, man mag *dda*, *ddo* oder *ddu* sagen, immer wird man bemerken, dass die Stimme mit einem zwar etwas dumpfen aber doch kräftigen Ton von eigentlichem Timbre heraustönt. Dieser Ton, der seine Klangfarbe wesentlich dem tiefen Stande des Kehlkopfes und der Weite des Kehlraumes verdankt, ist der Ton des ض oder vielmehr der der von ihm influencirten Vocale.

Wenn wir von hier aus auf das Frühere zurückblicken, so finden wir die Wurzel der Eigenthümlichkeiten des ض in dem, was die Araber als Extension bezeichnen, in dem andauernden Hindurchtreiben von Luft durch die zum Tönen verengte Stimmritze, während der Mundhöhlen-Kehlraum sowohl gegen die Nase hin durch das Gaumensegel als gegen die Mundöffnung hin durch die Zunge abgesperrt ist. Um dieses Hindurchtreiben möglich zu machen, muss der Kehlraum erweitert werden und der Kehlkopf herabsteigen. Hiedurch wird einerseits der veränderte Klang der Stimme bedingt, andererseits aber auch der Einfluss auf den Vocal, indem einige leichter, andere schwieriger werden, einzelne wie das helle, reine *i* und das helle, reine *e* geradezu unmöglich.

Ich muss hinzufügen, dass das, was ich hier als secundär aufgefasst habe, in der lebenden Sprache mehr in den Vordergrund tritt als das, woraus ich es ableitete. Das Ohr des jetzigen Arabers wird eher eine mangelhafte Bildung des Consonanten selbst entschuldigen als einen Missgriff im Vocal.

Es entsteht nun die Frage, wie sich die früheren Angaben über die Aussprache und die Natur des ض zu den meinigen verhalten. Ich muss hier zunächst Wallin sprechen lassen. Er sagt: „Die Articulation des ض wird als zwischen dem Anfang der Zungenränder und den diese Stelle der Zunge berührenden Backzähnen liegend angegeben, und in der That muss ich, um den Laut ض hervorzubringen, die Zungenränder gegen die obere Zahnreihe rückwärts vom vierten Zahne von vorn an schliessen, indem ich dabei die Zungenspitze gegen den Hintergaumen führe, um dort ein *d* zu articuliren; oder ich kann es auch als ein gewöhnliches *d* articuliren, wenn ich mich nur bemühe, den mittleren Theil der Zunge so viel als möglich breit zu legen, so dass die Ränder derselben sich stark gegen die oberen Backzähne schliessen.“

Wallin beschreibt hier also zwei Arten des ض, ein cerebrales und ein alveolares (d^2 und d^1 meiner Bezeichnung), die er aber für sprachlich gleichwerthig hält. Das erstere habe ich nie zu beobachten Gelegenheit gehabt, kann es aber leicht hervorbringen. Herrn Hassan habe ich stets nur das letztere bilden gesehen. Wallin führt dabei als nothwendig an, dass die Zunge mit ihren Seitenrändern fest gegen die Backzähne gestemmt sei. Ich möchte diese Nothwendigkeit eine indirecte nennen.

Um die vorhin besprochene Extension hervorzubringen, muss ich den Raum zwischen Zungenrücken und Gaumengewölbe gross und frei erhalten, weil sonst der geschlossene Raum, in den die stimmgebende Luft hineingetrieben wird, zu klein ausfällt und dadurch das Forttönen behindert wird. Es bleibt mir desshalb nichts anderes übrig, als die Zunge breit zu legen und mit ihren Seitenrändern fest gegen die Mahlzähne zu stützen, um so den nothwendigen Verschluss zu erhalten. Die Angabe der arabischen Orthoëpisten, dass ض am Seitenrande der Zunge articulirt werde, lässt sich in verschiedener Weise deuten. Man kann erstens annehmen, dass sie darunter nichts anderes verstanden haben als Wallin, nämlich das Anstemmen der Zungen gegen die Backzähne; man kann aber zweitens auch daran erinnern, dass das ض ausgedehnter Districte, ja der ganzen östlich wohnenden Araber nach der Ansicht einiger arabischer Schriftsteller ein emphatisches ل war. Wir wissen, dass bei der Bildung das *l* allerdings der Zungenrand mit den Backzähnen eine besondere Rolle spielt, indem beide mit einander die Enge bilden, aus der die Luft ausströmt, welche das charakteristische Geräusch das *l* hervorbringt. Dies war den arabischen Orthoëpisten keineswegs unbekannt, und sie versetzten die Articulationsstelle des ل desshalb auf den Zungenrand. Diejenigen nun, die das ض für eine Art ل hielten, mussten folgerichtig seine Articulationsstelle an denselben Ort versetzen. Dass ض in der Aussprache in ل übergehen konnte, ist eben nicht unerklärlich, denn der oben besprochene Verschluss des Zungenrandes mit den Backzähnen brauchte nur unvollkommen zu sein, so dass Luft hindurchging, dann musste sogleich statt des ض ein ل gehört werden. Es war dies ein ebenso einfacher Wechsel wie der jetzt so häufige in ظ, der dadurch entsteht, dass der vordere Theil der Zunge seinen Verschluss unvollkommen bildet.

Es muss auch bemerkt werden, dass keineswegs alle Angaben über die Mechanik des ض mit der jetzigen Aussprache in Einklang gebracht werden können. So heisst es nach Wallin's Citat in Baidâwi, ed. Fleischer, II, p. ٣٨٩ und ٣٩

والضاد من اصل حافة اللسان وما يليها من الاضراس من يمين اللسان

und doch weiss weder Herr Hassan etwas von einer asymmetrischen (unilateralen) Bildung des ض, noch erwähnt Wallin einer solchen, wozu er, wenn er sie beobachtet, sicher Gelegenheit genommen hätte, da er in den Anmerkungen an zwei Stellen von den asymmetrisch gebildeten Consonanten der Ehhkili-Sprache spricht.

Vielleicht hat eine solche Aussprache nie existirt. Wenn man die seltsamen Irrthümer kennt, denen die lebenden Phonetiker unterliegen, so wird man nicht alle verstorbenen für unfehlbar halten. Wenn sie aber in der That existirte, so bestand sie wohl in der Bildung eines *l*, bei dem statt der zwei Seitenöffnungen des gewöhnlichen *l* nur eine auf der rechten Seite gelassen wurde. Vielleicht war dies die Aussprache des ض als emphatisches ل.

Wallin schreibt dem ض einen Nasenton zu und sagt, er ziehe den Laut gegen den Nasencanal hin. Ein Nasenton in unserm Sinne, d. h. der Klang der durch Offenstehen der Gaumenklappe entsteht, kann dem ض selbstredend nicht zukommen, da es hierdurch sofort in ein ن verwandelt werden würde, und eben so wenig kann man im baren Sinne des Wortes den Laut gegen den Nasencanal hinziehen. Was Wallin zu jenen Ausdrücken geführt hat, war wohl zweierlei: erstens die unleugbare akustische Ähnlichkeit des eigenen Tons der Media *d* mit dem Resonanten (Rhinophon Czermak) *n* und zweitens das Gefühl von Spannung, das bei der Extension des ض im Gaumensegel vermöge des grösseren Druckes entsteht, unter den die Luft im Kehlraum gesetzt wird. Man fühlt deutlich wie sie die Gaumenklappe gegen die Nase hinaufdrückt.

Ich habe nun noch von der Stelle zu handeln, welche die Araber dem ض bei der Eintheilung der Buchstaben anwiesen.

Obgleich ich die von den Orthoëpisten gebildeten Gruppen als Ganzes erst im zweiten Abschnitte besprechen werde, so muss ich doch schon im ersten bei der Beschreibung der einzelnen Buch-

staben solche Eigenschaften hervorheben, die sie befähigen, zu der einen oder der andern dieser Gruppen gestellt zu werden.

Es versteht sich von selbst, dass ض, weil es den Ton der Stimme hat, zur Classe der lauten Buchstaben (مجهورة) gehört und nicht zur Classe der geflüsterten (مهموسة), in der nur solche vereinigt sind, die der Stimme gänzlich entbehren; aber höchst auffallend ist, dass es zu den schwachen (weichen, schlaffen) Buchstaben (رخوة) gezählt wird. Wenn sich diese Bezeichnung, wie es wohl angegeben wird, auf den Grad der Anstrengung bezieht, dem die Organe unterliegen, so ist sie gewiss für das ض höchst unpassend, denn von diesem heisst es mit Recht:

ضاد اصعب الحروف و اشدها على اللسان

Wir finden aber auch bei Wallin die Angabe, dass dieselben Buchstaben, die starke (شديدة) heissen, nämlich: أ, ت, ك, ب, د, ج, ق, ط, bei anderen als صوامت bezeichnet werden und Abu-l-Bakâ beschreibt sie sehr genau als solche, die jeder Ausdehnung unfähig, durchaus momentan und eigentlich nur Anfänge von Lauten seien, die hörbar würden, wenn man den eingesperrten Athem herauslässt.

Ich habe bereits in meinen Grundzügen das einseitige und unvollständige in dieser Auffassung der in Rede stehenden Laute beleuchtet; wenn man sie aber einmal so auffasste, so konnte man ض nicht zu ihnen stellen, da bei ihm das durch den Mundhöhlenverschluss modificirte Tönen der Stimme (eigener Ton der Media, Purkinje's Blählaut), also ein positiver akustischer Effect durch einige Zeit andauerte und so deutlich vernehmbar war, dass er sich auch dem unaufmerksamsten Ohre aufdrängen musste.

Schwerer ist es zu begreifen, wesshalb die Orthoëpisten ض zu den ganz schwachen Lauten stellten, im Gegensatze zu ر, ع, ل, م, ن, welche als mittlere bezeichnet werden, und ich finde hierfür in der von Wallin als normal betrachteten Aussprache in der That keinen Anhaltspunct; leicht aber ist die Erklärung, wenn man annimmt, dass die so überaus häufige Verwechselung mit ظ hiezu Veranlassung gegeben habe. Denn die Abtheilung der ganz schwachen umfasst die tonlosen und die tönenden Reibungsgeräusche

meiner Classification mit Einschluss der zugleich als Vocalzeichen dienenden و und ى, dazu noch ا, ح und ة, also die arabischen Buchstaben: ا، ذ، ث، ز، س، ش، ض، ظ، ص، ع، خ، ح، ه، ى und و.

Ich muss hierzu noch bemerken, dass selbst in Kairo, wo sonst das ض im Allgemeinen normal gesprochen wird, diese Aussprache sich nicht gleichmässig über den ganzen Wörterschatz erstreckt, sondern gewisse Wörter mit ظ lauten, während sie mit ض geschrieben werden, so ضابط und مضبوط.

ط

Das ط wird alveolar articulirt wie das ت; es ist also meiner Bezeichnung nach wie dieses ein t^1; es unterscheidet sich aber von ت durch mehrere sehr wesentliche Punkte. Erstens durch den Einfluss, den es auf den Lautwerth des Vocals ausübt, der es bewegt, manchmal auch auf den, der ihm vorhergeht.

Fatha ist, wenn es ط bewegt, gleichviel ob es noch durch ein nachfolgendes Elif verlängert ist oder nicht, niemals ein reines *a* noch weniger a^e oder e^a, sondern entspricht mehr dem a^o meiner Bezeichnung. Das Verbum طال, procerus fuit, stimmt mit dem englischen Adjectiv *tall*, langleibig, in Herrn Hassan's Aussprache fast vollständig überein, nur ist das *a* weniger träg und schleppend, es setzt vielmehr nach dem *t* auffallend prompt und kraftvoll ein, wovon wir später den Grund kennen lernen werden. Bildet das Fatha mit nachfolgendem ى Diphthong, so wird dieser hier wie anderswo von den heutigen Arabern, wenigstens von den ägyptischen, in einen einfachen Vocal verwandelt, und dieser ist auf das ط folgend ein *ä* (a^e meiner Bezeichnung) mit dumpfer Resonanz, wie z. B. in طَيْر.

Ebenso macht sich die dumpfe Resonanz geltend in dem Diphthong, der mit nachfolgendem و gebildet wird.

Damma behält seinen Laut als *u*, aber mit dumpfer Resonanz, gleichviel ob es kurz ist oder durch nachfolgendes و verlängert.

Kesre hat, wo es kurz ist, den Laut von i^u wie bei ض; mit nachfolgenden ى aber hat es, ich weiss nicht ob immer, aber doch

häufig, den Laut eines langen mit dumpfer Resonanz gebildeten *e*, z. B. in طِيب.

Der Ton der Vocale ist trotz der dumpfen Resonanz kräftig und hat im Gegensatze zu der Leichtigkeit der Vocale nach ت etwas Hartes, Polterndes in der Plötzlichkeit, mit der er nach den Consonanten hervorbricht. Man kann wegen der Zungenstellung beim ط nicht mit dem Kehlkopfspiegel untersuchen, was bei diesem Hervorpoltern der Stimme eigentlich vorgeht; wenn ich aber, wie ich wohl glaube, meinem durch vielfältige Versuche geübten subjectiven Gefühle und der Auscultation meines eigenen Kehlkopfes trauen darf, ist die Mechanik folgende: Während des Zungenverschlusses, der den Charakter des *T* oder *D* überhaupt bedingt, ist beim ط der Kehlkopfausgang nicht wie beim ت, د und ض offen, sondern mittelst der Giessbeckenknorpel und des Kehldeckels in der Weise verschlossen, wie dies in der arabischen Schrift sonst durch das Zeichen Hamze angedeutet wird. Dieser Verschluss ist von Czermak in den akademischen Sitzungsberichten als Fig. 10 seiner zweiten Tafel abgebildet. Er kommt auch im Deutschen vor überall, wo getrennte Vocale gesprochen werden. Untersuche ich jemanden mit dem Kehlkopfspiegel und lasse ihn *a-a-a-a* mit deutlichen und scharfen Trennungen sagen, so schliesst sich der Kehlkopf in der oben erwähnten Weise vor jedem *a* und öffnet sich zur Hervorbringung desselben.

Es werden hierbei die Stimmritzenbänder plötzlich und auf einen Schlag in Schwingungen versetzt. Versucht man das *a* ohne diesen Mechanismus hervorzubringen, so hat sein Anfang etwas Verschwommenes. Die Ursache davon ist leicht einzusehen. Will ich die Stimmritze tönen lassen, d. h. also das Stimmwerk meines Kehlkopfes anblasen ohne vorher den Kehlkopfausgang verschlossen zu haben, so kann sich die Differenz zwischen dem Luftdrucke unterhalb und dem oberhalb der Stimmritze, welche eben den tongebenden Luftstrom erzeugt, nur allmählich steigern. Schliesse ich dagegen den Kehlkopfausgang, so kann ich die Luft hinter demselben durch die Exspirationsmuskeln unter einen stärkeren Druck setzen, und nun plötzlich, indem ich den Verschluss öffne, die ganze Druckdifferenz wirken lassen.

Dieser Verschluss nun besteht meiner Ansicht nach auch beim ط und wird gleichzeitig mit dem Mundhöhlenverschlusse geöffnet; daher das plötzliche Hervorpoltern der Stimme.

Steht nun ط im Auslaute, so wird natürlich gleichzeitig mit der Bildung des Mundhöhlenverschlusses auch der Kehlkopf zugeschlagen, und dadurch der Ton der Stimme abgeschnitten, so dass die letztere also genau bis zur Bildung des Verschlusses tönt, während sie beim ت einen Moment früher verlischt, indem die Stimmritze unmittelbar vor der Bildung des Verschlusses erweitert wird und dadurch die Bedingungen des Tönens verloren gehen. Dagegen wird bei د und ض weder der Kehlkopf verschlossen, noch die Stimmritze erweitert, so dass die Stimme nach Bildung des Verschlusses noch tönt, beim د nur einen Moment, beim ض aber länger, weil die Luft gewaltsam aus den Lungen in den Kehlraum eingetrieben wird. Das Zuschlagen des Kehlkopfes scheint mir wesentlich mit zu dem harten klingenden Schlage beizutragen, den das auslautende ط hören lässt. Schliesst das ط die eine Sylbe und fängt zugleich die andere an, so ist selbstredend während der ganzen Dauer des Mundhöhlenschlusses, welcher die Sylbengrenze bildet, auch der Kehlkopf verschlossen, so z. B. in الطِّيب, الطِّير حطّاب etc.

Mit dieser Mechanik hängt es auch wohl zusammen, dass ط von den Türken so häufig in der Aussprache mit د verwechselt wird, während dies, soviel mir bekannt ist, mit ت nicht stattfindet. In der That berühren sich in ersterem Stimme und Verschluss unmittelbarer als bei letzterem, und der Schritt vom ط zum د ist desshalb kürzer, als der Schritt vom ت zum د.

Unser deutsches *t* entspricht im Allgemeinen dem ت, und klingt nur bei einzelnen Individuen, zum Theil Ausländern, die das Deutsche erst in späteren Jahren erlernt haben, dem ط ähnlich. Ebenso transscribirt der Araber das *t* der Deutschen im Allgemeinen durch ت, nur in gewissen Verbindungen bedient er sich des ط. So schreibt mein Lehrer seinen Taufnamen Anton انطون, weil mit ت das و den Lautwerth eines langen, hellen *u*, *Antun*, bekommen würde, und der Diphthong, dessen man sich allenfalls bedienen und أَنْتَوْن schreiben könnte, nur durch die Vocale ersichtlich wird

und nur in der Vulgärsprache, also gerade da, wo man keine Vocale schreibt, den Laut von *o* annimmt. Das ط ist also hier nicht angewendet, um eine besondere Art des *t* anzuzeigen, sondern lediglich, um den Laut des و zu verdumpfen und ihn dadurch mehr dem *o* zu nähern.

Ich komme nun zu einem Punkte, über den ich nicht aus eigener Beobachtung Rechenschaft zu geben im Stande bin, nämlich zum vocalischen Nachschlage des ط. Unter dem Nachschlage (صوت القلقلة) versteht man nichts anders als den Laut, welcher bei der Lösung des Verschlusses für die Buchstaben ب, د, ج, ط und ق im Auslaute entsteht. Es wird dies durch ein Beispiel am deutlichsten werden. Sage ich طوى (plicavit), so höre ich von dem Zustandekommen des Verschlusses nichts, wohl aber vom Öffnen desselben; will ich dem ط also hier überhaupt einen Laut zuschreiben, so kann es nur der Öffnungslaut sein, und dieser erscheint hiermit als das ط selbst, so weit es hörbar ist; wenn ich dagegen z. B. السَّقِيط (nix) spreche, so ist das ط mit der Entstehung des Verschlusses bereits gebildet und wenn keine Nunation hinzugefügt wird, erscheint der nachfolgende Öffnungslaut als ein Anhängsel, das der Araber als صوت القلقلة und davon oder von ihrem klappernden Laute überhaupt (vergl. darüber de Sacy, Gramm. Arabe, 2. édition, I. p. 27) die erwähnten Buchstaben als حروف القلقلة bezeichnet.

Dieser Nachschlag nun soll nach Wallin beim ط ein vocalisches Element haben; ich kann aber über dasselbe keine directe Nachricht geben, da sich in Herrn Hassan's Aussprache keine Spur davon fand. Der Öffnungslaut war vollkommen tonlos, ein blosses Geräusch. Ich glaube indessen, dass das, was ich oben über die Mechanik des ط gesagt habe, das Vorkommen eines vocalischen Nachschlages erklärlich macht. Bei ت und ك, die nicht mit zu den Nachschlagsbuchstaben gerechnet werden, ist die Stimmritze bereits weit geöffnet, wenn die Lösung des Mundhöhlenverschlusses erfolgt, diese ist also schon an und für sich tonlos, beim ط und, wie wir später sehen werden, auch beim ق ist der Ton der Stimme zunächst nur durch Verschliessung des Kehlkopfausganges abgeschnitten worden: er kann desshalb auch bei Eröffnung desselben wieder erscheinen,

wenn nicht unterdessen auch die Stimmbänder von einander entfernt sind, so dass sie nun nicht mehr durch die herausströmende Luft in Schwingungen versetzt werden.

Das ط wird von den arabischen Schriftstellern nicht wie ت zu den geflüsterten, sondern zu den lauten Buchstaben gerechnet. Die lauten Buchstaben entsprechen im Allgemeinen denen, welche ich in meinen Grundzügen als tönende bezeichnet habe, die geflüsterten den tonlosen. Man darf sich nun durch die Zutheilung des ط zu den lauten nicht etwa verleiten lassen, zu glauben, dass beim ط während des Verschlusses die Stimme töne; ich habe mich durch Auscultation des Kehlkopfes überzeugt, dass sie während desselben durchweg und vollkommen verstummt. Dennoch finde ich es erklärlich, dass die Araber ط und ebenso ق, bei dem die Stimme während des Verschlusses auch nicht tönt, zu den lauten Buchstaben rechnen. Sie sehen, wie sich dies aus dem syllabischen Charakter ihrer Schrift erklärt, die Verschlussbuchstaben nicht als blosse Zeichen für den Verschluss an; dieselben haben für sie so zu sagen, eine grössere Breite und beziehen sich auch auf das, was unmittelbar nach, ja in gewisser Hinsicht auch auf das, was unmittelbar vor dem Verschlusse ist. Beim ت und ك nun hat die Stimme schon aufgehört zu tönen, wenn der Verschluss gebildet ist, und fängt auch nicht mit der Eröffnung wieder an zu tönen, sondern erst nachdem dieser Act bereits vorüber ist. Hier ist also nicht nur während des Verschlusses, sondern auch unmittelbar vor und unmittelbar nach ihm Tonlosigkeit; bei ط und ق dagegen wird die Stimme erst gleichzeitig mit der Bildung des Verschlusses abgeschnitten und gleichzeitig mit der Eröffnung desselben wieder losgelassen; hier ist also unmittelbar vor und unmittelbar nach dem Verschlusse Stimme, und desshalb rechnen die Araber diese beiden Consonanten mit unsern tönenden zu den lauten Buchstaben, nicht zu den geflüsterten.

ص

Das ص ist seiner Articulationsstelle nach ein alveolares *s*, ein *s*[1] meiner Bezeichnung, gerade so, wie das س. Es unterscheidet sich von diesem zunächst wieder durch den Lautwerth, den es dem Vocalzeichen mittheilt. Das Fatha hat, gleichviel ob noch ein Alif

folgt oder nicht, niemals den Laut des reinen hellen *a*, sondern den von *a*ᵉ oder *o*ᵃ. Wenn es mit ى Diphthong bildet, so lautet in der Vulgärsprache ein dumpfes *a*ᵉ, das sich schon dem *a*ᵒᵉ nähert, so z. B. in صَيْحَة. Das Kesre nimmt den Laut des *i*ᵉ an, wie in صِدْق, und Damma erhält die unvollkommene Bildung, wodurch, wenn es kurz ist, sein *U*-Laut vom *O* weniger gut als beim vollkommen gebildeten *u* zu unterscheiden ist. Daher erklärt es sich auch, dass das ص bewegende Damma von europäischen Ohren bald als *o* und bald als *u* gehört worden ist. Es ist aber nicht allein die Wahl des Vocals, die beeinflusst wird; auch der Ton selbst, mit dem er hervorgebracht wird, ist anders als beim س.

Er hat eine gewisse Rauhigkeit und Härte, die ihm schon im Kehlkopf mitgetheilt wird, ohne dass ich mit Sicherheit den Mechanismus beschreiben könnte, durch den dies geschieht. Nachdem was ich mit dem Kehlkopfspiegel beim Hervorbringen verschiedener Klangfarben der Stimme gesehen habe, muss ich glauben, dass der Kehldeckel und die Giessbeckenknorpel dabei eine wesentliche Rolle spielen, indem sie mehr einander genähert sind, als dies bei den weicheren Tönen der Fall ist.

Es ist dies der harte Vocaltimbre, den Wallin als harte oder geschlossene Aussprache der Vocale bezeichnet, weil er den geschlossenen Buchstaben (الحروف المطبقة) ط, ظ, ص, ض folgt, ausserdem aber auch dem ح ع und meistens auch dem ق.

Die Klangfarbe ist jedoch nicht bei allen diesen Buchstaben gleich. Ihre Verschiedenheiten lassen sich nicht beschreiben, wie sich Klangfarben, abgesehen von den Vocalen, überhaupt nicht leicht beschreiben lassen; aber sie werden in der Regel ohne Schwierigkeit getroffen, weil die richtige Articulirung des Consonanten, schon an und für sich auf die richtige Nüance hinführt. Wallin leitet den harten Klang von einem näheren Zusammenschliessen der Kehlkopfränder ab und erwähnt beim ط, dass dasselbe äusserlich mit dem Finger gefühlt werden könne. Ich sehe indessen nicht klar ein, was er darunter versteht.

An und für sich und abgesehen vom Vocal ist das ص dem س äusserst ähnlich; nur ist sein Laut in der Regel etwas rauschender. Wenn man ein gewöhnliches tonloses alveolares *s* continuirlich hervor-

bringt und dabei die Stellung der Kiefer und der Lippen verändert, so wird man bemerken, dass dies einen Einfluss auf den Laut hat. Nähert man die Kiefer und zieht die Lippen in die Breite, wie zum hellen *e* oder *i*, so wird das Zischen hell und scharf, aber nicht rauschend. Verengert man den Mund und schiebt die Lippen vor wie zum hellen *u*, so wird der Zischlaut geschwächt, indem die Ausflussöffnung für den Luftstrom verkleinert wird. Entfernen wir die Kiefer weit von einander, wie beim hellen *a*, so verliert der Zischlaut an Intensität, weil nun die Reibung des Luftstroms an den Zähnen verringert wird. Nähern wir dagegen die Kiefer einigermassen einander und schieben die einander nicht genäherten Lippen etwas nach vorn, etwa so, wie man es bei Basssängern so häufig im Momente der Intonation wahrnimmt, so bekommt der Zischlaut eine gewisse Breite und Fülle mit dem Charakter des Rauschenden, d. h., dem des rauschenden, weniger dünn und fein zischenden *s*, nicht etwa des *sch*.

So hört man ihn beim ص. Nun ist aber jene Stellung der Lippen gerade auch die passende für die Hervorbringung jener dumpfen, oder wie es nach der Ausdrucksweise der Araber heisst, dicken Vocale, mit denen sich ص verbindet, so dass man bei der Aussprache entweder sowohl dem Consonanten als dem Vocale den richtigen Laut gibt, oder beide mit einander verfehlt.

Die grosse Ähnlichkeit, welche س und ص, abgesehen vom Vocale zeigen, macht es, dass die Araber sich keine strenge Rechenschaft zu geben wissen, ob das arische tonlose *s* ihrem س oder ihrem ص entspreche, da in der That bald das eine, bald das andere der Fall sein kann. So schreiben sie σοφια bald ساقية oder سوفية, bald صافية.

Es gibt ferner arabische Wörter, in denen eingestandenermassen der Unterschied zwischen س und ص nicht gewahrt wird, indem das in denselben geschriebene س wie ص lautet. In der Grammatik von Caussin de Perceval, 4ème édition, p. 7 wird aus einem in der Pariser Bibliothek im Manuscript vorhandenen Kataloge über die Moallakat folgender Passus mitgetheilt.

اذا اجتمعت السين و القاف و السين و الطآ و السين و الغين و السين و
الصاد فانت الخيار فيها ان شئت سيّنتها و ان شئت صوّدتها

ظ

Die Articulationsstelle des ظ schwankt von der Wurzel der oberen Schneidezähne bis zum unteren freien Rande derselben. Es wird bald als z^1 und bald als z^4 gesprochen. Keine von diesen Articulationen kann als unrichtig bezeichnet werden, denn einmal heisst es: ظ ذث من بين طرف اللسان و اطراف الثنايا (Wallin XII. 617); ein anderes Mal heisst es: الظاء من طرف اللسان و اصول الثنايا العليا (Ibid. 635).

Doch wird ظ mit ذ und ث nicht zu den Sibilanten (حروف الصفير) gerechnet, zu denen nur ص, س und ز gehören.

Nach Herrn Hassan schwankt die Aussprache nicht ganz willkürlich zwischen z^1 und z^4, sondern ist nach den einzelnen Wörtern, ja nach den einzelnen Formen verschieden; so spricht man nach ihm in Kairo ظَرِيف, ظَالِم, ظَاهِر mit z^1 dagegen ظُرُوف mit z^4.

Das ظ wird bekanntlich auch als Verschlusslaut, als *d* gelesen, z. B. أَلظَّل نَظِيف, addal, nadif; da dann aber seine Aussprache mit der des ض zusammenfällt, so habe ich weiter nichts darüber zu sagen. Es handelt sich hier nur um die Aussprache von ظ als tönendem Reibungsgeräusch, als z^1 oder z^4 meiner Bezeichnung, und es ist zunächst die Frage, wie es sich hier von den entsprechenden nicht emphatischen Lauten ز und ذ unterscheide.

Der Unterschied liegt in drei Dingen:

1. In dem Einflusse auf den Lautwerth der Vocalzeichen.
2. Im Ton der mittönenden Stimme.
3. Im akustischen Charakter des Reibungsgeräusches selbst.

Was den Einfluss auf die Vocalzeichen anlangt, so gilt hier dasselbe, was beim ض und ص gesagt worden ist, so dass die mit ظ lautenden Vocale sich zu den mit ز und ذ lautenden ganz ebenso verhalten, wie die mit ض und ص lautenden sich verhalten, zu denen die mit د und س lauten. Der Ton der Stimme, welcher mit ظ lautet, hat etwas Rauhes und Hartes fast Vibrirendes, was Wallin bewogen hat, diesen Laut mit غ zusammenzustellen; man muss indessen wohl bemerken, dass beim ظ niemals das Schwirren des

Zäpfchens *(uvula)* stattfindet, vermöge dessen das غ in der Aussprache mancher Stämme so schnarrend wird, dass es dem provençalischen *R* der Franzosen gleicht. Der akustische Unterschied des Reibungsgeräusches selbst von dem des ز und ذ läuft auf dasselbe hinaus, wie der Unterschied zwischen ص und س, und wird wie hier durch die Stellung der Mundtheile bedingt.

ق

ق ist ein hinten am weichen Gaumen articulirtes *k*. Es unterscheidet sich also schon durch die Articulationsstelle vom ك, dessen Verschluss am harten Gaumen gebildet wird. Das ist aber nicht der einzige Unterschied. ق hat auf den Lautwerth der Vocalzeichen einen ähnlichen Einfluss, wie die früher besprochenen Laute ض, ط, ص und ظ; es brauchen aber hier über denselben keine besondere Regeln gegeben zu werden, da er sich von selbst geltend macht, indem es geradezu unmöglich ist, aus dem Verschlusse für ق direct in einen hellen Vocal überzugehen, ja selbst aus einem hellen Vocal direct in den Verschluss von ق zu fallen, so dass das letztere auch einen unmittelbar vorhergehenden Vocal verdumpft, wenn es mit ihm syllabisch verbunden ist.

ق ist nach den Orthoëpisten Nachschlagsbuchstabe, was ك nicht ist, und zwar wird nach Wallin der Nachschlag als vocalisch gehört. Ich habe niemals Gelegenheit gehabt, dies an Herrn Hassan's Aussprache zu beobachten; wohl aber bin ich beim ق auf eine ganz ähnliche Mechanik gekommen, wie beim ط, dem es darin gleicht, dass es zu den Nachschlagsbuchstaben gerechnet wird, obgleich sein Verschluss vollkommen tonlos [1]), nicht wie bei den übrigen Nachschlagsbuchstaben ب, د und ج tönend ist. So weit ich dem subjectiven Gefühle meines Kehlkopfs und der Auscultation desselben trauen darf, wird beim ق ebenso wie beim ط und ganz in derselben Weise gleichzeitig mit Bildung und Öffnung des Mundhöhlenverschlusses der Kehlkopf verschlossen und wieder geöffnet.

[1]) Ich spreche hier von der Aussprache, die als die alte und richtige angesehen wird: jetzt hört man es nach Wallin vielfältig als ein weit nach hinten articulirtes *G*.

Es erklärt sich hierdurch nicht nur das Erscheinen des vocalischen Nachschlages, den Wallin hörte, sondern auch die jetzige Volksaussprache in Kairo, in der ق wie Hamze lautet. Es ist bei derselben einfach der Mundhöhlenverschluss weggefallen und der Kehlkopfverschluss d. i. Hamze übrig geblieben. Es knüpft sich hieran auch der leichte Übergang des ق in den entsprechenden tönenden Verschlusslaut, das am weichen Gaumen articulirte *G*, ganz so wie der früher erwähnte Übergang von ط in د. Nichts anderes als dieser Übergang in den entsprechenden tönenden Verschlusslaut, oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, in die entsprechende Media, ist es, was Wallin (XII, 602) als die Aussprache der westlichen Beduinen, ja überhaupt der meisten Araber unserer Zeit beschreibt. Hieraus folgt dann wieder durch Unvollkommenwerden des Verschlusses der Übergang in das entsprechende tönende Reibungsgeräusch und somit in غ. Nach Wallin verwechseln die Perser und nach de Sacy auch die Araber von Masḳaṭ und die von Marokko das ق in der Aussprache mit غ.

Hier sind dann auch dieselben Gründe wie bei ط zur Erklärung der Thatsache geltend zu machen, dass die arabischen Orthoëpisten ق mit zu den lauten Buchstaben rechnen, während sie ك ausdrücklich davon ausschliessen.

Hamze.

Das Hamze ist bereits von Wallin in Rücksicht auf seine phonetische Bedeutung so beschrieben worden, dass über dieselbe wohl keine wesentlichen Zweifel mehr stattfinden können. Ich will hier an diejenigen seiner Worte anknüpfen, welche die Hauptsache enthalten. Bd. IX, S. 64 sagt er: „Das Hamze ist in der That nichts als ein augenblickliches Schliessen und wieder Öffnen des Sprachorgans" (Wallin hätte richtiger gesagt Stimmorgans. Aus dem Späteren geht auch hinreichend hervor, dass er dieses meint) . . . . „Wie die Articulation aller anderen Explosiven besteht auch die des Hamze aus zwei Momenten: der Einschliessung oder dem Zurückhalten der Luft und dem Hervorstossen derselben mit einer Explosion. Da die beiden Momente in der Kehle allein ohne Beihilfe irgend eines anderen Organs bewerkstelligt werden, wird das Hamze zu den Kehl-

buchstaben الحروف الحلقية gerechnet und seine Articulationsstelle in den Theil des Larynx angesetzt, der den Lungen am nächsten liegt."

Unter den Theilen des Larynx (الحلق), welche überhaupt geeignet sind, Verschluss zu bilden, liegen den Lungen am nächsten die wahren Stimmbänder, und es ist auch kein Zweifel, dass diese mit ihren scharfen Rändern einander genähert, respective an einander gelegt werden, und dass dadurch die tönende Beschaffenheit des Hamze bedingt wird; andererseits hat sich aber Czermak bei seinen Untersuchungen mit dem Kehlkopfspiegel überzeugt, dass der Kehlkopf auch nach oben zu verschlossen wird.

Dies geschieht indem sich die Giessbeckenknorpel gegen einander und etwas nach vorn bewegen und der Kehldeckel von vorn und oben nach hinten und unten gegen sie angepresst wird, wie dies bei Czermak an den im Eingange dieser Abhandlung und in dem Abschnitte über ط citirten Orten durch Beschreibung und Abbildung veranschaulicht ist. Ich habe selbst bei gemeinschaftlich mit Czermak angestellten Beobachtungen diesen Kehlkopfverschluss oft genug gesehen. Er ist dem Arabischen keinesweges eigenthümlich, sondern wird auch im Deutschen vor dem anlautenden Vocale, wenn dieser nicht etwa durch den Ton der Stimme mit Vorhergehendem verbunden ist, regelmässig gebildet. Wenn wir *an, in* sprechen, so tritt er ganz so ein, als ob man uns أن, إن hätte aussprechen lassen. Im Inlaute dient er zunächst dazu zwei Vocale vollständig von einander zu trennen. Man muss zwei Grade der Trennung unterscheiden, die uneigentliche oder unvollständige, bei der beide Vocale zwar nicht mit einander Diphthong bilden und somit gesondert gehört werden, aber doch durch den Ton der Stimme mit einander verbunden sind, und die eigentliche oder vollständige Trennung, die Trennung durch den Kehlkopfverschluss, durch Hamze. Wenn ich z. B. sage كويس قوى so lautet dies *kuajis kaui*. In *kuajis* werden *u* und *a* einzeln gehört, sind aber durch die Stimme verbunden, *j* soll hier den Laut der J consona bezeichnen; in *kaui* ist *au* Diphthong, *i* wird für sich gehört ist aber mit *au* durch die Stimme verbunden. Hier sind also die Vocale zwar einzeln hörbar, aber nicht eigentlich getrennt, indem wo der eine aufhört schon der andere anfängt; Hamze aber, Kehlkopfverschluss, trennt die Vocale wirklich, indem er zwischen

ihnen den Ton der Stimme abschneidet. Wenn ich سأل ausspreche, so lautet dieses *sa-al*, als ob es aus zwei völlig getrennten Wörtern bestände.

Ebenso findet, wenn ein tönender Consonant vorhergeht, ein Abschneiden der Stimme durch den Kehlkopfverschluss Statt. So lautet إنأخذ *in-achad*, wobei das *ch* wie خ zu sprechen, den übrigen Buchstaben aber ganz derselbe Lautwerth wie im Deutschen zu geben ist. Wir haben auch im Deutschen ganz dieselbe Trennung durch den Kehlkopfverschluss, wenn wir zum Beispiel das Wort *einathmen* aussprechen.

Auch wenn ein tonloser Consonant vorhergeht, macht der Kehlkopfverschluss seine Wirkung geltend; aber dann kann er natürlich nicht die Stimme abschneiden, da keine vorhanden ist: er schneidet dann nur den Wind ab, der das tonlose Reibungsgeräusch hervorbrachte. Wenn ich z. B. مسؤول ausspreche, so lautet es *mas-ūl*, und dieselbe Trennung durch den Kehlkopfverschluss habe ich im Deutschen in dem Worte *ausathmen*.

Wenn man den Wind zur offenen Stimmritze hervortreibt (also continuirlich *h* hervorbringt) und ihn von Zeit zu Zeit durch den Kehlkopfverschluss anhält und wieder loslässt, so fühlt man beim Schliessen einen leichten Ruck im Kehlkopfe, beim Öffnen entsteht ein leiser ächzender Laut, der mit einem kaum hörbaren Knack im Kehlkopfe beginnt. Es ist gut, dies Schliessen und Öffnen so als isolirten Act zu üben, um es vollkommen in seine Gewalt zu bekommen und leicht und sicher mit anderen Bewegungen associiren zu können, wie dies bei der Bildung des ط und ق nöthig ist.

Man wird es dann auch leicht dahin bringen eine Sylbe deutlich mit Hamze zu schliessen und die folgende mit einem anderen Consonanten anzufangen, z. B. جِئْنَا *gī-na*, يُؤْمِنُون *yŭ-minūn* etc.

Steht nach dem Hamze ein vocalloser auslautender Consonant, so bildet die tönende Explosion des Hamze, d. h. das Öffnen des Kehlkopfausganges bei zum Tönen verengten Stimmritze und andrängendem Luftstrome einen kurzen vocalischen Übergang zu dem auslautenden Consonanten, z. B. دَأْب lautet *dá-ăb*.

Das sogenannte Erhöhungshamze entsteht durch das Bestreben den akustischen Effect des auslautenden Hamze, der an sich schwach ist, zu verstärken. Zu diesem Ende wird unmittelbar vor dem Verschliessen des Kehlkopfs die Luft durch einen plötzlichen Druck der Exspirationsmuskeln gegen die zum Tönen verengte Stimmritze angetrieben, um den beim Verschluss im Kehlkopfe erfolgenden Ruck vernehmbar zu machen. Dadurch erhöht sich aber zugleich der Ton der Stimme unmittelbar vor diesem Stosse, da bekanntlich der Ton der Stimme bei übrigens gleich bleibenden Bedingungen und steigendem Exspirationsdruck in die Höhe geht.

Teschdid wirkt auf das Hamze gerade so wie auf jeden anderen Verschlusslaut. Es verlangt, dass sowohl der Act des Verschlusses als auch der der Öffnung deutlich hörbar gemacht werden. So lautet لأّال *lă-āl,* mit scharf abgestossenem kurzen *a* in der ersten Sylbe.

Im Vulgärarabischen von Kairo ist das Hamze meistens wenig oder gar nicht hörbar; dies gilt namentlich vom auslautenden Hamze, das in der Aussprache ganz verschwindet, so lautet نَبِيْءٌ einfach *nabi;* نَشَأَ *nascha* etc. Grossentheils aber gilt es auch vom Hamze in der Mitte der Wörter. Ist Hamze hier mit Gesm versehen und schliesst seine Sylbe, so wird der vorhergehende Vocal durch Wegfall des Hamze lang, indem die Zeit, die früher der Verschluss in Anspruch nahm, nun dem Vocal zu gute kommt; so wird aus جِئْنَا *gĭ-na* in der Vulgärsprache *gēna* aus جِئْتُ *gĭ-tu gēt* etc. Ist dagegen Hamze durch einen Vocal bewegt, so dass es eine Sylbe anfängt und ist der ihm vorhergehende Consonant gleichfalls bewegt, so fällt mit dem Verschwinden des Hamze auch die Sylbengrenze weg, und es werden somit zwei Sylben in eine zusammengezogen, z. B. سَأَكْتُبُ *sa-ăktubu,* vulgär *săktŭb.*

In Rücksicht auf das أّ bemerkt schon de Sacy, dass es in der Vulgärsprache in وّ übergeht, so dass z. B. رَأّاس lautet, als ob es رَوّاس geschrieben würde.

ع

Über das ع besitzen wir gleichfalls Kehlkopfspiegelbeobachtungen von J. Czermak. „Verschliesse ich," sagt derselbe, „den Kehlkopf in der oben beschriebenen Weise" (wie beim Hamze) „und diese drei Spalten" (eine von links nach rechts und eine von rechts nach links verlaufende zwischen der unteren Fläche des Kehldeckels und den oberen Stimmbändern, so wie dem oberen Rande der die Giessbeckenknorpel einschliessenden Schleimhautfalte, und eine dritte mittlere von vorn nach hinten verlaufende zwischen den Innenrändern der Giessbeckenknorpel) „durch Aufeinanderdrücken ihrer Ränder und treibe die Luft kräftig gegen dieselben an, so entsteht ein harter eigenthümlich gequetschter Ton, indem die Ränder der *Fissura laryngea* ganz ebenso wie sonst die Ränder der verengten wahren Stimmritze in deutlich sichtbare tönende Schwingungen gerathen. Es entsteht für diesen eigenthümlichen Laut also gewissermassen eine besondere Stimmritze zwischen den an einander gelegten Rändern der *Fissura laryngea*."

„Ich habe wiederholt beobachtet, dass während die Santorinischen Höcker fest und unbeweglich an einander schlossen, der untere Theil des interarytänoiden Spalts die Luft in raschen Pulsationen hervorbrechen liess, was ich allemal an dem Zittern der Reflexlichter auf der feuchten Schleimhaut und zuweilen an dem Auftreiben von Luftblasen im zähen Schleim deutlich erkannte. Auch durch die beiden horizontalen Spalten kann die Luft tönend hervorgetrieben werden. Der auf diese Art erzeugte Ton ist nichts anderes als das vielbesprochene arabische *Ain*, wie ich es durch Herrn Hassan aus Kairo kennen gelernt hatte."

Um sich die Aussprache einzuüben, fängt man am besten mit dem ع an, das durch Fatha bewegt ist. Man spreche irgend ein Wort, das mit *A* beginnt, z. B. aber. Hier bildet man, um den Vocal rein und scharf hervorzubringen, den Kehlkopfverschluss Hamze. Um nun dies Hamze in Ain zu verwandeln, öffne man im Momente des Anlautes den Kehlkopf nicht sofort, sondern lasse sich die Luft anfangs gewaltsam hindurchdrängen, so dass sie dabei einen knarrenden Laut gibt, wie zum Beispiel die Luft einen knarrenden Laut gibt, welche man zwischen den zusammengedrückten Lippen hervorpresst.

Ich finde, dass es für den Anfang eine zweckmässige Hilfe ist, im Momente, wo der Anlaut erfolgen soll, den Unterkiefer plötzlich nach abwärts und die Zunge nach rückwärts zu ziehen. Herr Hassan empfiehlt auch den Kehlkopf zwischen Daumen und Zeigefinger etwas zu pressen und nach hinten und oben zu schieben. Hat man den knarrenden Laut einmal gefunden, so bringt man ihn nachher stets mit der grössten Leichtigkeit hervor, und hat nur dafür zu sorgen, dass man ihn nicht zu lange aushalte, nicht länger als jede andere anlautende Continua, *r, l, s, f*, weil sonst eine Aussprache entsteht, die in ähnlicher Weise unrichtig und widerwärtig ist, wie die Aussprache des *r*, die man von den meisten Taubstummen hört, welche diesem Consonanten eine viel zu grosse Anzahl von Vibrationen geben. Es ist auch das ع dem Organ des Abendländers keineswegs so fremdartig, wie gewöhnlich behauptet wird. Mancher Deutsche bringt es in seiner Muttersprache unwillkürlich hervor, wenn er sein Organ anstrengt. Er will seiner Stimme Tragweite geben und drückt seinen Kehlkopf zu, um einen vocalischen Anlaut scharf und kräftig hervortreten zu lassen, aber noch ehe er ihn wieder eröffnet, drängt die unter der Stimmritze zusammengepresste Luft sich durch die Spalten hindurch, und vor dem Vocal tönt ein *Ain* ganz gleich dem in على.

Mit dem Vocal *u* verbindet sich das ع nicht so innig wie mit *a* und *a'*. Ist desshalb ع von Damma bewegt, so macht es uns fast den Eindruck, als ob die Sylbe aus zwei Stücken bestände: so lautet z. B. die Pluralform عُرْبَان als ob die erste Sylbe einen Knick hätte. Anfangs, wenn man das ع hört, hört man noch nichts vom *u*, und doch hat das ع einen vocalischen Charakter, der sich in diesem Falle dem eines dumpfen *a'* am meisten nähert, das heisst, das ع erhält wie sonst der Ton der blossen Stimme durch seine Resonanz in der Mundhöhle Vocalfarbe, und zwar hier die des dumpfen *a'*. Erst nachdem das *Ain* gebildet ist, erfolgt scharf und plötzlich, indem das ع zugleich dem gewöhnlichen Ton der Stimme Platz macht, der Übergang zum *u*. Dem Deutschen werde ich die Aussprache am besten versinnlichen, wenn ich *ӑ̆ŭrbân* schreibe und dazu bemerke, dass *ӑ* nicht mit dem gewöhnlichen Ton der Stimme, sondern eben mit dem gequetschten

Kehlkopflaute ع hervorgebracht werden soll. Ich habe über das *ä* das Zeichen der Kürze gesetzt, um davor zu warnen, dass man ihm keine zu lange Dauer gebe, keine längere als eben nöthig um das ع hören zu lassen, weil man sonst die Aussprache gänzlich verfehlen würde.

Ganz ähnlich verhält sich das ع vor dem *i*, so dass man سبعين und تسعين in analoger Weise für den Deutschen schreiben könnte *sab-ăin* und *tis-ăin*. Wo indessen das ع vor einem ى durch Fatha bewegt vorkommt, also Diphthong gebildet wird, merkt man von dieser Discontinuität durchaus nichts. Der Laut ist einfach *ai*, vulgär *ä* und fängt mit dem charakteristischen Kehlkopflaute an. Ebenso wenig fühlt man Discontinuität, wenn ع von Fatha bewegt vor Wau vorkommt, z. B. in عودة, dessen Aussprache dem Deutschen deutlich gemacht ist, wenn ich *aude* schreibe und bemerke, dass der Diphthong *au* mit dem Kehlkopflaute ع, nicht wie im Lateinischen *aude* „wage" mit dem blossen Hamze zu beginnen sei.

Wenn das ع mit Gesm bezeichnet ist, bringt es aber wieder einen solchen Knick in der Sylbe hervor und zwar nach allen drei Vocalen. So würde ich für den Deutschen schreiben: أَعْلَم *áălam*, مَعْلُوم *maălūm*, مُعْشِب *múăschib*, بِعْت *béăt*[1]), wobei natürlich hinzuzufügen ist, dass für die hier mit dem Kürzezeichen versehenen Vocale der gewöhnliche Ton der Stimme stets durch den oben beschriebenen Laut des *Ain* zu ersetzen sei.

Auch wenn das ع nach einem gesmirten Consonanten im Auslaute steht, hört man in ihm einen kurzen Vocal, bald *a*, bald *ä*, z. B. سَمْع lautet wie *săm'ă* تِسْع wie *tĭs'ă*, شَرْع wie *schăr'ă* etc. Alle diese Erscheinungen erklären sich leicht aus der Natur des ع. Das ع ist tönend und zugleich eine *gutturalis vera* (vergl. meine Grundzüge p. 7); der Mundcanal ist vocalisch offen, es entsteht also,

[1]) Nicht etwa *biăt*; der Lautwerth des Kesre wird durch Rückwirkung des *Ain* auf dasselbe verändert.

so lange die Gestalt des letzteren nicht für einen bestimmten Vocal eingerichtet ist, das ع mit der Resonanz des sogenannten unbestimmten Vocals. Diese geht aber, wie bekannt, je nachdem sich die Gestalt des Mundcanals verändert, durch die unvollkommen gebildeten Vocale mittelst allmählicher Übergänge in die Resonanz der verschiedenen vollkommen gebildeten Vocale über. Man sieht also ein, wie leicht durch geringe Veränderung der Gestalt des Mundcanals in einer oder der andern Richtung das *Ain* eine erkennbare Vocalfarbe annehmen oder wie leicht dem Ohr subjectiv eine solche Vocalfarbe durch den Contrast mit der Resonanz eines andern Vocals erscheinen kann, gerade so wie uns das weisse farbig erscheint, wenn unser Auge durch den Eindruck einer lebhaften Farbe umgestimmt ist. Ist nun das *Ain* von Fatha bewegt, so wird der Mundcanal bei Hervorbringung des ersteren für das letztere erweitert und es erfolgt ein allmählicher und unmerklicher Übergang in das *a*. Ist aber ع von Damma bewegt, so ist der Mundcanal nicht von vorn herein für *u* eingerichtet, die Verengerung der Mundöffnung würde auch den Laut des ع verdunkeln; erst wenn das ع angelautet hat, wird der Mundcanal in die Stellung für das *u* gebracht, und die dadurch entstehende plötzliche Veränderung in der Resonanz ist es, welche gewissermassen einen Knick in der Sylbe hervorbringt. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem ع, das durch Kesre bewegt ist. Folgt auf *u* ein ع, das mit Gesm versehen ist, so entsteht wiederum ein solcher Knick, indem mit dem Beginne des ع die Stellung für das *u* aufhört und dadurch die Natur der Resonanz verändert wird.

Nicht ganz so ist dies der Fall beim *a* und *e*, welchen letzteren Laut in der Regel Kesre annimmt, wenn ihm ein gesmirtes ع folgt. Hier hat das ع selbst die Resonanz des *a* oder *e*, oder doch die verwandte des *ä*, aber es setzt sich doch gegen den vorhergehenden Vocal deutlich ab durch den Kehlkopfverschluss, der das ع mit Nothwendigkeit einleitet und der eben durch einen sofort verstärkten Exspirationsdruck behufs der Bildung des specifischen Lautes des ع periodisch unterbrochen wird.

Mit eben diesem Verschlusse und der vocalischen Resonanz des *Ain* hängt es auch zusammen, dass sich dasselbe im Auslaute nach einem gesmirten Consonanten von diesem so deutlich isolirt

und dem vorhergehenden gleichsam als eine eigene kurze accentlose Sylbe nachklappt, wie wir dies in den Beispielen تِسْع und سَمْع gesehen haben.

Die Orthoëpisten bemerken mit Recht, dass das *Ain* nicht tonlos hervorgebracht werden könne; aber es ist mir doch erschienen, als ob es im Auslaute nach gesmirten tonlosen Consonanten, also in den Fällen, in denen die übrigen tönenden Consonanten mit Ausnahme von ر, ى, م und ن den Ton der Stimme zumeist verlieren, einen weniger metallischen, mehr heiseren Laut habe, als in anderen Verbindungen. Es scheint mir dies mit dem Zustande zusammenzuhängen, in dem sich die Stimmbänder in dem Augenblicke befinden, in dem das *Ain* anlauten soll.

خ und غ

Ich habe bereits in meinen Grundzügen (S. 97) erwähnt, dass das خ aus zwei gleichzeitigen Geräuschen zusammengesetzt ist: aus einem tonlosen Reibungsgeräusche, das ich als hinterstes χ bezeichnet habe, und aus einem *r uvulare*. Ich will nun hier noch die Art angeben, wie man sich diesen Consonanten, ohne ihn von einem Araber gehört zu haben, am sichersten einübt. Man bringe das deutsche *ch*, wie es in Wache lautet, vor dem Spiegel continuirlich hervor und suche dann die Zunge vom Gaumen zu entfernen, aber dabei immer noch ein *ch* oder doch einen möglichst ähnlichen Laut hervorzubringen. Hierdurch wird man genöthigt, die Articulationsstelle immer weiter nach hinten zu verlegen, und wenn dies bis dahin geschehen ist, dass man im Spiegel bei passender Beleuchtung das hinterste Ende des Gaumendaches, da wo an seinem Firste das Zäpfchen aufgehangen ist, sehen kann, so ist das Reibungsgeräusch des خ richtig. Da nun die Luft im zusammengehaltenen Strom unmittelbar an dem Zäpfchen vorüberstreichen muss, so ist es auch leicht, dies in Vibration zu setzen, ja fast leichter, als es in vollständiger Ruhe zu erhalten. Vor allem muss man aber zuerst das Reibungsgeräusch kräftig zu entwickeln suchen, denn dieses ist das eigentliche Hauptstück des Consonanten, und kann ihn viel eher ohne den Zitterlaut repräsentiren, als es der Zitterlaut, das blosse tonlose *r uvulare*, ohne Reibungsgeräusch, vermag. Es ist desshalb auch namentlich darauf zu

achten, dass nicht, was bei Ungeübten wohl zuweilen geschieht, der Zitterlaut früher hörbar werde als das Reibungsgeräusch.

Da beide zeitlich zusammenfallen müssen, so bedingt die Doppelheit des Geräusches auch keine längere Dauer des Consonanten in seinen sprachlichen Verbindungen, sie ist in nichts von der unseres *ch* verschieden.

Wenn man zum خ die Stimme mittönen lässt, so wird daraus unmittelbar das غ. Auch in ihm ist das Reibungsgeräusch die Hauptsache, der Zitterlaut ist je nach dem Dialekt bald stärker, bald schwächer hörbar. In der ägyptischen Aussprache ist er schwach; dagegen muss er in Algier dem europäischen Ohre stärker auffallen, indem das *r* im neufranzösischen *razzia* bekanntlich aus غ entstanden ist.

Es gibt übrigens auch in der ägyptischen Aussprache Fälle, in denen sich der Zitterlaut dem Reibungsgeräusche gegenüber stärker geltend macht; so könnte man بَغْيٌ, *injustitia*, nach deutscher Orthographie fast *barj* schreiben, wobei man im Auge zu halten hat, dass das *r* ein *r uvulare* sein muss. Also nach der in meinen Grundzügen angewendeten Bezeichnung wäre zu schreiben *bapy*[1].

Wahrscheinlich ist es das verwandte Reibungsgeräusch des ى, welches hier das des غ gegen das zweite Lautelement desselben, gegen den Zitterlaut, zurücktreten lässt.

ح und ه

Das ح ist von Czermak direct beobachtet worden. Nach ihm ist dabei die Stimmritze nicht wie beim Tönen verengt, sondern verhältnissmässig weit geöffnet, aber doch nicht so, wie beim gewöhnlichen Ausathmen. Die Giessbeckenknorpel sind nach hinten zu von einander entfernt, aber nach vorne zu mit ihren sogenannten *processus vocales* einander mehr genähert, so dass diese einen Knick nach einwärts bilden, welcher die Grenze anzeigt, zwischen demjenigen Theile der Stimmritze der zwischen den Giessbeckenknorpeln liegt, und dem der jederseits von den Stimmbändern begrenzt wird.

Dabei ist der Kehldeckel dem oberen Theile der Giessbeckenknorpel genähert, so dass eine doppelte Enge gebildet wird, durch

welche die Luft hindurchstreicht und so das Geräusch des ح hervorbringt.

Es wird angegeben, der Europäer solle, um diesen Laut zu treffen, machen als ob er vor Frost in die Hände hauche oder als ob er eine Glasplatte durch Anhauchen mit Thau bedecken wolle. Es ist vor allem wesentlich, dass der Hauch kein dumpfes Wehen oder Blasen sei, sondern dass er eine gewisse Schärfe besitze, und dass man das subjective Gefühl habe, man bilde den Consonanten rein im Kehlkopf und nicht erst dadurch, dass man die aus demselben ausströmende Luft gegen die Wandungen der Rachen- und Mundhöhle anbläst. Noch mehr hat man sich natürlich zu hüten, dass man das ح nicht mit dem deutschem *ch* verwechsele, wozu bei der Häufigkeit dieses Lautes in unserer Muttersprache namentlich die Deutschen geneigt sind.

Über die Art und Weise, wie das ح in Verbindung mit Vocalen und ohne dieselben hörbar gemacht wird, hat sich Wallin so ausführlich verbreitet, dass ich kaum etwas hinzuzufügen habe; nur darauf möchte ich aufmerksam machen, dass, wie ich wenigstens nach Herrn Hassan's Aussprache urtheilen muss, der Araber diesem Buchstaben, wo er am Ende ohne Vocal steht und desshalb dem Hörenden leicht verloren gehen könnte, durch die Dauer einigermassen ersetzt, was ihm an akustischer Wirkung im Vergleich mit anderen Reibungsgeräuschen, wie ص, س und ش abgeht. Dies gilt namentlich für das auslautende ح, das mit Teschdid versehen ist, wie z. B. in كَحّ (er hat gehustet, modern Ägyptisch). Hier schien es mir ganz deutlich, dass das ح etwas länger ausgehalten wurde, wie z. B. das ص in قصّ. Es ist dies auch aus der Mechanik des ح erklärbar. Während des vorhergehenden Vocals darf der Exspirationsdruck eine gewisse Stärke nicht überschreiten, weil sonst der Vocal in einen Schrei ausarten würde. Öffnet sich nun die Stimmritze zur Bildung des ح, so ist eben dieser Druck zu gering, um demselben die gehörige akustische Wirksamkeit zu geben: man muss ihn desshalb verstärken, man muss eigends zur Bildung des ح noch eine stärkere Exspirationsbewegung machen. Ich werde mich für den, der sich noch nicht mit phonetischen Versuchen beschäftigt hat, vielleicht deutlicher ausdrücken, wenn ich sage das ح werde der gebildeten Sylbe nach-

gehaucht, gleichsam als ob es für sich eine besondere Endsylbe bilde, bei der aber sorgfältig jedes Tönen der Stimme zu vermeiden ist.

Vom ه gibt schon Wallin mit Anderen an, dass es, durch einen Vocal bewegt, ganz unserem deutschen *h* entspreche. Fremdartig erscheint uns dieser Consonant nur da, wo er nicht eine Sylbe anfangen, sondern eine solche schliessen oder in der Mitte derselben auftreten soll. Hier wird der Deutsche leicht verleitet, den vorhergehenden Vocal zu dehnen, weil bei uns das *h* in solcher Stellung als Dehnungszeichen auftritt. Man muss sich aber gerade anstrengen den Vocal, wenn er nicht etwa an sich lang ist, recht kurz und kräftig herauszustossen, weil dadurch das ه deutlicher wird. Sprechen wir z. B. das Wort أَهْل, so wird zunächst der Kehlkopf fest verschlossen (Hamze); dann wird er eröffnet und der Vocal bricht hervor, aber sogleich erweitert sich die Stimmritze, dadurch wird das *h* gebildet und diesem folgt unmittelbar das *l*. Wir können also das Wort mit deutschen Buchstaben *ăhl* transscribiren; das *ăh* ist aber nicht zu verwechseln mit *āh*, der Interjection des freudigen Erstaunens, es ist vielmehr die Interjection des Überdrusses und der Ungeduld, die Interjection, welche, freilich auf nicht ganz attische Weise, sagen will: Lass mich in Frieden! Dieser hängt sich das *l* unmittelbar an, so wie etwa das auslautende *l* im englischen *cattle*, sprich *kătl*; oder in *Rahel*, im jüdischen Dialekt gesprochen *răchl*.

Es gibt aber im Vulgärarabischen auch ein ganz stummes ه. Es ist das des Affixpronomens هُ, wo es an Wörter angehängt ist, die auf einen Consonanten (zu denen auch Hamze zu zählen) ausgehen. So lautet كتابه *kitābú*. Nach Vocalen wird es gehört, aber in der Vulgärsprache ohne nachfolgendes *u*, z. B. فيه lautet *fīh*, قتلوه lautet *katalūh* u. s. w. Das *h* muss hier dem Vocal deutlich unterscheidbar nachgehaucht werden.

Das *He* am Ende der Wörter hat, wenn es mit zwei Puncten versehen ist (sogenanntes weibliches *Te*), mit unserem Consonanten durchaus nichts als die Form gemein. In der gelehrten Aussprache hat es bekanntlich den Lautwerth eines *t*, in der Vulgärsprache ist es meist stumm und das Fatha des vorhergehenden Buchstaben lautet wenn eben jener Buchstabe zu denjenigen gehört, welche die dicke

Aussprache der Vocale (siehe weiter unten) nach sich ziehen, oder wenn dies auch nicht der Fall, er aber mit Teschdid versehen ist, wie *a*, sonst wie *e;* lässt man aber das *t* in der Vulgärsprache hören, so lautet die Endsylbe stets *at* nicht *et*.

و und ى

و und ى sind zwei Laute, die genau auf der Grenze der Vocale und der Consonanten stehen. In ihnen ist gleichsam ein Consonant mit einem Vocal vereinigt, so dass sie bald als Vocal und bald als Consonant dienen. Man bringe mehrmals hinter einander die Combination *auwa* hervor, und bilde dabei das *w* nur mit den Lippen, also als w^1 meiner Bezeichnung. Man verfahre dabei so, dass man beim Übergang von *u* zum *w* keine merkliche Veränderung in der Mundstellung vornimmt, sondern aus derselben Position, die noch eben den Diphthong *au* als Vocal geschlossen hatte, durch Übergang in ein *a* die Sylbe *wa* erzeugt. Gerade diese Position ist es, welche dem و der Araber entspricht und daraus erklärt es sich einfach, dass وَ *wa*, أَوْ aber *au* (vulgär *o*) lautet.

Das dem و als Consonant zukommende Reibungsgeräusch (w^1) ist unter allen Umständen ausserordentlich schwach, mindestens ebenso schwach wie das des entsprechenden Buchstaben im englischen Alphabet *W*. Es ist ebenso wie dieses ein rein labiales *W*, bei dem alle Mitwirkung der Zähne, die sich beim deutschen *W* (w^2 oder *V* Romanum) geltend macht, auf's sorgfältigste ausgeschlossen werden muss. Ja es würde sich die Ansicht derer vertheidigen lassen, welche sagen, das و habe eigentlich gar kein consonantisches Element [1]), es würde nur der Schein eines solchen hervorgebracht, indem man aus der Stellung für den Vocal *u* in die Stellung für

---

[1]) So sagt de Sacy, Gramm. Arabe 2. éd., I, 52. „C'est ici le lieu de remarquer que le و ne représente pas véritablement une articulation. Prononcé à la manière des Arabes, et non comme le prononcent les Turcs et les Persans, il forme réellement une diphthongue avec la voyelle qui le suit; car la diphthongue n'est autre chose que la réunion de deux sons prononcés rapidement, en sorte que l'on aperçoit à peine la distinction. Telles sont en français les diphthongues des mots oui, dieu, ciel. Il en est de même dans les mots arabes وَلَدٌ, وَالِدٌ; prononcez ouâ-li-don, ouèlèdon.

einen anderen Vocal übergeht und während der Bewegung die Stimme lauten lässt. Diesen consonantischen Effect bringt das durch einen Vocal bewegte و stets hervor: erstens im Anfange eines Wortes z. B. وَلَد sprich *w¹álad*; ferner meistens auch in der Mitte eines Wortes, wenn die vorhergehende Sylbe auf einen Consonanten ausgeht. So könnte man nach englischer Orthographie تَنْوِين, abgesehen davon, dass man dadurch dem Laut des Fatha hier nicht völlig gerecht würde, transscribiren *tanween*. Geht aber ein Vocal vorher, so lehnt sich das و an diesen diphthongisch an und der consonantische Effect verschwindet z. B. قُوَيس قَوِى lautet *kúajis kaui*. Dies kann selbst stattfinden, wenn der vorhergehende Vocal lang ist, wo dann nur der erste Theil des Diphthongs etwas gedehnt wird, z. B. in أَلرَّاوِى. Auch in einigen Verbindungen, bei denen ein Consonant vorhergeht, hört man nichts von einem Consonanten im و, so in لَهْوِيَّة sprich *lahuija*. Das gesmirte و ist unter allen Umständen Vocal, ebenso natürlich das, welches nur zur Verlängerung eines vorhergehenden Damma dient. Über das nach einem gesmirten Consonanten unbewegt auslautende و kann ich keine sichere Auskunft geben. Ich erinnere mich keines Beispiels, in dem es deutlich als Consonant hörbar wäre, wohl aber solcher in denen es als Vocal gehört wird, z. B. إِنْو sprich *innu* oder richtiger bezeichnet *ìnu*.

Wenn ein tonloser Consonant vorherging, so markirte in der gewöhnlichen raschen Aussprache Herr Hassan das auslautende و oft nur durch ein schwaches Anlauten der Stimme und gleichzeitiges rasches Annähern der Lippen an einander, so z. B. in رَخْو. Wenn ich ihn aber dann bat, mir das Wort noch einmal deutlich vorzusprechen, so trat das vocalische Element wieder deutlicher hervor. Man könnte, wenn man, wie die Meisten, Teschdid ohne weiteres als Verdoppelungszeichen ansieht, nach dem bisherigen erwarten, dass وّ überall den Lautwerth von *uw*¹ habe, es ist aber dies nur theilweise der Fall, manchmal verschwindet auch hier das Consonantengeräusch vollständig; so lautet زُوَّار allerdings (nach meiner Bezeichnung) *z¹ūw¹ār*, aber der Aussprache von أَوَّل ist meinem Ohre nach

schon genügt, wenn ich *aúal* transscribire, wobei man sich natürlich zu hüten hat, dass man nicht das *u* vom folgenden *a* trenne und etwa *au-al* spreche.

Das ى entspricht dem *y* der Engländer wie das و dem *w*. Man findet seinen richtigen Laut, wenn man die Combination *aija* (*aiy*^{1}*a*) hervorbringt und dabei so lange am *I* und am *Jot* bessert, bis man beim Übergang von einem zum andern keine merkliche Bewegung mehr ausführt, sondern unmittelbar aus der Stellung, die eben den Diphthong *ai* geschlossen hat den Consonanten *Jot* entwickelt.

Wenn das ى von einem Vocal bewegt ist, so ist sein consonantischer Laut, *y*^{1} meiner Bezeichnung, im allgemeinen deutlich wenn auch schwach hörbar. Selbstverständlich davon ausgenommen sind die Fälle, in denen ى nur als Träger des Hamze dient. Ich finde auch nicht, dass sich das von einem Vocal bewegte ى an einen vorhergehenden Vocal diphthongisch anschliesst, wie es das bewegte و, wenn es nicht Träger des Hamze ist, thut. Wenn ى gesmirt ist, ist es immer Vocal; der Diphthong *ai*, den es dabei mit vorhergehendem Fatha bildet, geht in der Vulgärsprache in ein langes *e* oder *ä* über. Natürlich hat es auch Vocalwerth wenn es zur Verlängerung eines Kesre dient. Steht es unbewegt im Auslaute nach einem gesmirten Consonanten, so ist es theils Consonant, z. B. in جذى sprich *gĭdj*, nach meiner Bezeichnung *gĭdy*^{1}, nicht *gĭdy*^{1}*i* oder *gĭddi*, theils ist es Vocal, so in ثنى, nach meiner Bezeichnung *s*^{i}*ĭni* nicht *s*^{i}*ĭny*^{1} zu transscribiren.

ىّ hat gewöhnlich den Lautwerth von *iy*^{1} meiner Bezeichnung. Es kann aber auch das vocalische Element ganz schwinden, so würde طيّب nach deutscher Orthographie transscribirt werden müssen *tajib*, nicht *taijib*, nach meiner Bezeichnung *tay*^{1}*ib* nicht *taiy*^{1}*ib*. Die Fälle in denen و und ى mit vorhergehendem Fatha in der Aussprache ein blosses *a* bilden sind aus den Grammatiken bekannt.

ن

Über das ن finden sich bei Wallin (XII. 649) im wesentlichen dieselben Angaben, welche de Sacy (Gramm. Ar. I. p. 22 u. 23)

über die Aussprache desselben beim Koranlesen macht. Nach den von Herrn Kellgren im Eingange gemachten Bemerkungen scheint es aber, dass hier das von Wallin hinterlassene Manuscript bereits sehr defect war, so dass jene Angaben vielleicht nicht aus diesem herrühren, sondern vom Bearbeiter der Vollständigkeit wegen eingefügt wurden. Auf die lebende Sprache scheinen sie nur mit grossen Einschränkungen anwendbar zu sein, denn im Munde des Herrn Hassan unterliegt das ن keinen anderen Einflüssen als in den abendländischen Sprachen das *n*. Vor م und vor ب lautet es wie *m*. Es ist dies der gewöhnliche Act der Assimilation, vermöge dessen ein Resonant oder ein Verschlusslaut den vorhergehenden Resonanten auf seinen Articulationsplatz hinüberzieht, so dass ein und derselbe Verschluss, hier der Lippenverschluss, für beide dient, und der Übergang vom Resonanten zum Verschlusslaute lediglich durch Schliessen der Gaumenklappe bewirkt wird.

Von derselben Natur ist die Lautveränderung, welche das ن vor ج, ك und ق erleidet. Hier geht es nämlich in die Resonanten meiner dritten Reihe (*g*- und *k*-Reihe) über, die wir in singen, sinken, Wange, Ranke etc. hören. Der Resonant wird weiter nach vorn oder weiter nach hinten gebildet, je nachdem ein ج, ك oder ق folgt, indem der Verschluss, den die Zunge mit dem Gaumen bildet, erst für den Resonanten und dann auch noch für den Verschlusslaut dient, und der Übergang zu letzterem durch Verschluss der Gaumenklappe bewirkt wird, indem man beim ك zugleich die Stimmritze weit öffnet, beim ق den Kehlkopfausgang verschliesst.

Eine andere Art der Assimilation besteht darin, dass der Resonant als solcher ganz verschwindet, indem er von einem darauf folgenden andern Consonanten derselben Articulationsstelle verschlungen wird z. B. *irruere* statt *inruere, illatus* statt *inlatus*. Diese Assimilation tritt vor ر und ل auch im Vulgärarabischen ein, aber schon nicht mehr so allgemein, wie die vorherbesprochenen Veränderungen. Die Assimilation vor و und ي die mit der ebenerwähnten und der vor م von den Grammatikern in der Regel vom euphonischen Teschdid vorgeschrieben wird, findet man nach Herrn Hassan in Kairo nur noch im Munde der Gebildeten, welche die

Regeln der Grammatik beobachten, nicht beim Volk. Im übrigen hat das ن ganz den Laut des deutschen *n*.

II.

Die geflüsterten (الحروف المهموسة) und die lauten (الحروف المجهورة) Buchstaben. *Lettres cachées* und *lettres proférées ouvertement* von de Sacy.

Geflüsterte sind ه, ح, خ, ك, ش, ص, س, ت, ث und ف, also sämmtlich Consonanten, denen der Ton der Stimme fehlt. Alle, die ihn haben, werden unter den lauten Consonanten aufgeführt. Die Eintheilung entspricht also dem Principe nach der von mir adoptirten Eintheilung der Sanskritgrammatiker in tonlose und tönende. Wesshalb die Araber ط und ق trotz der Tonlosigkeit ihres Verschlusses mit zu den lauten Consonanten rechneten, ist bereits oben bei der Beschreibung dieser Buchstaben aus einander gesetzt worden.

Die hohen Buchstaben (الحروف المستعلية) und die niedrigen (الحروف المستفلة), *Lettres élevées* und *lettres abaissées* von de Sacy.

Hohe Buchstaben sind: ق, خ, غ, ط, ض, ص, ظ, alle übrigen sind niedrige. Die hohen Buchstaben haben nach Beidawy (Wallin IX. 19) ihren Namen daher, dass sie ihren Klang im oberen Theile des Gaumens (فى الحنك الاعلى) erhalten. Diese Angabe ist leicht erklärlich in Rücksicht auf ق, غ und خ, die ja zwischen der Zungenwurzel und dem weichen Gaumen gebildet werden, aber es ist nicht ohne weiteres einzusehen, was ط, ض, ص und ظ mit jenen dreien gemein haben und warum sie ihren Klang mehr vom Gaumen her beziehen als س, ش, ت, ث, ز, ذ, د.

Ich glaube, dass der Name hergeleitet ist von einer subjectiven Empfindung der Resonanz am weichen Gaumen, welche bei allen jenen sieben Buchstaben entsteht, wenn sie in Verbindung mit Vocalen ausgesprochen werden.

Ich kann die Vocale *i, a, u* auf zwei wesentlich verschiedene Arten hervorbringen, verschieden für den Hörenden durch die Klangfarbe und verschieden für den Sprechenden durch die subjectiven Empfindungen in der Mundhöhle. Ich kann ein *u* hervor-

bringen, das mir keine besondere Empfindung am Gaumensegel, wohl aber ein leichtes Vibriren in den Lippen verursacht, und kann zweitens ein *u* hervorbringen, bei dem ich nichts an den Lippen fühle, wohl aber die Empfindung habe, dass die von der Stimmritze kommenden Tonwellen gegen das Gaumensegel anschlagen. Ich kann ebenso ein *i* hervorbringen, bei dem alle subjectiven Empfindungen auf den vorderen Theil der Mundhöhle beschränkt sind, und wiederum ein anderes, bei dem ich vorn im Munde keine besondere Empfindung, wohl aber deutlich das Gefühl der Gaumensegelresonanz habe. Ich kann endlich ein *a* hervorbringen, bei dem ich das Gefühl habe, als ob es mir leicht über die unteren Schneidezähne dahinfliesse, und zweitens ein solches, von dem es mir scheint, dass es vom Gaumensegel reflectirt werde. Diese Vocale mit Gaumensegelresonanz sind unbeschadet eines kräftigen metallischen Tones weniger hell und weniger vollkommen gebildet, als die, wenn ich mich so ausdrücken darf, vorn zum Munde herausgesprochenen, sie scheinen dem Hörenden mehr aus der Tiefe hervorzutreten und die Kluft zwischen den Nachbarvocalen, z. B. *o* und *u*, *i* und *e*, *i* und *i*ʷ ist geringer.

Hierdurch steht die Gaumensegel-Resonanz im Zusammenhange mit der dicken und der dünnen Aussprache der Vocale, von der wir später handeln werden; wie denn auch alle hohen Buchstaben solche sind, welche die dicke Aussprache nach sich ziehen, aber nicht umgekehrt alle, welche das letztere thun, auch hohe Buchstaben sind.

Wenn man sich auf die Gaumensegelresonanz einübt, so hüte man sich wohl, dass man sie nicht mit der nasalen, dem sogenannten Nasenton verwechsele. Sie ist davon durchaus verschieden. Bei der nasalen Resonanz ist die Gaumenklappe offen, bei der Gaumensegelresonanz aber geschlossen. Ob ersteres oder letzteres der Fall sei, davon überzeugt man sich, indem man ein Stückchen brennenden Wachsstockes so hält, dass die Flamme vom Hauch der Nase, aber nicht von dem des Mundes getroffen wird, und dann beobachtet, ob sie ruhig brennt oder flackert; im ersteren Falle ist die Gaumenklappe geschlossen, im zweiten nicht. Ein noch empfindlicheres Mittel, das in der That auch den kleinsten Mangel im Verschluss der Gaumenklappe verräth, hat Czermak angegeben. Es besteht darin, dass man ein Stück Spiegelglas unter die Nase bringt und es dann rasch entfernt um zu sehen, ob es einen Beschlag zeigt. Man hat

aber hierbei sorgfältig auf zwei Dinge zu sehen; erstens darauf, dass der Spiegel nicht etwa so kalt sei, dass er schon durch die blosse Hautausdünstung beschlägt, und zweitens darauf, dass man ihn entfernt, während man den Vocal noch in ungeänderter Weise hervorbringt, denn sonst geschieht es leicht, dass mit dem Schwinden des Vocallauts plötzlich die Gaumenklappe sich öffnet und nun nachträglich der Spiegel durch einen Hauch beschlägt, der mit der Hervorbringung des Vocals nichts zu thun hatte.

Wenn man die Gaumensegelresonanz erst an den einzelnen Vocalen aufgesucht hat, wird man auch leicht dazu gelangen, sie den Consonanten in ihren Vocalverbindungen mitzugeben; da sie jedoch nur während des Tones der Stimme fühlbar ist, beim Schweigen derselben wegen des Mangels kräftiger periodischer Impulse verschwindet, so wird sie auch nur bei den tönenden unter den hohen Buchstaben als Bestandtheil des Consonanten selbst bemerkt werden, bei den tonlosen nur als Bestandtheil ihres Vocals.

Ich kann nicht beweisen, dass die Erklärung, welche ich hier von der bei Wallin citirten Stelle: الحروف المستعلية هى التى يتصعد الصوت بها فى الحنك الاعلى gegeben habe, die richtige sei; aber das ist für mich ausser Zweifel, dass die hohen Buchstaben mit ihren Vocalen richtig ausgesprochen eine eigenthümliche Resonanz haben, welche wir vermittelst der sehr empfindlichen Tastnerven unseres weichen Gaumens fühlen.

Die geschlossenen Buchstaben (الحروف المطبقة) und die offenen (الحروف المنفتحة) *Lettres conjointes* und *disjointes* von de Sacy. (In der zweiten Ausgabe von de Sacy's Gramm. Arabe: *Lettres voutées* und *lettres étendues ou ouvertes.*) — Geschlossene Buchstaben sind ط, ض, ص und ظ; alle übrigen sind offene.

Wallin führt XII. 611 eine erklärende Stelle des *Abu 'l-Bakâ* an, welche lautet:

الاطباق هو ان يطبق على مخرج الحرف من اللسان ماحاذاه من الحنك الاعلى اى يلصقه

Obgleich ich weit entfernt bin, zu behaupten, dass diese Erklärung die richtige sei [1]), so lässt sich doch aus der Natur der Dinge

[1]) Bei Wallin, XII, 612 und 613 wird diese Erklärung sammt den ähnlichen der Maroniten Gabriel Sionita und Johann Hesronita und de Sacy's bereits als unzulänglich bezeichnet.

einigermassen einsehen, wie man auf dieselbe verfallen konnte. Wir haben gesehen, dass beim ض der Verschluss länger dauert als beim د und dass die Zunge mit einer gewissen Anstrengung in ihrer Lage fixirt werden muss, um den Verschluss während des Eindringens der tönenden Luft in die Mundhöhle zu bewahren. Ebenso wird auch beim ط, um demselben einen festen klingenden Schlag zu geben, die Zunge mit einer gewissen Gewalt in die Verschlusslage hineingetrieben und wohl auch etwas länger darin erhalten als beim ت, und auch beim ظ und mehr noch beim ص wird sie etwas stärker angepresst, um durch gleichzeitigen stärkeren Exspirationsdruck einen stärkeren akustischen Effect zu erzielen. All dies war freilich auffallender und deutlicher, wenn Herr Hassan sich bemühte, mir an einzelnen Beispielen den Unterschied dieser Buchstaben von ihren nicht emphatischen Doppelgängern recht handgreiflich zu machen, und ich die Laute nachzuahmen suchte, als im gewöhnlichen Flusse der Rede; aber eben daraus lässt sich auch schon begreifen, dass jemand, der über die Qualitäten der Buchstaben grübelte, und mit ihnen herumexperimentirte, glauben konnte, in jenem Anpressen der Zunge einen wesentlichen Charakter für die genannten vier Buchstaben gefunden zu haben. Eine haltbare Erklärung der Ausdrücke الحروف المطبقة und حروف الاطباق zu geben, bin ich ebenso wie Wallin ausser Stande.

Nachschlagsbuchstaben. (حروف القلقلة) *Lettres retentissantes, lettres tremblantes, lettres qui produisent un claquement* von de Sacy. — Es sind dies bekanntlich ق ط, د, ج, ب also drei Medien ب, د, ج, nebst zwei anderen Verschlusslauten, ق und ط die wir nicht als Medien anerkennen können. Ich habe aber schon bei ihrer Beschreibung auseinandergesetzt, was die Araber veranlasste, sie als tönend anzusehen. Folgerichtig stellten sie dieselben nicht zu den tonlosen Verschlusslauten ك und ت, sondern vereinigten sie zu einer Gruppe mit den tönenden ب, د und ج. Auffallend muss es uns auf den ersten Anblick sein, hier eine Media des Alphabets, das ض zu vermissen, aber das Befremdende verschwindet bei näherer Betrachtung. Nachschlagsbuchstaben waren dem Araber solche Verschlusslaute, bei denen gleichzeitig mit der Durchbrechung des Verschlusses auch der laute Ton der Stimme hervortrat, gleichviel, ob während des

Verschlusses der Kehlkopf oben geschlossen war, wie bei ط und ق, oder oben offen und nur die Stimmritze zum Tönen verengt, wie bei ج، د und ب. Diesen Charakter konnte man aber dem ض nicht zuschreiben, weil schon während des Verschlusses der Ton so laut und deutlich gehört wurde, dass derselbe mit Eröffnung des Mundhöhlenverschlusses nicht erst hervorbrach, sondern nur einen Übergang bildete, ähnlich wie den, welchen der Laut von *m* und *n* zu Vocalen bildet in dem Augenblicke, wo der Mundhöhlenverschluss dieser Consonanten durchbrochen wird. Hiezu muss noch die vielleicht schon frühzeitig ziemlich weit verbreitete Aussprache des ض als ظ (z^4 meiner Bezeichnung) gebracht werden und endlich die durch unverwerfliche schriftliche Zeugnisse verbürgte Thatsache, dass das ض bei einem grossen Theil der Araber wie ein emphatisches ل lautete. (Wallin XII, 633 und 634). Diese Varianten konnten wohl nicht dazu auffordern, das ض in eine Gruppe zu bringen, welche als erste Anforderung stellte, dass der Consonant eine Explosiva sei, dass nach einer momentanen (wirklichen oder scheinbaren) Unterbrechung der Ton der Stimme mit einem Stoss wieder zum Vorschein komme.

Die starken Buchstaben (الحروف الشديدة), die schwachen Buchstaben (الحروف الرخوة) und die mittleren (بين الشديدة والرخوة). Rein starke Buchstaben sind ق، ك، ج، ت، ط، د، ب und Hamze, also die sämmtlichen Verschlusslaute mit Ausschluss des ض. Die Gründe, welche die Araber bewogen haben mögen, diesen Buchstaben von den starken auszuschliessen, haben wir schon früher bei seiner Beschreibung kennen gelernt.

Mittlere Buchstaben sind ل، ر، م، ن und ع. Diese Gruppe ist ein ebenso buntes Gemisch, wie die von den Alten gebildete und von unsern Grammatikern übernommene Gruppe der Liquidae, und besteht in der That aus diesen und dem ع, welches man hier, wo es an einem bestimmten Kriterium fehlte, besser als anderswo unterbringen konnte.

Bei Wallin heisst es von den mittleren Buchstaben: „Was die Liquiden an und für sich speciell charakterisirt und zugleich ihrer Intonation einen eigenthümlichen und von dem der andern intonirten Buchstaben abweichenden Klang gibt, ist dass die Intonation, das

vocalische Mitsummen, durch Resonanz im Nasencanale einen eigenen Beilaut bekommt. In ع tritt dieser Nasalton sehr deutlich hervor, so wie in den speciellen Nasenlauten *ng* oder *ñ, n* und *m*; aber auch beim *l* und *r* ist er bei tieferer, mehr rückwärts gezogener Articulation bemerkbar, wenn er auch bei höherer dünnerer Aussprache dieser Buchstaben, besonders des *r* um so mehr verschwindet, je mehr sich der Articulationsplatz von der Zungenwurzel und dem Nasencanal entfernt, wobei sie ihre tonantische Natur immer mehr verlieren und sich wie besonders das hohe *r* einer spirantischen Aussprache annähern.“

Diese Angaben, die nach der Anmerkung auf Seite 599, Bd. XII nicht von Wallin selbst, sondern von dem gelehrten Bearbeiter des nachgelassenen Manuscripts, Herrn H. Kellgren, herzurühren scheinen, kann ich keineswegs in allen Puncten bestätigen.

Allgemein findet eine Resonanz im Nasencanale nur Statt bei den von mir als Resonanten bezeichneten Buchstaben, also bei *m, n,* und *ñ,* (*ng*). Das ع kann man mit nasaler Resonanz bilden, ebenso wie man die Vocale mit nasaler Resonanz bilden kann, und es geschieht auch bisweilen, aber es ist nichts weniger als charakteristisch für das ع, indem es nach meiner Erfahrung in der Regel mit geschlossener Gaumenklappe, also ohne nasale Resonanz gesprochen wird.

Ein *l* mit nasaler Resonanz lässt sich auch bilden, aber es ist von dem gewöhnlichen *l* so verschieden und so widerwärtig auffallend, dass eine solche Aussprache des ل gewiss längst Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden wäre, und die Grammatiker unmöglich das so gesprochene ل mit dem deutschen *l*, von dem es fast so verschieden sein würde wie *m* von *b*, identificiren könnten. Ich habe von Herrn Hassan nie ein nasales ل gehört.

Das *r* endlich kann mit offener Gaumenklappe zwar in der Rede markirt, aber nicht dauernd hervorgebracht werden. Der Grund davon ist leicht einzusehen, indem es wohl schwer sein möchte, bei offener Communication zwischen Rachen- und Nasenhöhle und zugleich bei tönender Stimme einen Luftstrom durch den Mund zu treiben, stark genug um die Zunge in kräftige und anhaltende Schwingungen zu versetzen. Ich kenne ein *r* mit nasaler Resonanz weder im Arabischen noch in sonst einer Sprache. Man spricht von einem solchen im Französischen, aber dies beruht theils auf einer Verwechslung mit dem *r*

uvulare, theils darauf, dass man den Nasenton eines mit *r* verbundenen Vocals fälschlich dem *r* selbst zuschrieb.

Die ganz schwachen Buchstaben sind die tonlosen Reibungsgeräusche ف, ث, س, ش, ص und خ, die tönenden Reibungsgeräusche ظ, ذ, ز und غ, ferner و, ى, Alif ohne Hamze, ح, ه und ض. — و und ى schliessen sich natürlich an die tönenden Reibungsgeräusche an, da ihr consonantisches Element in den tönenden Reibungsgeräuschen w^1 und y^1 meiner Bezeichnung besteht. Es war in der ganzen Sprache und Schrift und in der ganzen Anschauungsweise der Araber begründet, dass da, wo و und ى eingereiht waren, auch das Alif ohne Hamze eingereiht werden musste, obgleich es gar kein consonantisches Element mehr enthält.

ح schliesst sich als Reibungsgeräusch des Kehlkopfes naturgemäss den übrigen Reibungsgeräuschen an, und an dieses reiht sich wieder das ه, das wenigstens mit den übrigen Reibungsgeräuschen noch gemein hat, dass sein Laut durch das Vorüberstreichen von Luft an festen Theilen entsteht.

Der einzige Consonant, der uns hier in seiner Aussprache als d^1 ganz am unrechten Orte zu stehen scheint, ist das ض, und ich glaube, wie ich schon oben erwähnte, dass die Bezeichnung desselben als rein schwacher (رخو محض) Buchstabe nur durch die sehr verbreitete Aussprache als z^1 oder z^4 meiner Bezeichnung zu erklären ist. Mit dieser gehört es begreiflicher Weise ganz wie ظ den tönenden Reibungsgeräuschen an.

Die Sonnenbuchstaben (الحروف الشمسية) und die Mondbuchstaben (الحروف القمرية). Die Sonnenbuchstaben unterscheiden sich bekanntlich dadurch von den Mondbuchstaben, dass sie, sobald ihnen in der Schrift das ل des Artikels vorangeht, in der Aussprache dasselbe assimiliren, das heisst das ل verschwindet in der Aussprache und dafür lautet der betreffende Sonnenbuchstabe als ob er mit Teschdid versehen sei.

Sonnenbuchstaben sind ن, ل, ظ, ط, ض, ص, ش, س, ز, ر, ذ, د, ث und ت die übrigen sind Mondbuchstaben.

Wenn man die aufgezählten Buchstaben überblickt, so findet man darunter sämmtliche Repräsentanten meiner zweiten Doppel-

reihe (*D*- und *T*-Reihe) enthalten. Diese Buchstaben haben sämmtlich ein und dasselbe Articulationsgebiet mit dem ل und daraus erklärt sich die Assimilation desselben. Ausser ihnen ist noch Sonnenbuchstabe das ش, d. h. das *sch* der Deutschen. Von diesem aber habe ich in meinen Grundzügen gezeigt, dass es in zwei Articulationsgebiete, in das dritte und in das zweite hineingreift, und da letzteres kein anderes als das der *D*- und *T*-Reihe ist, so erklärt sich hier die Assimilation auf dieselbe Weise wie bei den übrigen Sonnenbuchstaben. Bei der Lehre von den Sonnenbuchstaben fallen noch zwei Dinge in die Augen. Erstens, dass das ر wenigstens im Anlaute von Substantiven und Adjectiven im classischen Arabisch stets als Zungen *R* gesprochen wurde, denn ein *R uvulare* würde die Wirkung eines Sonnenbuchstabens nicht ausgeübt haben. Ich finde überhaupt in den mir zugänglichen Stellen nicht, dass von den Orthoëpisten für irgend welche Verbindung das Zitternlassen des Zäpfchens bei der Aussprache des ر empfohlen wurde, wohl aber warnen sie nach Wallin davor und bezeichnen den dadurch entstehenden Fehler als لثغة.

Bei der Eintheilung der Buchstaben nach den Theilen, welche sie hervorbringen, führen sie das ر auch nur unter den Zungenbuchstaben (لسانيّة) auf.

In neuerer Zeit scheint indessen das *R uvulare* im Orient ebenso wie im Occident häufiger geworden zu sein, denn Wallin sagt, dass das ر vor oder nach einem *a* ganz dem südfranzösischen *r* entspreche. Dies ist aber soviel mir bekannt das *r uvulare*. Dafür zeugt auch de Sacy. Gramm. Arab. 2. édit., I. 21, heisst es bei Gelegenheit des غ: „c'est ainsi, que les Provençaux prononcent l'*r* en *grassayant*.“ Wallin beschreibt jenes ر zwar als verschieden vom Schnarren des غ, das unzweifelhaft auf Vibrationen der Uvula beruht, aber dies möchte wohl daraus zu erklären sein, dass das gleichzeitige Reibungsgeräusch, welches das Hauptelement des letzteren Consonanten ausmacht, die Identität seines Schnarrens mit dem ر *uvulare* verdeckte.

Zweitens zeigt uns die Lehre von den Sonnenbuchstaben wieder, dass der ursprüngliche Laut des ج das *g* der Deutschen, d. h. der tönende Verschlusslaut (Media) meiner dritten Reihe (*G*- und

K-Reihe) war. Wäre das ج, wie es heutzutage von den meisten Araberstämmen geschieht, wie englisch oder italienisch *g* vor *e* und *i* (wie *dzy* nach meiner Bezeichnung) oder wie französisch *g* vor *e* und *i* (*zy* meiner Bezeichnung) gesprochen worden, so müssten wir es wie د, ض und ش mit unter den Sonnenbuchstaben finden.

Es zweifelt auch wohl nach dem, was de Sacy (Gramm. Arab. 2. édition, I, 18) und andere über diesen Punct gesagt haben, niemand mehr daran, dass die ägyptischen Araber die ursprüngliche Aussprache des ج bewahrt haben. An Analogien haben wir für die Verwandlung, welche bei den anderen Arabern vorausgesetzt wird, einen wahren Überfluss. Im Arabischen selbst ist ك in englisch *ch* oder italienisch *c* vor *e* und *i* (*tsχ* meiner Bezeichnung) übergegangen, das lateinische *c* (*k*) ist übergegangen im Italienischen und Englischen in *tsχ* im Französischen in *sχ*, das lateinische *g* im Italienischen und Englischen in *dzy* im Französischen in *zy* etc., während, so weit meine geringe Sprachkenntniss reicht, weder in semitischen noch in arischen Sprachen ein wohlconstatirtes Beispiel vorliegt dass *dzy* oder *zy* in *g* übergegangen wäre.

Die dicke (تفخيم oder تغليظ) oder fette (تسمين) und die dünne Aussprache (ترقيق) der Vocale. — Als die dicke oder fette Aussprache der Vocale wird diejenige bezeichnet, welche sie in Verbindung mit ص, ض, ط, ظ, ح, خ, ع, غ, ق und in gewissen Fällen auch mit ر und ل bekommen. Worin besteht sie?

Der Verfasser des Kâmûs setzt die Imâlé des Fatha dem تفخيم desselben gegenüber, wozu nach Fleischer (Wallin IX, 6. Anmerkung) schon der türkische Übersetzer dieses Werkes bemerkt, dass in der Orthoëpie ترقيق der Gegensatz von تفخيم ist. Der Imâlé, fügt Fleischer hinzu, scheine das تحقيق entgegengesetzt zu sein. Es liegt dies auch in der Natur der Sache, indem das eine Mal zwei gleichberechtigte Aussprachen unterschieden werden, eine dicke und eine dünne, das andere Mal die eine Aussprache als die dem Vocal an sich zukommende, die zweite als Abbeugung vom ursprünglichen Vocallaute bezeichnet wird.

Aus der Entgegensetzung der امالة gegen das تفخيم geht aber jedenfalls hervor, dass die Imâlé dem Fatha immer den dünnen Laut

gebe. Die Imâlé des Fatha nun besteht bekanntlich darin, dass es nicht wie *a*, sondern *ä* oder *e* ausgesprochen wird.

Hierin liegt schon ein Fingerzeig, dass wir es bei der dicken und dünnen Aussprache nicht mit einer blossen Klangfarbe zu thun haben, die jedem Vocal nach Willkür gegeben werden kann, sondern mit einer Veränderung des Vocals selbst. Um die Art derselben deutlicher zu machen, will ich hier zunächst die Vocaltafel, wie sie in meinen Grundzügen abgedruckt ist, wiedergeben.

$$
\begin{array}{ccccccc}
 & & & a & & & \\
 & & a^e & & a^o & & \\
 & e^a & & a^{oe} & & o^a & \\
e & & e^o & & o^e & & o \\
i & & i^u & & u^i & & u
\end{array}
$$

Will man dem Schema die unvollkommen gebildeten Vocale, die hier gleichfalls in Betracht kommen, hinzufügen, so muss man sich dieselben in entsprechender Anordnung auf der Fläche des Papiers über den vollkommen gebildeten zu einer dreiseitigen Pyramide aufgeschichtet denken, auf deren Spitze der sogenannte unbestimmte Vocal, der indifferente durch keinerlei Vocalfarbe nüancirte Ton der Stimme steht. Nun begreift die dünne Aussprache des Fatha die Laute *e*, e^a, a^e, *a*, sobald man aber über das reine helle *a* hinausgeht wird die Aussprache dick; schon das *a* im deutschen Wahl würde dem Araber als dick gelten, und von hieraus dehnt sich die dicke Aussprache des Fatha über die Vocale a^o und o^a und die analogen unvollkommen gebildeten aus.

Im Damma erhält der Laut des *u* durch die dicke Aussprache entweder nur eine etwas unvollkommene Bildung, die sich durch dumpfere Resonanz kenntlich macht, oder die Unvollkommenheit der Bildung wird so gross, dass sich nicht mehr deutlich unterscheiden lässt ob *u* oder *o*, oder endlich drittens der Laut geht geradezu in *o* über. Im Kesre erhält bei dicker Aussprache das *i* unvollkommene Bildung, oder es geht in i^u oder in e^o oder in ein dumpfes, unvollkommen gebildetes *e* über. Kesre entfernt sich also in verschiedenen Richtungen von dem hellen Laute, den es bei der dünnen Aussprache hat. Was ist nun allen diesen Veränderungen gemeinsam, und worin besteht mithin der wahre Charakter der dicken Aussprache? Um diese Frage zu beantworten, muss ich den Leser bekannt machen mit Untersuchungen über die Natur der Vocale,

die von meinem geehrten Freunde Professor Donders in Utrecht herrühren.

Professor Donders hat die Geräusche, welche die einzelnen Vocale beim Flüstern hervorbringen, einer näheren Untersuchung unterworfen und gefunden, dass jedes derselben durch einen dominirenden Ton charakterisirt ist, dessen Höhe sich mit der Natur des Vocals ändert. Ich will im Folgenden das, was zunächst auf unsere Frage Bezug hat, mit seinen eigenen Worten [1]) mittheilen.

„Eine erste Reihe unterscheide ich vom tiefen *U* zum hohen *U*ⁱ (*ü*). Diese hat einen ganz deutlichen dominirenden Ton, den Purkinje und Sie (Brücke) auch nicht verkannt haben. Das Geräusch entspricht ungefähr dem Mundpfeifen ohne vollkommenes Ansprechen des Tones. *U*ⁱ, (das *ü* der Deutschen, das *u* der Holländer und der Franzosen) entspricht bei mir ganz genau der Octave des *a* d'Orchestre. Ich bin auf weniger als einen Achtelton sicher, das *a* d'Orchestre sogleich richtig anzugeben, wenn ich nur mein *U*ⁱ flüsternd gehört habe, oder dem Ton der Stimme nachrauschen lasse. Bei verschiedenen Individuen kommen, je nach ihrem Dialekt, etwas grössere, aber doch immer geringe Unterschiede vor. *U* hat einen grösseren Spielraum, ohne dass das Gehör es leicht unterscheidet. Gewöhnlich bringe ich das Geräusch von *U* eine grosse Decime tiefer, als das *U*ⁱ hervor. Das *A*-Geräusch scheint mir am meisten complicirt. Es ist darum schwerer den dominirenden Ton darin zu fassen, was mir indessen ohne Mühe gelingt, wenn ich *A* mit verwandten Vocalen, wobei der Typus des Geräusches so ziemlich unverändert bleibt, zusammenstelle. So bilden *O*, *O*ᵃ, *A* einen grossen Dreiklang, dessen Höhe leicht zu fassen ist. *A* ist fast einen halben Ton höher, als das *a* d'Orchestre; *O*ᵃ eine kleine Terze, *O* eine Quinte tiefer. In dieser Reihe ist der geringste Höheunterschied bezeichnend für den Dialekt. *A*, nur etwas tiefer producirt (es handelt sich immer um die Flüstersprache), nähert sich sogleich *O*ᵃ, ebenso *O*, etwas höher getrieben. Von *A* nach *E* verändert der Typus des Geräusches sich viel mehr als von *A* nach *O*.

Es können in *E* ziemlich leicht zwei dominirende Töne bestimmt werden, wovon der höchste ungefähr eine Decime höher ist, als

---

[1]) Über die Natur der Vocale. Erste briefliche Mittheilung an Professor Brücke. Archiv für die holländischen Beiträge zur Natur- und Heilkunde, herausgegeben von F. C. Donders und W. Berlin. I, 159.

das *a* d'Ochestre. Beim Endigen der Aussprache hat man die Neigung, die Mundstellung so zu verändern, dass das Geräusch von *I* mehr oder weniger hinzutritt.

O^{oe} (*oe* in *soeur*) liegt eine kleine Terze tiefer als O^{e} (*Oel*, das Holländische *eu* in *heup*); sie entsprechen *e* und *g*.

Das *I*-Geräusch scheint mir genetisch und physikalisch eigenthümlich. Weder von U^{i}, noch von *E* kann ich ohne scharfen Übergang zu *I* kommen. Der dominirende Ton ist scharf und leicht zu bestimmen. Er entspricht dem *F*, welches eine Octave und eine Quinte höher liegt als das *a* d'Orchestre, und ist von noch höheren Nebentönen begleitet." — So weit Prof. Donders.

Wenn man nun die verschiedenen Laute mit einander vergleicht, welche die Vocale Fatha, Kesre und Damma einerseits mit den oben erwähnten Consonanten, die ich als emphatische im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen will, andererseits mit allen übrigen annehmen; so wird man bemerken, dass Fatha beim Flüstern mit den ersteren immer einen tieferen dominirenden Ton gibt, als beim Flüstern mit den letzteren. Dasselbe beobachtet man bei Kesre und Damma und hierin liegt das eigentliche Wesen der dünnen und der dicken Aussprache, das gemeinsame Band, durch welche die einzelnen für sich allein oft wenig verständlichen Fälle zusammengehalten werden.

Die Orthoëpisten geben bekanntlich an, dass ط, ظ, ص und ض beim Flüstern schwer, nach Einigen gar nicht, von ihren nicht emphatischen Doppelgängern ت, ذ, س, د zu unterscheiden seien. Ein Unterschied existirt allerdings, aber man muss eben auf den erwähnten wesentlichen Punct aufmerksam sein, um ihn leicht und sicher fest zu halten.

Aus dem hier Erörterten erklärt sich auch, wesshalb bei ص und ظ der Laut des Consonanten so genau mit dem des Vocals zusammenhängt, dass man entweder beide mit einander richtig oder beide mit einander unrichtig hervorbringt. Die Wandungen der Rachen-Mundhöhle mit Einschluss der Lippen bilden einen Hohlkörper, in dem das Reibungsgeräusch des Consonanten erzeugt wird, und in dem somit die einzelnen Impulse des Geräusches wiederhallen, secundäre Pulsationen erregen, vermöge welcher der Consonant wie der Vocal durch die Natur der Resonanz gefärbt wird. Es ist dies bei allen Consonanten mehr oder weniger der Fall; aber hier haben wir gerade ein

Beispiel, an dem es recht auffallend wird und praktische Bedeutung erlangt. In dieser Abhängigkeit des Consonantengeräusches von der Resonanz ist es auch begründet, dass Consonanten, welche die dicke Aussprache nach sich ziehen, namentlich wenn sie gesmirt sind auf den Vocal des vorhergehenden Consonanten zurückwirken, indem man, während eben jener Vocal tönt, den Übergang in die Stellung für den emphatischen Consonanten bewerkstelligen muss, und dabei, wenn man dem zu bildenden Consonanten von Anfang bis zu Ende gerecht zu werden sucht, schon die Resonanz eine andere wird, als wenn man in die Stellung für einen nicht emphatischen Consonanten überginge. So ist es ganz deutlich, aber auch ganz erklärlich, dass in den Wörtern نبيص und الفاظ die Vocale der Endsylben ganz anders lauten, als wenn am Ende statt ص und ظ س und ذ ständen. Ich muss die Wörter nach meiner Bezeichnung transscribiren: *nabī^{u}s^{1}* und *alfā^{o}z^{4}*. Sobald ich dies ausspreche, treffe ich aber auch wiederum den Consonanten richtig ohne besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, während mich ein helles *i* und ein helles *a* in der Endsylbe auf die Laute س und ذ leiten würden.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(April.)

Accademia Pontificia de' nuovi Lincei. Atti. An. XII. Sess. V. VI. 1859. Roma, 1859; 4°.

Academy of science of St. Louis. Transactions. Vol. I, Nr. 3. St. Louis, 1859; 8°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss. zu Berlin. Abhandlungen. Zweiter Supplementband zu 1854, und Jahrgang 1858. Berlin, 1859; 4°.

— der Wissenschaften, Königl. zu München: Von der Bedeutung der Sanskritstudien für die griechische Philologie. Festrede von Dr. Wilh. Christ. München, 1860; 4°. — Rede von Justus Freiherrn von Liebig. München, 1860; 4°.

American association for the advancement of science, Proceedings of the — Vol. XII. 1858. Cambridge, 1859; 8°.

— philosophical Society, Proceedings of the — Vol. VI. Nr. 59, 60, 61. 1859; 8°. — Transactions. Vol. XII. part. II. Philadelphia, 1859; 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nr. 3. März 1860. Nürnberg, 1860; 4°.

Asiatic Society of Bengal. Journal. Nr. 5, Nr. XCIX. Calcutta, 1859; 8°.

Becker, M. A., Der Ötscher und sein Gebiet. 1. und 2. Theil. Wien, 1860; 8°.

Berlanga, R. de, Lithographirter Abdruck einer altrömischen Inschrift in Malacca. 1858, Fol.

Collection des documents inédits de l'histoire de France. XXIX Volumes. Paris; 4°.

Fickler, C. B. A., Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz. Mannheim, 1859; 4°.

Gar, Tommaso, Biblioteca Trentina. Disp. XII—XV. Trento, 1860; 8°.

Handelingen der jaarlijksche algemeene Vergadering van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden; gehouden den 16en Junij 1859 in het gebouw der Maatschappij tot Nut van't Algemeen te Leiden. 8°.

Istituto, I. R. Veneto di scienze, lettere ed arti, Atti. Tomo V. Serie III. disp. 4 et 5. Venezia, 1859—60; 8°.

Jena, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das J. 1859.

Kiel, Schriften der Universität aus dem Jahre 1858. Bd. V. 1859; 4°.

Lausitzisches Magarin, Neues. Band XXXVI. Heft 1 — 4. Görlitz, 1860; 8°.

Miraflores, El Marques de, Vida del general español D. Sancho Davila y Daza. Madrid, 1857; 4°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. V. Jahrgang, April. Wien, 1860; 4°.

Morlot, A., Allgemeine Bemerkungen über die Alterthumskunde. Bern, 1859; 8°.

Riedel, Dr. Adolph Friedrich, Novus codex diplomaticus Brandenburgensis. Erster Haupttheil oder Urkundensammlung zur Geschichte geistlicher Stiftungen, der adeligen Familien so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg. Band XVII und XVIII. Berlin, 1859; 4°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tom. VII. part. 4. Venezia, 1859; 8°.

Schwabe v. Maisenfreund, C., Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats-, Credits- und Schuldenwesens. Erstes Heft. Wien, 1860; 8°.

Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbücher und Jahresbericht. XXIV. Jahrg. Schwerin, 1859; 8°.

Wien, k. k. Universitäts-Consistorium. Behörden-Ausweis und Verzeichniss der Vorlesungen im Sommercurse 1860; 4°.

Ὑμνος εἰς τὰ γενέθλια τοῦ κυρίου καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστου Ex autographo Christ. Freii M. Passaviensis Anno 1576. Graecii, 1847; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXIV. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1860. — MAI.

SITZUNG VOM 9. MAI 1860.

Gelesen:

Bericht über die Thätigkeit der historischen Commission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, während des akademischen Verwaltungsjahres 1858 auf 1859.

Vorgetragen in der Classensitzung vom 9. Mai 1860 durch den Berichterstatter derselben

Dr. Theodor Georg v. Karajan,
derzeit Vice-Präsidenten.

Meine Herren!

Trotz der Ungunst der Zeit, die sich im Jahre 1859 überall unerbittlich fühlbar machte, ganz besonders aber auf dem Gebiete der Wissenschaft, ist es Ihrer Commission dennoch gelungen mit den ihr zugewiesenen Veröffentlichungen, hinter denen des Vorjahres nicht nur nicht zurückzubleiben, sondern diese sogar, was ihren Umfang betrifft, um einen ganzen Band noch zu übertreffen.

Sie lieferte nämlich ausser den gewöhnlichen zwei Bänden des Archives, diesmal den 22. und 23., einen Band, den neunten und nach Beschluss dieser Classe vom 30. November 1859 den letzten des Notizenblattes, endlich in der zweiten Abtheilung der Fontes noch zwei Bände, den 19. und 20. Diese wurden allerdings erst ziemlich spät in Angriff genommen, einer derselben ist aber im Drucke schon so viel wie beendet, der andere dürfte noch im Laufe dieses Frühjahres die Presse verlassen. Im Ganzen sind also fünf Bände aufzuführen, welche über einhundertfünfzig Druckbogen füllen.

Der Inhalt derselben gliedert sich nach den gewohnten Rubriken, wie folgt.

Österreich unter der Enns.

Für die Geschichte der Besitzverhältnisse und der Ortsbeschreibung im Allgemeinen lieferte der schon im Vorjahre, im Notizenblatte 1858, in Nr. 20 bis 24, begonnene jetzt fortgesetzte Aufsatz weiland Joseph Chmel's: „Das Lehenbuch Herzog Albrecht's V. von Österreich", aus einer Papierhandschrift des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives willkommenen Stoff. Er füllt heuer folgende Nummern des Notizenblattes: Nr. 1, S. 13 bis 16; 2, S. 33 bis 40; 3, S. 53 bis 56; 4, S. 73 bis 80; 5, S. 93 bis 96; 6, S. 107 bis 110; 7, S. 125 bis 128; 8, S. 140 bis 144; 9, S. 156 bis 160; 10, S. 172 bis 176; 11, S. 187 bis 192; 12, S. 204 bis 208; 13, S. 219 bis 224; 14, S. 235 bis 240; 15, S. 257 bis 264; endlich 16, S. 280 bis 288.

Die Geschichte des Städtewesens und namentlich jene der Reichshauptstadt Wien, erläutern die durch Albert Camesina schon in früheren Jahren im Notizenblatte und zwar 1856 in Nr. 14 und 1858 in Nr. 8 bis 19 gelieferten „Mittheilungen aus dem Wiener Stadtarchive". Diesmal betreffen sie die Abgaben der Stadt unter Ferdinand I., dann das Spital zum heiligen Geist vor dem Kärntner Thore, endlich allerlei landesherrliche und ständische Verfügungen zur Heilung der Schäden, welche durch die erste Belagerung der Stadt durch die Türken 1529 herbeigeführt worden waren. Sie finden sich im Notizenblatte Nr. 6, S. 104 bis 106; 7, S. 117 bis 123; endlich 8, S. 124 bis 125.

Auch die Kirchengeschichte des Landes hat einen kleinen Beitrag erhalten in der Mittheilung Joseph Zahn's: „Eine ungedruckte Urkunde König Ottokar's II. für das Kloster Garsten". Dieselbe gehört am wahrscheinlichsten dem Jahre 1234 an und befindet sich im Besitze des Verfassers. Sie steht vollständig abgedruckt im Notizenblatte Nr. 20, S. 369 bis 373.

Dem Gebiete der Kriegsgeschichte zuzuweisen, ist die „Ordnung einer Zubereitung im Lanndt des gemainen Aufpots. 1534" geliefert von Albert Camesina in den oben erwähnten Mittheilungen aus dem Wiener Stadtarchive. Notizenblatt Nr. 7, S. 123 bis 124. Das

Erzherzogthum Österreich

und zwar die Rechtsgeschichte desselben betreffen die durch F. Wirmsberger in Linz aus einer Handschrift des Musealarchives daselbst mitgetheilten: „Freiheiten und Rechte der Märkte Sarmingstein und St. Nicola am Struden (in Österreich ob der Enns) und des Gerichtes zu Hirschau (in Österreich unter der Enns)“ im Notizenblatte Nr. 15, S. 244 bis 250; 16, S. 265 bis 273 und 17, S. 289 bis 294.

Zur Geschichte des Städtewesens lieferte Karl v. Sava „Beiträge zur Siegelkunde der Städte Österreichs“. Sie bilden eine Fortsetzung der bereits im Jahre 1855 im Notizenblatte Nr. 13 und 19 begonnenen Arbeit und stehen heuer ebenda in Nr. 2 auf S. 26 bis 32. Das Herzogthum

Salzburg

hat gleichfalls in Bezug auf die Geschichte seines Städtewesens eine kleine Bereicherung erhalten, in einer Arbeit Georg Pezolt's mit dem Titel: „Der Stadt Salzburg bauliche Vergrösserungen und Verschönerungen während der letzten drei Jahrhunderte, nachgewiesen aus daselbst befindlichen Handzeichnungen, Holzschnitten und Kupferstichen“. Sie steht im Notizenblatte Nr. 7, S. 113 bis 117; 8, S. 129 bis 133; 9, S. 145 bis 150 und 10, S. 161 bis 165.

Für die Kirchengeschichte dieses Kronlandes sind aber zwei Arbeiten aufzuführen. Erstens Ernst Dümmler's Beiträge zur Geschichte des Erzbisthumes Salzburg im neunten bis zwölften Jahrhunderte, im Archive Bd. 22, S. 277 bis 304; und Karl Oberleitner's „Regesten zur Geschichte des Bauernkrieges in Steiermark und im Stifte Salzburg in den Jahren 1525 bis 1526“; Dümmler's Beiträge sind einer Handschrift der Münchner Staatsbibliothek entnommen, welche schon Mabillon benützte, Oberleitner's Regesten den Reichsacten des k. k. Finanz - Ministerial - Archives und stehen im Notizenblatte Nr. 4, S. 68 bis 72 und 5, S. 86 bis 92.

Steiermark.

Für die Kenntniss des geschichtlichen Stoffes und dadurch der allgemeinen Landesgeschichte zu beachten ist ein Aufsatz

des Dr. C. Schmit, Ritters von Tavera, mit der Überschrift: „Das Archiv am Joanneum zu Graz", im Notizenblatte Nr. 5, S. 81 bis 86.

Die Geschichte der Römerzeit und namentlich ihrer Strassenzüge, Colonisationen u. s. w. versehen mit neuen Belegen die durch Richard Knabel gelieferten „Unedirte Römerschriften aus Steiermark" im Notizenblatte Nr. 1, S. 7 bis 12.

Die Geschichte des Adels aber wird gefördert durch die von dem leider zu früh verstorbenen Eduard Pratobevera gelieferten „Urkunden und Regesten der gräflichen Familie von Stubenberg". Sie bilden eine Fortsetzung der im Notizenblatte für 1856 in den Nummern 13 bis 19 begonnenen Mittheilungen und stehen ebenda 1859, Nr. 8, S. 133 bis 139; 9, S. 150 bis 155; 10, S. 165 bis 171; 11, S. 183 bis 187; 12, S. 198 bis 204; 13, S. 214 bis 219; 14, S. 228 bis 235; 15, S. 250 bis 256; 16, S. 273 bis 279; 17, S. 294 bis 304; 18, S. 326 bis 336; 19, S. 342 bis 360; 20, S. 373 bis 384; 21, S. 395 bis 400; 22, S. 412 bis 416; 23, S. 428 bis 432; endlich 24, S. 435 bis 438.

Die Kriegsgeschichte des Landes belegen die durch Karl Oberleitner gelieferten, schon oben erwähnten: „Regesten zur Geschichte des Bauernkrieges in Steiermark und im Stifte Salzburg in den Jahren 1525 bis 1526". Nach den Reichsacten des k. k. Finanz-Ministerial-Archives, Notizenblatt Nr. 4, S. 68 bis 72 und 5, S. 86 bis 92.

Kärnten.

Die allgemeine Landesgeschichte wurde wie in früheren Jahren durch des unermüdlichen, nun leider heimgegangenen Freiherrn v. Ankershofen: „Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens" auch heuer bedacht. Die diesjährige Fortsetzung umfasst die Jahre 1215 bis 1225 und es wäre sehr zu wünschen, dass diese Arbeit von einem tüchtigen Nachfolger fortgesetzt würde. Sie füllt für heuer im 22. Bande des Archives die Seiten 339 bis 369 und schliesst sich an die ebenda Band 19 abgebrochene Reihe an.

Das ehemalige Herzogthum

Friaul

wurde mit einer ähnlichen Arbeit in Bezug auf seine allgemeine Landesgeschichte wesentlich bereichert durch Joseph Bianchi

zu Udine. Dieser lieferte nämlich die Fortsetzung seiner in den vorausgehenden Bänden des Archives mitgetheilten „Documenta historiae forojuliensis Saeculi XIII. ab anno 1200 ad 1299 summatim regesta“. Die diesmalige Fortsetzung umfasst die Jahre 1267 bis 1275, im Ganzen 102 Urkunden und steht im Archive Band 22, S. 371 bis 406.

Auch für das Kronland

Dalmatien

und zwar für die Römerzeit desselben und die Kenntniss seiner Alterthümer überhaupt, findet sich ein Beitrag in des Abbate Simeone Gliubich: „Studj archeologici sulla Dalmazia“ im 22. Bande des Archives auf S. 233 bis 276 mit vier Tafeln Abbildungen.

Böhmen.

Die Geschichte dieses Kronlandes ist heuer besonders glänzend vertreten. Obwohl nur zwei Arbeiten aufzuzählen sind, so kommt diesen dafür um so grössere Bedeutung zu.

Die erste derselben füllt den zwanzigsten Band der zweiten Abtheilung der Fontes und enthält eine Sammlung von mehr als ein halbes Tausend zählenden Correspondenzen, sowohl von Actenstücken zur Erläuterung der Verbindungen und Beziehungen Böhmens zu den Nachbarländern in den Jahren 1450 bis 1471, somit einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen politischen Landesgeschichte. Die Sammlung durch unser verehrtes Mitglied Franz Palacky in den verschiedensten Archiven Deutschlands, Österreichs und der Nachbarländer zustandegebracht füllt einen Band von mehreren vierzig Bogen. Der Titel der Sammlung ist: „Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad 1450 bis 1471. Aus bisher unbenützten Quellen gesammelt und herausgegeben“.

In ähnlicher Weise hat für die Kirchengeschichte Böhmens Anton Gindely eine sehr reiche Ausbeute von Stoff gewonnen. Die etwa dreissig Bogen des neunzehnten Bandes der zweiten Abtheilung der Fontes füllen nämlich dessen „Quellen zur Geschichte der böhmischen Brüder, vornehmlich ihren Zusammenhang mit Deutschland betreffend“. Die hauptsächlichste Ausbeute gewährten

dem emsigen Forscher dreizehn Foliobände Quellen der Brüdergeschichte, verwahrt im Archive zu Herrenhut in Sachsen.

Krakau, Galizien u. s. w.

Die Regentengeschichte dieser Theile des ehemaligen Königreiches Polen betrifft eine im Notizenblatte Nr. 3, S. 45 bis 53, aus einer Abschrift eines gleichzeitigen Codex des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Wiblingen in Würtemberg durch Theodor Mayer in Melk veröffentlichte: „Lobrede auf den ersten Jagellonen Wladislaus, König von Polen, bei seiner Begräbnissfeier zu Krakau am 6. Juli 1434“.

Auch das Nachbarland

Ungern

hat in Bezug auf seine Regentengeschichte aus einer Handschrift der k. k. Hofbibliothek zu Wien einen nicht unwesentlichen Beitrag erhalten in dem Aufsatze Friedrich Firnhaber's: „Die Krönung Kaiser Maximilian's II. zum Könige von Ungern 1563“. In der Einleitung zählt zudem der Verfasser die Literatur auch der übrigen ungrischen Krönungen auf. Die Arbeit steht im 22. Bande des Archives auf den Seiten 305 bis 338.

Siebenbürgens

allgemeine und Literaturgeschichte ist durch einen Nachtrag zu dem Aufsatze Karl Schuller's: „Georg Reicherstorffer und seine Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens in den Jahren 1527 bis 1536“, im Bande 21, S. 223 bis 291 des Archives vervollständigt. Dieser ist dem königl. baierischen Hof- und Staats-Bibliothekar Föringer in München zu danken und gibt Aufschluss über die Frage, wie Reicherstorffer's Gesandtschaftsbericht in die Klosterbibliothek zu Etal in Baiern gekommen sei?

Dieser Nachtrag steht im Archive Band 22, S. 407 bis 411, und schliesst die Reihe der einzelne Kronländer Österreichs betreffenden Arbeiten. Die gesammte

Monarchie

oder mehrere Kronländer zugleich betreffen folgende Veröffentlichungen.

Vor Allem vier Beiträge zur Geschichte des Regentenhauses oder einzelner Glieder desselben.

Der erste: „Über die Bildnisse des allerhöchsten Kaiserhauses in der k. k. Gemälde-Gallerie im Belvedere“ von Anton Ritter v. Perger, steht im Notizenblatte Nr. 20, auf S. 361 bis 368.

Der zweite: „Aufzeichnungen zur Geschichte Kaiser Maximilian's II. von Karl Oberleitner. Aus den Acten des k. k. Finanz-Ministerial-Archives“ im Notizenblatte Nr. 17, S. 305 bis 312 und 18, S. 313 bis 325.

Der dritte, Kaiser Ferdinand II. betreffend, mit dem Titel: „Carlo Caraffa, Vescovo d' Aversa, Relatione dello Stato dell' Imperio e della Germania, fatta dopo il Ritorno della sua Nuntiatura appresso l'Imperatore 1628“ herausgegeben von Joseph Godehard Müller, Professor zu Hildesheim, im Archive Band 23, S. 1 bis 449.

Endlich der vierte zur Geschichte Kaiser Leopold's I. und des Urhebers des angeblichen Versuches den Kaiser durch vergiftete Kerzen zu ermorden, in dem Aufsatze: „Borri in Wien“, von Adam Wolf. Die mitgetheilten neuen Belege sind dem fürstlich Lobkowitz'schen Archive zu Raudnitz in Böhmen entnommen. Der Aufsatz steht im Notizenblatte Nr. 19, S. 337 bis 342.

Die Kirchengeschichte der Monarchie und namentlich jene der slavischen Länder derselben, betrifft eine längere Abhandlung von Ignaz Johann Hanuš, im Archive Band 23, auf den Seiten 1 bis 100. Sie führt den Titel: „Der bulgarische Mönch Chrabru im neunten bis zehnten Jahrhunderte, ein Zeuge der Verbreitung glagolischen Schriftwesens unter den Slaven, bei deren Bekehrung durch die Heiligen Kyrill und Method“.

Neuen und verlässlichen Stoff zur Finanzgeschichte der Monarchie bringt eine Arbeit Karl Oberleitner's: „Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. vom Jahre 1522 bis 1564“. Mit Urkunden und Plänen. Im Archive Band 22, S. 1 bis 221.

Für die Kriegsgeschichte endlich sind drei Beiträge einzureihen. Vor allem die „Denkschrift des Lehrers des Kurfürsten Albrecht von Baiern an denselben, über die Stellung Max Emanuel's zu Österreich im spanischen Erbfolgekriege“. Von Joseph Zahn, aus einer Handschrift des Münchner Metropolitan-Capitels. Vergl. Notizenblatt 1858, Nr. 22 und 23. Sie steht ebendaselbst Nr. 11, S. 177

bis 183; 12, S. 193 bis 198; 13, S. 209 bis 214; 14, S. 225 bis 228; endlich 15, S. 241 bis 244.

In frühere Zeiten reicht ein Patent der Stände Österreichs unter der Enns, wegen der Türkenhilfe, 1532, in Folge Beschlusses der Stände der niederösterreichischen Erblande zu Innsbruck, veröffentlicht von Albert Camesina in dessen „Mittheilungen aus dem Wiener Stadt-Archive“ (als Fortsetzung der im Notizenblatte von 1856, Nr. 14 und 1858, Nr. 8 bis 19 begonnenen Reihe). Es steht ebenda 1859, Nr. 6, S. 102 bis 104.

Endlich als dritter Beitrag: „Briefe und Actenstücke zur Geschichte des Passau'schen Kriegsvolkes, vom 9. Jänner 1610 bis 20. Mai 1611“. Von Karl Oberleitner. Grösstentheils aus den sogenannten Familien-Acten des k. k. Finanz-Ministerial-Archives. Im Notizenblatte Nr. 21, S. 385 bis 394; 22, S. 401 bis 412; 23, S. 417 bis 427 und 24, S. 433 bis 435.

Baiern,

namentlich die Geschichte seiner auswärtigen Verhältnisse beleuchtet die oben schon erwähnte Denkschrift des Lehrers des Kurfürsten Albrecht von Baiern an denselben, über die Stellung Max Emanuel's zu Österreich im spanischen Erbfolgekriege. Von Karl Zahn, aus einer Handschrift des Münchner Metropolitan-Capitels. Vergl. Notizenblatt 1858, Nr. 22 und 23. Im Notizenblatte Nr. 11, S. 177 bis 183; 12, S. 193 bis 198; 13, S. 209 bis 214; 14, S. 225 bis 228 und 15, S. 241 bis 244.

Deutschlands

politische Verhältnisse nach Innen sowohl, wie nach Aussen werden auf sehr eingehende und anziehende Weise erörtert in „Carlo Caraffas, Viscovo d'Aversa, Relationo dello Stato dell' Imperio e della Germania, fatta dopo il Retorno della sua Nuntiatura appresso l'Imperatore 1628“. Herausgegeben von Joseph Godehard Müller, Professor zu Hildesheim. Abgedruckt und mit Noten versehen im Archive Band 23, S. 1 bis 449.

Überblickt man zum Schlusse den Inhalt aller aufgeführten Rubriken, so zeigt sich eine ziemlich gleichmässige und sorgfältige Berücksichtigung fast aller Theile des weiten Kaiserreiches. Wenn auch von vorne herein nicht gesucht, hat sich dieselbe dennoch wieder eingestellt, als ein Zeichen, dass der durch beharrliches Streben wachgerufene Sinn für ernste Geschichte nicht einseitig auf gewisse Lieblingszweige sich beschränkt, sondern auf dem rechten Wege vielseitiger sich entwickelt und weiter reichende Gesichtspuncte wählt.

Mit den von der verehrten Classe bewilligten Geldmitteln wurde übrigens, so viel bis jetzt ersichtlich ist, das Auslangen gefunden, was sich zum Theile auch dadurch erklärt, dass einige Richtungen der bisherigen Thätigkeit Ihrer Commission, wie die Sammlungen für die Monumenta habsburgica, den Codex diplomaticus Austriae inferioris, den historischen Atlass u. s. w. den spärlich zugemessenen Arbeitskräften gegenüber minder rasch gefördert werden konnten und erst in einiger Zeit wieder Früchte versprechen.

Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Herausgabe der Acta Conciliorum Saeculi XV, während des akademischen Jahres 1858 auf 1859.

Gelesen in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 9. Mai 1860

durch den Berichterstatter der Commission

Dr. Th. G. v. Karajan.

Meine Herren!

Musste ich schon bei der Fortführung von Unternehmungen Ihrer historischen Commission über den Mangel verfügbarer Arbeitskräfte klagen, so bin ich hierzu bei der Concilien-Commission noch mehr berechtigt. Die Vorarbeiten des zweiten und dritten Bandes der Acta Conciliorum waren nämlich, wie schon in früheren Berichten erwähnt wurde, längere Zeit durch den Abgang eines verlässlichen Copisten für das äusserst umfangreiche handschriftliche Werk des Johannes de Segovia, lange Zeit völlig gehemmt. Als es endlich gelang einen geeigneten Arbeiter dafür zu finden, zeigte es sich, dass dieser die Abschriftnahme nicht so rasch fördern konnte, als Ihre Commission wünschte. Erst im Laufe dieses Jahres gelang es endlich noch einen zweiten verlässlichen Copisten zu gewinnen und dadurch sind nun die Vorarbeiten bereits so weit gefördert, dass der Druck des ersten Bandes des Johannes de Segovia im Spätherbste des heurigen Jahres beginnen und darnach unausgesetzt wird fortgeführt werden können. Die von der verehrten Classe bewilligten Geldmittel reichten bis jetzt vollkommen aus.

SITZUNG VOM 16. MAI 1860.

Der Classe wird zur Herausgabe vorgelegt:

„Geschichtliche Darstellung der Gründung und Schicksale des Benedictiner-Stiftes St. Lambert zu Altenburg in Niederösterreich (V. O. M. B.), nebst beigefügtem Urkundenbuch;" — von dem hochwürdigen Herrn Honorius Burger, Abte dieses Stiftes.

Vorgelegt:

Die Feldherren Han-sin, Peng-yue und King-pu.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Als der König von Han, der Gründer des gleichnamigen Herrscherhauses, zur Kaiserwürde gelangte, bildete er aus den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern eine Menge Königreiche, welche fast ausschliesslich den Söhnen und Brüdern des Kaisers als Lehen verliehen wurden. Während jedoch diese Könige, im Grunde nur die Statthalter des Kaisers, nach Willkür eingesetzt und wieder abgesetzt werden konnten, war es denjenigen Feldherren, welche schon vor der Alleinherrschaft von Han als Könige aufgestanden und von dem Kaiser in ihrer Würde belassen worden, gleich im Anfange um die Wahrung ihrer Selbstständigkeit zu thun. Diese Männer, grösstentheils Waffengefährten des Kaisers, oder aus freier Wahl dessen Verbündete, empfanden schmerzlich das Verhältniss der Abhängigkeit, in welches sie jetzt zu Han getreten waren, und zwischen ihnen und dem Kaiser entstanden bald Zerwürfnisse, welche, indem sie zu einem Zusammenstosse führten, den schnellen Untergang sämmtlicher, dem Herrscherhause Han nicht angehörigen Königsgeschlechter zur Folge hatten.

Zur Zeit der Errichtung des Kaiserthumes durch den Herrscher von Han zählte man im Ganzen acht Könige aus fremden Geschlechtern. Dieselben waren Tschang-ni, U-jui, Peng-yue, King-pu, Tsang-yü, Liü-wan und die beiden Han-sin. Unter diesen vererbte blos U-jui, König von Tschang-scha, der übrigens schon ein Jahr nach seiner Einsetzung starb, das Reich auf seine späteren Nachkommen. Tschang-ni, König von Tschao, starb ebenfalls kurze Zeit nach seiner Erhebung und hinterliess das Reich seinem Sohne Tschang-ngao, der nach einer Regierung von wenigen Jahren auf Befehl des Kaisers in Untersuchung gezogen und abgesetzt wurde. Tsang-yü, schon durch Hiang-yü zum Könige von Yen ernannt, ward durch die Macht von Han, der er Widerstand leistete, gefangen genommen und erhielt Liü-wan, einen Jugendfreund des Kaisers, zum Nachfolger. Aber auch Liü-wan fand sich, ungeachtet der Freundschaft, die ihn mit dem Kaiser verband, bald bewogen, von Han abzufallen und starb, nachdem sein Unternehmen gescheitert, als Flüchtling in dem Lande der Hiung-nu's. Die beiden Han-sin sind Sin, König von Hân, und Han-sin, Fürst von Hoai-yin. Von diesen fiel der erstere, der seit der Erhebung des Kaisers nur dem Namen nach König von Hân, in Wirklichkeit Beherrscher der nordwestlichen Grenzländer gewesen, ebenfalls von Han ab und fand in dem Kampfe gegen dessen Heere den Tod. Der letztere war anfänglich König von Tsi, hierauf von Tsu, verlor, durch den Kaiser überlistet, sein Reich und wurde in dem Augenblicke, als er im Einverständniss mit dem empörten Statthalter Tschin-hi einen Schlag gegen den Sitz der kaiserlichen Macht zu führen gedachte, ergriffen und enthauptet. Ein ähnliches Loos traf die Könige Peng-yue von Liang und King-pu von Hoai-nan, welche nebst Han-sin, Fürsten von Hoai-yin, das Meiste zur endlichen Befestigung der Herrschaft von Han beigetragen hatten. Von diesen wurde der erstere, dem man indessen nur die Absicht der Empörung zuschrieb, gefangen genommen und enthauptet, der letztere aber, nachdem er den Abfall in's Werk gesetzt und einen unglücklichen Feldzug gemacht hatte, auf der Flucht getödtet.

Was die Nachrichten über die hier genannten Könige betrifft, so hat der Verfasser diejenigen über Tschang-ni, Liü-wan und Sin, König von Hân, bereits an einem andern Orte[1]) mitgetheilt, während

---

[1]) In den Aufsätzen: „die Genossen des Königs Tschin-sching" und „die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han".

über U-jui nur sehr weniges in dem Buche der früheren Han, über Tschang-yü aber an keinem Orte etwas irgend Ausführliches vorkommt. Von den zur Würde von Königen emporgestiegenen Feldherren erübrigen somit Han-sin, Fürst von Hoai-yin, ferner Peng-yue und King-pu, von deren Wirken in dieser Abhandlung nach den Quellen des Sse-ki und des Buches der früheren Han Nachricht gegeben wird.

Han-sin, Fürst von Hoai-yin.

信 韓 Han-sin war in 陰 淮 Hoai yin[1]), einer Stadt des früheren Reiches U, geboren. Von Geburt arm und ohne Erwerb, wurde er, da ihm keine andere Wahl übrig blieb, ein Gerichtsdiener. Da er sich auch auf diese Weise nicht fortbringen konnte, versuchte er es mit dem Stande eines Kaufmanns. Hierin ebenfalls nicht glücklich, war er hinsichtlich seines Lebensunterhaltes immer auf die Mildthätigkeit fremder Menschen, in deren Häusern er Zutritt fand, angewiesen. Es ereignete sich indessen häufig, dass er seinen Wohlthätern zur Last fiel.

Als seine Mutter starb, war er nicht im Stande, die Kosten des Begräbnisses zu bestreiten. Gleichwohl bekundete er die Grösse seiner Gedanken dadurch, dass er das Grab auf einer stolzen Anhöhe und an einer Stelle, wo zur Seite desselben noch für zehntausend Häuser Platz war, bereiten liess.

Han-sin hatte sich unter anderen auch zu dem Wirthe des Einkehrhauses 昌 南 Nan-tschang in dem Bezirke 鄉 下 Hia-hiang[2]) gesellt und bei diesem seinen Unterhalt gefunden. Nach einigen Monaten ward die Gattinn des Wirthes über den Gast ungehalten. Sie liess das Mahl am frühesten Morgen, zu einer Zeit, wo man gewöhnlich das Bett noch nicht verlassen hatte, auftragen, was mit dem Namen „das Essen auf der Streu“ bezeichnet wurde. Als der Gast zu der sonst üblichen Speisestunde erschien, war für ihn keine Mahlzeit vorhanden. Han-sin erkannte sehr wohl, was dies zu bedeuten habe; er ward unwillig und verliess zuletzt das Haus.

---

1) Das heutige Hoai-ngan in Kiang-nan. Die Stadt fiel zunächst an Yue und nach der Auflösung dieses Reiches an Tsu.

2) Dieser Bezirk gehört zu der Stadt Hoai-yin.

Er begab sich hierauf an den Fuss der Mauern von Hoai-yin und angelte in dem daselbst vorbeiziehenden Flusse, in dessen Wasser die Hausmütter der Stadt rohe Seide zu klopfen pflegten. Eine dieser Hausmütter, welche sah, dass Han-sin hungerte, erbarmte sich seiner, und gab ihm Speise. Man klopfte Seide durch mehrere Wochen und Han-sin, der während dieser Zeit immer betheilt ward, sprach in seiner Freude zu der Hausmutter: Ich werde es dir, o Mutter, gewiss reichlich vergelten. — Hierüber zürnte das Weib und erwiederte: Du, ein Mann von grosser Gestalt, bist nicht im Stande, dir Nahrung zu verschaffen. Ich hatte Mitleid mit dir, o Königsenkel[1]), und verabreichte dir Speisen. Wie hätte ich erwarten sollen, dass du mir vergeltest?

Unter den Fleischern von Hoai-yin war ein junger Mensch, der Han-sin beleidigte und zu ihm sprach: Wenn du auch von Gestalt gross bist und gern an dem Gürtel trägst ein Schwert, bist du im Grunde deiner Seele doch nur ein Feigling. — Sämmtliche Fleischer beschimpften hierauf Han-sin, indem sie ihm zuriefen: Bist du im Stande zu sterben, so erstich uns. Bist du nicht im Stande zu sterben, so laufe zwischen unseren Beinen hindurch. — Han-sin blickte den ihn Beschimpfenden fest in's Auge, bückte sich und kroch zwischen deren Beinen hindurch. Der ganze Markt verlachte ihn und alle hielten ihn für einen Feigling.

Als Hiang-liang (208 vor Chr.) mit seiner Kriegsmacht den Fluss Hoai übersetzte, schloss sich Han-sin, der kein anderes Gut besass als ein Schwert, diesem Heerführer an und diente unter dessen Fahnen. Er konnte es jedoch nicht dahin bringen, das sein Name bekannt geworden wäre.

Nach dem Tode Hiang-liang's schloss er sich an Hiang-yü und ward von diesem zu der damals nicht sehr bedeutenden Stelle eines 中郎 Lang-tschung (Kämmerers) befördert. In dieser Eigenschaft begab er sich mehrmals mit der Tafel des Befehles zu Hiang-yü, der ihn jedoch im Staatsdienste nicht verwendete.

Als der König von Hán, durch Hiang-yü eingesetzt, nach Schŏ gezogen war, floh Han-sin aus Tsu und unterwarf sich dem Reiche Hán. Sein Name war auch jetzt noch unbekannt und er erhielt in Han

[1]) Ein Ausdruck der Höflichkeit, ähnlich dem sonst auch als Anrede gebrauchten „Fürstensohn“.

die Stelle eines 敖 連 Lien-ngao, in welcher Eigenschaft er die Angelegenheiten der Gäste zu besorgen hatte. Im Dienste von Han machte sich Han-sin mit mehreren Anderen eines nicht näher bezeichneten Verbrechens schuldig, welches nach dem Gesetze die Todesstrafe nach sich zog. Die Verurtheilten wurden auf den für Hinrichtungen bestimmten Platz geführt, und dreizehn derselben waren bereits enthauptet worden. Als jetzt die Reihe an Han-sin kam, erhob dieser noch einmal die Augen und erblickte den Fürsten von 滕 Teng [1]). Er rief diesem zu: Will der Hohe [2]) nicht losgehen auf die Welt? Warum lässt er enthaupten die stattlichen Männer? — Der Fürst von Teng staunte sowohl über diese Worte, wie über die stattliche Gestalt Han-sin's. Er gab Befehl ihn loszulassen und verbot, ihn zu enthaupten. Indem er sich hierauf mit Han-sin in ein Gespräch einliess, fand er an ihm grosses Wohlgefallen und verwendete sich für ihn bei dem Könige von Han. Dieser ernannte Han-sin zu dem mit der Aufsicht über das Getreide betrauten Befehlshaber in einer Hauptstadt, hielt ihn aber noch immer für keinen ausserordentlichen Mann. Indessen hatte der Reichsgehilfe Siao-ho, mit welchem Han-sin öfters Unterredungen gehabt, eine hohe Meinung von dessen Fähigkeiten.

Von Schŏ begab sich der König von Han nach Nan-tsching [3]), der Hauptstadt des ihm verliehenen Reiches, bei welcher Gelegenheit mehrere zwanzig bis dreissig Feldherren sich auf dem Wege von dem Könige trennten und entflohen. Han-sin erwog, dass Siao-ho und Andere sich bereits mehrmals für ihn bei dem Könige verwendet, dieser ihm jedoch kein Amt von Wichtigkeit verliehen habe und entfloh ebenfalls. Als Siao-ho die Flucht Han-sin's erfuhr, setzte er, ohne dass er sich Zeit gelassen, dies früher dem Könige zu melden, in eigener Person den Entflohenen nach.

Unterdessen meldete jemand dem Könige: Der Reichsgehilfe Ho ist entflohen. — Der König von Han gerieth auf diese Nachricht in heftigen Zorn und glaubte sich in der Lage eines Menschen zu befin-

---

1) Derselbe wird auch 嬰 Ying, Fürst von 夏 Hia, genannt.

2) D. i. der König von Han. „Der Hohe" bezeichnet sonst den Himmelssohn.

3) Der heutige gleichnamige District in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt des Kreises Han-tschung in Schen-si.

den, der beider Arme beraubt worden. Der Reichsgehilfe kam jedoch nach zwei Tagen wieder zurück und bat bei dem Könige um Vorlassung. Dieser, einerseits zürnend, andererseits erfreut, empfing den Eintretenden mit Scheltworten und fragte ihn: Warum bist du entflohen?

Siao-ho antwortete: Ich habe es nicht gewagt zu entfliehen; ich habe nur einem Entflohenen nachgesetzt.

Der König fragte: Wer ist derjenige, dem du nachgesetzt hast?

Siao-so antwortete: Es ist Han-sin.

Hierauf schalt ihn der König von Neuem und rief: Die Feldherren, welche die Flucht ergriffen haben, sind mehrere zehen, du hast keinem von ihnen nachgesetzt. Dass du Sin nachgesetzt haben willst, ist eine Lüge.

Siao-ho entgegnete: Die Feldherren sind leicht wieder zu erlangen. Was aber Sin betrifft, so hat er unter den Staatsdienern der Reiche nicht seines Gleichen. Bist du, o König, gesonnen, für die Dauer als König zu herrschen in Han, so brauchst du Sin nicht zu beschäftigen. Bist du aber gesonnen, zu streiten um die Welt, so ist Niemand als Sin, mit dem du berathen könntest die Angelegenheiten. Es kommt nur darauf an, wozu du, o König, in deiner Berechnung dich entschliessest.

Der König erwiederte: Ich bin auch nur gesonnen, nach Osten zu ziehen. Wie könnte ich in der Abgeschiedenheit lange Zeit hier verweilen?

Siao-ho fuhr fort: Du, o König, bist entschlossen, nach Osten zu ziehen, und du konntest Sin verwenden. Sin verweilte hier, und du konntest ihn nicht verwenden. Sin hat sich zuletzt auf die Flucht begeben.

Der König sprach: Ich werde ihn deinetwillen zum Feldherrn ernennen.

Siao-ho erwiederte: Solltest du ihn auch zum Feldherrn ernennen, Sin wird nicht hier verbleiben.

Der König sprach: Ich werde ihn zum grossen Feldherrn ernennen.

Siao-ho erwiederte: Die Beglückung ist überaus gross. — Der König wollte jetzt Han-sin zu sich berufen und ihm die Stelle übertragen. Siao-ho bemerkte hierauf: Du, o König, bist rein übermüthig und beobachtest nicht die Gebräuche. Du ernennst jetzt zum grossen

Feldherrn, als ob du nur riefest ein kleines Kind. Dies wäre für Sin ein Grund, sich zu entfernen. Wenn du, o König, ihn willst ernennen, so mögest du wählen einen glücklichen Tag, beten und fasten, errichten Erdstufen mit einer Bühne und Vorkehrungen treffen für die Gebräuche. In diesem Falle mag es geschehen.

Der König gab diesem Rathe seine Zustimmung und liess den Tag, an welchem die Ernennung stattfinden sollte, im voraus verkündigen. Sämmtliche in Han anwesenden Feldherren freuten sich, indem ein jeder von ihnen glaubte, dass er die Stelle eines Oberfeldherrn erhalten werde. Als jetzt der Oberfeldherr öffentlich eingesetzt werden sollte, war es Han-sin, dem diese Stelle zu Theil ward, worüber das ganze Heer erschrak.

Als die Feierlichkeit der Einsetzung zu Ende, ward Han-sin der erste Platz in dem Saale angewiesen, und der König sprach zu ihm: Der Reichsgehilfe hat mehrmals von dir, o Feldherr, gesprochen. Auf welche Weise wirst du, o Feldherr, mich lehren Entwürfe machen?

Han-sin dankte und fragte hierauf den König: Wenn man sich jetzt wendet nach Osten, ist derjenige, der streitet um die Macht in der Welt, etwa nicht der König von Hiang?

Der König erwiederte: So ist es.

Han-sin fragte weiter: Bist du, o grosser König, nach deinem Ermessen mehr begabt mit Muth, Schnelligkeit, Menschlichkeit und Kraft, oder ist es der König von Hiang?

Der König schwieg und antwortete erst nach längerem Besinnen: Ich komme ihm hierin nicht gleich.

Han-sin verbeugte sich zweimal, beglückwünschte den König und fuhr fort: So ist es. Ich halte ebenfalls dafür, dass du, o grosser König, ihm hierin nicht gleichkommst. Indessen habe ich ihm einst gedient. Ich bitte, sagen zu dürfen, was der König von Hiang für ein Mensch ist. Wenn der König von Hiang zornig schreit, so sinkt tausend Menschen der Muth. Gleichwohl kann er keinen Auftrag geben und nichts überlassen einem weisen Feldherrn. Dies ist nur der Muth eines gemeinen Mannes. Wenn der König von Hiang sieht, dass die Menschen ehrerbietig, so zeigt er sich gegen sie wohlwollend und spricht mit ihnen freundlich. Sind die Menschen erkrankt, so vergiesst er Thränen, betheilt sie mit Speise und Trank. Ereignet es sich aber, dass die Menschen sich Verdienste erworben haben und er sie soll belehnen, so dreht er das Siegel in den Händen und bringt

es nicht über sich, es ihnen zu geben. Dies ist, was man nennt: die Menschlichkeit eines Weibes.

Obgleich der König von Hiang die Oberherrlichkeit übt in der Welt und zu Dienern gemacht hat die Fürsten der Reiche, so wohnt er doch nicht in dem Lande innerhalb des Grenzpasses, sondern hat zur Hauptstadt erkoren Peng-tsching. Er kehrte den Rücken dem Vertrage des Kaisers I [1]), und indem er diejenigen, die ihm nahe standen und die er liebte, herrschen liess als Könige und Fürsten der Reiche, handelte er nicht billig. Als die Fürsten der Reiche sahen, dass der König von Hiang zur Übersiedelung bestimmte und vertrieb den Kaiser I, dass er ihm zum Wohnsitz anwies das Land im Süden des Stromes, vertrieben sie ebenfalls, nachdem sie heimgekehrt, ihre Gebieter und nahmen als Könige in Besitz die vortrefflichen Länder. An den Orten, wohin der König von Hiang gekommen auf seinem Zuge, ist nichts, das nicht verderbt ward und vernichtet. In der Welt herrscht gegen ihn viel Hass, die hundert Geschlechter sind ihm nicht anhänglich. Er besitzt nur durch Raub die Macht und die Stärke. Ist er auch dem Namen nach der Oberherr, hat er doch in Wirklichkeit verloren die Herzen der Welt. Desswegen heist es: die Stärke wird verwandelt in Schwäche.

Wenn du jetzt, o grosser König, in Wahrheit fähig bist, zurückzukehren auf deinem Wege, den Auftrag zu geben den kriegerischen und tapferen Männern der Welt, was wäre dann, das nicht bestraft würde mit dem Tode? Wenn du mit den festen Städten und Landstädten der Welt belehntest die verdienstvollen Diener, was wäre dann, das nicht gebracht würde zur Unterwerfung? Wenn du mit den gerechten Waffen folgtest auf dem Fusse den Staatsdienern, die denken an die Heimkehr nach Osten, was wäre dann, das sich nicht zerstreuen würde nach jeder Richtung? [2])

Auch waren die drei Könige von Thsin die Feldherren von Thsin. Sie befehligten Söhne und jüngere Brüder von Thsin durch mehrere Jahre; die getödtet wurden und verdarben, sind nicht zu zählen. Jene betrogen überdies ihre Schaaren und ergaben sich

[1]) Diesem Vertrage gemäss sollte derjenige, der zuerst das Gebiet des eigentlichen Thsin betreten würde, in diesem Reiche König werden.

[2]) Die Staatsdiener würden sich über alle Länder zerstreuen und sich daselbst Verdienste erwerben.

den Fürsten der Reiche. Als man gelangte nach Sin-ngan, verurtheilte der König von Hiang zur Hinrichtung und stürzte in Gruben Krieger von Thsin, die sich ergeben, zweihundert tausend an der Zahl, und nur die Männer Han, Hin und I [1]) kamen davon mit dem Leben. Die Väter und älteren Brüder von Thsin sind von Hass erfüllt gegen diese drei Männer; der Schmerz dringt bis in das Mark der Knochen. Jetzt hat Tsu mit Gewalt und mit Hilfe des Schreckens vor seiner Macht als König herrschen lassen diese drei Menschen; unter dem Volke von Thsin ist Niemand, der sie liebte.

Wenn du jetzt, o grosser König, eintreten wolltest in den Kriegspass [2]), so würdest du nicht Schaden leiden so viel als betragen die Spitzen der herbstlichen Haare, du würdest abschaffen die drückenden Gesetze von Thsin und dem Volke von Thsin nur auferlegen Gesetze in drei Abschnitten. Unter dem Volke von Thsin wäre dann keiner, der nicht wünschte, dass du, o grosser König, als König herrschest in Thsin. Gemäss dem Vertrage der Fürsten der Reiche solltest du, o grosser König, als König herrschen in dem Lande innerhalb des Grenzpasses. In dem Lande innerhalb des Grenzpasses ist dies allem Volke bekannt. Dass du, o grosser König, verloren hast das Gedächtniss und eingetreten bist in Han-tschung, unter dem Volke von Thsin ist keiner, der nicht darüber unwillig. Wenn du jetzt, o grosser König, dich erhebst und dich wendest nach Osten, so können die drei Reiche von Thsin, indess du fortlaufen lässest die Tafel [3]), zur Ordnung gebracht werden.

Der König von Han freute sich über diese Worte und bedauerte nur, dass er Han-sin so spät gewonnen habe. Auf dessen Rath vertheilte er die Rollen unter seine Feldherren, indem er einem jeden derselben einen Gegenstand des Angriffes zuwies. Im achten Monate desselben Jahres (206 vor Chr.) eröffnete der König den Feldzug im Osten und überschritt die Grenzen bei der festen Stadt 倉陳 Thsin-thsang [4]), worauf die drei Reiche von Thsin in kurzer Zeit unterworfen wurden.

Im folgenden Jahre (205 vor Chr.) verliess der König von Hân den Grenzpass und zog die Reiche Wei, Ho-nan, Hân und Yin,

---

[1]) Die Feldherren Tschang-han, der älteste Anführer Hin und Tung-I.

[2]) Der Pass Wu-kuan, der von Han-tschung nach Thsin führte.

[3]) D. i. ohne den Gebrauch der Waffen, blos durch die Aussendung des Befehles.

[4]) In der Nähe des heutigen Fung-tsiang in Schen-si.

deren Könige sich ihm unterwarfen, an sich. Zugleich vereinigte er sich mit den Reichen Tsi und Tschao zu einem gemeinschaftlichen Angriffe auf Tsu. Nach der grossen Niederlage, welche das Heer von Hán in der Nähe des eroberten Peng-tsching, der fernen Hauptstadt Hiang-yü's, erlitt, sammelte Han-sin die nach der Heimath zurückgekehrten zerstreuten Schaaren und stiess zu dem Könige in Yung-yang. Von dieser Stadt richtete er einen neuen Angriff gegen das Heer von Tsu, welches zwischen King und Tsĭ geschlagen ward und nicht weiter gegen Westen vordringen konnte.

Nach der Niederlage vor Peng-tsching waren Hin, König von Sĭ, und I, König von Thĭ, welche beide in dem ehemaligen Thsin geherrscht, aus den Ländern von Hán entflohen und hatten sich dem Reiche Tsu unterworfen. Eben so hatten sich auch Tsi und Tschao von Hán losgesagt und waren auf die Seite von Tsu getreten.

Endlich hatte auch Piao, König von Wei, der sich in dem Lager von Hán befand, unter dem Vorwande, seine erkrankten Angehörigen besuchen zu wollen, um die Erlaubniss zur Rückkehr in sein Reich gebeten. Kaum jedoch in seiner Heimath angekommen, sperrte er die Überfahrt des gelben Flusses ab und erklärte sich gegen Hán, während er mit Tsu ein Freundschaftsbündniss schloss.

Nachdem der Abgesandte Lĭ-seng im Namen des Königs von Hán den König Wei-piao vergeblich zur Unterwerfung aufgefordert, erhielt Han-sin, der bei dieser Gelegenheit zum Reichsgehilfen der Linken ernannt worden, den Auftrag, gegen Wei angriffsweise vorzugehen. Han-sin stellte früher an Lĭ-seng die Frage: Hat Wei nicht Tscheu-schŏ [1]) als Oberfeldherrn angestellt? — Er erhielt zur Antwort: Es ist Pe-tschĭ [2]). — Han-sin bemerkte hierauf: Der ist nur ein Knabe.

Der König von Wei legte ein Heer nach Pu-fan [3]) und versperrte die Zugänge von Lin-tsin, wo sich die Überfahrt des gelben Flusses befand. Han-sin liess, um den Feind zu täuschen, seine Krieger sich immer mehr ausbreiten und eine grosse Menge Fahnen entfalten.

---

[1]) Der Name 叔周 Tscheu-schŏ kommt sonst nirgends vor. Zur Zeit der Erhebung von Han gab es indessen mehrere Feldherren, deren Geschlechtsname Tscheu.

[2]) 直柏 Pe-tschĭ war ein Feldherr aus den Zeiten der kämpfenden Reiche. Diese Stelle, in der Han-sin sich nach dem Feldherrn des Reiches Wei erkundigt, ist übrigens nur in dem Buche der früheren Han enthalten.

[3]) Das heutige Pu-tscheu in Schan-si.

Zugleich bewerkstelligte er die Aufstellung der Schiffe und gab sich den Anschein, als ob er den Fluss gegenüber Lin-tsin übersetzen wolle. Unterdessen übersetzten mehrere in den Hinterhalt gelegte Abtheilungen von der Seite von 陽夏 Hia-yang [1]) den Fluss auf Bäumen, an welche dickbäuchige irdene Gefässe gebunden waren. Das Heer drang hierauf in das Gebiet von Ngan-yĭ, der alten Hauptstadt des Reiches Wei. König Wei-piao gerieth in Schrecken, führte seine Kriegsmacht vorwärts und zog Han-sin huldigend entgegen. Dieser Feldherr nahm Wei-piao gefangen und unterwarf das Reich Wei, welches in eine Landschaft, genannt „der Osten des Flusses" verwandelt wurde.

Im nächsten Jahre (204 vor Chr.) schickte Han-sin an den König von Hán Abgeordnete mit der Bitte, ihm weitere dreissigtausend Krieger zur Verfügung zu stellen. Er liess dabei sagen: Ich bitte, im Norden wegnehmen zu dürfen Yen und Tschao, im Osten angreifen zu dürfen Tsi, im Süden abschneiden zu dürfen Tsu den Weg der Mundvorräthe, im Westen mit dem grossen Könige mich vereinigen zu dürfen in Yung-yang. — Der König sandte Han-sin eine Verstärkung von dreissigtausend Kriegern und befahl ihm, in Gemeinschaft mit Tschang-ni, dem vertriebenen Könige von Tschang-schan, die Reiche Tschao und Tai anzugreifen. Beide Anführer schlugen die Macht von Tai auf dem Gebiete der Stadt Ngŏ-yü [2]), wobei 說夏 Hia-yue, Reichsgehilfe von Tai, gefangen und getödtet ward.

Nachdem Wei durch Han-sin bereits zur Unterwerfung gebracht und Tai zerstört worden, sandte Han in das Lager des Oberfeldherrn Leute mit dem Auftrage, die auserlesenen Streiter des Heeres zu sondern und nach Yung-yang zu führen, wo man derselben zur Vertheidigung gegen die vorschreitende Macht von Tsu dringend bedurfte. Han-sin und Tschang-ni verblieben mit einigen zehntausend Kriegern in Tai, von wo sie sich sofort nach Osten wandten und, indem sie

[1]) Dieses Hia-yang liegt nördlich von Lin-tsin an der Grenze des heutigen Districtes Han-tsching, Kreis Si-ngan in Schen-si.

[2]) Westlich von der Hauptstadt des heutigen Districtes Yü-sche, Kreis Liao in Schan-si. In früherer Zeit (270 vor Chr.) ward das Heer von Thsin unter den Mauern dieser Stadt durch Tschao-sche, Feldherrn von Tschao, geschlagen.

auf der nach Tsing-hing [1]) führenden Strasse herniederstiegen, in Tschao einzufallen gedachten.

Tschin-yü, Landesherr von Tsching-ngan, jetzt König von Tai, versammelte auf die Kunde von dem beabsichtigten Einfall an den Zugängen von Tsing-hing eine Kriegsmacht, deren Stärke man auf zweihunderttausend Mann angab. Unter den obwaltenden Umständen ertheilte 車左季 Ki-tso-tsche [2]), Landesherr von 武廣 Kuang-wu, dem Könige, Landesherrn von Tsching-ngan, folgenden Rath: Wir haben in Erfahrung gebracht, dass Han-sin, der Feldherr von Han, übersetzt hat den westlichen Fluss, dass er gefangen genommen hat den König von Wei und getödtet Hia-yue. Vor Kurzem ist er gewatet durch Blut in Ngŏ-yü. Jetzt findet er eine Stütze an Tschang-ni, und seinem Entwurfe gemäss will er herniedersteigen nach Tschao. Auf diese Weise macht er sich zu Nutzen den Sieg und entfernt sich weit von dem Reiche. Wenn wir streiten, können die Spitzen unserer Lanzen nicht Stand halten.

Ich habe gehört: Wenn man aus einer Entfernung von tausend Meilen herbeiführt die Mundvorräthe, haben die Kriegsmänner die Farbe des Hungers. Wenn man sammelt das Brennholz, abschneidet die Pflanzen und dann erst heizt die Kessel, so ist das Heer für die Nacht nicht gesättigt. Jetzt ist es auf den Wegen von Tsing-hing für die Wagen nicht möglich, zu bleiben in den Geleisen, für die Reiter nicht möglich, zu ordnen ihre Reihen. Wenn man mehrere hundert Meilen wandelt auf diesem Boden, bleiben die Mundvorräthe gewiss zurück.

Ich wünsche, dass du, o König, mir leihest ausserordentliche Streiter dreissigtausend. Ich werde auf schmalen Wegen abschneiden ihre gedeckten schweren Wägen, indess du, o König, geschützt durch tiefe Gräben, hohe Erdwälle und feste Bauwerke, ausweichst einem Kampfe. Wenn Jene vordringen, können sie nicht streiten; wenn sie weichen, können sie nicht mehr umkehren. Meine ausserordentlichen

---

1) Diese Stadt, welche noch heute diesen Namen führt, liegt an dem östlichen Abhange der die Provinz Schan-si begrenzenden Gebirge und befindet sich in dem heutigen Kreise Tschin-ting, Provinz Pe-tschĭ-li.

2) Das erste Zeichen dieser Verbindung wird in dem Buche der früheren Han durch 李 Li ausgedrückt. Der Name dieses Feldherrn ist übrigens an keiner anderen Stelle der Geschichte vorgefunden worden.

Streiter schneiden ihnen ab den Rückzug und bewirken, dass auf den Feldern nichts, das sie könnten erbeuten. Es sind noch nicht zehn Tage, und die Häupter der beiden Feldherren können vorgezeigt werden unter deinen Fahnen. Ich wünsche, dass du, o Herr, verweilest mit den Gedanken auf meinen Rathschlägen. Thust du dieses nicht, so wirst du gewiss von jenen beiden Männern gefangen genommen und getödtet.

Der Landesherr von Tsching-ngan hatte die Grundsätze eines Gelehrten. Er sprach immer von der Gerechtigkeit seiner Waffen und nahm niemals zur Kriegslist und ausserordentlichen Mitteln seine Zuflucht. Er billigte auch jetzt nicht den ihm ertheilten Rath und antwortete: Ich habe gehört, dass die Vorschrift der Kriegskunst lautet: Ist man zehnmal so stark, so unternimmt man die Belagerung. Ist man doppelt so stark, so liefert man die Schlacht. — Jetzt sind die Streiter Han-sin's vorgeblich einige Zehntausende, in Wahrheit sind es nicht mehr als einige Tausende. Sie brachten es dahin, aus einer Entfernung von tausend Meilen bei uns einzufallen; sie sind auch bereits erschöpft auf das Äusserste. Wenn wir jetzt, da es sich so verhält, ausweichen und nicht angreifen, was sollten wir später bei einem grossen Ereignisse darüber thun können? Die Fürsten der Reiche würden dann vor mir sagen, das ich feig bin, und Folge leistend der Aufforderung, kommen, um uns anzugreifen. — Der Landesherr von Kuang-wu drang daher mit seinen Ansichten nicht durch.

Han-sin hatte indessen Kundschafter ausgesandt, welche mit der Nachricht zurückkehrten, dass Tschin-yü die Rathschläge des Landesherrn von Kuang-wu verworfen habe. Der Oberfeldherr von Han war hierüber hocherfreut und hatte jetzt erst den Muth, seine Kriegsmacht nach Tschao hinabzuführen. Ehe er noch die Ausgänge von Tsing-hing erreicht, und von diesen dreissig chinesische Meilen entfernt, machte er Halt. Um Mitternacht liess er an das Heer den Befehl ergehen, zweitausend leichte und auserlesene Reiter, von denen ein jeder eine grosse rothe Fahne [1]) zu tragen hatte, auszusenden. Diese Schaar sollte sich auf schmalen Pfaden vorwärts bewegen, sich zwischen den Bergen versteckt halten und das Heer von Tschao

[1]) Das Tuch einer solchen Fahne mass fünf Klafter in der Länge und die Hälfte dessen in der Breite.

beobachten. Die ihnen gegebene Weisung lautete: Wenn Tschao sehen wird, dass wir fliehen, so wird es verlassen die Lagerwälle und uns verfolgen. Ihr werdet dann schleunigst dringen zwischen die Lagerwälle von Tschao, wegreissen die Fahnen von Tschao und aufpflanzen die rothen Fahnen von Han.

Den untergeordneten Feldherren befahl Han-sin, die dem Heere verbliebene geringe Menge Lebensmittel herbeischaffen zu lassen, indem er sprach: Heute werden wir Tschao schlagen; hierauf sehen wir einander bei der Mahlzeit. — Die Feldherren massen diesen Worten keinen Glauben bei und gaben nur verstellter Weise ihre Zustimmung.

Gegen die übrigen untergeordneten Anführer äusserte sich Han-sin: Tschao hat sich schon früher festgesetzt auf dem bequemen Boden und sich mit Lagerwällen umgeben. Auch haben Jene bei uns noch nicht gesehen die Fahne des Oberfeldherrn und dessen Trommel; sie mögen noch nicht angreifen und vorwärts gehen. Sie fürchten, dass ich mich werfen werde auf die unwegsamen Stellen und zurückkehren.

Er hiess jetzt zehntausend Krieger früher aus dem Passe heraustreten und, mit dem Rücken gegen den Fluss Ti gekehrt, sich in Schlachtordnung stellen. Das Heer von Tschao, welches diesen Vorgang sah, brach in ein lautes Gelächter aus.

Sobald es vollständig Tag geworden war, liess Han-sin die Fahne und die Trommel des Oberfeldherrn sichtbar werden und rückte unter Trommelschlag aus dem Passe von Tsing-hing hervor. Das Heer von Tschao öffnete die Lagerwälle und schritt zum Angriff. Es entspann sich ein allgemeiner Kampf, der längere Zeit dauerte. Endlich liessen Han-sin und Tschang-ni verstellter Weise die Trommel so wie die Fahne des Oberfeldherrn im Stiche und eilten mit ihren Schaaren schnellen Schrittes zu der an den Ufern des Flusses aufgestellten Heeresabtheilung. Diese öffnete ihre Reihen und liess die Angekommenen in den dadurch entstandenen Zwischenräumen eine Stellung einnehmen, worauf sich ein neuer heftiger Kampf entspann.

Die Krieger von Tschao hatten nämlich, wie vorausgesehen worden, ihre Lagerwälle verlassen und, nachdem sie sich um die Trommel und Fahne von Han gestritten, den beiden genannten Feldherren nachgesetzt. Diese befanden sich jedoch schon bei der an dem

Flusse liegenden Heeresabtheilung, und das gesammte Heer von Han, jetzt mit Todesverachtung kämpfend, liess sich nicht zum Weichen bringen. Unterdessen hatten die von Han-sin ausgesandten zweitausend auserlesenen Reiter nur auf den Augenblick gewartet, wo das Heer von Tschao die Lagerwälle verlassen und seinem Vortheile nachjagen würde. Als dies jetzt geschehen, sprengten sie sofort zwischen die Lagerwälle, rissen die Fahnen von Tschao aus dem Boden und pflanzten an deren Stelle zweitausend rothe Fahnen von Han.

Als das Heer von Tschao sah, dass ihm der Sieg nicht zu Theil werde und als es weder Han-sin noch Tschang-ni in seine Gewalt bekam, wollte es wieder in seine Verschanzungen einziehen, fand aber auf allen Wällen die rothen Fahnen von Han aufgepflanzt. Grosser Schrecken bemeisterte sich des Heeres, und indem man glaubte, dass Han bereits den König und die Feldherren von Tschao in seine Gewalt bekommen habe, ergriff Alles in Unordnung die Flucht. Die Feldherren von Tschao begannen zwar damit, die Flüchtigen enthaupten zu lassen, konnten aber dessenungeachtet die allgemeine Flucht nicht hindern.

Das Heer von Han schritt jetzt seinerseits von zwei Seiten zum Angriffe. Das Heer von Tschao erlitt eine grosse Niederlage, und die Trümmer desselben geriethen in Gefangenschaft. Tschin-yü, der einst den König Tschang-ni vertrieben hatte, ward hierauf an den Ufern des Flusses Ti enthauptet. Ebenso ward Yă, der neu eingesetzte König des vereinigten Tschao, in der Schlacht gefangen und getödtet.

Han-sin erliess in dem Heere einen Befehl, dass man den Landesherrn von Kuang-wu nicht tödten solle und versprach demjenigen, der diesen Feldherrn lebend zur Stelle bringen würde, eine Belohnung von tausend Pfund. In Folge dessen erschien ein Krieger, der den Landesherrn von Kuang-wu gebunden unter die Fahnen stellte. Han-sin liess sogleich die Bande des Gefangenen lösen, den er mit dem Angesicht nach Osten gekehrt sitzen liess, während er selbst, mit dem Angesicht nach Westen gekehrt, ihm gegenüber sass und ihm wie einem Lehrer seine Dienste widmete.

Die untergeordneten Feldherren brachten hierauf die abgeschlagenen Häupter der Feinde, so wie die Gefangenen und beglückwünschten zuletzt, als nichts mehr zu thun übrig blieb, den Oberfeld-

herrn. Bei dieser Gelegenheit richteten sie an Han-sin die Frage: Nach den Gesetzen der Kriegskunst kehrt man die Rechte und den Rücken gegen Berge und Anhöhen, die Stirne und die Linke kehrt man gegen Flüsse und Sümpfe. Jetzt hiessest du, o Feldherr, uns, mit dem Rücken gekehrt gegen den Fluss, ordnen die Schlachtreihen. Du sprachst: wir werden schlagen Tschao; hierauf sehen wir einander bei der Mahlzeit. — Wir waren dieser Meinung nicht, und haben zuletzt dennoch gesiegt: durch welche Kunst geschah dies?

Han-sin antwortete: Dies steht in den Gesetzen der Kriegskunst, und ich dachte mir nur, dass ihr, o Herren, es nicht werdet untersuchen. In den Gesetzen der Kriegskunst heisst es nicht: Man stürze sie in die Gruben des Todes, dann werden sie leben. Man versetze sie auf den Boden des Unterganges, dann werden sie bestehen. — Auch war es mir nicht möglich, einfach zu beruhigen die Kriegsmänner und die Grossen des Reichs. Dies ist, was das Buch [1]) meint, indem es sagt: Man sprenge unter die Menschen des Marktes und lasse sie kämpfen [2]). — Ihre Kraft versetzt man nicht auf den Boden des Todes, sondern man lässt jeden Einzelnen aus freiem Antriebe kämpfen. Jetzt habe ich ihnen gegeben den Boden des Lebens, wo alle konnten entfliehen. Es ist besser, wenn ich sie noch immer kann erlangen und verwenden.

Sämmtliche Feldherren unterwarfen sich diesem Ausspruche und riefen: Vortrefflich! dies ist etwas, woran wir nicht gedacht.

Han-sin fragte jetzt den Landesherrn von Kuang-wu: Ich möchte im Norden überfallen Yen, im Osten angreifen Tsi. Wie werde ich es anstellen, dass ich mir Verdienste erwerbe?

Der Landesherr von Kuang-wu suchte sich zu entschuldigen, indem er sprach: Ich habe gehört: die Führer eines geschlagenen Heeres können nicht sprechen von dem Muthe, und die Grossen eines zu Grunde gegangenen Reiches können nicht Rath schaffen für den Fortbestand. Jetzt gehöre ich zu einem geschlagenen Heere, einem zu Grunde gegangenen Reiche und ward gefangen; wie sollte ich Einfluss üben können auf die grossen Angelegenheiten?

---

1) Eines der Werke über die Kriegskunst.

2) Man begibt sich plötzlich auf den Markt, nimmt die daselbst befindlichen Menschen mit sich und heisst sie in den Kampf ziehen. Es brauchen keine geübteu Streiter zu sein.

Han-sin erwiederte: Ich habe es gehört: Pe-li-hi[1]) wohnte in Yü, und Yü ging zu Grunde. Er befand sich in Thsin, und Thsin gelangte zur Oberherrlichkeit. Es war nicht der Fall, dass er unverständig gewesen in Yü und verständig in Thsin. Es handelte sich blos um verwenden und nicht verwenden, um Gehör schenken und nicht Gehör schenken. Gesetzt, der Landesherr von Tsching-ngan hätte Gehör geschenkt, o Herr, deinen Rathschlägen, so wäre ich auch bereits gefangen und getödtet. Blos aus dem Grunde, weil er deinen Rath, o Herr, nicht angenommen, ist es mir jetzt möglich, dir zur Seite zu stehen. — Indem er seine frühere Frage wiederholte, setzte er hinzu: Ich überlasse dir mein Herz, unterwerfe mich deinem Rathschluss. Ich wünsche, dass du, o Herr, mir es nicht versagest.

Der Landesherr von Kuang-wu antwortete hierauf: Ich habe gehört: Wenn der Verständige tausendmal überlegt, wird ihm gewiss einmal etwas misslingen. Wenn der Unverständige tausendmal überlegt, wird ihm gewiss einmal etwas gelingen. Desswegen wird gesagt: Die Worte eines Wahnsinnigen, der Höchstweise sucht sie hervor.— In Rücksicht hierauf fürchte ich, dass mein Rath noch nicht verdient, befolgt zu werden, und es ist mein Wunsch, an den Tag legen zu können meines Unverstandes Redlichkeit.

Dieser Landesherr von Tsching-ngan hatte es in seiner Berechnung abgesehen auf hundert Kämpfe, hundert Siege. Eines Morgens war es ihm misslungen: sein Heer ward geschlagen unter den Mauern von Hao[2]), er selbst starb an den Ufern des Flusses Ti.

Jetzt hast du, o Feldherr, übersetzt den westlichen Fluss, gefangen den König von Wei, getödtet Hia-yue in Ngŏ-yü. Du erhobst dich ein einziges Mal und stiegest hernieder nach Tsing-hing. Es war nicht ganz ein Morgen, und du schlugest die Menge von Tschao, die bestand aus zweihundert tausend Kriegern, liessest hinrichten

---

[1]) Pe-li-hi trat nach dem Untergange des Reiches Yü, in welchem er Minister gewesen, in die Dienste des Reiches Thsin. Das Nähere über denselben findet sich in einer längeren Anmerkung zu dem Aufsatze: „Der Landesherr von Schang".

[2]) Die Stadt 鄗 Hao ist das heutige Kao-yĭ, Kreis Tschin-ting in Pe-tschĭ-li. Dasselbe liegt übrigens in bedeutender Entfernung südöstlich von Tsing-hing, und der Landesherr von Kuang-wu bezeichnet die Gegend von Hao wahrscheinlich nur desswegen als den Schauplatz des Kampfes, weil diese Stadt für Tschao von grosser Wichtigkeit war.

den Landesherrn von Tsching-ngan. Dein Name ist berühmt innerhalb der Meere, deine Gewalt macht erzittern die Welt. Unter den Ackerleuten ist keiner, der nicht aufhört zu ackern, weglegt den Pflug, sich kleidet festlich, sich freut der Speise, neigt das Ohr, indess er erwartet den Befehl [1]). Verhält es sich also, so wird dir, o Feldherr, dadurch zu Theil die Dauer. Gleichwohl wird die Menge angestrengt, die Krieger sind erschöpft; in Wirklichkeit ist es schwer, sie zu verwenden.

Jetzt willst du, o Feldherr, erheben die müden Waffen und sie abnützen unter den starken Festen von Yen. Du willst kämpfen, und es ist zu fürchten, dass, wenn es lange währt, du mit deiner Kraft nicht im Stande, sie zu erobern. Deine Gedanken sind dann offenbar, deine Kraft ist gebrochen, die Vorräthe vieler Tage gehen zu Ende, und das schwache Yen wird sich nicht unterwerfen. Tsi wird gewiss Widerstand leisten an den Grenzen und erstarken. Wenn Yen und Tsi einander festhalten und nicht sinken, so kann die Macht der Häuser Lieu und Hiang [2]) noch nicht von einander geschieden werden. Wenn es sich so verhält, wirst du, o Feldherr, dadurch kleiner. Ich in meiner Unwissenheit vermesse mich, dies auch für einen Fehler zu halten. Desswegen gebraucht derjenige, der geübt in der Führung der Waffen, nicht das Kleine zum Angriff auf das Grosse, sondern er gebraucht das Grosse zum Angriff auf das Kleine.

Han-sin fragte: Was soll ich also beginnen?

Der Landesherr von Kuang-wu antwortete: In der gegenwärtigen Zeit ist für dich, o Feldherr, unter den Entschlüssen, die du kannst fassen, keiner so gut, als der, dass du in Reihen stellst die Panzer, ruhen lässest die Angriffswaffen, niederhältst Tschao, tröstest dessen verwaiste Söhne. Aus einem Umkreise von hundert Meilen werden Rinder und Wein täglich gebracht werden, damit man Feste bereite den Staatsdienern und Grossen des Reichs, bewirthe die Krieger. Im Norden mögest du antreten den Weg nach Yen, hierauf entsenden einen beredten Staatsdiener, damit er überreiche ein Schreiben von der Grösse einer Spanne [3]), worin kundgegeben wird, von welcher Art der Vortritt von Yen. Yen wird es gewiss nicht wagen,

---

[1]) Dies geschieht desshalb, weil man den Untergang der Reiche erwartet.

[2]) Lieu ist der Geschlechtsname des Königs von Hán, Hiang derjenige Hiang-yü's.

[3]) Ein Schreiben von geringem Umfang, durch welches bedeutet werden soll, dass Han-sin auf die Anführerstelle keinen Werth legt.

keine Folge zu leisten der Aufforderung zum Anschluss. Hat sich Yen einmal angeschlossen, so entsendest du einen lauten Sprecher, und lässest im Osten die Meldung bringen nach Tsi. Tsi wird sich gewiss richten nach dem Winde und sich unterwerfen. Besässe es auch einen Verständigen, er wird ebenfalls keinen Ràth wissen für Tsi. Auf diese Weise können die Angelegenheiten der Welt sämmtlich geordnet werden. Dass die Kriegsmacht zuerst habe den Ruf, dann aber die Wirklichkeit, dies liesse sich hier sagen.

Han-sin befolgte diesen Rath und schickte einen Gesandten nach Yen, welches sich sofort für den Anschluss erklärte. Hierauf schickte er einen Gesandten nach Han mit der Meldung des Geschehenen und zugleich mit der Bitte, dass Tschang-ni zum Könige von Tschao eingesetzt werde, wodurch man das Volk dieses Reiches zufrieden zu stellen hoffte. Der König von Han bewilligte die Bitte, worauf Tschang-ni, der schon früher einmal König von Tschang-schan gewesen, zum Könige des vereinten Tschao ernannt wurde.

Tsu liess indessen zu wiederholten Malen auserlesene Streitkräfte den gelben Fluss übersetzen und in Tschao einfallen. Tschang-ni und Han-sin brachten jedesmal den bedrohten Gegenden Hilfe und zogen zuletzt, nachdem sie die Städte des Landes in Vertheidigungsstand gesetzt, nach dem Schauplatz des grossen, zwischen Hán und Tsu um die Oberherrschaft geführten Kampfes.

Tsu betrieb eben mit grossem Eifer die Belagerung von Yung-yang, wo der König von Hán sich eingeschlossen hatte. Als die Stadt nicht mehr zu halten war, begab sich der König, der Mittel gefunden hatte zu entkommen, zuerst in die Gegend zwischen Yuen und Schĕ, Städten des alten Reiches Tsu, wo ihm der Feldherr King-pu mit Hilfe entgegenkam, hierauf nach Tsching-kao, wo er jedoch, da Hiang-yü die Stadt mit Macht belagerte, abermals eingeschlossen wurde.

Im sechsten Monate des Jahres (203 vor Chr.) verliess der König von Han auch Tsching-kao, übersetzte den gelben Fluss und begab sich, nur von dem Fürsten von Teng begleitet, nach Sieu-wu, wo um diese Zeit Tschang-ni und Han-sin mit ihrem Heere lagerten.

Nach seiner Ankunft in dieser Stadt übernachtete er in einer der für Gäste bestimmten Wohnungen, erklärte sich am frühen Morgen für einen Gesandten von Hán und sprengte in das Lager von Tschao, wo Tschang-ni und Han-sin noch nicht von dem Schlafe aufgestanden waren. Der König schritt in deren Schlafzimmer, nahm

das ihnen anvertraute Siegel und die Abschnittstafel weg, und versammelte um sich die untergeordneten Feldherren, welche er sofort an andere Stellen versetzte. Als Tschang-ni und Han-sin aufstanden, erfuhren sie zu ihrem grossen Schrecken, dass der König von Han in ihrem Lager angekommen. Dieser entriss jetzt den beiden Feldherren das Heer, indem er Tschang-ni mit der Vertheidigung des Landes von Tschao beauftragte, Han-sin aber zum Reichsgehilfen in demselben ernannte und ihm den Befehl ertheilte, die noch nicht ausgerückten Streitkräfte von Tschao zu sammeln, und mit ihnen das Reich Tsi anzugreifen.

Han-sin führte diesem Befehle gemäss sein Heer vorwärts, war aber im Osten noch nicht nach Ping-yuen übergesetzt, als er erfuhr, dass der Abgesandte Lĭ-I-ki [1]) im Auftrage des Königs von Han bereits in Tsi Vorstellungen gemacht und dieses Reich zur Unterwerfung bewogen habe. Han-sin gedachte auf diese Kunde von seinem Zuge abzustehen, was ihm jedoch Khuai-thung, ein beredter und scharfsinniger Mann aus Fan-yang [2]), widerrieth, indem er sprach: Du, o Feldherr, hast erhalten den königlichen Befehl, anzugreifen Tsi, aber Han hat blos geschickt einen ausspähenden Gesandten, damit er zur Unterwerfung bewege Tsi. Wäre es wohl besser, wenn erlassen worden wäre der königliche Befehl, zurückzuhalten dich, o Feldherr? Wie wäre es dir dann möglich, ihn nicht zu vollziehen? Auch hat der einzige Staatsdiener Lĭ-seng sich gelegt auf den Vordertheil des Wagens [3]), in Bewegung gesetzt eine Zunge, die lang drei Zoll, und zur Unterwerfung gebracht siebenzig feste Städte von Tsi. Du, o Feldherr, hast befehligt eine Menge von mehreren Zehntausenden und in einem Jahre zur Unterwerfung gebracht fünfzig feste Städte von Tschao. Feldherr sein durch mehrere Jahre, sollte dies aber nicht gleichkommen den Verdiensten eines einzigen burschenhaften Gelehrten? — Han-sin billigte diese Gründe und übersetzte sofort den Fluss Wei.

Indessen hatte man in Tsi, wo Lĭ-seng williges Gehör gefunden. sich der Freude hingegeben und aufgehört, Han gegenüber die

---

[1]) D. i. Lĭ-seng, der in dem Aufsatze: „Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han" erwähnt worden.

[2]) Derselbe ist in dem Aufsatze: „Die Genossen des Königs Tschin-sching" vorgekommen.

[3]) Derjenige, der in dem Wagen sitzt, thut dies aus Hochachtung.

nöthige Vorsicht zu beobachten. Diese Sorglosigkeit des Feindes benützte der Feldherr von Han. Er zerstreute das an dem Fusse des Berges Lĭ lagernde Heer von Tsi und besetzte Lin-thse, die Hauptstadt des Landes. Auf die Kunde von diesen Vorgängen glaubte Tien-kuang, König von Tsi, dass Lĭ-seng ihn verrathen habe. Er liess diesen Abgesandten von Han in einen mit siedendem Wasser gefüllten Kessel werfen und flüchtete sich nach Kao-mĭ, während er einen Abgesandten nach Tsu mit der Bitte um Hilfe schickte.

Nachdem Han-sin in Lin-thse die nöthigen Einrichtungen getroffen, verfolgte er in östlicher Richtung den König Tien-kuang und gelangte bis in die Nähe von Kao-mĭ. Tsu schickte den Feldherrn Lung-tsiü mit einem Heere, dessen Stärke auf zweihundert tausend Streiter angegeben wurde, dem bedrängten Tsi zu Hilfe. Tien-kuang und Lung-tsiü vereinigten alsbald ihre Macht und standen dem Feldherrn von Han kampfbereit gegenüber.

Ehe noch die beiden Heere handgemein geworden, ertheilte Jemand dem Feldherrn Lung-tsiü den folgenden Rath: Die Kriegsmacht von Han streitet in der Ferne, sie kämpft mit Verzweiflung, gegen die Spitzen ihrer Lanzen können wir nicht aufkommen. Tsi und Tsu befinden sich auf ihren Boden; wenn sie kämpfen, ist ihre Kriegsmacht leicht geschlagen und zerstreut [1]). Du musst dich umgeben mit starken Lagerwällen und heissen den König von Tsi aussenden seine treuen Diener, damit sie auffordern die festen Städte, die verloren gegangen. Wenn die festen Städte, die verloren gegangen, hören werden, dass ihr König anwesend, dass Tsu gekommen, ihnen zu helfen, so werden sie sich auflehnen gegen Han. Die Krieger von Han befinden sich auf einer Strecke von zweitausend Meilen als Gäste in Tsi. Wenn die festen Städte von Tsi sich sämmtlich gegen sie auflehnen, so können jene bei ihrer Stärke nirgends erlangen die Lebensmittel, und es mag geschehen, dass, ohne zu kämpfen, sie sich ergeben.

Lung-tsiü erwiederte hierauf: Ich habe durch mein ganzes Leben gekannt Han-sin als einen Menschen, mit welchem leicht umzugehen. Er war in Hinsicht der Nahrung abhängig von einer Seidenwäscherinn. Er wusste kein Mittel, um sich etwas zu erwerben, und er duldete den Schimpf, indem er durchkroch zwischen den Beinen.

---

[1]) Angeblich, weil die Krieger, welche ihre Wohnsitze in der Nähe wissen, an diese beständig denken und bald auf sie zurückblicken, bald sie zu erreichen suchen.

Vor dem Muthe eines Menschen mit leeren Händen braucht uns nicht zu bangen. Wenn ich ferner, indem ich Rettung bringe Tsi, jene, ohne zu kämpfen, zwänge, sich zu ergeben, was hätte ich dabei für Verdienste? Wenn ich aber kämpfe und sie besiege, so mag die Hälfte von Tsi mir zu Theil werden [1]). Warum sollte ich davon abstehen?— Dieser Ansicht gemäss entschloss er sich zur Schlacht.

Beide Heere standen, nur durch den Fluss 濰 Wei [2]) getrennt, einander gegenüber. In der Nacht gab Han-sin seinen Leuten den Auftrag, zehntausend Säcke mit Sand zu füllen und mit denselben den Fluss oberhalb der Aufstellung der Heere zu dämmen. Er setzte hierauf mit der Hälfte des Heeres über und griff Lung-tsiü mit Ungestüm an, wobei er sich den Anschein gab, als ob er nichts ausrichte und sich in Eile wieder auf das andere Ufer zurückzog.

Lung-tsiü rief jetzt freudig: Ich wusste mit Gewissheit, dass Han-sin feig ist! — Er verfolgte sofort den Feind und setzte auf das linke Ufer des Flusses über. Han-sin liess durch seine Leute in die Säcke, welche den Fluss dämmten, Einschnitte machen, was zur Folge hatte, dass die Fluthen mit Gewalt herein brachen und die grössere Hälfte des von Lung-tsiü befehligten Heeres den Übergang nicht bewerkstelligen konnte. Han-sin richtete einen raschen siegreichen Angriff gegen diese abgeschnittene Kriegsmacht, die den Feldherrn Lung-tsiü durch den Tod verlor. Eben so ward das auf dem östlichen Ufer des Flusses Wei stehende Heer Lung-tsiü's geschlagen und zerstreut, König Tien-kuang gezwungen, sich auf die Flucht zu begeben. Han-sin verfolgte die Fliehenden bis Tsching-yang, wo er den König Tien-kuang sammt den noch übrigen Kriegern von Tsu gefangen nahm.

Nachdem Han-sin das ganze Reich Tsi unterworfen, schickte er durch einen Gesandten an den König von Hán folgende Meldung: Tsi ist ein betrügerisches, veränderliches, wankelmüthiges Reich. Im Süden grenzt es an Tsu. Wenn nicht Jemand herrscht als einstweiliger König, damit er es niederhalte, so wird dessen Kraft nicht in ein Gleichmass gebracht. Jetzt ist die Gewalt daselbst gering und nicht

---

[1]) Lung-tsiü hofft, in diesem Falle die Hälfte des Reiches Tsi als Lehen zu erhalten.

[2]) Dieser Fluss entspringt in dem heutigen Districte T-schui, Kreis T-tscheu, und ergiesst sich in das Meer unterhalb des heutigen Tschang-yi, Kreis Lai-tscheu in Schan-tung. Derselbe nimmt seinen Lauf zuerst nach Osten, hierauf nach Norden, wo er das nahe vor Kao-mi im Westen liegende Land durchschneidet.

reichend, es zu beruhigen. Ich bitte, mich erklären zu dürfen zum einstweiligen Könige.

Der König von Han, der vor Kurzem in Yung-yang und Tsching-kao eingeschlossen gewesen und sich noch immer in bedrängter Lage befand, ward, als der Gesandte nach seiner Ankunft den ihm von Han-sin mitgegebenen Brief entfaltete, sehr zornig und rief im schmähenden Tone: Ich befinde mich hier in Bedrängniss. Am Morgen und am Abend erwarte ich, dass Jener komme und mir helfe. Siehe, da will er sich zum Könige erklären!

Tschang-liang und Tschin-ping warfen sich zu Boden, traten den König von Han rückwärts auf den Fuss und flüsterten ihm in das Ohr: Han ist jetzt eben nicht im Vortheil. Sollte es wohl Sin wehren können, als König zu herrschen? Man muss bei diesem Anlasse ihn einsetzen, ihm gut begegnen und ihn heissen das Land bewahren. Thut man dies nicht, so werden Veränderungen entstehen.

Der König von Han kam jetzt ebenfalls zur Besinnung und er erwiederte, obwohl noch immer im schmähenden Tone: Ein Mann von grosser Gestalt, der die Ordnung wiederherstellt in den Ländern der Fürsten der Reiche, ist nur ein wirklicher König. Was soll man mit einem einstweiligen beginnen?

Er entsandte Tschang-liang, damit er Han-sin zum Könige von Tsi einsetze. Zugleich ward der neue König aufgefordert, seine Streitkräfte mit denjenigen des Reiches zu vereinigen und Tsu anzugreifen.

Da Tsu eben den Feldherrn Lung-tsiü verloren hatte, fürchtete sich der König von Hiang und suchte Han-sin für sich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke entsandte er Wu-schĕ, einen Eingebornen von Hiü-I, der dem Könige von Tsi Folgendes vorstellte: Die Welt insgesammt war voll Erbitterung gegen Thsin schon seit langer Zeit. Man hatte gegenseitig aufgeboten alle Kraft und angegriffen Thsin. Nachdem man Thsin zertrümmert, berechnete man die Verdienste, zerschnitt die Länder, theilte den Boden und herrschte daselbst mit der Würde von Königen, um ruhen zu lassen die Kriegsführer und die gemeinen Krieger. Jetzt hat der König von Han nochmals erhoben die Waffen, Einfälle gemacht in die Gebietsantheile der Menschen, entrissen die Länder der Menschen. Er hat zertrümmert die drei Reiche von Thsin, ist heraus getreten aus dem Grenzpasse, hat an sich gezogen die Streitkräfte der Fürsten der Reiche und im Osten angegriffen Tsu. Er ist entschlossen, so lange er nicht gänzlich verschlungen hat

die Welt, nicht zu ruhen. Dass er nicht kennt die Genügsamkeit in einem solchen Masse, ist zu arg.

Auch kann man sich auf den König von Han nicht verlassen. Er befand sich in den Händen des Königs von Hiang bereits mehrmals. Der König von Hiang hatte Mitleid mit ihm und schenkte ihm das Leben. Gleichwohl kehrte jener, sobald er entkommen, den Rücken dem Vertrage und machte nochmals einen Angriff auf den König von Hiang. Man kann sich mit jenem nicht befreunden, kann ihm nicht trauen, wie hieraus zu ersehen.

Wenn du, o Gebieter, jetzt auch dafür hältst, dass du mit dem Könige von Han eingegangen bist eine Verbindung von Erz und von Stein, wenn du auch mit aller Kraft führst die Waffen, wirst du am Ende doch von ihm gefangen und getödtet. Dass du, o Gebieter, nur einen Augenblick so weit gelangt bist, wie heute, es ist desswegen, weil der König von Hiang noch vorhanden. In der gegenwärtigen Zeit ist bei den Angelegenheiten der zwei Könige das Gewicht in der Wagschale bei dir, o Gebieter. Wirfst du, o Gebieter, es nach rechts, so ist König von Han der Sieger. Wirfst du es nach links, so ist der König von Hiang der Sieger. Wenn der König von Hiang heute nicht mehr vorhanden sein sollte, so wird jener zunächst fassen dich, o Gebieter.

Du, o Gebieter, bist mit dem König von Hiang aus früheren Zeiten bekannt. Warum sagst du dich nicht los von Han und schliessest dich an Tsu in Freundschaft, indess du in drei Theile theilst die Welt und in ihr herrschest als König? Jetzt aber lässest du dies ausser Acht und vertraust noch länger auf Han, indess du Angriffe machst auf Tsu: verfährt denn auch ein Verständiger allen Ernstes auf diese Weise?

Han-sin ging auf diese Vorschläge nicht ein und antwortete: Als ich diente dem Könige von Hiang, war mein Amt nicht höher, als dasjenige eines Kämmerers, meine Rangstufe nicht höber als diejenige eines Trägers der Partisane [1]). Meine Worte wurden nicht gehört, meine Rathschläge wurden nicht befolgt. Desswegen kehrte ich den Rücken Tsu und wendete mich nach Han. Der König von Han verlieh mir das Siegel des Oberfeldherrn, übergab mir eine Menge von mehreren hunderttausend Kriegern. Er legte ab die

---

[1]) Die Kämmerer waren in der Nacht die Leibwache und hielten Partisanen in den Händen.

Kleider und kleidete mich. Er legte zurück die Speisen und speiste mich. Meine Worte wurden gehört, meine Rathschläge wurden befolgt. Desswegen ward es mir möglich, zu gelangen bis hierher. Gegen einen Menschen, der uns ganz zieht in seine Nähe und uns vertraut, sich auflehnen, ist nicht glückbringend. Sollte ich auch sterben, ich werde mich nicht verändern. Es werde mir zu Theil die Gunst, dass du mich entschuldigest bei dem Könige von Hiang.

Nach der Abreise Wu-schĕ's wollte Khuai-thung, der ebenfalls einsah, dass, um eine Entscheidung in der Sache der Weltherrschaft herbeizuführen, nur Han-sin das Gewicht in die Wagschale zu werfen brauche, diesen Feldherrn zu einem ausserordentlichen Entschlusse bewegen und lenkte früher das Gespräch auf die Beobachtung der Menschen, indem er sich äusserte: Ich erlernte von einem Lehrer die Kunst, die Menschen zu beobachten.

Han-sin fragte: Wie beobachtest du, o Meister, die Menschen?

Khuai-thung antwortete: Den vornehmen und geringen Stand erkenne ich an der Bildung der Knochen. Traurigkeit und Freude erkenne ich an den Zügen des Antlitzes. Gelingen der Unternehmungen und Fehlschlagen erkenne ich an der entschiedenen Haltung. Wenn ich dies zu einander halte, irre ich mich in zehntausend Fällen nicht Einmal.

Han-sin bemerkte: Vortrefflich! Wie beobachtest du, o Meister, mich?

Khuai-thung bat, mit dem Könige ohne Zeugen sprechen zu dürfen, und gab, als Han-sin die Menschen seiner Umgebung entfernt hatte, zur Antwort: Indem ich, o Herr, dein Antlitz beobachte, finde ich, dass du nicht mehr bist, als ein belehnter Fürst. Ferner bist du in Gefahr und in Unruhe. Indem ich, o Herr, deinen Rücken beobachte, finde ich, dass man über deinen vornehmen Stand nicht kann sprechen [1]).

Han-sin fragte: Was hat dies zu bedeuten?

Khuai-thung antwortete: Als die Welt zum ersten Male hervorsandte das Unheil, schufen die vorzüglichsten Führer, die durch Gaben ausgezeichneten Männer die Ehrennamen [2]), erhoben in Gemeinschaft ihre Stimme. Die Kriegsmänner der Welt vereinigten

[1]) Wenn der Rücken entzogen ist, so bedeutet dies einen sehr vornehmen Stand.

[2]) Sie legten sich die Namen von Reichsfürsten und Königen bei.

sich gleich Wolken, sammelten sich gleich dem Nebel, mengten sich unter einander gleich den Schuppen der Fische, eilten herbei wie ein fliegendes Feuer, brachen los wie der Sturmwind. Um diese Zeit war man bekümmert darum, wie man zu Grunde richten könne Thsin, um nichts weiter. Jetzt liegen Tsu und Han abgesondert mit einander im Streite. Sie bewirken, dass von schuldlosen Menschen der Welt Leber und Galle kleben auf dem Boden, von Vätern und Söhnen die Gebeine bleichen in der Mitte der Wildniss so viele, dass sie gar nicht zu zählen.

Die Menschen von Tsu brachen hervor aus Peng-tsching. Sie bewirkten, dass sich wendete der Kampf, sie verfolgten die Fliehenden bis Yung-yang. Sie ersahen ihren Vortheil, rollten ihn zusammen gleich einem Teppich, machten vor ihrer furchtbaren Erscheinung erzittern die Welt. Gleichwohl wurden ihre Streiter zur Erschöpfung gebracht zwischen King und Tsĭ, sie geriethen in Bedrängniss vor dem westlichen Gebirge, und dass sie nicht im Stande vorzurücken, sind bereits drei Jahre in diesem Augenblicke.

Der König von Han stellte sich an die Spitze einer Menge von mehreren hunderttausend Kriegern. Er leistete Widerstand in Kung, auf den unwegsamen Strecken des Lŏ, auf den steilen Höhen der Berge und des Flusses. An einem Tage kämpfte er mehrmals und hatte kriegerisches Verdienst nicht von der Grösse eines Fusses oder Zolles. Er ward gebrochen, ergriff die Flucht und leistete keine Hilfe. Er ward geschlagen in Yung-yang, verwundet in Tsching-kao [1]). Hierauf floh er nach der Gegend zwischen Yuen und Schĕ. Dies ist, was man nennt: der Verstand und der Muth sind beide zu nichte.

Jener kühne Geist ward gebrochen an den steilen Anhöhen und vor den Versperrungen, aber die Mundvorräthe sind zu Ende in den inneren Vorrathshäusern. Die hundert Geschlechter sind erschöpft auf das Äusserste, sie blicken in die Ferne unwillig, sie wanken umher und haben nichts, wo sie sich könnten stützen. Wie ich es mir überlege, ist derjenige, dessen Stärke nicht die höchste Weisheit der Welt, sicher nicht im Stande, aufhören zu machen das Unglück der Welt.

---

[1]) Vor Tsching-kao verwundete Hiang-yü den König von Han durch einen Pfeilschuss.

In der gegenwärtigen Zeit ist das Schicksal der beiden Oberherren in die Hände gegeben dir, o Gebieter. Wenn du, o Gebieter, trittst auf die Seite von Han, so ist Han der Sieger. Verbündest du dich mit Tsu, so ist Tsu der Sieger. Ich möchte zerreissen den Bauch und das Herz, hinüberführen Leber und Galle und bieten meiner Unwissenheit Rath. Ich fürchte, dass du, o Gebieter, nicht fähig sein werdest, ihn anzunehmen. Wenn du in Wahrheit fähig bist, Gehör zu schenken meinen Rathschlägen, so musst du Nutzen ziehen von zwei Seiten und beide unversehrt erhalten. Du theilst in drei Theile die Welt, so dass sie steht auf den Füssen eines Dreifusses: Kraft dessen wird Niemand wagen, zuerst sich zu rühren.

Bei deiner Weisheit und höchsten Weisheit, o Gebieter, indess du besitzest die Menge der Panzer und Angriffswaffen, mögest du, gestützt auf das mächtige Tsi, durch Yen und Tschao austreten in die leergelassenen Länder und Ordnung schaffen hinter dem Rücken beider. Wenn das Volk wünscht, sich zu wenden nach Westen, wenn es, zum Besten der hundert Geschlechter, bittet um den Befehl [1]), so wird die Welt herbeieilen gleich dem Winde, Antwort geben gleich dem Wiederhalle: wer würde es dann wagen, nicht zu gehorchen?

Du trennst los von dem Grossen, schwächst das Starke und bewirkst die Einsetzung der Fürsten der Reiche. Sind die Fürsten der Reiche eingesetzt, so wird die Welt gehorchen in Unterwürfigkeit und, sich zuwendend, dankbar sein gegen Tsi. Wenn du, dich haltend daran, dass Tsi von Alters her besitzt das Land des Kiao [2]) und des Sse [3]), empfängst den Dank der Fürsten der Reiche, in der Höhe zusammenlegst die Hände, sie wieder senkst und zuvorkommend dich zeigst, so werden die Landesherren und Könige der Welt einer vorangehen dem anderen und erscheinen an dem Hofe

---

[1]) Das Reich Tsi lag im Osten. Dessen Volk würde um den Befehl zum Vorrücken nach Westen bitten, damit dem Kampfe zwischen Tsu und Han ein Ende gemacht werde.

[2]) Von dem 膠 Kiao, einem kleinen Flusse des östlichen Tsi, führt das Gebiet Kiao-tung (der Osten des Kiao) den Namen.

[3]) Der 泗 Sse, von dem gleichnamigen Sse in Tsu verschieden, ist ein kleiner Fluss des Reiches Lu. Das Buch der früheren Han setzt an dieser Stelle: „Das Land des Hoai und des Sse“, wobei Sse der Name des eben erwähnten Flusses in Tsu, und die alte Oberherrlichkeit des Fürsten Hoan von Tsi gemeint ist.

von Tsi. Denn ich habe gehört: Wenn der Himmel gibt und man nicht nimmt, so ist uns dafür das Unglück bestimmt. Wenn die Zeit gekommen und man nicht handelt, ist man dafür in's Verderben gewandelt. — Ich wünsche, dass du, o Gebieter, dies reiflich überlegest.

Hierauf erwiederte Han-sin: Der König von Han hat mich behandelt mit grösster Auszeichnung. Er liess mich Platz nehmen in seinem Wagen, er kleidete mich mit seinen Kleidern, er speiste mich mit seinen Speisen. Ich habe Folgendes gehört: Wer steigt in den Wagen der Menschen, lädt auf sich die Sorge der Menschen. Wer sich kleidet in die Kleider der Menschen, trägt in dem Busen den Kummer der Menschen. Wer verzehrt die Speisen der Menschen, stirbt für die Sache der Menschen. Wie könnte ich mich zuwenden dem Nutzen und den Rücken kehren der Gerechtigkeit?

Khuai-thung sprach: Dass du, o Gebieter, auf gutem Fusse zu stehen glaubst mit dem Könige von Han und dadurch begründen willst die Beschäftigung der zehntausend Geschlechtsalter, ich vermesse mich, dies für einen Irrthum zu halten. Im Anfange hatten der König von Tschang-schan und der Landesherr von Tsching-ngan [1]), als sie noch gekleidet waren in baumwollene Kleider [2]), mit einander geschlossen einen Bund auf das Abschneiden des Halses [3]). Später stritten sie mit einander wegen der Angelegenheit Tschang-yen's und Tschin-schĭ's [4]); die zwei Menschen waren gegen einander erfüllt von Hass. Der König von Tschang-schan kehrte den Rücken dem Könige von Hiang, reichte dar das Haupt Hiang-ying's [5]) und unterwarf sich, nachdem er entwichen gleich einer Ratte, dem Könige von Han. Der König von Han lieh ihm eine Kriegsmacht, und jener stieg hernieder im Osten, tödtete den Landesherrn von Tsching-

---

1) D. i. Tschang-ni und Tschin-yü, deren Leben in dem Aufsatze: „die Genossen des Königs Tschin-sching" enthalten ist.

2) Als sie noch arm und unbekannt waren.

3) Sie verpflichteten sich, mit einander zu sterben.

4) Zwei Feldherren Tschang-ni's, welche, wie in dem oben genannten Aufsatze erzählt worden, von Tschin-yü in den Kampf geschickt, das Leben verloren.

5) 嬰 項 Hiang-ying war von dem Geschlechte Hiang-yü's. Dass Tschang-ni dem Könige von Han das Haupt Hiang-ying's dargebracht, wird sonst nirgends angegeben. Das Buch der früheren Han sagt hier blos: „Der König von Tschang-schan reichte dar das Haupt, entwich gleich einer Ratte und unterwarf sich dem Könige von Han".

ngan im Süden des Flusses Ti. Haupt und Füsse des Landesherrn von Tsching-ngan erhielten einen verschiedenen Platz, und zuletzt ward er verlacht von der Welt. Diese zwei Menschen waren zu einander die innigsten Freunde der Welt; dass aber zuletzt der eine den anderen verdarb, warum geschah dies? Die Sorge entsteht durch vieles Begehren, und des Menschen Herz ist schwer zu ergründen.

Jetzt willst du, o Gebieter, üben Redlichkeit und Treue, indess du dich verbindest mit dem Könige von Han. Du kannst dies nicht fester, als die beiden Landesherren gegenseitig es gethan; aber unter den Angelegenheiten sind viele von grösserer Wichtigkeit als die Angelegenheit Tschang-yen's und Tschin-schĭ's. Desswegen halte ich dafür, dass du, o Gebieter, indem du dich darauf verlässest, dass der König von Han dich nicht werde in Gefahr bringen, ebenfalls im Irrthum.

Der grosse Würdenträger Tschung und Fan-li[1]) retteten das zu Grunde gehende Yue und machten zur Oberherrlichkeit gelangen Keu-tsien. Sie verrichteten Thaten kriegerischen Verdienstes, machten berühmt den Namen, und der eine von ihnen starb, der andere ging in die Verbannung. „Die wilden Thiere des Feldes sind vertilgt, und die Hunde der Jagd werden gesotten“[2]). — Will man sprechen von Verbindung und Freundschaft, so bist du nicht so fest verbunden, wie es Tschang-ni gewesen mit dem Landesherrn von Tsching-ngan. Will man sprechen von Redlichkeit und Treue, so übst du diese in nicht grösserem Masse, als der grosse Würdenträger Tschung und Fan-li sie geübt gegen Keu-tsien. Diese beiden Männer verdienen, dass du, o Gebieter, an ihnen ein Beispiel nehmest. Ich wünsche, dass du, o Gebieter, dies reiflich überlegest.

Auch habe ich Folgendes gehört: Wer durch Muth und Entschlossenheit erzittern macht den Gebieter, schwebt in Gefahr, und die kriegerischen Verdienste, welche sich erstrecken über die Welt, werden nicht belohnt. Ich bitte, sprechen zu dürfen, o grosser König, von deinen kriegerischen Verdiensten und deiner Entschlossenheit. Du, o Gebieter, hast gesetzt über den westlichen Fluss, hast gefangen

---

[1]) Diese beiden Männer sind in der „Geschichte des Reiches U“ vorgekommen.

[2]) So lautet ein Sprichwort, welches weiter unten mit grösserer Ausführung des Gedankens wiedergegeben wird.

genommen den König von Wei, gefangen und getödtet Hia-yue. Du hast vorwärts geführt die Kriegsmacht, bist hinabgestiegen nach Tsing-hing, hast gestraft die Verbrechen des Landesherrn von Tsching-ngan. Du hast durchzogen Tschao, eingeschüchtert Yen, zur Ruhe gebracht Tsi. Im Süden hast du zermalmt Streiter von Tsu zweihundert tausend an der Zahl, hast sofort im Osten getödtet Lung-tsiü und, gewendet nach Süden, gemeldet die Vollziehung des Befehles. Dies ist, was man nennt kriegerische Verdienste, wie es gibt keine zweiten in der Welt, und eine Entschlossenheit, die in dem Zeitalter sonst nicht zum Vorschein gekommen.

Jetzt trägst du, o Herr, auf dem Haupte eine Furchtbarkeit, die erzittern macht den Gebieter, und hältst unter den Armen kriegerische Verdienste, für die keine Belohnung bestimmt. Wendest du dich nach Tsu, so schenken dir die Menschen von Tsu kein Vertrauen. Wendest du dich nach Han, so zittern vor dir und fürchten sich die Menschen von Han. Wenn du, o Gebieter, dich willst festhalten, wohin wirst du dich wohl wenden? Was die Eigenschaft betrifft, sich zu befinden auf der Stufe eines Dieners unter den Menschen, aber dabei besitzen eine Furchtbarkeit, die erzittern macht den Gebieter, während der Name hoch ragt in der Welt, ich vermesse mich dafür zu halten, dass hierbei, o Gebieter, für dich Gefahr.

Han-sin entschuldigte sich hierauf und sprach: Mögest du, o Meister, dich einstweilen zur Ruhe begeben; ich werde darüber nachdenken.

Nach einigen Tagen erschien Khuai-thung wieder und sprach zu Han-sin Folgendes: Gehör geben, ist die Erwartung der Angelegenheiten. Berechnen, ist das Triebwerk der Angelegenheiten. Indess man Gehör gibt, fehlen, indess man berechnet, irren, und dennoch im Stande sein lange Zeit in Ruhe zu verbleiben, ist selten der Fall. Wer indess er Gehör gibt, nicht ausser Acht lässt das Erste und das Zweite, kann nicht in Verwirrung gebracht werden durch Worte. Wer, indess er berechnet, nicht ausser Acht lässt den Stamm und die Spitze, kann nicht in Verlegenheit gebracht werden durch Reden. Wer nachgeht den Geschäften eines Holzschlägers und Abkochers der Heere, wird verlustig der Obergewalt von zehntausend Wagen. Wer festhält an den Einkünften nach Massen und Scheffeln, beeinträchtigt die Würde eines Reichsministers und Reichsgehilfen. Desswegen ist das Erkennen die Entscheidung bei den

Beschlüssen, der Zweifelmuth ist von Nachtheil für die Angelegenheiten. Wer untersucht die kleine Rechnung in haarscharfen Dingen, hinterlässt als Erbtheil die grossen Zahlen der Welt. Nach dem Verstande in Wahrheit es erkennen, und bei dem Entschlusse nicht wagen es auszuführen, ist das Verderben der hundert Angelegenheiten.

Desswegen wird gesagt: Wenn ein reissender Tiger unschlüssig, so ist dies weniger, als wenn Bienen und Skorpionen einsetzen ihren Stachel. Wenn ein vortrefflicher Renner strauchelt, so ist dies weniger, als wenn ein Klepper gemächlich schreitet. Wenn Meng-fen [1]) misstrauisch sich fern hält, so ist dies weniger, als wenn ein gewöhnlicher Mann sich vornimmt, etwas zu erreichen. Hätte Jemand auch den Verstand des Kaisers Schün, des Königs Yü, wenn er nur murmelt und nicht spricht, so ist dies nicht so viel, als wenn ein Taubstummer Zeichen gibt mit den Fingern. — Diese Worte, ein Mann der vornehm, ist im Stande, ihnen gemäss zu handeln. Was die kriegerischen Verdienste betrifft, so ist es schwer, sie zu erwerben, und leicht, sich um sie zu bringen. Was die Zeit betrifft, so ist es schwer sie zu gewinnen, und leicht, sie zu verlieren. „Die Zeit! Die Zeit! Sie kommt nicht zum zweiten Male!“ [2]) Ich wünsche, dass du, o Gebieter, dies untersuchest.

Han-sin war eine Weile unschlüssig, was er thun solle, konnte es jedoch nicht über sich bringen, von Han abzufallen. Zudem glaubte er, dass bei den vielen Verdiensten, welche er sich erworben, Han niemals ihn des Reiches Tsi berauben werde, und er drückte daher gegen Khuai-thung den Wunsch aus, nichts mehr in dieser Angelegenheit zu sprechen. Als Khuai-thung sah, dass sein Rath nicht angenommen wurde, stellte er sich wahnsinnig und erwählte sich den Beruf eines Beschwörers.

Als später (202 vor Chr.) das Heer von Han, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Han-sin und der Feldherr Peng-yuĕ nicht zur rechten Zeit eintrafen, in Ku-ling geschlagen wurde, bestimmte der König von Han auf den Rath Tschang-liang's alles östlich von dem früheren Reiche Tschin bis an das Meer sich erstreckende Land, wenn

---

[1]) Meng-fen, der früher öfters vorgekommen, war durch seine Stärke sprichwörtlich geworden.

[2]) So lautet ein altes Sprichwort.

dasselbe den Feinden entrissen sein würde, für das Reich Tsi. Der thätigen Mitwirkung Han-sin's und Peng-yuĕ's, welche sich mit Han unter den Mauern von Kai vereinigten, ist es zuzuschreiben, dass die Macht Hiang-yü's in kürzester Zeit vernichtet ward. Aber sogleich nach erfochtenem Siege bemeisterte sich der König von Han der Streitkräfte Han-sin's, Königs von Tsi, und theilte dessen Reich in vier Landschaften: Ping-yuen, Thsien-sching, Tung-lai und die Landschaft Tsi.

Nachdem der König von Han zum Kaiser erhoben worden, versetzte er Han-sin nach Tsu, indem er ihn zum Könige dieses Reiches ernannte und ihm Hia-pei als Hauptstadt anwies. Sobald der neue König in seinem Reiche, zu dem auch Hoai-yin, die Vaterstadt Han-sin's gehörte, angekommen war, berief er die Seidenwäscherinn, welche ihn einst aus Mitleid beköstigt hatte, zu sich und lohnte ihr die empfangene Wohlthat dadurch, dass er sie mit tausend Pfund beschenkte. Dem Wirthe des Einkehrhauses Nan-tschang in Hia-hiang, wo er einst verdrängt worden, schenkte er, um ihn zu beschämen, hundert Loth und sprach zu ihm: Du, o Herr, bist ein kleiner Mensch; du erwiesest mir Wohlthaten ohne Aufhören. — Er meinte damit die Bereitung der Mahlzeit am frühen Morgen und das „Essen auf der Streu", wodurch man ihm zu verstehen gegeben hatte, das man seine Anwesenheit nicht wünsche.

Ebenso berief er den jungen Fleischer, der ihn einst auf dem Markte von Hoai-yin beschimpft und ihn vermocht hatte, zwischen den Beinen der Übrigen hindurch zu kriechen, zu sich und ernannte ihn zu einem Befehlshaber des Heeres mit dem Titel eines „mittleren Beruhigers von Tsu". Gegen seine Feldherren und Reichsgehilfen erklärte sich Han-sin hierüber folgender Massen: Dieser ist ein tüchtiger Kriegsmann. Sollte ich wohl zur Zeit, als er mich beschimpfte, nicht im Stande gewesen sein, ihn zu tödten? Aber wenn ich ihn getödtet hätte, so wäre dies für mich nicht rühmlich gewesen. Desswegen ertrug ich den Schimpf und brachte es so weit wie jetzt.

Han-sin blieb indessen nicht lange im Besitze des ihm verliehenen Reiches. Schon in früherer Zeit (203 vor Chr.) hatte das Heer von Han, nachdem es vor der Stadt Tsching-kao einen Sieg erfochten, den im Dienste Hiang-yü's stehenden Feldherrn 鍾離昧 Tschung-li-mŏ im Osten von Yung-yang eingeschlossen, fand sich

jedoch bei der Annäherung Hiang-yü's bewogen, in Eile den Rückzug anzutreten. Tschung-li-mŏ war in 廬伊 I-lu [1]), welches sich in der Nähe von Hoai-yin, der Vaterstadt Han-sin's befand, zu Hause und stand mit diesem auf freundschaftlichem Fusse. Nach dem Tode des Königs von Hiang begab er sich auf die Flucht und stellte sich unter den Schutz seines alten Freundes, des nunmehrigen Königs von Tsu.

An dem Hofe von Han war man jedoch, wahrscheinlich wegen des Misslingens der oben genannten Unternehmung, gegen Tschung-li-mŏ sehr feindselig gesinnt. Als jetzt der Kaiser erfuhr, dass sich dieser frühere Feldherr des Königs von Hiang in Tsu befinde, schickte er an dieses Reich die Aufforderung, den Flüchtling festzunehmen.

Han-sin, der erst unlängst in seinem Reiche angekommen war, verliess um diese Zeit häufig seine Hauptstadt und unternahm Reisen nach den Bezirken und Städten, wo er die Kriegsmacht musterte. Diesen Umstand benützte Jemand, um an den Kaiser ein Schreiben zu richten, in welchem die Anzeige gemacht wurde, dass Sin, König von Tsu, den Abfall vorbereite.

Auf den Rath Tschin-ping's erklärte der Kaiser, dass er in seiner Eigenschaft als Himmelssohn eine Rundreise antreten und die Fürsten der Reiche um sich versammeln wolle. Die Gebiete Yün-mung [2]) und Tschin [3]) lagen in sehr bedeutender Entfernung von einander, das erstere in dem südlichen, das letztere in dem nördlichen Theile des Reiches Tsu. Der Kaiser liess die verschiedenen Reichsfürsten durch besondere Abgeordnete auffordern, sich mit ihren Kriegsheeren in Tschin zu versammeln, während er selbst, wie in der betreffenden Kundmachung gesagt wurde, sich nach Yün-mung zu begeben gedachte. Der eigentliche Zweck dieses nach dem Muster des Alterthums veranstalteten Zuges war jedoch ein Einfall in das Reich Han-sin's, ohne dass dieser davon eine Ahnung habe.

Als jetzt der Kaiser in Tsu erschien, wusste Han-sin nicht, was er thun solle. Entschloss er sich, zu den Waffen zu greifen und von Han abzufallen, so war er sich keiner Schuld bewusst, um deren-

---

[1]) Diese Stadt lag im Süden des heutigen Hoai-ngan, Provinz Kiang-nan.

[2]) Die Gegend des heutigen Te-ngan in Hu-kuang.

[3]) Das Gebiet des gleichnamigen, in früherer Zeit selbstständigen Reiches.

willen er zu diesem Schritte gedrängt würde. Entschloss er sich, den Kaiser zu besuchen und Erklärungen zu geben, so war zu fürchten, dass er in eine Falle gerathen werde. Unter diesen Umständen ertheilte ihm Jemand einen Rath mit den Worten: Mögest du Tschung-li-mŏ enthaupten lassen, dich zu dem Kaiser begeben und es melden. Der Kaiser wird sich dann gewiss freuen und nichts Arges mehr denken.

Han-sin begab sich zuerst zu Tschung-li-mŏ, um mit ihm über die Sache zu sprechen. Dieser Feldherr machte seinem alten Freunde Vorwürfe, indem er sprach: Wenn Han nicht angreift und wegnimmt Tsu, so ist es desswegen, weil ich bei dir, o Herr, mich befinde. Wenn du mich willst lassen ergreifen und dich gefällig zeigen gegen Han, so sterbe ich noch an dem heutigen Tage. Du, o Herr, bist dann ebenfalls, wie die Hand sich umdreht, verloren. — In scheltendem Tone setzte er noch hinzu: Du, o Herr, bist kein Ältester! — Da er seinen Freund durchaus nicht auf andere Gedanken bringen konnte, schnitt er sich zuletzt den Hals ab.

Han-sin reiste hierauf mit dem Haupte Tschung-li-mŏ's zu dem noch in Tschin verweilenden Kaiser, der den Angekommenen sogleich durch Kriegsmänner binden und auf die Rückseite des Wagens setzen liess. Han-sin rief jetzt: Es verhält sich wirklich, wie die Menschen sagen: Wenn die listigen Hasen verendet, werden die vortrefflichen Hunde gesotten. Wenn die hochfliegenden Vögel vertilgt, werden die vortrefflichen Bogen verborgen. Wenn die feindlichen Reiche zertrümmert, gehen die berathenden Diener in die Verbannung. Die Welt ist bereits zur Ruhe gebracht; es ist gewiss, dass ich gesotten werde. — Hierauf erwiederte der Kaiser nur die Worte: Die Menschen sagten mir, dass du, o Herr, abgefallen.

Somit ward Han-sin, mit einem Halsjoche belegt und gebunden, über die Grenzen seines Reiches geschafft. Als man nach Lŏ-yang, der damaligen Hauptstadt der Han, gelangte, begnadigte ihn der Kaiser und ernannte ihn zum Fürsten von Hoai-yin.

Han-sin, der erkannte, dass er seiner Fähigkeiten willen für den Kaiser ein Gegenstand der Furcht und Abneigung, erschien, indem er sich fortwährend für krank ausgab, weder an dem Hofe, noch unter dem Gefolge des Kaisers. Dabei verbrachte er seine Tage in Groll und Unzufriedenheit, und schämte sich besonders, dass er jetzt mit den übrigen Dienern des Kaisers, wie Tscheu-pŏ,

Fürsten von Kiang, und dem Feldherrn Hoan-ying, auf gleicher Stufe stand. Als er einst den Feldherrn Fan-khuai in dessen Wohnung besuchte, empfing ihn dieser wie einen König, indem er sich vor ihm zu Boden warf, und, sich einen Diener nennend, ihn mit den Worten anredete: Du, o grosser König, hast geruht herabzublicken auf mich, deinen Diener. — Als Han-sin das Thor des Hauses verlassen hatte, machte er seinen Gefühlen Luft, indem er lachend ausrief: Ich bin dahin gekommen, dass ich jetzt mit Fan-khuai und dessen Genossen stehe auf Einer Stufe!

Auch der Kaiser hatte sich einst mit Han-sin in ein vertrauliches Gespräch über die Feldherren eingelassen, wobei besonders der Unterschied der Fähigkeiten hervorgehoben wurde. Der Kaiser fragte im Verlaufe der Rede: Was mich betrifft, wie viele Krieger bin ich im Stande zu befehligen?

Han-sin antwortete: Du, o Kaiser, bist nicht im Stande zu befehligen eine grössere Menge von Kriegern als hunderttausend.

Der Kaiser fragte wieder: Wie verhält es sich, o Herr, bei dir?

Han-sin antwortete: Je grösser bei mir die Menge, um so besser kann ich sie befehligen.

Der Kaiser erwiederte hierauf lachend: Wenn du, je grösser die Menge, um so besser sie kannst befehligen, wie kommt es, dass du durch mich gefangen wurdest?

Han-sin antwortete: Du, o Kaiser, bist nicht im Stande zu befehligen die Kriegsmacht, aber du verstehst es, zu befehligen die Feldherren. Dies ist die Ursache, warum ich durch dich, o Kaiser, gefangen wurde. Auch ist bei dir, o Kaiser, dasjenige der Fall, wovon man sagt: der Himmel hat es gegeben; es ist keine menschliche Kraft.

Auf diese Weise lebte Han-sin als Fürst von Hoai-yin mehrere Jahre an dem Hofe von Han. Als der durch seinen späteren Abfall bekannte Tschin-hi [1]) zum Statthalter von Khiü-lŏ [2]) ernannt wurde, nahm derselbe vor seiner Abreise von dem Fürsten von Hoai-yin Abschied. Dieser ergriff die Hand Tschin-hi's und schritt, nachdem er

---

[1]) Das Leben Tschin-hi's ist in dem Aufsatze: „Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han“ enthalten.

[2]) Tschin-hi erscheint sonst als Oberbefehlshaber der an der Grenze von Tschao zusammengezogenen Streitkräfte und als Statthalter des Landes Tai. Khiü-lö gehörte übrigens zu dem Reiche Tschao.

die Zeugen der Unterredung entfernt hatte, mit ihm in der Vorhalle umher, wobei er seufzend zum Himmel blickte, und fragte ihn: Willst du mit dir reden lassen? Ich möchte mit dir ein Wort sprechen.

Tschin-hi antwortete: Ja. Mögest du, o Feldherr, mir befehlen.

Der Fürst von Hoai-yin sprach: In dem Lande, welches du, o Herr, bewohnst, befinden sich die auserlesensten Streiter der Welt, und du, o Herr, bist der des Vetrauens am meisten gewürdigte, am meisten begünstigte Diener des Kaisers. Wenn die Menschen sagen werden, dass du, o Herr, abgefallen, wird der Kaiser es gewiss nicht glauben. Kommt man zum zweiten Male, wird der Kaiser argwöhnen. Kommt man zum dritten Male, so wird er gewiss zürnen, und sich stellen an die Spitze des Heeres. Ich werde für dich, o Herr, im Inneren aufstehen, und für die Welt mag dann Rath geschafft werden.

Tschin-hi, dem die Fähigkeiten Han-sin's bekannt waren, schenkte diesem unbedingtes Vertrauen und antwortete: Ich empfange mit Ehrfurcht die Belehrung.

Als Tschin-hi später im eilften Jahre [1]) der Herrschaft von Han (196 vor Chr.) sich wirklich empörte, zog der Kaiser zur Unterdrückung des Aufstandes mit einem von ihm selbst befehligten Heere in's Feld. Han-sin, der, noch immer eine Krankheit vorschützend, an dem Feldzuge nicht Theil nahm, schickte an Tschin-hi heimlich Abgeordnete mit folgender Meldung: Mögest du immerhin zu den Waffen greifen. Ich werde dir von hier aus, o Herr, helfen. — Zur Ausführung seines Vorhabens verabredete er mit den Dienern seines Hauses einen Plan, dem zu Folge man in der Nacht, vorgeblich im Einverständnisse mit der Regierung, die Knechte und Sclaven der Obrigkeiten in Freiheit zu setzen und, nachdem man sie bewaffnet, mit ihnen die Kaiserinn Liü und den Thronfolger zu überfallen gedachte.

Sämmtliche Rollen waren bereits vertheilt, und man wartete nur noch auf Nachricht von Seite Tschin-hi's. Da ereignete es sich, dass ein Hausgenosse Han-sin's sich gegen diesen seinen Gebieter eines nicht näher bezeichneten Verbrechens schuldig machte. Han-sin liess diesen Mann in festen Gewahrsam bringen, und war Willens, ihn mit dem Leben zu bestrafen. Ein jüngerer Bruder des Gefangenen schickte indessen an die während der Abwesenheit des Kaisers mit den Geschäften des Staates betraute Kaiserinn Liü ein Schreiben, worin er

[1]) Nach dem Buche der früheren Han im Winter des zehnten Jahres.

dieselbe von allen Umständen der gegen das Haus Han bestehenden Verschwörung in Kenntniss setzte.

Die Kaiserinn hätte Han-sin gern zu sich fordern lassen, da jedoch zu besorgen war, dass er nicht erscheinen werde, so kam sie mit dem Reichsgehilfen Siao-ho überein, durch vorgeblich aus dem Lager des Kaisers abgesandte Leute die Nachricht bringen zu lassen, dass Tschin-hi bei seinem Unternehmen bereits den Tod gefunden. In Folge dessen erschienen sämmtliche Minister an dem Hofe, um der Kaiserinn ihre Glückwünsche darzubringen. Der Reichsgehilfe Siao-ho suchte auch Han-sin zu diesem Schritte zu bereden und setzte hinzu: Obgleich du krank bist, mögest du dir Gewalt anthun und eintreten, um Glück zu wünschen. — Als jetzt Han-sin an dem Hofe erschien, liess ihn die Kaiserinn Liü sofort durch Kriegsmänner binden und in dem Glockenhause [1]) des Palastes 樂 長 Tchang-lŏ enthaupten. In dem Augenblicke, als Han-sin enthauptet werden sollte, rief er noch, der von Khuai-thung erhaltenen Warnung eingedenk: Es reut mich, dass ich den Rath Khuai-thung's nicht befolgt habe! Jetzt ward ich durch ein Kind und ein Weib betrogen: wie wäre dies nicht die Fügung des Himmels! — Die drei Verwandschaften Han-sin's wurden ebenfalls ausgerottet.

Als der Kaiser später von dem gegen Tschin-hi unternommenen Feldzuge zurückkehrte und den Tod Han-sin's erfuhr, erfüllten ihn sowohl Freude als auch Mitleid. Zugleich fragte er, was Han-sin vor seinem Tode noch gesprochen habe. Die Kaiserinn Liü antworteten: Han-sin sagte, es reue ihn, dass er den Rath Khuai-thung's nicht befolgt. Der Kaiser bemerkte: Khuai-thung ist der verständigste Mann von Tsi. — Er schickte sofort nach Tsi, wo sich Khuai-thung damals aufhielt, den Befehl, dass man diesen Mann festnehmen und an den Hof bringen solle.

Als Khuai-thung vorgeführt wurde, fragte ihn der Kaiser: Hast du den Fürsten von Hoai-yin gelehrt abfallen?

Khuai-thung antwortete: Ja. Ich habe es ihn mit Eifer gelehrt; doch der Knabe hat meinen Vorschlag nicht angenommen, desswegen brachte er es so weit, dass sein Geschlecht ausgerottet ward an diesem Orte. Wenn jener Knabe meinen Rath angenommen hätte, wie wäre es dir, o Kaiser, wohl möglich gewesen, sein Geschlecht auszurotten?

---

[1]) Das Haus, in dem sich die grossen hängenden Glocken befanden.

Der Kaiser gerieth in Zorn und rief: Man siede ihn!

Khuai-thung rief: Erlasse mir doch die Strafe des Gesottenwerdens!

Der Kaiser sprach: Du hast Han-sin gelehrt abfallen. Warum sollte ich dir die Strafe erlassen?

Khuai-thung erwiederte: Die Netze von Thsin waren zerrissen, und die Seile hatten nachgelassen. Die Länder im Osten der Berge waren in grosser Zerrüttung, die fremden Geschlechter erhoben sich vereint, die glänzenden und ausgezeichneten Männer sammelten sich gleich Raben, Thsin verlor seine Hirsche[1]), die Welt vertrieb sie in Gemeinschaft. Um jene Zeit gelangten die Hochbegabten und diejenigen, die schnell von Füssen, am ersten zum Ziele.

Der Hund des Räubers Tschĭ bellte auf den Kaiser Yao. Es war nicht der Fall, dass der Kaiser Yao nicht menschlich; der Hund bellte sicher auf den, der nicht sein Herr. Um jene Zeit kannte ich blos Han-sin, ich kannte nicht dich, o Kaiser. Auch waren die Scharfsinnigen und Auserlesenen der Welt, die in den Händen hielten Lanzen, und thun wollten, was du, o Kaiser, gethan, eine überaus grosse Menge. Nur nahmen sie Rücksicht auf ihre Kraft und fühlten sich, dies zu thun ausser Stande. Kann man diese insgesammt auch sieden lassen? — Der Kaiser gab, als er diese Worte gehört, Befehl, Khuai-thung loszulassen, und begnadigte ihn hierauf vollständig.

Der hier genannte Khuai-thung hiess bei seinen Lebzeiten 徹 蒯 Khuai-tschĕ und erhielt den Namen Khuai-thung nur von den Geschichtschreibern, was aus dem Grunde geschah, weil Tschĕ, als der Name des späteren Kaisers Hiao-wu, nicht genannt werden durfte. Dieser Mann, der in Fan-yang, einer Stadt des früheren Reiches Yen, geboren war, machte sich zuerst dadurch bemerkbar, dass er den Fürsten von 徐 Siü, Befehlshaber in Fan-yang, bewog, diese Stadt an Wu-tschin, Feldherrn des Königs Tschin-sching, zu übergeben[2]). Er trat anfänglich in die Dienste Hiang-yü's und befand sich hierauf, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen, bei dem Heere Han-sin's

[1]) Hierdurch wird ausgedrückt, dass der Herrscher von Thsin der Kaiserwürde verlustig geworden.

[2]) Diese Begebenheit ist in dem Aufsatze: „Die Genossen des Königs Tschin-sching“ erzählt worden.

bis zu der Zeit, wo dieser den ihm ertheilten Rath, sich als dritte Macht zwischen Tsu und Han aufzuwerfen, nicht angenommen hatte.

Nach seiner Begnadigung durch den Kaiser begab sich Khuai-thung wieder nach Tsi, in welchem Reiche damals 惠 悼 Tao-hoei, ein Sohn des Kaisers Kao-tsu, als König herrschte und Tsao-tsan, Feldherr von Han, Reichsgehilfe war. Der letztere pflegte weise Männer um sich als Gäste zu versammeln und mit grosser Auszeichnung zu behandeln. Unter anderen war auch Khuai-thung, der von ihm eine Einladung erhielt, dessen Gast geworden.

Als Tien-ying, der später für eine kurze Zeit König des vereinigten Tsi geworden [1]), seinen Abfall von Hiang-yü vorbereitete, suchte er alle ausgezeichneten Männer durch Drohungen zu bewegen, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, wobei diejenigen, welche sich ihm nicht anschlossen, getödtet wurden. Unter der Zahl der auf solche Weise Bedrohten hatten sich auch der Meister 郭 東 Tung-kŏ und der Landesherr von 石 梁 Liang-schĭ, zwei in ihren Häusern friedlich lebende ausgezeichnete Männer von Tsi, befunden und dieselben waren gezwungen worden, Tien-ying zu folgen. Nach der Niederlage des neu aufgestandenen Königs schämten sich diese beiden Männer, dass sie, obgleich wider ihren Willen, der Empörung sich angeschlossen hatten und zogen sich in die Gebirge zurück, wo sie in Verborgenheit lebten.

Ein Gast des Reichsgehilfen sprach jetzt im Hinblick auf dieses Ereigniss zu Khuai-thung: Du, o Meister, liesest in deinem Verhältnisse zu dem Reichsgehilfen Tsao zusammen das Hinterlassene, erhebst das Vergangene, machst bekannt die Weisheit, bringst zu Wege Beförderung den Fähigkeiten; in dem Reiche Tsi ist Niemand, der dir, o Meister, hierin gliche. Du, o Meister weisst, was an dem Landesherrn von Liang-schĭ und dem Meister Tung-kŏ für das Zeitalter mit seinen Gewohnheiten nicht verständlich: warum empfiehlst du sie nicht dem Reichsgehilfen?

Khuai-thung erwiederte: Ich werde es thun. Ein Weib meiner Strasse und eine der Mütter der Strasse waren zu einander Freundinnen. Das Weib der Strasse verlor in der Nacht ein Stück Fleisch. Die Muhme glaubte, dass das Weib es gestohlen; sie zürnte und jagte

---

[1]) Tien-ying ist in dem Aufsatze: „Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han“ vorgekommen.

es aus dem Hause. Das Weib entfernte sich am frühen Morgen, ging hinüber zu der Mutter, zu der sie eine Freundinn, erzählte ihr, was geschehen, und nahm von ihr Abschied. Die Muttter der Strasse sprach: Mögest du gemach wandeln. Ich werde jetzt bewirken, dass die Menschen deines Hauses dir nacheilen. — Sofort band sie zusammen Flachs, und bat um Feuer bei dem Hause, wo verloren gegangen war das Fleisch, indem sie sprach: Gestern Abends haben Hunde erschnappt ein Stück Fleisch; sie stritten mit einander und blieben todt auf dem Platze. Ich bitte um Feuer, damit ich sie zubereiten könne. — Die Leute des Hauses, in dem verloren gegangen war das Fleisch, eilten sofort nach und riefen das Weib. Die Mutter der Strasse war desswegen kein redender Staatsdiener, zusammenbinden Flachs und begehren Feuer, ist auch nicht das Mittel, zurück zu bringen ein Weib; aber für die Wesen gibt es etwas, wodurch sie einander anregen, und bei den Unternehmungen gibt es etwas, wodurch angebahnt wird die Möglichkeit. Ich bitte, Feuer begehren zu dürfen von dem Reichsgehilfen Tsao.

Khuai-thung begab sich hierauf zu dem Reichsgehilfen und sprach: Es gibt ein Weib, dessen Mann gestorben, und das drei Tage nachher sich vermählt. Es gibt ein anderes, das lebt in Verborgenheit, bewahrt das Witwenthum und nicht heraustritt aus dem Thore. Wenn du, o Gebieter, ein Weib suchen wolltest, welches würdest du nehmen?

Tsao-tsan antwortete: Ich nehme diejenige, die sich nicht vermählt.

Khuai-thung fuhrt fort: So ist es recht. Wenn du aber suchst einen Minister, ist es gleichsam dasselbe. Jener Meister Tung-kŏ und der Landesherr von Liang-schĭ sind die durch Gaben ausgezeichnetsten Männer von Tsi. Sie leben in Verborgenheit und haben sich nicht vermählt. Sie haben noch niemals angenommen eine niedrige Haltung, sich gezeigt unterwürfig von Sinn und getrachtet nach einer Anstellung. Ich wünsche, dass du, o Gebieter, absendest Menschen, die ihnen entgegen kommen nach den Gebräuchen.

Der Reichsgehilfe erwiederte: Ich empfange in Ehrfurcht die Befehle. — Er liess die beiden zurückgezogenen Männer aufsuchen und behandelte sie als Gäste ersten Ranges.

Khuai-thung hatte über das Wirken der zu den Zeiten der kämpfenden Reiche aufgetretenen Redner vielfache Betrachtungen

angestellt und zu den Reden dieser Männer Bemerkungen geschrieben, welche sich auf ein und achtzig verschiedene Gegenstände beziehen. Er gab diesem Werke den Namen 永雋 Tsiuen-yung, d. i. das Annehmliche und Immerwährende[1]).

Khuai-thung ward übrigens in späterer Zeit ganz so beurtheilt, wie er es verdiente. Puan-ku, der Verfasser des Buches der früheren Han, sagt von diesem Manne: Tschung-ni verabscheute die scharfsinnige Rede, die umstürzt Reiche und Häuser. Khuai-thung sprach ein einziges Mal und verdarb drei durch Verstand ausgezeichnete Männer[2]). Dass er nicht gesotten ward, verdankte er nur dem Glück.

Peng-yuĕ.

越彭 Peng-yuĕ, dessen Jünglingsname 仲 Tschung, war in der Stadt 邑昌 Tschang-yĭ[3]) geboren. Derselbe beschäftigte sich gewöhnlich mit Fischfang in den Sümpfen von 野鉅 Khiü-ye[4]) und übte ausserdem das Handwerk eines Räubers. Als Tschin-sching, Hiang-liang und andere Führer gegen das Herrscherhaus Thsin aufstanden, wandten sich mehrere junge Leute jener Gegend an Peng-yuĕ mit der Aufforderung, an der Erhebung theilzunehmen. Sie sprachen zu ihm: Die durch Gaben ausgezeichneten Männer haben sich insgesammt erhoben und haben den Gehorsam aufgekündigt Thsin. Du magst ebenfalls hinzutreten und ihr Beispiel befolgen.

Peng-yuĕ erwiederte: Die beiden Drachen liegen eben mit einander im Streite; ich werde es erst abwarten.

Nach einem Jahre hatte sich zwischen den Sümpfen eine Schaar von ungefähr hundert jungen Leuten gesammelt. Dieselben begaben sich wieder zu Peng-yuĕ und sprachen zu ihm: Wir bitten dich,

---

1) Dieses Werk scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

2) Durch die Schuld Khuai-thung's ward Lĭ-I-ki gesotten, Tien-hung geschlagen, und Han-hin wurde hochmüthig.

3) Tschang-yĭ, mit der heutigen gleichnamigen Stadt des Kreises Lai-tscheu in Schan-tung nicht zu verwechseln, lag auf dem Gebiete der nachstehend erwähnten Sümpfe von Khiü-ye.

4) Khiü-ye ist ursprünglich der Name des Sumpfes, bezeichnet aber auch das Gebiet, welches dem heutigen gleichnamigen Districte des Kreises Yen-tscheu in Schan-tung entspricht.

dass du unser Anführer seist. — Peng-yuĕ antwortete noch immer ablehnend, indem er sprach: Es ist nicht mein Wunsch, mich mit euch, o Herren, zu verbinden. — Erst als die Jünglinge zu der Bitte Gewalt zu fügen sich anschickten, willigte er ein und bestellte sie für den folgenden Morgen um die Zeit des Sonnenaufgangs zu einer Versammlung. Wer später als zur bestimmten Zeit eintreffen würde, sollte enthauptet werden.

Als sich die Schaar am anderen Morgen mit Sonnenaufgang versammelte, fehlten zehn Mann, welche sich verspätet hatten und von denen der letzte erst am Mittag desselben Tages eintraf. Peng-yuĕ entschuldigte sich jetzt und sprach: Ich bin alt, ihr, o Herren, habt mich gezwungen, euer Anführer zu sein. Jetzt habe ich euch bestellt, aber viele sind zu spät gekommen. Ich kann nicht alle hinrichten lassen; ich lasse hinrichten einen Einzigen, der unter allen am spätesten gekommen.

Er gab hierauf dem ältesten 校 Hiao [1]) Befehl, den Säumigen zu enthaupten. Die ganze Schaar rief lachend: Warum sind wir überhaupt gekommen? Wir hätten gebeten, zu spät kommen zu dürfen, aber wir getrauten uns nicht! — Peng-yuĕ liess sich hierdurch nicht beirren. Er führte den Schuldigen bei Seite und enthauptete ihn.

Nachdem er hierauf einen Altar errichtet und geopfert hatte, ertheilte er die nöthigen Befehle. Die Schaar der um ihn versammelten jungen Leute war von dem grössten Schrecken befallen; alle zitterten vor dem Führer, und keiner wagte es, diesen mit erhobenem Haupte anzublicken. Peng-yuĕ unternahm sofort verschiedene Streifzüge nach den benachbarten Gegenden und begann, die von den Heeren der Reichsfürsten versprengten Krieger an sich zu ziehen, wodurch seine Schaar um weitere tausend Mann vermehrt wurde.

Als der Fürst von Pei, der spätere Kaiser, von der Stadt 碭 Thang [2]) nach Norden aufbrach und Tschang-yĭ angriff, leistete ihm Peng-yuĕ Hilfe. Tschang-yĭ ward indessen nicht erobert, und während der Fürst von Pei sein Heer nach Westen führte, verblieb Peng-yuĕ, ebenfalls an der Spitze eines Heeres stehend, in Khiū-ye, wo er die zerstreuten Krieger des Reiches Wei an sich zog.

---

[1]) Ein Lehrmeister bei den Kriegsheeren.

[2]) Das heutige Ning-ling, Kreis Kuei-te in Ho-nan. In der Nähe dieser Stadt war König Tschin-sching begraben worden.

Nach dem Einzuge Hiang-tsĭ's in das Land innerhalb des Grenzpasses und der Rückkehr der verschiedenen Könige und Reichsfürsten bestand das Heer Peng-yuĕ's bereits aus zehntausend Mann. Mit dieser Macht lagerte er zwischen den Sümpfen von Khiü-ye, ohne sich an irgend eines der seitdem errichteten Reiche anzuschliessen.

Als Tien-ying, König von Tsi, noch in dem Herbste desselben Jahres (206 vor Chr.) von dem Könige von Hiang abfiel, schickte Han an Peng-yuĕ Abgeordnete, welche diesem ein Feldherrnsiegel überbrachten und ihn zugleich aufforderten, das Gebiet 陰濟 Thsi-yin [1]) zur Unterwerfung zu bringen und hierauf das Land von Tsu anzugreifen. Dieses Reich suchte dem ihm drohenden Angriffe zuvorzukommen und schickte 角 Kiŏ, Fürsten [2]) von 蕭 Siao, mit einem Heere nach jenen Gegenden. Zwischen diesem Feldherrn und Peng-yuĕ kam es zu einem Kampfe, in dem das sieggewohnte Heer von Tsu eine grosse Niederlage erlitt. Peng-yuĕ eroberte hierauf den mit dem Namen Liang belegten östlichen Theil des früheren Reiches Wei.

Im Frühlinge des zweiten Jahres der Erhebung von Han (205 vor Chr.) richtete der König von Han in Gemeinschaft mit Piao, König von Wei, und mehreren anderen Reichsfürsten im Osten einen Angriff gegen Tsu. Bei dieser Gelegenheit erschien Peng-yuĕ an der Spitze eines Heeres von dreissigtausend Mann und unterwarf sich dem Hause Han auf dem Gebiete der Stadt Wai-hoang. Der König von Han äusserte sich folgendermassen: Der Feldherr Peng hat an sich gezogen das Land von Wei und erobert zehn feste Städte. Er wollte schleunigst einsetzen die Nachkommen von Wei. Jetzt ist Piao, der König des westlichen Wei, ebenfalls ein Bruder des Königs Khieu von Wei; er zählt in Wahrheit zu den Nachkommen von Wei. — Demgemäss ward Wei-piao, der schon durch Hiang-yü eingesetzte König des westlichen Wei und Bruder des in Lin-thsi für sein Volk gestorbenen Königs Wei-khieu, zum Könige des gesammten Wei, und Peng-yuĕ zu dessen Reichsgehilfen ernannt. Der letztere erhielt dabei den ausschliesslichen Befehl über die Streitkräfte des Reiches und den Auftrag, die Ruhe auf dem Gebiete von Liang wieder her-

---

[1]) Das heutige Tung-tschang in Schan-tung.

[2]) Die Befehlshaber der festen Städte (ein solcher war dieser Feldherr von Tsu) wurden in der damaligen Zeit allgemein Fürsten genannt.

zustellen. König Wei-piao verblieb indessen bei dem Könige von Han und betheiligte sich an dessen Zuge nach Tsu.

Als der König von Han in Peng-tsching geschlagen ward und nach Auflösung seines Heeres eine Zuflucht im Westen suchte, ward auch Peng-yuĕ der festen Städte von Liang, welche er einst erobert hatte, wieder verlustig. Derselbe befehligte nur noch seine Kriegsmacht und nahm im Norden an den Ufern des gelben Flusses eine Aufstellung.

Im dritten Jahre der Erhebung von Han (204 vor Chr.) befand sich Peng-yuĕ an der Spitze einer fliegenden Heeresabtheilung, mit der er auf die Kriegsvölker von Tsu beständig Angriffe machte und ihnen die Lebensmittel, welche sie aus dem Gebiete von Liang bezogen, abschnitt.

Während im Winter des vierten Jahres der Erhebung von Han (203 vor Chr.) die Könige von Hiang und Han einander vor Yung-yang gegenüberstanden, bedrohte Peng-yuĕ den Rücken des Feindes, indem er siebzehn im Osten gelegene Festen, unter ihnen Sui-yang und Wai-hoang, angriff und eroberte. Auf die Kunde davon liess der König von Hiang den Feldherrn Tsao-khien vor Tsching-kao zurück und wandte sich gegen die von Peng-yuĕ eroberten festen Städte. Dieselben wurden sämmtlich wieder für Tsu gewonnen, worauf Peng-yuĕ sich mit seinem Heere eiligst nach der im Norden gelegenen festen Stadt 穀 Kŏ [1]) zurückzog.

Als im Herbste des fünften Jahres der Erhebung von Han (202 vor Chr.) der König von Hiang sich nach Yang-kia zurückzog, brachte Peng-yuĕ wieder zwanzig in der Gegend von Tschang-yĭ liegende feste Städte zur Unterwerfung und erbeutete eine Million Scheffel Getreide, wodurch er sich in den Stand gesetzt sah, das Heer von Han mit Lebensmitteln zu versorgen.

Der König von Han richtete indessen gegen Hiang-yü nichts aus und schickte einen Abgesandten an Peng-yuĕ mit der Aufforderung, alle Streitkräfte mit denjenigen des Königs zu vereinigen und Tsu gemeinschaftlich anzugreifen. Peng-yuĕ gab zur Antwort: Das Land von Wei ist erst seit kurzem beruhigt; ich fürchte noch immer Tsu; ich kann mich noch nicht entfernen. — In Folge dieser Weigerung

---

[1]) Das heutige Khao-tsching, Kreis Kuei-te in Ho-nan.

blieb, da auch Han-sin die verlangte Hilfe nicht gewähren wollte, die Macht von Han vereinzelt. Dieselbe ward durch Hiang-yü in Ku-ling angegriffen und vollständig geschlagen.

Der König von Han wendete sich jetzt an Tschang-liang, Fürsten von Lieu, und sprach zu diesem: Die Kriegsmacht der Fürsten der Reiche schliesst sich nicht an; was ist zu thun?

Der Fürst von Lieu antwortete: Dass Sin, König von Tsi, eingesetzt worden, war nicht der Wille des Gebieters und Königs. Sin hält sich desswegen auch nicht für gesichert. Peng-yuĕ hat im Grunde beruhigt das Gebiet von Liang, seiner Verdienste sind viele. Anfänglich hast du, o Gebieter und König, aus Rücksicht für Wei-piao ernannt Peng-yuĕ zum Reichsgehilfen von Wei. Jetzt ist Wei-piao gestorben ohne Nachkommen. Ferner wird Peng-yuĕ auch wollen herrschen als König, doch du, o Gebieter und König, triffst hierin nicht bei Zeiten Bestimmungen und kommst nicht überein mit diesen zwei Reichen. Möge man, sobald man besiegt haben wird Tsu, über alles, was nördlich von Sui-yang bis zu der Feste Kŏ, als König herrschen lassen den Reichsgehilfen Peng. Was östlich von Tschin sich erstreckt bis an das Meer, gebe man Sin, dem Könige von Tsi. Das Haus des Königs Sin von Tsi befindet sich in Tsu; es wird seine Absicht sein, wieder zu erlangen die Stadt seiner Heimath. Wenn du, o Gebieter und König, im Stande bist, wegzugeben diese Landstrecken und sie zu bewilligen diesen zwei Menschen, so können diese zwei Menschen jetzt zu Leistungen bewogen werden, und ob sie dann nicht sofort im Stande sein werden, dir zu dienen, kann man noch nicht wissen.

Der König von Han schickte einen Gesandten an Peng-yuĕ und versprach diesem das von Sui-yang bis zu der festen Stadt Kŏ sich erstreckende Land als Königreich. Gleich nach der Ankunft des Gesandten stellte sich Peng-yuĕ an die Spitze aller seiner Streitkräfte und erschien zuletzt unter den Mauern von Kai, wo unterdessen Han-sin und Lieu-ku, so wie der von Tsu abgefallene Feldherr Tscheu-yin ebenfalls eingetroffen waren und Hiang-yü eingeschlossen ward.

Im Frühlinge desselben Jahres, in welchem Hiang-yü den Tod fand, dem fünften[1]) der Erhebung von Han (202 vor Chr.), ward

---

[1]) Als den Zeitpunct der Erhebung von Han rechnet man die Unterwerfung des Prinzen Tse-ying und den Einzug des Fürsten von Pei in Hien-yang, was zwei Jahre und zehn Monate nach der Thronbesteigung des Kaisers des zweiten Geschlechts-

Peng-yuĕ durch den König von Han, den nunmehrigen Kaiser, zum Könige von Liang ernannt und erhielt 陶 定 Ting-thao [1]) als Hauptstadt. Im sechsten Jahre der Erhebung von Han (201 vor Chr.) erschien derselbe an dem kaiserlichen Hofe in Tschin, wohin Han, um einen Angriff auf Han-sin, damals König von Tsu, vorbereiten zu können, die Reichsfürsten zu einer Versammlung berufen hatte. Ebenso erschien Peng-yuĕ noch in zwei folgenden Jahren, dem neunten und dem zehnten der Erhebung von Han (198 und 197 vor Chr.) an dem Hofe des Kaisers in Tschang-ngan.

Im Herbste des letztgenannten Jahres fiel Tschin-hi, Statthalter des Landes Tai, von Han ab. Der Kaiser zog zur Bekämpfung des Aufstandes persönlich in's Feld und liess, nachdem er in Han-tan eingetroffen, an Peng-yuĕ, König von Liang, die Aufforderung ergehen, sich mit den entsprechenden Streitkräften in dem Lager von Han einzufinden. Der König von Liang sandte zwar ein Hilfsheer, übertrug jedoch, indem er sich wegen Krankheit entschuldigte, die Führung desselben einem seiner Feldherren, der statt des Königs in Han-tan eintraf. Darüber zürnte der Kaiser und liess den König durch einen nach Liang geschickten Abgesandten zur Rede stellen.

Der König von Liang, der in Folge dessen besorgt ward, wollte sich selbst auf die Reise begeben und sich bei dem Kaiser entschuldigen. Von diesem Vorhaben ward er durch einen seiner Feldherren Namens 輒 扈 Hu-tschĕ abgehalten, der ihm zum Abfall rieth und zu ihm sprach: Du, o König, wolltest dich anfänglich nicht auf die Reise begeben. Erst, nachdem du zur Rede gestellt worden, willst du dich auf die Reise begeben. Sobald du dich auf die Reise begibst, bist du auch gefangen. Das beste ist, du lässest sofort ausrücken die Kriegsmacht und entschliessest dich zum Abfall. — Der König gab indessen diesen Vorstellungen seines Feldherrn kein Gehör, sondern begnügte sich damit, in seinem Lande zu verbleiben und eine Krankheit vorzuschützen.

Während der König von Liang, der auch durch sein früheres dreimaliges Erscheinen an dem Hofe des Kaisers seine treue Gesinnung

---

alters geschah. Nach der Erhebung des Königs von Han zum Kaiser setzte man den Anfang des Jahres wieder drei Monate später.

[1]) Die Hauptstadt des heutigen gleichnamigen Districtes in dem Kreise Tsao-tscheu Provinz Schan-tung.

an den Tag gelegt hatte, noch nicht an Abfall zu denken schien, ereignete es sich, dass der erste Diener des Königs sich eines Vergehens gegen seinen Gebieter schuldig machte. Der König war so erzürnt, dass er diesen ersten Diener enthaupten lassen wollte. Der mit dem Tode Bedrohte ergriff die Flucht und begab sich nach Han, wo er die Anzeige machte, dass der König von Liang mit dem Feldherrn Hu-tschĕ wegen des Abfalls von Han eine Vereinbarung getroffen.

Der Kaiser schickte einen Abgesandten, der den Auftrag hatte, sich ohne alles Aufsehen der Person des Königs von Liang zu bemächtigen. Da der König nichts Arges ahnte, war es dem Abgesandten leicht, ihn unbemerkt festnehmen zu lassen. Der König ward hierauf nach Lŏ-yang, dem damaligen Wohnsitze des Kaisers, gebracht und daselbst in ein Gefängniss gesetzt. Der mit der Untersuchung beauftragte Richter nahm das Verbrechen des Abfalls als erwiesen an [1]) und bat um die Erlaubniss, das gesetzliche Urtheil fällen zu dürfen. Der Kaiser begnadigte jedoch den König von Liang, indem er ihn im Range zu einem Menschen des Volkes herabsetzte und ihn nach dem in dem Lande Schŏ gelegenen Bezirke 衣青 Tsing-I, wo derselbe künftig seinen Wohnsitz haben sollte, schaffen liess.

Als der König, auf der Reise nach seinem Verbannungsorte begriffen, zu dem im Westen gelegenen Bezirke 鄭 Tsching [2]) gelangte, begegnete er der Kaiserinn Liü, welche von Tschang-ngan kam und sich nach Lŏ-yang begeben wollte. Dieselbe erblickte auf ihrem Wege den König Peng, der sich sofort an die Kaiserinn wandte und, indem er unter Thränen seine Unschuld betheuerte, den Wunsch ausdrückte, sich wenigstens in seiner Vaterstadt Tschang-yĭ niederlassen zu dürfen. Die Kaiserinn, welche zu der Zeit, als der Kaiser im Felde gestanden, die Geschäfte der Regierung geleitet hatte, gab scheinbar ihre Einwilligung und nahm Peng-yuĕ mit sich zurück nach Lŏ-yang. In dieser Stadt angekommen, rieth sie jedoch dem Kaiser zu ganz anderen Schritten, indem sie sprach: Der König Peng ist ein rüstiger Kriegsmann. Wenn man ihn jetzt versetzte nach Schŏ, so würde man hierdurch bewirken, dass uns zum Erbtheil würde die

---

[1]) Nach Einigen hätte der Richter hierin Unrecht gehabt, nach Anderen hätte der König von Liang sich schon desswegen des Abfalls schuldig gemacht, weil er seinen Feldherrn Hu-tschĕ, als dieser ihm zum Abfall rieth, nicht habe hinrichten lassen.

[2]) In der Nähe des heutigen Districtes Hoa-tscheu, Kreis Tung-tscheu in Schen-si.

Sorge. Das Beste ist, man lässt ihn sofort hinrichten, und ich bin darum eigens mit ihm hergekommen.

Als jetzt die Kaiserinn Liü auch ihre Hausgenossen die Aussage machen liess, dass Peng-yuĕ zum zweiten Male eine Empörung beabsichtigt habe, so trug 關恬王 Wang-tien-kuan [1]), der das Amt eines Beruhigers der Vorhalle (d. i. obersten Richters) bekleidete, darauf an, dass dem Gesetze gemäss vorgegangen und Peng-yuĕ sammt seinen drei Seitenlinien hingerichtet werde. Der Kaiser nahm jetzt keinen Anstand, das Urtheil zu bestätigen, worauf Peng-yuĕ sammt seinen drei Seitenlinien hingerichtet und dessen Reich eingezogen wurde.

King-pu.

布黥 King-pu war in 六 Lŏ [2]), einer Stadt des Reiches Tsu, geboren und führte den Geschlechtsnamen 英 Ying, wesshalb er in der Geschichte auch Ying-pu genannt wird. Zur Zeit der Herrschaft von Thsin, als er noch unbekannt und ein Jüngling war, betrachtete ihn ein Gast, der es verstand, aus der Gestalt eines Menschen dessen Schicksale vorherzusagen, und äusserte sich mit folgenden Worten: In dem Augenblicke, wo du Strafe erleidest, wirst du ein König werden. Sobald du erreicht hast das Alter des Mannes, wirst du schuldig werden gemäss dem Gesetze. — King-pu freute sich dieses Ausspruchs und rief freudig: Die Menschen betrachten meine Gestalt und sagen: In dem Augenblicke, wo du Strafe erleidest, wirst du ein König werden. — Dies dürfte wohl der Fall sein! — King-pu ward übrigens von Allen, denen diese Vorhersagung zu Ohren kam, verspottet.

Später ward King-pu von den Obrigkeiten eines Vergehens schuldig befunden und gleich vielen Anderen zur Arbeit auf dem Berge Li [3]) verurtheilt. Auf diesem Berge waren bereits mehrere

---

[1]) In dem Verzeichnisse der hohen Würdenträger des Herrscherhauses Han führt derjenige, der damals das Amt eines „Beruhigers der Vorhalle“ bekleidete, den Namen 恬杜 Tu-tien. An dieser Stelle jedoch setzt das Buch der früheren Han gar keinen Namen, sondern nur die Würde.

[2]) Das heutige Lŏ-ngan, Kreis Liü-tscheu in Kiang-nan.

[3]) Über die Arbeiten auf dem Berge Li ist in dem Aufsatze: „Die Anfänge des Aufstandes gegen das Herrscherhaus Thsin“ Mehreres enthalten.

hunderttausend Menschen, welche gleich ihm verurtheilt worden, versammelt und King-pu setzte sich mit den Begabteren unter den Führern der Arbeiter in Verbindung. Hierauf stellte er sich an die Spitze der ihm Gleichgesinnten und floh nach dem Lande in der Mitte der Ströme [1]), wo er ein Räuber wurde.

Als Tschin-sching aufstand, begab sich King-pu zu U-jui, Landesherrn von 番 Po, der eigentlich der Befehlshaber von Po-yang, und trat mit dessen Untergebenen auf die Seite der Empörer. Er hatte bald mehrere tausend Streiter um sich versammelt, worauf ihm der Landesherr von Po seine Tochter zur Gemahlinn gab.

Nachdem Tschang-han die Macht des Königs Tschin-sching vernichtet und das Heer des Feldherrn Liü-tschin geschlagen hatte, zog King-pu mit seinen Streitkräften nach Norden, wandte sich gegen die zwei untergeordneten Feldherren von Thsin, welche die Hauptstadt Tschin erobert hatten, und schlug dieselben in Tsing-po [2]). Als er hierauf weiter nach Osten vorrückte, erfuhr er, dass der Feldherr Hiang-liang, nachdem er das im Osten des grossen Stromes gelegene Land, welches die Landschaft Kuai-ki, von der Herrschaft des Hauses Thsin befreit, den grossen Strom übersetzt und den Zug nach Westen angetreten habe. Da zu gleicher Zeit auch Tschin-ying in Berücksichtigung des Umstandes, dass das Haus Hiang mehrere Geschlechtsalter hindurch dem Reiche Tsu Feldherren gegeben, seine Streitkräfte mit denjenigen Hiang-liang's vereinigte und diese Macht nach dem Lande im Süden des Flusses Hoai übersetzte, stiessen Ying-pu und der Feldherr 蒲 Pu [3]) mit ihren Heeren ebenfalls zu Hiang-liang.

---

[1]) Die Gegend des heutigen Jao-tscheu in Kiang-si.

[2]) Der Zusammenhang des hier Gesagten findet sich in dem Aufsatze: „Die Anfänge des Aufstandes gegen das Herrscherhaus Thsin".

[3]) Die Verbindung „Ying-pu und der Feldherr Pu" kommt an drei verschiedenen Stellen des Sse-ki vor, wo ihr von Einigen der Sinn: „Ying-pu, der Feldherr von Pu" beigelegt und Pu für gleichbedeutend mit Po, dem Namen des Landes, gehalten wird. Andere geben die mit den Worten des obigen Satzes übereinstimmende Erklärung, die auch der immer sehr gut unterrichtete Sse-ku in seinen Anmerkungen zu dem Buche der früheren Han als die vom sprachlichen Standpuncte einzig mögliche bezeichnet, da, wenn hier wirklich ein einziger Feldherr gemeint wäre, der Name desselben nicht dem Ausdrucke „der Feldherr von Pu" vorhergehen könnte. Dass übrigens Ying-pu, dessen eigentlicher Geschlechtsname Ying, mit Zugrundelegung des Geschlechtsnamens King gewöhnlich King-pu genannt wird, darüber gibt das Wörterbuch Khang-hi einige Aufklärung, indem es (ohne Angabe der Quelle)

Hiang-liang überschritt hierauf den Fluss Hoai, und richtete im Westen einen Angriff gegen den an der Stelle des vermissten Tschin-sching als König aufgestandenen King-kiü und dessen Feldherrn Thsin-kia [1], wobei Ying-pu immer den Vortrab des Heeres führte, und der erste zum Angriff schritt.

Als endlich Hiang-liang nach Siĕ gelangte und daselbst sichere Kunde von dem Tode Tschin-sching's erhielt, bewerkstelligte er die Einsetzung des Königs Hoai von Tsu, während er sich selbst den Namen eines Landesherrn von Wu-sin, dem Feldherrn Ying-pu aber den Namen eines Landesherrn von Tang-yang beilegte.

Nach der Niederlage und dem Tode Hiang-liang's unter den Mauern von Ting-thao verlegte König Hoai seinen Wohnsitz von Hiü-I nach Peng-tsching, woselbst auch die Feldherren des Reiches, unter ihnen Ying-pu, mit ihren Heeren eine feste Stellung nahmen.

Um diese Zeit belagerte Thsin die feste Stadt Khiü-lŏ, in welcher sich die Macht von Tschao nach einer erlittenen Niederlage eingeschlossen hatte. Tschao hatte sich zu wiederholten Malen an Tsu um Hilfe gewendet, worauf König Hoai ein Heer zur Rettung des bedrohten Reiches nach Norden entsandte. Der Oberbefehlshaber dieses Heeres war Sung-I, Fan-tseng war der letzte, Hiang-tsĭ der zweite Feldherr, während auch Ying-pu und der Feldherr Pu ein Heer befehligten, dabei aber Sung-I untergeordnet waren.

Nachdem Hiang-tsĭ den Feldherrn Sung-I auf dem Gebiete des Flusses Tschang getödtet, fand sich Hoai, König von Tsu, bewogen, Hiang-tsĭ zum Oberfeldherrn zu ernennen und alle übrigen Feldherren unter dessen Befehle zu stellen.

Hiang-tsĭ hiess jetzt Ying-pu zuerst den Fluss Tschang übersetzen und das Heer von Thsin angreifen. Erst nachdem Ying-pu mehrere Vortheile davongetragen, übersetzte auch Hiang-tsĭ mit dem gesammten Heere den Fluss und folgte diesem Feldherrn nach. Die Macht von Thsin ward bald hierauf geschlagen und Tschang-han,

---

sagt, dass King-pu ursprünglich Ying-pu geheissen, aber später, in Rücksicht auf die Worte der bekannten Vorhersagung: „In dem Augenblicke, wo du Strafe erleidest, wirst du ein König werden", den Geschlechtsnamen King, d. i. die Strafe des Zeichnens mit Schwärze, erhalten habe.

[1] Diese Begebenheit ist in dem Aufsatze: „Die Gewaltherrschaft Hiang-yü's" erzählt worden.

so wie die übrigen Feldherren von Thsin, zur Waffenstreckung gezwungen.

Tsu war somit auf allen Puncten siegreich und leuchtete durch seine Kriegsthaten sämmtlichen damals neu erstandenen Reichen voran, welche ihm aus diesem Grunde Unterwerfung und Anschluss ankündigten, eine Erscheinung, deren erste Ursache darin zu suchen ist, dass Ying-pu oft mit geringen Streitkräften eine grosse Menge Feinde geschlagen hatte.

Als Hiang-tsĭ auf seinem Zuge nach Westen das Gebiet Sin-ngan erreicht hatte, besorgte er eine Gefahr von Seite des durch Tschang-han zur Waffenstreckung bewogenen Heeres von Thsin, und King-pu erhielt mit noch Anderen den Auftrag, dieses Heer in nächtlicher Stunde plötzlich anzugreifen und in tiefe Gruben zu stürzen, wodurch im Ganzen zweihunderttausend Krieger von Thsin den Tod fanden.

Als man hierauf zu dem Grenzpasse von Thsin gelangte, konnte man daselbst nicht eintreten, weil eine unter den Befehlen des Fürsten von Pei stehende Kriegsmacht bereits von dem Lande Besitz genommen und die Zugänge versperrt hatte. Hier erhielt Ying-pu wieder den Befehl, sich zuerst in Bewegung zu setzen. Indem er auf Seitenwegen mit einer Heeresabtheilung vordrang, zerstreute er die ihm gegenüberstehenden Streitkräfte des Fürsten von Pei, worauf Hiang-tsĭ ohne Anstand den Grenzpass überschritt und in Hien-yang einzog. Ying-pu war dabei immer an der Spitze einer Heeresabtheilung dem gesammten Heere vorausgegangen. Für seine ausserordentlichen Verdienste ward Ying-pu bei der Einsetzung der verschiedenen Reichsfürsten durch Hiang-tsĭ zum Könige von Khieu-kiang ernannt und erhielt Lŏ zur Hauptstadt seines Reiches.

Als im ersten Jahre der Erhebung von Han (206 vor Chr.) sämmtliche Reichsfürsten die unter ihren Fahnen versammelten Krieger entliessen und sich nach den ihnen zugewiesenen Reichen begaben, versetzte Hiang-tsĭ den durch ihn ernannten Kaiser I, indem er ihm Tschang-scha als Hauptstadt anwies. Dabei erhielten Ying-pu und Andere, nämlich die Könige von Lin-kiang und Heng-schan, heimlich den Befehl, auszurücken und den Kaiser anzugreifen. Demgemäss sandte Pu, König von Khieu-kiang, einen Feldherrn, der im Vereine mit den Übrigen den Kaiser I überfiel und in dem Bezirke Tschin tödtete.

Im zweiten Jahre der Erhebung von Han (205 vor Chr.) versagte Tien-ying, König von Tsi, dem Reiche Tsu den Gehorsam. Der König von Hiang zog gegen Tsi und begehrte zugleich von dem Reiche Khieu-kiang die Absendung sämmtlicher Streitkräfte. König Ying-pu konnte sich jedoch nicht entschliessen, selbst in's Feld zu ziehen. Er schützte eine Krankheit vor und schickte einen Feldherrn an der Spitze einiger tausend Streiter auf den Weg.

Ebenso schützte der König von Khieu-kiang auch später eine Krankheit vor, als Han mit überlegener Macht das Reich Tsu plötzlich angriff und dessen Hauptstadt Peng-tsching eroberte. Der König von Hiang, bei dieser Gelegenheit ganz ohne Hilfe gelassen, ward desswegen über Ying-pu ungehalten. Er schickte zu wiederholten Malen einen Gesandten, der den König zur Rede stellte und ihm die Aufforderung brachte, in Tsu zu erscheinen. Ying-pu gab indessen der Furcht immer mehr Raum und getraute sich nicht, der Aufforderung Folge zu leisten. Dem Könige von Hiang bereiteten damals im Norden die Reiche Tsi und Tschao grosse Sorge, im Westen stand ihm die Macht von Han gegenüber, und sein einziger Verbündeter war der König von Khieu-kiang. Ausserdem hatte er eine hohe Meinung von den Fähigkeiten Ying-pu's, den er in seine Nähe zu ziehen und zu verwenden wünschte. Er konnte sich aus diesem Grunde nicht entschliessen, gegen ihn feindlich vorzugehen.

Im dritten Jahre der Erhebung von Han (204 vor Chr.) hatte sich der König dieses Herrscherhauses nach der Vernichtung seines Heeres in Peng-tsching wieder auf das Gebiet von Liang geworfen und war zu dem Bezirke 虞 Yü [1]) gelangt. Daselbst äusserte er sich gegen seine Umgebung: Was Jene betrifft, so ist unter ihnen keiner, mit dem man berathen könnte in Angelegenheiten der Welt.

Der meldende Gesandte 隨何 Sui-ho trat vor und sprach: Ich verstehe nicht, was du, o König, meinst.

Der König von Han sprach: Wer ist fähig, als mein Gesandter zu gehen nach Hoai-nan [2]), damit er heisse dieses Reich hervor-

---

1) Das heutige Yü-tsching, Kreis Kuei-te in Ho-nan.

2) Das Reich Ying-pu's erhielt erst in späterer Zeit den Namen 南淮 Hoai-nan (das Land im Süden des Flusses Hoai). Nach einem in Geschichtswerken öfters beobachteten Vorgange wird hier und in dem Folgenden der gegenwärtige Name durch den späteren ersetzt.

schicken die Kriegsmacht, abfallen von Tsu und bewirke, dass aufgehalten werde der König von Hiang in Tsi einige Monate. Dass ich dann Besitz ergreife von der Welt, ist durch zehntausend Mittel mir möglich.

Sui-ho erwiederte: Ich bitte, dahin als Gesandter gehen zu dürfen.

Sui-ho ward sofort zum Gesandten für Hoai-nan bestimmt, und begab sich mit zwanzig Begleitern auf die Reise. Sobald die Stadt Lŏ erreicht worden, übernahm es der Hausminister des Königs, ihn bei Hofe einzuführen. Es vergingen jedoch drei Tage, ohne dass der Gesandte dem Könige vorgestellt worden wäre.

Sui-ho sprach jetzt zu dem ersten Hausminister: Dass der König mich nicht empfängt, geschieht gewiss desswegen, weil man Tsu hält für stark, aber Han für schwach. Dies ist es eben, um dessenwillen ich gesandt worden. Gesetzt, ich bekomme den König zu sehen und habe, indem ich mit ihm spreche, Recht, so ist dies etwas, das der grosse König möchte hören. Habe ich aber, indem ich mit ihm spreche, Unrecht, so bringe ich es dahin, dass ich und meine Genossen, zwanzig an der Zahl, sich niederwerfen vor der Axt und dem Hackbret [1]) auf dem Markte von Hoai-nan und dadurch in's Licht setzen, dass der König sich losgesagt hat von Han und verbündet mit Tsu. — Der erste Hausminister meldete diese Worte dem Könige Ying-pu, der hierauf den Gesandten empfing.

Bei der Zusammenkunft sprach Sui-ho zu dem Könige: Der König von Han heisst mich in Ehrfurcht überreichen das Schreiben. Ich, der Diener des grossen Königs, vermesse mich, darüber zu staunen, wie du, o grosser König, dich kannst mit Tsu befreunden.

Der König erwiederte: Ich bin gekehrt nach Norden und huldige ihm als ein Diener.

Sui-ho sprach weiter: Du, o grosser König, stehst mit dem Könige von Hiang zugleich in der Reihe und bist einer der Fürsten der Reiche. Indem du gekehrt bist nach Norden und ihm huldigst als ein Diener, hältst du gewiss dafür, dass Tsu stark und dass du stellen könnest das Reich unter den Schutz von Hiang. Als der König von Hiang angriff Tsi, kehrte er den Rücken den Breterwänden, den Mauer-

[1]) Der zur Hinrichtung Verurtheilte legte sich auf das Hackbret und ward mit der Axt enthauptet.

werken und ging seinen Kriegern voran. Dir, o grosser König, hätte es geziemt, insgesammt hervorzusenden die Menge von Hoai-nan, selbst sie zu befehligen als Feldherr und zu werden die vortretende Spitze des Heeres von Tsu. Jetzt hast du entsandt Krieger viertausend und sie als Hilfsmacht gestellt Tsu. Verfährt denn derjenige, der gekehrt ist mit dem Angesicht nach Norden und als Diener huldigt den Menschen, allen Ernstes auf diese Weise?

Als der König von Han kämpfte in Peng-tsching, war der König von Hiang noch nicht herausgetreten aus Tsi. Dir, o grosser König, hätte es geziemt, in Bewegung zu setzen die Streitkräfte von Hoai-nan, zu übersetzen den Hoai, Tag und Nacht dich einzufinden bei dem Kampfe unter den Mauern von Peng-tsching. Du, o grosser König, hattest unter deinen Befehlen eine Menge von zehntausend Kriegern, aber kein einziger von ihnen hat übersetzt den Hoai. Du legtest in den Schoss die Hände und sahest, wer der Sieger in dem Kampfe. Verfährt denn derjenige, der stellt das Reich unter den Schutz der Menschen, allen Ernstes auf diese Weise?

Du, o grosser König, trägst davon einen leeren Namen, indess du dich wendest nach Tsu, und du willst dich dabei ganz unter dessen Schutz stellen. Ich vermesse mich, dafür zu halten, dass du, o grosser König, dieses nicht wirst erwählen.

Dass du gleichwohl, o grosser König, nicht den Rücken kehrst Tsu, ist desswegen, weil du Han hältst für schwach. Ist die Kriegsmacht von Tsu auch stark, hat die Welt doch belegt dieses Reich mit dem Namen der Ungerechtigkeit, weil es den Rücken gekehrt hat dem beschworenen Vertrage und getödtet den Kaiser I. Trotzdem hat der König von Tsu Vertrauen, dass er siegen werde in dem Kampfe und hält sich für stark.

Der König von Han hat an sich gezogen die Fürsten der Reiche, vertheidigt, nachdem er zurückgekehrt, Tsching-kao und Yung-yang. Er sendet hernieder das Getreide von Schŏ und Han, umgibt mit tiefen Gräben die Wälle von Han, vertheilt die Krieger, bewacht die Geländer, macht sich zu Nutzen die Versperrungen. Wenn die Menschen von Tsu zurückführen die Kriegsmacht, liegt auf ihrem Wege das Land von Liang [1]). Sie sind tief gedrungen in feindliche Reiche auf einer Strecke von acht bis neunhundert Meilen. Wollen sie

---

[1]) Das Gebiet von Liang befand sich zwischen Tsi und Tsu.

kämpfen, so können sie dazu nicht gelangen. Wollen sie angreifen feste Städte, so sind sie mit ihrer Kraft dies nicht im Stande. Greise und Schwache führen herbei Mundvorräthe aus einer Entfernung von mehr als tausend Meilen. Wenn die Streitkräfte von Tsu gelangen nach Yung-yang und Tsching-kao, so vertheidigt Han diese mit Kraft und rührt sich nicht von der Stelle. Wollen sie vorwärts gehen, so kommen sie nicht dazu, anzugreifen. Wollen sie zurückweichen, so sind sie nicht im Stande, sich los zu machen. Desswegen sage ich: auf die Streitkräfte von Tsu kann man sich nicht verlassen.

Gesetzt aber, Tsu besiegte Han, so befänden die Fürsten der Reiche sich in Gefahr, sie würden sich fürchten und gegenseitig sich Hilfe bringen. Die Stärke von Tsu reicht eben nur hin, um zu bieten die Kriegsmacht der Welt. Dass somit Tsu nicht gleichkommt Han, ist aus der Lage der Dinge leicht zu ersehen. Dass du jetzt, o grosser König, dich nicht verbündest mit Han, für das zehntausend Mittel in Bereitschaft, sondern dich stellst unter den Schutz des gefährdeten und zu Grunde gehenden Tsu, ich vermesse mich, dafür zu halten, dass dies, o grosser König, von deiner Seite ein Irrthum.

Ich bin nicht der Meinung, dass die Streitkräfte von Hoai-nan hinreichen, um zu Grunde zu richten Tsu. Wenn du, o grosser König, entsendest die Kriegsmacht und abfällst von Tsu, wird der König von Hiang gewiss aufgehalten. Wird er aufgehalten einige Monate, so mag Han Besitz ergreifen von der Welt durch zehntausend Mittel, die in Bereitschaft. Ich bitte, mit dir zugleich, o grosser König, schwingen zu dürfen das Schwert und dass du dich wendest nach Han. Der König von Han wird gewiss zerreissen das Land und belehnen dich, o grosser König; um wie viel mehr wird dies auch gelten von dem Lande im Süden des Hoai? Das Land im Süden des Hoai wirst du, o grosser König, gewiss besitzen.

Aus diesem Grunde hat der König von Han in Ehrfurcht geschickt als Gesandten mich, damit ich biete meiner Unwissenheit Rath. Ich wünsche, dass du, o grosser König, hierauf verweilest mit den Gedanken.

König Ying-pu willigte in die ihm gemachten Vorschläge, indem er sprach: Ich bitte, in Empfang nehmen zu dürfen den Befehl. — Er hatte sich jetzt zwar im Geheimen zu dem Abfall von Tsu und dem Bündniss mit Han verstanden, getraute sich aber noch nicht, die Sache offenkundig werden zu lassen.

Indessen befand sich in der Hauptstadt auch ein Gesandter von Tsu, der eben den König Ying-pu scharf zur Rede stellte und ihn aufforderte, die Kriegsmacht ausrücken zu lassen. Derselbe wohnte in einem für die fremden Gesandten bestimmten Einkehrhause. Sui-ho begab sich geraden Weges in den Saal, wo dieser Mann wieder mit dem Könige eine Zusammenkunft hatte, setzte sich auf den, dem Gesandten von Tsu vorbehaltenen Ehrenplatz und sprach: Der König von Khieu-kiang hat sich bereits gewendet nach Han; wie könnte Tsu erlangen, dass man die Kriegsmacht aussendet? — Der König Ying-pu erschrack, während der Gesandte von Tsu aufstand und sich entfernte.

Sui-ho sprach jetzt zu dem Könige: Die Sache ist bereits angeknüpft. Du brauchst nur noch tödten zu lassen den Gesandten von Tsu, damit er nicht heimkehre, hierauf mögest du schleunigst dich begeben nach Han und mit ihm vereinen deine Kräfte.

Der König erwiederte: Es geschehe, wie der Gesandte mich gelehrt. Es erübrigt nur, aufzubieten die Kriegsmacht und anzugreifen.

Der König liess jetzt den Gesandten von Tsu tödten, und schritt sofort zum Angriffe auf das Reich Hiang-tsĭ's. Tsu entsandte seinerseits die Feldherren 聲 項 Hiang-sching und Lung-tsiü zum Angriffe auf Hoai-nan, während Hiang-tsĭ zurückblieb und seine Angriffe gegen 邑 下 Hia-yĭ [1], eine Stadt des Reiches Liang, richtete. Nach einigen Monaten führte Lung-tsiü einen entscheidenden Schlag gegen das Land Hoai-nan und zertrümmerte das Heer Ying-pu's. Dieser König war Willens, sich mit den ihm verbliebenen Streitkräften nach Han zu werfen; da er jedoch befürchtete, durch Hiang-tsĭ angegriffen und vernichtet zu werden, begab er sich, von Sui-ho begleitet, heimlich auf den Weg und stellte sich unter den Schutz von Han.

Als Ying-pu den König von Han besuchte, sass dieser auf dem Bette und liess sich die Füsse waschen, in welchem Zustande er seinen Gast empfing. Der König von Khieu-kiang zürnte über die ihm hierdurch bezeigte Geringschätzung so sehr, dass es ihn reute, in das Lager von Han gekommen zu sein, und er war entschlossen, sich das Leben zu nehmen. Als er sich aber in die ihm angewiesene

---

[1]) Das heutige 邑 夏 Hia-yĭ, Kreis Kuei-te in Ho-nan.

Wohnung begab, fand er daselbst die Vorhänge, die Speisen und Getränke, ferner die Dienerschaft genau so, als ob alles für den König von Han selbst bestimmt gewesen. Der Zorn Ying-pu's verwandelte sich jetzt in Freude, da hierin seine Erwartungen übertroffen wurden [1]).

Hierauf wurden Leute nach Khieu-kiang mit dem Auftrage geschickt, in diesem Reiche die nöthigen Verfügungen zu treffen. Tsu war ihnen jedoch zuvorgekommen, indem es schon früher den Feldherrn Hiang-pe ausgesandt hatte, der die Streitkräfte von Khieu-kiang an sich zog, und die Angehörigen Ying-pu's, dessen Gattinn und Kinder tödten liess. Der Abgesandte des Königs von Khieu-kiang konnte mit Mühe die alten Bekannten und begünstigten Diener des früheren Gebieters auffinden, und kehrte mit einigen tausend Kriegern, die er in dem Reiche zusammengebracht hatte, nach Han zurück. Der König von Han vermehrte die Streitkräfte Ying-pu's, und zog mit ihm, indem er auf dem Wege die zerstreuten Krieger des Heeres von Han an sich zog, in nördlicher Richtung nach Tsching-kao.

Im vierten Jahre der Erhebung von Han (203 vor Chr.) ward Ying-pu zum Könige von Hoai-nan ernannt und nahm an dem Feldzuge gegen Hiang-tsĭ Theil. Bei dieser Gelegenheit sandte er auch Leute nach Khieu-kiang, von welchem Lande wieder einige Bezirke unter die Herrschaft des früheren Königs gebracht wurden.

Im fünften Jahre der Erhebung von Han (202 vor Chr.) machte Ying-pu in Gemeinschaft mit Lieu-ku einen Einfall in Khieu-kiang, wo beide den Vorsteher der Pferde Tscheu-yin zum Abfall von Tsu zu bereden suchten. Dieser Feldherr sagte sich auch wirklich von Tsu los und vereinigte die Streitkräfte des Landes Khieu-kiang mit denjenigen von Han, worauf die Macht Hiang-tsĭ's unter den Mauern von Kai angegriffen und vernichtet ward.

Als nach der Unterwerfung sämmtlicher Reiche der König von Han Kaiser geworden, gab er seinen Ministern und Feldherren ein Fest, wobei er den Gesandten Sui-ho vor den versammelten Würden-

---

[1]) Der Ausleger Sse-ku gibt als Grund dieser Behandlung Ying-pu's Folgendes an: Der König von Han fürchtete, dass Ying-pu, der schon lange Zeit König gewesen, einen hochfahrenden Sinn an den Tag legen werde; desswegen habe er ihn durch den schlechten Empfang demüthigen wollen. Später habe er für ihn kostbare Vorhänge, eine grosse Menge Speisen und Getränke bestimmt, ferner ihm eine zahlreiche Dienerschaft gegeben, um ihn wieder zufrieden zu stellen.

trägern herabzusetzen suchte, indem er sprach: Sui-ho ist ein verdorbener Gelehrter. Wenn man lenkt die Welt, wozu könnte man dann einen verdorbenen Gelehrten wohl brauchen? [1])

Sui-ho stellte sich auf die Knie und erwiederte: Als du, o Kaiser, vorwärts führtest die Kriegsmacht und angriffst Peng-tsching, hatte sich der König von Tsu noch nicht entfernt aus Tsi. Wenn du, o Kaiser, ausgesandt hättest Fussgänger fünfzigtausend, Reiter fünftausend, wärest du wohl im Stande gewesen, zu erobern Hoai-nan?

Der Kaiser antwortete: Ich wäre es nicht im Stande gewesen.

Sui-ho fuhr fort: Du, o Kaiser, schicktest mich mit zwanzig Menschen als Gesandten nach Hoai-nan. Sobald ich angekommen, geschah es, wie du, o Kaiser, gewünscht. Dies waren meine Verdienste: ich war weiser als Fussgänger fünfzigtausend, Reiter fünftausend. Warum nennst du, o Kaiser, mich dessenungeachtet einen verdorbenen Gelehrten und fragst, wozu man, wenn man lenkt die Welt, einen verdorbenen Gelehrten wohl könne brauchen?

Der Kaiser erwiederte: Ich ziehe so eben in Erwägung deine Verdienste. — Sui-ho erhielt hierauf die Stelle eines „mittleren Beruhigers" in dem Heere.

Ebenso erhielt Ying-pu, als König von Hoai-nan bestätigt, eine kaiserliche Abschnittstafel, wobei die Landschaften Khieu-kiang, Liü-kiang [2]), Heng-schan und 章 豫 Yü-tschang [3]) seinem Reiche zugetheilt wurden und Lŏ die Hauptstadt blieb. Der König erschien übrigens zu verschiedenen Malen an dem Hofe des Kaisers, nämlich im siebenten Jahre der Erhebung von Han in Tschin, im achten in Lŏ-yang, im neunten in Tschang-ngan, wodurch er die Oberhoheit von Han thatsächlich anerkannte.

Als im eilften Jahre der Erhebung von Han (196 vor Chr.) der Fürst von Hoai-yin auf Befehl der Kaiserinn Liü hingerichtet wurde, erwachten zuerst Besorgnisse in dem Herzen Ying-pu's. Noch im Sommer desselben Jahres ward Peng-yuĕ, König von Liang, hingerichtet und dessen Fleisch, wie es in solchen Fällen Sitte war, mit

---

[1]) Der Ausleger Sse-ku erklärt dieses Verfahren folgendermassen: Der Kaiser habe Sui-ho belohnen wollen, habe jedoch geglaubt, dass die übrigen Minister hiermit nicht einverstanden sein würden. Er habe ihn daher vor der Versammlung herabgesetzt, um ihm Gelegenheit zu geben, selbst seine Verdienste geltend zu machen.

[2]) Das heutige Liü-tscheu in Kiang-nan.

[3]) Das heutige Nan-tschang in Kiang-si.

Lauch eingemacht [1]). Der Kaiser liess das eingemachte Fleisch in Gefässe legen und schickte sämmtlichen Reichsfürsten eines derselben als Geschenk. Eine solche Sendung gelangte auch nach Hoai-nan, dessen König sich eben auf der Jagd befand. Als Ying-pu das eingemachte Fleisch des Königs Peng-yuĕ erblickte, befiel ihn grosse Furcht, und er gab seinen Leuten heimlich Befehl, an den verschiedenen Aufstellungsorten Streitkräfte zu sammeln, in den zur Seite der Hauptstadt liegenden Landschaften zu warten und auf die nahende Gefahr zu achten.

Während Ying-pu somit auf alles gefasst war und die Vorbereitungen zum Abfall traf, war ein an sich unbedeutendes Ereigniss die Ursache, dass sein Vorhaben an den Kaiser verrathen wurde. Eine von dem Könige begünstigte Nebengemahlinn litt an einer leichten Krankheit und erhielt die Erlaubniss, sich zu einem Arzte begeben zu dürfen. Das Thor des Hauses, in welchem der Arzt wohnte, befand sich dem Thore eines anderen Hauses, welches von 赫賁 Fei-he, einem mittleren Grossen des Reiches, bewohnt war, gegenüber. Die Nebengemahlinn des Königs begab sich mehrere Male in das Haus des Arztes. Fei-he, der dieselbe für eine Bedienstete des Palastes hielt, machte ihr eine Menge Speisen zum Geschenk, gesellte sich zu ihr als Begleiter und trank mit ihr in dem Hause des Arztes Wein.

Nach einiger Zeit befand sich die Nebengemahlinn wieder in Gesellschaft des Königs und rühmte im Verlaufe des Gespräches die Art und Weise, mit der Fei-he die Menschen zu behandeln wisse. Hierüber zürnte der König und fragte, wie sie dies in Erfahrung gebracht habe, worauf das Weib alles so erzählte, wie es sich zugetragen hatte. Dem zu Folge schöpfte der König Verdacht und glaubte, dass zwischen Fei-he und seiner Nebengemahlinn Unordnungen vorgefallen seien. Als Fei-he von dem auf ihm ruhenden Verdachte in

---

[1]) Das Bestehen einer solchen Sitte wird an verschiedenen Stellen der alten Geschichte angedeutet. Der Ausleger Sse-ku sagt in einer Anmerkung zu dem Buche der früheren Han: Das Fleisch der hingerichteten Empörer ward eingemacht, was in den (in dem Buche der früheren Han enthaltenen) Nachrichten über die Strafen durch die Worte: „Ihre Gebeine und ihr Fleisch werden mit Lauch eingelegt“ ausgedrückt wird. Bei der hier genannten Bereitungsart ward das Fleisch zuerst getrocknet, hierauf zerschnitten, mit Mehl gemengt, gesalzen und zuletzt mit Wein begossen, worauf es in einem Topfe hundert Tage liegen blieb.

Kenntniss gesetzt wurde, fürchtete er sich, vor dem Könige zu erscheinen und meldete sich krank. Ying-pu zürnte indessen immer mehr und war Willens, den Grossen seines Reiches festnehmen zu lassen. Fei-he fasste sofort den Entschluss, an dem Hofe von Han als Ankläger aufzutreten. Er begab sich auf den Weg und reiste mit unterlegten Pferden nach Tschang-ngan, dem damaligen Wohnsitze des Kaisers. Ying-pu liess dem Entflohenen zwar nachsetzen, dieser konnte jedoch nicht mehr eingeholt werden.

Als Fei-he in Tschang-ngan ankam, überreichte er dem Kaiser eine Schrift, worin er meldete, dass Ying-pu abzufallen gedenke und dass man, so lange der König die Kriegsmacht noch nicht ausgesandt habe, demselben zuvorkommen und ihn strafen könne.

Nach der Durchlesung dieses Schreibens besprach sich der Kaiser mit dem Reichsgehilfen Siao-ho. Dieser äusserte seine Meinung mit folgenden Worten: Es ist nicht wahrscheinlich, dass Pu dies zu thun gedenkt. Ich vermuthe, dass irgend ein Feind in seinem Grolle ihn falsch anklagt. Ich bitte, binden zu lassen Hĕ und abzusenden Leute, damit sie sich im Geheimen überzeugen von der Schuld des Königs von Hoai-nan.

Als Ying-pu erfuhr, dass Fei-he, der bereits eines Vergehens willen die Flucht ergriffen, in Tschang-ngan eine Anzeige gemacht, glaubte er, dass dieser Mann die geheimen Angelegenheiten des Reiches verrathen habe. Als jetzt noch ein Gesandter von Han eintraf und manches von dem, das in der Anzeige erwähnt ward, bestätigt fand, liess Ying-pu die in Hoai-nan zurückgebliebenen Angehörigen und Verwandten Fei-he's hinrichten, das Kriegsheer ausrücken und sagte sich offen von Han los. Sobald der Kaiser durch Briefe von diesem Abfall in Kenntniss gesetzt ward, entliess er Fei-he seiner Haft und übertrug ihm eine Feldherrnstelle.

Der Kaiser berief hierauf seine Feldherren und sprach zu ihnen: Pu ist abgefallen; was ist hier zu thun?

Alle antworteten: Man lasse die Kriegsmacht ausrücken und stürze in eine Grube den Knecht. Was sollte er noch ausrichten können?

Unterdessen fragte Ying, Fürst von Ju-yin, der auch Fürst von Hia und Teng genannt wird [1]), in dieser Angelegenheit seinen Gast,

[1]) Derselbe ist in dem Aufsatze: „Die Gewaltherrschaft Hiang-yü's" (S. 36 und 48) erwähnt worden.

den Fürsten von 薛 Siĕ, der einst Ling-yün von Tsu gewesen. Der Ling-yün antwortete: Es hat seine Ursache, dass jener sich auflehnt.

Der Fürst von Teng bemerkte: Der Kaiser hat zerrissen das Land und ihn zum König gemacht. Er hat losgetrennt das Lehen und ihn zu Ansehen gebracht. Er hiess ihn das Angesicht kehren nach Süden und erhob ihn zum Gebieter von zehntausend Wagen. Was für eine Ursache sollte jener haben, sich zu empören?

Der Ling-yün erwiederte: Im vergangenen Jahre hat man getödtet Peng-yuĕ. Im vorhergehenden Jahre hat man angegriffen Han-sin. Will man sich aussprechen über diese drei Menschen, so haben sie gleiche Verdienste und sind die Menschen eines einzigen Leibes. Jener glaubte, dass das Unglück erreichen werde ihn selbst; aus diesem Grunde hat er sich empört.

Der Fürst von Teng empfahl hierauf seinen Gast dem Kaiser indem er sprach: Unter meinen Gästen befindet sich der Fürst von Siĕ, der frühere Ling-yün von Tsu. Dieser Mann hat wohlberechnete Rathschläge, und man kann ihn fragen.

Der Kaiser liess den Fürsten von Siĕ zu sich rufen und befragte ihn über die Angelegenheit des Königs Ying-pu. Der Fürst von Siĕ gab folgende Antwort: Dass Pu sich empört hat, darf uns nicht wundern. Wenn Pu sich entscheidet für den ersten der drei Entwürfe [1]), so ist das Land im Osten der Berge nicht mehr im Besitze von Han. Entscheidet er sich für den zweiten der drei Entwürfe, so kann man die Zahl der Siege und Niederlagen noch nicht wissen. Entscheidet er sich für den letzten der drei Entwürfe, so wird der Kaiser ruhig liegen auf seinem Kissen.

Der Kaiser fragte: Was nennst du den ersten der drei Entwürfe?

Der Ling-yün antwortete: Wenn er in Osten wegnimmt U, im Westen wegnimmt Tsu, einverleibt Tsi, wegnimmt Lu, wenn er hinüber gehen lässt die beschriebene Tafel nach Yen und Tschao, wenn er sich fest behauptet in seinem Wohnsitz, so ist das Land im Osten der Berge nicht mehr im Besitze von Han.

Der Kaiser fragte: Was nennst du den zweiten der drei Entwürfe?

---

1) Dieses bezieht sich nach Einigen auf das Breterspiel, nach Anderen auf die Vorschriften der Kriegskunst.

Der Ling-yün antwortete: Wenn er im Osten wegnimmt U, im Westen wegnimmt Tsu, einverleibt Hân, wegnimmt Wei, festhält das Getreide der Speicher von Ngao, versperrt die Ausgänge von Tsching-kao, so kann man die Zahl der Siege und Niederlagen noch nicht wissen.

Der Kaiser fragte: Was nennst du den letzten der drei Entwürfe?

Der Ling yün antwortete: Wenn er im Osten wegnimmt U, im Westen wegnimmt Hia-tsai, wenn er die Lastwagen ziehen lässt nach Yue, er selbst sich wendet nach Tschang-scha, so wird der Kaiser ruhig liegen auf seinem Kissen. Für Han gibt es dann nichts weiter zu thun [1]).

Der Kaiser fragte wieder: Für welchen Entwurf wird sich jener entscheiden?

Der Ling-yün antwortete: Er wird sich entscheiden für den letzten der drei Entwürfe.

Der Kaiser fragte: Warum sollte jener aufgeben den ersten und zweiten Entwurf, und sich entscheiden für den letzten der drei Entwürfe?

Der Ling-yün antwortete: Pu gehörte ursprünglich zu den Schaaren des Berges Li, und er ward der Gebieter von zehntausend Wagen. In diesen Verhältnissen hat er nicht geblickt nach rückwärts und seine Gedanken nicht gerichtet auf die hundert Geschlechter, die zehntausend Geschlechtsalter. Desswegen sagte ich: Er wird sich entscheiden für den letzten der drei Entwürfe.

Der Kaiser billigte die Ansichten des Fürsten von Sië und belehnte ihn mit tausend Thüren des Volkes. Nachdem er hierauf den Kaisersohn 長 Tschang an der Stelle Ying-pu's zum Könige von Hoai-nan ernannt, liess er sofort ein Heer ausrücken, welches, von

---

1) In der Voraussetzung, dass hier eine Anspielung auf das Breterspiel enthalten ist, wird das Obige folgendermassen erklärt. Bei dem ersten der drei Entwürfe bleibt man in dem entfernten Theile des Bretes, beschreibt einen abgesonderten Bogen und nähert sich dem Gegenstande der Einschliessung. Auf diese Weise erhält man viele Siege, welche darin bestehen, dass man die Wege gewinnt. Bei dem zweiten der drei Entwürfe ist man bemüht zu zerreissen, zu bedecken und zu verkürzen, indem man um Vortheile streitet und seinen Nutzen sucht. Auf diese Weise bleibt es zweifelhaft, wer gesiegt oder eine Niederlage erlitten hat, und man muss erst zählen, um dies bestimmen zu können. Bei dem letzten der drei Entwürfe vertheidigt man die Grenzen, läuft in die Winkel, legt Fallen und sucht dadurch auf einem kleinen Raume sein Dasein zu fristen.

ihm selbst befehligt, im Osten die Länder des abgefallenen Königs angriff.

Zur Zeit als König Ying-pu sich zum Abfall anschickte, hatte er sich gegen seine Feldherren geäussert: Der Kaiser ist schon alt. Er ist der Kriegführung satt und gewiss nicht im Stande, selbst zu erscheinen. Er wird senden seine Feldherren. Aber unter allen Feldherren wäre allein etwas zu besorgen von Hoai-yin und Peng-yuĕ. Jetzt sind diese beiden schon todt; vor den übrigen brauchen wir uns nicht zu fürchten. — Man sagte sich daher ohne Bedenken von Han los.

Unterdessen that Ying-pu wirklich, was der Fürst von Siĕ vorhergesagt. Er wandte sich nach Osten und griff das Reich 荆 King an. Dieses Reich, welches aus dem Lande im Osten des Flusses Hoai gebildet worden, zweiundfünfzig feste Städte zählte und Lieu-ku, einen Oheim des Kaisers, zum Könige hatte, entsprach zum grössten Theile dem früheren Reiche U, und dessen Hauptstadt war ebenfalls U[1]). König Lieu-ku ward geschlagen und fand den Tod auf der Flucht in 陵 富 Fu-ling[2]). König Ying-pu zog alle Streitkräfte des Reiches King mit Gewalt an sich, übersetzte den Fluss Hoai und richtete den Angriff gegen das Reich Tsu.

Das letztgenannte Reich, welches aus dem Lande im Westen des Flusses Hoai gebildet worden, sechsunddreisig feste Städte zählte und von dem Könige Yuen, einem jüngeren Bruder des Kaisers, beherrscht wurde, umfasste nur den nordöstlichen Theil des früheren Reiches Tsu, und dessen Hauptstadt war Peng-tsching. Tsu entsandte seine Kriegsmacht, welche, zwischen den Bezirken 徐 Sü und 僮 Tung[3]) lagernd, den Kampf mit Ying-pu aufnahm.

Die Macht von Tsu bildete drei Kriegsheere, welche bestimmt waren, gegenseitig Hilfe zu bringen. Man glaubte, auf diese Weise einen ausserordentlichen Schlachtplan entworfen zu haben. Dagegen machte Jemand dem Feldherrn von Tsu folgende Vorstellung: Pu versteht sich vortrefflich auf die Kriegführung; das Volk hat vor ihm

---

1) Die Hauptstadt des heutigen gleichnamigen Districtes in unmittelbarer Nähe des heutigen Su-tscheu in Kiang-su.

2) Ein alter Bezirk der späteren Landschaft Lin-hoai, welche die Gegend des heutigen gleichnamigen Districtes, Kreis Fung-yang, Provinz Kiang-nan.

3) So hiessen zur Zeit der Han zwei Bezirke, welche ebenfalls zu der früher genannten Landschaft Lin-hoai gehörten.

eine wahre Scheu. Auch heisst es in den Vorschriften der Kriegskunst: Wenn die Fürsten der Reiche kämpfen auf ihren Boden, so befinden sie sich auf dem Boden der Flucht [1]). — Jetzt bildet man drei abgesonderte Heere. Wenn jene ein Heer von uns geschlagen haben, werden die übrigen entfliehen; wie sollten sie im Stande sein, einander Hilfe zu bringen?

Der Feldherr von Tsu liess diese Vorstellung unbeachtet. Bei dem Kampfe, welcher hierauf stattfand, schlug Ying-pu wirklich ein Heer von Tsu, worauf die beiden anderen Heere die Flucht ergriffen und sich auflösten.

Indem Ying-pu, seinen Sieg verfolgend, weiter nach Westen rückte, traf er auf dem westlich von dem Bezirke 蘄 Ki [2]) gelegenen Gebiete 䌛會 Kuai-tschuen mit dem Heere des Kaisers zusammen. Die Kriegsmacht des Königs von Hoai-nan bestand aus sehr auserlesenen Streitern, und der Kaiser war im Anfange genöthigt, sich hinter Lagerwällen, die er auf dem Gebiete 城庸 Yung-tsching [3]) errichtet hatte, zu vertheidigen.

Als der Kaiser von der Höhe der Lagerwälle in die Ferne blickte, bemerkte er, dass Ying-pu sein Heer gerade so in Schlachtordnung stellte, wie dies einst in dem Feldzuge gegen Hiang-tsǐ, wo die Macht dieses Königs in Kai̭ eingeschlossen und vernichtet ward, geschehen war. Dem Kaiser war dies äusserst zuwider. Er suchte mit Ying-pu von Angesicht zusammenzutreffen und rief ihm aus der Ferne zu: Was habe ich dir zu Leide gethan, dass du von mir abfällst? — Ying-pu antwortete: Ich möchte nur gerne Kaiser werden. — Über diese Worte gerieth der Kaiser in Zorn und ergoss sich in Schmähungen gegen seinen früheren Feldherrn.

Die grosse Schlacht, welche jetzt geschlagen wurde, ging für Ying-pu verloren. Dieser Feldherr ward zur Flucht gezwungen und bewerkstelligte seinen Rückzug über den Fluss Hoai. Auf seinem

---

[1]) Als Grund wird angegeben, dass die Krieger, welche sich auf ihrem heimischen Boden befinden, das Land lieben und sich mit dem Gedanken an Ruhe tragen. daher leicht die Flucht ergreifen und sich zerstreuen.

[2]) Zu diesem Bezirke gehörte die Gegend, in welcher Tschin-sching zuerst gegen das Herrscherhaus Thsin aufgestanden.

[3]) Nur der Name eines Gebietes und nicht zugleich, wie nach der Verbindung geschlossen werden könnte, der Name einer festen Stadt.

Wege öfters Halt machend und mit den Verfolgern neue Kämpfe bestehend, blieb er jedesmal im Nachtheil und erreichte zuletzt, nur noch von hundert Kriegern begleitet, als Flüchtling das Land im Süden des grossen Stromes.

Ying-pu hatte einst eine Tochter U-jui's, Landesherrn von Po, zur Gemahlinn genommen. U-jui ward später durch Hiang-tsĭ zum Könige von Heng-schan, durch den Kaiser des Herrscherhauses Han zum Könige von Tschang-scha ernannt, war jedoch kurze Zeit nach der letztgenannten Einsetzung gestorben und hatte zum Nachfolger seinen Sohn, den König 哀 Ngai. Den erwähnten Umstand der Verwandtschaft benützte der König von Tschang-scha, um den Feind des Kaisers zu verderben. Er schickte Leute an Ying-pu, welche diesem betrügerischer Weise das Anerbieten machten, ihn auf der Flucht zu begleiten und nach dem früheren Reiche Yue, wo er eine Zufluchtsstätte finden sollte, als Führer zu dienen. Der König von Hoai-nan glaubte den Worten der Sendlinge und folgte ihnen.

Sobald man in Po-yang [1]) angekommen war, tödteten die Bewohner dieses Landes den König Ying-pu in einem zwischen den Feldern befindlichen, zu dem Unterbezirke 兹 Thse [2]) gehörenden Hause des Volkes.

Das Herrscherhaus Ying-pu ward sofort vernichtet und Tschang, der Sohn des Kaisers, zum Könige von Hoai-nan eingesetzt. Fei-he ward zum Lehensfürsten von 思期 Khi-sse ernannt und ebenso wurden sechs Feldherren von Han, welche sich in diesem Kriege besonders ausgezeichnet hatten, mit Lehen betheilt.

Dem Kaiser selbst kostete dieser Feldzug das Leben. Er ward bei dem Angriffe auf das Heer Ying-pu's von einem Pfeile getroffen, kränkelte seitdem fortwährend und starb, nachdem er in seine Hauptstadt zurückgekehrt, noch in demselben Jahre (195 vor Chr.).

---

1) Das öfter genannte Po, welches von Po-yang die Abkürzung.

2) In dem alten Bezirke 陽鄡 Kiao-yang, der seinerseits in der früheren Landschaft Yü-tschang, der Gegend des heutigen Nan-schang, gelegen.

SITZUNG VOM 24. MAI. 1860.

Die Classe beschäftigte sich in dieser Sitzung mit den Preisaufgaben.

Die kais. Akademie der Wissenschaften hat auf Antrag dieser Classe in der feierlichen Sitzung vom 31. Mai 1858 die Ausschreibung der nachstehenden Preisaufgabe bekannt gemacht:

„Die Frage nach der Zeitfolge, in welcher Platon seine Dialoge abgefasst hat, ist dadurch von eigenthümlicher Wichtigkeit, dass ihre verschiedene Beantwortung auf die Auffassung der einzelnen Dialoge und der gesammten Philosophie Platon's in mancher Hinsicht einen entscheidenden Einfluss gewonnen hat. Die epochemachenden Untersuchungen Schleiermacher's über diesen Gegenstand sind am umfassendsten und eindringendsten von K. F. Hermann bestritten, der von einem wesentlich verschiedenen Principe ausgehend zu theilweise abweichenden Ergebnissen gelangt ist. Das Princip und die Ergebnisse Hermann's haben bei mehreren geschätzten Forschern auf diesem Gebiete im Wesentlichen Beistimmung gefunden."

„Es werde erstens untersucht, ob für die Hermann'sche Anordnung der angeblich auf historischen Thatsachen beruhende Beweis wirklich geführt ist."

„Zweitens. Die Gefahr, unsichere Hypothesen in die Beantwortung dieser Frage aufzunehmen, entsteht besonders dadurch, dass jeder der Platonischen Schriften ihre Stelle in der chronologischen Anordnung angewiesen werden soll. Es wird für einen sicheren Fortschritt dieser Untersuchung förderlich sein, den Anspruch auf ein Umfassen der sämmtlichen Platonischen Dialoge zunächst aufzugeben und diejenigen herauszuheben, für welche sich die Abfassungszeit an sich oder im Vergleiche zu bestimmten anderen Dialogen zu völliger Evidenz bringen lässt."

An dem bei der Ausschreibung der Preisfrage festgestellten Termin, 31. December 1859, wurden bei der kais. Akademie drei Abhandlungen eingereicht, jede derselben vorschriftmässig ohne den Namen des Verfassers, jede bezeichnet mit einem Wahlspruche und mit einem denselben Wahlspruch tragenden versiegelten Zettel, der den Namen des Verfassers enthält. Das Gutachten der von der philosophisch-historischen Classe zur Prüfung dieser Abhandlungen ernannten Commission lautet folgendermassen:

I. Abhandlung mit dem Motto:

Est quadam prodire tenus, si non datur ultra.

Die Arbeit (162 Seiten gr. Fol.) behandelt, ohne irgend durch eine Einleitung diesen Gang der Untersuchung zu rechtfertigen oder die Ergebnisse in einem abschliessenden Überblicke zusammenzufassen, folgende sechs Platonische Dialoge: Charmides, Lysis, Phaedrus, Theaetetus, Sophistes, Politikus, und dies zwar in der Weise, dass von jedem Dialoge zunächst der Inhalt ausführlich dargelegt, sodann aus der Inhaltsangabe und der in ihr bezeichneten Gliederung des Dialoges Folgerungen über seinen Zweck und seine Stellung zu den anderen in dem Bereiche dieser Abhandlung enthaltenen Dialogen gezogen werden.

Untersuchungen der Art, wie sie in der vorliegenden Abhandlung angestellt werden, sind zum Verständnisse der Platonischen Dialoge, der einzelnen sowohl als ihres gegenseitigen Verhältnisses, unerlässlich nothwendig. Ob durch die in der vorliegenden Abhandlung gegebenen Erörterungen, trotz des unverkennbar auf sie gewendeten Fleisses und der ziemlich umfassenden Berücksichtigung der neueren Literatur über Platon, das Verständniss der darin behandelten Dialoge einen sicheren Gewinn ziehen könne, muss höchst zweifelhaft erscheinen. Die Inhaltsangaben entbehren jener strengen Objectivität, welche allein sie zu einer festen Grundlage für weitere Untersuchungen machen kann; in die Untersuchung des einheitlichen Zweckes eines Dialogs und seines Verhältnisses zu anderen Dialogen sind öfters Voraussetzungen über den philosophischen Entwickelungsgang Platon's mit voller Zuversicht und doch ohne Erweis aufgenommen; die sprachliche Darstellung, mehr durch neuere Werke über Platon als durch Platon selbst bestimmt, leidet öfters an einer Unklarheit, die es schwer macht, des Verfassers Überzeugungen vollständig zu fixiren.

Aber selbst wenn die Abhandlung von den angedeuteten Mängeln frei wäre und vollständig das erreichte, was auf dem eingeschlagenen Wege erreichbar ist, würde sie nicht als eine Bearbeitung der gestellten Preisfrage zu betrachten sein. Denn die Preisaufgabe fordert in ihrem ersten Theil Discussion der für die Auffindung der Zeitfolge aufzustellenden Grundsätze, indem sie zur Prüfung eines gegenwärtig zu überwiegender Geltung gelangten Principes der chronologischen Anordnung auffordert. Eine solche Prüfung kann nicht in gelegentlichen Erörterungen zu einzelnen Dialogen gegeben werden, sondern erfordert nothwendig eine Untersuchung, welche die fraglichen Grundsätze klar darlege und ihre Berechtigung so wie ihre Durchführung würdige. Gesetzt, dass sich dann aus derselben nur für eine so kleine Zahl von Dialogen, als in dieser Abhandlung in Betracht gezogen sind, über die Abfassungszeit Folgerungen von hinlänglicher Sicherheit ergäben, so würde dies die Abhandlung noch nicht nothwendig von der Preisbewerbung ausschliessen; wohl aber ist dies der Fall, da statt einer vollständigen Untersuchung der Frage über die Zeitfolge der Platonischen Dialoge nur Studien zu der Auffassung einiger Dialoge nebst Bemerkungen über die Aufeinanderfolge ihrer Abfassungszeit gegeben sind.

II. Abhandlung mit dem Motto:

Μέλλων τελευτᾶν ἐνύπνιον εἶδεν, ὡς κύκνος γενόμενος ἀπὸ δένδρου εἰς δένδρον μετέρχεται καὶ ταύτῃ πόνον πλεῖστον παρέχει τοῖς ἰξευταῖς. Olymp. vit. Plat.

Die Abhandlung, 451 Seiten in 4., ist, der Formulirung der Preisaufgabe gemäss, in zwei Hauptabschnitte getheilt, deren erster kritisch-polemischen Inhalts ist, und deren zweiter positive Ergebnisse aufzustellen unternimmt. Im ersten Hauptabschnitte sucht der Verfasser zunächst S. 6—19 zu erweisen, dass die von K. F. Hermann getroffene Scheidung der echten Platonischen Dialoge von den unechten nicht auf sicheren Kriterien beruhe; sodann prüft derselbe die Begründung der Hermann'schen Anordnung der Dialoge an den historischen Zeugnissen, welche Hermann für die Dialoge Lysis, Phaedrus, Theaetetus, Symposion, die Gesetze, den Staat, Timäus, Kritias behufs der Feststellung ihrer Abfassungszeit geltend macht, S. 21—224; woran sich anhangsweise die Discussion der von einigen andern Gelehrten in gleicher oder ähnlicher Richtung geführten Argumentationen anschliesst, S. 225—324. Im zweiten,

der positiven eigenen Untersuchung gewidmeten Hauptabschnitte unternimmt der Verfasser zuerst S. 332 — 380 die Grenzen zu bestimmen, „innerhalb deren allein Platon auf dem philosophischen Gebiete schriftstellerisch thätig gewesen sein könne“, und zwar sucht er zu erweisen, dass Platon nicht vor der Gründung seiner Schule und nicht nach seinem 66. Lebensjahre könne philosophische Schriften verfasst haben. Hierauf unterzieht der Verfasser S. 381 bis 439 die Nachrichten über Platon's Reisen einer eingehenden Untersuchung, als deren Ergebniss er die Gründung der Schule in einen merklich früheren Zeitpunct setzt als die verbreitetste Annahme ist. Zuletzt geht er auf die Frage ein, „ob sich die Abfassungszeit einiger Dialoge wenigstens im Vergleiche mit anderen durch äussere und zwar zuverlässige Zeugnisse bestimmen lasse“, S. 440 — 451, und gelangt zu dem Ergebnisse, dass nur für den Staat, den Timäus und die Gesetze sich in Bezug auf das gegenseitige Verhältniss ihrer Abfassungszeit sichere Entscheidung geben lasse.

So wenig der Ton, welcher in der Kritik namentlich gegen K. Fr. Hermann öfters angeschlagen wird, gebilligt werden kann, so verdient doch das in der ganzen Abhandlung sichtbare Streben nach gewissenhafter Strenge der Beweisführung alle Anerkennung. Aber erstens hat die Abhandlung in ihrem kritischen und in ihrem positiven Theile die Frage in engere Grenzen beschränkt, als durch die Stellung der Preisaufgabe gerechtfertigt und für eine erschöpfende Bearbeitung des Gegenstandes möglich ist. Die Dialoge, von deren Zeitbestimmung der Verfasser zur Widerlegung Hermann's handelt, nehmen zwar für die Durchführung des von Hermann aufgestellten Principes eine wichtige Stelle ein; aber wenn selbst in allen diesen einzelnen Fällen der Verfasser die Argumente Hermann's vollständig widerlegt hätte, so würde dadurch doch nur ein Theil der gesammten Beweisführung Hermann's überhaupt berührt sein. Durch den zweiten positiven Theil der Preisaufgabe war verlangt, es sollten diejenigen Daloge herausgehoben werden, „für welche sich die Abfassungszeit an sich oder im Vergleich zu bestimmten anderen Dialogen zu völliger Evidenz bringen“ lasse. Welche Mittel es seien, durch die für einen wie immer beschränkten Kreis von Dialogen diese Evidenz über ihre absolute oder relative Abfassungszeit herzustellen sei, blieb der Forschung der Bearbeiter des Gegenstandes vollständig überlassen. Der Verfasser dieser Abhandlung beschränkt nun die Frage dahin, dass

er nur untersucht, „ob sich die Abfassungszeit einiger Dialoge wenigstens im Vergleiche mit anderen durch äussere und zwar zuverlässige Zeugnisse bestimmen lasse". Diese Beschränkung ist, wie der Fragestellung fremd, so für die Sache willkürlich; denn der Verfasser hat nicht erwiesen, dass aus Inhalt oder Form Platonischer Werke selbst evidente Folgerungen über ihre Abfassungszeit zu ziehen nicht möglich sei. — Zweitens ist die Strenge der Beweisführung, welche einzuhalten der Verfasser in anerkennenswerther Weise bemüht gewesen ist, in der wirklichen Ausführung öfters zu vermissen. Die Gründe, durch welche der Verfasser die schriftstellerische Thätigkeit Platon's in die Zeit von der Gründung der Schule bis zu Platons 66. Lebensjahre einschliesst, unterliegen mindestens eben so gewichtigen Bedenken, als die von ihm bekämpften Ansichten; in den Folgerungen aus äusseren Zeugnissen ist zuweilen auf ein einzelnes, minder erhebliches Wort ein solches Gewicht gelegt, dass mit seiner mehr oder minder strengen Auslegung der ganze Beweis steht oder fällt; in der gelegentlich geübten Textes-kritik sind öfters Änderungen der Überlieferung oder Weglassungen aus ihr mit einer nicht hinlänglich berechtigten Zuversicht vorgenommen.

Wenn es hiernach nicht möglich ist, die vorliegende Abhandlung für eine gelungene Lösung der Preisaufgabe zu erklären, so ist doch zu bemerken, dass sich in ihr einige, zum Theil nur in entfernterem Zusammenhange zu dem Ganzen stehende Abschnitte finden, die, mit sichtbarer Vorliebe bearbeitet, eine hervorhebende Erwähnung verdienen, so: die Untersuchung über das gegenseitige Verhältniss und die Urheber der aus dem Alterthume überlieferten Lebensbeschreibungen Platon's, die Bemerkungen zur Erklärung und Textes-kritik des Diogenes von Laerte, und die eingehende Discussion der Nachrichten über Platon's Reisen. Durch eine nochmalige, streng sichtende Durcharbeitung würden diese Abschnitte schätzbare einzelne Beiträge zu den Untersuchungen über Platon werden können.

III. Abhandlung mit dem Motto:

Sine ira et studio! Nec tamen sine ira nec sine studio!

Die Abhandlung, 304 Seiten Fol., gibt in ihrem ersten allgemeinen Theil, S. 1—118, eine Geschichte der Forschungen, welche in der neueren Zeit seit Tennemann über die Zeitfolge der Platonischen Dialoge angestellt sind; die Untersuchungen Schleiermacher's und

Hermann's werden am eingehendsten erörtert, aber alle anderen Forscher auf diesem Gebiete finden an geeigneter Stelle volle Berücksichtigung; die genau charakterisirende Darlegung der in den verschiedenen Forschungen leitenden Grundsätze enthält zugleich die principielle Kritik derselben. Die Kritik der einzelnen Ergebnisse der früheren Forscher, namentlich Schleiermacher's und Hermann's, hat der Verfasser mit dem zweiten speciellen Theil (S. 118—304) verbunden, der seine eigenen positiven Untersuchungen des Gegenstandes enthält. Nach der erforderlichen Fixirung einiger Hauptmomente aus Platon's Leben, S. 119 — 135, unterzieht der Verfasser die Zeugnisse über die Echtheit der Platonischen Schriften einer neuen eingehenden Prüfung, S. 138—212. Um sodann für die meisten derjenigen Dialoge, deren Echtheit erwiesen ist, die Zeitfolge mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, discutirt der Verfasser zunächst die äusseren historischen Zeugnisse, und zwar nicht nur diejenigen, welche unmittelbar auf die Schriften Platon's sich beziehen, sondern auch solche, die mittelbar zu giltigen Schlüssen über die Zeitfolge derselben berechtigen, S. 213 — 236; sodann prüft er die historischen Daten, welche sich aus Platon's eigenen Schriften zur Bestimmung ihrer Abfassungszeit gewinnen lassen, S. 237 — 272, und zieht endlich einige der wichtigsten inneren Beziehungen in Platon's Schriften in Betracht, die entweder an sich oder in Verbindung mit den vorher untersuchten äusseren Zeugnissen einen Schluss auf die Zeitfolge der Abfassung mit Sicherheit zu ziehen gestatten, S. 272—304.

Die Abhandlung ist in einer Weise angelegt, dass dadurch die Untersuchung des fraglichen Gegenstandes vollständig umfasst wird, und zeigt in ihrer gesammten Durchführung die vollkommen freie Beherrschung des umfangreichen Stoffes Der erste allgemeine Theil gibt in strenger Objectivität ein scharf und rein gezeichnetes Bild von der charakteristischen Eigenthümlichkeit der verschiedenen Forschungen auf diesem Gebiete und entwickelt ihren Zusammenhang unter einander und mit den Bewegungen auf dem philosophischen Gebiete; dieser Theil würde schon an sich als eine treffliche literarhistorische Monographie zu betrachten sein. Die Prüfung der Zeugnisse für die Echtheit der unter Platon's Namen überlieferten Schriften bildet durch die Umsicht und den Scharfsinn, mit welchen sie angestellt ist, einen werthvollen Zusatz zu den über diesen Gegenstand

vorhandenen gründlichen Arbeiten. Die Untersuchungen des Verfassers über die Zeitfolge der Platonischen Schriften sind unverkennbar aus dem philosophischen Interesse für eine treue Reproduction der Gedanken Platon's hervorgegangen, und die Frage nach der Zeitfolge der Schriften wird mit diesem philosophischen Zwecke, dem ihre Beantwortung zu dienen hat, stets in genauem, die Sache wesentlich förderndem Zusammenhange gehalten. Dadurch ist aber keineswegs eine Zurücksetzung des literarischen Apparates der Untersuchung veranlasst; vielmehr ist das gesammte, über diesen Gegenstand vorhandene literarische Material verwerthet (man vermisst fast nur die Berücksichtigung des von Spengel untersuchten Verhältnisses zwischen Isokrates und Platon), und dies mit einer Sicherheit, dass dadurch der Selbstständigkeit der eigenen Forschung nirgends Eintrag geschieht. — Vor der Publication der Abhandlung durch den Druck würde allerdings, wie der Verfasser selbst im Vorworte bemerkt, eine nochmalige Überarbeitung wünschenswerth sein, da die beschränkte Zeit den Verfasser gehindert hat, manchen Abschnitten die letzte Feile zu geben. Aber diese unerheblichen, leicht zu beseitigenden Mängel kommen gegen den wirklichen Werth der Arbeit nicht in Betracht.

Die Commission hat unbedenklich und einstimmig die vorliegende Abhandlung als eine gelungene Lösung der gestellten Aufgabe anerkannt und darauf angetragen, dass derselben der ausgeschriebene Preis zuerkannt werde.

Dieser Antrag der Commission wurde von der Akademie in ihrer Gesammtsitzung vom 26. Mai d. J. zum Beschlusse erhoben, und demgemäss der Abhandlung mit dem Motto: „*Sine ira et studio* etc." der Preis zuerkannt.

Bei der Eröffnung des mit demselben Motto bezeichneten versiegelten Zettels in der feierlichen Sitzung vom 30. Mai d. J. ergab sich als Verfasser: Dr. Friedrich Ueberweg, Privat-Docent an der Universität zu Bonn.

Die Classe beschloss ferner die Ausschreibung einer neuen philologischen Preisfrage, nämlich der nachstehenden:

Von dem Vulgärlatein oder dem sermo plebeius ist in Autoren, bei Grammatikern und Glossographen und auf Inschriften eine beträcht-

liche Summe von Thatsachen erhalten, theils in eigenen Wörtern, theils in Formbildungen und Structuren solcher Ausdrücke, deren sich auch die Schriftsprache bediente. Eine umfassende, quellenmässige Sammlung und Bearbeitung dieses Materiales dürfte einen erheblichen Beitrag zur Bereicherung der lateinischen Grammatik und des lateinischen Lexikons ergeben.

In der Untersuchung muss der Gesichtspunct möglichst strenger Sonderung des vulgären von dem Schrift-Gebrauch massgebend sein; und in dem Vulgären selbst, neben dem was überhaupt als plebejisch zu gelten hat, auch Rücksicht genommen werden auf das, was etwa nur einzelnen Provinzen des römischen Reiches eigenthümlich war. Als Grenzscheide für die Heranziehung von Autoren ist die Zeit des Justinian zu nehmen.

Eine Umfassung des ganzen hieher gehörigen Materiales würde für die Sache selbst am wünschenswerthesten sein; jedoch kann unter Umständen auch eine nur auf die Autoren sich beschränkende Bearbeitung als Lösung der Preisfrage angesehen werden.

Der Termin der Einlieferung ist der 31. December 1862; der Preis von 125 k. k. Münzducaten wird in der feierlichen Sitzung am 30. Mai 1863 zuerkannt.

Auf Antrag der Classe ist die Ausschreibung dieser Preisfrage von der Akademie in ihrer Gesammtsitzung vom 26. Mai beschlossen und in der feierlichen Sitzung vom 30. Mai verkündet worden.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MAI.)

Académie impériale des sciences, arts et belles-lettres de Dijon, Mémoires. 2^{me} série. Tome VII^{me}. Année 1858—1859. Dijon et Paris, 1859; 8°.

— impériale des sciences de St. Pétersbourg, Mémoires. VII^{e}. série, Tome I. Nr. 1—15. St. Pétersbourg, 1859, 4°. — Bulletin, Tome I. Feuilles 1—9. St. Pétersbourg, 1859; 4°.

Accademia, Reale, delle scienze di Torino, Memorie. Serie seconda. Tome XVIII. Torino, 1859; 4°.

Amsterdam, Verhandelingen der Koninklijke Akademie von Wetenschappen. Zevende Deel. Met Platen. Amsterdam, 1859; 4°.— Afdeeling Letterkunde, Eerste Deel. Mit Platen. Amsterdam, 1858; 4°. — Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen. Afdeeling Natuurkunde. Achtste Deel, 1858. Negende Deel, Eerste, tweede, derde Stuk, 1859.— Afdeeling Letterkunde. Vierde Deel. Eerste Stuk. 1858. Vierde Deel. Dweede & derde Stuk, 1859. Amsterdam, 1858 & 1859; 8°. — Jaarboek van de Koninklijke Akademie van Wetenschappen. Gevestigd te Amsterdam. Voor 1858; 8°.

Annuaire de l' université catholique de Louvain, XXI^{e} année, 1857, XXII^{e} année, 1858, XXIII^{e} année 1859. Louvain; 12°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. VII. Jahrgang, Nr. 4. Nürnberg, 1860; 4°.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. IV. Band, 1. Heft. Kronstadt, 1859; 8°.

Bern, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften. Bern, Lausanne und Neuchatel, 1858, 1859 und 1860; 4° und 8°.

Biblioteca di fra Innocenzo Ciulich nella libreria de' RR. PP. Francescani di Ragusa. Zara, 1860; 8°.

Bierens de Haan, D., Geschiedkundige Aanteekening over zoogenaamd onbestaanbare Wortels. (Overgedrukt uit Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Natuurkunde. Deel VIII, bladzijde 248.) 8°.

Bonn, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für 1859. Bonn, 1858 und 1859; 4° und 8°.

Codex diplomaticus Silesiae. II. Band. Breslau, 1859; 4°.

Gesellschaft der Wissenschaften, königl. böhmische in Prag, Sitzungsb. Jahrgang 1859. Juli bis December. Prag, 1859; 8°.

— Deutsch-Morgenländische, Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. I. Band, Nr. 1 und 2. Leipzig, 1857; 8°. — Zeitschrift. XIV. Band, 1. und 2. Heft. Leipzig, 1860; 8°.

Giessen, Akademische Gelegenheitsschriften der Universität aus den Jahren 1858, 1859 und 1860.

Göttingen, königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Abhandlungen. VIII. Band, von den Jahren 1858 und 1859. Mit 1 Tafel. Göttingen, 1860; 4°.

Istituto Lombardo R. di scienze, lettere ed arti, Atti Vol. I. Fasc. XIII. — XX. Milano, 1860; 4°. — Memorie. Vol. VIII. Fasc. I. Milano, 1859; 4°.

Jahresbericht, Sechster, des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg. Nürnberg, 1860; 4°.

Löwen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1857, 1858 und 1859; 8°.

Martin, René d'Angers, Mémoire sur le Calendrier Musulman et sur le Calendrier Hébraïque. 1re Partie. Paris, 1857; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. V. Jahrgang. — Mai. Wien, 1860; 4°.

Morlot, A., Recherches sur les habitations lacustres des environs d' Estavayer. (Extrait des Mémoires de la Société des antiquaires de Zurich. Tome XIII.)

Müller, Johannes, Dr., Über Alterthümer des ostindischen Archipels, insbesondere die Hindu-Alterthümer und Tempelruinen auf Java, Madura und Bali. Mit 21 Kunstbeilagen. Berlin, 1859; 8°.

Ram, De, Considérations sur l'histoire de l'université de Lauvain. (1425—1797.) (Discours prononcé á la séance publique de la classe des Lettres de l'Académie royale de Belgique, le 10 Mai 1854.)

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tomo VIII.— Parte I. & II. Venezia, 1859; 8°.

Société littéraire de l'Université catholique de Louvain, Choix de Mémoires. VII. Bruxelles & Louvain, 1857; 8°.

Society, Royal asiatic, of Great Britain and Ireland, Journal. Vol. XVII. Part. 2. London, 1860; 8°.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. II. Band, 2. Heft. Breslau, 1859; 8°.

Zimmermann, Dr. Robert, Schiller als Denker. Ein Vortrag zur Feier seines 100jährigen Geburtstages, in der ausserordentlichen Sitzung der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch. am 10. Nov. 1859. Prag, 1859; 4°.